This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

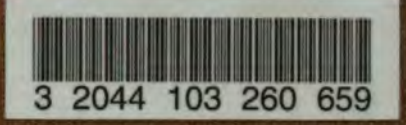
3 2044 103 260 659

22d Jan. 1916.

# Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur.

PROTECTORAT:
Se. Königl. Hoheit
GROSSHERZOG KARL ALEXANDER
von Sachsen.

PROTECTORAT:
Se. Königl. Hoheit
PRINZ GEORG
von Preussen.

## DAS CURATORIUM:

**Dr. Rudolf v. Gneist,**
Wirkl. Geh. Oberjustizrath,
ordentl. Professor an der Königl. Universität
zu Berlin.

**Prof. A. v. Werner,**
Director der Königl. Akademie der Künste
zu Berlin.

**Dr. C. Werder,**
Geh. Regierungsrath, Professor an der
Königl. Universität zu Berlin.

**Dr. H. Brugsch,**
Kaisl. Legationsrath und Professor.

**Adolf Hagen,**
Stadtrath.

## STATUT:

§. 1. Jeder Litteraturfreund, welcher dem *Allgemeinen Verein für Deutsche Litteratur* als Mitglied beizutreten gedenkt, hat in diesem Fall seine Erklärung einer beliebigen Buchhandlung oder dem Bureau des Vereins für Deutsche Litteratur in Berlin W., Steglitzerstr. 90, direct zu übermitteln.

§. 2. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Serienbeitrages von Achtzehn Mark Reichs-Währung, der vor oder bei Empfang des ersten Bandes der Serie zu entrichten ist. (Für die Serie I—IV betrug derselbe 30 Mark pro Serie.)

§. 3. Jedes Mitglied erhält in der Serie vier Werke aus der Feder unserer beliebtesten und hervorragendsten Autoren. Die Bände haben durchschnittlich einen Umfang von 20—26 Bogen, zeichnen sich durch geschmackvolle Druckausstattung und höchst eleganten Einband aus und gelangen in Zwischenräumen von 2—3 Monaten zur Ausgabe.

§. 4. Die Vereins-Publikationen gelangen zunächst nur an die Vereinsmitglieder zur Versendung und werden an Nichtmitglieder erst später und auch dann nur zu bedeutend erhöhtem Preise (à Band 6—8 Mk.) abgegeben. Der sofortige Umtausch eines neu erschienenen Werkes gegen ein anderes, früher erschienenes, ist gestattet.

§. 5. Ein etwaiger Austritt ist spätestens bei Empfang des dritten Bandes einer jeden Serie der betreffenden Buchhandlung resp. dem Bureau des Vereins anzuzeigen.

§. 6. Die Geschäftsführung des Vereins leitet Herr Verlagsbuchhändler **Dr. Hermann Paetel** in Berlin selbständig, sowie ihm auch die Vertretung des Vereins nach innen und aussen obliegt.

Jeder Band von Serie V an ist elegant in Halbfranz mit vergoldeter Rückenpressung gebunden.

**Alle Buchhandlungen des In- und Auslandes, sowie das Bureau des Vereins in Berlin, W., Steglitzerstrasse 90, nehmen Beitritts-Erklärungen entgegen.**

In den bisher erschienenen Serien I—XVII gelangten nachstehende Werke zur Versendung:

### Serie I

**Bodenstedt, Fr. v.,** Aus dem Nachlasse Mirza-Schaffy's.

**Hanslick, Eduard,** Die moderne Oper.

***Löher, Franz v.,** Kampf um Paderborn 1597—1604.

***Osenbrüggen, E.,** Die Schweizer. Daheim und in der Fremde.

***Reitlinger, Edm.,** Freie Blicke. Populärwissenschaftliche Aufsätze.

***Schmidt, Adolf,** Historische Epochen und Katastrophen.

***Sybel, H. v.,** Vorträge und Aufsätze.

### Serie II

***Auerbach, Berthold,** Tausend Gedanken des Collaborators.

***Bodenstedt, Fr. v.,** Shakespeare's Frauencharaktere.

***Frenzel, Karl,** Renaissance- und Rococo-Studien.

***Gutzkow, Carl,** Rückblicke auf mein Leben.

***Heyse, Paul,** Giuseppe Giusti, Gedichte.

***Hoyns, Georg,** Die alte Welt.

***Richter, H. M.,** Geistesströmungen.

### Serie III

**Bodenstedt, Fr. v.,** Der Sänger von Schiras, Hafisische Lieder.

**Büchner, Ludwig,** Aus dem Geistesleben der Thiere.

***Goldbaum, W.,** Entlegene Culturen.

***Lindau, Paul,** Alfred de Musset.

**Lorm, Hieronymus,** Philosophie der Jahreszeiten.

**Reclam, C.,** Lebensregeln für die gebildeten Stände.

***Vambéry, Hermann,** Sittenbilder aus dem Morgenlande.

### Serie IV

***Dingelstedt, Franz,** Literarisches Bilderbuch.

**Büchner, Ludwig,** Liebesleben in der Thierwelt.

**Lazarus, M.,** Ideale Fragen.

***Lenz, Oscar,** Skizzen aus Westafrika.

***Strodtmann, Ad.,** Lessing. Ein Lebensbild.

***Vogel, H. W.,** Lichtbilder nach der Natur.

***Woltmann, Alfred,** Aus vier Jahrhunderten niederländisch-deutscher Kunstgeschichte.

### Serie V

**Hanslick, Eduard,** Musikalische Stationen. (Der „Modernen Oper" II. Theil.)

**Cassel, Paulus,** Vom Nil zum Ganges. Wanderungen in die orientalische Welt.

***Werner, Reinhold,** Erinnerungen und Bilder aus dem Seeleben.

***Lauser, W.,** Von der Maladetta bis Malaga. Zeit- und Sittenbilder aus Spanien.

### Serie VI

***Lorm, Hieronymus,** Der Abend zu Hause.

***Schmidt, Max,** Der Leonhardsritt, Lebensbilder aus dem bayerischen Hochlande.

***Genée, Rudolf,** Lehr- und Wanderjahre des deutschen Schauspiels.

***Kreyssig, Friedrich,** Litterarische Studien und Characteristiken.

## Serie VII

*Weber, M. M., Freiherr von, Vom rollenden Flügelrade.

*Ompteda, Ludwig, Freiherr von, Aus England. Skizzen und Bilder.

Hopfen, Hans, Lyrische Gedichte und Novellen in Versen.

*Das moderne Ungarn. Herausgegeben von Ambros Negényi.

## Serie VIII

Ehrlich, H., Lebenskunst und Kunstleben.

Hanslick, Eduard, Aus dem Opernleben der Gegenwart. (Der „Modernen Oper" III. Theil.)

*Reuleaux, F., Quer durch Indien. Mit 20 Original-Holzschnitten.

Klein, Hermann, J., Astronomische Abende. Geschichte und Resultate der Himmels-Erforschung.

## Serie IX

Brahm, Otto, Heinrich von Kleist. (Preisgekröntes Werk.)

Egelhaaf, G., Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation. (Preisgekröntes Werk.)

Jastrow, J., Geschichte des deutschen Einheitstraumes und seiner Erfüllung. (Preisgekr. Werk.)

*Gottschall, Rud. v., Litterarische Todtenklänge u. Lebensfragen.

## Serie X

*Preyer, W., Aus Natur- und Menschenleben.

*Jähns, Max, Heeresverfassungen und Völkerleben. Eine Umschau.

*Lotheissen, Ferdinand, Margarethe von Navarra.

Hanslick, Eduard, Concerte, Componisten u. Virtuosen.

## Serie XI

*Gneist, Rudolf v., Das englische Parlament in tausendjährigen Wandlungen vom 9. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts.

Güssfeldt, Paul, In den Hochalpen. Erlebnisse a. d. Jahr. 1859—1885.

*Meyer, M. Wilhelm, Kosmische Weltansichten. Astronomische Beobachtungen und Ideen aus neuester Zeit.

*Brugsch, H., Im Lande der Sonne. Wanderungen in Persien.

## Serie XII

*Meyer, Jürgen Bona, Probleme der Lebensweisheit. Betrachtungen.

*Herrmann, Emanuel, Cultur und Natur. Studien im Gebiete der Wirthschaft.

*Büchner, Ludwig, Thatsachen und Theorien a. d. naturwissenschaftl. Leben der Gegenwart.

Hanslick, Eduard, Musikalisches Skizzenbuch. (Der „Modernen Oper" IV. Theil.)

## Serie XIII

*Geffcken, F. H., Politische Federzeichnungen.

Lesseps, Ferdinand von, Erinnerungen.

*Meyer, M. Wilh., Die Entstehung der Erde und des Irdischen.

*Bodenstedt, Friedrich v., Erinnerungen aus meinem Leben. I. Band.

### Serie XIV

*Falke, Jacob von, Aus dem weiten Reiche der Kunst.

*Herrmann, Emanuel, Sein und Werden in Raum und Zeit.

*Henne am Rhyn, O., Kulturgeschichtliche Skizzen.

*Preyer, W., Biologische Zeitfragen.

### Serie XV

Hanslick, Ed., Musikalisches und Litterarisches (der „Modernen Oper" V. Theil).

*Bodenstedt, Fr. v., Erinnerungen aus meinem Leben. II. Band.

*Hellwald, Fr. von, Die Welt der Slawen.

*Spielhagen, Fr., Aus meiner Studienmappe.

### Serie XVI

Büchner, Ludwig, Das goldene Zeitalter.

Brugsch, H., Steininschrift und Bibelwort.

Meyer, M. Wilh., Mussestunden eines Naturfreundes.

Sterne, Carus, Natur und Kunst.

### Serie XVII

Hanslick, Ed., Aus dem Tagebuche eines Musikers.

Henne am Rhyn, Die Frau in der Kultur-Geschichte.

Gottschall, Rud. v., Studien zur neuen deutschen Litteratur.

Falke, Jacob von, Geschichte des Geschmacks.

### Serie XVIII

Werner, Reinhold, Auf fernen Meeren und Daheim.

Ullrich, Titus, Reisestudien.

Jähns, Max, Über Krieg, Frieden und Kultur.

---

## Bezugs-Erleichterung.

Damit die verehrlichen Mitglieder, welche dem Verein neu beitreten, Gelegenheit haben, sich aus den früher erschienenen Serien die ihnen zusagenden Werke **billiger als zum Ladenpreise von 6 bis 8 Mark** pro Band beschaffen zu können, haben wir bei einer **Auswahl** aus den mit einem * bezeichneten Bänden zur Erleichterung des Bezuges eine bedeutende Preisermässigung eintreten lassen, und zwar in der Weise, dass nach freier Wahl

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 10 | Bände | anstatt | 60—80 | Mark | jetzt | 35 | Mark | kosten. |
| 15 | „ | „ | 90—120 | „ | „ | 50 | „ | „ |
| 20 | „ | „ | 120—160 | „ | „ | 65 | „ | „ |
| 25 | „ | „ | 150—200 | „ | „ | 80 | „ | „ |
| 30 | „ | „ | 180—240 | „ | „ | 95 | „ | „ |
| 35 | „ | „ | 210—280 | „ | „ | 110 | „ | „ |
| 40 | „ | „ | 240—320 | „ | „ | 125 | „ | „ |
| 45 | „ | „ | 270—360 | „ | „ | 140 | „ | „ |
| 50 | „ | „ | 300—400 | „ | „ | 155 | „ | „ |

Lippert & Co. (G. Pätz'sche Buchdr.), Naumburg a. S.

Ueber

# Krieg, Frieden und Kultur.

SEC.
EST.
Olivart.
NÚM. OBRAS 2517
" VOL. 7786

Gen
2866
41
n.s

# Ueber

# Krieg, Frieden und Kultur.

Eine Umschau

von

Max Jähns.

Zweite Auflage.

Berlin.
Allgemeiner Verein für Deutsche Litteratur.
1893.

„... der Krieg wird nicht des Friedens wegen geführt, sondern durch Krieg und Frieden wird ein und dasselbe erstrebt, nämlich die Freiheit zur Ausbildung und Entwickelung der menschlichen Kräfte, also Kultur!“

Heinrich Luden. 1811.

Alle Rechte vorbehalten.

Dr. Theodor Toeche-Mittler

in herzlicher Freundschaft

zugeeignet.

Theuerer Freund!

Vor fünfundzwanzig Jahren sprach ich in der Berliner Singakademie über ‚Krieg und Frieden'. In großen Zügen versuchte ich darzulegen, welche Auffassungen die Völker im Laufe der Geschichte von Krieg und Frieden gehabt, welchen Einfluß diese beiden Lebensformen auf die Kultur ausgeübt, welche Versuche gemacht worden waren, den Krieg zu humanisiren, einzuschränken, ja womöglich zu beseitigen, und warum letzteres niemals gelingen konnte. Diese Darlegung eröffnete eine Reihe von Vorträgen, die ich im Laufe des folgenden Jahrzehnts jenem ‚Wissenschaftlichen Vereine' hielt, dem Friedrich von Raumer vorstand und dem das Glück zutheil ward, sich regelmäßig der Gegenwart Ihrer Majestät der Königin Augusta zu erfreuen und oftmals auch die erhabene Gestalt des großen Kaisers Wilhelm in seinem Hörerkreise zu begrüßen. — Du warst es, der, nachdem ich dort meinen ersten Vortrag gehalten, an mich herantrat und mir anbot, ihn im Verlage Deines würdigen Großvaters herauszugeben. — Das ist denn auch geschehen; es war die erste kriegswissenschaftliche Arbeit, die überhaupt von mir erschien. — Längst ist diese kleine Schrift vergriffen; den Gegenstand aber, mit dem sie sich beschäftigte, habe ich immer im Auge behalten. Jetzt, da ich ihn abermals ausführlicher und eingehender erörtert habe, kehrt er zu Dir

als ein Gruß vergangener Tage zurück, und wenn Dir aus dem neuen Buche manche Stellen altbekannt entgegenklingen, so mögen sie Dich an jenes schöne ‚Damals' mahnen, als wir beide in der frischesten Blüthe erster Manneskraft standen und hoffnungsreich in die Zukunft schauten. — Seien wir zufrieden mit dem, was die Zeit uns gebracht, und bewahren wir der Zukunft unsere alte Freundschaft.

Berlin, 8. Juni 1893.

In steten Treuen

Dein

Max Jähns.

# Inhalt.

## I.

## Einleitung.

### 1. Die Begriffe ‚Krieg und Frieden.‘


Seite

Leben iſt kämpfen . . . . . 3
Wörter für Kampf und Krieg . . . . . 4
*Μάχη*, pugna, proelium . . . . . 4
*Πόλεμος*, bellum . . . . . 5
Ernſt, Kampf, Streit . . . . . 5
Gefecht, Handgemenge, Schlacht, Gemetzel . . . . . 5
Massacre, bataille, combat . . . . . 6
Treffen, Schock, Strauß . . . . . 6
Habu, Hilta, Wîg . . . . . 6
Urlag, Werra (guerre) . . . . . 7
Fehde . . . . . 8
Krieg . . . . . 9
Fünf den Wörtern entſprechende Grundauffaſſungen . . . . 10
Begriffsbeſtimmung des Clauſewitz . . . . . 10
Zweck des States . . . . . 11
Kriegsherrlichkeit . . . . . 12
Kriegführung und Politik . . . . . 13
Ziel des Krieges . . . . . 15
Kriegserklärung . . . . . 15
Waffenſtillſtand . . . . . 16
Sieg und Trophäen . . . . . 17
Friedensſchluß . . . . . 18
*Εἰρήνη*, pax, Friede . . . . . 18

## 2. Arten des Krieges.

Seite

Absoluter Krieg . . . . . 19
Vernichtungskrieg und bedingter Krieg . . . . . 20
Eintheilung nach sittlichen Gesichtspunkten . . . . . 20
Eintheilung nach der völkerrechtlichen Stellung der Kriegführenden 20
Raubkrieg, Eroberungskrieg . . . . . 21
Ueberschwemmungszüge . . . . . 22
Entwickelungskriege . . . . . 23
Bürgerkrieg, Sezessionskrieg . . . . . 24
Hilfskrieg, Vernichtungskrieg im politischen Sinne . . . . . 25
Handelskriege . . . . . 26
Kabinets- und Erbfolgekriege . . . . . 26
Ehrenkriege . . . . . 27
Propagandakriege . . . . . 27
Interventionskriege . . . . . 28
Eingriffe privater Kriegsgewalten . . . . . 30
Kriegsbündnisse . . . . . 30
Angriffskrieg . . . . . 32
Zuvorkommungskrieg . . . . . 33
Vertheidigungskrieg . . . . . 34
Kriegsdrohung . . . . . 35
Unterscheidungen der Kriege nach der Art der Kriegführung . 35

## 3. Das Ideal des ewigen Friedens.

Auffassung des Ethikers . . . . . 36
Auffassung des Politikers . . . . . 37
Forderung vollständiger Trennung der Völker . . . . . 39
Forderung eines Weltstates . . . . . 39
Forderung vollkommenen Machtgleichgewichts . . . . . 42
Forderung eines Staaten-Schiedsgerichtes . . . . . 43
Unzulänglichkeit dieser Vorschläge . . . . . 45

## 4. Die Weltstellung des Krieges.

Der Krieg als Naturerscheinung . . . . . 46
Der Krieg als Ergebniß freien Willens . . . . . 47
Natur und Freiheit . . . . . 48
Kulturfördernde Wirkungen von Eroberungskriegen . . . . 49
Kriegsschäden . . . . . 50
Kriegskosten . . . . . 52
Heereskosten . . . . . 54
Menschenverluste . . . . . 56

Seite
Schäden improviſirter Heere . . . . . 58
Verwilderung durch den Krieg . . . . . 59
Poſitive Kulturergebniſſe des Krieges . . . . . 60
Regulirung der Bevölkerung . . . . . 60
Ausbreitung der Menſchheit . . . . . 60
Regenerirendes Element . . . . . 61
Der Krieg ‚der Vater aller Dinge‘ . . . . . 62
Waffenbrüderſchaft und Manneszucht . . . . . 63
Entſtehung des Eigenthums . . . . . 64
Symbolik des Beſitzes . . . . . 64
Begründung des States . . . . . 65
Rechtsweſen und Verwaltung . . . . . 66
Polizei . . . . . 69
Finanzen . . . . . 69
Verkehr und Handel . . . . . 70
Gewerbfleiß und Kunſtfertigkeit . . . . . 71
Die ſchönen Künſte . . . . . 74
Bedeutung der Kriegskunſt . . . . . 78
Zuſammenfaſſung . . . . . 79
Kultur und Kriegführung . . . . . 80
Humanität der Kriegführung . . . . . 81
Kriegsgebräuche . . . . . 82

# II.

# Alterthum.

## 1. Ur- und Natur-Völker.

Blutrache und Krieg . . . . . 88
Aelteſte Kriegsſitten . . . . . 88
Trophäen . . . . . 89
Vergiftete Waffen . . . . . 89
Die Idee eines Kriegsgottes . . . . . 90
Walhalla-Vorſtellungen . . . . . 91
Der Raubkrieg . . . . . 92
Menſchenraub und Menſchenfreſſerei . . . . . 94
Ranzion und Sklaverei . . . . . 95
Entwickelung der Stände . . . . . 96
Entſtehung des Handwerks . . . . . 97

Seite

Der Kriegshäuptling . . . . . 97
Der Krieg im Alterthum . . . . . 99
Traum vom ‚goldenen Zeitalter' . . . . . 100

2. Orientalen.

Aegypter und Assyrer . . . . . 101
Israeliten . . . . . 102
Perser . . . . . 105
Inder . . . . . 107

3. Griechen.

Auffassung vom Kriege . . . . . 109
Eroberungsdrang . . . . . 110
Platon und Aristoteles . . . . . 111
Aristophanes und Alkibiades . . . . . 113
Das Kriegsrecht . . . . . 114
Hellenen und Barbaren . . . . . 114
Priester, Herolde, Aerzte . . . . . 115
Tödtung und Knechtung der Feinde . . . . . 115
Behandlung der Gefallenen . . . . . 116
Beuterecht . . . . . 116
Versuche den Krieg einzuschränken . . . . . 117
Einzelkämpfe und Schiedsrichter . . . . . 117
Milde, Beschränkung des Waffenrechts . . . . . 118
Einfluß der Orakel . . . . . 118
Ekecheirie und Amphiktyonie . . . . . 119

4. Römer.

Rom, ein stehendes Lager . . . . . 121
Mars und Bellona . . . . . 122
Der Krieg als Genius des Volkes . . . . . 123
Princeps orbis terrarum populus . . . . . 124
Gesetzgeberischer Beruf der Römer . . . . . 126
Das Kriegsrecht . . . . . 127
Römer und hostes . . . . . 127
Die Fetialen und die Kriegserklärung . . . . . 127
Die deditio . . . . . 128
Geiselstellung und sub jugum ire . . . . . 129
Waffenstillstand . . . . . 129
Behandlung der Gefangenen . . . . . 129
Stellung der Aerzte . . . . . 130

Seite
Bestattung der Gefallenen . . . . . 131
Das Beuterecht . . . . . 131
Verfall der Würde der Kriegführung . . . . . 132
Sextus Julius Africanus . . . . . 133
Der Gedanke des ewigen Friedens . . . . . 134
Die Universalmonarchie . . . . . 134
Der Versuch des Probus . . . . . 135
Das Christenthum . . . . . 136
Tertullian und Origines . . . . . 138

### 5. Germanen.

Kriegerischer Sinn der Germanen . . . . . 140
Götterſage . . . . . 141
Wotan und die Walküren . . . . . 142
Donar und Ziu . . . . . 142
Loswurf und Kriegsankündigung . . . . . 143
Der Völkerkampf als Gottesgericht . . . . . 144
Brauch, Ort und Zeit des Kampfes zu verabreden. (Haſelung.) 144
Opferung ganzer Heere . . . . . 146
Milde gegen Verwundete . . . . . 147
Die Fehde als Kampf ums Recht . . . . . 147
Der Friede . . . . . 149
Anerkennung allgemeinen Menſchenrechtes . . . . . 150

## III.

## Mittelalter.

Der Krieg und die Kirchenväter . . . . . 153
Die Frankenkönige und das Fehdeweſen . . . . . 154
Fauſtrecht und Geleit . . . . . 155

### 1. Kriegsrecht und Kriegsgebrauch.

Im früheren Mittelalter . . . . . 156
Kriegserklärung . . . . . 157
Behandlung des Landes . . . . . 158
Behandlung der Einwohner . . . . . 159
Beuterecht . . . . . 160
Behandlung der Gefangenen . . . . . 160
Waffenſtillſtand . . . . . 160
Friedensſchlüſſe . . . . . 161
Mohammedaniſche Kriegführung . . . . . 161

Seite

Im späteren Mittelalter . . . . . 162
Kriegserklärung. (Absage.) . . . . . 162
Vereinbarung von Ort und Zeit der Schlacht . . . . . 164
Religiöse Gebräuche . . . . . 165
Ritterliche Sitte . . . . . 165
Wissenschaftliche Arbeiten über Krieg und Kriegsrecht . . . 166
Kriegsgesetze . . . . . 167
Gesundheitspflege . . . . . 168
Depopulation und Eroberung . . . . . 170
Beuterecht . . . . . 171
Behandlung der Gefallenen . . . . . 172
Behandlung der Gefangenen . . . . . 173
Loskauf der Gefangenen . . . . . 174

### 2. Kirche und Könige.

Die beiden Schwerter Christi . . . . . 176
Weltkirche und Weltreich . . . . . 178
Schiedsrichteranspruch des Papstes . . . . . 179
Persönliche Aussprache der Könige . . . . . 180
Andere Schiedssprüche . . . . . 180
Die ‚Universalmonarchie' . . . . . 181
Der Kaiser als Rechtsnachfolger der Cäsaren . . . . . 181
Dubois' Doctrina abbreviationis guerrarum . . . . . 182

### 3. Gottesfriede und Gotteskrieg.

Zerrüttung des Abendlandes . . . . . 183
Die ‚Treuga Dei' . . . . . 184
Der Islam . . . . . 187
Die Kreuzzüge . . . . . 188
Menschenverlust . . . . . 189
Levitenthum . . . . . 189
Christliches Ritterthum . . . . . 190
Weltverneinung und kirchliche Weltherrschaft . . . . . 191
Faustrecht der streitbaren Kirche . . . . . 192

### 4. Der Landfrieden.

Heinrich II. und der Weltfrieden . . . . . 194
Heinrichs III. pacis foedus . . . . . 195
Heinrich IV. und der Reichsfriede . . . . . 195
Heinrich V. und Konrad III. . . . . 199
Friedrichs I. Constitutionen . . . . . 200

Seite
Heinrich VI., Philipp und Otto IV. . . . . 202
Friedrich II. und der Mainzer Friede . . . . . 203
Entwicklung und Bündnisse der Städte . . . . . 204
Landfriedensbündnisse. (Rheinischer Bund.) . . . . . 206
Rudolf von Habsburg, Adolf von Nassau und Ludwig d. B. . 208
Karl IV. und die Goldene Bulle. . . . . 209
Sonderbünde und Reichsfrieden . . . . . 209
Wenzel und der Egerer Friede . . . . . 214
Ruprecht, Sigismund und das Konzil . . . . . 215
Albrecht und Friedrich III. . . . . 216
Das Friedensprojekt Georgs von Podiebrad . . . . . 216
Die Zerrüttung des Hofgerichtes . . . . . 219
Maximilians I. ‚Ewiger Landfriede‘ und die Einrichtung des Reichskammergerichtes . . . . . 220

### 5. Der Krieg und die Reformation.

Ketzerkriege der Romanisten. . . . . 222
Luthers Auffassung vom Kriege . . . . . 223
Augsburgische Konfession . . . . . 224
Landgraf Wilhelms IV. Gedanken. . . . . 224
Die Wiedertäufer . . . . . 225
Mennoniten, Philipponen und Quäker . . . . . 226
Erasmus von Rotterdam . . . . . 226
Des Thomas Morus ‚Utopia‘. . . . . 227

## IV.

## Neuere Zeit.

### 1. Von der Mitte des 16. bis zu der des 17. Jahrhunderts.

Begründung der modernen Staten . . . . . 231
Der Krieg als Kampf der Statsgewalten . . . . . 232
Henrys VIII. Friedensplan . . . . . 232
Schriften Ferrettis und Breberobius' . . . . . 233
Franziscus Suarez: De legibus. . . . . 233
Henris IV. ‚Christliche Republik‘ . . . . . 234
Campanella: De monarchia hispanica . . . . . 239
Der 30jährige Krieg . . . . . 240
Bacon und Hobbes . . . . . 241
de la Croix: Le nouveau Cynée . . . . . 242

Seite
Begriff des Völkerrechts . . . . . 243
Hugo Grotius: De iure belli ac pacis . . . . . 245
Kriegshandwerk des 16. und 17. Jahrhunderts . . . . . 249
Kriegsartikel Guſtav Adolfs . . . . . 250
Löſegeld . . . . . 251
Feldſanitätsweſen . . . . . 252

2. Von der Mitte des 17. bis zu der des 18. Jahrhunderts.
Entwicklung der ſtehenden Heere . . . . . 253
Gedanke des europäiſchen Gleichgewichtes' . . . . . 255
Spinoza: Tractatus politicus . . . . . 256
Pufendorf, Cocceji und Wolff . . . . . 258
Das Projekt des Abbé de Saint-Pierre . . . . . 259
David Hume . . . . . 264
Charles de Montesquieu . . . . . 265
Herabwürdigung und Lähmung des Krieges . . . 267
Koalitionen und Subſidien . . . . . 267
Abneigung gegen jedes kühne Verfahren . . . . . 269
Soldatenhandel und Geldherrſchaft . . . . . 270
Franzöſiſche Gewaltmaßregeln . . . . . 271
Kartellverträge . . . . . 272
Feldſanitätsweſen . . . . . 273

3. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.
Friedrichs d. Gr. Auffaſſung vom Kriege . . . . . 273
Die Encyklopädiſten . . . . . 275
v. Vattel: Droit des gens . . . . . 277
Humanität der Kriegführung . . . . . 278
Uebertreibungen . . . . . 280
Das Kriegsgeſundheitsweſen . . . . . 280
J. J. Rouſſeau . . . . . 281
Schinly und Bentham . . . . . 283
Die franzöſiſche Revolution . . . . . 284
Immanuel Kant . . . . . 285
Kaiſer Paul und das Fürſtenduell . . . . . 290

4. Die erſte Hälfte des 19. Jahrhunderts.
Napoleon und der Tilſiter Friede . . . . . 291
Franzoſendünkel . . . . . 292
Das Phantom der Univerſalmonarchie . . . . . 292
Der Haß der Deutſchen . . . . . 293
Heinr. v. Kleiſt und das Landſturmgeſetz . . . . . 294

Seite
Die Frömmigkeit der Deutschen . . . . . 295
Barbarische Kriegführung Napoleons . . . . . 295
Deutsche freiwillige Hülfsthätigkeit . . . . . 297
Graf de Maistres Anschauungen . . . . . 298
J. G. Fichtes Gedanken und Reden . . . . . 299
Wilhelm v. Humboldt . . . . . 300
E. M. Arndt und Benjamin Constant . . . . . 301
Anselm v. Feuerbach . . . . . 302
Die heilige Allianz . . . . . 302
Die deutsche Bundesakte . . . . . 304
Einführung der allgemeinen Wehrpflicht . . . . . 305
St. Simon, Bazard, Fourier und Proudhon . . . . . 306
Worcester, Channing und Graf Sellon . . . . . 308
Tzschirner und Hegel . . . . . 308
Jean Paul und Lenau . . . . . 309
Sartorius und Macnamara . . . . . 310
Paul Pfizer und Will. Jay . . . . . 310
Goethe und Lamartine . . . . . 311
Moltke und Cavour . . . . . 312
O. von Platen . . . . . 313
Heinr. Luden . . . . . 314
Rotteck und Leo. — Alfr. Meißner . . . . . 315

## V.

## Neueste Zeit.

Kulturergebnisse des Krieges seit 1848 . . . . . 319

### 1. Friedensgesellschaften und Friedenskongresse.

Richard Cobden . . . . . 321
Elihu Burrit . . . . . 322
Friedenskongresse 1848 und 1849 . . . . . 322
„ 1850 bis 1853 . . . . . 323
Gilpins Thorheit . . . . . 323
Die Luxemburger Angelegenheit . . . . . 324
Friedens- und Freiheitskongreß zu Genf 1867 . . . . . 325
„ „ „ „ Lausanne 1869 und 1871 . 325
Victor Hugos Thorheit . . . . . 326
Allg. Weltfriedenskongreß zu London 1890 . . . . . 328
Hr. v. Bühler und Léon Gambetta . . . . . 330

Seite
Weltfriedenskongresse zu Rom und Bern 1891/92 . . . . . 331
Die Socialdemokraten und der Friede . . . . . 332
Bewegung in der Litteratur . . . . . 332
Schluß und Urtheil . . . . . 333

2. Vorschlag der Abrüstung.

Larroque und E. de Girardin . . . . . 335
Ruge, Walker und Schulze-Delitzsch . . . . . 336
Virchows Abrüstungsantrag . . . . . 336
Fischhoffs „ . . . . . 337
Schäffles Urtheil . . . . . 338
Prinz Peter v. Oldenburg . . . . . 338
v. Bühlers Abrüstungsantrag . . . . . 338
Fürst Bismarcks Antwort . . . . . 339
Schluß und Urtheil . . . . . 339

3. Vorschlag der Schiedsgerichte.

Adams und Bouvet . . . . . 342
Taparelli . . . . . 343
Der Annex zum Pariser Frieden . . . . . 343
Napoleons III. Ideen . . . . . 343
Sir Henry Richard und Mancini . . . . . 344
Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechtes . . . . . 345
Amerikanische Aeußerungen . . . . . 346
Internationaler Kongreß zur Einführung von Schiedsgerichten 347
Interparlamentarische Konferenz . . . . . 347
Centralbureau für das internationale Schiedsgericht . . . . 348
Schluß und Urtheil . . . . . 348
Geffken . . . . . 350
v. Holtzendorff . . . . . 352
Graf Moltke . . . . . 353

4. Vorschlag der ‚Vereinigten Staten von Europa.‘

Widersprüche in unserer Zeit . . . . . 354
General v. Prittwitz' ‚Andeutungen‘ . . . . . 354
Thonissen, E. de Girardin, Rénan und Achille Morin . . . 355
Lorimer und de Laveleye . . . . . 356
Bluntschli und Otto Hahn . . . . . 357
Schluß und Urtheil . . . . . 358
Schlief und Molard . . . . . 359
R. v. Gneist . . . . . 360

Seite

5. Genfer Konvention und rothes Kreuz.

Die Schlachten der Gegenwart sind verhältnißmäßig minder blutig als die der Vergangenheit . . . . . 361
Vernachlässigung der Feldgesundheitspflege um 1850 . . . . 362
Mathilde Arnemann; Johanniterorden . . . . . 363
Florence Nightingale; Großfürstin Helene Pawlowna . . . . 363
Dunants ‚Souvenir de Solferino' . . . . . 364
Die ‚Genfer Konvention' . . . . . 364
Die Hilfsgesellschaften des ‚Rothen Kreuzes' . . . . . 366
Internationale Konferenz von 1869 . . . . . 367
Zustände in Frankreich . . . . . 367
Hilfsleistungen der Neutralen . . . . . 368
Verletzungen der Genfer Konvention . . . . . 369
Deutsche Stiftungen und Genossenschaften . . . . . 370
Französische Genossenschaften . . . . . 371
Internationale Konferenzen. Zeitschriften. . . . . 372
Additionalartikel der Genfer Konvention . . . . . 373
Einwände gegen ihre Bestimmungen . . . . . 373
Die deutsche Sanitätsordnung . . . . . 374
Schluß und Urtheil . . . . . 375

6. Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

Deklaration des Seekriegsrechts von 1856 . . . . . 377
Ehemalige Seeherrschaften . . . . . 377
Die Kaperei . . . . . 378
Allmähliche Entwickelung des Seerechtes . . . . . 379
Das Blokaderecht . . . . . 380
Bestimmungen des Pariser Vertrages von 1856 . . . . . 381
Verhalten der verschiedenen Mächte . . . . . 382
Kaper, freiwillige Seewehr und Seeleute . . . . . 383
Kriegskontrebande . . . . . 384
Reale, fiktive und Friedens-Blokade . . . . . 385
Petersburger Konvention von 1868 . . . . . 386
Kodifizirung des Kriegsrechtes . . . . . 387
Die Kriegserklärung . . . . . 388
Das Plebiscit bei Eroberungen . . . . . 389
Das Kriegsrecht im engeren Sinne . . . . . 393
Francis Liebers ‚Instruktion' . . . . . 393
Bluntschli ‚Ueber das moderne Kriegsrecht' . . . . . 394
General v. Hartmanns Meinung . . . . . 395

Seite

Die Brüſſeler Deklaration von 1874 . . . . . 397
Von der Kriegshoheit des Beſitznehmers. . . . . 398
Wer als Kriegspartei zu betrachten ſei . . . . . 400
Von den Mitteln dem Feinde zu ſchaden . . . . . 402
Ueber Belagerungen und Beſchießungen . . . . . 402
Ueber Spione . . . . . 403
Von den Kriegsgefangenen . . . . . 404
Von Kranken und Verwundeten . . . . . 406
Die Militärgewalt und die Privatperſonen . . . . . 406
Von Kontributionen und Requiſitionen . . . . . 407
Von den Parlamentären . . . . . 408
Von Kapitulationen . . . . . 409
Vom Waffenſtillſtand . . . . . 409
Vom Verhalten der Neutralen . . . . . 410
Beurtheilung . . . . . 410
Litteratur . . . . . 411
Inſtitut für Völkerrecht . . . . . 412
Moyniers Manuel . . . . . 412
Moltkes Urtheil darüber . . . . . 413
Neuere Werke über Kriegs- und Völkerrecht . . . . . 415

### 7. Die Anſchauungen der Denker.

Arthur Schopenhauer . . . . . 415
Graf Joſ. Maria Portalis . . . . . 417
Henry Thomas Buckle . . . . . 417
Konſtantin Rößler . . . . . 418
Adolf Trendelenburg . . . . . 418
Pierre Joſ. Proudhon . . . . . 419
Adolf Laſſon . . . . . 420
Heinrich v. Treitſchke . . . . . 421
Kaiſer Wilhelm der Siegreiche . . . . . 423
Jäger, B. Auerbach u. A. . . . . 424
Joh. Scherr, Dav. Strauß und Jul. Fröbel . . . . . 425
John Becker . . . . . 426
Pierre Morin . . . . . 427
Edm. Pfleiderer und de Monge y Puga . . . . . 428
Georg Weber und Franz v. Holtzendorff . . . . . 428
Fingado, Mabille, Nietzſche und v. Boguslawski . . . . . 429
Schluß . . . . . 430

# I.

# Einleitung.

## 1. Die Begriffe ‚Krieg‘ und ‚Friede‘.

Der Wahrſpruch des Seneca ‚Vivere est militare‘ findet ſich dem Sinne nach ſchon als Inſchrift uralter ägyptiſcher Grüfte, und noch Goethe ſagt: „Denn ich bin ein Menſch geweſen und das heißt, ein Kämpfer ſein.“ In der That, auch der Krieg der modernen Kulturvölker, deſſen gewaltige Größe und hochentwickelte Kunſtgeſtalt wir kennen, iſt nur eine Erſcheinungsform jenes nie endenden Kampfes um das Daſein, in welchem ſich die Menſchheit Jahrtauſende lang emporgerungen hat. Denn zuerſt galt es den Kampf jedes Einzelnen mit mächtigen Tieren und mit den anderen um gleiche Lebensnothdurft ringenden Menſchen, alſo den Krieg aller gegen alle, dann den Kampf von Sippe gegen Sippe, von Stamm gegen Stamm, ſpäter die Fehden der Lokalgewalten und Dynaſten und endlich den Krieg von Stat gegen Stat. — Welch lange Reihe menſchlicher Geſchlechter muß dahingegangen ſein, ehe ſich dieſer ſittliche Zuſtand entwickeln konnte, der durch die Bande gemeinſamen Geſetzes, gemeinſamen Volksbewußtſeins einem Jeglichen im State den Schutz der Geſammtheit ſicherte und den Krieg der Einzelnen untereinander verbot und tilgte! — Aber ohne einen ſolchen geſetzlichen Schutz und als ihre eigenen natürlichen Richter in den eigenen Streitigkeiten blieben einander gegenüber die Staten ſtehn,

und wie vorher unter den Individuen, so wurde nunmehr unter den Staten die Regel des Lebens, ja die wichtigste Grundlage ihrer gesammten Entwickelung der Krieg, und zwar in dem Maße, daß uns Statsgeschichte und Kriegsgeschichte, Volksgeschichte und Heeresgeschichte für lange Zeitalter menschlichen Daseins fast zusammenzufallen scheinen. Durch 700 Jahre, von Numa Pompilius bis auf Augustus, ist der Janustempel zu Rom nur einmal geschlossen worden.

Zur Feststellung und Erläuterung eines Begriffes trägt es viel bei, wenn man den Ursinn und die Abstammung der Wörter kennt, mit denen er bezeichnet wird. Zu diesem Zwecke möge hier zunächst eine Prüfung der Ausdrücke stattfinden, welche die Sprachen der europäischen Kulturvölker für den Begriff ‚Krieg' darbieten. Da zeigt es sich, daß entsprechend der Entwickelung des Krieges aus dem Kampfe, griechische und lateinische Wörter, welche ursprünglich nur für den physischen Vorgang des einzelnen Gefechtes geschaffen waren, nach und nach die umfassende Bedeutung von ‚Krieg' erhielten. Im Deutschen dagegen, das bzgl. seiner Ausdrücke für Kampf und Krieg einen ganz außerordentlichen Reichthum entfaltet, lassen sich in den Wörtern, die neben oder nach einander für diese Begriffe gebraucht wurden, tiefere und höchst bemerkenswerte Unterschiede erkennen.

Das griechische μάχη,[1]) die lateinischen pugna[2]) und proelium[3]) blieben an dem Begriffe ‚Kampf' oder ‚Schlacht' haften,

[1]) Μάχη ist eines Stammes mit unserem ‚machen', und wie wir von ‚niedermachen' reden und wie man in der Volkssprache sagt ‚den hab ich schön gemacht!' für ‚den hab ich gründlich abgeführt!' so brauchte auch der Grieche das Wort. Dem entsprechend bedeutet μάχαιρα das Schlachtmesser, den Säbel. [2]) Pugna führt auf pugnus = Faust zurück. [3]) Proelium ist räthselhaft. Vielleicht ist es eines Stammes mit πρύλις (Tanz in Waffen) und stimmte dann mit unserm deutschen ‚Waffentanz', der dichterischen Bezeichnung für ‚Gefecht', zusammen. πρυλέες bedeuten in der Ilias die schwergewaffneten Krieger zu Fuße, im Gegensatze zu den Wagenkämpfern.

während die Wörter *πόλεμος* und bellum sich zu dem des ‚Krieges' erweiterten. Das griechische *πόλεμος* (woher unser ‚polemisch') bedeutet eigentlich ‚Getümmel' (von *πέλομαι* ‚ich bewege mich'). — Das lateinische bellum wird auf duellum d. h. ‚Zweikampf' zurückgeführt, so daß die Zwietracht, die Gegnerschaft als solche der Urbegriff des Ausdruckes ist.

Von den hier in Frage kommenden deutschen Wörtern haben ‚Ernst, Kampf, Streit, Gefecht, Handgemenge, Schlacht, Gemetzel, Treffen und Strauß' sich niemals zu der allgemeinen Bedeutung von ‚Krieg' erhoben.

Ernst freilich ist ein Wort, das nach vielen Richtungen deutet. Altnordisch orrusta (ornusta) heißt ‚Kampf',[1]) angelsächs. eornust ‚Zweikampf', englisch to eorn ‚erwerben, kriegen', althochdeutsch ernust = ‚Kampf' und ‚Todeskampf'. Das mittelhochdeutsche ernst ist der Gegensatz zu schimpf und spil.

Kampf (althochdeutsch champf) bedeutet ursprünglich ‚Eifer, Wetteifer', und deshalb ist wohl eben dies Wort die Verbindungen ‚Kampfspiel' und ‚Zweikampf' eingegangen.[2]) ‚Kampf' entspricht vollkommen dem latein. certamen (ital. certame), welches eigentlich das ‚Sich messen' bedeutet. Aehnlich entwickelt ist auch das französ. lutte, das auf latein. lucta ‚Ringen' zurückführt.

Streit steht dem Ursinne nach diesen Wörtern ganz nahe; denn im Angelsächs. ist strid ‚Eifer'. Althochdeutsch einstriti und altnordisch stridr heißen ‚hartnäckig'. Doch erst im Mittelhochdeutschen versteht man unter strît so viel wie ‚Gefecht'. Bei den Schweizern des fünfzehnten Jahrhunderts heißt z. B. die Schlacht bei Murten kurzweg der ‚Murtenstrit'.

Gefecht ist von ‚fechten' (nhd. fëthan, fath, fuhtun) abgeleitet und führt demgemäß auf fust (Faust) wie pugna auf pugnus. Letzteres aber hängt wieder mit pungere ‚stoßen, stechen' zusammen, und diese Beziehung leitet ungesucht zu den nächstfolgenden Ausdrücken hinüber. Wie das lateinische manus, das nicht nur ‚Hand' sondern auch Handgemenge bedeutet, erklärt dies deutsche Wort sich von selbst. Ferner gehört Schlacht (ahd. slahta) zu der germanischen Wurzel slah (schlagen) und steht unmittelbar zu ‚schlachten', eine Beziehung, die auch deutlich in den Ausdrücken ‚Gemetzel,

[1]) Irisch orn = massacre; mittelniederl. orêst = Getümmel.

[2]) Ahd. champfio = Wettkämpfer; franz. und engl. champion.

Metzelei' (franzöſ. massacre) zum Ausdruck kommt. ‚Schlacht' entſpricht ſomit genau dem griech. μάχη und nicht minder den romaniſchen Wörtern batualia, batalla, battaglia, bataille und combat, welche von dem latein. batuĕre ‚ſchlagen' abgeleitet ſind. Ebenſo führt

Treffen (mhd. trëffen) auf agſ. drepan ‚ſtoßen, ſchlagen, treffen' zurück, geradeſo wie das franzöſ. choque (Angriff), deutſch ‚Schock' (Stoß) auf das deutſche ‚ſchocken' d. i. zuſammenſtoßen, welches mundartlich namentlich vom Häufen der Garben gebraucht wird.

Strauß (mhd. strûz) führt auf ‚ſträuben' (mhd. striuzen) d. h. „ſich ſträuben", Widerſtand leiſten, bietet alſo wieder eine beſondere eigenartige Wendung des Sinnes.

**Drei deutſche Wörter ‚Hadu, Hilta und Wig' haben ſich von ihrer urſprünglichen Bedeutung ‚Kampf' zu der von ‚Krieg' erhoben, ſind uns jedoch ſämmtlich verloren gegangen.**

Das Urwort haþu, d. i. Hader, Verwirrung, Zwietracht, erſcheint im Weſtgermaniſchen nur als erſtes Glied von Zuſammenſetzungen wie Hadubrant, Haduwîg (Hedwig). Im Angelſächſiſchen lautet das Wort heaþo und tritt im Beówulfliede zwar auch nicht ſelbſtändig doch in mehr als 20 Verbindungen auf (z. B. heado-grim Kampfgrimm, heado-rinc Kampfheld, heado-veorc Kampfwerk.) Im Nordiſchen iſt Höþ Name einer Walküre, Höþr der des Bruders von Baldur, dem wohl ein altgermaniſcher Kriegsgott Haþus zu Grunde liegt.

Schon im Althochdeutſchen war haþu durch hiltja, hilta erſetzt; aber auch dies Wort, deſſen Urſinn dunkel iſt, lebt nur noch in Eigennamen wie Hildebrant, Hildegard, Brünhild fort. Im ‚Beówulf' heißt hild ‚Kampf' oder ‚Schlacht' und kommt in faſt 30 Zuſammenſetzungen vor (z. B. hilde-bord Schlachtſchild, hildegrâp, Kampffauſt, hildestrengo Tapferkeit.) — Neben hild erſcheint im Angelſächſiſchen für den Begriff ‚Kampf' noch das Wort beadu, welches hochdeutſch badu gelautet haben muß und in der Redensart „etwas ausbaden", d. h. auskämpfen, wohl heut noch nachklingt.

Das althochdeutſche und altſächſiſche wîg oder wîc führt auf wihan ‚weihen' zurück. Wenn man ſich dieſen Urſprung verſtändlich machen will, ſo hat man zwei Wege. Einmal nämlich war es in der Urzeit üblich, den Feind den Todesgöttern zu weihen, ein Brauch, der von den Germanen ausdrücklich überliefert iſt und ſich in feierlichen Formen vollzog. Dies Weihen aber iſt wieder nichts anderes als ein zu ‚eigen erklären'. Was man den Göttern nicht weihte, das weihte, d. h. das nahm man ſich ſelbſt. Dem Wodan weihte man den Feind, indem man den Sper über ihn hinſchleuderte; Becher und Braut, die man

ſich ſelbſt gewann, weihte man mit dem Kriegshammer, und man gewann etwas zu eigen, indem man es raubte; denn Räuber und Krieger ſind Begriffe, die in der Urzeit ſich decken. — Schon ſehr früh jedoch, ſchon in der indoeuropäiſchen Vorzeit hat ſich eine ſittliche Beziehung an die Wurzel wik geknüpft; es iſt mit ihr die Vorſtellung von Stärke und Kühnheit verbunden. — Wie hadu und hiltja ging indeß auch wig unſerer Sprache im weſentlichen verloren; bereits im Mittelhochdeutſchen ſteht es nur ſelten allein; häufig dagegen erſcheint es noch in Ableitungen und in Zuſammenſetzungen: wîgant (Weigand, Kämpfer), wîgman (Wichmann, Krieger), wîggot (Kriegsgott), wîghûs (Verteidigungsbau), wîggewâfene (Kriegsrüſtung), wîcgewaete und wîcgeziuc (desgl.), wîcgenôz (Kampfgenoß) u. ſ. w. Heutzutage iſt uns der alte Ausdruck nur noch in dem Zeitworte ‚weigern‘ (zurückweiſen), in dem Hauptworte ‚Geweih‘ und in der nordiſchen Ableitung ‚Wikinger‘ (d. h. Krieger) für normanniſche Seekämpfer geläufig.

**Vier deutſche Wörter ſind von vornherein dem Begriffe des Krieges als ſolchem zugewandt: urlag, wërra, Fehde und Krieg, von denen das erſte, älteſte zugleich das der Urbedeutung nach bei weitem tiefſinnigſte iſt. Denn das althochdeutſche urlag heißt ſowohl ‚Fatum‘ und ‚Schickſal‘ wie Krieg und kennzeichnet dieſen ſomit als ein göttliches Verhängniß und ſeinen Ausgang als eine Schickſalsentſcheidung, als ein Gottesgericht, als das höchſte Geſetz; lag iſt dasſelbe wie lex.**[1])

Eine zweite althochdeutſche Form iſt urliugi, mittelhochdeutſch urlouge und urliuge. Altnordiſch und altſächſiſch lautet das Wort orlag, angelſächſiſch orläg, niederländiſch oorlog. Urliuge heißt im Mittelhochdeutſchen ‚Kriegführung‘. Dem Neuhochdeutſchen iſt der Ausdruck nur in niederländiſcher Form in der Verbindung ‚Orlogſchiff‘ für ‚Kriegsſchiff‘ erhalten. Im Däniſchen bedeutet orlog den Seekriegsdienſt; aber ſchwediſch örlog und niederländiſch oorlog bezeichnen ſchlichtweg den Krieg.

**Großartige Verbreitung gewann das althochdeutſche Wort wërra, welches urſprünglich ‚Wirrung, Verwirrung‘ bedeutet,**

---

[1]) Schwediſch lag, däniſch lov, engliſch law von angelſächſ. lagh alle = Geſetz. ‚Das letzte Recht, das höchſte, liegt im Schwerte!‘

also dem Sinne von *πόλεμος* naheſteht. Freilich verlor ſchon das mittelhochdeutſche wërre die Bedeutung ‚Krieg‘; dafür jedoch hat ſie ſich um ſo ſchärfer in den davon abgeleiteten romaniſchen Ausdrücken herausgebildet. Karls d. Gr. Kapitularien ſetzen das deutſche Wort werra (Krieg) noch unverändert in den lateiniſchen Text; dann entwickelt ſich die mittellateiniſche Form guerra, die unmittelbar in die italieniſche, ſpaniſche, portugieſiſche und provençaliſche Sprache und als guerre ins Franzöſiſche überging. Aus dem angelſächſiſchen warre, werre endlich entſprang das engliſche Wort war für ‚Krieg‘.

Es iſt in hohem Maße auffallend, daß keine der romaniſchen Sprachen das lateiniſche bellum beibehalten hat. Offenbar wirkte in den aus Germanen und Stämmen lateiniſcher Zunge zuſammengeſchweißten Romanenvölkern das kriegeriſche Weſen der Germanen mit ſo überwältigender Macht auf die Wälſchen, daß demgegenüber die eigenen kriegeriſchen Erinnerungen und mit dieſen das Wort dafür verblaßten. Möglicherweiſe liegt eine zweite begleitende Urſache auch darin, daß den Romanen bellum und bellus (ſchön) nebeneinander unbequem waren; ſo griffen ſie nach dem germaniſchen Worte. Nur die walachiſchen Rumänen bevorzugten das ſlaviſche resboi d. h. ‚Plünderung‘.

Fehde bedeutet vorzugsweiſe einen Privatkrieg. Leopold v. Ranke ſagt in ſeiner ‚Geſchichte der Reformationszeit‘ (I, 67): „Man nennt geringere Händel, zumal des Adels, der kleinen Fürſten und Städte im Mittelalter, die nicht ganze Reiche und Völker ergriffen, Fehden.“ Das Wort ‚Fehde‘ (althochdeutſch fêhida, mittelhochdeutſch vêhede) ſcheint ganz ähnlich entwickelt zu ſein und urſprünglich auch genau dieſelbe Bedeutung gehabt zu haben wie der Ausdruck ‚Mißhelligkeit‘.

‚Mißhelligkeit‘ heißt ‚Mißhall, Mißton‘ und ebenſo ‚Fehde‘ anfänglich das ſich in der Farbe Widerſprechende;[1]) denn fêh, vêch bedeutet „bunt, verſchieden, varius“. Damit zuſammen hängt fêhan „haſſen“ und gevêch „der Gehaßte, der Feind“.

[1]) Vgl. die noch heut übliche Redensart ‚da geht es bunt her‘ = ‚da geht alles drunter und drüber!‘

Das Wort ‚Krieg' ist der jüngste Ausdruck für unseren Begriff, und während werra sich bei den Romanen heimisch machte, übernahmen die Skandinavier unser ‚Krig'. — In seinem Corpus militare von 1617 bemerkt Jacobi von Wallhausen: „Der Krieg hat sein Nahm vom kriegen oder erobern; dann einer, so im Krieg ist, krieget allezeit Ehre oder Schande, Gewin oder Verlust, Reichthumb oder Armuth, etwas oder nichts." Das ist im wesentlichen ganz zutreffend. ‚Kriegen' heißt ‚strebend fassen' oder ‚erwerben' und zwar ursprünglich durch angestrengtes handgreifliches Arbeiten, und eine solche Arbeit bezeichnet das mittelhochdeutsche kriec denn auch in erster Reihe. ‚Etwas kriegen' heißt aber auch ‚etwas in seine Gewalt bekommen', und so liegt der Auffassung des Krieges durchaus der Begriff des Ueberwältigens, des Ergreifens, des Gewinnens zu Grunde, wie ja auch das althochdeutsche Wort winnan sowohl ‚kämpfen' als ‚gewinnen' bedeutet.[1]) Da es aber wenige Güter giebt, die nicht von mehreren begehrt würden, so ruft jedes thatkräftige Bestreben den Wettbewerb oder den Rechtsstreit hervor, und bald nahm das Wort kriec eben diese Bedeutung an.[2]) Zugleich schloß es alle Mittel ein, die zur Führung eines solchen Streites gehörten, und da unter diesen Mitteln auch noch im 14. Jahrhundert das vornehmste die ‚Fehde' war, so näherten sich eben damals die Begriffe kriec und vêde mehr und mehr. Immerhin gewann crieg (krîc) einen allgemeineren, die statsrechtliche Seite betonenden Sinn, und wenn sich das auch mit dem Sinken der Unterscheidungsschärfe unserer Sprache vorübergehend änderte, sodaß ‚Krieg' sogar zuweilen für ‚Gefecht, Kampf, Treffen' gebraucht wurde,

---

[1]) Vgl. die ältere Bedeutung von wîg. (S. 6.) [2]) Im dreizehnten Jahrhundert bedeutet ‚Krieg' im ‚Schwabenspiegel' einen Prozeß; ebenso heißt damals im Augsburger Stadtbuche ‚zu kriege werden' in einen Prozeß geraten. In diesem Sinne ist wohl auch das Sprüchwort zu verstehen „Fangt man an zu kriegen, so fangt man an zu lügen".

ſo hat die umfaſſendere Bedeutung ſich nicht nur bald wieder hergeſtellt, ſondern noch weiter entwickelt und zwar in ſo großartigem Sinne, daß wir, gerade ſo wie man ſagt: „es wird Frühling“ oder „es giebt ein Gewitter“, auch ſagen können: „es wird Krieg“ oder „es giebt Krieg“! Hierin aber äußert ſich eine merkwürdige Empfindung dafür, daß der Krieg, obgleich ein Ergebniß menſchlicher Willensfreiheit, doch zugleich mit den Merkmalen einer Naturerſcheinung ausgeſtattet iſt.

Zieht man die Summa dieſer ſprachlichen Auseinanderſetzungen, ſo laſſen ſich etwa fünf Grundauffaſſungen vom Kriege unterſcheiden. Er ſtellt ſich dar:

als Beweger und Verwirrer des Menſchengeſchlechts in den Wörtern πολημος und werra;

als Zuſtand der Zwietracht und Feindſchaft in bellum, haþu und ‚Fehde‘;

als Streben nach Erwerb in der einen Bedeutung von wîg und in ‚Krieg‘;

als Opferung der Feinde an die Gottheit in der älteſten Bedeutung von wîg;

als Urgeſetz der Menſchheit und höchſte Schickſalsentſcheidung in urlag.

Allen dieſen Auffaſſungen werden wir in der geſchichtlichen Darſtellung der Beziehungen zwiſchen Kultur und Krieg wieder begegnen. — Die Begriffsbeſtimmung unſerer eigenen Zeit hat Clauſewitz feſtgeſtellt. Er ſagt: „Der Krieg iſt eine wunderliche Dreifaltigkeit, zuſammengeſetzt aus der urſprünglichen Gewaltſamkeit ſeines Elementes: dem Haß und der Feindſchaft, die wie ein blinder Naturtrieb anzuſehn ſind, — aus dem Spiel der Wahrſcheinlichkeiten und des Zufalls, die ihn zu einer Seelenthätigkeit machen — und aus der untergeordneten Natur eines politiſchen Werkzeugs, wodurch er dem bloßen Verſtande anheimfällt. — Die erſte dieſer drei Seiten iſt mehr dem Volke, die zweite dem Volke

und dem Heere, die dritte mehr der Regierung zugewendet.“ — Für die Regierung erſcheint der Krieg lediglich als Mittel zur Erreichung eines politiſchen Zweckes; er iſt eine Handlung des States, durch welche dieſer gewaltſam zu erzwingen ſtrebt, was er durch Verhandlungen zu erreichen nicht vermochte. Der Krieg gehört alſo als Kulturerſcheinung der Politik an; ja er iſt, wie Clauſewitz zutreffend erklärt, überhaupt nichts anderes als die fortgeſetzte Statspolitik mit neuen Mitteln.[1])

Dieſer Auffaſſung hat auch Fürſt Bismarck ſtets gehuldigt. Er war immer der Meinung, daß die Beziehungen zu fremden Staten im Kriege noch mehr der unmittelbarſten Berathung zwiſchen dem Monarchen und ſeinem Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten bedürften als im Frieden. Aber nicht nur die Haltung des Auslandes, ſondern auch die innere Lage könne Einfluß darauf haben, ob der Krieg ſchärfer oder zurückhaltender zu betreiben ſei, vor allem aber auf die Frage, wann friedliche bzgl. den Frieden vorbereitende Waffenſtillſtands-Verhandlungen anzunehmen oder zurückzuweiſen ſeien. Die ganze Kriegführung ſei eben von der Geſammtpolitik des States in keinem Augenblicke zu trennen.[2])

Nach Immanuel Kant iſt der Stat (civitas) ‚die Vereinigung einer Menge von Menſchen unter Rechtsgeſetzen‘.[3]) Dieſer Erklärung bleibt hinzuzufügen, daß jene Vereinigung zu einer ſouveränen Macht organiſirt iſt. Als erſten und vornehmſten Zweck des States bezeichnet der älteſte unter Deutſchlands großen Statsrechtslehrern, Samuel Pufendorf[4]) pacem et securitatem singulorum; alſo Schutz gegen äußere und innere Feinde — Selbſtbehauptung. — Welche

---

[1]) Karl v. Clauſewitz: ‚Vom Kriege‘. Hinterlaſſenes Werk (Berlin 1832). [2]) ‚Hamburger Nachrichten.‘ 24. Jan. 1893. [3]) Metaphyſiſche Anfangsgründe der Rechtslehre (Königsberg 1797) § 45. [4]) De iure naturae et gentium (Lund 1672) 1; cap. 14.

höheren, oder, richtiger gesagt, anderen Kulturzwecke der Stat infolge reifender Gesittung sich auch sonst noch stellen mag: „ohne Gerichte gegen den Störer innerer Ordnung, ohne Waffen gegen den fremden Feind vermag ein Stat gar nicht zu leben.“ Daraus ergiebt sich, daß (wie Heinrich v. Treitschke es ausdrückt [1]) der Krieg, ebenso wie das Gerichtsverfahren, nicht nur eine praktische, sondern auch eine theoretische Nothwendigkeit, eine Forderung der politischen Logik sei.[2])

Der Krieg zwischen Staten ist also nichts anderes als die mit neuen Mitteln arbeitende Statspolitik. Aus der Politik geht er hervor; zu ihr kehrt er durch seine Ergebnisse zurück. Die Verbindung zwischen Statsleitung und Kriegführung wurzelt demnach in der Natur der Sache, und daher ist die Kriegsherrlichkeit auch ein selbstverständliches Attribut jedes Statsoberhauptes. Statsrechtlich besteht diese Kriegsherrlichkeit einerseits aus dem jus belli et pacis, d. h. dem Rechte, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, welches zum jus publicum externum gehört und unmittelbar mit der auswärtigen Politik zusammenhängt, und andererseits aus dem jus armandiae, d. h. der Militärgewalt, welche im geordneten State ebenfalls als ein wesentliches Hoheitsrecht erscheint. Diese Militärgewalt umfaßt die Aufstellung und Unterhaltung eines Heeres, sowie das Befestigungsrecht und die Ansammlung von Kriegsmitteln. Dieser Theil der Kriegsherrlichkeit bildet also ein Hauptstück der Verfassung, eine Grundlage der inneren Politik. Tritt schon hier die Innigkeit zwischen Kriegswesen und Politik deutlich hervor, so doch noch weit stärker da, wo es sich um die eigentliche Kriegführung handelt, und daher artet jede Behandlung der Kriegsgeschichte, welche von der politischen Geschichte abzusehn ver-

[1]) ‚Das konstitutionelle Königthum in Deutschland‘ (Histor.-polit. Aufsätze. Nr. 5. II. Lpzg. 1870). [2]) Vgl. die näheren Auseinandersetzungen unten S. 37—38.

ſucht, unerbittlich in Unſinn aus. Mit Recht betrachtet der byzantiniſche Anonymus, welcher um d. J. 560 ein Werk über Kriegswiſſenſchaft ſchrieb, dieſe als einen Theil der Statswiſſenſchaft; ebenſo hat Egidio Colonna um 1280 eine Darſtellung der Kriegskunſt unter dem Titel ‚Quomodo regenda sit civitas aut regnum tempore belli' ſeinen drei Büchern ‚De regimine principum' einverleibt, und wenngleich die ſpätere Theorie ſich oft weit von dieſer Auffaſſung entfernt d. h. verirrt hat, ſo iſt ſie doch die allein richtige und geſunde. Freilich nicht darin iſt die Innigkeit der Verbindung zwiſchen Politik und Kriegsführung zu ſuchen, daß etwa der Feldherr ſelbſt als ſolcher diplomatiſche Aufgaben löſen ſollte. Dergleichen wird ihm nur ſehr ſelten zufallen, etwa in Augenblicken, wie derjenige war, welcher Yorck in Tauroggen zu handeln trieb. Im allgemeinen hat vielmehr Gouvion St. Cyr unzweifelhaft recht, wenn er ſagt[1]): „J'ai souvent remarqué que quand les militaires ont volu faire de la politique ou seulement autre chose que leur strict devoir, ils se sont jetés dans un dédale d'ou ils n'ont pu se tirer sans une plus ou moins grande perte de leur honneur." Die enge Verbindung zwiſchen Kriegführung und Politik liegt darin, daß letztere großentheils die Bedingungen ſchafft, von denen jene auszugehn hat, und daß ſie, je nach der Kriegsabſicht, nach den Ergebniſſen der Kriegführung und nach der allgemeinen ſtatlichen Lage, die zunächſt zu erreichenden Ziele feſtſtellt und das Zeitmaß der Kriegführung beeinflußt. Dergleichen iſt für den Feldherrn oft im höchſten Grade peinlich, zumal dann, wenn die Statsmänner ſo weit gehen, bindende Vorſchriften ſtatt bloßer Anweiſungen zu geben, wenn ſie alſo in der Art verfahren, wie es der öſterreichiſche Hofkriegsrath

[1]) Mémoires pour servir à l'histoire militaire sous le directoire etc. (Paris 1831).

zuweilen gethan hat.[1]) Darum war diejenige Kriegführung ſtets die erfolgreichſte, bei welcher *Statsleitung und Kriegsleitung in einer Hand* lagen, wo alſo das Statsoberhaupt ſelbſt als höchſter Feldherr waltete. Man denke an Alexander, an Cäſar, an Guſtav Adolf, an Friedrich, an Napoleon, an Kaiſer Wilhelm![2])

*Stets nimmt der Krieg den Charakter der Politik an, die ſich ſeiner bedient*, und wird daher bald großartig, bald kleinmüthig geführt; er erſcheint als Schlachtſchwert wie als Galanteriedegen; jetzt ſoll er entſcheidende Schläge führen, ein andermal nur Finten und Paraden. Eigentlich aber iſt die Niederwerfung des Gegners der Zweck des Krieges, und das *Mittel* dazu iſt die von der Intelligenz geleitete *phyſiſche Gewalt*.[3]) Bei ihrer Anwendung kommen zwei Hauptmomente in Frage: die Größe der vorhandenen Mittel und die Stärke der Willenskraft. Jene läßt ſich bis zur Wahrſcheinlichkeit berechnen; für dieſe dagegen giebt es keine Formel, und ſo bewegt die Kriegführung ſich ſtets im Ungewiſſen. Es iſt ein Spiel von Möglichkeiten und Vermuthungen, das von Glück und Unglück beherrſcht wird und in dem an und für ſich der mathematiſch geſchulte Kopf keineswegs ein Uebergewicht hat; denn die Berechnungen des *Verſtandes* reichen nicht weit im Kriege, während *Geiſt* und *Einbildungskraft* ſich leichter in der Welt des Zufalls bewegen. Doch auch ſie genügen nicht allein; denn nicht nur der Zufall iſt zu beſtehen, ſondern das eigentliche Element, in dem die kriegeriſche Thätigkeit ſich bewegt, iſt die Gefahr;

---

[1]) Unter Einwirkungen ſolcher Art litten z. B. auch empfindlich die Kriegführung des Herzogs von Braunſchweig i. J. 1792 und diejenige Schwarzenbergs i. J. 1814. [2]) Für den Fall, daß der Monarch ein unbeſonnener oder unentſchloſſener Mann iſt, liegt allerdings auch eine furchtbare Gefahr in der Unbedingtheit ſeines höchſten Feldherrnrechtes. [3]) *Clauſewitz*, auf deſſen Werk auch die nächſtfolgenden Auseinanderſetzungen beruhen.

ihr aber zu begegnen, bedarf es des Muthes. Dadurch unterſcheidet der Krieg ſich von allen andern oder doch den meiſten menſchlichen Thätigkeiten: unberechenbare Funktionen wie die Kühnheit, ja die Verwegenheit, begleiten und beſtimmen alle ſeine Handlungen.

Das thatſächliche Ziel des Krieges iſt ebenſo veränderlich, als es ſeine politiſchen Zwecke ſind, auf deren Verſchiedenartigkeit noch näher eingegangen werden wird. Oftmals entfernt der Krieg ſich in der Wirklichkeit ſehr weit von ſeinem idealen Ziele: der Niederwerfung des Feindes. Die Unwahrſcheinlichkeit oder der zu hohe Preis vollſtändigen Sieges laſſen nicht ſelten Verzicht auf einen ſolchen leiſten, und je geringer die feindſelige Spannung iſt, um ſo leichter ergiebt ſich ein Beweggrund zum Frieden. Nicht immer bedarf es der Vernichtung, ja ſelbſt nicht einmal der Eroberung; es reicht zuweilen hin, die feindlichen Streitkräfte und den Willen des Gegners zu ermüden, die Hülfsquellen des Feindes zu zerſtören und ihm die Bundesgenoſſen abwendig zu machen oder doch deren Thätigkeit zu lähmen. Im Gegenſatz dazu kommt es freilich auch vor, daß ſelbſt die Eroberung, ja ſogar die Vernichtung der feindlichen Streitmacht nicht ausreicht, um den Willen des Gegners zu brechen, daß beide vielmehr nur eine vorübergehende Unterdrückung herbeizuführen vermögen, gegen die bei erſter Gelegenheit die Wiederauflehnung erfolgt. Dieſe Erfahrung machte Napoleon mit Preußen nach dem Tilſiter Frieden.

Uraltem Herkommen gemäß ſoll dem Beginne des Krieges eine Kriegserklärung (belli indictio) vorausgehn. Solche Sitte findet ſich faſt bei allen Völkern der Vorzeit; ſie wird kaum minder alt ſein als die Heilighaltung der Geſandten und wurde meiſt mit großen Feierlichkeiten umgeben.[1]) An und für ſich erſcheint dieſer Brauch ſehr auffallend; denn er iſt

[1]) Daher die Bezeichnung bellum solenne für den förmlich angeſagten Krieg zwiſchen Staten.

für den Angreifer hinderlich und er läßt sich auch aus dem Naturrechte nicht erklären. Offenbar wurzelt er in der Vorstellung, daß der Krieg ein Gottesgericht sei und daß es sich zieme, zuvörderst eine Aeußerung des Beklagten herbeizuführen, ob er sich in den Rechtsstreit einlassen und dem Spruch der Götter unterwerfen wolle. Auf diesen Spruch provozirt die Kriegsankündigung, und wenn der Gegner die in ihr aufgestellten Forderungen nicht zugesteht, so erklärt auch er stillschweigend, das Gottesurtheil hinzunehmen. Nun erst bestand das, was man in bürgerlichen Streitsachen Litis contestatio hieß. Daher die weite Verbreitung des Brauchs der Kriegserklärung bei den ältesten und entlegensten Stämmen; daher die priesterlichen Ceremonien, die ihn begleiteten. — Indeß finden sich doch auch Völker und Zeitalter, wo die alte Sitte vernachlässigt wurde (wie z. B. das frühere Mittelalter) und eine Reihe von Ereignissen, bei denen man sie absichtlich außer Acht ließ: ein Beweis dafür, wie bedingt der Werth selbst der ehrwürdigsten völkerrechtlichen Gewohnheiten ist.

Auf die Führung des Krieges einzugehen, ist natürlich hier der Ort nicht. Ich setze nur einige Sprüchwörter her, die den Gegenstand unter dem Gesichtspunkte volksthümlicher Weisheit beleuchten.

„Krieg verlangt der Alten Rath und verlangt der Jungen That!"
„Krieg ohne Rath bringt großen Schad'."
„Im Rathe rechten, im Kriege fechten!"
„Mit vielen soll man kriegen mit wenigen rathen und pflügen."
„Wo im Krieg viel Rath ist, da wird die That versäumt."

Die Intelligenz und Tüchtigkeit des Kriegers zeigt sich in der Fähigkeit, frei und treu zu gehorchen. Das Gegentheil ist verhängnißvoll, und darum sagt der Volksmund:

„Krieger ohne Zucht bringen üble Frucht."

Eine Unterbrechung des Krieges heißt man, sehr bezeichnend, Waffenstillstand. Auch der lateinische Ausdruck indutiae spricht für sich. Indutias facere bedeutet eigentlich,

‚sich in etwas einlassen'. In dem Griechischen *ἀνοχαί* ist der Grundgedanke des Aufhaltens, Innehaltens ausgesprochen wie in *ἐχεχειρία* der des Zurückziehens der Hand. Innerlicher veranlagt erscheint der gemeinsame Ausdruck der romanischen Sprachen. Italienisch-spanisch tregua, französisch trive und trève stammt von dem althochdeutschen triuva ‚Treue', und dieser Urfinn geht deutlich noch aus der altfranzösischen Wendung s'atriver à quelquun hervor, welche so viel bedeutet als foedus inire cum aliquo. In der That giebt es wohl kaum einen wichtigeren und heiligeren Vertrag als den des Waffenstillstands. Dessen Bruch versperrt den Weg zum Frieden und fordert zu blutiger, rücksichtsloser Widervergeltung heraus; das Treuhalten an ihm ist unbedingt nothwendig. [1])

Der Höhepunkt des Krieges ist der Sieg. — Zunächst bezeichnet dies Wort allerdings den Erfolg des einzelnen Kampfes. Dessen Merkmal ist die Räumung der Wahlstatt, sei es durch Flucht, sei es auf Befehl. Sinnbild des Sieges sind die Trophäen (*τρόπαιον* = Fluchtdenkmal). Wie der Jäger, der so gern sein Abenteuer erzählt, haltbare Theile des erlegten Wildes aufbewahrt, so verfährt auch der Sieger im Kampf, und daher sind die ursprünglichen Trophäen stets Körpertheile der Erschlagenen: Köpfe, Kinnladen, Ohren, Skalpe, Phallen u. dgl. m. An deren Statt treten in der Folge Waffen, Geschütze und Fahnen, die auf dem Schlachtfelde selbst zusammengestellt werden, um den Kampfsieg zu feiern, bis endlich in der Hauptstadt oder sonst an einer dem ganzen Volke werthen Stätte Denkmale errichtet werden, die den einer Reihe glücklicher Kampfsiege verdankten Kriegssieg oder gar (wie die Berliner Siegessäule) den Triumph in mehreren Kriegen verewigen.

Das griechische *Νίκη* führt auf den Begriff ‚überlegen sein, überwinden' (*νικάω*) zurück, das lateinische Victoria auf vincere d. h. ‚die Oberhand erlangen'. Nike wie Victoria sind Wörter weiblichen

[1]) v. Prittwitz und Gaffron: Kriegs-Recht und Kriegs-Politik. (Berlin 1884.)

Geſchlechts, und dies gab den Alten Anlaß, den Begriff des Sieges in der Geſtalt von Göttinnen zu verkörpern. Urſprünglich aber wurde der Sieg nicht von einer ſolchen abſtrahirten Göttin, ſondern von Zeus und Athena erbeten. Die letztere trug zu Athen ſelbſt den Beinamen Nike und hatte als ſolche, als ungeflügelte Siegesgöttin (*Νικη ἄπτερος*), ihren eigenen Tempel auf der Akropolis. Sonſt aber werden Nike und Viktoria ſtets geflügelt dargeſtellt wie das Glück, dem ſie ſo eng verwandt ſind. Der olympiſche Zeus trug die Nike auf der offenen Hand; denn er war der Spender des Sieges wie Wodan = Walvater. — Das deutſche Wort ‚Sieg‘ (urgermaniſch segoz, sigiz, althochdeutſch sigu) iſt uralt, allen germaniſchen Sprachen gemein und führt auf das indoeuropäiſche séghos, d. h. ‚überwältigende Macht‘ zurück. Kaum eine zweite Vorſtellung wurde ſo gern wie dieſe von den Germanen in den Kreis ihrer Perſonennamen aufgenommen. Schon Tacitus kennt die Eigennamen Segiomêrus und Segeſtes (Sigegaſt), und aus ſpäterer Zeit iſt uns eine Fülle aufbewahrt: Sigebald (Sebald, der Siegkühne), Sigebert (der Sigherrliche), Sigwalt, Sigwart, Sighard, Sigmar Sigmund, Sighild, Siglind, Sigrun u. ſ. w.; der herrlichſte von allen dieſen Namen aber iſt der, der den herrlichſten der Helden ziert: Sigfried; d. h. der, welcher durch den Sieg den Frieden bringt.

Falls der Beſiegte nicht ganz und gar entwaffnet, nicht ‚bebellirt‘ iſt, wie man zu ſagen pflegt, und ſein Gebiet nun ohne weiteres in das des Siegers einbezogen wird, endet den Krieg der Friedensſchluß. Das Sprüchwort ſagt: „Man führt keinen Krieg denn um Friedens willen.“ Weiſe räth es: „Man muß Frieden ſchließen, wenn man noch kämpfen kann,“ und als Erfahrungsſatz behauptet es:

„Soll der Friede Dauer han
Muß er auf Recht beſtan!“

Ein gemeinſames Wort für ‚Frieden‘ giebt es in den indogermaniſchen Sprachen ebenſowenig wie für ‚Krieg‘.

Das griechiſche *εἰρήνη* führt auf *εἴρω*, ‚aneinanderreihen, flechten‘; es bedeutet alſo die Verbindung bisher getrennter Elemente. Sinnvoll iſt die Sage, welche die Friedensgöttin Irene eine Tochter des Zeus und der Themis nennt; der Friede iſt ja ein Kind der Macht und der Gerechtigkeit. — Ganz ähnlich iſt die Auffaſſung der Lateiner; denn pax ſtammt von pagere, pangere, und dies Zeitwort bedeutet zunächſt wie *εἴρω* ‚aneinanderreihen‘ und dann, in weiterer Entwickelung, ‚feſt-

ſetzen, einen Vergleich ſchließen! Pax iſt alſo das Ergebnis einer verbindenden und bindenden Verhandlung.

Als Grundlage der antiken Anſchauung vom Frieden erſcheint demnach der Gedanke des Vertrages, und dieſe Vorſtellung iſt denn auch mit den Abwandlungen von pax in pace, paz, paix, peace u. ſ. w. in alle romaniſchen Sprachen übergegangen. — Dagegen führt das germaniſche Wort ‚Friede‘ (althochdeutſch fridu, altnord. frido, niederländ. vrede, däniſch fred, ſchwediſch frid) zurück auf die indogermaniſche Wurzel pri (german. fri), welche ‚lieben‘ und ‚ſchonen‘ ausdrückt. Friede iſt alſo eigentlich ein ‚Liebeszuſtand‘ oder ‚Schonung‘, und wie ſich ‚ſchonen‘ mit ‚ſchön‘ berührt, ſo iſt auch ein höherer Zuſammenhang von ‚Friede‘ mit ‚frei‘ und ‚froh‘ nicht zu verkennen.[1]) Während alſo die griechiſchen und romaniſchen Wörter das Vertragsverhältnis in den Vordergrund des Begriffes ſchieben, iſt das germaniſche Wort ganz erfüllt von der Empfindung des durch den Vertrag gewonnenen Zuſtandes.

## 2. Arten des Krieges.

Clauſewitz geht bei ſeinen Betrachtungen von dem Begriffe des ‚abſoluten Krieges‘ aus, als deſſen Weſen er das Streben nach unbedingter Vernichtung des Gegners bezeichnet, ein Streben welches unbedenklich jedes geeignete Mittel ergreife, um jenen Zweck zu erreichen. Er fügt indeß ſogleich hinzu, daß der Krieg, ſo weit wir ſeine Erſcheinung in der Geſchichte kennen, niemals in ſolcher abſoluten Form beſtanden habe. Immer hätten ihn Sitte und Rechtsgewohnheit mehr oder minder beſchränkt, und je nach den Intereſſen, um die

[1]) Vgl. Huberti: Friede und Recht (Dtſch. Ztſchrift. f. Geſchichtswiſſenſchaft, 1891. V. 1.)

es sich handelte, wären Intensität und Energie der Kriegführung sehr verschieden gewesen. Und so könne man im wesentlichen zwei Hauptarten des Krieges unterscheiden: Die eine, welche sich dem absoluten Kriege möglichst nähere, indem sie die Absicht verfolge, den Gegner völlig niederzuwerfen, um ihn entweder politisch zu vernichten oder ihn doch zu jedem beliebigen Frieden zu zwingen; die andere, welche sich mit einzelnen Schlägen und Eroberungen begnüge und nur dahin trachte, sich durch die Erfolge der Waffen eine günstigere Grundlage künftiger Verhandlungen zu schaffen.

Wendet man sich von dieser kriegsphilosophischen Unterscheidung zur statsrechtlichen, so findet man früher eine Eintheilung der Kriege unter dem sittlichen Gesichtspunkte: Bellum iustum wird aus rechtmäßigen Ursachen, Bellum suasorium aus räthlichen Gründen und Bellum iniustum mit ungerechter Absicht geführt. Ferner unterschied man, freilich sehr ungenügend, die Kriege nach ihrem Endzweck in Bellum iudicale oder decisorium zur Entscheidung einer Streitfrage, in Bellum reparativum zum Schadenersatz, in Bellum defensivum zur Abwehr von Schaden und in Bellum punitivum zur Bestrafung. Ferner theilte man die Kriege ein nach der völkerrechtlichen Stellung der Kriegführenden, indem man den Krieg zwischen Staten als ‚öffentlichen', den zwischen Individuen als ‚Privatkrieg' und den zwischen Individuen und Staten als ‚gemischten Krieg' bezeichnete. [1]) Einen solchen führte noch im sechzehnten Jahrhundert der Roßkamm Michel Kohlhaas gegen die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg. Aber schon damals galt, ganz abgesehen von der Auffassung der Statsmänner, auch dem öffentlichen Bewußtsein ein solches Verhalten nicht mehr als zweifelloses Recht. Der modernen Lehre nach kann überhaupt ein Krieg lediglich zwischen

[1]) Diese Eintheilung hat noch Hugo Grotius.

souveränen Staten geführt werden. Auch Parteigänger, welche an einem Kriege theilnehmen, ohne sich der Kriegsleitung eines Staates unterzuordnen, gelten als rechtlos und werden als Verbrecher bestraft. [1]) — Doch selbst wenn man von solchen Ueberlebseln der Vergangenheit absieht, bleibt es schwierig, die großen Kategorien festzustellen, unter welche sich die ungeheuere Zahl der Kriege etwa ordnen ließe. Dennoch muß dies versucht werden. [2])

Sieht man von der Blutrache und der wirthschaftlichen Selbsthilfe ab, deren bei Betrachtung der Kriege der Urzeit gedacht werden wird, so erscheint als vermuthlich älteste Form der Raubkrieg. Kriegsmuthige, meist jedoch arme Stämme reizt das Begehren nach fremdem Gute zum Beutezuge. Das Verlangen nach Leibeigenen ruft ein arbeitsunlustiges, doch streitbares Volk zu den Waffen; in den Kriegsgefangenen will es sich dienende Hände verschaffen. Unfruchtbarkeit oder ungenügende Ausnutzung des Bodens und dabei beständig wachsende Zahl der Volksgenossen nöthigt endlich einen andern Stamm, den Krieg zu beginnen, um Land zu erwerben. Ein solcher Eroberungskrieg erscheint gegenüber dem zerstörenden Raubkriege als eine That der Erhaltung und somit unzweifelhaft als ein Fortschritt im Kulturleben der Menschheit. Da, wo sie zur dauernden Behauptung eines Gebietes führten, haben die Eroberungen sich meist in Form bewaffneter Einwanderung vollzogen und stellen gleichsam einseitige Rechtsakte dar.

Der Eroberer giebt sein bisheriges Dasein auf, und indem er nun, fast immer in der Minderzahl, gebietend unter die Bewohner eines oft besser als die eigene Heimat bebauten und reicher bevölkerten Landes tritt, stößt er die Unterworfenen in Leibeigenschaft oder Hörigkeit hinab,

---

[1]) Strauch bei Bluntschli: Statswörterbuch, bearb. von Lönig. (Zürich 1872.) [2]) Vgl. Jomini: Précis de l'art de guerre (St. Petersburg 1830) Rüstow: der Krieg und seine Mittel (Leipzig 1856) und derselbe ‚Kriegspolitik und Kriegsgebrauch'. (Zürich 1876.)

oder es kommt zur Bildung von mehr oder minder scharf ausgeprägten Kasten. Solche durch Einwanderung vermittelten Eroberungen bezeichnen das Ende der antiken Welt; die Germanen setzten sich ganz allmählich an Stelle der Römer in den Besitz des Reiches. Das Endergebniß derartiger Eroberungen war sehr verschieden. In den romanischen Ländern wurde das Volkstum der germanischen Herren zersetzt; nach der normannischen Eroberung Britanniens verschmolzen die Sieger mit den Sachsen zu einem neuen Volke; die in das byzantinische Reich mit dem Schwert eingewanderten Türken stehen noch immer der alten Bevölkerung als gefürchtete Herren gegenüber. Erobert ein Ackerbauerstat weite entlegene Gegenden, so kann er, wie das Beispiel Spaniens nach der Entdeckung von Amerika lehrt, durch die dauernde Verpflanzung seiner kräftigsten Wehrleute selbst leicht empfindlichen Schaden nehmen.[1])

**Bis auf die jüngste Zeit ist das Eroberungsrecht des Siegers niemals in Frage gestellt worden. Ueberall galt die That des Eroberers als die höchste aller statsmännischen Leistungen; nichts stand in der Ueberlieferung der Völker so glorreich da als die Heereszüge Alexanders und Cäsars; noch die Dichtung des Mittelalters ist voll von dem Nachhall ihrer Thaten.**

**Wie ein Mittelding zwischen Raubkrieg und Eroberungskrieg erscheinen jene mit der Richtung auf die Weltherrschaft unternommenen und doch meist wie Sturmfluten vorübergehenden Ueberschwemmungszüge, die sich durchweg an die Namen asiatischer Kriegsfürsten knüpfen.**

Ninos soll um 2000 v. Chr. eine Streitmacht von mehr als anderthalb Millionen Fußgängern und einer halben Million Reitern und Wagen gegen Baktrien gewälzt haben; und wenn des Ktesias Bericht von diesem Feldzuge auch kaum mehr als eine Sage ist: an der Aufstellung außerordentlich großer Eroberungsheere der Assyrer um jene Zeit ist nicht zu zweifeln. Xerxes führte mindestens eine halbe Million Streiter nach Europa, und in der Folge hat Asien noch größere Massen in Bewegung gesetzt, um den Westen zu überschwemmen. Die in Gallien versammelte Kriegsmacht Attilas wurde auf 600000 bis 700000 Köpfe geschätzt, und bei den Eroberungszügen des Weltver-

[1]) v. Holtzendorff: Eroberungen und Eroberungsrecht. (Berl. 1871.)

wüſters Dſchingiskan ſollen mehr als fünf Millionen Menſchen zu Grunde gegangen ſein. In ſolchen Wanderheeren offenbart ſich ein dämoniſch-elementares Prinzip; ſie gemahnen an die Schwärme der Heuſchrecken oder Wanderratten, die, obgleich aus Tauſenden und Abertauſenden von Einzelweſen beſtehend, doch nur ein einziges zu ſein ſcheinen, weil ſie, wie von einem geheimnißvollen Triebe beherrſcht, über die Länder fahren, ſich und andern zum Verhängniß.

**Die höchſte Form des Eroberungskrieges ſtellt ſich als eine Art des Entwickelungskrieges dar. Da bedarf ein Binnenſtat der Meeresküſte, um die Möglichkeit des Weltverkehres zu gewinnen, da ſtrebt ein Stat mit zerriſſenen Grenzen nach naturgemäßer Abrundung ſeines Gebietes; da muß der eine Stamm ſich die verwandten Nachbarn angliedern, um herauszukommen aus dem Wirrſal nie endender kleiner Fehden, täglicher Störungen ſeines Fortſchritts, unaufhörlicher Beeinträchtigung ſeiner nächſten Lebensintereſſen. Er thut es, und ſchreitet nun ruhiger, großartiger, kulturfähiger weiter.**

Dergleichen Kriege waren, zumal in älteren Zeiten, nicht ſelten von großem Vortheil für die Kultur. So weit das fränkiſche Reich der Meruwingen ſich ausdehnte, hörten die erbitterten Kämpfe auf, in denen die germaniſchen Stämme ſich zerfleiſchten. Die Häuptlinge, die ſonſt zu immer neuen Raubzügen aufriefen, mußten jetzt ihrer Thatenluſt andere Bahnen weiſen. Sie wandte ſich im Anſchluß an die große Reichsmacht gegen die Sachſen, Avaren und Slaven und gewann damit große politiſche Ziele, während ſich über den einzelnen Stämmen die Friedensordnung des Reiches erhob.[1]) Dies iſt eine geſunde Entwickelung, gerade ſo wie die, welche die Eroberungen Preußens i. J. 1866 einleiteten.

**Ward aber mehr genommen als gebraucht wird, waren vornehmlich Habſucht, Herrſchſucht, Ruhmſucht die Beweggründe des Eroberungskrieges, ſo gehört er nicht in die Kategorie der Entwickelungskriege, ſondern in die des Raubkrieges[2]) und trägt dann zuweilen auch die empörenden Züge jener Bar-**

---

[1]) Franz v. Löher: Kulturgeſch. der Deutſchen im Mittelalter. II. (Münſter 1892.) [2]) Schon der hlg. Auguſtin bezeichnet einen ſolchen Krieg ausdrücklich als latrocinium. (De civit. Dei IV 6.)

barei, die darauf ausgeht, ſolche Landestheile, welche man nicht zu halten vermag, bis in die Wurzeln ihres Kulturlebens hinein womöglich tödlich zu treffen. Man gedenke des Verfahrens mancher römiſcher Feldherren gegen deutſche Stämme oder der Pfalzverwüſtung durch die gierigen Horden Louis XIV.!

Zu den Entwickelungskriegen gehört auch der Bürgerkrieg. Da iſt oder ſcheint die Entwickelung in einem State an den Punkt gekommen, wo die bisherige Form nicht mehr ausreicht. Sie ſoll zerbrochen werden, und indem die religiöſen, die ſozialen oder die politiſchen Parteien den Bürgerkrieg gegen einander beginnen, verneinen ſie, ſei es grundſätzlich, ſei es auch nur thatſächlich, den bisherigen Stat. Dieſer hört auf zu beſtehen; die Vertreter der alten Regierungsgewalt oder die eine Partei bekämpft in den Gegnern einen neuen werdenden Stat, und erſt das Ende des Entwickelungskrieges lehrt, ob der alte Stat wieder auferſteht, oder ob er in Stücke fiel.

Nicht mit Unrecht betrachtet und behandelt der Sieger in ſolchem Kriege den Beſiegten als Rechtsbrüchigen, und doch ſind gerade in neuerer Zeit bei derartigen Zuſammenſtößen Ausnahmen von der Regel zugeſtanden worden, daß nur Staten Krieg führen dürfen, ja können. Zuweilen hat man auch den zu einer ſelbſtändigen Macht organiſirten politiſchen Gegner, der in gutem Glauben für ein echtes oder vermeintliches Recht ſtritt, als öffentliche Kriegspartei anerkannt. — Indeß hier muß jeder einzelne Fall für ſich ſprechen, und oftmals entſcheidet erſt die Geſchichte, auf welcher Seite das Recht, auf welcher der Hochverrath ſtand. Man denke an Andreas Hofer!

Eine beſondere Art des Bürgerkrieges iſt der in zuſammengeſetzten Staten auftretende Sezeſſionskrieg, wie ihn z. B. der Sonderbund der Schweizer gegen die Eidgenoſſenſchaft, die nordamerikaniſchen Südſtaten gegen die Union, die Pariſer Kommune gegen die franzöſiſche Republik führten. Einen ſolchen Krieg pflegt die herrſchende Partei als ‚Exekutionskrieg‘ zu bezeichnen und ihm das Weſen eines völkerrechtlichen Krieges zwiſchen gleichgeſtellten Staten zu beſtreiten.

Versuchte doch im Jahre 1866 die Mehrheit des deutschen Bundestages dem Kriege den Stempel einer Exekution gegen Preußen aufzuprägen: freilich ohne Glück und mit Unrecht.

Während des amerikanischen Sezessionskrieges behandelten die miteinander kämpfenden Heere sich durchaus als legitime Feinde; die Regierung zu Washington dagegen bestritt sogar den europäischen Mächten das Recht, die Südstaten als wirklich Kriegführende anzuerkennen; sie wollte sie nur als Aufständische betrachtet wissen. — Unter solchen und ähnlichen Umständen treten oft sonderbare Erscheinungen hervor. Im Jahre 1848 z. B. fochten die Schleswig-Holsteiner für statsrechtliche Unabhängigkeit unter demselben Herzoge, der als dänischer König sein Heer gegen sie marschiren ließ, und die Ungarn erklärten ebensowohl für König Ferdinand zu kämpfen wie das österreichische Heer, das der Banus von Kroatien gegen sie führte.

Die schlimmsten Bürgerkriege sind gewöhnlich die ‚Klassenkriege', in denen sich nicht sowohl politische als soziale Parteien gegenübertreten: so die Helotenaufstände in Lakonien, die Sklavenkriege im alten Italien, die französische Jacquerie, die deutschen Bauernkriege.

Mit der festeren Ausgestaltung nationaler Gemeinwesen gestaltet sich dann ein Statensystem. Gleichheit der Interessen verbindet, oft auf lange hinaus, gewisse Gruppen; Neigungen und Abneigungen kommen hinzu. Unter diesen Umständen ergeben sich die Hilfskriege, d. h. Kriege zur Unterstützung von Bundesgenossen und zur Aufrechterhaltung des bestehenden Systems, falls dies von andern Staten bedroht erscheint. Aber unter solchen verwickelteren Verhältnissen traten auch jene verhängnißvollen Kriege auf, deren Urheber von der Ueberzeugung ausgingen, daß gewisse Staten überhaupt nicht nebeneinander bestehen könnten und daß es daher nothwendig sei, das gesammte Dasein des feindlichen States aufzuheben. Die dann entstehende Form des Krieges ist der Vernichtungskrieg, dessen großartigste Beispiele wohl der Kampf Roms gegen Karthago und die gewaltsame Auflösung der königlichen Republik von Polen sind.

Die Gesittung schreitet vor; Gewerbfleiß und Handel regen

ihre Schwingen; mit ihnen aber erscheint eine neue Form des Raubkrieges: der Handelskrieg. Die Beherrschung des Meeres, das doch wie ein natürliches Eigenthum aller erscheint, wird nun das Ziel der Handelsvölker, und das Vorwalten des Merkantilsystems kennzeichnet sich durch das Auferlegen von Raubzöllen an den Meeresengen, durch Unterjochung und kriegerische Besiedlung solcher Länder, deren Erzeugnisse dem Handelsvolke unentbehrlich scheinen, durch Beschlagnahme der für den Weltverkehr wichtigsten Rast- und Schlüsselpunkte, ja endlich wieder durch Sklavenjagden, welche ‚wilde' Völker für den Markt der Pflanzer und Händler anstellen und welche dann unausbleiblich Kriege für oder gegen den Sklavenbesitz zur Folge haben. Phoeniker und Punier in Asien und Afrika, italienische Handelsrepubliken, niederländische Provinzen und neuerdings vor allem England haben solche Kriege geführt. Niemals wohl ist der ihnen zu Grunde liegende Gedanke nackter und zugleich stolzer ausgesprochen worden als in Cromwells ‚Navigationsakte' vom Jahre 1651.

Wenn so bei Kaufmannsvölkern die Absichten der Großhändler den Krieg vorzeichnen, so ist es in Despotien oder Autokratien der Herrscher, welcher ihn seinen Wünschen dienstbar macht. Allerdings pflegt in beiden Fällen der Vortheil der Regierten mit dem der Regierenden eng verbunden zu sein, und seltener als man gewöhnlich annimmt, waren sogar in den Zeiten unbeschränktester Königsmacht diejenigen Kriege, welche man lediglich als Kabinets- oder Fürstenkriege bezeichnen dürfte, weil sie Zwecke verfolgten, welche mit dem Statsinteresse nicht zusammenfielen. Die meisten Beispiele solcher reinen Fürstenkriege bieten die Erbfolgekriege, wobei übrigens nicht zu vergessen ist, daß dergleichen auch von Freistaten geführt worden sind. Der alte Zürichkrieg z. B., der wegen der Toggenburger Erbschaft ausbrach, wurde zwischen Republiken ausgefochten.

Nicht immer aber ist der Preis des Krieges materieller

Natur; es handelt sich zuweilen auch um ideale Güter. Da gilt es, das Ansehen, die Würde des States oder der ihn darstellenden Krone gegen Verächter und Beleidiger durch einen Ehrenkrieg zu wahren; denn „nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr alles freudig setzt an ihre Ehre!“ [1]) Da bricht die Nebenbuhlerschaft zweier Staten oder Parteien, welche um die Vorherrschaft ringen, in heißen Kämpfen aus und erzeugt Kriege wie die zwischen Sparta und Athen, zwischen Guelfen und Ghibellinen, zwischen Preußen und Oesterreich. Uebrigens war der peloponnesische Krieg nicht nur ein Ringen um die Hegemonie, sondern zugleich ein Kampf zwischen Aristokratie und Demokratie, also recht eigentlich ein Prinzipienstreit.

Gern erscheinen auch in der Gestalt oder unter dem Vorwande eines Krieges für ideale Zwecke der Propagandakrieg und der Interventionskrieg.

Der Propagandakrieg will meist religiösen, seltener politischen Ideen und deren Herrschaftszwecken mit den Waffen freie Bahn bereiten. Kriege solcher Art waren stets furchtbar; denn sie galten nicht nur der Eroberung und Zerstörung handgreiflicher Güter des Feindes, sondern sie strebten danach, seine Rechtseinrichtungen, sein geistiges Wesen, seinen Glauben, seine Volkspersönlichkeit zu verwandeln, wenn nicht zu vernichten. Der Zelotismus, der zu solchen Kriegen antreibt, wiederhallt durch das ganze alte Testament.

Bis zu einem gewissen Grade mag ja zuzugeben sein, daß die Kriege der Israeliten gegen ihre Nachbarn in Wirklichkeit grausame Raubkriege gewesen sind, denen erst die levitische Bearbeitung der Ueberlieferung den Anstrich religiöser Propagandakriege verlieh — aber sie haben doch gerade in dieser Färbung verhängnißvoll auf die Nachwelt gewirkt. Uebrigens beseelte derselbe Geist blutiger Bekehrungssucht die muhammedanischen Araber, und im Kampfe mit dem propagandistischen Islam und unter andauerndem Einfluß der durch die Bibel in das Christenthum übergegangenen Ueberlieferungen des Levitenthums stehen die Religionskriege des europäischen Mittelalters: der karolingische

[1]) ‚Jungfrau von Orleans‘ I, 5.

Sachsenkrieg, die Maurenkriege, die Kreuzzüge, zumal die gegen die Albigenser, und endlich die Hussitenkriege.

Am heftigsten und hartnäckigsten wüthen solche Kriege da, wo sich zum politischen oder religiösen Fanatismus auch noch der Rassenhaß gesellt. Die furchtbaren Erlasse des französischen Nationalkonvents vom Mai und August 1794,[1]) welche die Ermordung aller Gefangenen befahlen, sind dagegen nicht ausgeführt worden, weil der Haß der Truppen auch nicht entfernt die Höhe des grausamen doktrinären Zelotismus der Regierung erreichte.

In einem gewissen Gegensatze zu dem gewaltsam angreifenden Propagandakriege steht der Interventionskrieg; denn dieser beabsichtigt meist, größeren Uebeln vorzubeugen. Jener heutzutage so laut gepredigte Grundsatz, daß kein Stat sich in die inneren Angelegenheiten eines anderen oder in den Streit zweier anderer einmischen dürfe, ist in dieser Allgemeinheit vollkommen unhaltbar. Stets werden ja die Verhältnisse des einen Volkes durch die aller anderen, mit denen es in nähere Berührung kommt, mitbedingt, und wie oft solche Einwirkung verderblich wurde, ist bekannt. Die Fortpflanzung sozialer, religiöser und politischer Seuchen bietet dafür das vornehmste Beispiel, und zuweilen wachsen infolge der Nichteinmischung glimmende Funken zu verheerender Brunst, die, rechtzeitig zertreten, erstorben wären. Doch läßt sich andererseits nicht leugnen, daß gewaltsames Einschreiten gelegentlich auch dazu beigetragen hat, jene Funken nur noch heller anzufachen. — Der Interventionskrieg kann in die inneren Bewegungen eines einzelnen States eingreifen oder als ‚Hilfskrieg' in den Streit mehrerer Staten untereinander. In beiden Fällen wird seine Erfolgswahrscheinlichkeit um so größer, je lebhafter zwischen den anderen Parteien der Kampf schon entbrannt ist.

---

[1]) v. Martens: Recueil des traités. VI. p. 750—751.

Rom verdankte keinen geringen Theil seiner Macht solchen Einmischungen, und die Herrschaft der Engländer in Indien beruht geradezu auf ihnen. Wie oft wurden innere Streitigkeiten von außen her künstlich hervorgerufen oder genährt, um dann in der Intervention ein Mittel an der Hand zu haben, zu entscheiden und zu gebieten. Divide et impera! Gustav Adolf beanspruchte, zu Gunsten der Protestanten in Deutschland einzuschreiten, und obgleich sich die wichtigsten evangelischen Stände, Brandenburg und Sachsen, ablehnend genug gegen ihn verhielten, so drang Gustavs Prätension doch in der Volksmeinung und zwar mit gutem Rechte durch, und das trug nicht wenig dazu bei, die Kurfürsten in das Lager des großen Schwedenkönigs zu nöthigen. — Die französischen Revolutionsheere behaupteten, im Namen der Freiheit zwischen den Fürsten und Völkern Deutschlands wie Italiens zu interveniren, und da sie bei den Klubisten von Mainz und auch sonst an Rhein und Po wirklich Glauben fanden, so wurde ihr Fortschreiten von den verblendeten Massen in jeder Weise begünstigt, ja oftmals überhaupt erst ermöglicht.

Fremde Staten mit Hilfe der Revolution zu bedrohen, war um die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts, wie Fürst Bismarck einmal auseinandersetzte, geradezu ‚ein Gewerbe Englands‘, und anscheinend war auch Preußen 1866 bereit, bei dem damals vorbereiteten Aufstande Ungarns gegen Oesterreich zu Gunsten der Magyaren einzugreifen. — Dennoch hat Fürst Bismarck sich im Februar 1878 dem Reichstage gegenüber zu dem Lehrsatz der grundsätzlichen Nichteinmischung bekannt, der, wenn man ihn im Zusammenhange der Geschichte betrachtet, eigentlich als ganz neu bezeichnet werden muß. Denn auf dem Prinzip der Intervention vorzugsweise beruhte von 1650 bis 1850 der alte Gedanke des ‚europäischen Gleichgewichts‘.

In Aachen, Laibach, Troppau, Verona stand die Politik der Intervention zu Gunsten der konservativen, bzgl. legitimistischen Interessen in ihrer Blüthe. Die Triplealliance verschwor sich zum Schutz des parlamentarischen Systems, wie die Karlsbader Beschlüsse sich gegen das verfassungsmäßige Leben der Völker richteten. Stets schien es zweifellos, daß die Fahne des einen oder des andern Prinzips die gewaltsame Einmischung vollkommen rechtfertige, daß es sachgemäß sei, mögliche künftige, Übel durch vorbeugende Maßregeln, wenn nöthig sogar durch den Krieg

abzuwenden.[1]) Unter Umständen ist das zu beseitigende Uebel auch ein Krieg zwischen Staten, den ein dritter Stat durch seine Drohung, einzugreifen, verbietet. In diesem Sinne verfuhr Rußland, als Preußen und Oesterreich sich bei Bronzell gegenüberstanden. Zar Nikolaus verbot den Krieg; aber sechzehn Jahre später kam er doch zum Ausbruch. Im Jahre 1849 rettete Rußland durch seine Einmischung Oesterreich. Hat es Dank dafür geerntet und konnte es solchen überhaupt erwarten?! — Es wird sich niemals feststellen lassen, wo die unberechtigte Einmischung aufhört und die berechtigte beginnt. Welch ein Unterschied zwischen dem Einmarsch der preußisch-österreichischen Truppen in die Elbherzogthümer i. J. 1864 und der Haltung Europas gegenüber dem aufständischen Spanien i. J. 1829, zwischen der ‚Pacifikation' beider Sicilien durch den Fürsten Metternich und derjenigen des Lord Palmerston, der die britische Flotte nach Neapel sandte und dem Könige sagen ließ: sein Palast werde binnen vierundzwanzig Stunden ein Schutthaufen sein, wenn er seine Regierungsweise nicht ändere. Offenbar kommt man hier mit einem ‚du darfst' oder ‚du darfst nicht einschreiten!' keineswegs durch.

Höchst eigenthümliche Verhältnisse entstehen, wenn sich am Kampfe fremder Mächte oder Parteien *private Kriegsgewalten* betheiligen, wie z. B. Schill an dem Kriege zwischen Frankreich und Oesterreich, Garibaldi am sizilianischen Aufstande und am deutsch-französischen Kriege. Keiner geordneten Statsmacht ist es zu verargen, wenn sie derartige Eingriffe nicht völkerrechtlich sondern strafrechtlich ahndet, und bei allem innigsten Mitempfinden für Schills hingerichtete Genossen erscheint ihre Verurtheilung zwar hart, doch gerecht.

Die Intervention wird in den meisten Fällen zu einem Bündnisse zwischen dem einschreitenden State und einer der bereits kämpfenden Parteien führen. Gewöhnlicher sind die *Kriegsbündnisse zwischen Staten*, und diese Form der politischen Bedingtheit eines Krieges, welche so überaus oft vorkommt und sein Wesen doch in wichtigen Punkten berührt, ist hier ebenfalls ins Auge zu fassen. — Man hat von ‚natürlichen Alliancen' gewisser Völker gesprochen und diese

[1]) In diesem Sinne berührt sich der Interventionskrieg zuweilen mit dem noch zu besprechenden Zuvorkommungskriege. (S. 83.)

aus der geographiſchen Lage, der Blutsverwandtſchaft oder der Uebereinſtimmung der Charaktere oder der Verfaſſungen herleiten wollen; aber die Thatſachen widerſprechen dem. Keine Verbindung war älter und anſcheinend natürlicher als die zwiſchen Oeſterreich und Spanien; deſſen ungeachtet ſchloß erſteres 1718 mit Frankreich, England und Holland die Quadrupelalliance gegen Spaniens Uebergriffe in Italien. Die Schweden zogen gegen ihre alten Freunde, die Franzoſen, 1813 und zwar unter einem Franzoſen ins Feld, und an der Zerſtörung der türkiſchen Flotte bei Navarin betheiligte ſich ein ſo unnatürliches Bündniß wie das von England, Frankreich und Rußland. Wenn ſo das unmöglich Scheinende möglich ward, ſo darf man andererſeits auch den Bruch einer Allianz nicht als politiſche Felonie verſchreien; kein Bündnißvertrag iſt endgültig und einwandsfrei; er beruht immer nur auf dem Vortheil der Betheiligten. Je inniger die Intereſſen der Bundesgenoſſen übereinſtimmen, deſto werthvoller iſt das Bündniß für beide Theile, deſto geringere Gefahr laufen ſie, daß der eine Genoſſe ſein Ziel früher erreiche als der andere und etwa einen Sonderfrieden ſchließe, wie das faſt immer da geſchieht, wo das Kriegsziel der Verbündeten nicht wirklich ein und dasſelbe iſt.

Man erinnere ſich beiſpielsweiſe an den Abfall Sachſens von der Sache Schwedens im Jahre 1635, an Lord Butes Aufopferung Friedrichs d. Gr., an den Baſeler Frieden von 1805 und an die Haltung Oeſterreichs wie Preußens nach dem Rückzuge Napoleons aus Rußland.

Die Verſchiedenheit des Kriegsziels beeinflußt auch, wie ſchon Machiavelli hervorgehoben hat, in hohem Maße die Art der Kriegführung. Die verbündeten Heere von 1813 und 1814 zogen als mächtiges Dreigeſpann denſelben Siegeswagen; aber ſie gingen nicht *gleich* in den Strängen; man weiß, wie ſchwer Preußen die beiden andern, zumal Oeſterreich, bis zum Montmartre fortgeriſſen hat. — Schwächere Bundesgenoſſen ſind einem kriegführenden State meiſt nützlicher als ſolche, die

ihm an Kraft ebenbürtig oder überlegen sind, und der Nachbarstaaten ist man gewöhnlich sicherer als solcher, von denen man durch das Statsgebiet des Siegers, durch unbetheiligte Länder oder durch das Meer getrennt ist.

Dies wären die Hauptarten des Krieges unter dem Gesichtspunkte der Ursache und des Zweckes. Einfacher gestaltet sich die Eintheilung, wenn man die innere Anlage der Kriege ins Auge faßt. Dann erscheinen sie alle entweder als Angriffs- oder als Vertheidigungskriege.

Der Ausdruck ‚Angriff' ist eines der anschaulichsten und deutlichsten Begriffswörter unserer Sprache. Nicht dasselbe gilt von ‚Vertheidigung', und doch ist gerade der Ursinn dieses Wortes sehr bezeichnend. ‚Verteidingen, vertagedingen' tritt erst im späten Mittelhochdeutschen auf und bedeutet das Verhandeln auf einem ‚Tagedinc' oder ‚Teiding', d. h. das zu bestimmter Frist anberaumte Gerichtsverfahren.[1]) Die Vorstellung, welche dem Worte ‚Vertheidigung' ursprünglich zu Grunde liegt, ist somit gar nicht kriegerischer, sondern ausgesprochen rechtlicher Natur. — Das althochdeutsche Wort für vertheidigen ist werian, goth. warjan, d. h. ‚hindern', womit die Begriffe der Vorbeugung und der Selbsthilfe verbunden scheinen.

Der Angriffskrieg kann als jede der vorher erwähnten Arten auftreten. Sein nächstes Ziel ist stets die Eroberung, die Erweiterung des eigenen Besitzstandes. Sei es, daß man wirklich einen Landstrich dauernd erwerben will; sei es, daß man nur die Absicht hegt, den Feind durch die gewissermaßen pfandweise Besetzung seines Gebietes zu zwingen, auf anderweitige Forderungen einzugehen. — Für den, der sie durchzuführen vermag, ist die Invasion des feindlichen Gebietes stets vortheilhaft. Sie entzieht den eigenen Boden und den größten Theil des eigenen Volkes dem Kriegsschaden, hebt und stärkt den Geist der angreifenden Nation und beschlag-

[1]) Noch im sechzehnten Jahrhundert verstand man unter ‚teidigen' soviel wie eine Uebereinkunft treffen. ‚Eine Festung mit Teidigung übergeben' bedeutet ‚kaputuliren'.

nahmt mit den Gebietstheilen des feindlichen Landes zugleich alle Mittel, welche an dieſe gebunden ſind.

Zuweilen verdienen Angriffskriege den Namen der Zuvorkommungs- (Präventions-) kriege, wie z. B. der dritte ſchleſiſche Krieg Friedrichs d. Gr. Schon in ſeinem „Antimachiavelli“ ſagt dieſer König von ſolchen guerres de précaution: Die Fürſten thäten recht, ſie zu unternehmen, denn ein ſicherer Grundſatz laute, daß es beſſer ſei, zuvorzukommen als ſich ſelbſt zuvorkommen zu laſſen.[1]) Friedrich kann ſich dabei auf Montesquieu ſtützen, welcher bemerkt: „Das natürliche Recht, ſich zu vertheidigen, führt mitunter die Nothwendigkeit herbei, anzugreifen, falls nämlich ein Volk ſieht, daß fortdauernder Friede ein anderes Volk in den Stand ſetzen würde, jenes zu zerſtören, und daß der Angriff im gegebenen Augenblick das einzige Mittel ſei, dies zu hindern.“[2]) Auch ein neuerer Statsrechtslehrer Travers Twiß äußert in dieſer Hinſicht: „Ein Machtzuwachs, wenn er von dem Willen, dieſe Macht zu misbrauchen, begleitet iſt, gibt triftigen Grund zur Beunruhigung und kann dazu berechtigen, zu den Waffen zu greifen .... Der erſte Anſchein einer ſolchen Verbindung von Macht und Willen iſt als hinreichende Warnung zu betrachten, ihr zu begegnen.“[3]) Es iſt das Bellum suasorium der alten Theorie. (S. 20.) — Ein ſolcher Zuvorkommungskrieg muß, um erfolgreich zu ſein, nicht nur überraſchend einſetzen, ſondern auch ſo ſchnell als möglich zum Ziel geführt werden. Dies iſt, wie die Eröffnung des dritten ſchleſiſchen Krieges lehrt, überaus ſchwierig. Mit dem erſten nicht voll gelungenen Feldzuge hatte er ſeinen Charakter verloren, und in der Folge ſpann er ſich zum ſiebenjährigen Kriege aus.

Dieſe Erfahrung mag viel dazu beigetragen haben, dem Zuvorkommungskriege einen ſchlechten Ruf zu machen. Man weiß, wie entſchieden Fürſt Bismarck ſich gegen ihn ausgeſprochen, ja ihn als Ruch-

[1]) Oeuvres T. VIII p. 159. [2]) Esprit des lois. Liv. IX ch. 2.
[3]) Law of nations (London 1861) vol. I § 102.

losigkeit gebrandmarkt hat. Und doch ist es eine sehr wohl aufzuwerfende Frage, ob Moltke nicht ganz recht hatte, als er im Frühjahr 1875, sobald es offenbar geworden, daß Frankreich sein Heer in einer Weise ausgestaltete, welche unzweifelhaft den Rachekrieg ins Auge faßte, diesem zuvorkommen, d. h. sogleich und vor der Vollendung jener feindlichen Streitmacht losschlagen wollte. Damals war der Sieg nahezu gewiß, und wenn wir ihn erfochten und Frankreich wirklich gelähmt hätten, so würden wir heut vermuthlich minder schwer an der Last unserer Rüstung zu schleppen haben. Nicht nur in taktischer, auch in kriegspolitischer Hinsicht gilt das Sprichwort ‚Die beste Deckung ist der Hieb!'

Jedenfalls bildet der Präventionskrieg die Brücke vom Angriffs- zum Vertheidigungskriege.

Der Vertheidigungskrieg ergibt sich naturgemäß aus dem Widerstande gegen den Angriff. Er wird für die Unabhängigkeit, für die freie Selbstbestimmung geführt, und auf ihm vor allem hat von jeher der volle Glanz jener begeisternden Verklärung geruht, den Geschichte, Sage und Dichtung über den Kampf der Völker ausgossen, den sie besonders dann liebevoll verherrlichten, wenn es sich um ruhmvollen Widerstand gegen große Uebermacht handelte.

Denn es werden noch stets die entschlossenen Völker gepriesen,
Die für Gott und Gesetz, für Eltern, Weiber und Kinder
Stritten und gegen den Feind zusammenstehend erlagen.[1])

Welches Herz hätte nicht höher geschlagen bei Schilderung der Schlachten von Thermopylä und Marathon, bei der der Hermannsschlacht, der der schweizerischen Freiheitsschlachten oder der deutschen Befreiungskriege gegen Napoleon!? Sogar da, wo solch heldenmüthiges Ringen nicht der Sieg krönt, wirkt doch zuweilen der glorreich durchfochtene Vertheidigungskampf wie ein Sieg: so die Mongolenschlacht bei Wahlstatt oder die Niederlage der Schweizer bei Sankt Jakob an der Birs: der Angreifer stutzt, und statt seinen Sieg zu verfolgen, gibt er die Durchführung des Angriffskrieges auf. — Zuweilen läuft solche Abwehr in einen Volks- und Rachekrieg aus wie

[1]) ‚Hermann und Dorothea' IX.

anfangs unſeres Jahrhunderts in Spanien. Zuweilen auch folgt der glücklichen Vertheidigung früher oder ſpäter ein glänzender Gegenſtoß, wie Griechenland ihn gegen Aſien im Alexanderzuge that. Auch der anſcheinend ſchon endgiltig niedergeworfene Feind erhebt ſich wohl unvermuthet zum Gegenſtoße: ſo die ſchweizeriſchen Proteſtanten nach dem Verluſt der Schlacht bei Kappel, die deutſchen nach der bei Mühlberg. Das iſt dann ein plötzlicher Uebergang aus dem Vertheidigungs- in den Angriffskrieg.

Offenſive und Defenſive ſind hier natürlich nur im politiſch-militäriſchen Sinne genommen; durch die Art der Kriegführung ändert die Lage ſich zuweilen ſehr ſchnell; nicht ſelten drängt ſie den Angreifer zurück in die ſtrategiſch-taktiſche Vertheidigung, wie das beſonders raſch und großartig im Jahre 1870 geſchah.

Als dritte Form neben Angriff und Vertheidigung wird zuweilen die ‚Demonſtration‘, die Kriegsdrohung erwähnt. Sie beſteht in der Herſtellung der Kriegsbereitſchaft, in dem Aufmarſch ſchlagfertiger Heere an der Grenze oder auch in der ſog. ‚eventuellen Kriegserklärung‘, in der Ankündigung nämlich, daß eine beſtimmte Handlung des Gegners ſofort kriegeriſche Maßnahmen zur Folge haben werde. Indeß weder eine ſolche Bedrohung, noch das Unterbrechen des friedlichen Verkehrs, noch ſogar das gewaltſame Vorgehen gegen einen Stat, welcher keine gewaltſame Gegenwehr leiſtet, fällt unter den Begriff des eigentlichen Krieges.

Alle anderen Eintheilungen des Krieges ruhen nicht mehr auf dem Grunde der Politik, ſondern auf dem der Kriegführung: ſo der Unterſchied zwiſchen dem ſog. ‚großen‘ und dem ſog. ‚kleinen Kriege‘, der zwiſchen dem ‚ſtehenden‘ und dem ‚Bewegungskriege‘. — Die äußerlichſte Art der Eintheilung endlich iſt die nach dem Schauplatze. Man unterſcheidet da ‚Land-, See- und Küſtenkrieg‘ und als Beſonderheiten des erſteren etwa noch ‚Gebirgs- und Feſtungskrieg‘.

## 3. Das Ideal des ewigen Friedens.

War, ist und bleibt der Krieg nun unvermeidlich!? [1]) — Die Kriege, welche die Welt bewegen, sind doch keine Erdbeben oder Cyklone! Freie, vernünftige Menschen beschließen, führen und endigen den Krieg; dieser ist also ein Akt des Willens, eine Erscheinung des sittlichen Lebens, und da die Ethik fordert, daß das Recht gelte, so stellen menschliche Gemeinwesen, welche die Entscheidung ihrer Zwistigkeiten statt durch Rechtsspruch oder Uebereinkunft durch Gewalt und List herbeiführen, sich anscheinend unvernünftigen Thieren gleich. — Welch ein Schauspiel, wenn plötzlich die Kriegserklärung alle den Ausbruch der Leidenschaften beschränkenden Gesetze und Lebensformen durchbricht, wenn ungeheuere Schaaren bewaffneter Menschen, zu rücksichtsloser Gewaltthat berechtigt und dadurch selbst der ärgsten Verwilderung ausgesetzt, losgelassen werden, um die Gegner zu tödten, die Länder zu verheeren den Seuchen die Thore zu öffnen und die höchsten Güter der Kultur aufs Spiel zu setzen! — Physische Uebel vermag der Mensch niemals ganz abzuwenden, selten zu mildern; aber der Krieg, der ja aus freiem Entschluß entspringt, ist offenbar ein sittliches Übel, das also vermeidlich erscheint und das zu vermeiden daher auch eine unerläßliche heilige Pflicht jedes fühlenden und denkenden Wesens sein muß. — Dies ist die Auffassung, welche die idealistischen Ethiker zu allen Zeiten vom Kriege hegten.

Anders ist die Auffassung der Politiker. Sie erklären

[1]) Ich folge in den nächsten Auseinandersetzungen vorzugsweise dem Gedankengange, welchen der ausgezeichnete Theolog Gottfr. Heinrich Tzschirner in seinem philosophischen Versuche ‚Ueber den Krieg' niedergelegt hat. (Leipzig 1815.)

den Krieg für eine Nothwendigkeit und leiten dieſe aus der Natur des States und aus der des Rechtes her. Der ſouveräne Stat iſt (wie ſchon Pufendorf anerkennt) eine persona moralis, und daher ſpricht man ganz zutreffend von einem Statswillen. Dieſer unbedingte Lebenswille jedes States iſt das einzige für ihn geltende Geſetz. Nur von dieſem hat er ſich leiten zu laſſen, gleichgiltig, ob es ſich darum handelt, ein Recht geltend zu machen oder einen Vortheil zu erringen. Iſt der Unterſchied zwiſchen beiden doch keineswegs ſo unbedingt, als der Ethiker anzunehmen geneigt iſt! „Alles Recht in der Welt iſt erſtritten worden; jeder Rechtsſatz, der da gilt, hat erſt denen, die ſich ihm widerſetzten, abgerungen werden müſſen, und jedes Recht, das eines Volkes wie das des Einzelnen, ſetzt die ſtetige Bereitſchaft zu ſeiner Behauptung voraus. Das Recht iſt kein logiſcher, ſondern ein Macht-Begriff, und darum führt die Gerechtigkeit, die in der einen Hand die Wagſchale hält, mit der ſie das Recht abwägt, in der anderen das Schwert, mit dem ſie es behauptet.“ [1]) Unleugbar haben Staten wie einzelne Menſchen nicht nur die Befugniß, ſondern die Pflicht, ihre Rechte zu bewahren und durchzuſetzen; doch während ein Streit zwiſchen Bürgern oder Körperſchaften vor den vom State geordneten Gerichtshöfen nach einem alle Statsangehörigen bindenden Geſetz entſchieden wird und die Statsgewalt dafür ſorgt, daß das gefällte Urteil vollzogen werde, gibt es kein für die Staten geltendes Geſetz, noch über ihnen einen Gerichtshof und eine ausführende Gewalt. Die Selbſthilfe, das Nothrecht, welches zwiſchen Bürgern nur ausnahmsweiſe, nur da Platz greift, wo die Obrigkeit gar nicht oder doch nicht rechtzeitig und ausreichend zu ſchützen vermag: zwiſchen den Staten iſt es die Regel. Der Zuſammenſtoß der unbedingten Statswillen iſt alſo niemals Rechtsſtreit ſondern Kampf, und darum müſſen die Staten

[1]) Rud. v. Ihering: Der Kampf ums Recht. (Wien 1872.)

einander ſtets gerüſtet gegenüber ſtehen und bereit ſein, mit gewaffneter Hand ihre Rechte zu ſchützen. Gar nicht ſelten geſchieht das von beiden Seiten mit gleich gutem Gewiſſen; ſehr oft glaubt ja jede der ſtreitenden Parteien nur Billiges zu fordern, nur mit gutem Grunde zu verſagen. Aber ebenſo häufig rufen Anmaßung und Willkür die Entſcheidung durch die Waffen an. Denn nicht nur die Fälle, in welchen das eigene wirkliche Recht beſtritten, nicht nur die, in welchen es zweifelhaft iſt, können und werden zum Kriege führen, ſondern meiſt auch diejenigen, in welchen das beſtehende Recht dem eigenen Vortheil entgegenſteht, weil es keine Macht gibt, welche einen Stat zwingen könnte, ſeinen Vorteil dem zur Zeit geltenden Rechte zu opfern. Der Einzelmenſch, ſo ſagt der Politiker, darf niemals das Recht verletzen; weder der höchſte Gewinn, noch der größte Verluſt würde dies entſchuldigen; bleibt er doch ſtets derſelbe, der er war; er iſt heute kein anderer als geſtern, und in dieſer Identität ſeiner Perſon liegt der Grund der dauernden Verbindlichkeit, ſeine Verträge zu halten, ſeine Verſprechungen zu erfüllen. Anders der Stat! Sein lebendiger Inhalt, das Volk, bleibt nur in der Vorſtellung dasſelbe; in Wirklichkeit iſt es täglich ein anderes; unaufhörlich erneut es ſich, und daher vermögen Statsverträge niemals länger zu binden, als die Lebenszwecke und Kräfte der Vertragsmächte ſich nicht weſentlich ändern; geſchieht das, ſo werden ſie hinfällig, und der Verſuch, ſie einſeitig aufrecht zu erhalten, führt zum Kriege. Deſſen Ausgang entſcheidet dann über den Inhalt eines Vertrages, der den veränderten geſchichtlichen Verhältniſſen entſpricht. Ein Volk, welches in ſteter Gefahr ſchwebt und nie gewiß ſein kann, wie lange der Nachbar Frieden halten werde, darf ſich in jedem Augenblicke zu Maßnahmen entſcheiden, die dem Einzelnen unbedingt unterſagt ſind: es darf Verträge brechen, Bundesgenoſſen verlaſſen und einen furchtbaren Nachbar, auch ohne unmittelbar beeinträchtigt zu ſein, zur günſtigſten Stunde angreifen und

ſchwächen. Von einem Rechtsbruch kann dabei keine Rede ſein; denn ein Recht, das keine Gewähr hat, das iſt eben kein Recht. — Dies ſind die äußerſten Folgerungen, zu denen der Politiker ſich durch die Erwägung der Natur des Rechtes und des Stats genöthigt ſieht, und die Geſchichte lehrt, daß ſie auch in Wirklichkeit unendlich oft gezogen worden ſind. Unter ſolchen Umſtänden erſcheint der Krieg aber allerdings unvermeidlich.

Demgegenüber erhebt der Ethiker ſofort den Einwand, daß der Politiker von einer Vorausſetzung ausgehe, die an und für ſich unſittlich ſei; denn dieſe Bezeichnung verdiene jede menſchliche Einrichtung, die ſich nicht dem Rechte unterwerfe, und wenn dies von den Staten zugegeben werden müſſe, ſo ſeien ſie entweder überhaupt zu verwerfen oder in eine Lage zu verſetzen, die auch auf ihren Verkehr die Grundſätze des Rechtes und der Sittlichkeit anzuwenden geſtatte. Dies aber könne geſchehen entweder durch die Aufhebung des Intereſſenſtreites der Staten oder durch Herbeiführung eines vollkommenen Machtgleichgewichtes zwiſchen ihnen oder durch Veranſtaltung eines Schiedsgerichtes über den Staten. Dieſe drei Vorſchläge ſind alſo zu prüfen.

Um den Intereſſenſtreit zwiſchen Staten zu beſeitigen, ſcheint es zwei Mittel zu geben: die Aufhebung jeder Beziehung der Staten zu einander oder die Vereinigung aller Völker in Einen Stat. — Daß eine vollſtändige Trennung der Völker von einander jedoch undurchführbar iſt, liegt auf der Hand. Nur kleine, auf unermeßliche Flächen zerſtreute Stämme können einander meiden; ſobald ſie zu Völkern heranwachſen und die Länder füllen, müſſen ſie einander berühren, und dieſe Berührung wird, je länger ſie getrennt geweſen waren, um ſo gewiſſer kriegeriſcher Art ſein. Hiervon iſt alſo gar nicht zu reden. Um ſo lebhafter wird die Forderung eines Weltſtates erhoben. Gäbe es nur noch Einen Stat, meint man, ſo könnten die etwa zwiſchen den Provinzen desſelben entſtehenden Zwiſtigkeiten (gerade wie jetzt die Strei-

tigkeiten einzelner Gemeinden innerhalb eines States) durch den Rechtsſpruch der Weltobrigkeit, alſo auf ſittlichem Wege, entſchieden und ſomit der Krieg vermieden werden. — Aber wie ſoll dieſer Weltſtat geſchaffen werden? Freiwillig leiſtet kein Volk auf ſeine Freiheit Verzicht; das Weltreich könnte alſo nur durch den Krieg, durch die Siege eines waffengewaltigen Volkes, gegründet werden, das von Geſchlecht zu Geſchlecht die kühnſten und glücklichſten Eroberer an ſeine Spitze beriefe, unter ihrer Führung die Kulturvölker unterjochte, die unwirthbaren Wüſten Aſiens und Afrikas durchſchritte, das atlantiſche Meer oder die Südſee durchſchiffte und Jahrhunderte lang mit unwandelbarem Erfolge Stat auf Stat, Volk auf Volk ſich ſelber einverleibte. Doch wenn der Siegerſtat ſo die Weltherrſchaft erreicht hätte — vermöchte dieſe ſich denn zu erhalten? Den Rieſenſchritten, die Alexander in dieſer Richtung gethan, folgte ſofort der Zerfall des Reiches unter die Diadochen. Länger währte die Herrſchaft Roms; doch was iſt ſchließlich auch von ihr übrig geblieben? Die Unmöglichkeit der Dauer einer Weltherrſchaft iſt nicht abzuweiſen. Der Bürgerkrieg, der ſchon in unſeren jetzigen Staten eine regelmäßig wiederkehrende Erſcheinung iſt, würde verewigt. Der Selbſtbeſtimmungstrieb der Landſchaften und Stämme würde dem Weltſtate ununterbrochen entgegenarbeiten und in unaufhörlichen Aufſtänden einen Empörungskrieg an den anderen reihen. Sobald man aber den Plan einſchränkt und ſich nur etwa Europa zu einer Monarchie oder Republik vereinigt denkt: die anderen Welttheile würden ihr genau ſo gegenüberſtehen wie jetzt die einzelnen Staten Europas untereinander; nur der Kriegsſchauplatz wäre größer geworden. — Nehmen wir jedoch einmal das Unmögliche, die Aufrichtung der dauernden und erfolgreichen Weltherrſchaft, wirklich an — was wäre, was bedeutete ſie? — Anſelm v. Feuerbach ſagt es kurz und gut:[1] ‚Das Grab der Menſchheit!‘ „Denn

[1]) Kleine Schriften. (Nürnberg 1833.)

damit jedes einzelne Volk sein ihm eigenthümliches Leben frei entwickele, damit sein ihm eigener Geist auch in einem ihm eigenen Körper wirke, die Volkspersönlichkeit sich durch diesen Körper in Kraft und Handlung offenbaren möge: so gehört, wie jeder Seele ihr Leib, so auch jedem Volke sein besonderer Stat. Darum ist Selbständigkeit der Völker, souveräne Freiheit der Staten, in welchen sie leben, als erste Bedingung eigenthümlichen Seins, das heiligste Palladium der Menschenwürde und der Persönlichkeit eines jeden Volkes, welches mit den höchsten Aufopferungen nicht zu theuer erkauft werden kann." — Es steht mit dem Universalstat wie mit der Universalsprache.[1]) Eine solche, die von aller volksthümlichen Eigenart absähe, könnte erst entwickelt werden, wenn man auf jedem Gebiete des Daseins alles Vorstellen und alle individuelle Auffassung der Erscheinung verbannt hätte und lediglich zu dem reinen, in nackter Formel für jeden Verstand faßbaren Begriff gelangt wäre, etwa wie es in der Mathematik der Fall ist. Dies aber wäre gar keine Sprache mehr und ist unter Menschen nicht möglich. Ebenso unmöglich ist der Universalstat als eine für alle Menschen gleichmäßig giltige Rechtsordnung. So lange es verschiedene Volksgeister gibt, wäre er wider die Natur der Dinge und Menschen; er ergäbe den äußersten Despotismus und die gewaltsamste Knechtung der Völker; er würde das menschliche Geschlecht erniedrigen, was an Ordnung vorhanden ist, zum Chaos auflösen; mit ihm bliebe für die Menschheit nichts übrig als die gemeinsame Fäulniß und Verwesung in dem für alle gleichen Verderben. — Mit Recht sagt Goethe:

Volk und Knecht und Ueberwinder,
Sie gestehn zu jeder Zeit:
Höchstes Glück der Erdenkinder
Sei doch die Persönlichkeit;

---

[1]) Vgl. Lasson: Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. (Berlin 1871.)

Jedes Leben ſei zu führen,
Wenn man ſich nicht ſelbſt vermißt,
Alles könne man verlieren,
Wenn man bliebe, wer man iſt.

Nie alſo kann der Widerſtreit unter den Intereſſen der Völker weder durch ihre Trennung noch durch ihre Vereinigung geendigt und dadurch die Urſache der Kriege beſeitigt werden.

Wie ſteht es nun mit dem zweiten Vorſchlage, dem, jenes Ziel durch Herbeiführung eines vollkommenen Machtgleichgewichts der Staten herbeizuführen. Ein Zeitgenoſſe Chriſti, der Geograph Strabon, welcher die Ideen älterer Denker über den ewigen Frieden kannte, behauptete bereits, daß dieſen nur ‚gleiche Stärke‘ zuſtande bringen könnte. Das ‚Gleichgewicht der Staten‘ galt dem 17. u. 18. Jhdt. als politiſches Ideal. Wäre es erreicht worden, ſo hätten (das war die Meinung) alle Nationen gleiches Intereſſe gehabt, dies Verhältniß zu erhalten, und kein Volk hätte hoffen dürfen, ungerechte Anmaßungen durchzuſetzen, weil alle Staten ſich gegen den Störer einer Lage vereinigt haben würden, die jedem einzelnen von ihnen Freiheit und Frieden ſicherte. — War dieſe Anſicht begründet? Iſt es zunächſt möglich, das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts überhaupt herzuſtellen? Wer ſoll das thun? Nach welchen Grundſätzen wären die Kräfte abzuſchätzen? Und wenn beides wirklich gelänge; wie lange könnte ein ſolches Gleichgewicht dauern? Denn ebenſo wie von zwei Menſchen gleichen Vermögens der eine ſich glücklicher entwickelt und ſchneller fortſchreitet als der andere, ſo würden auch zwei Völker, die beide gleichen Antheil an den Gütern der Erde erhalten hätten, doch nicht gleichen Schritt halten, und bald müßte die Wagſchale ſich nach der Seite neigen, wo der Zuwachs der Bevölkerung oder des Reichthums oder höhere Geiſteskraft ein Uebergewicht hervorgebracht hätte. Daher wird das Syſtem des Gleichgewichtes immer nur darin beſtehen

können, daß Staten neben einander vorhanden sind, welche sich in ihren Bestrebungen beschränken, durch Bündnisse und Gegenbündnisse den Besitzstand zu sichern und zu verhüten trachten, daß ein Volk eine Macht erwerbe, welche alle andern bedrohte. Immer aber wird ein solches System, das auf einer sich beständig verändernden Grundlage beruht, steten Schwankungen ausgesetzt sein, und um diese auszugleichen, verfügt es thatsächlich über kein anderes Mittel als über — den Krieg.

Vermag nun also auch das System des politischen Gleichgewichtes kein Verhältniß herbeizuführen, durch welches unwandelbare Gerechtigkeit und unverbrüchlicher Friede gesichert würden, so bleibt nur der dritte ethische Vorschlag: die Veranstaltung eines Schiedsgerichtes über den Staten. — Die Geschichte lehrt, daß zu sehr verschiedenen Zeiten sich Völker einem Zustande genähert haben, in welchem die Entscheidung ihrer Streitigkeiten einer Autorität zugewiesen wurde, die, ohne Universalmonarch zu sein, doch über ihnen stand und anerkannt wurde. Warum sollten solche Versuche nicht mit besserem Erfolge erneut werden?! Die Geschichte hat auch Beispiele von Bundesgerichten, die zwar nicht über die Nationen eines Welttheils, aber über kleine, verwandte Völkerschaften schiedsrichterliche Gewalt ausübten, oder doch auszuüben suchten. Es liegt nahe, bei erhöhter Bildung, bei unermeßlich gesteigerter Gefahr an Kulturverlusten durch den Krieg und bei entsprechend weit erhöhtem Friedensbedürfniß aller Völker ähnliche Einrichtungen im großen zu schaffen! Unbedenklich, meint man, dürfte jeder Stat die Entscheidung seiner Streitigkeiten einem solchen Gerichte überlassen; denn da unmöglich alle darin vertretenen Staten ein gemeinschaftliches Interesse haben könnten, ungerecht zu entscheiden, so ließen sich von dem Völkergerichte nur Sprüche echten Rechts erwarten, deren Ausführung und Innehaltung allerdings dadurch zu verbürgen sei, daß jenem höchsten Tribunal die Macht aller Bundesglieder zur Verfügung stehe. — Eine derartige

Einrichtung widerſpricht zwar der Grundanſchauung vom Weſen der Staten, nach der dieſen das Recht der unbedingten Selbſtbeſtimmung zukommt; ſie ſteht jedoch nicht wie die Gründung des Univerſalreichs oder wie die gänzliche Trennung aller Völker von einander oder wie die Herſtellung eines vollkommenen Gleichgewichtes der Staten mit unabänderlichen Geſetzen der Natur im Widerſpruch, und daher ſcheint ſie ſich beſſer zu empfehlen als alle bisher erörterten Vorſchläge. Bis zu einer gewiſſen Grenze iſt dies auch freudig zuzugeben. Allein den ewigen Frieden vermöchte ein ſolches höchſtes Schiedsgericht doch keineswegs zu verbürgen. — Der Vereinigung aller Völker in einem einzigen Bunde ſtehen offenbar dieſelben Hinderniſſe entgegen wie der Weltherrſchaft; ja, da ein Bund nicht durch Zwang, ſondern nur durch freiwillige Vereinigung zu ſtande kommen kann, eine ſolche aber bei ſämmtlichen Theilnehmern gleiche Grundſätze, gleiche Intereſſen, gleiches Vertrauen vorausſetzt, ſo wäre die Stiftung eines allgemeinen Völkerbundes noch weit ſchwieriger als die Schöpfung der Univerſalmonarchie. Schlöſſe ſich jedoch nur ein Theil der Staten zuſammen, ſo würden die nicht aufgenommenen oder nicht beigetretenen ganz von ſelbſt zu einem Gegenbunde gedrängt, und die Möglichkeit des Kriegsausbruchs wäre doch wieder gegeben, vielleicht ſogar geſteigert. Und auch die Einrichtung des Bundesſchiedsgerichtes ſelbſt erſcheint von ſehr zweifelhaftem Werthe. Wie nahe liegen Fälle, in denen es ihm nicht möglich ſein würde, ſeinen Spruch zu vollziehen, wie nahe ſolche, bei denen die Stimmabgabe ſelbſt zum Quell der Parteiung und der Trennung werden könnte! — Wie wenig Gewähr die Einrichtung von Bundesſtaten oder Statenbünden für die Aufrechterhaltung des Friedens bietet, lehrt die Geſchichte der griechiſchen Symmachien und Amphiktyonien, die des deutſchen Reiches, der ſchweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft, der Generalſtaten und der Vereinigten Staten von Amerika! Aus ihr läßt ſich ohne Prophetengabe vorausſagen, was das

Schicksal eines allgemeinen Völkerbundes sein würde. — Etwas Anderes ist es um die für den einzelnen Fall von streitenden Staten berufenen Schiedsgerichte! Dergleichen haben zu allen Zeiten und gerade auch in jüngster Vergangenheit mit günstigem Erfolge dem Ausbruch ernsterer Zwistigkeiten durch ihren Spruch vorgebeugt, den sie nach Rechtsgrundsätzen, jedoch unter Berücksichtigung der Billigkeit gefällt.[1]) Die Befugniß, den Schiedsspruch zu vollstrecken, hat aber ein solches Schiedsgericht nicht und kann sie nicht haben, und ganz von selbst versteht sich (was auch die Erfahrung lehrt), daß streitende Staten sich nur dann einem Schiedsgerichte unterwerfen, wenn es sich um untergeordnete Dinge handelt, niemals dann, wenn es die Wahrung ihrer Lebensbedingungen gilt. Auch wo diese in Frage stehen, wird freilich der moderne Kulturstat vorläufig gern den Weg friedlicher Verständigung beschreiten und, falls dieser sich ungangbar zeigt, vielleicht den Gegner zunächst ohne offene Gewalt durch mittelbare Schädigung seinem Willen zu unterwerfen suchen; wirkt aber auch dies Mittel nicht, so bleibt kein anderes Argument als die ‚ultima ratio regum'.

Die unbefangene Prüfung der zur Herbeiführung eines ewigen Friedens gemachten Vorschläge endet also mit dem Ergebniß ihrer Unzulänglichkeit.

## 4. Die Weltstellung des Krieges.

Ist der Krieg nun unvermeidlich, so ist er auch nothwendig, d. h. er beruht auf Naturgesetzen. Welche sind diese?

[1]) Eine Gesellschaft von Gelehrten, die sich Institut du droit internationale nennt, hat in ihren Versammlungen von 1874 und 1875 ein Reglement für das internationale schiedsrichterliche Verfahren beschlossen und den Mächten empfohlen.

Das läßt ſich nur vermuthen, nur andeutungsweiſe beantworten. — In allen Reichen der Natur zeigt ſich bei dem Spiel der Kräfte auf beſchränktem Raum ein unaufhörliches Anziehen und Abſtoßen, Verbinden und Scheiden, und nicht zum wenigſten tritt dies im Leben der Völker hervor, wo es ſich namentlich im Wechſel von Frieden und Krieg offenbart. Der Krieg iſt es, welcher der Annäherung der Völker die Grenze ſetzt und dadurch ihre natürliche Eigenart ſichert, während eine ununterbrochen fortſchreitende Anziehung und Verbindung den Untergang ihrer Individualitäten zur Folge haben und die Mannigfaltigkeit aufheben müßte, auf der die Fülle und der Reichthum des Lebens und der Menſchheit beruht. — Alles was beſteht, iſt in Gegenſätzen vorhanden: dem Körperlichen ſteht das Geiſtige, dem Nothwendigen das Zufällige, dem Guten das Böſe, dem Schönen das Häßliche, der Bewegung die Ruhe, der Freiheit der Zwang und ſo auch dem Frieden der Krieg gegenüber.[1]) Ohne Krieg gäbe es keinen Frieden, keine aus dem Kampfe ſich entbindende Eintracht; denn jeder Zuſtand, jedes Weſen iſt, was es iſt, eben nur durch ſeinen Gegenſatz. Die natürliche Anlage der Menſchen kommt dem entgegen. Dieſe werden auch der vortheilhafteſten Zuſtände überdrüſſig, wenn ſie zu lange währen. Wie ſehnt ſich auf gefahrvoller Seefahrt der Schiffer nach dem ſicheren Hafen; wie bald wünſcht er ſich aus dieſem wieder in den Kampf der Elemente zurück! Daher die Erſcheinung, daß der Dauer und Tiefe eines Friedens ſtets die Heftigkeit des ihn endlich ſtörenden Krieges entſpricht. Nach dem längſten Frieden, den das ſüdliche und weſtliche Europa je gekannt, dem der römiſchen Kaiſerzeit, folgten die Kriegsſtürme der Völkerwanderung mit ihren furchtbaren Zerſtörungen; dem 30jährigen Kriege war ein 60jähriger, dem erſten ſchleſiſchen Kriege ein 25jähriger,[2])

[1]) Herrlich hat dieſen Gegenſatz Schiller in den berühmten Chören der 'Braut von Meſſina' beſungen. [2]) Die kurze Unterbrechung im Jahre 1788 fällt kaum ins Gewicht.

den Triumphen Wilhelms des Siegreichen ein faſt 40jähriger Friede in Deutſchland vorangegangen. Jeder Zuſtand ruft eben ſeinen Gegenſatz hervor. Der größte Gegenſatz aber iſt der von Leben und Tod, von Entſtehen und Vergehen, und wie kein Menſch geboren wird, ohne daß Blut fließt, ſo tritt auch kein Volk, ja kein großer völkerbewegender Gedanke ins Leben, ohne daß der blutige Krieg als Geburtshelfer mitwirkt, und der Krieg iſt auch wieder der Todesengel, der die gealterten Völker dahinrafft, damit neue an ihre Stelle treten und friſches Leben in der Menſchheit fließe; [1]) er iſt es, der zwiſchen den Völkern das abgeſtorbene Recht aufhebt und an ſeine Stelle das neue ſetzt, ‚das Recht, das mit uns geboren iſt‘.

Offenbart ſich in ſolchen Zügen der Krieg als eine Naturerſcheinung, ſo läßt er ſich doch auch nicht minder deutlich als ein Ergebniß des menſchlichen Willens erkennen; denn Menſchen beſchließen, Menſchen führen, Menſchen beendigen ihn. Unzweifelhaft iſt er ſomit eine zwar nothwendige, jedoch von freien Weſen bewirkte Welterſcheinung. Dies iſt für unſern Verſtand allerdings ein entſchiedener Widerſpruch, und „ein vollkommner Widerſpruch iſt gleich geheimnisvoll für Weiſe und für Thoren“. Er wird auch ewig geheimnißvoll bleiben; denn die Ideen der Nothwendigkeit und der Freiheit ſind für uns nun einmal inkommenſurabel; es gibt keine Idee, unter welche man ſie ſubſumiren könnte, wenn wir als dieſe höhere Idee nicht Gott erkennen wollen. Hier ſtehen wir an

[1]) Abſichtlich ſpreche ich hier von ‚Völkern‘ nicht von ‚Staten‘. Die Umbildung von Staten, zumal ſolcher gleichen Volksbeſtandes hat ſich zuweilen friedlich vollzogen: ſie haben ſich zum Statenbunde oder zum Bundesſtate geeinigt, durch Erbſchaft verſchmolzen, durch Erbtheilung getrennt. Indeß das ſind Ausnahmen von geringem Belang; im übrigen vollzieht die Umbildung auch von Staten ſich nur da friedlich, wo ein Stat bis zu völliger Ohnmacht herabgeſunken iſt, oder da, wo ein aufſtrebender Stat ſeine Macht über Kulturöden ausdehnt.

den Grenzen unſres Denkens; es bleibt uns nichts übrig, als zwei weſentlich verſchiedene Prinzipe anzunehmen: *Natur* und *Freiheit*, die auf eine uns unfaßbare Weiſe ineinandergreifen.

Nach ewigen ehrnen
Großen Geſetzen
Müſſen wir Alle
Unſres Daſeins
Kreiſe vollenden.

Aber der Menſch
Vermag das Unmögliche;
Er unterſcheidet, wählet und richtet,
Er kann dem Augenblick
Dauer verleihn.[1])

Die Erſcheinungen der Menſchenwelt erfolgen nicht in der feſtbeſtimmten gleichmäßigen Ordnung wie die der Natur, und deshalb ſchließen wir, daß hier die Freiheit walte und ſich geheimnißvoll mit den Wirkungen der Natur verſtricke, nicht indem ſie deren Geſetze ändere, wohl aber ſo, daß der Wille beſchleunigend oder aufhaltend Einfluß auf ſie übe. — Nothwendig und unabwendbar iſt der Tod jedes Einzelnen wie jedes States; doch wie eine weiſe Führung des Lebens dies verlängern, wie Mord oder Selbſtmord es jäh und vorzeitig zerſtören können, ſo vermögen auch die Völker durch ihre Haltung ihr Leben zu entwickeln und zu verlängern oder zu zerrütten oder es durch Bürgerkrieg oder Wehrloſigkeit gegen den äußeren Feind zu zerſtören. — *Der Krieg iſt alſo eine nothwendige, aber durch freie Weſen gewirkte Welterſcheinung.* Die Menſchen dürfen zwiſchen Krieg und Frieden wählen; doch da in der Welteinrichtung ſelbſt Urſachen der Entzweiung gegeben ſind, ſo werden ſtets Umſtände eintreten, unter denen die Völker ſich für den Krieg entſcheiden. Der dringendſte von ihnen iſt die Bedrohung des Daſeins, des Eigenthums oder der Ehre; dieſe drei zu ſichern, iſt die höchſte Pflicht des States; denn ohne Freiheit und Selbſtachtung iſt das Leben eines Volkes ebenſo wenig werth wie das des Einzelnen.[2])

[1]) *Goethe*: ‚Das Göttliche‘. [2]) „Einem Volke, dem man ungeſtraft auch nur eine Quadratmeile öden, werthloſen Landes entziehen

Was ist unschuldig, heilig, menschlich, gut,
Wenn es der Kampf nicht ist fürs Vaterland!?[1])

**Unzweifelhaft entspringen nicht alle Kriege so unmittelbarer Nöthigung. Von den Angriffskriegen, deren die Geschichte gedenkt, ist ein großer Theil lediglich auf die Leidenschaften der Fürsten und Völker zurückzuführen. Solche Kriege sind vom sittlichen Gesichtspunkte vielleicht zu tadeln, und doch haben sie nicht selten eine außerordentlich kulturfördernde Wirkung gehabt.**

Dem Ehrgeize Alexanders und seiner Makedonen verdankt die Welt die Verbreitung des Hellenismus, durch den die Blüthe der griechischen Gesittung erst einem großen Völkerkreis zu gute kam. Der Herrschsucht Roms, der Begründung seines langdauernden Reiches verdankt die Welt das volle Ausreifen und die weite Samenstreuung aller Früchte der antiken Kultur. An die furchtbaren Kriege Karls des Großen, des ‚Sachsenschlächters', die dem dreifachen Fanatismus der Herrschsucht, des Glaubens und der Blutrache entsprangen, knüpft sich die Möglichkeit eines großen Deutschlands, das ohne sie immerdar zwiefach, wenn nicht mehrfach getheilt geblieben wäre. „Wie das finstere Gebirge zwischen Schweden und Norwegen, so hätten Eigensinn, Haß und Eifersucht zwischen Ober- und Niederdeutschland gestanden. Bei der Sprache hätte sich scharf geschieden, und ein schöner Theil der Thätigkeit unserer Nation wäre in unfruchtbaren Kämpfen zwischen Nord- und Süddeutschland aufgegangen". Die Kreuzzüge, die aus einem Gemisch an sich blinder Begeisterung und wilder Abenteuerlust hervorgingen: sie brachten dem Abendlande die Sicherung vor dem Islam und zugleich die seine Kultur unermeßlich fördernde Verbindung mit dem Orient. Schlimmer steht es mit den Glaubenskriegen des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts, die doch angeblich von beiden

---

darf, das hat sein Todesurtheil besiegelt; man wird ihm auch die andere nehmen, bis es gar nichts mehr hat, und ein solches Volk verdient es auch nicht anders. . . . Und doch: was bedeutet jener Fetzen Landes gegen einen Krieg, der Tausenden das Leben kosten, Kummer und Elend in Hütten und Paläste bringen und dem Statsschatz Milliarden kosten kann! Wenn das Volk dennoch den Kampf aufnimmt und aufnehmen muß, so geschieht es nicht wegen der bloßen Quadratmeile, sondern um seiner selbst willen, seiner Ehre, seiner Unabhängigkeit wegen." (Rudolf v. Ihering a. a. O.)

[1]) ‚Jungfrau v. Orleans' III, 10.

Seiten im Dienste der höchsten Ideen unternommen wurden. Mit den Eroberungskriegen Friedrichs des Großen dagegen, deren Zulässigkeit vom sittlichen Standpunkte aus doch mindestens zweifelhaft erscheint, ist jene erste Erhebung des deutschen Nationalgefühls verbunden, der wir jene glorreiche Blüthe unserer klassischen Litteratur verdanken, die so viel dazu beigetragen hat, daß wir Deutsche es lernten, uns wieder als Ein Volk zu empfinden.

Daraus erhellt, daß die Kulturwirkung der Kriege keineswegs immer ihrer ethischen Berechtigung entspricht, und auch darin offenbart sich also wieder, daß im Gewebe der Kriege ein Naturgesetz die Kette, der freie Wille den Einschlag bildet. — Es ist falsch, wenn man sagt, nur der wisse, was der Krieg sei, der nach einer Schlacht über die Wahlstatt geschritten. Nein, um ein Urtheil über die Wirkung des Krieges zu gewinnen, muß man große Zeiträume, muß man Jahrhunderte überschauen. Da zeigt es sich, daß der Krieg die Kraft der entscheidenden Thatsache hat. Schleichende, verjährte Reibungen, verschleppte Völkerzwiste bringt er zum Austrag; im Kampf verjüngen sich die Nationen, finden sie sich selber wieder und

Mit ihrem heil'gen Wetterschlage,
Mit Unerbittlichkeit vollbringt
Die Noth an Einem großen Tage,
Was kaum Jahrhunderten gelingt. [1])

Aber freilich: diese Errungenschaften werden mit ungeheueren Opfern erkauft! Zu allen Zeiten ist der Krieg als eine der fürchterlichsten Geißeln des Menschengeschlechts betrachtet worden, und das ist für den, der ihn kennt, nur allzu begreiflich. Kommen doch Leiden und Lasten den Menschen immer schneller, unmittelbarer und stärker zum Bewußtsein als Wohlbehagen und Segnungen, zumal wenn letztere vorzugsweise geistiger, idealer Natur sind, während materielles Elend zum Himmel schreit. Aus diesem Grunde sind die mannigfachen Uebel, welche in Begleitung des Krieges

[1]) Hölderlin: ‚Das Schicksal'.

über die Erde ziehen, so oft und in so glühenden Farben gemalt worden, daß jeder Seele ihre entsetzlichen Züge eingeprägt sind. Am stärksten und anschaulichsten wirken in dieser Hinsicht wohl die Schilderungen Grimmelshausens für die Zeit des dreißigjährigen Krieges [1]) und die der Baronin v. Suttner für unsere eigene Zeit. [2]) Werden solche herzergreifenden Darstellungen nun aber gar noch mit mehr oder minder genauen Zahlenangaben unterstützt, so machen sie einen doppelt erschütternden, doppelt aufregenden Eindruck, zumal ihnen ähnliche Zahlen hinsichtlich des Kriegsgewinnes nicht gegenüber gestellt werden können. Denn wohl vermag man die Kosten der Heere und der Kriege ziffermäßig auszurechnen, nicht minder die Zahl der Gefallenen, Verstümmelten und durch Krankheit Hingerafften; niemand aber ist im stande, durch Zahlen nachzuweisen, wie hoch der Erziehungswerth des Heeres für die durch seine Reihen gehenden Söhne des Vaterlandes anzuschlagen sei, oder welchen Werth Selbstbehauptung, Machterweiterung und Sieg für ein Volk bedeuten; denn diese hohen und höchsten Güter der Menschheit lassen sich nicht messen und wägen. Darum hat die neue Wissenschaft der Statistik der Friedenspropaganda einen außerordentlichen Vorschub geleistet, der ihr auch nicht verkümmert werden soll.

Zugegeben wird allerdings, daß die Kriegsschäden in unserer Zeit verhältnißmäßig geringer seien als noch im siebenzehnten Jahrhundert. Dafür aber stellt der Krieg jetzt auch wieder Werthe in Frage, welche früher gar nicht vorhanden waren: ich erinnere z. B. nur an eine Einrichtung wie den Weltpostverein, überhaupt an das die Welt umspannende Netz des Verkehrs- und Kreditwesens, mit dessen unangefochtenem Bestehen Wohl und Wehe von Millionen so eng und innig verknüpft sind. Doch auch wenn man hievon absieht, sind die Kriegsschäden erschreckend groß.

---

[1]) Simplizianische Schriften. [2]) „Die Waffen nieder!“ (Dresden 1891.)

„Friede ernährt
Unfriede verzehrt"

„Wo Krieg ist, da wird der Brotacker dürr, der Gottesacker feist"

„Krieg verdirbt Land und Leute;
Wer lebt, dem bleibt die beste Beute"

„Krieg, Pestilenz und theure Zeit;
Ist das eine da, ist das andere nicht weit"

„Wo man Krieg führt, da ist Noth,
Hunger und kein Brot"

So lauten die deutschen Sprüchwörter. [1]) — Schon die Kriegskosten weisen bekanntlich ungeheuere Zahlen auf. Der Aufwand für einen Krieg ist freilich sehr schwierig festzustellen; zumal es mit der Berechnung der unmittelbaren Kriegskosten, d. h. der Mehrausgaben, die infolge der Mobilmachung und des Aufmarsches, der Verpflegung des erhöhten Mannschaftsbestandes und der Wiederherstellung des Heerwesens erwachsen, keineswegs abgethan ist, sondern auch die mittelbaren Kosten in Rechnung zu stellen bleiben. Diese aber, welche dem Verlust an Arbeitskräften, an Schädigungen der Gewerbe, an Einbußen bei einer etwaigen Invasion und den Zerstörungen von Stats- und Privateigenthum entspringen, sind kaum annäherungsweise zu schätzen. Namentlich für die ältere Zeit tappt man da völlig im Dunkeln. Einigen Anhalt gewähren die in Friedensverträgen festgestellten Kriegskosten-Entschädigungen, ein Ausdruck, der anscheinend zuerst in dem Vertrage von Dietikon vorkommt, [2]) welchen die Urkantone im November 1531 mit Zürich und Bern abschlossen. Letztere verpflichteten sich damals, 5000 Kronen (ungef. 50 000 Mark) zu zahlen. Indeß in den meisten Fällen entspricht eine solche Entschädigung den wirklichen Kriegskosten

[1]) Remy: Deutsche Sprichwörter über den Krieg. (Berlin. Revue 65. Band 1871.) [2]) Unter anderem Namen ‚wie' Brandschatzung, Kriegsschatzung, Lösegelder' sind dergleichen Zahlungen freilich von jeher verlangt worden; sie spielten aber in den Friedensverträgen keine Rolle

in keiner Weise. Geradezu lächerlich blieb z. B. die im zweiten Pariser Frieden von Frankreich ausbedungene Zahlung von 560 Millionen Mark an sämtliche Verbündete hinter dem zurück, was ihnen auch nur die letzten beiden napoleonischen Kriege baar gekostet hatten, von den mittelbaren Kriegsschäden gar nicht zu reden. Wie groß diese aber waren, lehrt schon der Umstand, daß die Verbrauchsfähigkeit Englands, das verhältnißmäßig von allen europäischen Ländern am wenigsten gelitten hatte, doch nach Wiederherstellung des Friedens eines Menschenalters bedurfte, bevor sie auch nur die mindeste Zunahme erkennen ließ.

Der Krymkrieg hat Europa 6000 Millionen Mk. gekostet, von den 4200 durch Anleihen aufgebracht wurden. Die Kosten des italienischen Krieges i. J. 1859, der doch nur zehn Wochen dauerte, wurden auf 1200 Millionen Mk. berechnet, die des dänischen Krieges 1864 auf 140, die des deutsch-österreichischen von 1866 auf 1320 Millionen Mark. Auch hier blieb die von dem Kaiserstate und seinen Verbündeten an Preußen gezahlte Entschädigung von 135 Millionen ganz unverhältnißmäßig hinter den wirklichen Kriegskosten zurück. Der Krieg von 1870/71 kostete Frankreich bloß an Geld 15 Milliarden Kapital und vermehrte die Lasten des Volkes alljährlich um 632 Millionen Francs. Der Geldaufwand Rußlands für den letzten Orientkrieg beläuft sich auf ungefähr eine Milliarde Rubel, und der Türkei und den Donaustaten hat er mindestens ebensoviel gekostet.[1])

Abgesehen vom russisch-osmanischen Kriege, aber einschließlich des amerikanischen Bürgerkriegs, hat man die Kosten der Kriege von 1852 bis 1877 auf 49 Milliarden 298 Millionen Mark berechnet, d. h. auf eine Summe, welche dem acht- bis zehnfachen Jahreseinkommen sämmtlicher Staten Europas und Nordamerikas gleichkommt, und doch sind bei dieser Schätzung nur die unmittelbaren Kosten veranschlagt, ja von diesen sogar die Invalidenpensionen und das Retablissement außer Ansatz gelassen worden.[2]) — Weitere große Opfer sind

[1]) Kolb: Statistik der Neuzeit (Lpzg. 1888). [2]) United Service Magazine. 1877 Januar.

für die dauernde Erhaltung der Heere zu bringen, und vielleicht hat Williams nicht unrecht, wenn er behauptet, daß falls seit 1792 unser Erdtheil nicht durch Krieg und Kriegsbereitschaft erschöpft worden wäre, der Reichthum Europas doppelt so groß sein würde als er thatsächlich ist.[1]) Wenn der Verfasser aber noch hinzufügt, dieser Reichthum würde dann auch nicht wie jetzt von der Revolution des Pauperismus bedroht sein, so irrt er offenbar; denn ganz abgesehen davon, daß die stehenden Heere das beste Bollwerk gegen diese Revolution sind, so würde ohne die Kriege und ohne die mit ihnen verbundenen wirthschaftlichen Opfer nicht nur der Reichthum, sondern auch die Bevölkerung dermaßen angewachsen sein, daß das Verhältniß vermuthlich ganz dasselbe wäre wie jetzt.

Die für Erhaltung der Heere zu bringenden Opfer betrugen anfangs der achtziger Jahre im Frieden bei den europäischen Staaten jährlich etwa 3000 Millionen Mark, ungerechnet die so häufig hervortretenden ‚außerordentlichen Bedürfnisse'. Im vorigen Jahrhundert waren diese Erfordernisse, der Natur der damaligen Heere entsprechend, verhältnißmäßig noch weit größer; wie denn überhaupt absolute Zahlen wenig sagen, ein Bild vielmehr immer erst dann entsteht, wenn man die für einen bestimmten Zweck gemachte Ausgabe mit den übrigen Statsausgaben vergleicht. Da sind nun die Landesvertheidigungsausgaben für unsere eigene Zeit, d. h. für das Etatsjahr 1892/93, neuerdings folgendermaßen berechnet worden.[2]) Sie betrugen im Verhältniß zu den Gesammtausgaben

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| in England | 36,9 | Prozent | in Italien | 22,4 | Prozent. |
| „ Rußland | 28,7 | „ | „ Deutschland | 17,8 | „ |
| „ Frankreich | 27,1 | „ | „ Oesterreich-Ungarn | 17,6 | „ |

[1]) L'esprit de la guerre. (Paris 1861.) [2]) Ich entnehme diese Angaben einer in der Köln. Ztg. vom 6. Jan. 1893 abgedruckten sorgfältigen Arbeit über den ‚Druck der Militärausgaben', welche sich auf ältere Abhandlungen Richards v. Kaufmann in ‚Conrads Jahrbüchern' stützt.

Nun läßt sich aber nicht leugnen, daß außer den Kriegsbudgets auch die Zinsen der Statsschulden hier in Betracht kommen, weil diese Schulden zum Kriege und zum Militärbudget meist in dem Verhältnis stehen wie die Wirkung zur Ursache. Und da ergiebt sich denn, daß die Verzinsung der Statsschulden nebst den Forderungen der Kriegsbudgets bei manchen Staten mehr als die Hälfte aller Ausgaben ausmachen. Und zwar stellt sich die Summe beider in Bezug zu den Gesammtausgaben

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Italien | auf 66,2 Proz. | in Rußland | auf 54,4 Proz. |
| „ England | „ 64,8 „ | „ Oesterreich-Ungarn | „ 36,9 „ |
| „ Frankreich | „ 55,5 „ | „ Deutschland | „ 30,7 „ [1]) |

Ueber diese Ausgaben hinaus ist nun aber nach Ansicht mancher Statsökonomen, noch ein großes volkswirthschaftliches Opfer in Anschlag zu bringen; denn wenn man annimmt, daß jeder von den $3\frac{1}{2}$ Millionen die Heere bildender kräftiger Männer im bürgerlichen Leben täglich auch nur 2 Mark verdiene, so ergebe sich, daß durch die stehenden Heere Europa an jedem Tage einen Arbeitsausfall im Werth von mindestens 7 Millionen Mark erleide; ziehe man dann noch die Einbuße der Arbeitskraft von etwa 400 000 Pferden in Betracht, so sei der jährliche Gesammtverlust an wirthschaftlicher Leistung durch die Heere auf wenigstens 3000 Millionen zu berechnen.[2]) Hier aber schießen die Nationalökonomen offenbar über das Ziel hinaus. Sie vergessen erstens, daß zur Zeit überhaupt mehr Güter hervorgebracht als gebraucht werden, ein Uebel-

[1]) Diese für Deutschland höchst günstige Ziffer erscheint noch viel günstiger, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die oben gemachte Bemerkung: ‚Die Verzinsung der Statsschulden stehen zum Kriege und Kriegsbudget im engsten Wechselverhältnisse', hinsichtlich Deutschlands nur in sehr beschränktem Maße zutrifft, weil unsere letzten Kriege so glücklich waren, daß vielmehr jene 30,7 % auch die Zinsen derjenigen Schulden einschließen, die für den Ankauf der hochproduktiven Statseisenbahnen aufgenommen sind und also unmittelbar wieder dem Stat zu gute kommen. [2]) Kolb a. a. O.

stand, der sich noch außerordentlich steigern würde, wenn auch die in den Heeren stehende Mannschaft an dieser Ueberproduktion theilnehmen würde; sie vergessen ferner, daß die Heere gerade die kaufkräftigsten Abnehmer der Erzeugnisse von Landbau und Gewerbe sind; sie vergessen, daß die körperliche und geistige Erziehung, welche die jungen Leute im Heere empfangen, ihre Leistungsfähigkeit auch für das wirthschaftliche Leben in so hohem Maße kräftigt, daß die durch die Wehrpflicht herbeigeführte Steigerung der Betriebsfähigkeit der Nation offenbar nicht nur den Zeitverlust, sondern auch die Kosten deckt.[1]) „Soldatische Ausbildung ist für jedes Volk ein Bad der Gesundheit, für alternde Völker ein Bad der Verjüngung!“[2]) — Schon diese Betrachtung zeigt, daß es unrichtig ist, das Heer als ‚unproduktiv‘ zu bezeichnen; endlich aber liegt das Nutzergebniß der für die bewaffnete Macht erforderlichen Statsausgaben in Hinblick auf die Aufrechterhaltung der gesetzlichen Ordnung so klar auf der Hand, daß sie keines ausführlichen Nachweises bedarf. Denn auch der höchste Aufwand für diesen Zweck kann dem Volkswohlstande nicht so theuer zu stehen kommen wie eine Statsumwälzung oder auch nur die dauernde Unsicherheit der politischen bezg. gesellschaftlichen Zustände; und wenn jener Aufwand solche Uebel verhütet, so ist er unzweifelhaft eine der nützlichsten Verwendungen, welche die Statswirthschaft machen kann.[3])

Schwerer ins Gewicht als die wirthschaftlichen Opfer, welche Krieg und Kriegswesen erheischen, fällt der Menschenverlust infolge des Krieges, sowohl der im Gefecht als namentlich der durch Krankheit. Larroque schlug i. J. 1856 den Menschenverlust, den Europa seit dem westfälischen Frieden

[1]) Gust. Jäger: Die menschliche Arbeitskraft 1878. — Vgl. Jähns: Heeresverfassungen u. s. w. [2]) Lasson: Das Kulturideal und der Krieg. (Berlin 1868.) [3]) Fröbel: Statswirthschaft, Völker- und Weltwirthschaft. (Leipzg. 1876.)

durch Kriege erlitten, auf 8 Millionen an.[1]) Gervinus berechnet in ſeiner ‚Geſchichte des 19. Jahrhunderts‘, daß Napoleon von 1802 bis 1814 drei Millionen Menſchen auf das Schlachtfeld geführt habe, die bis auf ein Sechſtel ſämtlich geopfert worden ſeien.[2])

Der Krymkrieg hat ungefähr eine halbe Million junger Männer gekoſtet; die Unternehmungen der Franzoſen in Mexiko, Kochinchina, Marokko u. ſ. w. verſchlangen etwa 65000 Menſchen; die Verluſte des Feldzugs von 1866 werden auf 50000 Umgekommene und 60000 Verwundete berechnet. Im deutſch-franzöſiſchen Kriege betrug allein der unmittelbare Menſchenverluſt der Deutſchen 44900, der der Franzoſen 162200 Mann. Wie viele ſind außerdem zu Krüppeln geworden, wie viele, die dem Anſchein nach geſund heimkehrten, ſtarben doch noch infolge des Krieges oder trugen einen ſiechen Körper davon![3])

Und der Menſchenverluſt an und für ſich iſt noch nicht einmal das Furchtbarſte; denn an Menſchen iſt kein Mangel; ihre Überzahl iſt vielleicht der Hauptgrund der ſchweren geſellſchaftlichen Mißſtände unſerer Zeit, und für die Fallenden gilt noch immer das horaziſche Wort Dulce et decorum est pro patria mori! Aber eine außerordentliche Schädigung der Volkskraft liegt darin, daß die Gefallenen und Geſtorbenen, die Verkrüppelten und Siechen eines Krieges gerade in der Blüte ihrer Männlichkeit ſtanden als das Verhängniß ſie ereilte, und von nie auszuſagender Trauer wird jedes fühlende Herz ergriffen, wenn es der entſetzlichen körperlichen und ſeeliſchen Leiden der Kriegsopfer und ihrer Angehörigen gedenkt. Welch ein Jammer! Welch ein Kummer!

Die Verluſte der neueren Kriege ſind groß; aber ſie bleiben hinter denen der Vergangenheit zurück; denn die Kriege ſind jetzt verhältnismäßig kurz und dieſer Umſtand wiegt etwaige

---

[1]) De la guerre et des armées permanentes. (Paris 1856.)
[2]) Frédérik Paſſy veranſchlagte den Verluſt nur an Franzoſen während der Kriege der Revolution und des erſten Kaiſerthums auf 3¼ Million. (Conférence sur la paix et la guerre. Paris 1867.) [3]) Kolb a. a. O.

größere Waffenwirkungen vollkommen auf; sind es doch weniger diese als Erschöpfung und Seuchen, denen die meisten Opfer fallen. In den Kriegen zwischen Rom und Karthago kamen, mit Ausnahme der Zerstörung letzterer Stadt, keine so großen Schlachten vor, wie sie die Neuzeit aufzuweisen hat, und wenn sich die Stärke der Heere auch seit den Kreuzzügen bis auf unsere Zeit beständig steigerte, wenn unter Gustav Adolf und Wallenstein je 100000, unter Friedrich und Maria Theresia 200000, bei Beginn unseres Jahrhunderts 3 bis 600000, im böhmischen Kriege 800000 und in Frankreich zuletzt je eine Million sich gegenüberstanden — so muß man bedenken, wie *lange* die punischen Kriege dauerten, wie oft sich die Kreuzzüge wiederholten, wie furchtbare Opfer der dreißigjährige und der siebenjährige Krieg durch ihre *Dauer* forderten. Unsere letzten europäischen Kriege haben jedoch, eben infolge der Größe und Tüchtigkeit der Heere und ihrer gewaltigen Waffenwirkung, nicht mehr nach Jahren, sondern nur noch nach Monaten gezählt, und jedenfalls hätte auch der große Bürgerkrieg in Amerika einen weit schnelleren Verlauf genommen, wenn er mit regelmäßigen Armeen durchgekämpft worden wäre.[1]) Dieser Krieg ist übrigens auch vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus als der theuerste von allen neueren Kriegen bezeichnet worden.

Seine Kosten betrugen nur für die Nordstaten mehr als 2800 Millionen Dollars, und da die Statsschuld Großbritanniens sich auf etwa 3400 Millionen Dollars beläuft, so betrugen die in nur vier Jahren entstandenen Kriegsausgaben der Union mehr als zwei Drittel der ungeheueren Schuld, welche die Briten in Jahrhunderten eingegangen sind. Und doch stellen jene 2800 Millionen nur die Hälfte der Kosten des amerikanischen Krieges dar; denn die Opfer, welche die Südstaten gebracht haben und welche kaum hinter denen des Nordens zurückgeblieben sein dürften, sind von den Siegern nicht als Statsschuld anerkannt und niemals vollständig veröffentlicht worden. Die mittelbaren Schäden des

[1]) Heinr. v. *Littrow*: Die Torpedos. Kosmologische Betrachtungen über Krieg und Frieden. (Graz 1870.)

Bürgerkrieges werden gar auf 6000 Millionen Dollars geschätzt.[1]) Diese gewaltigen Kosten des amerikanischen Krieges waren Folge des Mangels an einem von vornherein brauchbaren Heere.

So aber wirken alle Kriege, welche nicht ordnungsmäßig durchgebildete Armeen sondern Banden führen, die aus dem Stegreif aufgerufen werden, Freischaaren, welche je nach Neigung und Lust ab- und zuströmen. Gewiß hatte Graf Moltke recht, wenn er 1874 schrieb: „Ein regelmäßiger Krieg ist wie ein Gewitter, welches in großen Schlägen Strecken verwüstet, aber auch befruchtet; ein Kampf wie der, welcher in Spanien jetzt fortschwält, ist dagegen ein Heerrauch, der ganze Ernten zerstört. Improvisirte Armeen können jedoch keinen anderen Krieg führen."[2])

Endlich ist noch *eines* ernsten Kriegsübels zu gedenken: — Im Sprüchwort heißt es: „Wenn Krieg anfangt, so muß der Teufel die Helle umb hunderttausend Klaffter weiter machen" und „der Krieg macht die Diebe, der Friede hängt sie auf!" Aristoteles sagt: „Der Krieg macht mehr böse Menschen, als er verschlingt." Das ist vielleicht zu viel behauptet; gewiß aber werden die rohen Leidenschaften der Menschen durch den Krieg entfesselt, und wenn diesen eine frevle Statskunst leitet, so bringt die Unsittlichkeit in alle Glieder des Heeres. Die Politik der rohen Ländergier macht ihre Schaaren unausbleiblich zu einer beutegierigen Soldateska. Auch der gerechte Krieg weckt die gemeinen Triebe; „aber" so ruft Heinrich v. Treitschke aus „welche stark angespannte Arbeit thut das nicht!? Und sind die Laster, welche an den Segen unserer wirthschaftlichen Arbeit anschließen: Habgier und Schwindel, Genußsucht und Herzenshärtigkeit, etwa weniger abscheulich als die Laster des Krieges?"

Fragen wir nun, nachdem wir das dunkle Bild der Leiden und Laster entrollt haben, die der Krieg und seine Mittel der

[1]) Army and Navy Journal XI. 1869. [2]) Brief an den Reichstagsabgeordneten Dr. Braun, d. d. Berlin, 22. Sept. 1874.

Menschheit auferlegen, nach den positiven Kulturergebnissen, welche die Menschheit dem Kriege verdankt, so ist es klar, daß diese am größten in den ältesten Zeiten roher Urgesittung waren. Damals wirkte der Krieg zunächst als Regulator der Bevölkerung. Das Sprüchwort sagt: „Krieg ist Gottes Besen, damit er Land und Leut ausfegt.“ Eine der vornehmsten Lebensbedingungen der Menschheit ist nun einmal das Ringen um Raum und Nahrung, und beide würden sich längst als unzureichend erwiesen haben, wenn der ununterbrochene Kampf um das Dasein nicht selbst die Reihen der Begehrenden lichtete. Denn obschon der Mensch im Verhältniß zu den meisten Wirbelthieren sich nur langsam vermehrt, so verdoppelt er doch seine Anzahl mindestens im Laufe eines halben Jahrhunderts, und wenn eine solche Vervielfältigung ungestört fortdauerte, so hätte schon nach wenigen Jahrtausenden die Erde keinen Raum mehr für seine Nachkommen gehabt. Dem hielten die zerstörenden Einflüsse der Außenwelt und nicht zum wenigsten der Krieg die Wage. „Das Obsiegen des Stärkeren im Kampf um das Dasein ist besser als allgemeines Darben.“ [1]) Der Zusammenstoß der Völker wirkt in dieser Hinsicht um so nachdrücklicher, je länger er andauert, je seltener ihn friedliche Fristen unterbrechen. Dies aber war in der Frühzeit und namentlich da der Fall, wo erste Seßhaftigkeit und Nomadenthum auf einanderstießen. Es ist das eine den Philantropen wohl peinlich berührende Wirkung; aber sie war doch förderlich für die Kultur; denn nicht nur die Verhinderung der Uebervölkerung, vielmehr auch die Bevölkerung großer Theile der jetzt bewohnten Erde ist offenbar das Werk des Krieges. In Zonen und Breiten, welche ohne zwingende Nothwendigkeit schwerlich aufgesucht und besiedelt worden wären, hat der starke Wellenschlag des Krieges Stämme verschlagen,

[1]) Prince-Smith: Der Stat und der Volkshaushalt. (Berlin 1874.)

die, mächtigeren Völkern Raum gebend, hinausgezogen ſind wie Vorpoſten der Menſchheit, damit Platz für alle werde und die Erde überall des Menſchen ſei. Das hat ſchon Plinius ausgeſprochen [1]) und Immanuel Kant hat es wiederholt.

Höchſt merkwürdig und ein neuer Beweis dafür, daß man in dem Kriege nicht nur eine Aeußerung des Menſchenwillens, ſondern zugleich eine Naturerſcheinung vor ſich habe, iſt das ihm innewohnende regenerirende Element. In dem ſchnellen Wachſen der Bevölkerung nach mörderiſchen und langen Kriegen glaubte Ariſtoteles bereits eine beſondere wiederherſtellende Einwirkung der Götter erkennen zu dürfen. Die Erſcheinung iſt vielfach bemerkt und durch die Statiſtik erwieſen worden. Nachdem Frankreich ſeit ſeiner großen, ſo viel Blut koſtenden Revolution 25 Jahre lang eine Reihe menſchenfreſſender Kriege geführt hatte, nahm ſeine Bevölkerung dermaßen zu, daß ſie ſchon 1840 wieder größer war als vor jenen Kriegen, und merkwürdigerweiſe gab ſogar das Verhältniß der Geſchlechter kein Mißverhältniß zu erkennen.[2]) Hier wirkt alſo ein weiſes urkräftiges Geſetz der Natur. — Und was von der Bevölkerung gilt, trifft auch in Bezug auf die Wiederergänzung des Wohlſtandes zu. Der angerichtete Schaden iſt oft in unglaublich kurzer Zeit wieder erſetzt worden. Xerxes verbrannte Athen und verheerte Attika; aber das neuerſtandene Athen ward unendlich viel ſchöner als das alte und das Land umher bald mächtig und glücklich wie nie zuvor. Der Friedensſchluß, welcher den zweiten puniſchen Krieg beendete, beraubte Karthago faſt ſeines ganzen Kolonialgebietes, ein um ſo ſchwererer Schlag, als die Opfer jenes furchtbaren Krieges den abgeſperrten Handelsſtat in tiefe Ver-

[1]) „. . . sine bellis quae ceteras omnis terras invenerint.“ (Hist. nat. V, 51.) [2]) Demgegenüber iſt die Erſtarrung hervorzuheben, in welche die Bewegung der Bevölkerung Frankreichs unter dem üppigen zweiten Kaiſerreich verfiel und welcher ſogar der Krieg mit Deutſchland nicht Einhalt that, weil er dazu zu kurz war.

armung gestürzt hatten. Nichtsdestoweniger erholten die Punier sich unter der Wohlthat zeitgemäßer Verfassungsveränderung innerhalb eines halben Jahrhunderts dermaßen, daß der ältere Cato, der den verhaßten Stat an Ort und Stelle studirt hatte, ihn wieder für höchst gefährlich hielt und nicht müde wurde, im Senat sein ‚Ceterum censeo, Carthaginem esse delendam' bei jeder Gelegenheit zu wiederholen. Wer weiß es nicht, wie die preußischen Staten durch den siebenjährigen Krieg verwüstet wurden, und wie bald sie sich doch wieder unter Friedrichs Hand aus Schutt und Asche erhoben!

Sind nun schon diese statistisch-geographischen Ergebnisse von großer Bedeutung für die Kultur, so dürften die sittlichen und idealen Früchte, welche die heiße Sonne des Krieges der jungen Menschheit zeitigte, noch weit höher anzuschlagen sein. Ein griechischer Denker, Empedokles, nannte den Streit den Vater aller Dinge; [1]) ein anderer, Herakleitos, bezeichnete den Kampf als Ursprung alles Guten; und wenn den Römern ihr urältester Kriegsgott Janus zugleich als ‚Gott alles Anfangs' galt, so liegt in dieser auf den ersten Blick befremdenden Vorstellung ein tiefer Sinn. Es ist derselbe, welcher Pallas Athene, die Göttin der edelsten Bildung, aus dem durch einen Gewaltstreich geöffneten Haupte des Zeus geboren werden läßt. — Und in keinem Kampfe, weder in dem mit den Elementen, noch in dem mit den reißenden Thieren hat der Mensch so viel gelernt als in dem Kampf mit seinesgleichen. Mit Recht sagt das Sprüchwort: Vexatio dat intellectum! und Le besoin fait notre force! Nur deshalb hob sich zunächst die Civilisation, weil sie Vortheil gewährte im Kriege, weil jede ihrer Errungenschaften: die stofflichen, die geistigen, die sittlichen, ja die religiösen, kriegerisches Uebergewicht verliehen. Wie die Schutzbedürftigkeit und Waffenlosigkeit des

[1]) Lukianus wiederholte das Wort: *Πόλεμον τῶν ὅλων πατέρα εἶναι ἐδίδασκε* (Ikaromenippos 8).

menschlichen Körpers die nächsten Anlässe wurden zur Erfindung jener Werkzeuge, die den Menschen im Laufe der Jahrtausende zur Herrschaft halfen über die Natur, genau so fanden die in der Vereinzelung hilflosen und daher zu gemeinsamer Vertheidigung oder Eroberung genöthigten Kampfgenossen eben in ihrer Vereinigung, in ihrer ‚Waffenbrüderschaft' die erste und unerschöpfliche Quelle der Bildung. Gehorsam, Selbstbeherrschung, Opferwilligkeit für allgemeine Zwecke, die virtus der Römer — sie entsprangen gemeinsamen Kriegsthaten; denn sie sind die unerläßlichen Vorbedingungen der Kriegstüchtigkeit. Aber sie sind ja zugleich auch die ersten sittlichen Grundlagen jedes menschenwürdigen Daseins! Und eng verbunden mit diesen frühesten Keimen von Pflicht, Gesetzlichkeit und Zucht erblühten dem Wetteifer thatenfreudiger Kämpfer auch die ersten Gefühle der Begeisterung und die ersten Vorstellungen von Ehre und von Ruhm. Nicht nur in denen, die den Ruhm errangen, auch in denen, die ihn darbrachten, entzündete sich ein höheres Leben; denn die Achtung, die der Mensch vor dem Menschen hegt, ist ein veredelndes Gefühl. So entstand der Begriff des Heldenthums, und die Bewunderung der Heroen und ihrer großen Thaten im Kriege rief die älteste Dichtungsart hervor: das Epos.

Die Förderung der Kultur durch den Krieg ist weit größer gewesen, als es den Anschein hat für ein flüchtiges Auge. ‚La guerre est sociale' sagt Lerminier,[1]) und er hat recht. — Das Eigenthum, die Grundlage jeder höheren Kultur, ist das Ergebniß des Krieges; denn worauf anders beruht es als auf dem Ergreifen und Behaupten des Besitzes, d. h. auf Angriff und Vertheidigung.[2]) Dies lehrt besonders anschaulich die lateinische Sprache.

[1]) Philosophie du droit (Paris 1831) T. I, p. 86. [2]) Man erinnere sich der Goetheschen ‚Katechisation': „Bedenk o Kind! woher sind diese Gaben? Du kannst nichts von dir selber haben." — Ei!

Der Eigenthumserwerb (mancipium) geschieht dadurch, daß der Ergreifende die Hand darauf legt (manu-captum). Im späteren Latein bedeutet emere kaufen; aber der ursprüngliche Sinn dieses Wortes ist ‚nehmen'. Rapere (goth. raubon, deutsch rauben) heißt ‚reißen, an sich reißen' und hat in der ältesten Sprache keinen Nebenschimmer des Unerlaubten; ebensowenig unterscheidet dieselbe den Fall, wo man eine herrenlose Sache mühelos an sich nimmt, von dem, wo man sie erbeutet; beides heißt occupare. Die Bezeichnung herus (Herr, Gebieter, Eigenthümer) bedeutet nichts anderes als den ‚Nehmenden': denn sie führt zurück auf die Sanskritwurzel hr = nehmen.

Was der Mensch mit Schweiß und Blut gewonnen, das will er dann auch behalten. Das Gefühl der eigenen Berechtigung, gestützt auf Bewährung der eigenen Kraft und gerichtet auf die Behauptung der Früchte, die er ihr verdankt, das ist der erste Ansatz des Rechtsgefühles, und so erscheint die persönliche Thatkraft als die Quelle des Rechtes.[1]) Dem entspricht auch die Symbolik des Besitzes, welche durchaus mit den Waffen zusammenhängt. In germanischen Landen hatte der Wurf des Streithammers die Bedeutung feierlicher Eigenthumsnahme und Grenzbestimmung; mit dem Hammer weihte man den Becher, die Braut und die Bahre, d. h. man nahm Besitz von ihnen; immer noch wird mit dieser urthümlichen Vorzeitwaffe das ersteigerte Eigenthum dem Meistbietenden ‚zugeschlagen', während ein Grundstück, das der Besitzer nicht mehr zu halten vermag, das daher freiem Wettbewerb verfällt, noch heute unter sub hasta, d. h. unter das Speerrecht gestellt wird. Denn der Speer ist zunächst das Zeichen des Kampfes: aus dem Kriege aber geht der Sieg und aus diesem die Herrschaft hervor; daher galt der Speer als das höchste Zeichen der Macht (summa armorum et imperii nennt ihn Festus,[2]) und daher wurden, uralter Sitte nach,

alles hab ich vom Papa, — „Und der, woher hat's der?" — Vom Großpapa. — „Nicht doch! Woher hat's denn der Großpapa bekommen?" — Der hat's genommen!

[1]) Rud. v. Jhering: Geist des römischen Rechts. (Leipzig 1878.)
[2]) De verborum significatione (wohl im 4. Jahrhundert verfaßt.)

Gebiet und Reich mit Speer und Schwert verliehen. Indem aber durch Ueberreichung eines Schwertes auch das Recht über Leben und Tod gegeben ward, wurde das Schwert zum Sinnbilde des Gerichtes. Daher wird auch beim Schwert geſchworen.[1]) — Dieſe Symbolik führt alſo ganz von ſelbſt zu weiteren Kulturergebniſſen des Krieges, die wir ſogleich ins Auge faſſen werden.

Inwiefern der Krieg die Begründung oder doch die Befeſtigung der *Familie* gefördert hat, das habe ich in meinem Buche über ‚Heeresverfaſſungen und Völkerleben‘ angedeutet;[2]) ebenda habe ich nachgewieſen, wie in der Jugendzeit aller Nationen die Begriffe ‚*Heer*‘ und ‚*Volk*‘ ſich decken, wie die samiti, d. h. die Geſammtheit des indoeuropäiſchen Urvolks, der pluku der Slaven, die wëradëota der Germanen, die quirites der Römer ebenſowohl das kriegsbereite Gemeinweſen darſtellen als das Heer auf dem Friedensfuße; denn *die erſte und urſprünglichſte Vereinigung von Menſchen zu einem gemeinſamen Zwecke iſt eben die Kriegsgemeinde*. Noch heut deutet unſer Wort ‚Gemeiner‘ darauf hin; nicht weil er ‚gemein‘ iſt, trägt der ſchlichte Soldat dieſe Bezeichnung, ſondern weil er der Urſtoff der Gemeinde iſt. Indem die Kriegsgemeinde ſich den ſtärkſten, geſchickteſten, glücklichſten Gemeinen zum Hauptmanne wählt, begründet ſie den *Stat*;[3]) denn status iſt das durch Ordnung und Unterordnung feſtgefügte Verhältniß der Menſchen zu einander. Die Doppelſtellung ein und desſelben Menſchen als Feldherr und Statsoberhaupt entſpricht durchaus dem regelrechten Gange der geſellſchaftlichen Entwickelung (vgl. S. 12) und hat daher meiſt lange Dauer gehabt; ja ſelbſt da, wo es, früher oder ſpäter,

[1]) Jak. *Grimm*: Deutſche Rechtsalterthümer. (Göttg. 1828.) — [2]) In Serie X dieſer Schriften des ‚Allg. Vereins für deutſche Litteratur‘. (Berlin 1885.) — [3]) *Goguet*: De l'origine des lois. (Paris 1759) und W. *Kißelbach*: Der Krieg und die politiſche Entwickelung Europas. (Deutſche Vierteljahrsſch. 1859. IV.)

zu einer Trennung dieſer Gewalten gekommen iſt, brach in jeder länger währenden Kriegszeit immer die Neigung durch, ſie wieder in der ‚Dictatur‘ zu verſchmelzen. Als Statsoberhaupt fielen dem Kriegsherrn drei weſentliche Befugniſſe zu: die als oberſter Verwalter, die als höchſter Richter und die als Hoherprieſter. Die beiden erſteren ſind bis in die Neuzeit hin meiſt eng verbunden geblieben; die grundſätzliche Trennung von Adminiſtration und Juſtiz iſt erſt eine Erſcheinung unſeres Jahrhunderts; das Hoheprieſteramt dagegen hat ſich oft ſchon ſehr früh von dem des Feldherrn losgelöſt, ja ſich nicht ſelten zu ihm in ſchroffem Gegenſatz geſtellt. Daher erſcheinen auch die Prieſter ſtets in nur bedingter Abhängigkeit vom Könige, während die Stellungen als Beamte und Unterrichter gewöhnlich von den ihm untergeordneten Heerführern beſetzt ſind, die ihrer Aufgaben in ſeinem Namen walten. Maßgebend unter dieſen iſt die Pflege der Gerechtigkeit; denn das Gerichtsverfahren hängt nicht nur durch die Perſönlichkeit des Statsoberhauptes ſondern unmittelbar mit dem Kriege zuſammen. Das Verfahren der Geſellſchaft, welches ſie einem inneren Angriff, einer Rechtsverletzung, gegenüber einſchlägt, hat ja die engſte Verwandtſchaft mit dem, das ſie einem äußeren Feinde gegenüber verfolgt, und es iſt gewiß richtig, wenn Sir Henry Maine ſagt: „Ueberall ſcheint der Wortſtreit vor dem Gerichte erſt an die Stelle eines Streites mit den Waffen getreten zu ſein, und zwar nur ganz allmählich.“ [1]) In der That iſt der Beweis durch den Sieg mit bewaffneter Fauſt, d. h. das Gottesurtheil, das älteſte Verfahren, welches die Rechtsordnung kennt, und wie ein Kapitular Karls d. Kahlen den freien Männern gebietet, „mit ihren Waffen zu Hofe zu kommen, als ob ſie zu Felde zögen, denn ſie hätten vielleicht zu ihrer Rechtfertigung zu kämpfen“, ſo erklärte auch Otto d. Gr. das Kampfrecht durchweg dem

[1]) History of Early Institutions. (London.)

viel mißbrauchten Eide vorzuziehn; wußte er doch, daß wüste Menschen leichter einen falschen Schwur leisten als mit bösem Gewissen einer kalten Schwertspitze entgegentreten. Demgemäß bestand das ‚Kampfrecht' in Frankreich noch bis zum Schluß des 14., in Deutschland bis zu dem des 15. Jhdts.; ja in England haftete dies Recht so tief im Volksbewußtsein, daß noch 1768 der Vorschlag, den veralteten Brauch gesetzlich abzuschaffen, nicht durchdrang und es erst 1819 gelang, ihn gänzlich zu beseitigen.[1]) Uebrigens ist auch das moderne Duell nichts anderes als eine Abart jenes alten Kampfrechts, und inwiefern dasselbe von der Fehde gilt und mit wie unendlichen Schwierigkeiten die Statsgewalt zu kämpfen hatte, bevor es ihr gelang, den Privatkrieg zu beseitigen, wird die Betrachtung der Landfriedensbestrebungen erkennen lassen. — Doch auch wenn man vom Kampfrecht absieht, erscheint die ursprüngliche Verbindung des Gerichtsverfahrens mit dem Kriege nur natürlich. Beider Zweck ist: wirkliches oder vermeintliches Unrecht auszugleichen, und in beiden Fällen ist das letzte Mittel dazu das Schwert. Daher werden denn auch beide Thätigkeiten von demselben Organe ausgeübt: Die aus dem Oberhaupte, den leitenden Männern und dem ganzen Volke bestehende Statskörperschaft entscheidet nicht nur über Krieg und Frieden, sondern urtheilt auch über die Klagen der Einzelnen und vollzieht den Spruch. — Da, wo dann infolge fortdauernden Kriegszustandes der König die unbedingte Macht gewinnt, wird er auch bezüglich der Rechtssprechung eine absolute Größe, zuweilen bis zu der äußersten Konsequenz, daß ihm sogar, wie bei den Hottentotten, das Amt des Nachrichters zufällt.[2]) Nur da, wo der König weilte, konnte eigentlich Recht gesprochen werden. So war es im alten Peru; so hob

[1]) Herbert Spencer: Principles of Sociology. Deutsch von Vetter. III. (Stuttgart 1889.) [2]) König Louis XI. von Frankreich führte auf Reisen seinen ‚Gevatter', den Scharfrichter, wie sein anderes Ich mit sich.

in Deutſchland noch im 12. Jhdt. die Anweſenheit des Königs ohne weiteres alle Gerechtſame der örtlichen Richter auf; ſo reiſte Charles V. jahrelang durch ganz Frankreich, um überall perſönlich Recht zu ſprechen. Innig und andauernd waren die Beziehungen der höchſten Gerichts- zur höchſten Kriegs-Gewalt. — Begünſtigen es dagegen die Verhältniſſe, daß die leitenden Männer eine Oligarchie bilden, ſo übernimmt dieſe wie die Führung im Kriege ſo auch das Richteramt. Die neun Archonten Attikas, zu denen auch der Polemarch, der Kriegsherr, gehörte, vereinigten kriegeriſche und richterliche Befugniſſe, und unterſchiedslos nannten die römiſchen Konſuln ſich bald praetores (Anführer), bald iudices (Richter); denn ſie erſetzten den König, dem beide Aemter zugekommen waren. — Wenn endlich (was allerdings nur in engen Kreiſen unter beſonderen Umſtänden geſchehen iſt) die Geſammtheit aller Freien die Wahl der Kriegshäuptlinge in der Hand behält, dann bewahrt ſie ſtets auch ihre richterliche Macht. — In den meiſten Fällen aber wird mit der durch den Krieg bewirkten Verſchmelzung kleiner Gemeinweſen zu großen Völkern eine immer fortſchreitende Ausübung der richterlichen Befugniſſe durch Stellvertreter nothwendig. Als ſolche walten dann die verſchiedenen Rangſtufen der Krieger oder der Prieſter. Erſteres fand bei den klaſſiſchen Völkern des Alterthums, letzteres bei den Juden, den Kelten und den alten Deutſchen ſtatt. „Niemanden bei den Germanen war es," wie Tacitus berichtet, „geſtattet, im Kriege Uebelthäter zu verurtheilen und zu züchtigen, als den Prieſtern, ſodaß die Strafe nicht als Ausfluß der kriegeriſchen Zucht, ſondern als Geheiß der Gottheit erſchien, die ſie beſonders bei den Kriegern gegenwärtig glauben." Aber obgleich die galliſchen Druiden gleiche Machtvollkommenheit beſaßen, hat ſich dieſer Brauch doch nicht erhalten. Sobald mit der Völkerwanderung die Zeit der großen Kriege begann, ging das Richteramt ſtets auf die Krieger über, und daher findet man im Mittel-

alter an der Spitze der bürgerlichen Gerichte überall dieselben Männer wie an der des Heerbannes oder des Lehnsaufgebotes.[1]) Mit der Vergrößerung der Städte und der Vermehrung, Bereicherung und wachsenden Bildung der Gewerb- und Handeltreibenden wurden dann auch auf ihre Kreise richterliche Befugnisse übertragen.

In Zeiten geringer wirthschaftlicher Regsamkeit beschränkt die Verwaltung sich ganz vornehmlich auf die Polizei, und diese ist immer kriegerischer Natur. Auf dem sicheren Geleit, das bewaffnete ‚Scharmannen' den Erzeugnissen der Ländereien zum Königshof oder zu den Verkaufsstätten gewährten, beruhte großentheils die statliche Verwerthung der Naturalwirthschaft der ersten Hälfte des Mittelalters. Auch später bestand zwischen der Landwehr und der Polizeimannschaft kaum ein Unterschied; in dem ‚posse comitatus' des feudalen Englands decken sie sich völlig; der Sheriff hielt mit seiner Hilfe sowohl den inneren Frieden aufrecht als er äußeren Feinden mit ihm entgegentrat. Auch noch jetzt gebietet die Polizei allenthalben über eine bewaffnete Macht und steht in mehr oder minder enger Verbindung zum Kriegsheere. (Gensdarmerie.) Die Sicherung des inneren Friedens ist aber auch eine Aufgabe, die nur der übernehmen und lösen kann, der das Schwert trägt, und der Krieg, den die Polizei zu Gunsten der Kultur zu führen hat, wird niemals durch einen Friedensschluß beendet, kann nicht einmal durch einen Waffenstillstand unterbrochen werden.

Ein Kulturergebniß, welches ganz unmittelbar mit dem Kriege zusammenhängt, ist die Entwickelung der Statsfinanzen. Das älteste Statseinkommen bildete der große Beuteantheil des Häuptlings; demnächst begründete es sich auf

[1]) Daneben bildete sich allerdings eine eigenartige ‚geistliche Gerichtsbarkeit' aus, die es nicht selten versuchte in das weltliche Gebiet überzugreifen.

die Leistungen derjenigen, welche nicht persönlich am Kriegsdienste theilnehmen konnten und daher zur Ausstattung und Ernährung des Heeres herangezogen wurden. In diesem Sinne könnte man die ältesten Statseinkünfte geradezu als ‚Wehrsteuern' bezeichnen. Mit der Entwickelung der stehenden Heere ist die der modernen Statsfinanzen Hand in Hand gegangen. Wie dies schon bei Errichtung der ersten Ordonnanzcompagnien in Frankreich um die Mitte des 15. Jhdts. deutlich hervortrat, so gipfelt jene Verbindung in den Maßnahmen Friedrich Wilhelms I. von Preußen, dessen Bestreben, das Halten eines großen Heeres durch weise und sparsame Verwaltung zu ermöglichen, sich deutlich in der Bezeichnung der höchsten preußischen Verwaltungsbehörde als ‚General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domänen-Directorium' ausspricht. Ich beschränke mich hier auf diese Andeutung, da ich die engen Wechselbeziehungen zwischen dem Kriegswesen und dem Wirthschaftsleben an anderer Stelle ausführlich dargelegt habe. [1])

Um den Werth des Krieges für die Entwickelung des Verkehres zu kennzeichnen, genügt es, das eine Wort ‚Heerstraße' auszusprechen. Fast alle großen Verbindungswege der Menschheit sind ursprünglich ‚Kriegspfade'; dem Kriege folgte erst der Handel. Und dieser selbst — was war denn er zuerst!? Nichts anderes als Krieg.

Krieg, Handel und Piraterie Dreieinig sind sie, nicht zu trennen. [2]),

Keinesweges ein ‚Händler' sondern ein ‚Handelnder' ist der älteste Vorfahr des Kaufmanns; nicht tauschen will er zunächst, sondern rauben. Er fährt hinaus, um Beute zu machen; denn Raub gilt allen jugendlichen Völkern als ehrenvoller Erwerb. Noch heutzutage ist bei den arabischen Nomaden ‚Räuber' ein Ehrenname, und nach altgriechischer wie altnordischer Ansicht war Seeraub ein anständiges Gewerbe. Den Handel dagegen verachtete man, weil sich mit ihm oft Feigheit und Betrug

[1]) Heeresverfassungen und Völkerleben a. a. O. [2]) ‚Faust' II, 5.

verbinden; galt doch Hermes zugleich als Gott der Händler und der Diebe. Der Urſprung der Handelsgeſellſchaft iſt unzweifelhaft die Räuberbande; ja das Wort ‚Beute‘ iſt vollkommen gleichbedeutend mit ‚Dividende‘; denn es heißt einfach ‚Gewinnantheil‘.[1]) Der Tauſch ſtellt ſich dann allerdings ein, aber ganz unbeabſichtigt, inſofern nämlich, als von beiden Seiten geraubt und dadurch unwillkürlich ein Ausgleich herbeigeführt wird.[2]) Indem man jedoch auf dieſem Wege die Güter kennen lernt, die der andere erzeugt und beſitzt, kommt es allmählich auch zu friedlichem Austauſch; man wechſelt ſozuſagen nun Güter aus wie ſonſt Gefangene, indem dabei die ſtillſchweigende Vorausſetzung gilt: man ſei ſich gleich an Macht und verzichte daher beſſer auf den eigentlich vorher durchzufechtenden Kampf.‘ Der, welcher in einem Treffen keine Gefangenen gemacht hat, muß die, welche er ſelbſt verlor, durch die Raubſühne (ransona) befreien; bringt man bei friedlicher Begegnung ſelbſt keine Güter zum Austauſch mit, ſo muß man für die des Gegners ein Löſegeld zahlen; man muß ſie ‚kaufen‘. So entwickelt ſich der Raubzug zum Handelsgeſchäft. — Und jene Kaufmannsgilden, aus deren Satzungen ſich das Stadtrecht und mit dieſem die bürgerliche Lebensordnung der neueren Zeit entwickelt hat, wo lag ihr Urſprung? In den gemeinſamen Handelszügen, den Meerfahrten oder Karawanenzügen, die durch unſichere Weiten unter der ſtrengen Obergewalt eines Aldermannes unternommen wurden. Immer iſt es die Stunde der Gefahr, welche zum Zuſammenſchluſſe und zur Unterordnung drängt.

Auch Gewerbfleiß und Kunſtfertigkeit wurzeln im Kriege. Die erſten Werkzeuge, welche der Menſch ſich

[1]) „Das übrige kam als an die Beut“ (d. h. es wurde vertheilt) heißt es in dem 1514 gedruckten deutſchen Livius. „In die Beut kommen“ hieß, Friſch zufolge, (1740) im lüneburgiſchen Salzwerk ‚zur Theilung kommen‘. [2]) Daher niederländ. buit wie altnord. bŷti nicht nur ‚Beute‘, ſondern auch ‚Tauſch‘.

ſchuf, waren **Waffen**. Noch jetzt giebt es Stämme, die zwar eiſerne Speerklingen und Pfeilſpitzen benutzen, nicht aber Pflugſchar und Sichel. Werkzeug und Waffe ſind übrigens urſprünglich ein und dasſelbe. Griechiſch *ὅπλον* = Waffe bedeutet demgemäß eigentlich ‚Geräth' ſchlichthin; gleiches gilt von dem lateiniſchen arma, das ja auch jetzt noch in der Form von ‚Armatur' in jenem Sinne gebraucht wird, und auch das urgermaniſche wêpno (wapono) hatte dieſelbe Doppelbedeutung. Noch heute dienen Meſſer und Axt, dieſe älteſten Mittel menſchlicher Kunſtfertigkeit, zugleich als Waffen, während der Meißel (celtis), der im Alterthum, zumal zur Stein- und Bronzezeit, eine höchſt bedeutende Rolle als Waffe ſpielte, in der Folge ganz aus deren Kreiſe verſchwand und jetzt nur noch dem Handwerk angehört. — Das erſte und älteſte Handwerk iſt das der **Waffenſchmiede**; denn die Herſtellung der Waffen erfordert eine beſondere Kunſtfertigkeit, die eine dauernde Beſchäftigung mit dieſem Gegenſtande verlangt. Alle anderen Bedürfniſſe wurden durch die Arbeit der Frauen und Sklaven im Hauſe ſelbſt befriedigt. — **Die erſten bedeutenden Probleme der Mechanik**, welche der Menſch ſich ſtellte, beziehen ſich auf die Herſtellung großartiger Kriegswerkzeuge: der Widder und Mauerbohrer, der Euthytona und Palintona, der Balliſten und Katapulten, der Bleiden und Mangen, und an ihre Entwickelung knüpften ſich Weſen und Name des **Ingenieurweſens**. Denn während die Erfindung der älteren Handwaffen, die ganz allmählich von ſtatten ging, den Menſchen faſt unbewußt geblieben war, haben ſie ſich mit der Einführung der großen Kriegsmaſchinen ſelbſt einen ganz gewaltigen Eindruck gemacht. Das geht aus den **Bezeichnungen**, die ſie ihnen gaben, deutlich hervor.

*Μηχαναί* nennen ſie die Griechen, und dies Wort iſt abgeleitet von *μηχανᾶν* d. h. etwas ausſinnen.[1]) Sie erkannten alſo die bewußte Ueberlegung bei dieſen Schöpfungen in unwillkürlicher Bewunderung

[1]) Derſelben ariſchen Urwurzel entſpringt auch unſer Wort „machen".

ausdrücklich an. Die Römer übernahmen den Ausdruck in der Form machinae mit genau demſelben Sinne; denn auch machinare bedeutet „etwas erdenken“. Aber ſie gingen noch weiter: ſie nannten das einzelne Geſchütz ingenium (geſcheiter Einfall),[1]) ja ſogar argumentum; nicht etwa in dem Sinne wir wir wohl von den Kanonen als ultima ratio regum ſprechen, ſondern inſofern, als in jenen Werkzeugen die innere Veranlagung eines Prinzips zur äußeren Darſtellung und Wirkung kommt. Unter ingeniosus verſteht ſchon Plinius, unter argimentosus das um 1280 verfaßte Catholinon des Johannes Balbi de Janua einen Erbauer von Kriegsmaſchinen. Demgemäß heißen dieſe letzteren im alten Frankreich engins, ihre Herſteller engigniers, angeniers oder engenieurs.

Solcher Auffaſſung entſpricht das philoſophiſche Selbſtbewußtſein ſchon der helleniſchen Geſchützmeiſter. Heron, der, etwa um 250 v. Chr., eine Lehre vom Geſchützbau ſchrieb, leitete dieſelbe folgendermaßen ein:

„Der wichtigſte und nothwendigſte Theil der Weltweisheit iſt derjenige, welcher von der Seelenruhe handelt. Ueber dieſ ſind von dene Philoſophen bei weitem die meiſten Unterſuchungen angeſtellt worden, die, wie ich vermuthe, gar kein Ende nehmen werden. Doch höher als jene Theorien ſteht die Mechanik; ſchon ein Theil derſelben: die Lehre vom Geſchützbau, gewährt dem Menſchen die Möglichkeit, in Seelenruhe zu leben. Setzt ihn doch dieſer Theil der Weltweisheit in ſtand, weder im Frieden vor feindlichen Angriffen zu beben, noch beim Kriegsausbruch zu zittern. . . . Denn falls man ſich im Frieden gehörig mit dem Geſchützbau beſchäftigt, ſo darf man hoffen, daß dies den Frieden befeſtigen werde, und ſolch' Bewußtſein muß die Seelenruhe ſtärken.“

Die griechiſchen Geſchützbaumeiſter dachten, wie man ſieht, keineswegs gering von ihrer Thätigkeit, und nicht nur die Maxime ‚Si vis pacem, para bellum!‘ war ihnen geläufig, ſondern auch der Gedanke, daß die Vervollkommnung der Kriegsmaſchinen eines der beſten Mittel ſei zur Einſchränkung des Krieges.

Der Schmuck der Waffen fordert zuerſt den Kunſttrieb des Menſchen heraus; die Verzierung der Trutzwaffen fördert beſonders die Entwickelung des Ornamentes; die wichtigſte Schutzwaffe, der Schild, wurde zum Ausgangspunkte der

[1]) In dieſem Sinne braucht z. B. im zweiten Jahrhundert n. Chr. Tertullian das Wort.

Malerei. Die erste Bildfläche war die Schildfläche, noch heut verräth unser Wort ‚schildern' für ‚darstellen', daß die ältesten ‚Schilderer' eben die Schildmaler gewesen sind. *Waffenschmuck war der Ursprung der bildenden Künste.*[1])

Unermeßlich aber ist die Kulturwirkung des Krieges auf *die hohe Kunst*! — „Was ist das," fragt Imanuel Kant,[2]) „was selbst den Wilden ein Gegenstand der größten Bewunderung ist? Ein Mensch, der nicht erschrickt, der sich nicht fürchtet, also der Gefahr nicht weicht, zugleich aber mit völliger Ueberlegung rüstig zu Werke geht. Auch im allergesittetsten Zustande bleibt diese vorzügliche Hochachtung für den Krieger; nur daß man noch dazu verlangt, daß er zugleich alle Tugenden des Friedens, Sanftmuth, Mitleid und selbst geziemende Sorgfalt für seine eigene Person beweise, eben darum, weil daran die Unbezwinglichkeit seines Gemüthes durch Gefahr erkannt wird. Daher mag man noch so viel in der Vergleichung des Statsmannes mit dem Feldherrn über die Vorzüglichkeit der Achtung, die einer vor dem andern verdient streiten: das *ästhetische* Urtheil entscheidet für den letzteren."

Das Furchtbare hat einen unwiderstehlichen Reiz für die Seele des Menschen, und giebt es eine erhabenere Tragik, als wenn sich lichte Heldengestalten, Lieblinge der Menschen und der Götter, von dem dunklen Hintergrunde des unentrinnbaren Schicksals abheben, das der Krieg ihnen bereitet!? Im engsten Rahmen hat diesen Gedanken mit wunderbarer Plastik Homer herausgearbeitet in dem Gespräche zwischen Lykaon und Achill.[3]) Flehend umschlingt der Sohn des Priamos die Knie des Schrecklichen und bittet um sein Leben; doch der Pelide erwidert:

---

[1]) Vgl. *Max Jähns*: Entstehung und Bedeutung der Waffen. (Deutsche Revue 1893, Januar bis März-Heft.) [2]) Kritik der ästhetischen Urtheilskraft (1790) IV, 120. [3]) Vgl. Friedr. *Vischer*: Der Krieg und die Künste. (Stuttgart 1872.)

Schauſt du denn nicht, wie ich ſelber ſo ſchön und ſo hoch an Geſtalt bin?
Denn dem erlauchteſten Vater gebar mich die göttliche Mutter;
Dennoch wird mir nicht minder das harte Verhängniß, der Tod nahn. . . . . —

und er ſtößt ihm das Schwert in die Kehle. Das iſt herbe; wunderbar verſöhnend klingt dagegen ein Gedicht aus wie Uhlands ‚Sterbende Helden‘, wo der Jüngling klagt, daß ihn, den noch thatenarmen, die Todtenrichter nicht werthen würden, in Walhall einzugehen, der Greis aber erwidert:

Wohl wieget Eines viele Thaten auf;
Sie *achten* drauf:
Das iſt um deines Vaterlandes Noth
Der Heldentod.
Sieh hin! Die Feinde fliehen! Blick hinan!
Der Himmel glänzt! Dahin iſt unſre Bahn!

Sind dies die *Stimmungen* aus denen heraus die Kunſt ihre tiefſten Anregungen durch den Krieg empfängt, ſo kommt die Verſchmelzung leidenſchaftlicher körperlicher Bewegung, mächtigſten Muskelſpiels mit höchſter ſeeliſcher Spannung ihrem *ſinnlichen* Bedürfniß in der Geſtalt des einzelnen Kämpfers wie in den Gruppen des Schlachtgewühls auf das willkommenſte entgegen. Welche Fülle herrlichſter *Bildwerke* verdanken wir dieſer Beobachtung: von dem vorſtürmenden borgheſiſchen Fechter bis zum ſterbenden Gallier und den Schlüterſchen Masken, von jenen Giebeln und Frieſen mit den Kämpfen der Kentauren und Lapithen, der Trojaner und Achäer bis zu den gewaltigen Darſtellungen der Gigantomachie von Pergamos! Hat nicht die Wiedergabe der Erſcheinung großer Männer ſich am häufigſten und glücklichſten in den Bildſäulen der Heerkönige und Feldherrn bewährt!? Jene ergreifenden Augenblicke des Auszugs und der Heimkehr der Krieger — welch ein Gegenſtand für den Künſtler! Wie herzergreifend haben ſie uns Siemering und Diez plaſtiſch, wie wundervoll hat ſie Schiller in ‚Hektors Abſchied‘ und in Max Piccolominis be-

geisterter Schilderung dargestellt! Ist es nöthig, dessen besonders zu gedenken, was die Malerei von dem Mosaik der Issusschlacht bis zu Kaulbachs Hunnenschlacht und zu den Fresken des Gesetzsaal dem Kriege verdankt!? Und nun erst die Poesie! Es ist der Krieg, der ihr den Mund gelöst.[1]) (S. 63.) Heldengedichte wie die Ilias, die indischen Epen Ramayana und Mahabharata, das Schahname des Firdusi, die Aeneide, die Nibelungen, der Roland, das befreite Jerusalem, die Lusiadas — sprechen sie nicht für sich selbst? Wie wahr ist Wilhelm Jordans Wort:

Gedeihen verleiht zu dauerndem Leben
Dem Heldensang nur die Sonne des Siegs.

Hat nicht die Lyrik von Tyrtäos und Pindar bis zu Rouget de l'Isle, Körner, Arndt und dem Sänger der geharnischten Sonette in ihrem funkelnden Schilde die Großthaten des Krieges gespiegelt!? Hat nicht das Drama seit jenen fernen Tagen, da die Chöre von Aeschylos' ‚Persern' die Thymele des Dionysostheaters umwandelten, bis zu Schillers Wallenstein den Krieg, den Beweger des Menschengeschickes, gefeiert; hallt sein Geist nicht auch wieder in der Musik: aus den Tönen der Flöten, nach derem Klange die bekränzten Spartaner zum Siege schritten, wie aus Karl Maria von Webers ‚Leyer und Schwert' oder aus den gewaltigen Harmonien von Beethovens ‚Eroica'!?

Kunst und Wissenschaft, Handel und Verkehr haben also mächtige Förderung durch den Krieg erfahren; vor allem aber entsprang ihm jede Obrigkeit. Kein Gericht, keine Behörde, die nicht ihre ersten Ansätze in militärischen Einrichtungen fände! Der Krieg ist der Vater des States, d. h. der höchsten Friedensgenossenschaft, welche die Menschheit kennt. — Einer der ausgezeichnetsten Denker auf dem Gebiete der Gesellschaftslehre, der Engländer Herbert Spencer, welcher die

[1]) Vgl. Friedr. Teicher: Die ideale Seite des Krieges. Deutsche und ausländ. Kriegspoesie. (Augsbg. 1885, 1886.)

Kulturwirkung des Krieges sorgfältig erforscht und nachgewiesen hat, erkennt das auch unumwunden an, meint aber, daß die Welt nunmehr vom Kriege das, was er ihr überhaupt geben konnte, bereits empfangen habe.[1]) Der Vortheil, daß durch den Krieg die Besiedelung der Erde den kräftigeren und intelligenteren Rassen zugewiesen werde, sei im wesentlichen erreicht; auch „jene Integration kleiner Gruppen zu zusammengesetzten und dieser wiederum zu doppelt zusammengesetzten Gesellschaften, welche der Krieg zu stande gebracht hat, bis zuletzt große Nationen daraus geworden sind", sei nun soweit gediehen als ausführbar und wünschbar scheine. Die Schöpfung der staatlichen Organisation, dieser gewaltige, durch den Krieg gezeitigte Fortschritt, sei jetzt vollkommen in unseren Besitz übergegangen und bedürfe seiner Nachhülfe nicht mehr. Dasselbe gelte von der Organisation der Arbeit, die, ebenfalls ein Ergebniß des Krieges, mit dem Verhältniß zwischen Eigenthümer und Sklaven begann, sich dann zu dem zwischen Herrn und Diener erweiterte und durch kunstreiche Ausgestaltung in den mannigfaltigsten Abstufungen der Hierarchie, der Beamtenschaft, des gewerblichen Personales ihre heut herrschenden Formen herausgebildet hat. Nicht anders stehe es mit großen öffentlichen Unternehmungen und mit den Leistungen der Gewerbe und Künste. Denn obgleich z. B. der Kanal, den die Perser durch die Landenge von Athos gruben, sowie eine ebenfalls zwei Meilen lange Wasserstraße, welche die Fidschianer hergestellt haben, Beweise dafür seien, daß der Krieg den ersten Anstoß auch zu solchen Unternehmungen gegeben habe, so durchdränge Gewerbfleiß und Handel doch zur Zeit schon eine Energie, welche in sich selbst Anreiz wie Kraft zur Durchführung derartiger Aufgaben gewährleiste, und obschon von den ältesten Zeiten an, da blöde Wilde Pfeilspitzen aus Feuer-

[1]) Principles of Sociology a. a. O. Vgl. auch Kaufmann: Die Wissenschaft des Weltfriedens im Grundrisse. (Bonn 1866.)

ſtein ſchlugen und Keulen ſchnitzten, bis zur Gegenwart, wo man fußdicke Panzerplatten walzt und Torpedos von wunderbarſter Genauigkeit und Wirkung baut, der Erfindungsgeiſt und die Geſchicklichkeit fortwährend durch die Bedürfniſſe des Angriffs und der Vertheidigung befruchtet und angefeuert worden ſeien, ſo verkündigten doch unzählige Einrichtungen unſerer eigenen Zeit, daß die Technik jener militäriſchen Antriebe jetzt entbehren könne.

Gewiß hat Herbert Spencer mit dieſen Auslaſſungen in der Hauptſache recht, aber einen ſehr wichtigen Punkt hat er außer Acht gelaſſen: nämlich dasjenige kulturfördernde Moment des Krieges, welches nicht in beſtimmten äußeren Einrichtungen zur Erſcheinung kommt, vielmehr weſentlich *ſeeliſcher Natur* iſt. — Ein amerikaniſcher Hiſtoriker bemerkt, daß während alle Aeußerungen der Kultur in Wiſſenſchaft und Kunſt abwechſelnde Zeitfolgen des Aufſchwungs und des Verfalls aufwieſen, die Kriegskunſt allein den Rückſchritt nicht kenne. Wohl möge das eine Volk von der Höhe alten Kriegsruhms herabſinken; doch dann trete ſofort ein neues als Ueberwinder an ſeine Stelle und vererbe ſeinen Nachkommen diejenigen Eigenſchaften, welche ihm zum Siege verholfen hatten.[1]) Das iſt im einzelnen nicht genau zutreffend, im großen und ganzen aber wohl, und ſicherlich hat der engliſche Nationalökonom Walter Bagehot recht, wenn er erklärt: die ganze europäiſche Geſchichte beſtehe aus der der Siege militäriſch gut geſchulter Raſſen über die minder gut geſchulten; es ſei eine Geſchichte der Anſtrengungen der Völker, ſich kriegeriſch zu vervollkommnen.[2]) Dabei iſt aber darauf beſonders Gewicht zu legen, daß den Fortſchritt der Kriegskunſt und mit ihm der Civiliſation das Zuſammentreffen zweier verſchiedener Momente herbeiführt:

[1]) John *Becker*: Die hundertjährige Republik. Soziale und politiſche Zuſtände in den Vereinigten Staaten Nordamerikas. Mit Einleitung von F. v. Hellwald. (Augsburg 1876.) [2]) Der Urſprung der Nationen. (Leipzig 1874.)

nämlich die Verbindung angeborener Kraft mit erworbener Kunſtfertigkeit. Rohe Gewalt und ungebändigter Wille genügen ebenſowenig wie ſaftloſe Virtuoſität und geſinnungsloſe Bildung, um einen fruchtbaren Sieg zu erringen; auf der Verſchmelzung des dynamiſchen und des techniſchen Prinzips beruht der Fortſchritt![1]) — Je thätiger die Menſchen, deſto häufiger und ſtärker die Berührungen, deſto zahlreicher die Anläſſe zum Kampf. Gerade die geiſtreichſten, die zukunftsvollen Stämme waren allezeit am meiſten zum Kriege geneigt; Flucht oder ſtumpfe Unterwerfung iſt die Haltung elender Völker, die ſich ſelbſt das Todesurtheil ſprechen. Die ganze Weltgeſchichte aber klingt wie eine tauſendzüngige Zuſtimmung zu Goethes treffendem Schlagwort: ‚Was bringt zu Ehren? — Sich wehren‘!

Der Krieg iſt alſo der Urſprung der Nationen; die erſten Grundlagen der Geſittung ſind militäriſche Eigenſchaften; Sieg weiſt auf Tüchtigkeit, und der Fortſchritt wird, am mächtigſten in der Jugend der Menſchheit, unbedingt durch den Wettſtreit fortwährender Kriege gefördert. Dieſer Grundſatz erklärt es denn auch, weshalb die geſchützten Weltgegenden, alſo das Innere eines Feſtlandes wie Afrika oder weltentlegene Inſeln wie Auſtralien und Neuſeeland, nothwendig zurückbleiben mußten; er erklärt es, weshalb das hafenreiche, vielgegliederte, nach allen Seiten geöffnete, immer aufs neue umworbene Europa, nachdem es einmal eingetreten war in den Weltkampf, eine ſo große Kulturmacht geworden iſt. Seine Lage verhinderte eben, daß es jemals wieder völlig zurückſinken konnte in den Sumpf untergeordneter Stamm- und Ortsfehden, wie ſie die breiten Feſtländer in öder Eintönigkeit von Jahrhundert zu Jahrhundert erfüllen. In unermeßlicher Mannigfaltigkeit ſtrömte kriegeriſcher wie friedlicher Verkehr über alle Inſelgruppen und Buchten des Mittelmeeres, ſtrömte endlich über

[1]) Lange: Vom Krieg und vom Sieg. (Bonn 1868.)

das atlantische Meer, um auch jenseits desselben den Völkern Europas mit dem Schwerte neuen Boden zu gewinnen. In Amerika wurde die in den Kriegen der alten Welt gezeitigte Kultur und Verfassung nun als ein reifes Ganzes auf Staten übertragen, die, indem sie sich eines so großen Geschenkes erfreuen, doch nie vergessen sollten, daß dies schöne Geschmeide von ihren Ahnen in Europa mit dem Kriegshammer geschmiedet worden ist.

Die Beziehungen des Krieges zur Kultur offenbaren sich aber nicht nur in der Einwirkung, welche er auf die Geschichte der Völker ausübt, sondern auch in der Art, wie er geführt wird. Welche Fortschritte in dieser Hinsicht zu verzeichnen sind, wird die weitere historische Darstellung lehren. [1]) Hier seien nur einige allgemeine orientirende Bemerkungen vorangeschickt.

Krieg wird geführt, um des Feindes Willen zu brechen; darauf arbeiten alle Kriegshandlungen hin, und da der Wille eines States sich doch am Ende immer wieder in dem Willen einzelner Menschen zusammendrängt, so kommt es zunächst darauf an, diese Leute zu überzeugen, daß sie unfähig seien, auf die Dauer Widerstand zu leisten, und sie dadurch zu veranlassen, sich dem Gesetze des Siegers zu unterwerfen. Dazu sind — da der Kriegszustand alle völkerrechtlichen Verträge zwischen den Streitenden aufhebt — eigentlich

[1]) Eine Darstellung dieses Gegenstandes hat Paul Devaux versucht in den Etudes politiques sur l'histoire et sur l'influence de l'état de guerre et de l'état de paix. (Berlin 1875.) Das schwerfällige Buch hält aber nicht, was es verspricht. Mehr die eigentliche militärische Seite dieser Wechselwirkung faßt ins Auge Ed. de la Barre-Duparcq in seinem ‚Parallélisme des progrès de la civilisation et de l'art militaire'. (Paris 1860.) Vorzugsweise die technischen Beziehungen betont das oberflächliche Buch von Quesnoy: La guerre à toutes les époques. (Paris 1892.)

alle Mittel gerecht. Allmählich hat sich jedoch zwischen den gesitteten Völkern eine gewisse Uebereinstimmung insofern ausgebildet, als ihr Gemeingefühl eine Reihe von Gewaltmitteln verwirft. Die Auffassung dieser Bestimmungen hat sich im Laufe der Zeit beständig verfeinert, und während es früher hieß: füge deinem Feinde so viel Schaden als möglich zu, heißt es jetzt: füge dem Feinde nicht mehr Schaden zu, als der Kriegszweck fordert. Das ist ein ungeheuerer Fortschritt der Menschlichkeit! — Man vermeidet alle Handlungen gegen feindliche Heeresangehörige, welche über den Zweck, sie wehrlos zu machen, hinausgehen, ferner Angriffe auf Leben und Gesundheit der nicht am Kampf betheiligten Bevölkerung, sowie (wenigstens im Landkriege) solche Eingriffe in das Privateigenthum, die nicht durch unmittelbare Bedürfnisse der Heere gerechtfertigt sind. Die Innehaltung dieser Grundsätze ist jedoch lediglich eine Gewissenssache der Kriegführenden; denn es besteht kein Richterstuhl, vor welchen die dagegen Fehlenden gefordert werden könnten. Zu weit gehenden Humanitätsbestrebungen gegenüber ist mit Recht daran erinnert worden, „daß in den Schrecken des Krieges die stärkste Mahnung gegen leichtfertigen Entschluß zum Kriege liegt". Ueberdies fordern sowohl das Wesen des Krieges als die Interessen des States eine rücksichtslose Anwendung der Gewalt, und da eine solche die Entscheidung beschleunigt, energische Kriegführung auch den Volkscharakter stählt, lahme, langdauernde Kriege dagegen die schwersten Einbußen durch Landesverwüstung und Menschenverlust sowie arge sittliche Schäden im Gefolge haben, so entspricht der Vollgebrauch der Kriegsgewalt zugleich am besten zwar nicht der sentimentalen, wohl aber der wahren weitschauenden Humanität.[1]) Zu unmittelbarer Geltung und Einwirkung kommt die schöne Menschlichkeit im Kriege durch die Sorge und Pflege, welche sie den Verwundeten und

[1]) Blume: Strategie. (Berlin 1882.)

Kranken zuwendet und durch die Achtung und Schonung, die sie für die Aerzte und deren Gehilfen sowie für die Spender geistlichen Trostes, die Priester, beweist. Gleiches gilt von milder Behandlung der Gefangenen und von der Ehrfurcht vor den Gefallenen auch des Feindes.

Andere Kulturmomente der Kriegführung knüpfen sich an den Beginn, die Unterbrechung und die Beendigung des Krieges, also an diejenigen Zeitpunkte, in denen die völkerrechtlichen Beziehungen zwischen den feindlichen Staten entweder noch nicht aufgehört haben oder, sei es vorübergehend, sei es auf die Dauer, wieder aufgenommen werden. Der dabei stattfindende Verkehr ist, wie schon erwähnt wurde, meist mit feierlichen Gebräuchen verbunden. — Das üblichste Sinnbild der Friedensaufkündigung war während des ganzen Mittelalters das Hinwerfen des Handschuhs,[1]) und seit den ältesten Zeiten erklärten Priester, Statsboten oder Herolde den Krieg. Noch 1635 kündigten die Franzosen den Spaniern, noch 1657 die Dänen den Schweden den Beginn der Feindseligkeiten durch den roi d'armes, bzgl. den Herold an.[2]) Später trat an Stelle dieser Förmlichkeit der Erlaß von Manifesten oder Ultimaten und das ‚Abbrechen der diplomatischen Beziehungen' durch Abberufung oder Wegweisung der Gesandten. — Augenblickliche und örtliche Auseinandersetzung und Verständigung, wohl auch solche wegen eines Waffenstillstandes, führte man in minder ceremonieller Weise herbei, im 17. Jahrhundert oft nur durch Trompeter, denen damals allerdings zuweilen eine Art diplomatischen Charakters zukam, insofern man, namentlich bei den Stäben und bei bevorzugten Truppentheilen, zu Trompetern gern Männer wählte, die nicht nur umsichtig und

[1]) Wie mit dem Handschuh Gut aufgelassen oder ein Verbrecher all seines Gutes verlustig erklärt wurde, so scheint der Wurf des Kampfhandschuhs auszudrücken, daß der Werfende seinen Gegner aus dem Frieden entlasse und sein Gut dem Kampfrecht unterstelle. [2]) Herold (ahd. hariowalt) = Heerwalt.

mehrerer Sprachen kundig, sondern auch in gewissen, zunftmäßig überlieferten Verhandlungsformen bewandert waren und die somit als Nachfolger der Herolde erscheinen. — *Friedensschlüsse* wurden gewöhnlich von den Herrschern oder den Heerführern selbst vereinbart und zwar mit Vorliebe auf möglichst neutralem Boden: unter einem Grenzbaum oder auf einer Insel oder noch lieber auf Fahrzeugen über einem fließenden Strome, dessen dahin rollende Wellen ein natürliches Sinnbild der Exterritorialität zu sein schienen. Wie tief diese Vorstellung, welche sich durch das ganze Mittelalter verfolgen läßt, den Menschen im Blute lag, lehrt der Umstand, daß noch i. J. 1807 die Zusammenkunft der Kaiser von Frankreich und Rußland auf einem im Niemen hergerichteten Floße stattfand. — Die Griechen gingen einen Frieden immer nur auf bestimmte Zeit ein, und dies erscheint eigentlich weiser als unsere Sitte, ihn auf ‚ewig' abzuschließen. Solche Ewigkeit pflegt sehr kurzathmig zu sein: man hat berechnet, daß von 1500 v. Chr. bis 1860 n. Chr. etwa 8400 Friedensschlüsse erfolgt sind mit einer durchschnittlichen Friedensdauer von — zwei Jahren![1])

Wenn man das Völkerleben unmittelbar vor und nach einem Kriege vergleichend betrachtet, so erkennt man, daß es fast immer, und zwar keineswegs nur bei den Siegern, einen mächtigen Schritt vorwärts gethan hat. Alle Schäden des States läßt der Krieg erkennen, und von deutlicher Erkenntniß zu eingehender Verbesserung führt ein gerader Weg, der denn auch oft zum Heil der Völker beschritten worden ist. Ich erinnere nur an Preußens Wiedererhebung nach dem Frieden von Tilsit! Auch unter diesem Gesichtspunkte erscheint noch jetzt *der Krieg als einer der wirksamsten Förderer der menschlichen Kultur.*

---

[1]) Essai sur la philosophie de la guerre. (Paris 1872.)

Unſere Betrachtung hat gezeigt, daß der Krieg ein Janushaupt trägt, mit deſſen einem Antlitz er ſegnet, während er mit dem andern flucht. In der That: der Krieg iſt an ſich weder ein Gut, noch ſchlichthin ein Uebel. Er theilt dieſe indifferente Stellung mit allen Naturerſcheinungen, weil er, obgleich die gewaltigſte Aeußerung des menſchlichen Willens, doch zugleich eine Naturerſcheinung iſt. Er theilt ſie mit Sonnenſchein und Regen, mit Wärme und Kälte, mit Meeresſtille und Wind. Was heut erfleht und als Retter geprieſen wird, das wird morgen verwünſcht und als Vernichter gefürchtet. Denn wundervoll wahr iſt Schillers Wort:

Der Krieg iſt ſchrecklich wie des Himmels Plagen;
Doch iſt er gut, iſt ein Geſchick wie ſie.

II.

# Krieg, Frieden und Kultur im Alterthum.

Die Auffaſſung, welche das Menſchengeſchlecht im Laufe der Jahrtauſende vom Kriege gehegt, die Vorſtellungen, welche es mit ihm verbunden hat, entſprechen der Doppelnatur des Krieges und werden aufs innigſte beeinflußt von den Daſeinsbedingungen, unter denen die verſchiedenen Völker lebten, alſo von ihrem Nationalcharakter, von der Natur ihres Landes und ihrer Wirthſchaftsweiſe. Dieſe Urbedingungen jedes Volksthums, denen gemäß ſich ja auch alle alturſprünglichen Religionen entwickelt haben, beſtimmen die Stellung der Völker zum Kriege; denn aus ihnen ergiebt ſich das Maß des Segens wie das der Leiden, welches ihnen der Kampf bringt, und auf der freilich meiſt unbewußten Abſchätzung dieſer Maße beruht ihr Urtheil über den Krieg.

Vor Einleitung der Statenbildung herrſcht der Krieg aller gegen alle. Es ſind Sinnbilder von tiefer innerlicher Wahrheit, wenn die hebräiſche Sage an den Beginn aller menſchlichen Geſchichte den Mord Abels durch Kain, die lateiniſche Sage an den Anfang der römiſchen Geſchichte den Mord des Remus durch Romulus ſetzt. Ewiger Krieg herrſcht zwiſchen Brüdern, Geſchlechtern, Sippen und Stämmen, bis der erſte Stat, allerdings nur in ſeinem engen Umkreiſe den erſten Frieden ſtiftet.

## 1. Ur- und Natur-Völker.

Der Wilde sucht seinen Feind, zumal wenn ihn persönlicher Haß oder Blutrache zum Angriff bewegen, wie ein reißendes Thier unversehens zu überfallen und zu tödten. Doch sogar bei sehr rückständigen Völkern finden wir schon einen Unterschied zwischen solchen Ueberfällen und einer regelrechten Kriegführung, die meist nicht sowohl die unbedingte Vernichtung der Gegner als die Schlichtung des Streites durch den Sieg beabsichtigt. So erheben die Australier sich bis zu dem Begriff der Kriegserklärung, indem ein Stamm dem andern als Zeichen der Herausforderung für den nächsten Tag einen Speer sendet, an dessen Spitze ein Bündel Emufedern befestigt ist.[1]) Zum Kampfe bemalen die Gegner den nackten Körper mit grellen Farben, stellen sich in Schlachtordnung, schwingen ihre Keulen und Spieße und beginnen das Gefecht mit wildem Geheul. Der Strauß entwickelt sich stets in einer Reihe von Einzelkämpfen; die hin und her fliegenden Speere werden geschickt parirt, bis endlich ein Krieger tödlich getroffen wird, was dann gewöhnlich dem Gefecht ein Ende macht. — Aehnlich werden wir uns die meisten Treffen in der Urzeit unseres Geschlechtes zu denken haben: mahnt doch mancher Zug jener Schilderung noch an Kampfbeschreibungen in der Iliade Homers.

Allgemein bekannt sind die Kriegssitten der nordamerikanischen Rothhäute: ihr feierlicher Kriegsrath, die Kriegserklärung durch ein Bündel Pfeile oder den blutrothen Tomahawk, das Festmahl, bei dem der Hund, das Sinnbild der Treue, verspeist wird, das Heranschleichen durch Dickicht oder hohes Gras, der jähe Ueberfall feindlicher Wigwams, der wilde Skalptanz der heimkehrenden Sieger, die Folterung der Ge-

[1]) Edward B. Tylor: Einleitung in das Studium der Anthropologie. Deutsch von Siebert. (Braunschweig 1883.)

fangenen, bei der sogar die Kinder angehalten werden, Pfeile auf den wehrlosen Gemarterten zu schießen, der ohne Laut seine Qualen erträgt und, stolz auf seine Thaten, noch im Todeskampfe die verhaßten Feinde verhöhnt.

Wie diese Indianer den Skalp, so bewahren andere Stämme als Trophäen die getrockneten Köpfe ihrer Gegner im Rauch der Hütten auf, oder sie benutzen deren Schädel als Trinkgefäße: ein Brauch grauer Vorzeit, der noch in der Völkerwanderung bei den Langobarden bestand, wie die berühmte Geschichte von der Gepidenkönigstochter Rosamunde beweist.

Weit verbreitet war und ist der Gebrauch, die Waffen zu vergiften oder das Gift selbst als Waffe zu verwenden.[1]) In Ostasien benutzen die Malayen und Papuanen, am Amazonenstrom die Rothhäute das Blasrohr zum Schuß kleiner Bolzen, die an sich keine tödliche Wunde beizubringen im stande sind, wohl aber durch das Gift, in das man sie getaucht. Als solches verwendet man in Südostasien die Milch des Upasbaumes, am Amazonenstrome das furchtbare Urari (Strychnin). Auch in Afrika ist die Vergiftung der Geschosse weitverbreitet. Hier verwerthen die Neger vorzugsweise das Gift von Schlangen und Raupen. Im Alterthum begegnet man oftmals solchem unedlen Mordgeräth. Horaz gedenkt seiner in der berühmten Ode ‚Integer vitae', Ovid in den Tristien; Plinius bringt Gegenmittel für Giftwunden; chinesische Schriftsteller erwähnen des Gebrauchs vergifteter Waffen im 3. und 5. Jahrh. v. Chr. bei den Tunguſen und Mongolen; auch die keltischen Gallier verschmähten dies Kriegsmittel nicht; ja noch 1484 bedienten die spanischen Araber sich dessen im Kriege um Granada.[2]) Im allgemeinen begannen die Völker aber doch schon sehr früh, sich einer solchen Wehr zu schämen. Das beweist eine Stelle der Odyssee (I, 259):

---

[1]) O. Peschel: Völkerkunde. (Leipzig 1874.) [2]) Hernando de Pulgar: Crónica. (Valencia 1780.)

Denn auch nach Ephyre steuert' im hurtigen Schiffe Odysseus,
Männermordenden Saft zu erkundigen, daß er mit solchem
Saft vergifte die ehernen Pfeile; doch es verweigert
Ilos das Gift; denn er scheute den Zorn der ewigen Götter.

Diese Weigerung macht es verständlich, weshalb wir die Giftwaffen jetzt nur noch unter den Tropen, oder in deren nächster Nähe finden; denn eben dort sitzen die rohesten Menschenstämme, die sich noch nicht um den Zorn ewiger Götter kümmern. Offenbar betrachteten die höher gesitteten Völker des Alterthums die vergifteten Waffen der Wilden bereits mit ähnlichem Abscheu, wie etwa wir die Dolche italienischer Bravos des Mittelalters, die gleich Schlangenzähnen mit Giftrinnen versehen sind.

Die gewaltige Zusammenfassung aller Kräfte der Seele und des Körpers, welche der Kampf bedingt, hat wohl bei den meisten Völkern die Vorstellung eines Kriegsgottes hervorgerufen.[1]) Es mahnt an Arndts Wort von dem ‚Gott, der Eisen wachsen ließ', wenn wir hören, daß der Kriegsgott eines hindostanischen Gebirgsvolkes, der Khonds, den Namen ‚Loha Pennu' d. i. Eisengott, trug, und in alle Waffen überging, so daß auch Werkzeuge des Friedens, wie Aexte und Sicheln, durch ihn zu Kriegswerkzeugen wurden, denn er gab der Axt die Schärfe, dem Pfeile die Spitze. Bei vielen Völkern ist das Wesen des Kriegsgottes auf eine Naturgottheit übertragen. Arescove, der Schlachtgott der Irokesen, war, geradeso wie der Ziu der alten Deutschen, ursprünglich der große Himmelsgott; ihm wurden vor dem Kriegsbeginne, als dem Siegverleiher, Menschenopfer geschlachtet; ihm zum wohlgefälligen Anblick marterte man die Gefangenen; seinen Namen rufend stürzten die Krieger ins Gefecht. Canadische Indianer blickten vor dem Kampf zur Sonne auf; zu ihr beteten auch beim Schlachtbeginn die Eingeborenen von Florida. Der Name

[1]) Edward B. Tylor: Die Anfänge der Cultur. Deutsch von Spengel und Poska. II. (Leipzig 1873.)

‚Mexiko‘ scheint von Mexitli, dem des Kriegsgottes, abgeleitet zu sein; dieser selbst aber ist Eines mit Huitzitopochtli, dem Sonnengotte.

Die allen alten Völkern eigene Vorstellung, daß Tapferkeit und Tugend ein und dasselbe seien, veranlaßte ganz natürlich die Hoffnung höchster Seligkeit für die Helden, welche in der Schlacht erschlagen worden. „Im Schatten eurer Schwerter liegt das Paradies!“ rief Mohammed den Bekennern des Islam zu, und derselbe Glaube hat zu den entlegensten Zeiten die Völker der verschiedensten Welttheile erfüllt. Solche Walhalla-Erwartung hegte z. B. jener nordamerikanische Indianerstamm, der da erzählte, daß die gefallenen Krieger sich auf einer Insel des Oberen Sees im Mondenschein unter den Augen des großen Geistes an der Jagd erfreuten. Gleiches gilt von den Azteken: in den allgemeinen Hades, Mictlan, fährt die Masse der Sterblichen; aber die Seelen der im Kampfe Gefallenen oder in der Gefangenschaft Geopferten, sowie die der Frauen, welche im Kindbett gestorben, gingen in Tlalocan ein, himmlische Gefilde; dort schauten die Helden durch die Löcher ihrer Schilde, welche Pfeile und Speere gebohrt, warteten auf den Aufgang der Sonne, grüßten sie mit Jauchzen und Waffengeklirr und wurden um Mittag von ihren Müttern mit Musik und Tanz bewillkommt und westwärts auf den Weg zum großen Sonnenhause begleitet. Die Tupirambas in Brasilien glaubten, daß die Seelen derer, welche tugendhaft, d. h. als tüchtige Krieger, gelebt, hinter die großen Berge gehen würden, um dort in schönen Gärten mit ihren Vätern zu tanzen, während die Seelen der Weichlinge und Unwürdigen ewige Pein bei Aygnan dem bösen Geist, zu dulden hätten.[1]) Ganz ähnliche Vorstel-

[1]) Noch in dem paraguayischen Kriege von 1865—1872 trug jeder der tapferen Guarani-Indianer einen Absolutionszettel bei sich, der ihm, falls er fiel, die Wiederauferstehung verbürgte.

lungen herrſchten bei den Kariben, und auch bei den Aegyptern finden wir ſie wieder: Zur Göttin Ma, welche auf den Sargdeckeln in derſelben grünen Todtenfarbe erſcheint, die von der nordiſchen Sage der bleichen Hel zugeſchrieben wird, ſtiegen diejenigen hinab, welche auf dem Strohlager geſtorben waren; die im Kampf gefallenen Helden dagegen fuhren gen Himmel.[1]) — Nur etwas anders gewendet, klingt derſelbe Grundgedanke aus jenem Schlachtliede der Bambara-Neger heraus: „Kalt iſt das Grab den Vätern, welche feige Söhne haben; die Kühnheit des Sohnes bringt wie ſüße Wärme in die Gruft des Ahnen und erquickt ſein kaltes Gebein!“ [2])

Solche Gedanken waren um ſo natürlicher, als die Urvölker ihren Helden meiſt auch den beſten Theil ihres Wohlſtandes zu verdanken hatten. Lebten ſie doch zumeiſt vom Kriege; denn nicht nur Feindſchaft und Rachſucht, ſondern namentlich auch Gewinnſucht war Veranlaſſung zum Kriege zwiſchen Wilden. Von jeher hat der Krieg *Erwerb* bezweckt. *Raub* und *Krieg* ſind in alter Zeit, wie ſchon erwähnt, ein und dasſelbe. In greller Beleuchtung tritt das in den Plünderungsüberfällen der Beduinen, in den Beutefahrten der Wikinger hervor. Beide jedoch ſind keineswegs etwas Außerordentliches und Ausnahmsweiſes. Ueberall ſtoßen wandernde Jäger- oder Hirtenſtämme, ausſchwärmende Seefahrer feindlich zuſammen, und ſolange Pflug und Sichel ihr Werk noch nicht begonnen haben, Grund und Boden alſo noch nicht Gegenſtand des Neides und der Habſucht ſind, erſcheinen Frauen, Knechte, Geräthſchaften, Vorräthe und weidende Thiere als Preis des Sieges,[3]) werthvoll genug, um manches Volk den *Raubkrieg als Lebensberuf* wählen zu laſſen. Jene ſüdamerikaniſchen Mbayas, die den ‚großen Adler‘ anbeteten, der ihnen gebot, alle anderen Völker zu bekriegen, ihre Weiber zu ent-

[1]) *Faulmann*: Kulturgeſchichte. (Wien 1881.) [2]) *Raffenel*: Voyage au pays des Nègres. (Paris 1856.) [3]) v. *Holtzendorff*: Eroberungen und Eroberungsrecht.

führen und ihr Eigenthum zu rauben — was sind sie anders als ein Gegenbild der ältesten Römer! — Unter Umständen erscheint der Raubkrieg sogar als Naturnothwendigkeit. Manche Stämme der Turkomanen würden ohne ihn gar nicht im stande sein, ihre Sitze zu behaupten. „Die Wüste ist die Mutter der Räuber.“ — Namentlich da, wo Jäger oder Nomaden mit ackerbauenden Ansiedlern zusammenstoßen, da wüthet der Raubkrieg meist in tausendjähriger Dauer: so seit den ältesten Zeiten am Nordrande Persiens zwischen Turaniern und Ariern. Der Nomade kann allenfalls friedlich neben dem Jäger bestehen; denn jener sucht das Weideland, dieser vorzugsweise die Wälder auf. Seßhafte Bauern dagegen müssen unbedingt mit den einen wie mit den andern in Krieg gerathen; denn dem Ackerbauer gilt aller Boden, der nicht gepflügt wird, als herrenlos, und da er sich auf seiner Scholle weit rascher vermehrt als umherziehende Stämme, so bedarf er bald und immer aufs neue jungfräulichen Bodens zur Saat. Seine Eingriffe in die Weidetriften oder in die Jagdgründe führen natürlich zum Kriege. Indem der Ackerbau das wilde Gethier vertreibt, beeinträchtigt er diejenigen, welche auf den Ertrag der Jagd angewiesen sind, und fordert sie zum Kampf heraus; in gleicher Richtung aber wirkt nicht minder der steigende Reichthum des Bauern, die Anhäufung der Ernten und anderer Güter einer höher gearteten Lebensführung, welche die Beutegier der Barbaren reizt. ‚Chi ha terre ha guerre‘ sagt das italienische Sprüchwort. Daher denn der ununterbrochene Kampf auch zwischen nahe verwandten Stämmen, von denen die einen schon echte Bauern geworden sind, während die anderen noch umherschweifen.[1]) Mit statsklugem Wohlgefallen berichtet Tacitus von solchen Vernichtungskämpfen zwischen den germanischen Stämmen, Kämpfen, die zu seiner Zeit ja ebenso unaufhörlich fortdauerten wie etwa im siebzehnten Jahrhundert

[1]) Rolle: Der Mensch, seine Abstammung und Gesittung. (Frankfurt a. M. 1866.)

unter den Horden der canadischen Rothhäute. Die Zustände, welche noch jetzt zwischen amerikanischen Hinterwäldlern und Indianern, zwischen französischen Ansiedlern und den Söhnen der nordafrikanischen Wüste bestehen, sind letzte Erscheinungen eines geschichtlichen Prozesses, der im hohen Alterthume den ganz regelmäßigen Hergang der Völkerbeziehungen darstellte. — Das naivste Bekenntniß der Auffassung des Krieges als eigentlichen Gewerbes enthalten wohl die nordischen Gesetzbücher. Für den schwedischen König bildete in alter Zeit die jährliche Sommerheerfahrt die wichtigste Einnahmequelle. War er einmal veranlaßt, daheim zu bleiben, so wurde ihm nach Volksrecht als Ersatz für die entgangene Beute eine Entschädigung, die ‚Ledungslama' zuerkannt.[1]) Noch unter der Regierung Richards II. (1377—1399) „galt ein Krieg mit Frankreich für das einzige Mittel, durch welches Engländer reich werden könnten".[2]) Es hat lange gedauert, bevor man zu der Spruchweisheit gelangte: ‚Krieg ist ein golden Netz; wer damit fängt, hat mehr Schaden als Nutz!'[3])

Eine sehr große Rolle bei diesen Erwerbskriegen spielte der Menschenraub! Das Leben der Kriegsgefangenen galt als dem Sieger verfallen; er mochte sie tödten, sie zu Leibeigenen machen, oder gegen Lösegeld freigeben. Jägervölker können besiegte Feinde nicht ernähren und erschlagen sie daher; die einzige Art, sie nutzbar zu machen, ist die, sie aufzuessen, und das war denn auch in der Vorzeit eine weitverbreitete Sitte, mit der sich stets religiöse Vorstellungen verbanden. So dienten bei den Azteken die Kriegsgefangenen erst zu angenehmem Opfer für die Götter und bildeten dann den Hauptbestandtheil eines Festmahls der Sieger.[4]) Uebrigens fehlte es dieser Menschenfresserei keineswegs an einer ideellen

[1]) Uplands Lagen. K. B. X. — Westmanna Lagen. K. B. X.
[2]) Turner: History of England. VI, 21. (London 1800; 1852.)
[3]) Simrock: Die deutschen Sprichwörter. (Frankfurt a. M. o. J.)
[4]) Prescott: Hist. of the conquest of Mexico. (Boston 1848.)

Unterlage: es ist der Seelenglaube. Die Wilden wähnen, durch das Verzehren eines Menschen einen Theil seiner Seele in sich aufzunehmen und dadurch die eigene zu stärken; sie essen daher mit Vorliebe tapfere Männer.[1]) — Schon eher als die Jäger vermögen Nomaden ihre Gefangenen zu verwenden; von offenbar großem Nutzen aber mußten sie jedem ackerbautreibendem Volke sein, und in der That kennen wir kein landwirthschaftlich thätiges Volk des Alterthums ohne Sklaven; jedem solchen Volke erschienen Menschen als besonders werthvolle Beute. Wie jetzt in Afrika im Auftrage arabischer Sklavenhändler gewaltige Kriegsjagden auf Menschen veranstaltet werden, so betrieben im Alterthum nach dem Zeugnisse der Odyssee die Phöniker den Menschenraub als Geschäft. Sextus Pomponius, ein römischer Rechtsgelehrter, der unter den Antoninen lebte, bemerkt: „Der Name servi (Leibeigene) kommt daher, daß die Feldherren, statt die Gefangenen zu tödten, sie zu versteigern und dadurch zu erhalten (servare) pflegen.“ Uebrigens trat an Stelle der Versteigerung auch bei den Alten oftmals der Loskauf; grundsätzlich aber scheinen die antiken Kulturvölker Kriegsgefangene als Eigenthum der statlichen Gesammtheit behandelt zu haben. Anders bei den Germanen! Ihrer individualistischen Auffassungsweise entsprach es, die Gefangenen als persönlichen Besitz derer zu betrachten, denen sie sich ergeben hatten, und diese Anschauung ist eigentlich durch das ganze Mittelalter, ja bis in die neuere Zeit maßgebend geblieben. Nur durch ein Lösegeld vermochten Gefangene sich zu ‚ranzioniren‘. Das Wort ‚Ranzion‘ führt auf die altdeutschen Wörter rân = Raub und sôna = Sühne zurück: es ist der Entgelt für die Freilassung.[2]) — Die Sklaverei gehörte zu den vornehmsten Lebensbedingungen der antiken Welt, und daher nimmt selbst

[1]) Faulmann a. a. O. [2]) Im Altniederländ. heißt die Lösung ransoen, niederdeutsch (1520) ranzûn. Davon ital. ranzione, französ. rançon.

Aristoteles nicht Anstand, außer dem Kriege zur Nothwehr auch den zum Sklavenerwerbe für gerecht und gut zu erklären. Die römischen Waffen schoben die Erwerbsstätten ihrer servi so weit über den damals bekannten Erdkreis vor, wie sie irgend vermochten, und „als sich nachmals die Grenze des ‚heiligen' römischen Reiches, zusammenfallend mit dem idealen Friedensbunde des Christenthums, über Germanien hinausschob, da rückten auch die Sklavenerwerbsplätze in den slavischen Osten vor, und eben daran knüpft die Erinnerung in unserm deutschen Ausdruck ‚Sklave' (Slave) an". [1]) — Sehr beliebt war das Einfangen von Kindern im Kriege. Sie brachten in die Knechtschaft noch nicht den Trotz der Erwachsenen mit; diese wurden darum oft getödtet, die Kinder, als werthvoller, geschont. So handelten, nach Widukind, die Sachsen im Krieg mit den Thüringern, Heinrich I. in dem mit den Wenden. „Wer erwachsen war, fiel durchs Schwert; Knaben und Mädchen aber bewahrte man der Knechtschaft." [2])

Die Benutzung der Sklaven zur Bebauung des Bodens hat außerordentlich viel zur Entwickelung der Landwirthschaft beigetragen; zugleich aber ist sie die erste Grundlage der für die Kultur unentbehrlichen Gliederung der Menschenmasse in Stände. Gleichheit der Menschen findet sich kaum bei den allerfrühsten Jagd- und Waldvölkern. Sobald der Krieger den überwundenen Feind am Leben läßt, ihn dafür aber nöthigt, die schwere Arbeit auf der Scholle zu besorgen, ist der Gegensatz zwischen Freien und Knechten gegeben. [3]) Auf wie tiefer Stufe der Gesittung dies bereits vorkommt, zeigt das Beispiel mancher niederer amerikanischer Stämme, bei denen Sklaven gehalten werden, welchen das Tragen von Waffen verboten ist. Eine solche Aristokratie freier Krieger über einer niederen Klasse von Handarbeitern bestand z. B. bei den Cariben. — Im Zusammenhange mit dem Sklaventhume steht die bei den Wilden und im hohen

[1]) Vergl. J. Lippert: Kulturgesch. II. (Stuttg. 1887.) [2]) Widukind von Corvei: Rer. Saxon. libri III, I 35. [3]) Tylor a. a. O.

Alterthume so weitverbreitete Sitte des Frauenraubes. Bei der römischen Hochzeit wurde die Frau vom Manne aus dem Schoße der Ihrigen geraubt, und wenn der Bräutigam dann seiner Braut das Haar mit einem Speere (coelibaris hasta) scheitelte, so bedeutete dies, daß er sie zu eigen nähme, sie unter den Schutz seiner Waffen stellte.[1]) — Wo die Menschen rauben und im Raube die Wurzel des Eigenthums erblicken, da verschaffen sich auch die Götter ihre Diener durch Raub, und so wurden denn in Rom die vestalischen Jungfrauen und der flamen dialis ‚geraubt' (capiuntur).[2]) — Wenn die Gebote des Moses fordern „Du sollst nicht begehren deines Nächsten Weib, Knecht, Magd, Vieh und alles, was sein ist," so sind da Personen und Vieh durchaus als eine Eigenthumseinheit aufgefaßt.

Mit der Sklaverei aufs engste verbunden ist ferner die Entstehung des Handwerks und Gewerbes. Beider Träger wurden eben die Sklaven, und zwar nicht weil sie wollten, sondern weil sie mußten; denn freiwillig hätte sich niemand solchen Arbeiten unterzogen — abgesehen etwa von der Kunst des Waffenschmiedens.[3]) (Vgl. S. 72).

Daß sich das politische Statswesen aus dem Kriegswesen entwickelt habe, wurde bereits auseinandergesetzt (S. 65), und hier bleibt nur übrig, noch einige Einzelheiten darüber nachzuholen. — Die Veränderungen, infolge deren aus den Nachkommen wilder Horden gesittete Völker geworden sind, waren zum größten Theil das Werk des Kriegshäuptlings. Daß auf dessen Tüchtigkeit und Ausdauer sehr viel ankam, hat man stets empfunden, und deshalb mußte er sich oftmals bei Naturvölkern eigenthümlichen Prüfungen unterziehen. Die Kariben z. B. schlagen und kratzen ihn unbarmherzig, räuchern ihn in einer Hängematte über einem Feuer von grünen Blättern

[1]) Vgl. S. 64. [2]) v. Ihering: Geist des röm. Rechtes. [3]) v. Hellwald: Kulturgesch. II. (Augsburg 1877.)

oder verscharren ihn in ein Ameisennest; so erproben sie, was er auszuhalten vermöge. Bei chilenischen Völkern wird derjenige zum König gewählt, der den schwersten Baumstamm aufheben und am weitesten schleppen kann.

Der Krieg giebt dem kühnen und geschickten Führer eine unumschränkte Gewalt, die zwar dem Namen nach mit dem Feldzuge erlischt, in Wirklichkeit jedoch oft lebenslänglich dauert und den Häuptling im eroberten Lande vollends leicht zum Gewaltherrscher erhebt. Das Negerkönigreich Dahomé, welches seit zwei Jahrhunderten unter dem Druck einer barbarischen Kriegerherrschaft steht, zeigt, bis zu welchem Grade die Despotie eines solchen als Halbgott verehrten Kriegsfürsten gesteigert werden kann, und gestattet lehrreiche Rückschlüsse auf die Entwickelung der ehemaligen orientalischen Gewaltherrschaften. Gehört in Dahomé doch nicht nur das ganze Land dem Könige, sondern auch jeder einzelne Unterthan ist sein Sklave, jedes Weib sein Weib, und die Frauen sogar führen die Waffen für ihn.[1]) Ist die Gewalt aber erst einmal begründet, so wird sie auch zur Rechtsquelle und dadurch der mächtigste Antrieb zur Kultur. Die Gewalt zwingt durch Gesetze zum Gehorsam; ob dieser klug oder thöricht benutzt wird, ist zunächst gleichgültig; wichtig dagegen ist, daß überhaupt gehorcht wird; denn dies allein ermöglicht die Staatenbildung und mit ihr die Grundlage aller Kultur, die Ordnung.[2]) Den Gehorsam aber entwickelt, bewahrt und verbreitet der Krieg. Geistreich ist dieser Gedanke in der sinnbildlichen Schrift der alten Chinesen ausgesprochen worden: das Schriftzeichen für ‚Krieg' bedeutet ‚hemmen die Anarchie', das Zeichen für ‚erobern' heißt ‚gehen, um in Ordnung zu bringen'.[3]) — Bevor die höheren Güter der Kultur erreicht werden können, bedarf es freilich langen Ringens; zunächst stehen die Aufgaben der

[1]) Tylor a. a. O. [2]) Bagehot a. a. O. [3]) Faulmann a. a. O.

Machtfeststellung und der Machterweiterung allemal durchaus im Vordergrunde.

Auch wenn man von den Zuständen absieht, in welchen der roheste Raubkrieg herrscht und die Humanität auf tiefster Stufe steht, waren die Opfer, welche der Krieg heischte, im Alterthume ganz besonders groß. Es hat das seinen Grund nicht zum wenigsten in der bedingungslosen Zurückdrängung des sozialen, sittlichen und religiösen Lebens durch die Forderungen des States. Jedes Volk betrachtete sein Gebiet als den Mittelpunkt des Erdkreises. Den Aegyptern ordneten sich alle Länder um das Nilthal, den Assyrern und Babyloniern um Mesopotamien; die Juden sahen den Nabel der Erde in Zion, die Griechen in Delphi, die Römer im Kapitol. Demgemäß erschien jede Nation sich allein berechtigt und strebte mit allen Kräften danach, ihren Ansprüchen Anerkennung zu verschaffen. Die Statsmacht zu wahren und zu mehren, gilt dem Statsoberhaupte oder dem herrschenden Statsvolke fast als der einzige des freien Bürgers würdige Lebenszweck. Daher ist der wirthschaftliche Fortschritt im Alterthum unverhältnißmäßig gering; die ökonomische Arbeit hat wenig Würde und liegt nahezu ausschließlich auf dem Nacken der Sklaven, deren ungeheuere Schaaren fast ohne Antheil an dem Kulturleben der Bürger bleiben. Es ist nicht zu verkennen, daß zwischen diesem Mißstand und der Vorherrschaft des Krieges, welcher das antike Völkerleben kennzeichnet, ein Wechselverhältniß stattfand, wie es denn auch unzweifelhaft erscheint, daß die ungenügende Entwickelung der Technik, welche der geringen Naturkenntnis der Alten entsprach, wesentlichen Antheil daran hatte, daß die Kriegführung so roh und blutig und demgemäß die Zahl der Kriege so außerordentlich groß gewesen ist.

Läßt man die Chinesen aus dem Spiel, über deren Kriegsgeschichte wir nur mangelhaft unterrichtet sind und deren An-

schauungen vom Kriege, deren völker- und kriegsrechtliche Feststellungen uns mehr in der milden Beleuchtung der Weisheit des Kong-fu-tse als in dem scharfen Lichte wirklicher Thatsachen überliefert sind, [1]) so darf man aussprechen, daß sämmtliche Völker des Alterthums den Krieg als etwas durchaus Selbstverständliches behandelten, als das natürliche Verhältniß im Völkerleben und als nothwendige Lebensäußerung aller und jeder Statswesen. Gleichzeitig aber empfanden sie den Krieg als ein Uebel, von dem zu hoffen sei, daß es einmal aufhören werde oder das doch einst in schöneren, seligeren Tagen der Völkerunschuld nicht in der Welt gewesen wäre. Ahriman selbst (meint der weise Zarathustra) wird dereinst gereinigt, und dann werden alle Uebel verschwinden, unter ihnen der Krieg; denn die Harmonie der Welt wird dann so dauernd sein wie das ruhige Licht des Himmels. Die jüdischen Propheten Jesaias und Micha schildern ihr Ideal einer besseren Zukunft als eine ‚Zeit des ewigen Friedens', wo Gott regieren und man keiner Könige bedürfen werde. „Nicht wird erheben ein Volk gegen das andere das Schwert, und nicht werden sie fürder lernen den Krieg." (Jes. 2, 4.) Und wie bei den Ebräern, so auch bei den klassischen Völkern! Die Phantasie von dem seligen Eilande Atlantis, wo ‚ewiger Friede' herrsche, der Traum vom ‚goldenen Zeitalter', an dessen Bildern sich sowohl Hesiods Theogonie wie die alte Mythe Italiens erfreut, malen den Zustand eines ungestörten, seligen Friedens als die wünschenswertheste Form des Daseins behaglich aus.

„Da umgaben die Städte noch nicht abschüssige Gräben;
Niemand kannte das Schwert und den Helm; die sichren Gemüther
Lebten in wonniger Muße und keiner bedurfte des Kriegers." [2])

Aber das Zeitalter, in welchem diese Denker und Dichter selber lebten, war nicht golden, sondern ehern.

---

[1]) So offenbar von Müller-Jochmus in seiner ‚Geschichte des Völkerrechts im Alterthum' (Leipzig 1848.) [2]) Ovidius.

## 2. Orientalen.

Die Staten des Oſtens fanden die Erfüllung ihres Daſeins weſentlich in der Eroberung. Schon die Nachbarſchaft eines unabhängigen Landes erſchien ihnen als Abbruch der eigenen Macht; Beziehungen friedlicher Natur von Volk zu Volk hatten nur höchſt untergeordnete Bedeutung. Kriegsluſtigen Stämmen, wie es Aegypter, Babylonier, Aſſyrer, Chaldäer, Israeliten, Meder und Perſer zur Zeit ihres erſten Auftretens waren, lag es durchaus nicht am Herzen, ihr Verhältniß zu den Nachbarn durch Verträge zu regeln; ihr Sinn ſtand auf Recht oder vielmehr auf Anſpruchsdurchſetzung mit Gewalt, und dieſe Gewalt überſchritt immer aufs neue das, was ſich etwa als ‚Brauch‘ herausgebildet hatte. Derſelbe Moſes, welcher das Gottesgebot verkündete: „Du ſollſt nicht tödten!“ hat auch die unerbittlichen Vertilgungskriege ſeines jungen Volkes eingeleitet. Selten beſchloß einen Krieg der Vertrag; meiſt endete er vielmehr mit der völligen Unterwerfung, ja oft mit der Ausrottung der Gegner.

Schon die Ankündigung des Krieges war nach morgenländiſcher Sitte eine Aufforderung zu williger Beugung unter das Joch. Des Xerxes Herolde begehrten von den griechiſchen Staten ‚Erde und Waſſer‘ d. h. die Uebergabe von Land und Meer. — Welche brutale Auffaſſung vom Zwecke des Gefechtes in jenem ägyptiſchen Brauch, nach gewonnener Schlacht die Zahl der getödteten Feinde durch Sammlung der ausgeſchnittenen Zungen und Phallen feſtzuſtellen! Auf einem der Bilder an der nördlichen Außenmauer von Ramſes III. Palaſt zu Theben ſchließt der Schreiber des Königs die Anhäufung ſolcher fürchterlichen Trophäen mit der Zahl 12535 ab. — Welche Rohheit in dem Siegesjubel der Aſſyrer, die ihren Kriegsgefangenen Stricke durch die durchbohrten Lippen oder Naſen zogen und ſie ſo vor den König ſchleiften, der den unterworfenen Fürſten den Fuß auf den Nacken ſetzte, dieſen und jenen auch wohl eigenhändig mit

dem Speere blendete und dem dann beim Heimzuge die Köpfe der Erſchlagenen vorausgetragen wurden.[1]) Ganz an der Tagesordnung war das Kreuzigen und Schinden der Beſiegten; als Begnadigung galt ſchon das Verſetzen beſiegter Bevölkerungen in ferne Gegenden.[2]) „An den Waſſerflüſſen Babylons ſaßen wir und weinten, wenn wir an Zion gedachten.“

Ein Recht, ſich zu beklagen, hatten die Israeliten freilich nicht. Ihre Kriegführung war ſo grauſam als die der Aſſyrer und Chaldäer, und gegen ihren Stammesdünkel verblaßt aller Volksſtolz der Griechen und Römer (vgl. S. 27.) In der Prophetie, alſo in den Zukunftshoffnungen des ‚auserwählten Volkes‘, kommt dieſer Hochmuth zu kraſſem Ausdruck. Da wird die Herrſchaft der Davididen von Meer zu Meer reichen und zu der Erde Enden.[3]) Die Könige, welche den Juden nicht dienen wollen, „gehen unter und werden vertilgt.“ Ringsum wird Israel die Völker vertreiben und die verlaſſenen Städte bewohnen; aller Reichthum der Welt wird ihm gehören, und die Thore Jeruſalems werden Tag und Nacht offen ſtehen, damit die Schätze der Völker und ihre Könige einſtrömen können. „Und du wirſt ſaugen die Milch der Völker und die Bruſt der Könige!“ Die Unterworfenen aber werden alle Arbeit verrichten und Israels Knechte und Mägde ſein;[4]) denn „Jehova gab ſeinen Auserwählten die Länder, und die Arbeit der Völker nehmen ſie ein!“[5]) — Solchen ungemeſſenen Zielen entſprach die rückſichtsloſe Kriegführung der Israeliten. Zwar ſuchten ſie vor Beginn eines Krieges durch Befragung der Urim und Thummim oder eines Propheten den Willen der Gottheit zu erforſchen; doch von Verhandlungen mit dem Gegner, oder gar von förmlicher

[1]) Darſtellung im Palaſte Salmanaſſars zu Khorſabad. [2]) Lenormant: Hist. ancienne de l'Orient. IV. (Paris 1869.) [3]) Sacharja: 9, V. 10; Pſalm 72, V. 8—11. [4]) Jeſaias: 60, V. 12; 54 V. 3; 60. V. 11; 60 V. 16; 14. V. 2. [5]) Pſalm 105, V. 44. [6]) Buch der Richter 20, 27; 1. Samuel 14, 37; 1. Könige 22, 6 ff.

Kriegserklärung ist kaum jemals die Rede, und ihr Verhalten gegenüber dem Feinde trieft von Blut. Das den Krieg bedeutende ebräische Wort führt auf den Begriff ‚fressen' zurück, und man kann den Beigeschmack des Kannibalismus nur dadurch beseitigen, „daß man dem Stammwort die allgemeinere Bedeutung von absumere oder consumere zu Grunde legt und zugleich an das lateinische ‚ferro vorare' denkt." [1]) — Durchaus erscheint den Kindern Israels der Krieg als ein Werk Gottes. „Gelobt sei der Herr" singt David [2]) „mein Hort, der meine Hände lehret streiten und meine Fäuste kriegen! Meine Burg, mein Schutz und Retter, mein Schild, auf den ich traue, der mein Volk unter mich zwingt!" Und Salomo bekennt: [3]) „Rosse werden zum Streite bereitet; aber der Sieg, der kommt vom Herren!" Leider war dieser ‚Herr' ein gar grimmiger Gott, ein Stammesgott von fürchterlicher Ausschließlichkeit. Eifersüchtig befiehlt der unerbittliche ‚Herr der Heerschaaren' seinem auserwählten Volke in den Büchern Moses: „Du sollst alle Völker fressen, die der Herr, dein Gott, dir gegeben hat! Dein Auge soll ihrer nicht schonen! [4]) . . . In den Städten der Völker, die dir der Herr dein Gott, zum Erbe geben wird, sollst du nichts leben lassen, was Odem hat! . . . Erwürget alles, was männlich ist und alle Weiber, die Männern beigelegen haben; aber die Jungfrauen und kleinen Mädchen lasset leben für euch!" [5]) — In seinen Göttern spiegelt sich der Mensch! Die Ebräer haben sich nicht damit begnügt, jenen Geboten nachzukommen und den Feind „mit der Schärfe des Schwertes zu schlagen," sondern sie weideten sich an seinen Martern. Die Bücher der Richter und der Könige sind voll von solchen Zügen. Da werden die Gefangenen auf das Grau-

[1]) Wiskemann: Der Krieg. Eine von der Haager Gesellschaft zur Vertheidigung der christl. Religion gekrönte Preisschrift. (Leiden 1870.) [2]) Psalm 144, V. 1. — Es scheint ein eigenes ‚Buch der Kriege Jehovas' gegeben zu haben. (Vgl. 4. Mos. 21, 14.) [3]) Sprüche 21, V. 31. [4]) Deuteronomium 25, 19. [5]) Numeri 31, 17 ff.

samste verstümmelt und umgebracht, dem kriegsgefangenen Könige Adoni-Besek z. B. die Daumen an Händen und Füßen verhauen; da gelobt der streitbare Held Gideon: „Wohlan, wenn der Herr Seboch und Salmuna in meine Hand giebt, so will ich der Feinde Fleisch mit Dornen aus der Wüste schinden und mit Hecken zerdreschen!“ Da werden die Weiber geschändet, ja den Schwangeren der Leib aufgeschnitten, um das Kind im Mutterleibe zu vernichten. Als Saul das Leben des Amalekiterkönigs geschont, hieb diesen Samuel vor allem Volke nieder und erklärte: Jehova bereue es, Saul zum Könige gemacht zu haben. Der fromme David that den Leviten genug. Er ließ die Einwohner aller eroberten ammonitischen Städte herausführen „und legte sie unter eiserne Sägen und Eggen und eiserne Keile und verbrannte sie in Ziegelöfen.“ — „Wohl dem“ schreit der Psalmist der Tochter Babels zu „Wohl dem, der deine jungen Kinder nimmt und zerschmettert sie am Felsen!“ [1]) — Trotz ihrer Grausamkeit bestatteten die Israeliten alle im Kampf Gefallenen. Etwa geschonte Gefangene wurden nebst dem erbeuteten Vieh zwischen dem Könige und den unbesoldeten Kriegern als Sklaven vertheilt. — Die religiösen Feste unterbrachen den Krieg, was sich eigentlich nur dann begreift, wenn man annimmt, daß die Völker, mit denen die Juden kämpften, die gleichen Feste feierten wie diese. Daß dies die Kananiter nicht thaten, war vielleicht der Grund des furchtbaren Hasses, mit dem Israel sie verfolgte. Denn ihnen gegenüber und namentlich auch in den Kriegen mit den Syrern und Römern mußten natürlich die Nachtheile eines nur einseitig aufrecht erhaltenen Waffenstillstandes empfindlich hervortreten, und dennoch blieben die Juden dem mosaischen Gesetze so treu, daß sie sogar am Sabbath keinen Angriff zu unternehmen pflegten. [2]) Anfangs- wie Endpunkt der israelitischen Statsentwickelung war der nationale

[1]) Psalter 137, 9. [2]) Josephus: Ant. 12, 6 und 14, 4.

Gedanke. Als i. J. 70 die Römer schon eingedrungen waren in Jerusalem, schauten die Juden noch erwartungsvoll zum Himmel auf, ob der Messias nicht niederfahre.

---

Wesentlich verschieden von der Haltung der chamitischen und semitischen Morgenländer ist diejenige der östlichen Arier, der Perser und namentlich der Inder. — Anderthalb Jahrtausende vor Beginn unserer Zeitrechnung waren jene Arier ein Hirtenvolk, das zugleich fröhlich den Rinderraub betrieb. Unbefangen erflehen die Hymnen der Veden, die Erfüllung des ‚Herzenswunsches' von der Gottheit: „Führ zum Gewinn hier unsre Schaar, die ihre Lust nach Rindern treibt!" Und sie preisen Gott, „der ihnen die Hürden öffnete mit Wunderkraft"; sie preisen Indra als den ‚Quell von Tapferkeit, von Vieh und Pferden'. Aber von Blutdurst und Grausamkeit ist keine Spur in diesen alten Hymnen. [1])

Die Perser in Iran, dem Lande der schroffsten Gegensätze von Tag und Nacht, Gluth und Frost, Fruchtboden und Wüste, lebten durchaus in der Anschauung aller Erscheinungen als eines Kampfes zwischen den Mächten des Lichts und der Finsterniß. Ungefähr ein Jahrtausend v. Chr. trat im Osten Irans der weise Zarathustra auf, der die Schaaren der guten und bösen Geister unter zwei Herrscher ordnete: unter Ahuramazda, den Herrn der großen Gaben, und Agramainyus, den Argmeinenden. Dieser beseelte die Dews, jener die Amschaspands, d. h. die heiligen Unsterblichen, eben dieselben ‚besten Helden', welche Wodan als Einherier zum Kampf mit den dunklen Mächten in Walhall um sich sammelt. Am Anfang, wenn nicht der Menschheit so doch des Volkes von Iran, steht die Sage vom Pairidaëza, dem Paradiese, dem ‚Leibgehege', dem Garten der Mitte, in dem ein seliges Wohnen war. Nachdem es durch Uebermuth verloren, kann es nur

[1]) Käg Der Rigveda. (Leipzig 1881.)

durch treue Befolgung des ‚Wortes des Lebens' (Zend Aveſta wiedergewonnen werden, und das wird für alle Welt am Ende der Tage geſchehen, wenn ein Siegesheld, der Soſiaſch aus Zarathuſtras Geſchlecht, die Erde von allem Unreinen befreit. Dann werden nur Ein Stat, nur Eine Lebensweiſe, Eine Sprache beſtehen.[1]) — Hier begegnen alſo bei einem durch und durch kampfesfrohen Volke ſowohl die Mythe vom goldenen Zeitalter der Vergangenheit als auch der Heilandsgedanke vom ewigen Frieden, und zwar dieſer in der einzigen Form, in welcher er vernünftiger Weiſe gedacht werden kann, nämlich in der der Einheit des Menſchengeſchlechtes auf Grundlage einheitlicher Kultur, Sprache und Verfaſſung — Vorausſetzungen, die freilich nur weſentlich poetiſchen Werth haben. Immerhin hat Perſien jenes ferne Zukunftsideal in beträchtlicher Annäherung verwirklicht: es war ein Statsweſen von außerordentlicher Ausdehnung und ſtraffer Einheit, das, auch nach tiefem Falle, ſich immer aufs neue wieder lebendig erhoben hat.

Die frühe rein ariſche Zeit des perſiſchen Volkes kennzeichnen ausgeſprochen kriegeriſcher Sinn, Ehrlichkeit, Aufrichtigkeit der Verträge, Schonung der Schwachen, der Frauen, der Kinder, ja der Kampfgefangenen. Nicht nur der Fremdling aus verwandtem Stamme findet gaſtliche Aufnahme; auch der Andersgläubige wird geſchirmt, wenn er ſich dem Schutz des Königs unterwirft; der Feind ſogar, welcher als Flüchtling kommt, genießt die Gerechtigkeit des Herrſchers. Regelmäßig und feierlich künden die Perſer den Krieg an. Das iſt die Haltung eines Heervolkes, deſſen Gott ein kämpfender Lichtgott iſt! — Später freilich unter der Wirkung aſſyriſcher Einflüſſe hat ſich das geändert. Hand in Hand mit dem Verfalle der allgemeinen Wehrpflicht ging die Zunahme der Schonungsloſigkeit gegen Gefangene und Feinde. Sie zeigt ſich in der Grauſamkeit des Kambyſes gegen die ägyptiſchen Prieſter, in der

[1]) Jordan: Epiſche Briefe. (Frankf. a. M. 1876.)

Vertilgung der Bewohner von Samos, in der Einäscherung von Sardes, Milet und Athen und gipfelt in jenen rohen Ausschweifungen, die sich Xerxes selbst gegenüber gefangenen Königen gestattete.

Höchst merkwürdig sind die Anschauungen der Inder. Das wahrscheinlich im Laufe des achten Jahrhunderts v. Chr. zum Abschluß gelangte, doch die Weisheit einer viel älteren Zeit bergende Gesetzbuch des Manu, das sich auf Verwaltung, Recht und Kriegswesen bezieht,[1]) erklärt den Krieg als für das Statswohl erforderlich. „Gleichwie ein Landmann das schlechte Kraut ausrodet, um den guten Samen zu erhalten, so muß ein König durch Vernichtung der Feinde sein Reich beschützen.[2]) Er muß suchen, den Feind in die Enge zu treiben und einzuschließen und ihm dann die Weiden, Mundvorräthe, Wasser und Holz abschneiden.[3]) Den Besiegten soll er einen Fürsten königlichen Stammes geben,[4]) ihre Gesetze beachten lassen, wie sie verkündet sind[5]) und auch die Gottheiten ehren, welche man dort anbetet.[6]) Ein König, der die Unterthanen sichert und die Feinde demüthigt, muß dauernd gefeiert werden als ein geistiger Meister (guru),[7]) und die Herrscher, die in den Schlachten muthig und ohne das Haupt zu wenden kämpfen, gehen nach ihrem Tode lichtstrahlend in den Himmel ein.“[8]) — Mahnt es nicht wieder unmittelbar an Wodan und die Einherier, wenn es im Mahâbhârata von dem göttlichen Bhischma heißt:[9])

Da rief der donnerstimmige Greis dem kämpfenden Heer die Worte zu;
Ihr Helden wisset, das Himmelsthor ist heut euch wieder aufgethan;
So schreitet auch ihr den Weg, den einst die Väter und Ahnen
gewandelt sind,
Hinauf nach Indras Wonnewelt und laßt auf Erden ewigen Ruhm.

---

[1]) Sir Will. Jones: Institutes of the Hindu law. Deutsch von Hüttner. (Weimar 1797.) [2]—[6]) Manus Gesetz. Buch VII, 110: 195; 202; 203; 201; 171; 180. [9]) Deutsch von Jordan a. a. O.

Beſchlöſſet ihr lieber den Lebenslauf daheim auf kläglichem Krankenbett?
Dem echten Kſchatrijer ziemet allein im Felde zu ſterben den
Schlachtentod.

Neben der Verherrlichung des tapferen Streiters, deſſen Kampfestod den höchſten Opfern gleichgeſtellt wird, enthält Manus Geſetz aber auch nachdrückliche Gebote der Schonung ſowohl des Landes als der nichtkämpfenden Feinde. Noch Diodor, der unter Cäſar lebte, berichtet, daß die Inder im Kriege ſogar ſorglich die Fruchtfelder zu ſchonen ſuchten, ja womöglich keinen Baum fällten, und Arrian (150 n. Chr.) erzählt, daß neben kämpfenden indiſchen Heeren die Ackerbauer ruhig pflügten oder Heu machten. Das Geſetz Manus verbot die Anwendung tückiſcher Waffen, namentlich vergiftete oder brennende Pfeile und Lanzenſpitzen mit Widerhaken;[1]) es verbot die Tödtung Wehrloſer oder ſolcher, die um Gnade baten oder fliehender Feinde; ja es ging in ſeiner befangenen Ritterlichkeit ſo weit, daß es dem Geharniſchten verbot, den Ungewaffneten, dem Wagenkämpfer, den zu Fuß fechtenden Streiter anzugreifen.[2]) — Beute zu machen war erlaubt: Wagen, Elephanten, Früchte, Vieh, ſogar Weiber gehörten dem, der ſie erkämpft. Immer wird jedoch auf Milde hingewieſen: der verwundete Feind ſoll vom Sieger gepflegt werden. — Aus ſolchen Anſchauungen heraus erklärt ſich auch die indiſche Bezeichnung der Kriegerkaſte als ‚Kſchatrijas‘; denn dieſes Wort bedeutet ‚Beſchützer‘.[3])

„Jeder erfolgreiche Krieg“, ſagt Manu, „bringt entweder Freunde oder Land oder Gold ein. Die Eroberung von Freunden iſt das Werthvollſte.“[4]) Der Krieg iſt legitim, ſobald es ſich darum handelt, das Volk zu ſchützen; in dieſem

---

[1]) Manus Geſetz VII, 80. [2]) Ebd. VII 90—93. [3]) Von der Wurzel Kshat = ſchützen. Aus Kshatriyapas, d. i. ‚Herr der Krieger‘ iſt das perſiſche ‚Satrap‘ und aus dem gleichbedeutenden nur umgekehrt zuſammengeſetzten patikshatriya das islamitiſche ‚Padiſchah‘ und Paſcha‘ abgeleitet. [4]) Manus Geſetz VII, 206.

Falle darf ein Fürst im Kampf selbst seine Brüder tödten. Eine Episode des Epos Bhagavadgîtâ (des ‚göttlichen Gesanges') [1] erläutert diesen Grundsatz in einem Gespräche zwischen dem Kriegsgotte Krischna und dem Könige Ardschuna, der seinen Verwandten gegenüber mit dem Angriffe zögert, und dies Gespräch offenbart zugleich die tiefsinnige philosophische Anschauung der Inder vom Kriege.

„Es ist ein Irrthum," ruft Krischna, „zu wähnen, daß im Gefechte der eine tödte, der andere getödtet werde. Niemals sind wir geboren worden und niemals können wir sterben; unser unwandelbares, ewiges Wesen erlischt nicht, auch wenn der Körper dahinsinkt. Im Schlachtgewühle fallen, das heißt nichts Anderes als das Kleid der Seele wechseln, und nicht der Mensch erschlägt seine Feinde, sondern Gott. Ich, Krischna, bin der Vernichter! Greife an, erhebe dich, kämpfe, zermalme und triumphire! Jenes Heer ist mir verfallen und du bist mein Werkzeug, das Werkzeug des Schicksals!"

Diese großartige Auffassung des Krieges neben jener humanen Milde im einzelnen läßt einen tiefen Blick in die Weisheit der Brahmanen thun.

## 3. Griechen.

Auch den Griechen galt der Krieg durchaus als Naturnothwendigkeit. Als vor Troja der Held Diomedes den Ares verwundet hat und der Kriegsgott klagend dem Vater Zeus seine Wunde weist, da grollt dieser freilich (Ilias V):

Siehe verhaßt mir bist du vor allen olympischen Göttern!
Immer hast du den Kampf nur geliebt und Zank und Befehdung!

[1] ‚Bhaga-vadgîtâ' ist selbst ein Theil des großen Mahâbhârata. Die Unterredung zwischen Krischna und Ardschuna (Kap. 23—42) ist die erste Probe indischer Literatur, welche der abendländischen Welt überhaupt bannt wurde (1785). Es war ein glücklicher Griff von Wilkins, gerade eine Episode auszuwählen, die ein so bedeutendes Problem behandelt.

Aber er weiß doch, daß er den Trotzigen nicht zu entbehren vermag und gebietet dem Päeon, ihn zu heilen.

. . . Der legt auf die Wund' ihm lindernden Balsam;
Und er genaß; denn nicht war sterbliches Loos ihm beschieden.

In diesem Zuge spiegelt sich die Auffassung der Griechen vom Kriege: sie empfinden seine Leiden aufs schmerzlichste; aber er erscheint ihnen unsterblich, d. h. unvermeidlich, schon deshalb, weil ihre strebsame, begehrliche Natur ihn gar nicht zu entbehren vermocht hätte.

Zwar eignete den Hellenen keineswegs jene rücksichtslose todesmuthige Tapferkeit wie etwa den Germanen; ihre Helden fallen oft in Verzagtheit; die Flucht gilt ihnen nicht als schmachvoll; aber wie die Römer unter virtus, so verstanden doch auch sie unter ἀρετή die gesammten Tugenden,[1]) und aus der Seele gesprochen war ihnen allen das lakonische Wort „Unsere Landesgrenzen liegen da, bis wohin unser Speerwurf reicht!" Ein lebhafter Eroberungsdrang erfüllte sie, vor allem die Athener, deren Hegemonie um die Mitte des fünften Jahrhunderts v. Chr. sich über Hunderte einst freier Städte ausdehnte und bei denen schon seit des Perikles Zeiten das Loosungswort der Bewegungspartei die Eroberung Siziliens war. Bald genügte ihnen sogar dies Ziel nicht mehr, und als im Jahre 416 Alkibiades das Unternehmen auf jene Insel befürwortete, erklärte er „Lybien und Karthago seien der Preis des Krieges; ihrer mächtig werde man Italien nehmen und die Peloponnesos einschließen können; Sizilien sei nur das Handgeld; es handle sich um eine große Zukunft; Athen sei würdig über die Welt zu herrschen." Man weiß, wie diese hochfliegenden Pläne scheiterten. Zu großartigen Eroberungen gewannen die Griechen erst Gelegenheit, seit an ihre Spitze die makedonischen Fürsten getreten waren und sie ins Morgenland

[1]) Blume: Das Ideal des Helden und des Weibes bei Homer mit Rücksicht auf das deutsche Alterthum. (Wien 1874.)

führten. Als Vorwand diente ihnen dabei der Begriff des ‚Straf- und Rachekrieges', der sogar einem Geiste wie der Platons ganz geläufig war.[1]) Alexander stürzte den persischen Koloß auf thönernen Füßen und leistete damit der Kultur einen Dienst von unermeßlicher Wichtigkeit, indem er Asien und Afrika dem Hellenismus öffnete. Seine Nachfolger suchten dann sein Werk zu vollenden, einer, Pyrrhos, indem er sich auch wieder westwärts wendete. Plutarch beleuchtet das Streben dieses Heerkönigs durch ein Gespräch desselben mit seinem Freunde Kineas.[2])

Kineas fragt den König, warum er die Römer bekriege. „Um Italien zu gewinnen!" Was soll dann weiter geschehen? „Dann will ich Sizilien erobern!" Und dann? „Dann werd' ich Karthago unterjochen!" Und dann? „Dann wollen wir in Frieden miteinander trinken und philosophiren!" — „Aber warum," wirft Kineas ein, „wollen wir das nicht lieber schon jetzt thun, ohne ein Unrecht zu begehen, ohne uns einer Gefahr auszusetzen?" Da schwieg der Fürst von Epirus.

In dieser Erzählung offenbart und verspottet sich zugleich der griechische Geist. Seine kriegerische Regsamkeit treibt ihn rastlos von Unternehmung zu Unternehmung; seine Skepsis läßt ihn deren Eitelkeit ahnen. — Aber auch den Philosophen erschien der Krieg als eine Lebensäußerung des States, ohne welche dieser, selbst in seiner Urbildlichkeit, gar nicht gedacht werden könne. Im ersten Buche der Schrift ‚von den Gesetzen' sagt Platon: „Alle diese Einrichtungen sind bei uns in Bezug auf den Krieg getroffen . . . Der Gesetzgeber scheint dadurch den Unverstand der vielen verurtheilt zu haben, die nicht begreifen, daß zwischen Stat und Stat immer und unausgesetzt der Kriegszustand besteht . . . Denn was die Menschen ‚Friede' nennen, das ist ein bloßes Wort; thatsächlich stehen alle Staten stets und ohne jede besondere Ankündigung im Kriege miteinander. Die Meinung war nun, daß weder Besitzthümer noch Einrichtungen irgend einen Werth hätten, wenn man nicht kriegerisch überlegen sei; geht doch alles Gut des

[1]) De leg. IX. — [2]) Vita Pyrrh., c. 14.

Besiegten in das Eigenthum des Siegers über.“ [1]) Demgemäß steht denn auch in Platons idealer ‚Republik‘ über der Masse des Volkes und neben dem Kreise der herrschenden Weisen ein Stand der ‚Wächter‘, welcher sorgfältig ausgewählt, kriegerisch erzogen und gebildet, gesellschaftlich äußerst bevorzugt, den Stat nach innen wie nach außen mit den Waffen zu vertreten hat, und dessen Bewährung im Kriege das Bruchstück gebliebene Buch ‚Kritias‘ an einem glänzenden Beispiele erläutern sollte.

Aristoteles entwarf ebenfalls das Bild eines Idealstates, jedoch nicht wie Platon in der Absicht, eine absolut beste sondern eine solche politische Ordnung darzustellen, welche sich auf Grund der wirklich bestehenden Verhältnisse empföhle. Daher widersprach er all den utopistischen Ansichten Platons bezüglich der Weiber-, Kinder- und Gütergemeinschaft und aller weltbürgerlichen Ideen desselben. Er erklärte diejenige Verfassung für die beste, welche als höchsten Zweck den Frieden habe, den Stat für fehlerhaft, der, wie, z. B. der spartanische, eigentlich nur praktische Kriegsbildung fördere; aber die Unvermeidlichkeit des Krieges erkennt er an und bezeichnet zwei Formen desselben als gerecht: den Vertheidigungskrieg und den Krieg zum Sklavenerwerb (S. 95/6), d. h. also den Krieg für Lebensbedingungen des States. Erst die Stoiker erhoben sich zu dem Gedanken, daß der Menschenraub ein Bruch, wenn nicht des menschlichen so doch des göttlichen Rechtes sei.[2])

Einer der entschiedensten Vertreter der Friedensidee war der berühmte Lustspieldichter Aristophanes, der ihr drei seiner Komödien (426—414 v. Chr.) gewidmet hat.

Im Jahre 426 waren die ersten großen Angriffsunternehmungen Athens gegen die Peloponnesier fehlgeschlagen; da trat der jugendliche

---

[1]) Dennoch erschienen dem Aristoteles die kriegerischen Einrichtungen Platons noch nicht ausreichend Rücksicht zu nehmen auf das bedrohte Leben innerhalb einer stets bewegten Völkerwelt. (Politik, II, 6.)
[2]) Ritter: Gesch. der Philosophie III. (Hamburg 1838.)

Dichter in seinen ‚Acharnern' für den Frieden ein. „Wollte er", so meint Droysen[1]), „mit dieser Komödie im Ernst eine politische That thun, so würde das von mehr Talent als Bescheidenheit zeugen. Hätte er die Stimmung für den Frieden so gesteigert, daß Rath und Volk ihn beschlossen hätten, so hätte Athen diesen mit Opfern und Demüthigungen erkaufen müssen, für welche alle Segnungen des Friedens keinen Ersatz geboten hätten." — Als dann der peloponnesische Krieg zehn Jahre gewährt hatte und Attika gräßlich verwüstet war, empfahl Aristophanes in seinem Lustspiel ‚Der Friede' denjenigen Frieden, welchen wenige Tage nach der Aufführung des Stückes Nikias wirklich abschloß. (421.) Er war überwiegend zu Gunsten Athens ausgefallen; die Stadt erholte sich schnell; aber schon 415 sandte sie, trotz des beschworenen Friedens mit Sparta, ihren Bundesgenossen in der Peloponnesos Hilfstruppen gegen Sparta und zugleich trat das große Unternehmen gegen Sizilien an den Tag, das sich an den Namen des Alkibiades knüpft. Dem widersprach nun Aristophanes in den ‚Vögeln' (414), indem er die Großmannssucht des attischen Demos verspottete. Die Zerschmetterung Spartas, die Eroberung Siziliens, Hesperiens und Libyens, die Demokratisirung der Welt sind da alles nur ‚Kleinigkeiten'. Zween attische Bürger, die ihrer überdrüssig sind, wandern aus, kommen ins Land der Vögel und beschwatzen diese zur Gründung einer Stadt, von der aus Himmel und Erde beherrscht werden; Götter und Menschen haben sich zu fügen; Zeus muß die Jungfrau Königthum dem Egoisten zur Braut geben, und die Vögel sind glücklich. — Die Gegenüberstellungen von Krieg und Frieden, wie der Dichter sie durchführt, sind übrigens keineswegs tief gegriffen. In krasser Philisterhaftigkeit werden in den ‚Acharnern' den Leiden eines schwerverwundeten Kriegers die derb wollüstigen Freuden eines Daheimgebliebenen höhnend gegenübergestellt, und im ‚Frieden' klingt das Behagen über eben diesen in dem Halbchor aus:

Werde denn zunächst der Göttin unser Dankgebet geweiht,
Die von Gorgoschild und Helmbusch uns in Gnaden hat befreit.
Aber dann, nachdem wir gutes Pökelfleisch uns eingehandelt,
Wird nach Haus und Hof vergnüglich so wie ehdem heimgewandelt.

**Daß unter den attischen Spießbürgern die von Aristophanes geprebigte Stimmung weit verbreitet war, lehren die Reden des Alkibiades vor der Friedenspartei i. J. 416,[2])**

[1]) Des Aristophanes Werke. Ueberf. von Joh. Gust. Droysen. (Leipzig 1881.) — [2]) Thukydides VI. 18.

wo er die Frage aufwirft, „ob nicht ein Stat, der in allzulanger Ruhe bleibe, sich selbst verzehren müsse, ob nicht jede erworbene Kunstfertigkeit, also auch die Kriegskunst, ungeübt leicht veralte, und ob es nicht der Kampf sei, durch den die Staten ihre wichtigsten Erfahrungen sammelten, ihre höchsten Güter erwürben."

---

Im allgemeinen herrschte bei den Griechen die Vorstellung, daß kein Stat einem andern gegenüber irgend eine Verpflichtung habe, welche nicht durch ausdrücklichen Vertrag festgestellt sei. Thukydides spricht den Grundsatz aus: „Nichts Nützliches ist ungerecht!" Und demgemäß haben die Hellenen auch allezeit gehandelt. Aristoteles erläutert das Kriegsrecht als das Recht, welches der zur Freiheit Geborene über den zur Dienstbarkeit Geborenen habe, d. h. als das Recht des Hellenen über den Barbaren. „Nicht nur in ihrer Heimat, sondern allerorten halten die Griechen sich selbst für edelgeboren, die Barbaren aber nur zu Hause." [1]) — Euripides erklärt kurzweg: „Der Barbar ist Sklave, der Grieche frei!" [2]) — Doch auch um das Kriegsrecht zwischen griechischen Stämmen selbst stand es schlimm genug. Es war natürlich, daß unter jenen kleinen Gemeinwesen die Kriege mit mehr Erbitterung geführt wurden als unter den großen Staten der neueren Zeit. Ward doch in Hellas jeder Einzelne viel unmittelbarer vom Kriege betroffen, als das jetzt der Fall ist; sah doch damals jedermann im Gegner gewissermaßen einen persönlichen Feind, der seine theuersten Interessen gefährdete und verletzte; wovon heutzutage keine Rede sein kann [3]). Daher benahmen die Griechen sich im Kriege nur allzuoft grausam, durchtrieben und treulos; rücksichtslose Verwüstung kennzeichnet ihre Kriegführung.

---

[1]) Politik I, c. 2; 19. — [2]) Iphigenia in Aulis V, 1400 ff. — [3]) Schoemann: Griech. Alterthümer. II (Berlin 1873). Der Verf. weist darauf hin, daß das Verhalten der Amerikaner im Sezessionskriege in mancher Hinsicht an das der alten Griechen erinnerte.

und von der seelenvollen Menschlichkeit, welche aus dem brahmanischen Gesetzbuche hervorleuchtet, zeigt sich bei den Hellenen keine Spur.

An allgemein anerkannten kriegsrechtlichen Bestimmungen (*πολέμου νόμοι*) war übrigens kein Mangel. Es galt als Grundsatz, daß man die Feindseligkeiten nicht ohne vorausgegangene Ankündigung beginne, die durch Herolde (*κήρυκες*) geschah. Die lediglich religiösen Obliegenheiten dienenden Persönlichkeiten des feindlichen Heeres, die Opferschauer und Pyrphoren,[1]) wurden meist geschont; ob das Gleiche auch von den Aerzten galt, ist freilich nicht überliefert.[2]) Als sündlich galt die Verletzung der Herolde. Daß sie dennoch vorkam, lehrt die Behandlung der Gesandten des Xerxes, die bekanntlich vom Felsen gestürzt wurden. Dem Feinde, der die Waffen streckte, sollte das Leben geschenkt sein; doch auch diese Vorschrift ward nur allzuoft übertreten; bei der Einnahme belagerter Städte ließ man zuweilen sämmtliche Streitbare über die Klinge springen und schleppte die andern in die Sklaverei.

Nach der Uebergabe von Platää (427) hieben die Spartaner, das gegebene Versprechen, nur die Schuldigen zu bestrafen, sophistisch auslegend, alle Männer nieder, verkauften die Weiber und zerstörten die Stadt. Ebenso verfuhren die Athener nach der Einahme von Melos. (415)

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in der Urzeit der

[1]) Die *πυρφόροι* waren Aresprieſter, welche zu feierlicher Ankündigung der beginnenden Schlacht die Fackel in das *μεταίχμιον*, den Raum zwischen beiden Heeren, schleuderten. [2]) Daß die Griechen schon sehr früh Feldärzte hatten, beweist die Iliade; u. zw. erwähnt diese nicht nur heilkundige Krieger wie Achill, Machaon und Poladeirios, sondern auch eigentliche Wundärzte (Il. XIII 213 und XVI 28.) Nun aber ist es 700 Jahre lang still von ihnen, und erst gelegentlich der Heerfahrt des Alkibiades nach Sizilien wird berichtet, daß Thessalos, der Sohn des Hippokrates, sich dem Unternehmen als Arzt angeschlossen hatte. Bei Xenophon ist dann oft von Heerärzten die Rede. — Vgl. Gaupp: Das Sanitätswesen in den Heeren der Alten. (Blaubeuren 1875.)

Hellenen die Gefangenen oftmals geopfert wurden. Der messenische Aristomenes opferte dem Zeus 300 Menschen; ja noch Themistokles mußte dem Andringen des Pöbels nachgeben und vor der Salamisschlacht drei gefangene vornehme Perser opfern.[1]) In der Folge sollten die Gefangenen, dem Herkommen nach, ausgewechselt oder gegen Lösegeld (gewöhnlich eine Mine = 70 Mark) frei gegeben werden; aber vielfach geschah das nicht und auch griechische Kriegsgefangene wurden als Sklaven verkauft.

Nach der Einnahme von Olynthos schenkte Philippos die gefangenen Bürger seinen hellenischen Freunden, und diese erröthteten nicht, ihre Vaterlandsgenossen als Sklaven von einem Fürsten anzunehmen, den sie selbst als Barbaren betrachteten.

Hinsichtlich der Behandlung der Gefallenen zeigt sich im Laufe der griechischen Geschichte ein großer Fortschritt. Während im Heroenzeitalter die Leichen der Feinde gemißhandelt wurden — man gedenke der schmachvollen Behandlung des todten Hektor durch Achill! — galt es später als völkerrechtliche, ja religiöse Pflicht, auch dem gefallenen Feinde die Bestattung zu gewähren. Hierauf wird sogar mit außerordentlicher bis zur Pedanterie gesteigerter Strenge gehalten.

Als nach der Schlacht bei Platää ein Aeginete vorschlug, den Leichnam des Perserfeldherrn Mardonius nicht zu beerdigen, sondern ans Kreuz zu schlagen, um so Rache zu nehmen für Leonidas, dessen Körper auf des Xerxes Befehl verstümmelt und gekreuzigt worden war, da wies Pausanias diese Zumuthung mit Unwillen zurück.

Wie den Völkern der Urzeit galt auch den Griechen noch der Krieg nicht blos als ehrenvollste, sondern auch als ergiebigste Einnahmequelle, und das Beuterecht war unbeschränkt.[2]) Pausanias zuerst hinderte das wilde eigenmächtige Plündern der Gefangenen und Gefallenen; er ließ durch He-

---

[1]) v. Hellwald a. a. O. — [2]) Vgl. die Aeußerungen Xenophons in der Kyrupaidie (VII, cap. 5, § 73), des Aristoteles in der Republica (I, c. 6) und des Dionysß von Halikarnaß in den Antiqu. roman. (VIII c. 2.)

loten die ganze Beute zusammentragen und regelrecht vertheilen. In der That spielten die daraus erwachsenden Einkünfte eine sehr bedeutende Rolle. Der auf solche Art erworbene Reichthum förderte die Kunst außerordentlich, führte aber auch auf recht bedenkliche Bahnen, insofern er plötzlich ein Leben wilder Ueppigkeit entfesselte.[1]) — Was das Seekriegswesen betrifft, so stellte Athen bereits förmliche *Kaperbriefe* aus, und seine Volksversammlung entschied als Prisengericht.

---

Vieler Verdunkelungen ungeachtet bestand doch stets die Vorstellung, daß alle *Hellenen* Brüder seien, und daher fehlte es auch nicht an *Versuchen, den Krieg zwischen ihnen einzuschränken*. Aber obgleich die Griechen zuerst den Stat wissenschaftlich und menschlich begriffen haben, so blieben jene Versuche doch sehr unbeholfen und unzulänglich.

Zunächst versuchte man die Einschränkung des Krieges, indem man ihn durch den *Zweikampf* oder durch den *Kampf Weniger* zu ersetzen strebte. Davon erzählen Sage und Geschichte.

Euripides berichtet, daß Hyllos und Echenos um die Peloponnesos gekämpft, und Herodot gedenkt eines solchen Zweikampfs in dem Kriege der Perinthier mit den Paionen. (V. 1.) In den arkadischen Ueberlieferungen von Tegea und Pheneus ist die Rede von einem Drillingsgefechte, ganz ähnlich dem bekannten Kampfe der Horatier und Curiatier in Rom, und geschichtlich verbürgt ist der Zweikampf zwischen Pittakos von Mytilene und dem attischen Heerführer Phrynon um den Besitz des sigeischen Landes, ein Kampf, dessen Entscheidung allerdings bald wieder angefochten wurde.[2])

Ferner wählte man bei Streitigkeiten bisweilen auch *Schiedsrichter*: sei es das delphische Orakel, sei es eine unbetheiligte Stadt, sei es einen angesehenen Mann wie z. B. Themistokles.[3])

Athener und Mytilenäer übertrugen ihren Zwist dem Periandros

---

[1]) v. *Hellwald* a. a. O. [2]) *Strabon*: Histor. Denkwürdigkeiten. (20 n. Chr.) XIII, 600. — [3]) *Schoemann* a. a. O.

von Korinth, einem der sieben Weisen, zur Schlichtung.[1]) Zu gleichem Zwecke wählten Athener und Megarer wegen ihrer Ansprüche auf Salamis fünf Spartaner,[2]) u. s. w. — Wiederholt erklärte während des peloponnesischen Krieges bald diese, bald jene Partei sich zur Annahme eines Schiedsgerichtes bereit — freilich ohne Erfolg. — Bei Friedensverträgen, die man niemals ‚auf ewig (S. 83),' sondern immer nur auf eine gewisse Zeit, meist auf ein Menschenalter abschloß, war eine gewöhnliche Bestimmung die, daß inzwischen sich ergebende Streitigkeiten durch Schiedsrichter erledigt werden sollten. Allerdings kam es aber überaus oft vor, daß die gefällten Schiedssprüche mißachtet wurden und man dennoch zu den Waffen griff.

**Uebrigens traf man auch Verabredungen zu gegenseitiger Milde.**

Plutarch berichtet, daß zwischen Korinthern und Megarensern die Kriege so, ‚wie es Verwandten gebührt', geführt worden seien. Man habe die Gefangenen gleich Gastfreunden behandelt und gegen Bürgschaft für das Lösegeld in die Heimath entlassen; daher rühre der Name der δόρυξενων, der ‚Gastfreunde in Waffen'.

**Endlich ist einer Einschränkung des Waffengebrauches zu gedenken.**

Zwischen den Chalkidensern und den Eretriern auf Euböa bestanden einst Verabredungen, welche in ihren Kämpfen den Gebrauch von Wurfwaffen verboten. Minder blutig konnte und sollte das freilich den Krieg nicht machen, wohl aber kürzer, weil entscheidungsvoller.

**Wie fast überall sind es auch in Hellas vorzugsweise Priesterkreise, welche für die Friedung der Menschen wirkten, die Leidenschaften beschwichtigten, die Blutrache beschränkten, und den Schutzflehenden den Frieden ihrer Tempelhöfe boten. Wenn es sich um Krieg und Frieden handelte, wurden die Orakel gefragt, und gern riethen diese, falls nicht ganz bestimmte Interessen der Geistlichkeit dem entgegenstanden, zum Frieden.**

Nur das vornehme Orakel zu Olympia versagte es sich grundsätzlich, einen Spruch über Kriege von Hellenen gegen Hellenen zu thun. Die Pythia dagegen sprach sogar zuweilen unaufgefordert und meist im Sinne der Menschlichkeit und des

[1]) Herodot V. 95. — [2]) Plutarch: Solon X.

Friedens. Man hat darauf hingewiesen, daß die griechischen Heiligthümer, geradeso wie später die der Christen, sich im Besitze großer Reichthümer befanden, ja sogar als mächtige Geldinstitute dem öffentlichen Kredite dienten und daher von vornherein geneigt sein mußten, kriegerischer Zerrüttung vorzubeugen.[1]) Das mag ganz richtig sein: die Hauptsache war aber doch gewiß der religiöse Impuls. Unter seinem Einfluß sprachen die Orakel.

Die Achtung vor heiligen Stätten ist in uraltem Völkerbrauch begründet. Ihr verdankte Griechenland die urthümliche auf Iphitos zurückgeführte Einrichtung der Ekecheirie, (vgl. S. 17) den Gottesfrieden, welcher für die Zeit der Nationalspiele durch ganz Hellas Waffenruhe gebot, auf daß jeder, der zu den heiligen Stätten walle, freien Geleites genösse. — Nicht minder waren es die Priester, vor allem die des delphischen Apoll, unter deren Einfluß sich die vielleicht schon in heroischer Zeit gestifteten Amphiktyonen, Vertragsgenossenschaften der Nachbarn, zum heiligen Gottesfriedensbunde aller derer erhoben, welche die heimische Gottheit an ein und derselben Kultusstätte ehrten.[2])

Wenn nun auch diese Einrichtungen: Ekecheirie und Amphiktyonen keinen internationalen Charakter haben, ja vielmehr recht ausdrücklich dazu mitbestimmt erscheinen, das hellenische Stammesbewußtsein, die Nationaleinheit der griechischen Partikularstaten, auszusprechen und festzuhalten, so dürfen dennoch beide Institutionen nicht als Polizeimaßregeln betrachtet werden, sondern als völkerrechtliche Vorkehrungen; denn ihre Wirksamkeit waltete von Stat zu Stat. Mit ihnen erscheinen auch einige Völkerrechts-Sätze rein humanen Inhalts, erste

---

[1]) Wiskemann a. a. O. [2]) Vgl. Tittmann: Amphiktyonen. (1812.) — Dionysius von Halikarnaß zufolge, kannten auch die Römer eine Art Gottesfrieden, insofern es verboten war, während der Saturnalien eine Schlacht zu liefern, um nicht die Erinnerung an das saturnische Zeitalter zu trüben, während dessen die Menschheit, in glücklichem Naturzustande dahinlebend, der Sage nach den Krieg nicht gekannt hatte.

ehrwürdige Verſuche, in einem von Stammfehden zerriſſenen Lande milderer Sitte Eingang zu ſchaffen. Die Mitglieder des Feſtvereines ſchwuren nämlich: keine der amphiktyoniſchen Städte von Grund aus zu zerſtören, keiner von ihnen das Waſſer abzuſchneiden und keine von den Opfern und Spielen am gemeinſamen Bundesheiligthume auszuſchließen. Sie feierten vielmehr, ob ſie nun miteinander in Krieg oder Frieden lebten, das heilige Feſt gemeinſam; und aus ſolchen feierlichen Zuſammenkünften entwickelten ſich allmählich Berathungen über gemeinſchaftliche Bundesintereſſen, Vermittlungsverſuche zwiſchen Streitenden, Schiedsrichterſprüche der vereinten Staten, kurz Beſtrebungen zur Vermeidung des Krieges.

Solchergeſtalt erſcheint der Gedanke der Amphiktyonie in ſeiner Reinheit und hiſtoriſchen *Idealität*. Anders freilich bewährte ſich die *praktiſche* Wirkſamkeit, deren Mißerfolge als höchſt bedeutſame Erläuterungen gelten können zu jenem auch heut noch ſo oft gehörten *Verlangen, den Krieg zu beſeitigen durch Begründung eines oberſten Gerichtshofs für alle Völker*, der zur Vollſtreckung ſeiner Beſchlüſſe über die Heere aller Staten nach Bedarf verfügen könne. Niemals hat, auch noch ſo vorübergehend, das kleine Hellas einen ſolchen Zuſtand erlebt. Schon der Umſtand, daß in der Amphiktyonie mit den größten auch die kleinſten Stämme und Staten zu gleichem Rechte ſaßen, mußte verhängnißvoll werden. Selbſt der den erſten Rang behauptende Pythiſch-Thermopyliſche Tempelverein vermochte für ſich ſelbſt keineswegs, zwiſchen ſeinen Mitgliedern jemals durch verſöhnenden Schiedsſpruch den Krieg zu ſchlichten, und erhob ſich nur dann zu praktiſcher Macht, wenn ſich ſeiner ein mächtiger Stat zu eigenen Zwecken bediente und mit Waffengewalt dem amphiktyoniſchen Spruche Nachdruck verlieh. Darum hat denn auch in *hiſtoriſcher* Zeit die fromme Stiftung der Väter ſchon jedes politiſche Anſehn verloren, und als das altvölkerrechtliche Schiedsgericht ſpäter noch einmal von den The-

banern zu neuem Leben erweckt ward, da geschah es abermals nur, um ihren eigennützigen Zwecken gegen Spartaner und Phoker zu dienen: ein Verfahren, welches den furchtbaren, sogenannten ‚Heiligen Krieg' gebar[1], der damit endete, die höchsten National-Heiligthümer von Hellas zu entehren und zu schänden.

Als Mythos also erhebt die Vorstellung vom ewigen Frieden, als ideale Institution das Streben, den Krieg zu vermeiden, auch im hellenischen Alterthume schon das Haupt — um an der Wirklichkeit zu zerschellen. — Zu der feierlichen Höhe der brahmanischen Auffassung vom Kriege reicht die Philosophie der Griechen nicht heran; in kriegs- und völkerrechtlicher Hinsicht ist kein bedeutender Fortschritt zu erkennen. Wohl aber zeichnen den semitischen Orientalen gegenüber die Hellenen sich dadurch aus, daß es ihnen nicht oder doch nur ausnahmsweise auf Unterjochung oder gar Ausrottung der Nachbarn ankam, sondern auf einen durch den Sieg zu erreichenden ehrenvollen Frieden. Als Parthenos erhob die Stadtgöttin von Athen sich vollgerüstet, den Speer in der Rechten voll unnahbarer Hoheit, doch als Athena Nike, als Siegesgöttin, trug sie in der einen Hand den Helm, in der andern das Sinnbild des Fruchtsegens, die Granate.[1])

## 4. Römer.

Kein Volk des Alterthums war von Haus aus mehr auf den Krieg angewiesen als die ursprünglich so bunt zusammengewürfelte Bevölkerung auf den sieben Hügeln am Tiber. Ohne Gebiet, ohne Nahrungsmittel, vielleicht ohne Weiber, den

[1]) Curtius: Rede zum 22. März 1879.

Nachbarn ein Dorn im Auge, war friedfertige Entwickelung für Rom eine Unmöglichkeit. Das erste Gebot der Selbsterhaltung war die Feststellung eines eigenartigen römischen Volksthums, und auch diese konnte nur durch den Krieg gelingen, und zwar um so besser, je seltener er unterbrochen wurde, je mehr er das ganze Leben beherrschte. Die Unbändigkeit des römischen Sinnes, die einem ruhigen Dasein widerstrebte, fand in der kriegerischen Mannszucht ihr Gegengewicht. Das älteste Rom war ein stehendes Lager, dessen strenger Ordnung jedermann unterworfen blieb; die Statsverfassung ging auf in der Wehrverfassung; die erste vom Stat eingeführte mechanische Ordnung ist die Schlachtordnung; die Heereseintheilung erscheint als Grundlage der gesammten Gliederung des Statswesens.

Vir, d. h. Mann, bedeutet zugleich den ‚Krieger'; der Ausdruck ist mit ‚vis' Kraft, Gewalt, innigst verwandt; conviria oder curia ist die Kameradschaft, die Mannschaft; das Wort ‚Quirites', mit dem das ganze Volk angeredet ward, bezeichnet die Krieger, welche die quiris, den Speer, trugen; der König heißt rex, nicht weil er richtet, sondern weil er militärisch ordnet (reg-ulare); nur weil er Feldherr ist und ihm als solchem das imperium zusteht, ist er zugleich berechtigt, das Heervolk zu politischen Zwecken zu berufen und für dasselbe den Göttern zu opfern. [1])

Im Heere, im Lager haben sich alle die Eigenschaften herausgebildet, welche den Charakter der Römer so lange bestimmten: Gehorsam, Mannszucht, Muth, Standhaftigkeit, Gottesfurcht und strenger Sinn für Gesetzlichkeit. Der ganze Verlauf der römischen Geschichte hat sich dann um Erhaltung und Erweiterung der Statsmacht bewegt. Alles andere, so sagt Vergil [2])

‚Vince tamor patriae laudumque immensa cupido.'

Man hat darauf hingewiesen, daß der Mythos vom griechischen Ares eine rauhere, blutdürstigere Gestalt gezeichnet

[1]) Rud. v. Jhering: Geist des röm. Rechts. (Leipz. 1878.) — [2]) Aen. VI. 825.

habe als die jüngere römiſche Mythe in ihrem dem Statsgedanken geweihten Mars. Dem Ares jedoch hält die hehre Pallas Athene mehr als das Gleichgewicht; während Bellona lediglich als eine Verdoppelung der Kriegsgottheit erſcheint.[1]) Mars pater iſt der Vater des Romulus und als ſolcher Vater des ganzen Römervolkes; gegen die Heiligkeit ſeines Dienſtes tritt ſelbſt die der Anbetung Jupiters zurück; Mars aber iſt eines Stammes mit mors.[2])

Der tödtende Gott wird als ſpeerſchwingender Vorkämpfer der Quiriten gedacht; das ihm geheiligte Thier, der Wolf, iſt das Wahrzeichen der römiſchen Gemeinde. Das Feſt des Kriegsgottes eröffnet am 1. März das ganze Jahr; ein Pferderennen leitet den heiligen Marsmonat ein, und die Höhepunkte desſelben ſind die Feſttage des Schildſchmiedens, des Waffentanzes und der Drommetenweihe (14., 19. und 23. März). Dieſe Tage feiern zugleich den Beginn der Kriegsjahreszeit, den Heeresaufbruch, und ihnen entſpricht im Herbſte bei der Heimkehr vom Feldzuge das Feſt der Waffenweihe am 19. Oktober. So bezeichnen die Jahresfeſte der Römer die jährliche Kriegszeit.

Während nach helleniſcher Auffaſſung der Krieg immerhin den Friedenszwecken des Kulturſtates untergeordnet blieb, erſchien er den Römern als der eigentliche Genius des Volkes, als Grundlage ihres ganzen Werdens und Weſens. Niemals haben Politiker die Kriege, welche ein gegebener Stat vermuthlich werde führen müſſen, um ſeine Sendung zu erfüllen, deutlicher vorausgeſehen, bewußter zu einem zweckmäßigen Ganzen verknüpft als die Senatoren Roms; niemals aber iſt ein Volk dabei auch ſeiner Regierung ſo entgegengekommen wie die Quiriten ihren Statsmännern auf dem Kapitol. Zumal ſeit der liciniſchen Geſetzgebung und der regelmäßigen Beſoldung der Mannſchaft wächſt die Kriegsluſt; ununter-

[1]) Bellona, bald als Schweſter, bald als Amme des Mars bezeichnet, iſt eigentlich gar keine Göttin, ſondern nur eine Allegorie. In ihrem Tempel verſammelte ſich der Senat, wenn für einen Feldherrn der Triumph beſchloſſen werden ſollte, oder wenn mit feindlichen Geſandten Unterhandlungen zu führen waren. [2]) Mommſen a. a. O

brochen dauern mit Hilfe der italienischen Bundesgenossen die Eroberungen an. Rom stellt nun den bestimmten Grundsatz auf, daß es niemals besiegt aus einem Kriege hervorgehen, niemals einen nachtheiligen Frieden schließen dürfe.

Auch die republikanischen Formen begünstigten den Krieg. Die Konsuln suchten ihn, weil dessen glücklicher Ausgang ihnen die Wiederwahl versprach, und auch dem Volke schien er angenehm; denn da Rom damals ohne Handel und Kunst war, so lebte es vom Kriege.[1]) Dabei wuchs durch Vererbung von Geschlecht zu Geschlecht die militärische Tüchtigkeit und mit dieser die Lust am Kriege. Der heftige Widerstand der Gegner stählte die römische Kraft, indem er sie zu langsamen, doch andauernden Eroberungen zwang, und so erlangte das Volk die nöthige Stärke, um zunächst dem furchtbaren Einfall der Gallier zu widerstehen. Indem es dann alles, was es gelernt und erworben, den ganzen Schatz seines Geistes und Willens, in kriegerischen Verbesserungen anlegte, gelang es ihm endlich, auch Karthago niederzuringen. Und nun begann die Reihe jener großen Eroberungen, in denen vielleicht die wichtigste Kulturleistung der Römer besteht.[2])

Wohl hat Pompejus geäußert, des römischen Reiches Grenze sei das Recht; aber damit war es doch ein eigenes Ding. Wie Rom bald genug zum natürlichen Schiedsrichter in jeder italienischen Streitigkeit geworden, weil es der mächtigste Stat der Halbinsel war, wie es dann die gleiche Rolle gegenüber allen Staten der Mittelmeerwelt spielte, so ward es von diesem Triebe zur Rechtsfeststellung durch das Uebergewicht endlich dermaßen beherrscht, daß es sich geradezu als das entscheidende Haupt der Welt betrachtete. Schon bei Schriftstellern der späteren republikanischen Zeit heißt das römische Volk ‚princeps orbis terrarum populus' und der Erdkreis kurzweg

[1]) Montesquieu: Considérations sur les causes de la grandeur des Romains et de leur décadence. (Paris 1784.) — [2]) v. Holtzendorff: Eroberungen und Eroberungsrecht. (Berl. 1872.)

‚orbis Romanus‘. Dieſe Auffaſſung, welche die Mangelhaftigkeit der Erdkunde unterſtützte, entſprang einem gewaltigen und nicht unberechtigten Selbſtgefühl. Plump und roh ſpricht das Marius aus, wenn er dem Mithridates zuruft: „König, werde ſtärker als die Römer oder thue, was ſie dir befehlen!“

Salluſt, ein Anhänger Cäſars, legt eben dieſem Mithridates folgende ſehr bezeichnende Warnung an Tigranes von Armenien in den Mund:[1] „Vergißt du, daß die Römer nichts beſitzen, was ſie nicht durch Raub gewaltſam erworben hätten? Ihre Häuſer, ihre Frauen, ihre Felder, ihre Herrſchaft — alles iſt Beute! Heimathlos umherſchweifend begründeten ſie unter Romulus zum Unheil der Menſchheit ihre Stadt. Weder menſchliche noch göttliche Geſetze hielten ſie ab, ihre Freunde zu Grunde zu richten. Gegen den ganzen Erdkreis ſind ſie bewaffnet und zumal gegen jeden, deſſen Plünderung ſich lohnt. Ihre Größe beruht auf Kühnheit und Falſchheit und auf der Art, wie ſie Krieg mit Krieg verflechten.“

Sogar der philoſophiſch elegante Cicero, welcher die caritas generis humani preiſt und die Meinung ausſpricht, daß die Provinzen mehr unter dem Schutze als unter der Herrſchaft Roms ſtänden,[2] redet anderwärts doch von den Provinzbewohnern als von ‚nationes servitute natae‘;[3] und in der That ging jener ‚Schutz‘ mit ſchwerer wirthſchaftlicher Ausbeutung Hand in Hand. Die ſtolze Formel, Civis Romanus sum!‘ bedeutet im Grunde genommen: Nur ich bin Menſch! — In der Verleihung des Titels ‚Rex et amicus populi Romani‘ an fremde Fürſten tritt der Anſpruch römiſcher Oberherrlichkeit nur leiſe verhüllt hervor; ja im Laufe ihrer Eroberungskriege kamen die Römer allmählich zu der Ueberzeugung, daß es eigentlich ein Verbrechen wäre, ihnen Widerſtand zu leiſten, und daß Völker, welche Roms Oberherrſchaft bekämpften, nicht ſowohl Feinde als Empörer ſeien. In den galliſchen Kriegen läßt Julius Cäſar dieſen Gedanken oft geradezu naiv durchleuchten, und mit dichteriſchem Feuer wiederholt ihn Vergil: Tu regere imperio populos Romane memento!

---

[1]) Fragmente IV. — [2]) De officiis II, 8. — [3]) De prov. cons. 15.

Die unbedingte Weltherrschaft eines Volkes ist die grundsätzliche Verneinung des Völkerrechtes, und doch erscheint das Streben nach ihr bei den Römern insofern erklärlich, als niemals in der Geschichte der Trieb zur Eroberung in dem Maße mit dem innersten Kulturberufe eines Volkes verbunden gewesen ist, wie bei ihnen. Denn da die Grundlage aller Rechte und Gesetze, das Eigenthum, welches ja durchaus auf dem Ergreifen und Behaupten beruht, überall und jederzeit dem Kampfe entsprungen ist (vgl. S. 63/4), so war das siegreichste Volk des Alterthums, die natio militans, geradezu vorausbestimmt zum Gesetzgeber für den Erdkreis. Und nicht nur der virtus militaris, wie Cicero meinte, sondern auch seiner freilich in der virtus wurzelnden Verwaltungs- und Gesetzgebungskunst hatte Rom die unermeßlichen Erfolge zu verdanken. Kein Stillstand, kein Innehalten in dem Jahrhunderte währenden befruchtenden Sturme großartiger militärischer Erwerbungen bis zu dem Augenblicke, da die politische Leidenschaft, welche während so vieler Geschlechter das Leben der römischen Bürger erfüllt, endlich nachläßt und das Verschwinden der Freude am Kampfe beweist, daß die Spannkraft der antiken Völker in ihrem innersten Marke angegriffen ist. — Es kennzeichnet den statsmännischen, ja geschichtsphilosophischen Blick des Cäsar Augustus, daß er erkannte: die Welt sei friedebedürftig. Und war nicht wirklich nach dem Untergange der Freiheit des Lebens höchstes Gut der Friede? „Das pacis imponere mores ist die geschichtliche Rechtfertigung des Kaiserthums.“ Die Inauguration der Regierung Octavians war die Schließung des Janustempels, dessen Pforten während des damals schon 700jährigen Laufes römischer Geschichte nur zwei Mal (zu Numas Tagen und nach den Punischen Kriegen) vorübergehend geschlossen worden. Allem Volke urbis et orbis bedeutete diese Ceremonie: Das Kaiserreich ist der Friede!

Wie den älteren Griechen ſo erſchien auch den Römern jeder Krieg gegen ‚Barbaren', d. h. gegen fremde Völker, als von vornherein gerechtfertigt. Bedeutete ihnen doch ein und dasſelbe Wort ‚hostis' ſowohl den Fremden wie den Feind und enthielt doch ſchon das Zwölftafelgeſetz den ſtolzen Grundſatz: Adversus hostem eterna auctoritas!

Das ‚Vae victis!' das ihnen ſelbſt einſt Brennus zugerufen, haben die Römer im Laufe ihrer Geſchichte allen Völkern der damals bewohnten Erde wiederholt. Aber bei ihrer mächtigen juriſtiſchen und formaliſtiſchen Begabung bildeten ſie doch ſehr früh ſchon eine merkwürdige völkerrechtliche Einrichtung heraus: die Körperſchaft der Fetialen, der es oblag, als lebendiges Archiv die Verträge mit den Nachbarn zu überliefern und gutachtlich wegen etwaiger Rechtsverletzung zu entſcheiden.[1]) Dieſe Prieſter haben in dem jus fetiale einen großen Theil des alten Völkerrechts zuſammengefaßt. Danach galt der Krieg nur dann für gottgefällig, wenn er mit gutem Grunde (certa causa) und nach verſuchtem, doch vergeblichem Sühneverſuche (clarigatio) feierlich angekündigt worden. Sühne forderten und Krieg erklärten die sacerdotes Fetiales, welche unter Vorantragung der auf der Burg gepflückten heiligen Kräuter (sagmina) den Gegner angingen und im Falle verweigerter Genugthuung eine blutige Lanze mit angeſengter Holzſpitze über die Grenze ſchoſſen.[2]) Die durch leichtes Glühen gehärtete Spitze dieſes contus verweiſt die Ceremonie in eine dem Metallgebrauch vorausgehende Urzeit. Der Lanzen-

[1]) In ſpäterer Zeit hatten die Römer, um ſich kleine und unnütze Streitigkeiten vom Halſe zu halten, das Inſtitut der Recuperatio; es beſtanden nämlich zu Rom und in den Provinzen beſondere Gerichtshöfe von 3 oder 5 Mitgliedern (recuperatores), welche kurzerhand über Streitfragen zwiſchen Römern und Ausländern entſchieden. Dadurch wurde manche diplomatiſche Verwickelung vermieden.
[2]) Livius I, 24 und 32. Vgl. Marquardt: Röm. Statsverwaltung. (Leipzig 1878.)

wurf bedeutete einerseits die Kriegserklärung (indictio belli)[1]) andererseits aber zugleich die Besitzergreifung des feindlichen Gebietes (S. 64).[2]) Der princeps collegii fetialum, der pater patratus, welcher den contus geschleudert, rief dann bei der clavigatio des Janustempels den Jupiter, den Janus Quirinus und alle Götter an; der Feldherr aber begab sich in das Allerheiligste der alten Regia des Numa, schlug an den Speer des Mars und an die heiligen Schilde (ancilia), und rief sein ‚Mars vigila!' — Als im Laufe der Zeit sich der Kriegsschauplatz immer weiter von Rom entfernte, wurde die Ausführung dieser Gebräuche unmöglich; schon im Kriege mit Pyrrhus trat an ihre Stelle ein symbolisches Ritual; später warf der Fetialis oder der Konsul von der sog. columna bellica am Tempel der Bellona die Lanze, während die eigentliche Kriegsankündigung durch einen Gesandten des Feldherrn geschah.[3]) Feierliche Formen dieser Art erhielten sich bis in die Zeit der Antonine.

Vor Eröffnung des eigentlichen Kampfes forderten die Römer ihre Gegner zur Ergebung (deditio) auf.[4]) Erklärten diese sich dazu bereit, so hatten sie sich in bestimmten Formen als victi zu bekennen. In ältester Zeit überreichten sie, einer weitverbreiteten Urſitte gemäß (S. 161), Erde und Gras als Zeichen der Uebergabe ihres Landes;[5]) später kehrten sie nur die Schilde um, lieferten die Waffen aus und stellten

---

[1]) So heißt es in der Aeneide IV. 51 ff:

Ecquis erit mecum, juvenes, qui primus in hostem?
en, ait (Turnus) et jaculum attorqens emittit in auras,
principium pugnae, et campo sese arduos infert.

[2]) Vgl. auch: Zeißberg: Hieb und Wurf als Rechtssymbole in der Sage (Wien 1868). [3]) Livius XLII, 25. — [4]) Müller-Jochmus: Gesch. des Völkerrechts im Alterthum. (Leipzig 1848.) — [5]) Auf das hohe Alter dieses Brauches weist Plinius hin und bemerkt, daß er bei den Germanen seiner Zeit noch in Geltung war. (Naturgeschichte. XXII 4.) Vgl. Grimm: deutsche Rechtsalterthümer. (Göttingen 1828.)

Geiseln, deren, je nach Umständen, hundert bis sechshundert von einer Völkerschaft gefordert wurden. Die Geiseln galten als unverletzlich, schmückten jedoch den Triumphzug der Imperatoren. — Kam es zum Kampfe und wurden die Feinde im offenen Felde in eine gefährliche Lage gedrängt, so hatten sie, neben anderen Bedingungen, den freien Abzug durch die demüthigende Ceremonie zu erkaufen, unter das Joch zu gehen (sub jugum ire),[1]) ein ganz eigenartiger, italienischer Zug. — Waffenstillstände hielten die Römer meist mit großer Treue. Falls sie selbst kein Bedürfnis zur Waffenruhe hatten, mußte der Gegner diese erkaufen; die ‚merces' galt dann als Entschädigung für die unbeabsichtigte Verlängerung des Kriegszustandes.[2]) Aber wenn die Hellenen in heißer Kriegsleidenschaft immer aufs neue vergaßen, was unter ihnen Brauch geworden war, so setzten es die Römer zuweilen mit berechnender Rücksichtslosigkeit außer Acht. Beispielsweise bloß erinnere ich an die verrätherische Beseitigung der germanischen Fürsten durch Cäsar, die er vergebens zu beschönigen sucht und die Cato so gar Anlaß gab, im Senate die Auslieferung Cäsars an die Germanen zu beantragen — eine Strafe, mit der dem eifrigen Republikaner freilich sehr gedient gewesen wäre.[3])

Ursprünglich galt das Leben der Gefangenen als verwirkt (S. 94), und zuweilen sind deren wirklich, um den Zorn der Götter zu stillen, auf dem Forum Romanum lebendig begraben worden. Gewöhnlich jedoch wurden sie unmittelbar nach dem Kampfe selbst im Lager sub hasta vom Quästor als Sklaven versteigert oder nach Rom gebracht, um hier vor den öffentlichen Gefängnissen verkauft zu werden. Vorher führte man sie im Triumphe auf und schnitt ihnen zuweilen auch die Haupthaare ab, um diese als Schmuck für römische Weiber zu verwenden — ein Rudiment des Skalpirens. Oftmals wurden die Kriegsgefangenen aber auch als Gladiatoren verwendet und

[1]) Livius III, 29; IX, 42. [2]) Ebd. IX, 41. [3]) Bell. gall. IV und Suetons ‚Leben Cäsars' XXIV.

gezwungen, im Circus untereinander oder mit reißenden Thieren zu kämpfen. Es ist dies eigentlich eine neue Form des Opfers, nur daß der Gott, dem es gebracht wurde, keiner der Olympier war, sondern der blutdürstige Genius des römischen Volkes selbst. Erst unter dem wachsenden Einflusse des Christenthums, frühestens zu Anfang des fünften Jahrhunderts erlosch die Gladiatur. — Die römischen Bürgerkriege waren gewöhnlich grausamer als die auswärtigen Kriege, weil es bei den ersteren nicht gestattet war, die Gefangenen zu Sklaven zu machen und sie daher meist getödtet wurden. „Kein schlimmerer Krieg als Bruderkrieg" sagt das Sprüchwort.

Ebensowenig wie bei den Griechen hört man etwas von der völkerrechtlichen Stellung der Aerzte im römischen Heere.[1]) Sogar ihr Vorhandensein meldet keine Nachricht aus der Zeit der Republik. Es war wohl auch schwierig, sie zu beschaffen denn bis zur Kaiserzeit waren Roms Aerzte durchweg Griechen und standen in entschiedener Mißachtung; erst Cäsar verlieh ihnen das Bürgerrecht. Solche Leute von Amts wegen mit ins Feld zu nehmen, ging gegen den Kriegerstolz der Römer. Mit der Einführung der stehenden Heere trat ein Umschwung ein. Onesandros redet um die Mitte des ersten Jahrhunderts in seiner ‚Feldherrnkunst' deutlich von Wundärzten im Gefolge der Truppen, und während Polybios in seiner Lagerbeschreibung (150 v. Chr.) keines Spitals erwähnt, giebt Hyginus in der seinigen (200 n. Chr.) ganz genau die Stelle des valetudinarium an. Ueberdies gedenken Inschriften aus der Kaiserzeit mehrfach des medicus legionis, des medicus cohortis, des medicus clinicus bestimmter Truppentheile, sodaß man die Grundzüge eines wohlgeordneten Kriegsgesundheitdienstes erkennt. Dessen Schöpfer war wohl Augustus; doch auch die späteren Imperatoren haben es offenbar gepflegt: Tacitus rühmt von Germanicus, Plinius d. J. von Trajan, Lampri-

[1]) Gaupp a. a. O.

dius von Alexander Severus, daß sie die kranken und verwundeten Krieger im Lager besucht und für ihre Herstellung gesorgt hätten.

Die Bestattung der Gefallenen erschien den Römern nicht als eine so unbedingt unerläßliche Pflicht wie den Griechen; doch beerdigten sie, auch bei drängender Eile, wenigstens die vornehmsten ihrer eigenen Todten; die anderen freilich blieben oftmals den Vögeln des Himmels, den dirae volucres, überlassen. Nach der Alemanenschlacht bei Straßburg i. J. 375 n. Chr. ließ Julian ohne Unterschied die Leichen von Freund und Feind bestatten.[1])

So viel von dem Verhalten gegen die Personen. Nun zu dem gegenüber dem Lande und der Güter des Feindes!

Nicht ohne Grund beteten die Römer zu ihrem höchsten Gotte als zu dem Jupiter praedator, dem Beutegeber. Als beste Art des Eigenthumserwerbes galt bei ihnen die Erbeutung. Noch ein unter den Antoninen lebender Jurist, Gajus, sagt von seinen Vorfahren: ‚Maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent.' Sogar das Wort für ‚Grundstück' praedium hangt offenbar mit praeda ‚Beute' zusammen.[2]) Auf alles, was der Krieg in seine Macht brachte, erlangte der Sieger ein unbedingtes Recht. Der Feind hörte auf, besitzfähig zu sein; die res hostium galten als res nullius. Polybius, welcher Betrachtungen über das Kriegsrecht anstellt, kommt zu dem Schlusse, daß in Feindesland die Vernichtung der Menschen ebenso gestattet sei, wie die Zerstörung der Befestigungen, Städte, Häfen, Schiffe und Ernten. Derselben Ansicht huldigt Livius. Grund und Boden besiegter Völker wurde ager publicus der Römer, den sie, je nach Absicht und Laune den bisherigen Besitzern ganz oder theilweise belassen oder an bessere Freunde Roms verschenken oder als Colonien austheilen mochten. Zuweilen wurden (wie einst von den Babyloniern)

[1]) Ammian XXXI, 7. und XVII, 1. [2]) v. Ihering a. a. O.

überwundene Stämme in neue Wohnsitze übersiedelt, sei es aus Rücksichten der Sicherheit, sei es behufs Bebauung öder Gebiete.[1]) — Alle dem Feinde abgenommenen Güter, einschließlich der Gefangenen, verfielen unter den Begriff der praeda, die ursprünglich, etwa mit Ausnahme der manubiae, d. h. des Antheils des Imperators, Statseigenthum war. Wer Beute für sich behielt, machte sich einer Unterschlagung (crimen peculatus) schuldig: ein Verbrechen, das im Laufe der römischen Geschichte freilich so allgemein ward, daß es aufhörte, eines zu sein. — Je nach Belieben ließen die Feldherrn das bewegliche Eigenthum eroberter Städte nach Rom schleppen, insbesondere Kostbarkeiten und Kunstwerke. Sogar die Tempelgeräthe, welche im Kriege nicht als res sacrae galten, wurden mitgenommen. Um jedoch kein sacrilegium zu verüben, beschworen die Priester erst die Gottheiten aus ihren Tempeln heraus.

Nichts hat mehr zur Umwandlung des einst so spröden, vaterlandsstolzen Volksthums der Römer beigetragen als die von ihnen an Ländern, Menschen und Gütern gemachte Beute. Lange und zähe haben die Römer den strengen Unterschied der Rechtsfähigkeit zwischen Bürgern und Bundesgenossen aufrecht zu erhalten versucht; noch Cäsars Bürgerrechtsverleihungen fanden heftigen Widerspruch im Senat wie bei Pompejus; aber die Umstände waren doch stärker als die Grundsätze, und Caracalla verlieh schließlich allen freigeborenen Provinzialen das Bürgerrecht. Durch die Gefangenen, welche als Sklaven und Freigelassene einen Einfluß von unberechenbarer Macht auf Lebensführung und Anschauungen der Römer gewannen, wandelte deren Wesen sich allmählich um; mit den geraubten Heiligthümern wurden alle Kulte der bekannten Welt nach Rom übertragen. — Dem Verfall des alten Rechts, der alten Sitten, des alten Glaubens folgte dann der Verfall der Würde

[1]) Madwig: Verfassung und Verwaltung des römischen States. II. (Leipzig 1882.)

der Kriegführung: in welchem Maße, davon erhält man einen Begriff, wenn man die ‚Kestoi' des Sextus Julius Africanus lieſt, des Biſchofs von Emmaus, der um 230 n. Chr. ſtarb. Der Eindruck dieſes Werkes iſt höchſt widerwärtig; die Künſte, welche es empfiehlt, um dem Feinde zu ſchaden, ohne mit ihm zu kämpfen, ſind ebenſo teufliſch als abgeſchmackt.

Es lehrt die Vergiftung der Lebensmittel, der Brunnen, der Ströme, ja der Luft; aber ſeine Giftrezepte ſind theils ſo dunkel, theils ſo verrückt, daß ſie glücklicherweiſe kaum Schaden anrichten können. Der Aberglaube des grimmigen Biſchofs iſt unermeßlich; er heftet ſich bald an chriſtliche bald an heidniſche Gebräuche; Hand in Hand mit übernatürlichen Kraftäußerungen des Oſterfeſtes oder der Pſalmenſprüche geht die Macht des Gottes Pan, als Urheber des paniſchen Schreckens, oder die Wirkung kleiner Kalkſtückchen aus dem Magen eines Hahnes, die man bei Beginn des Gefechtes unter die Zunge legen ſoll, um kampfmuthig zu werden. Häufig beruft ſich der Autor auf ein von ihm ſelbſt verfaßtes Zauberbuch.

Er ſchrieb zu einer Zeit, da Rom ſich in ſchwerem, langwierigem Kriege mit dem aufſtrebenden neuperſiſchen Reiche befand und ſich zugleich nur mühſam in Europa all' der barbariſchen Nationen erwehren konnte, denen der Weſten des Reiches zwei Jahrhunderte ſpäter erlag. Die Furcht, welche den Römern die wilde Kraft dieſer rohen Stämme einflößte, wurde nur durch den Haß gegen ſie übertroffen; und da, ſeit dem Verfalle der kriegeriſchen Mannszucht die Feldherrn des Kaiſers den Barbaren kaum zu widerſtehen vermochten, ſo griffen ſie nicht ſelten zur Verrätherei und zu niedriger Liſt, und es kam wohl vor, daß man Mittel der Art anwendete, wie ſie Africanus empfahl. Freilich, in den meiſten Fällen trugen die Römer keine andere Frucht davon, als die Schande, ihre Zuflucht zu ſolchen Künſten genommen zu haben, eine Schande, die um ſo größer war, als ihrer Heere Verhalten ſonſt ſo weit davon entfernt blieb, den furchtbaren Grundſätzen jenes ‚abſoluten Krieges' zu entſprechen, in deſſen Codex ja wohl

jedes Mittel zur Vernichtung des Feindes Geltung haben mag. (S. 19.) Aber während schon sehr rohe Völker durch stillschweigenden Vertrag Kampfmittel wie die Vergiftung der Quellen, bald auch der Waffen ausschlossen (S. 89), griffen die Römer auf solche Niederträchtigkeiten in dem Augenblicke zurück, da sie es vorzogen, den blutigen Kampf, so viel als irgend möglich, zu vermeiden. Ein derartiges Verhalten erschien den Barbaren mit Recht als Gemisch von Feigheit und Verrath, riß sie zur wildesten Rache hin und verschuldete zumeist jene ‚Barbareien', d. h. jene maßlosen Grausamkeiten, über welche die antiken Schriftsteller oft so laut und leidenschaftlich klagen. — Unverkennbar bietet die Verbindung griechischen und römischen Wesens in demjenigen Stadium, wie es die ‚Kriegslisten' Polyäns und die ‚Kestoi' des Africanus darstellen, ein widerliches Bild, wobei übrigens nicht vergessen werden darf, daß in Africanus gewiß ein starker Strom orientalischen Blutes floß.

— — —

Hatte schon Augustus die wesentlichste Rechtfertigung des Kaiserthums in dessen Friedenssendung erkannt und betont, so mußte der stetig zunehmende Verfall der römischen Kriegskraft den Gedanken des ewigen Friedens um so mehr in den Vordergrund drängen, als der Anspruch der Cäsaren auf das imperium orbis terrae den Kaiser ja eigentlich grundsätzlich als den Herrn aller Völker und damit als gegebenen Friedenshort verkündete. [1])

Die Universalmonarchie — seither so oftmals von den Verkündern ewigen Friedens als eine der möglichen Formen desselben angepriesen — damals war sie nahezu eine Wahrheit, und der Gedanke mit ihr und in ihr den ewigen

[1]) Diese Vorstellung erfüllte auch die christlichen Kaiser; ihre Münzen trugen den orbis als Sinnbild, und noch auf dem chalkedonischen Konzil heißt der Kaiser ‚dominus orbis terrae'.

Frieden zu begründen, wurde daher auch von verschiedensten Seiten angeregt und verfolgt. — Auf den ersten Blick erscheint ja auch wirklich die Form der Universalmonarchie als wohl geeignet, der Welt dauernden Frieden zu geben: sei es, daß sie thatsächlich die ganze bewohnte Erde umfasse und alle einzelnen Völker dem Entscheidungsspruche der Centralregierung unterwerfe, sei es, daß sie auch nur über so gewaltige Volkskräfte wie eben das kaiserliche Rom und damit über eine Macht gebiete, ausreichend, um mit (scheinbarer) Sicherheit alle fremden Völker zum Frieden zu zwingen. — Aber, abgesehen von dem Hirngespinnst einer einheitlichen Beherrschung unseres ganzen Planeten, so belehrt gerade das Beispiel der römischen Monarchie höchst anschaulich über den utopischen Charakter auch des minder ausschweifenden zweiten Planes.

Die Idee des ewigen Friedens fand damals ihren vornehmsten und bedeutendsten Vertreter auf statlichem Boden in jenem trefflichen Kaiser Probus, der im dritten Jahrhundert n. Chr. regierte und dem der Deutsche ein besonders günstiges Andenken zu bewahren hat, weil er ihm den Rebenbau verdankt an Rhein und Mosel. Dieser heldenhafte Kriegsfürst, dessen ganzes Leben ein unaufhörlicher Feldzug gewesen, glaubte die gesetzliche Macht des römischen Kaiserthums fest genug begründet zu haben, um des Krieges fortan entrathen zu können. Er sprach es aus: „Keine Waffen sollen mehr auf Erden geschmiedet werden, die Völker keine Kriegslieferung mehr steuern! Dem Pfluge wird der Stier gehören, dem Frieden wird das Roß geboren werden: nirgends wird ein Kampf sein, nirgends Gefangenschaft, sondern überall Frieden, und keiner Krieger werden wir fortan bedürfen!“ [1]) Der menschenfreundliche Soldatenkaiser vergaß, wer ihm das Diadem

[1]) Histor. Augusta II, p. 224 (Edit. Prip. 1787.) Der gute Logau sang während des 30jähr. Krieges:

Kaiser Probus wollte schaffen,
Daß man dürfe keiner Waffen.

Ach, wo ist bei unsren Tagen
Kaiser Probus zu erfragen?

auf die Stirn gedrückt, vergaß, daß er ein Imperator sei. Als er seine Reformen damit einleitete, die Soldaten dem müßigen Lagerleben zu entreißen, als er sie in Aegypten den Nil reguliren, in Klein-Asien Straßen bauen, in der Provence Olivenhaine pflanzen und in Illyrien Sümpfe trocknen ließ, da murrten die stolzen Kohorten, daß sie, statt nach des Krieges Gefahren und Nöthen Genuß und Ruhe zu finden, gleich Verbrechern öffentlichen Frohndienst leisten sollten. Und als eines Tages der Imperator selbst unter sie trat und sie heftig antrieb, da brach der langgenährte Unwille in offene Empörung aus, und Probus wurde zum Märtyrer der wunderbaren Idee, als Soldatenkaiser durch die Universalmonarchie den ewigen Frieden stiften zu wollen, derselben Idee, welche anderthalb Jahrtausende später der Gefangene von St. Helena nachträglich auch für die seinige erklärt hat.

Gewaltiger und nachhaltiger als der verunglückte Versuch des Probus war die Bewegung zu Gunsten des ewigen Friedens, welche im Gefolge des Christenthumes auftrat. Eine seit Orosius (einem Autor des fünften Jahrhunderts) oftmals wiederholte Sage berichtet, daß zur Zeit der Geburt Christi der Janustempel geschlossen gewesen sei, weil alle Völker die Waffen niedergelegt hätten, um die Ankunft des Friedensfürsten zu feiern. Die Sage ist falsch; denn damals war Rom bereits wieder in Krieg verwickelt; aber sie ist ganz im Sinne der neuen Lehre empfunden und erfunden. [1])

Da das Christenthum in Gott unser aller Vater, in allen Menschen Kinder Gottes sieht, so erkennt es grundsätzlich die Brüderschaft der Völker an. Es predigt Menschenliebe, Demuth, Sanftmuth, Friedfertigkeit; ja es gebietet: Vergeltet

[1]) Masson: Jani templum Christo nascente reseratum (Rotterd. 1790).

nicht Böſes mit Böſem; vergebet, ſo wird euch vergeben; ſo viel an euch iſt, habet Frieden mit allen Menſchen; liebt eure Feinde, ſegnet, die euch fluchen; widerſtrebet dem Uebel nicht, ſondern, ſo dir jemand einen Streich giebt auf deinen rechten Backen, dem biete auch den andern dar![1]) — Dieſe neue Lehre, die an den Menſchen nicht nur übernatürliche ſondern, man darf ſagen, unnatürliche Anforderungen ſtellte, nahm von vorn herein gar keine Rückſicht auf den Stat; nicht als Bürger, ſondern lediglich als Menſchen ſchlichthin, ſuchte ſie ihre Jünger zu erfaſſen, und daher konnte es nicht ausbleiben, daß ſie mit der Statsgewalt in die ſchwerſten Zerwürfniſſe gerieth. Chriſtus ſagte: ‚Mein Reich iſt nicht von dieſer Welt!‘ Die Kirche aber ſtand in der Welt, und ſo blieb ihr gar nichts übrig, als ſich mit der Welt abzufinden. Dazu gehörte vor allen Dingen, daß ſie ſich den Anforderungen des Kriegsdienſtes unterwarf. Anfangs widerſtrebten ihre Jünger dieſem Anſinnen mit der äußerſten Entſchiedenheit; dann aber erinnerte man ſich, daß doch auch die Jünger des Herrn bewaffnet einher gegangen ſeien, und man gedachte nun weniger des Wortes Jeſu: „Stecke dein Schwert an ſeinen Ort; denn wer das Schwert nimmt, der ſoll durchs Schwert umkommen!“[2]) als vielmehr eines anderen von demſelben Evangeliſten überlieferten: „Ihr ſollt nicht wähnen, daß ich gekommen ſei, Friede zu bringen auf Erden ſondern das Schwert!“[3]) Freilich lag dem Friedensfürſten wohl nichts ferner, als mit dieſem Worte den Krieg empfehlen zu wollen, ſagt er doch in der Bergpredigt: „Selig ſind die Friedfertigen; denn ſie werden Gottes Kinder heißen!“ Aber — was hat man nicht alles aus ſeinen Worten gemacht!? Schon der Apoſtel Paulus fühlte die Nothwendigkeit der Anbequemung an die Forderungen des States und wies in ſeinem

[1]) Vgl. beſonders Ev. Matthäi V. [2]) Ev. Matth. XVI, 52. [3]) Ebd. X, 34/5. —

Römerbriefe nachdrücklich darauf hin, daß die Obrigkeit als Gottes Dienerin das Schwert führe, und daß jedermann Unterthan sein solle der Obrigkeit, die Gewalt über ihn habe. In der That haben denn auch damals, ja zu allen Zeiten Christen im römischen Heere gedient; Concilien verhängten gegen fahnenflüchtige Krieger den Kirchenbann, und die Gesetzbücher der christlichen Kaiser nahmen nicht nur die wichtigsten Grundsätze des heidnischen Soldatenrechts auf, sondern fügten ihm neue Privilegien hinzu. [1])

Gegen dies elastische Nachgeben der römischen Kirche erhob sich jedoch im zweiten Jahrhundert der Montanismus, und aus seinem Schooße ging die strenge und trotzige Gestalt des karthagischen Kirchenvaters Tertullian hervor. Er, der Sohn eines römischen Hauptmanns, predigte auf das bestimmteste gegen den Krieg und verlangte ausdrücklich: „Der Christ solle keine anderen Waffen führen, als der Meister geführt, zu keiner anderen Fahne schwören, als zu der des Heilandes, keines andern Feldherrn Dienstmann sein, und mithin jeden Kriegsdienst meiden." „Darf der Christ das Schwert gebrauchen, da der Herr sagt, daß durch das Schwert umkommen solle, der sich seiner bediene? Darf der Sohn des Friedens in die Schlacht ziehn, da er nicht einmal vor dem Richter streiten soll? Darf der mit Banden, Martern und Todesstrafen sich befassen, der kein Unrecht vergelten soll!?" [2]) — Dem Tertullian schloß sich Origines (185—254 v. Chr.) an, versuchte aber zugleich, den gegen die Christen erhobenen Vorwurf der Statsfeindlichkeit zurückzuweisen. Das gelang ihm freilich herzlich schlecht; denn er erklärte: [3]) Die Christen seien bereit, dem Kaiser Hilfe zu leisten, nicht aber menschliche,

[1]) Vgl. besonders Digest. 49, 16. De re militari. — [2]) De corona militis, c. 11. [3]) Contr. Celsus VII, 73, 74. Uebrigens sprach sich auch noch Lactantius, der Lehrer der Söhne Konstantins des Großen unbedingt gegen die Theilnahme der Christen am Kriege aus. (Institutiones divinae V, 147.)

ſondern göttliche, indem ſie für das Wohl ihrer Mitbürger beteten. Kriegsdienſt könnten ſie dagegen nicht leiſten, weil der ſich mit dem prieſterlichen Beruf, der jedem Chriſten eigene, nicht vereinen laſſe, und auch obrigkeitliche Aemter vermöchten ſie nicht zu übernehmen, um zum Dienſt der Kirche, in dem es ſich um weit höhere Dinge als um irdiſche Wohlfahrt handle, Kraft und Zeit zu ſparen. — Man erkennt, daß dieſe vermeintliche Vertheidigung des Chriſtenthums eine höchſt wirkſame Anklage desſelben iſt; denn nach der Auffaſſung des Origines war der Beſtand des States nur ſo lange möglich, als die große Mehrzahl ſeiner Bewohner aus Nichtchriſten beſtand, ſodaß alſo ſeine Sicherheit in dem Maße abnehmen mußte als das Chriſtenthum an Ausdehnung gewann. Was aber galt den Chriſten das römiſche Reich! In einer ſeiner Schriften bezeichnet Tertullian ausdrücklich als Urſache der durch Kriege herbeigeführten Größe Roms die Gottloſigkeit. „Nichts“, ſo fügt er höhnend hinzu, „iſt uns gleichgültiger als der Stat!“ [1]) Mit dieſer Auffaſſung ſtimmt es freilich nicht ganz überein, wenn derſelbe Kirchenvater gelegentlich auf die Möglichkeit, ja Wahrſcheinlichkeit hinweiſt, daß das Imperium mundi den ewigen Frieden verwirkliche und daß unter der Loſung ‚Ein Hirt und Eine Herde!‘ aus der Univerſalmonarchie emporblühe das Reich Gottes auf Erden.

Welch' eine Wiedergeburt aber war den römiſchen Menſchen nöthig, wenn ſie wirklich dieſe Hoffnungen erfüllen ſollten! Wahrlich eine andere, als ihnen jene Taufe brachte, die, zumal nach Konſtantins Bekehrung, an den antiken Epigonen ſo freigebig vollzogen ward. Denn nur Wenigen wurde die Feuertaufe heiligen Geiſtes und wirklicher Erneuerung; die Maſſen des Volkes lebten nach wie vor dahin in läſſigem Genußtaumel, in gedankenloſer Ueberſättigung oder blaſirtem Nihilismus. Und dazu hatte nicht wenig beigetragen gerade der

[1]) Apologeticum, c. 25 und 38.

weltumfassende Charakter dieser Universalmonarchie, deren buntes Völkergemisch die einst so starke vaterländische Begeisterung der stolzen Römer in seichtes Weltbürgerthum umgewandelt hatte. Beschleunigt aber wurde die Fäulniß — es ist das unmöglich zu leugnen — durch die unglaubliche Entwöhnung der Römer vom Kriege, welche Hand in Hand mit dem Verfall der nationalen Tugend ging. Wo war sie hingeschwunden jene weltbezwingende virtus?! Die Reihen der Legionen sind von Barbaren angefüllt; nur noch Barbaren halten den Adler Roms aufrecht an den Grenzen des Reichs, welche denn doch mehr und mehr überfluthet werden. Weil sie unkriegerisch geworden, verzweifelt die römische Welt an sich selbst; wo man Kraft braucht, da ruft man den Germanen. Mißtrauen vergiftet jedes Verhältniß; wo man der Treue, wo man hingebender Aufopferung bedarf, da stützt man sich auf die Germanen!

Woher also konnte den alten Völkern Erneuerung, woher Wiedergeburt kommen? Nur durch die Germanen, nur durch den Krieg, nur durch jene ungeheuere völkerzerstörende und Völker erzeugende Weltbewegung, die wir Völkerwanderung nennen.

## 5. Germanen.

Und kriegerisch mußte die Erneuerung sein, schon weil sie von den Germanen kam; denn deren Lebensdrang und Leidenschaft waren von einer Stärke, die den Völkern, mit denen sie zusammentrafen, einen ungeheueren übermenschlichen Eindruck machten. Wie der Sturmwind fuhren sie gegen den Feind und schienen die Schwäche der Todesfurcht gar nicht zu kennen. Plutarch vergleicht ihre Gewandheit und Schnelligkeit der des Feuers; das Getöse ihres Angriffs bei Vercellä mahnt ihn an das Brüllen der brandenden See, und in seiner Schilderung

vom Sturm der Kimbern auf das Römerlager an der Etſch erſcheinen die Germanen wie himmelſtürmende Titanen. Dem entſprach ihre Weltanſchauung, ihre Götterſage, die gleich der der Parſen durchtränkt iſt von tiefſter Nachempfindung des unermeßlichen ewigen Kampfes in der Welt, jene aber noch übertrifft durch eine unvergleichlich ſtolze, bei gewaltigſtem Ernſte doch bis zum Uebermuth heitere Ergebung in das tragiſche Menſchenloos, durch eine unbeugſame Tapferkeit der Geſinnung, die in hochgemuther Laune ſogar mit dem furchtbaren Gedanken des Weltunterganges noch ein verwegenes Spiel treibt.[1]) Denn wenn die klaſſiſchen Völker des Alterthums im tiefſten Grunde ihrer Mythe das Bild vom Frieden eines goldenen Zeitalters gehegt, ſo waren im Gegenſatz dazu die Germanen ſo kriegeriſch, daß ſie den Ausſpruch ‚Leben iſt Kämpfen‘ eigentlich umgekehrt verſtanden und meinten ‚Kampf iſt Leben!‘ Daher bildet den Schlußſtein ihrer geſammten Weltanſchauung ein ungeheuerer Kampf, die Götterdämmerung, ein Kampf, in dem das ganze All ſich ſelber neu gebären ſoll. Und auch für des einzelnen Mannes Leben im Jenſeits, in Walvaters Halle, wußten ſie ſich nichts beſſeres als täglich neuen Schwerterkampf vom Morgen bis zum Mahle, an dem dann freilich auch die Erſchlagenen ſchmauſend theilnahmen, weil in Walhalla jede Wunde vor Tiſche wieder heilte.

Die drei germaniſchen Hauptgötter: Wotan (Odhin), Donar (Thor) und Ziu oder Tius (Tyr) ſind ſämmtlich Kampfgottheiten. Der urſprünglich höchſte dieſer Dreiheit, der altariſche Himmelsgott Ziu[2]), war zugleich der Gott des Rechtes, der als unſichtbarer Führer ſowohl dem das Recht im Schwerterkampfe ſuchenden Heerkeil voranſchritt, wie er als Tius Thingſas über der berathenden Heergemeinde ſaß,

[1]) Jordan a. a. O. [2]) Ziu iſt eines Stammes mit Zeus, Deus und Dies, d. h. Diespater = Jupiter. Der Name hängt mit althochdeutſch ‚ziori‘ = Zier zuſammen.

die auf der Dingstätte das Recht fand.[1]) Sonst aber hat Ziu in der uns erkennbaren Götterlehre die Vorsteherschaft der Asen an Wotan überlassen, an den Gott des Sturmes und des Athmens, der Beseligung und der Begeisterung, an den Sigidrohtîn, d. h. den Herrn des Sieges, der das Loos der Schlachten lenkt und dem der ‚Wal' gehört, d. h. die Gesammtmasse der Erschlagenen, welche die Wahlstatt decken, und aus der seine Wunschmädchen, die ‚Walküren', ruhmvolle Kämpfer küren, um sie in Wotan-Walvaters Halle zu führen, wo sie als Einheriar der Götterdämmerung harren, jenes Weltkampfes, in dem sie den Asen zur Seite stehen sollen. Diese Vorstellung von den Walküren ist eine der ältesten und schönsten der Menschheit; denn auch nach der indischen Auffassung tragen die Asisaras die im Kampfe gefallenen Helden zu Indra, dem Könige des Himmels, und dieselbe Mythe kannten sogar die so entlegenen Azteken.[2]) — Auch Donar, der Gewittergott, der seinen Hammer, den zerschmetternden Blitz, gegen die unholden Riesen schleudert, ist ein gewaltiger Kampfgott; doch die wichtigsten Eigenschaften eines solchen sind dem Ziu geblieben, der dem Ares und dem Mars entspricht. Er ist der Schwertgott und wird unter dem Zeichen des Schwertes dargestellt; ja er heißt geradezu ‚Heru',[3]) d. i. Schwert, oder Saxnôt;[4]) sein Zeichen ↑ (dasselbe wie das des Planeten Mars) ward als ‚Siegrune' in die Waffen geritzt oder gebrannt; sein Tag, der Dienstag,[5]) geht dem Wotanstage (wednesday) und dem Donnerstage voraus.

[1]) Scherer: Mars Thingsus. (Sitzungsberichte der Akad. der Wissensch. zu Berlin 1884.) Noch eine aus der Zeit des Alexander Severus herrührende Inschrift meldet von diesem Gotte des Kampfes und des Things. [2]) Vortrag Bastians über das System des Buddhismus. 28. Dezember 1892. [3]) Nach ‚heru' nannten sich die Heruler und die Cherusker. [4]) ‚Sax' ist das einschneidige Kurzschwert, das in der Urzeit aus Stein bestand. (saxum = Fels.) Nach dieser Waffe hießen die Sachsen. [5]) Bayerisch heißt der Dienstag nach dem andern Namen Zius (Heru) ‚Ertag' oder ‚Erchtag'.

‚Zier‘ (Zior, Ziu) und Schwert sind gleichbedeutend. Die Waffe ist die höchste Manneszierde. Körners ‚Schwertlied‘, in dem er das Schwert seine Braut nennt, ist so recht aus dem deutschen Volksgemüth heraus gesungen. ‚Ziu = wari‘ d. i. Ziusmänner hießen die Schwaben; ihre Hauptstadt Augsburg trug den Namen ‚Ziesburg‘. Auch die ‚Suardonen‘ hießen nach dem Schwerte.

War so der Götterglaube unserer Vorfahren erfüllt von Kampfgedanken, so ist dementsprechend ihr Kriegsleben durchaus von religiöser Stimmung getragen[1]) — ähnlich und doch wieder so ganz anders als bei den Ebräern. Ehe ein Krieg unternommen oder eine Schlacht beschlossen ward, forschten die Germanen nach dem Willen der Gottheit. Daß diesen die deutschen Hausmütter aus Loosung und heiligen Zeichen verkündeten, erfuhr schon Cäsar;[2]) fielen die Zeichen ungünstig, so zog man dem Kampfe die Verhandlung vor.[3]) Als die Alemannen, der Weissagung zum Trotz, unter Leuthari den Narses angriffen, wurden sie geschlagen.[4]) — Waren die Loose aufmunternd gefallen, so brachte man den Göttern Opfer, zuweilen sogar Menschenopfer, zumal bei den Gothen.[5]) Manche nordische Sage, z. B. die von des Jarl Hakon Seeschlacht,[6]) gemahnt unmittelbar an die Opferung der Iphigenie. — Als Ankündigung des Krieges oder des Kampfes diente oftmals der Gerschuß, ganz entsprechend dem Lanzenwurf des princeps collegii fetialum (S. 127). Deutsche und englische Rechtsbücher[7])

[1]) Vgl. für das nächstfolgende: Weinhold: Beiträge zu den deutschen Kriegsalterthümern. (Sitzungsberichte der Akad. der Wissenschaften zu Berlin. 1891.)

[2]) Bell. gall. I, 50; dazu Dio Cassius 38, 48. — [3]) Ammianus Marcellinus XIV, 10. [4]) Agathius II, 6. [5]) Jordanes: De origine actibusque Getarum. 550 n. Chr. c. V. — Franz v. Löher ist in seiner schönen ‚Kulturgeschichte der Deutschen‘ I (München 1891) mit guten Gründen gegen die Vorstellung aufgetreten, daß bei den Westgermanen Menschenopfer üblich gewesen seien; für die Ostgermanen, Gothen und Skandinavier, sind die dafür sprechenden Ueberlieferungen jedoch kaum abzulehnen. — [6]) Jomsvikingasaga c. 44. [7]) Lex

laſſen aber erkennen, daß Speerwurf, und Pfeilſchuß, ja ſogar der Steinwurf nicht nur zur Fehdeankündigung geſchahen, ſondern zugleich till heilla, zur guten Vorbedeutung; der Flug des unter Anrufung Wotans geſchoſſenen Speers galt als Vor- und Wahrzeichen. Attila, der auf den catalauniſchen Gefilden ſein Heer anfeuerte, ſchloß ſeine Rede nach gothiſcher Art „Primus in hostem tela coiciam“![1])

Als, der älteren Olafſage nach, Kaiſer Otto II. von Harald und Hakon geſchlagen war, ſchleuderte er, bevor er zu Schiffe floh, ſeinen Speer in den Limfjord, um den Dänen neuen Krieg zu künden.[2])

Zum ſichtbaren Zeichen der Gegenwart der Götter wurden ihre Bilder oder Sinnbilder, welche im Frieden an geweihten Bäumen der heiligen Haine angebracht waren, mit ins Feld genommen und im Lager aufgeſtellt.[3]) Offenbar waren die *Prieſter* Hüter und Träger der heiligen Feldzeichen; fiel doch ſogar ihnen, nicht den Befehlshabern, die Handhabung der Mannszucht und die Beſtrafung der gegen das Geſetz Verſtoßenden zu (S. 68).[4])

Die Germanen lebten der feſten Zuverſicht, daß die Gottheit ſtets dem Rechte, wenn auch freilich oftmals einem nur von ihr erkannten Rechte zum Siege verhelfe, und daher erſchien ihnen *Zweikampf wie Völkerkampf als Gottesgericht*. Dem entſpricht durchaus die älteſte deutſche Bezeichnung des Krieges als urlag, als Urgeſetz (S. 7), und nicht minder entſpricht dieſer Auffaſſung *der alte Brauch* der Germanen, *Ort und Zeit des Kampfes mit dem Gegner zu verabreden*, ja den Kampfplatz wie einen Thingplatz abzugrenzen.

Als die Kimbern i. J. 101 v. Chr. in Oberitalien eingebrochen waren und Marius ihre Bitte um Land abgewieſen hatte, ſtanden ſie

---

Baiuvar. IV, 23; Leges Henrici I von England 80, 11; Edictus Rothari c. 84.

[1]) Jornandes c. 39. [2]) Kap. 12. Vgl. Saxo X, 481 f. [3]) Tacitus: Germania 7 und 40, Histor. IV, 22; V, 17. [4]) Tacitus Germ. 7.

vor der Entscheidung durch die Waffen. Da ritt ihr König Boiorix vor das römische Lager und forderte den feindlichen Feldherrn auf, Tag und Ort für die Entscheidungsschlacht zu bestimmen. Marius wies das zuerst ab, da die Römer niemals solche Verabredung getroffen hätten, ließ sich dann aber doch herbei, den dritten Tag und die Ebene um Vercellae als Walstatt festzusetzen, da diese Gegend seiner Ueberlegenheit an Reiterei zu statten kam.[1]) — Gleicher Brauch herrschte noch mehrere Jahrhunderte später bei den Gothen: König Geberich kündigt dem Wandalenherrscher Wisimar Krieg an und bestimmt eine Uferlandschaft der Marosch zum Schlachtfelde.[2]) — Von den Nordgermanen wird dergleichen mehrfach berichtet. Der Schwedenkönig Adils und der norwegische König Ali z. B. verabredeten den Kampf auf der Eisfläche des Waenersees;[3]) besonders berühmt aber ist die Brávallaschlacht zwischen Harald Hilditonn von Dänemark und Hring von Schweden, bei der das Kampfgefild mit Haselstecken eingezäunt war.[4]) Dies ‚haseln' der Walstatt wird in skandinavischen Geschichten oft erwähnt. „Das waren die Gesetze des Königs Heidrek", sagt die Hervararsaga (c. 14), „wann ein feindliches Heer ins Land fiel und der König des Landes haselte das Feld und bestimmte die Kampfstätte, dann durften die Wikinger nicht plündern, bevor die Schlacht entschieden war."[5]) Die Haselung galt als Kennzeichen der Weihung des Feldes, das damit in den Schutz des Tius Thingfas gestellt wurde; denn auch zum Zweikampf und zur Gerichtsentscheidung wurde die Dingstätte mit Haselstauden eingefriedigt;[6]) sicherlich war dieser Strauch dem Ziu heilig. Da sich ganz ähnliches ‚hegen' der Gerichtsstätte auch in deutschen Dorfweisthümern findet, so ist nicht zu bezweifeln, daß die festländischen Deutschen den Kampfplatz in derselben Art geheiligt haben wie die Skandinavier.

„Denn der Gott, welcher über dem Streit der Speere und Schwerter und über dem Streit um das Recht waltete, war derselbe uralte Himmelsgott Tius, unter dessen Gesetz der Friede wie der Krieg stund. Und wie man den Gegner zur Beantwortung der Klage und dem Austrag der Sache auf eine be-

[1]) Vita Mar. c. 25. — [2]) Jordanes: Get. c. 22. — [3]) Skáldskaparmál 43. — [4]) Fornald. sog. I 378. — [5]) Gleiches berichtet die Egilssaga c. 52 gelegentlich des Einfalls des Schottenkönigs Olaf in Northumberland. — [6]) Kormaksaga c. 10; Gisla Surssonsaga I; Egilssaga c. 57; Ribuarisches Gesetz 67, 4. Vgl. Grimms Rechtsalterthümer.

stimmte Dingstätte am gesetzten Tage lud, so forderte man auch den Feind zur Entscheidung durch die Waffen auf ein genanntes Feld am festen Tage. Solche Ort- und Tagsatzung für Völkerschlacht und Zweikampf liegt tief in den ältesten Anschauungen der germanischen Völker." [1])

Die Auffassung des Krieges als Gottesurtheil hat die Germanen zuweilen zu furchtbaren Grausamkeiten verführt. Es kam vor, daß ganze Heere des Feindes durch den Wurf des geweihten Speers dem Wodan übereignet und demgemäß nach errungenem Siege ausnahmslos niedergemacht, d. h. dem richtenden Gotte geopfert wurden.

So geschah es, wie Orosius meldet, [2]) nach dem großen Siege, den die Kimbern i. J. 105 v. Chr. bei Arausio über die Römer erfochten: die gesammte Beute, Gold, Silber, Rüstungen, Gewänder, alles ward ins Wasser geworfen; die Rosse wurden ertränkt, die Gefangenen aufgehenkt. Ein anderes furchtbares Bild solcher Opferstätte bot das Feld der Varusschlacht, wie es sich dem Germanicus sechs Jahre nach der Niederlage darstellte. Unbestattet lagen die Gebeine der gefallenen Römer mit ihren Waffenresten zwischen den Pferdegerippen; die Schädel sah man rings an Baumstämme genagelt; noch standen die Altäre, an denen die Tribunen und Centurionen der ersten Züge geopfert worden waren; die andern Gefangenen hingen an Galgen oder waren, wie geflohene Soldaten dem Germanicus (vielleicht übertreibend) erzählten, sogar lebendig begraben worden. [3]) — In gleicher Weise opferten nach ihrem Siege über die Chatten am Salzfluß die Hermunduren alles, was an lebenden Menschen oder Thieren in ihre Hand gefallen, dem Tius und dem Wodan. [4]) Auch von den Gothen wird berichtet, daß sie oft Gefangene dem Kriegsgotte zu opfern pflegten, [5]) und dasselbe melden manche Sagas von den Skandinaven. Wie eine Milderung so furchtbaren Gottesdienstes erscheint es bereits, wenn bei den Sachsen nur der zehnte Mann der Gefangenen zum Opfer ausgelost wurde. [6])

Uebrigens war die Opferung der Gefangenen offenbar immer nur eine Ausnahme, ein gräßlich Erhabenes, das unter

---

[1]) Weinhold a. a. O. [2]) Hormesta V, 16. [3]) Tacit. ann. I, 61. — Dies war übrigens auch alter Römerbrauch. (S. 129.) [4]) Ebd. XIII, 57. [5]) Jordanes: Get. c. 5. [6]) Sidon Apollinaris ep. 8, 6.

besonderen Umständen stattfand; für gewöhnlich wurden die Kriegsgefangenen als unfreie Knechte in den Dienst der Sieger geführt. (Vgl. S. 95/6.)

Und es fehlt auch nicht an Zügen edler Menschenliebe. Namentlich sahen zu allen Zeiten die germanischen Frauen, echte Vertreterinnen werkthätiger Liebe, es als ihre Berufspflicht an, die Verwundeten zu verbinden und zu pflegen. „Zu den Müttern und Gattinen kamen sie mit ihren Wunden," schreibt Tacitus, „und jene scheuen sich nicht, sie zu zählen und zu untersuchen . . ." „Haldora, Glums Eheweib," berichtet die Biga-Glums-Sage, „rief die anderen Frauen zu sich, um mit ihnen die Wunden derjenigen zu verbinden, an deren Leben nicht zu zweifeln sei, gleichviel von welcher Partei."[1])

Der germanischen Auffassung des Sieges als Gottesurtheil entsprang denn auch die Sitte, bürgerliche Streitigkeiten durch einen ‚Kampf ums Recht' mit den Waffen, nämlich durch die Fehde zum Austrage zu bringen. (Vgl. S. 8.)[2]) In ältester Zeit hing dieser Brauch mit einem fast bei allen Naturvölkern entwickelten Herkommen der Vergeltung zusammen, durch welches die jedem Statsverbande weit vorausgehende Gemeinschaft der Sippen Leben und Person, Freiheit und Eigenthum ihrer Genossen schützte. Die Fehde war der Kriegszustand zweier Sippen, von denen die eine die Benachtheiligung, welche einer ihrer Genossen von Angehörigen der anderen erlitten hatte, wett machen wollte. In der Folge übertrug der Brauch sich von den Sippen auf einzelne Männer, bezg. auf Körperschaften. Dabei kam es nicht darauf an, ob die Vergeltung den Thäter selbst oder einen andern Genossen seiner Sippe, seiner Heimath, seiner Körperschaft traf; ja bei Blutrache sah man es wohl gar vorzugsweise auf Tödtung des

[1]) Das geschah i. J. 983, also 17 Jahre vor Christianisirung der Insel Island. Vgl. ‚Das rothe Kreuz in Deutschland'. (Mil. Wochenbl. 1883. No. 26.) [2]) Althochdtsch fêhida, mittellatein. faida, altfranzös. faide bedeutet Feindschaft.

tüchtigsten Kriegers der feindlichen Gemeinschaft ab.[1]) — Die Fehde tritt in zwei Hauptformen auf: der der eigentlichen Vergeltung (Repressalien) und der des Privatkrieges. Das ‚Repressalienrecht', das noch heute bei vielen sog. wilden Völkern gilt,[2]) ist die Befugniß, sich unter allen Umständen schadlos zu halten, wenn nicht an dem wirklich Schuldigen, so doch an seinen Genossen; es führte unendlich oft zur Beraubung und Gefangennahme Unschuldiger und war aus diesem Grunde überaus schädlich; seltener dagegen hatte es den wirklichen Kampf zur Folge. Dieser ist das Kennzeichen der eigentlichen Fehde, jenes in das Mittelalter übergegangenen Erbes der freiheitsstolzen, stets individualistisch gesinnten Germanen.[3]) Mit der Waffe vertheidigt der Mann den Frieden seines Hauses; mit der Waffe vergilt er die ihm zugefügte Beleidigung, Schädigung und Schmach. Familienhader und Blutrache, Streitigkeiten zwischen Dynasten und Städten vollziehen sich in Form der Fehde. Sogar im öffentlichen Gerichtsverfahren spielt, und zwar bis zur Reformationszeit, das ‚Kampfrecht', der gerichtliche Zweikampf, eine bedeutende Rolle (S. 66/7); das Weib selbst durfte in den Schranken sein Recht mit bewaffneter Faust und unter besonderen Begünstigungen in Anspruch nehmen. Der Nichtigkeitsbeschwerde, der Urtheilsschelte ward durch Berufung auf das Schwert, auf das Gottesgericht Nachdruck verliehen.

Schon die alten germanischen Volksrechte unternahmen es, durch Aufstellung fester Buß- und Wehrgeldssätze dies Fehde-

---

[1]) Karl Lamprecht: Deutsche Geschichte. I (Berlin 1891.) [2]) So besteht z. B. bei den Fetischanbetern in Be (Togoland) die Rechtssitte, daß wenn jemand eine Forderung hat, deren Ausgleichung nicht erreicht werden kann, irgend ein Mensch aus dem Orte, wo der Schuldner wohnt, aufgegriffen und so lange gefangen gehalten werden darf, bis die Schuld bezahlt ist. (Köln. Ztg. 1884. 31. Dezbr.) [3]) Vgl. dagegen Brock: Die Entstehung des Fehderechts im deutschen Reiche. (Programm. Posen 1887.)

weſen, zwar nicht rechtlich, aber doch thatſächlich einzuſchränken; indes gelang das doch nur höchſt unvollſtändig, und die meiſten Volksrechte geſtatten ſogar in gewiſſen Fällen und unter gewiſſen Vorbehalten Fehden ganz ausdrücklich.[1]) — „Es würde nicht ſchwer halten," ſagt Friedr. v. Hellwald, die Anſichten der alten Germanen in Bauſch und Bogen zu rechtfertigen. Man darf nur darauf hinweiſen, daß die geiſtige Kraft, die man ſo oft der phyſiſchen entgegenſtellt, doch mit dieſer aus einer Wurzel emporwächſt. Der Germane liebt den Kampf als die vollſte Bethätigung der Lebenskraft und Lebensfreude." Das iſt wahr, und doch liegt in dieſer rückſichtsloſeſten Kampfſucht zugleich eine große nationale Schwäche. Auch den Römern war die perſönliche Thatkraft die Quelle des Rechtes;[2]) dennoch kannten ſie weder den Zweikampf noch die Fehde; denn ſie waren nicht nur wie die Germanen ein kriegeriſches, ſondern auch ein militäriſches Volk, das ſich durch Mannszucht bändigte. Dies ward ihnen möglich, weil ihr Stat anfangs überhaupt nichts war als ein ſtehendes Lager, das auch im Frieden fortbeſtand; während die Germanen, ſobald ein Krieg beendet war, dies Lager abbrachen; d. h. die Kriegsverfaſſung mit ihrer Disziplin galt ihnen lediglich für die vorübergehende Zeit der Spannung; mit dem Frieden fielen die Germanen in den Zuſtand individualiſtiſcher Freiheit zurück. Dem entſpricht es, daß die Römer im Frieden eben nur ein Vertragsergebniß ſahen, indeß die Deutſchen beim Friedensabſchluſſe die Wiederkehr unbedingter froher Freiheit feierten (vgl. S. 19). Einheit und Mannszucht dauerten bei ihnen nicht länger, als es die dringende Noth gebot.[3]) — Im Grunde genommen iſt das bei den Deutſchen ja heute noch ſo!

---

[1]) Schröder: Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte. (Leipzig 1889.) [2]) Dieſen Satz bezeichnet Ihering geradezu als ‚eine der Initialen der römiſchen Rechtsgeſchichte'. [3]) Vgl. Cäſars Angaben über die Germanen (De bello gall. VI, 23) und Bedas Aeußerungen über die Sachſen (Hist. eccl. V. 10).

Aber noch eine Seite germaniſchen Weſens iſt hier hervorzuheben. Sein trotziger Freiheitsſinn und das lebhafte Gefühl der beſonderen Perſönlichkeit, durch das es ſich auszeichnete, entwickelten eine bis dahin kaum geahnte Anerkennung allgemeinen Menſchenrechtes. Anders wie Ebräer, Hellenen und Römer, die neben ſich immer nur ‚Barbaren' ſahen, achteten die Germanen auch im Fremden den Menſchen und hielten es für billig, daß jeder, ſogar der Beſiegte, nach ſeinem angeborenen Stammesrechte oder dem von ihm gewählten Volksrechte beurtheilt werde. Sie erkannten alſo ein Nebeneinander verſchiedener Volksrechte an.[1]) Auch im Feinde achteten ſie, wie in ihren Knechten und Eigenleuten, immer von Natur berechtigte Menſchen. Dies ſind gewiß höchſt bedeutſame Anſätze zu einem edlen Völkerrechte, welche bei freier Entwickelung ſchöne Frucht tragen mußten.[2]) Mit dem römiſchen Papſtthum, dem römiſchen Kaiſerthum und der römiſch-kirchlichen Bildung, welche ihnen vermittelt wurde, gingen jedoch auf die Germanen leider auch die Mängel der mittelalterlich-römiſchen Einrichtungen und die im alten Teſtamente niedergelegten jüdiſchen Anſchauungen über, und jene Anſätze konnten nicht mehr zu geſundem und fröhlichem Wachsthum gedeihen.

[1]) Ganz ſo wie die Geſetze Manus (S. 107.) [2]) Laurent: Etudes sur l'histoire de l'humanité. (Brüſſel 1870).

# III.

# Krieg, Frieden und Kultur im Mittelalter.

Die grundſätzliche Gegnerſchaft gegen Krieg und Kriegsdienſt wie ſie ſich während des 2. Jahrhunderts im chriſtlichen Montanismus entwickelt hatte (S. 138), vermochte thatſächlich nur geringe Erfolge aufzuweiſen. Schon der heilige Auguſtinus (354—430) erhebt keinen Einwand mehr gegen den Krieg, der ihm ſogar unter Umſtänden als Wohlthat erſcheint. Der Seele des Frommen ſchade es nichts, auch wenn er unter einem gottloſen Fürſten zu Felde ziehe; denn er gehorche nur der von Gott geordneten Obrigkeit und dieſe ſei es, welche die Verantwortung trage.[1]) Solcher Auffaſſung ſchloß ſich der heilige Ambroſius (340—397) an, welcher namentlich den Krieg, der zum Schutz des Vaterlandes und des Eigenthums geführt wird, für verdienſtlich erklärt.[2]) Der heilige Iſidor von Sevilla (570—636) pflanzt im V. Buche ſeiner Originum libri XX, einer Encyklopädie des geſammten damaligen Wiſſens, bereits die erſten Keime des mittelalterlichen jus gentium und jus militare, welche dann durch Gratian 1150 in ſein Decretum, dieſe Grundlage des kanoniſchen Rechtes, übernommen wurden.[3]) Hier iſt von irgend

[1]) De civitate Dei. IV c. 15; XIX c. 7. Epist. 207 ad Bonif. u. a. and. O. [2]) De officiis clericorum I c. 7. [3]) c. 23 De re militari et bello.

einer Ablehnung des Krieges aus kirchlichen Gründen gar keine Rede mehr. Nicht nur der Vertheidigungskrieg sondern auch der Angriffskrieg wird gebilligt, insofern die Bewältigung von Ketzern und Heiden ein Gott wohlgefälliges Werk sei, zu dem die Fürsten aufzufordern seien.

Die Kirche des merovingischen States stand durchaus unter der Herrschaft des States und seiner Machtzwecke. Das änderte sich unter den Pippiniden und Karlingen, weil für diese das Interesse der Kirche ebenso maßgebend wurde als das des States, indem Regierung und Gesetzgebung sich dermaßen mit kirchlichen Ideen durchdrangen, daß deren Verwirklichung als der eigentliche Zweck des States erschien. Wie dieser Zweck jedoch zu erreichen, das behielt die Krone sich selbst vor, im einzelnen zu bestimmen.[1]) Mochte hierin immerhin ein gewisser Widerspruch liegen: thatsächlich war dies Verhältniß doch sehr segensreich. Ihm entsprechend trat denn auch zunächst nicht die Kirche sondern der Stat für die Begründung des öffentlichen Friedens ein, indem er sich mit Kraft und Entschlossenheit gegen das germanische Fehdewesen (S. 147/8) wendete. Die Karlinge verfügten, daß ihre Grafen von Amtswegen die Fehdelustigen zum Sühnevertrage zwingen und Widerstrebende dem Könige vorführen sollten. Verbannung und Vermögenseinziehung wurden als Strafen auf den Friedensbruch gesetzt. Allmählich steigt der ‚Bann' (Königsbann) von 60 bis auf 1000 Solidi,[2]) und auch die außergerichtliche Pfändung, eine Abart der Fehde, wird mit dem Banne bedroht.

---

[1]) Heinr. v. Eicken: Gesch. und System der mittelalterl. Weltanschauung. (Stuttg. 1887.)

[2]) Capitulare Saxonicum v. J. 797. — Ueber das Verhältniß dieser Bestimmungen zu der Anerkennung der Fehde in den Volksrechten vergl. Sohm: Altdtsche. Reichs- und Gerichtsverfassung (Weimar 1871) und Schröder: Lehrbuch d. deutsch. Rechtsgesch. (Leipzig 1889).

Auf die Dauer hat sich dieses Königsrecht allerdings nicht durchzusetzen vermocht. Der Kampf des Kaiserthums mit dem Papstthum um das Imperium, der schließliche Verlust desselben, welcher Hand in Hand ging mit der Zerrüttung der staatlichen Einheit, schwächte die königliche Gewalt von Jahrzehnt zu Jahrzehnt. In der nachkarlingischen Zeit steht die Geschlechterfehde wieder in alter Blüthe, und zwar nirgends üppiger als in der Heimath des alten Königshauses, bei den Salfranken.[1]) Privatkriege werden nun stets leidenschaftlicher ausgefochten als öffentliche. Das Gefühl der Kränkung ist unmittelbarer, der Durst nach Rache heißer und demgemäß das Verfahren grausamer, zugleich aber auch, dem niedrigeren Endziele entsprechend, kleinlicher. Man thut einander so viel Übles als man vermag, ohne sich doch selbst allzusehr auszusetzen. Bei der überwuchernden Menge der Fehden gingen ihre Merkmale natürlich auch auf die Kriegführung im großen über, und so erscheint uns mit dem Begriffe des Mittelalters der des ‚Faustrechtes' ein für allemal verbunden.

Eine zwar nebensächliche, aber in Wirklichkeit doch sehr drückende Folge dieser Zustände waren für alle Reisenden die Erpressungen unter dem Namen des ‚Geleites', d. h. des Rechtes der Grund- oder Landesherren, ihnen gegen Entgelt bewaffnete Begleitung mitzugeben beziehungsweise aufzudrängen. Da dies Geleitsrecht ein öffentliches Einkommen abwarf, so wurde es bald als Regal verliehen, ohne doch die ursprünglich beabsichtigte Sicherheit der Reisenden wirklich zu verbürgen.

## 1. Kriegsrecht und Kriegsgebrauch.

Wohl waren die Kämpfe des Mittelalters nicht so blutig als die antiken Schlachten, doch um so verderblicher für den Wohlstand der betroffenen Gegenden. Das Grundeigenthum

[1]) Huberti: Friede und Recht a. a. O.

blieb zwar meist unverändert; indes alle Habe ward als gute Beute geraubt, das Vieh weggeführt; die Bäume fielen unter dem Beil; die Saaten wurden zerstampft, die Dörfer niedergebrannt, die Städte geplündert, zuweilen zerstört. Als der eigentliche Zweck des Krieges galt den meisten das Beutemachen, und was den Streitern entging, das verfiel den Hyänen der Walstatt. Nach der Schlacht auf dem Marchfelde 1278 kamen von drei Meilen im Umkreise Männer und Frauen, fischten die Erschlagenen aus dem Strome und plünderten sie aus. Alles schien im Kriege erlaubt; er zerriß jedes menschliche Band zwischen den Kämpfenden; er galt nicht nur den Streitbaren, nicht nur den Männern, sondern auch den Kindern, den Greisen, den Weibern — eine Anschauung, zu der sich freilich noch im 16. und 17. Jahrh. gerade die Theoretiker unumwunden bekannten. Erst seit der Zeit der Kreuzzüge hat die sich damals entwickelnde ‚ritterliche Sitte' hie und da den gröbsten Ausschreitungen Einhalt gethan.

Im früheren Mittelalter zeigen sich nur dürftige Spuren einer völkerrechtlichen Regelung des Krieges.[1]) Völlig mangelte der Begriff gegenseitiger Achtung und Anerkennung im internationalen Leben, und während später gemeinsame Kulturinteressen und die Beziehungen des Handels und Verkehrs, namentlich aber das fast alle europäischen Völker umfassende Christenthum als vermittelnde und mildernde Lebensbedingungen wirkten, verschärfte damals der schroffe Gegensatz zwischen Christenthum, Mohammedanismus und Heidenthum jeden Streit. Aber auch zwischen den christlichen Reichen bestand lediglich ein jeglicher völkerrechtlichen Verbindung entbehrendes indifferentes Verhältniß; auch zwischen ihnen gab es keinen regelmäßigen diplomatischen Verkehr, und

[1]) Nach Alb. Levy: Beiträge zum Kriegsrecht im (früheren) Mittelalter. (Breslau 1889.)

überdies waren sie in sich selbst so lose gefügt, daß ihre einzelnen Theile sich kaum minder fremd und gleichgültig gegenüber standen als die großen Statsgebilde untereinander. — Diesen Verhältnissen entspricht es, daß in der Regel der Zustand offenen Kampfes unvermittelt aus dem des Friedens hervorging, und zwar nicht nur bei inneren Empörungen, für die das ja natürlich war, sondern auch bei äußeren Kriegen. Sogar in denen zwischen dem fränkischen Reiche und anderen christlichen Staten war eine förmliche Kriegserklärung nicht üblich.[1] Vielfach jedoch begegnet man sorgfältigen Verhandlungen mit dem Gegner vor dem Kriegsausbruch, selbst zwischen Christen und Heiden, ja zwischen Herrn und Empörern, und als im Jahre 876 Karl der Kahle ohne jeden gütlichen Versuch zur Beilegung der Streitigkeiten in Ostfranken eingefallen war, ließ Ludwig der Jüngere ihn darauf hinweisen, „Gott habe schon den Israeliten verboten, fremde Völker mit Krieg zu überziehen, bevor sie den angebotenen Frieden zurückgewiesen". — Jene Zustände dauerten auch zur Zeit der Sachsenkaiser fort, und die große Entrüstung, welche der plötzliche Einbruch Lothars in Lothringen hervorrief (978),[2] widerspricht dem nicht.

„Wäre etwa Lothar mit seinem Heere bis dicht an die deutsche Grenze vorgerückt, hätte dann einen Boten an Otto mit der Nachricht geschickt, er werde in wenigen Stunden die Grenze überschreiten, um ihn anzugreifen (ein solches Verfahren käme einer regelrechten Kriegserklärung gleich), und wäre er dann wirklich in deutsches Gebiet eingefallen, so würde sein Verfahren kaum weniger Entrüstung hervorgerufen haben. Denn das eigentlich Tadelnswerthe, Ungewöhnliche und so großes Aufsehen Erregende seiner Handlungsweise bestand darin, daß er grundlos, mitten im Frieden, zu einer Zeit, wo man deutscher-

[1] Ein einziges Mal berichtet Einhard in seinem ‚Leben Karls d. Gr.', daß i. J. 791 den Avaren der Krieg angekündigt worden sei. Es ist jedoch sehr wahrscheinlich, daß sein ‚bellum indictum est' lediglich eine aus lateinischen Büchern übernommene Redensart ist. [2] Gesta epp. Cameracens. I.

seits nichts weniger als das vermuthete, feindlich auf deutschem Boden erschien. Eine Kriegserklärung hatte gewiß kein Mensch erwartet; nicht einmal der plötzliche Einfall wäre unerhört gewesen, wenn nur einigermaßen ein Grund dafür vorgelegen hätte."

Erst unter Heinrich dem Heiligen gehen den von ihm beabsichtigten Angriffen wiederholt Verhandlungen voraus, die in ein Ultimatum, ja zuweilen sogar in eine wirkliche Kriegserklärung auslaufen; namentlich geschah das gegenüber den Polen; aber auch angesichts anderer Gegner, deren Machtstellung so bedeutend war, daß es wünschenswerth erscheinen konnte, den Krieg mit ihnen womöglich zu vermeiden, kommt es vor.

Was die Behandlung des mit Krieg überzogenen Landes anbetrifft, so galt jede Verwüstung und Verheerung als erlaubt. Ob Christen mit Christen oder mit Mohammedanern und Heiden Krieg führten, ob es sich um kleine Fehden, um Empörungen, Raubzüge oder auch um große eigentlich politische Kriege zwischen selbständigen, auf gleicher Gesittungsstufe stehenden Völkern handeln mochte: die Verwüstung des feindlichen Landes, die Zerstörung des Eigenthums waren selbstverständliche Folgen des Kriegszustandes. Davon also, daß, wie heute, im Kriege ein sachgemäßes Verhältniß zwischen den militärischen Zwangsmaßregeln und dem durch den Krieg zu erreichenden Zweck bestanden hätte, findet sich nicht die geringste Spur. — Es liegt nahe, anzunehmen, daß dies Verfahren seinen Grund in den elenden Verpflegungseinrichtungen der damaligen Heere hatte, und dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß die Heere meist schon während des Anmarsches im eigenen Lande plünderten. Indessen solcher Begründung widerspricht die Thatsache, daß es sich in Feindesland keineswegs nur um Rauben und Plündern, sondern um gänzliches Zerstören und Vernichten handelt: es ist ein Kriegsmittel, das den Feind zur Unterwerfung nöthigen soll. Die Fuldaer Annalen zum Jahre 851 und

andere Schriftstellen sprechen das geradezu aus, und kein einziger Geschichtsschreiber hat auch nur ein Wort des Tadels dafür. — Die Eroberung einer Stadt, d. h. ihre Einnahme mit Gewalt, hatte schonungslose Plünderung und meist Zerstörung und Verbrennung zur Folge; dagegen blieben solche Städte und Burgen, welche sich freiwillig ergaben, grundsätzlich und thatsächlich von allen Gewaltmaßregeln verschont. Nur sehr selten findet man diese Verfahrungsweisen durch politische oder militärische Gründe anderweitig bedingt. Kirchen und Klöster galten für unverletzlich und wurden auch in Wirklichkeit kaum beschädigt, so lange ihnen blos christliche Feinde nahten. Heiden und Mohammedaner freilich weihten sie mit Vorliebe der Vernichtung. Unzählig sind die Beraubungen und Zerstörungen der Kirchen durch Normannen und Ungarn; aber diesen Verwüstungen entspricht gleiches Verfahren der Christen gegen heidnische Tempel und Götzenbilder.

Die Einwohnerschaft des mit Krieg überzogenen Landes war, abgesehen von den mittelbaren Folgen des Feldzuges, auch ganz unmittelbar den Wirkungen des Krieges ausgesetzt; es geschah gar oft, daß die Bevölkerung, so weit man ihrer habhaft wurde, als Knechte in die Gefangenschaft geschleppt wurde, Weiber und Kinder so gut wie die Männer. (Vgl. S. 96.)

Regelmäßig fand das zwischen Christen und Heiden statt; doch auch da, wo nur Christen kämpften, ist es nicht selten. So führte Heinrich I., nachdem er 923 den Rhein überschritten, einen Theil der lothringischen Jugend mit sich fort; so entführten die Griechen 985 viele Einwohner des eroberten Capua. Was die Kriege mit Ungläubigen betrifft, so weiß man, daß Karl d. Gr. weite Landstrecken in Sachsen durch Wegschleppung der Eingeborenen entvölkerte und mit Christen besetzte. Normannen und Ungarn gingen bei ihren Einfällen stets auch auf Menschenraub aus. Heinrich von Bayern zahlte ihnen 950 mit gleicher Münze heim, und in den Slavenkriegen war es vollends hergebracht, ‚Sklaven' zu machen.

Wie das Schicksal der Städte selbst, so richtete sich auch das ihrer Bürger ganz nach der Art der Einnahme. War die

Stadt gestürmt, so verfielen sie dem Schwert oder der Knechtschaft; war sie freiwillig übergeben worden, so wurden sie an Leib und Leben nie geschädigt. Daß sie aber auch nicht geplündert worden wären, ist kaum wahrscheinlich; denn das Beuterecht am Privateigenthum war vollkommen unbegrenzt. Wo ein Statsschatz vorhanden war, verfiel er natürlich auch dem Sieger, wie z. B. der der avarischen Khane, als 795 Markgraf Erich von Friaul den großen ‚Ring' eroberte.

Die Gefangenen wurden fast immer zu Sklaven gemacht, und die Heiden haben sie oft auch getödtet und furchtbar gemißhandelt. Die Annales Palidenses zum Jahr 906 berichten von den Gräuelthaten der Ungarn an gefangenen sächsischen Frauen; die wendischen Redarier überfielen 929 die Stadt Walsleben und schlachteten die gesammte Einwohnerschaft. — Wenn es sich um Empörer handelte, so darf man an das ihnen bereitete Schicksal freilich nicht den eigentlich kriegsrechtlichen Maßstab legen.

Das gilt z. B. auch von dem berüchtigten Blutbade, das Karl d. Gr. i. J. 782 bei Verden an der Aller unter den Sachsen anrichtete und das als eine grausame, im größten Maßstabe durchgeführte Gesetzesvollstreckung zu betrachten ist; Gleiches trifft wohl auch für die Behandlung der Empörer des Stellingabundes durch Ludwig den Deutschen i. J. 842 zu; dagegen erscheint das Blutbad, das Karlmann 746 unter den Alemannen anrichten ließ, lediglich als eine furchtbare und großartige Gewaltthat.

In der Schlacht wurde fast niemals Schonung geübt; geschah es doch, so hatte es wohl stets den Zweck ein großes Lösegeld zu erpressen.

Eine Ausnahme von der Rücksichtslosigkeit und Willkür im Kriegsgebrauche des älteren Mittelalters macht das Verhalten in Bezug auf verabredeten Waffenstillstand. Obwohl dies unzweifelhaft hohe Anforderungen an die Mäßigung der Kriegführenden stellt, erscheint es doch eigentlich durchweg einwandfrei; man huldigte sogar den Heiden gegenüber dem

Grundsatz ‚etiam hosti fides servanda'. Die wenigen Verletzungen des Waffenstillstandes, von denen berichtet wird, fallen freilich um so schwerer ins Gewicht, weil sie von vornherein beabsichtigt waren. Sie gehören in jene traurige Zeit der Verwandtenkriege nach dem Tode Ludwigs des Frommen, eine Zeit, die an Lug und Trug, Verrath und Heuchelei kaum von einer anderen erreicht wird.

Ein Kennzeichen der Kriege des früheren Mittelalters besteht darin, daß der Kriegszustand oftmals eine Reihe von Jahren andauert, ohne daß doch während dieser ganzen Zeit wirklich gekämpft worden wäre. Schlagen nun plötzlich die Flammen eigentlicher Kämpfe wieder empor, so ist man leicht geneigt, dies für einen neuen Krieg zu halten, während es sich nur um eine Episode handelt. In dieser Hinsicht wird die Unterscheidung noch durch den Umstand erschwert, daß die Kriege überhaupt verhältnißmäßig selten einen eigentlichen Abschluß erhielten. Wohl liegt eine Anzahl *formaler Friedensschlüsse* vor, z. B. der, welcher Pippins ersten italienischen Feldzug beendete, der, welchen Arnulf und Suatopluok von Mähren schlossen, der Bonner Friede von 921 zwischen Heinrich I. und Karl von Westfranken u. s. w.; aber alle diese Friedensschlüsse erscheinen gegenüber dem massenhaften formlosen Erlöschen der Kriege als Ausnahmen. In der Anschauung der Zeit galt der Krieg als rechtlich beendigt, wenn er thatsächlich aufgehört hatte; er galt als noch im Gange, sobald man Lust hatte, ihn wieder aufleben zu lassen.

Die *Kriegführung der Mohammedaner* war keineswegs grausamer als die der Christen. Ihr *Kriegsrecht* enthält eine ganze Reihe von Vorschriften, um die Schrecken des Krieges zu mildern. Das gegebene Wort soll auch dem Feinde gegenüber getreulich gehalten, die Gefangenen sollen nicht verstümmelt, Fromme, Kinder, Greise, Blinde, Lahme und Geisteskranke nicht getödtet werden. Die Vorschriften, welche der

erste Khalif seinen Feldherrn mitgab, athmen Milde und Menschlichkeit.

„Kämpfet tapfer aber gesetzmäßig, begeht keine Treulosigkeit. Beschädigt keine Fruchtbäume, schont namentlich die Palmen und brennt die Ernte nicht nieder. Erwürget auch kein Vieh, mit Ausnahme dessen, das ihr zu eurer Nahrung bedürft. Ihr werdet auf eurem Marsche Menschen antreffen, die in der Einsamkeit frommer Betrachtung nachhangen; denen thut nichts zu Leide. Dagegen werdet ihr auch solche treffen, deren geschorener Kopf unterhalb des Scheitels einen Kranz von Haaren zeigt — solche schlagt unerbittlich todt." [1])

Der Brauch der Kriegserklärung, der so lange außer Uebung gewesen, wurde, wie es scheint, zuerst in Italien wieder zum Leben erweckt. Hier bestimmen einige Friedensschlüsse ausdrücklich, wie lange die Kriegsansage einem neuen Ausbruche der Feindseligkeiten vorauszugehen habe, und in manchen italienischen Städten (so zu Pistoja und Florenz) läutete man mit einer eigenen Kriegsglocke Tag und Nacht einen ganzen Monat lang, bevor der Krieg begann.[2]) — In Deutschland wurde die Kriegserklärung von Kaiser Friedrich I., dem Rothbarte, wenigstens für die inneren Kriege des Reiches, auf dem Ulmer Tage von 1157 gesetzlich eingeführt.[3]) Die ‚Absage' hatte drei Tage und drei Nächte vor dem Kriegsbeginne zu geschehn; wer dies nicht innehielt galt als ehrlos. — In Frankreich wurde auch den Agnaten mit abgesagt, und damit diese nicht unvorbereitet überfallen werden könnten, sollten zwischen Absage (défi) und Angriff vierzig Tage verlaufen und zwar bei Todesstrafe. Das Absagen geschah durch Herolde. (S. 82).[4]) Galt es einem geachteten Feinde, von dem man

[1]) Hans Prutz: Kulturgeschichte der Kreuzzüge. (Berlin 1883.) [2]) v. Raumer: Gesch. der Hohenstaufen. V. [3]) Näheres unter ‚Landfrieden' (S. 200). [4]) Im 13. Jahrhundert erscheint das Wort in dem französ. héralt (jetzt héraut), im italienischen araldo und im latein. heraldus; im Deutschen des 15. Jahrhunderts bildete man infolge einer irrthümlichen Ableitung die Form ‚Ehrenhold'. Die wichtigste Heroldswissenschaft war die Wappenkunde. (Heraldik.)

überzeugt war, daß er ritterliche Sitte übe, so erschien der Herold vor ihm selbst und sprach seinen Spruch, indem er einen Panzerhandschuh vor die Füße des Herausgeforderten warf. Den ließ dieser aufheben, ertheilte die Antwort und beurlaubte den Herold mit Geschenken.

So bezahlte Karl der Kühne von Burgund den Herold, der ihm 1475 die Kriegserklärung des Kaisers und des Reiches überbracht, mit einer goldenen Kette und 50 Gulden Wegzehrung, ließ ihn auch noch zwei Meilen weit geleiten. — Als der Schwäbische Bund dem Herzoge Ulrich von Württemberg absagte, schickte er 12 Fehdebriefe durch 10 starke Jungen, denen 3 Trompeter vorausritten. Jeder Junge trug seinen offenen Brief in einer Kluppe (Zangenholz); der Junge des Georg v. Frundsberg, Obersten des bündischen Fußvolks, hatte 8 Briefe in der Kluppe. Sie wurden von Ulrich wohl empfangen und bewirthet und mit je 2 Goldgulden beschenkt. Dann sandte er selbst einen Knaben in gelbseidenem Wappenrocke nebst einem Trompeter in das feindliche Lager und sagte dem Bunde ab; der Knabe erhielt 16 Goldgulden verehrt.

War der Ruf des Gegners schlecht, so daß der Herold es für möglich hielt, man werde ihn vergewaltigen, so begnügte er sich damit, den Fehdebrief an den wichtigsten Stellen der Grenze unter Trompetengeschmetter zu verlesen. Schien auch das noch zu gefährlich, so wurde der Fehdebrief nächtlicherweile an einen Baum des feindlichen Gebiets geheftet und ein Wurfspieß über die Grenze geschossen. (S. 143.)

Eine Absage galt immer auch den Vasallen, Lehnsleuten, Anhängern, Verbündeten und Unterthanen des Feindes; aber häufig wurden diese namentlich im Fehdebriefe aufgeführt; ja, nicht selten ward ihnen ‚zur Verwahrung der Ehre' sogar in besonderen Schreiben abgesagt.

Als 1386 Leopold von Oesterreich gegen die Eidgenossen zog, erhielten diese binnen 12 Tagen 167 Absagen von geistlichen und weltlichen Herren, und als Württemberg mit Eßlingen 1449 in Zollstreitigkeiten kam, sagten nicht nur die einzelnen Patrizier dieser Stadt, sondern auch deren Schreiber und Medicus dem Grafen und seinem Adel ab.

Auch für den einzelnen Kampf wurden zuweilen besondere Ankündigungen erlassen.

So erschienen vor der Schlacht bei Tannenberg (1410) im Zelte König Wladislaws zwei Herolde, die der Marschall des Deutschen Ordens abgesandt. In feierlicher Ansprache forderten sie den König zu ritterlichem Kampf in freiem Felde auf, baten ihn, Zeit und Ort desselben zu bestimmmen, und überreichten ihm und dem Großfürsten von Litauen je ein nacktes Schwert ‚zu ihrer Unterstützung'. — „Wir nehmen eure Schwerter an und nehmen den angebotenen Kampf auf", entgegnete der König; „aber den Ort zu bestimmen, überlassen wir dem allmächtigen Gott, der ihn bereits vorbereitet haben wird."

Die bei Tannenberg noch einmal vorgeschlagene *Vereinbarung der Schlacht zu bestimmter Stunde* und *bestimmtem Orte* war uralte germanische Sitte, deren wir bereits gedacht (S. 144). Sie ist unzweifelhaft, wie die der Kriegserklärung, aus der Vorstellung vom Kampfe als einem Gottesgerichte hervorgegangen, in welchem gleiche Vortheile für beide Parteien bestehen müßten. Doch schon frühzeitig hat der Brauch diesen Sinn verloren, und wenn dennoch wiederholt dergleichen Vorschläge, ja Verabredungen erwähnt werden, so hat das wohl meist eine in der mittelalterlichen Taktik liegende Ursache. Denn die Vernachlässigung des Fußvolks hatte dahin geführt, daß kein Ritterheer imstande war, einen Fluß angesichts des Gegners zu überschreiten, selbst wenn es sich im Besitz der Furten oder Brücken befand, weil die Herstellung der Schlachthaufen der Reiterei nach dem Uebergange gar zu schwierig war. Ein Feldherr, der die Schlacht vermeiden wollte, fand also überall unangreifbare Stellungen; waren aber einmal beide Theile entschlossen, zu schlagen, so mußten sie nothgedrungen Ort und Zeit *vereinbaren*. Dabei kamen gewöhnlich die am ritterlichsten empfindenden Heerführer, denen es unschicklich erschien, eine angebotene Schlacht abzulehnen, empfindlich zu kurz.[1])

Wie schon bei den alten Germanen, so tritt auch jetzt im Krieg und Kampf *das religiöse Element* stark hervor,

[1]) General *Köhler*: Kriegswesen und Kriegsführung in der Ritterzeit. (Breslau 1889.)

nur daß es die christliche Färbung trägt. Oftmals wird vor der Schlacht das Abendmahl genommen, so im Heere Wilhelms des Eroberers vor Hastings (1066) und in dem der Bayern vor Mühldorf (1322). Noch im 15. Jahrhundert fallen vor dem Gefechte die Landsknechte aufs Knie, beten und nehmen zuweilen, uralter Sitte gemäß, Erde in den Mund: eine Art Ersatz für die Hostie. — Beim Anfange der Schlacht erhebt man oft ein gewaltiges Geschrei, nicht selten aber auch einen feierlichen mit Instrumenten begleiteten Kriegsgesang, der fast immer religiösen Inhalts war.

Bei den Ausländern galt als herkömmliches Schlachtlied der Deutschen das ‚Kyrie eleison'. Daneben hörte man auch Notkers ernste Hymne ‚Media vita in morte sumus'. In der Schlacht bei Tusculum (1167) ergriff der Erzbischof-Reichskanzler die Fahne, stimmte das alte Weihnachtslied ‚Christe qui natus est' an und stürzte sich freudig auf das Heer der Römer.

Unter dem das Ceremoniel steigernden Einflusse des Ritterthums entstand der Brauch, daß der Sieger mindestens einen Tag und eine Nacht auf dem eroberten Schlachtfelde lagerte. Im 11. Jahrhundert genügte es noch, wenn man zur Kennzeichnung des Sieges einige Stunden lang auf der Wahlstatt ausharrte; im 13. Jahrhundert wird ein Tag, im 14. Jahrhundert werden drei Tage für erforderlich gehalten. Indes kürzte man den Aufenthalt in Wirklichkeit doch oftmals ab.[1])

Der ritterliche Brauch, der sich in dem ‚Comment' chevalresker Kampfweise derart sorgfältig, elegant und scharf zuspitzte, daß er sogar zuweilen verwirrend, ja lächerlich beschränkend in das Völkerringen übergriff, hat doch andererseits auch segensreich gewirkt, zumal ihm wissenschaftliche Bestrebungen entgegenkamen. Die Zahl der mittelalterlichen Werke, in welchen Fragen des Völkerrechts, des Lehnsnexus, der Militärjustiz und der Beziehungen des Krieges zum

[1]) Köhler a. a. O.

Christenthume abgehandelt werden, ist ziemlich groß. Als eine der wichtigsten Arbeiten dieser Art erscheint des Lombarden Giovanno de Lignano um 1360 geschriebene Abhandlung De bello [1]), welche trotz mancher astrologischer Wunderlichkeiten doch zu ganz gesunden Ergebnissen kommt, wenn sie den Krieg darstellt als in der Natur aller lebenden Wesen begründet, und wenn sie ihn einzuschränken sucht, indem sie die Berechtigung ihn zu führen, ausschließlich den Souveränen zuerkennt. — Ein warmer Vertreter guter Ritterfitte ist Bonnor, der Verfasser des Arbre des batailles (1380).[2]) Nicht der Krieg selbst erscheint ihm als Übel; „car bataille ne regarde autre chose selon sa droicte nature que retourner tort à droit et faire retourner discention à paix." Uebel dagegen seien die faulx usages, die rücksichtslose und unbarmherzige Schonungslosigkeit gegen die nicht am eigentlichen Kriege betheiligten Elemente der Bevölkerung, wie sie gerade während der erbitterten Kämpfe zwischen England und Frankreich so oft schrecklich zu Tage trat.

„Nôtre seigneur Dieu voit tres bien comment les gens d'armes aujourd'huy font le contraire du bon usage. Car sans pitié ne misérisorde ils prennent et font payer aux prisoniers grandes et excessives finances et payes et par especial aux povres gaigneux quy labourent les terres et les vignes . . . A Dieu plaise de mettre es cuers des rois de ordonner que en toutes guerres les laboureurs soient surs."

Die gute Kriegssitte, wie sie sich in dem edleren Theile der Ritterschaft herausgebildet hatte, fand übrigens ein Jahrzehnt nachdem Bonnor geschrieben, Aufnahme in den berühmten Sempacherbrief von 1393, den die acht alten Orte der Eidgenossenschaft aufsetzten, und in dem es heißt: „Gotteshäuser, Kirchen, Klöster, Kapellen und andere geweihte Orte sollen nicht erbrochen und geplündert und Mühlen nicht verbrannt werden. Priester und Frauen soll man schonen und

[1]) Pavia 1487. [2]) Lyon 1480. (Vgl. auch S. 181/2.)

keiner soll sie mit bewaffneter Hand anfallen, es wäre denn, daß sie sich zur Wehre setzten, einen angreifen oder schädliches Geschrei erheben würden."

Dies führt hinüber zu den eigentlichen Kriegsgesetzen. Wenn man von denen der Byzantiner (Maurikios 595 und Leo VI. 900 n. Chr.) absieht, welche offenbar durchaus auf antiker Ueberlieferung beruhen, so ist das älteste der hier zu erwähnenden Denkmale des praktischen Kriegsrechtes das Heeresgesetz (lex pacis), welches Louis VII. von Frankreich erließ, als er 1141 zum Kreuzzuge aufbrach und welches alle mit ihm ziehenden Fürsten zu Metz beschworen. „Aber," sagt der Chronist Odo de Diogilo, „da sie es selbst nicht recht hielten, so habe ich es auch nicht behalten." Sechs Jahre später stellten die deutschen und englischen Kreuzfahrer, die zuerst an die Erstürmung von Lissabon gingen, Gesetze auf, die dem alten Grundsatz ‚Tod um Tod, Zahn um Zahn' huldigten.[1]) Bedeutungsvoll ist das Kriegsgesetz, welches Kaiser Friedrich I. im Juli 1158 zu Brescia für seine deutschen Truppen verkündete.[2])

Mit fast allen legislatorischen Arbeiten des deutschen Mittelalters theilt auch dies Gesetz die Eigenthümlichkeit, daß es keine allgemeinen Grundsätze aufstellt, sondern nur einzelne Bestimmungen aneinanderreiht, die nicht einmal ein deutlich erkennbarer logischer Faden verbindet. Anordnungen, welche jedermann angehen, wechseln mit solchen, die nur bestimmten Kreisen gelten, vorbeugende Bestimmungen mit Strafandrohungen.

Das Gesetz enthält 25 Paragraphen. Davon beziehen sich 4 auf Körperverletzung, Mord und Todschlag, 4 auf Diebstahl und Raub, 2 auf Brandstiftung und 2 auf Händel und Streit (einschl. Verbalinjurien zwischen Rittern). Zwei beschäftigen sich mit dem Auffinden loser Pferde und vergrabener Güter; je einer betrifft die Aufnahme herrenloser Knechte, das Zusammenleben der Krieger mit Weibern oder deutscher Männer mit Romanen; 4 Paragraphen beziehen sich auf

[1]) Alwin Schultz: Höfisches Leben. II. (Leipzig 1880.) [2]) Abdruck und Verdeutschung bei Elsner: Das Heergesetz Kaiser Friedrichs I. (Jahresber. des St. Matthias-Gymn. zu Breslau 1882.)

die Jagd, 2 auf die Vertheuerung der Waaren durch Zwischenhändler und das Auffinden von Wein, und endlich handelt je ein Abschnitt von der Verhütung der Feuersgefahr und über den Angriff auf einen mit Reichstruppen besetzten Platz. — Die Strafen sind sehr streng: Enthauptung und Hängen, Verlust der rechten Hand, Abschneiden der Nase, Brandmarkung an den Kinnladen, Strafen an Haut und Haar, Verlust der Rüstung, Geldbußen, Ausstoßung aus dem Heere. Kirchliche Strafen traten hinzu.

Eine dauernde Ordnung der militärischen Gesetzgebung hat der Kaiser durch die Verkündigung dieses Lagerfriedens wohl kaum beabsichtigt; er scheint nur für den einen Feldzug gegolten zu haben. Aehnliche Verordnungen wurden übrigens, namentlich während der Kreuzzüge, vielfach erlassen: so die Statuten Henrys II. von England (1188), die vornehmlich gegen Luxus und Spiel eifern, und die Gesetze, welche 1190 Philippe Auguste von Frankreich und Richard Löwenherz gemeinsam erließen.[1]) — Eigentliche Kriegsartikel erscheinen dann zu Anfang des 15. Jahrhunderts: 1415 im Heere Henrys V. vor Harfleur und 1420 in dem der Hussiten unter Ziska. Seitdem mehrten sich derartige Bestimmungen und führten allmählich hinüber zu den sorgfältigen Arbeiten, die in den Aemterbüchern des 16. Jahrhunderts vorliegen.[2])

Erbärmlich stand es mit der Gesundheitspflege in den Heeren des Mittelalters. Was auf dem Marsche liegen blieb, ward dem Mitleide oder der Grausamkeit der Landbewohner überlassen, und die Verwundeten fanden höchstens bei frommen Mönchen, wie sie stets zahlreich den Heeren zu folgen pflegten, ärztliche Behandlung kümmerlichster Art. Die Aerzte waren selten und ungeschickt, was kein Wunder ist, da sowohl der Islam wie das Christenthum das Zergliedern von Leichen und damit das Studium der Anatomie streng verbot. Papst

[1]) Vgl. v. Raumer und Alwin Schultz a. a. O. [2]) Vgl. Max Jähns: Gesch. der Kriegswissenschaften. I. (München 1889.)

Bonifacius VIII. verhängte 1300 sogar den Kirchenbann über alle jene, „welche es wagen sollten, menschliche Körper zu seziren oder deren Knochen auszukochen". Unter solchen Umständen sank die Chirurgie zu einem verachteten Handwerke herab, welches meist nur von rohen, umherwandernden Gesellen ausgeübt wurde.[1]) Immerhin wurden die Heere zuweilen von Aerzten begleitet; so führten die Florentiner 1260 einen Mediziner für die Fieberkranken und zwei Chirurgen für die Verwundeten mit, und auch von den belgischen Städten ist gleiches bekannt.[2]) Viel Trost werden diese Männer kaum gebracht haben; wie elend ließen die Aerzte den Herzog Leopold von Oesterreich umkommen, der 1194 bei einem Ritterspiele den Schenkel gebrochen! Wie jammervoll endete Richard Löwenherz fünf Jahre später infolge einer an und für sich keineswegs gefährlichen Pfeilschußverwundung der Schulter! — Pfeile und Lanzenspitzen wurden mit Zangen entfernt oder herausgeschnitten, die Wunden mit Oel und Wein gewaschen, mit Salbe bestrichen, auch wohl mit Weizel (Charpie) und Bandagen verbunden.[3]) Es ist ein schöner Zug des ältesten kriegswissenschaftlichen Werkchens, das die deutsche Militärlitteratur aufzuweisen hat, der um 1390 von Johann dem Seffner verfaßten ‚Ler vom Streit', daß es dringend ermahnt, „den siechen vnd gewunden vnd erslagen die lieb der menschhait zu erzaigen". — Von den Krankenpflegerschaften des Mittelalters ist wohl die älteste und schon vor den Kreuzzügen entstandene die ‚Ritterschaft des heiligen Lazarus in Jerusalem'. Sie bestand ursprünglich aus Leprosen und übernahm selbst die Pflege der Aussätzigen. Von ihren ‚Lazarushäusern' übertrug sich der Name ‚Lazarett' auf

---

[1]) Eckert: Die Humanität im Kriege. (Triest 1874.) [2]) Köhler a. a. O. [3]) A. Schultz a. a. O. Vgl. ‚Die Kriegsverletzungen im Mittelalter und ihre Behandlung. (Streffleurs Oesterr. milit. Ztschft. 27. Jhrg. Aug. bis Dez. 1886.)

alle militärischen Krankenanstalten, und auf dem von ihnen beschrittenen Wege folgten die Johanniter und die Brüder vom deutschen Hause nach.[1])

Die Behandlung des feindlichen Landes war auch im späteren Mittelalter nicht besser als in der früheren Zeit. Die außerordentlich geringe Sorge für den Unterhalt der Heere hatte schon an und für sich das rücksichtsloseste Requisitionssystem zur Folge; aber daneben erging sich die Raubsucht der Ritter und unverhüllter noch die des gemeinen Volkes sogar im eigenen Lande auf unmenschliche Weise. Dazu kam dann noch das Kriegsmittel der sog. ‚Depopulation', die allerdings von den Römern übernommen war und auch im frühen Mittelalter nachweisbar ist. Sie war das vorzüglichste Angriffsmittel der Byzantiner, namentlich im Belagerungskriege, und bestand darin, eine Stadt durch jahrelange fortgesetzte Verwüstung ihres Gebietes in Verzweiflung zu bringen und zur Uebergabe zu bewegen.[2])

Friedrich I. hat dies Kriegsmittel vielfach angewendet; doch er sowohl wie seine Vorgänger (besonders Heinrich IV.) legten den Hauptwerth noch auf die taktische Entscheidung. In dem Kriege zwischen Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig änderte sich das, und Friedrich II. wendete die Depopulation in der ausgedehntesten Weise an, weil seine Gegner sich in ihre Mauern einschlossen und der Schlacht auswichen. Nach den ersten glücklichen Erfolgen seines Verfahrens gegen Mantua und Alessandria traute er demselben mehr als billig; gegen Piacenza hat es sich nicht bewährt.

In Deutschland wurde überlegenen Feinden gegenüber das Land stets preisgegeben, so 1304 in dem Kriege zwischen den Königen Wenzel III. und Albrecht I. Im hundertjährigen Kriege haben die Engländer, Edward III. wie der Prinz von Wales, eigentlich gar keine andere Methode der Strategie gekannt, als die, das Land auszuplündern. Ihre Siege bei Crecy und Maupertuis waren eigentlich Verlegenheitsschlachten,

[1]) Gurlt: Krankenpflege. Realencyklopädie der gesamten Heilkunde. (Wien.) [2]) G. Köhler a. a. O.

zu denen die Engländer mitten in ihren Raubzügen gezwungen wurden. Erst Henry V. hat ein anderes Verfahren angewendet, indem er zu wirklichen Eroberungen vorschritt; gerade wie der Deutsche Orden nach den Verlusten, welche er 1331 auf dem Raubzuge durch Polen erlitten, die geordnete Eroberung von Kujawien sich zum Ziele setzte. Der große deutsche Städtekrieg von 1388 und die Hussitenkriege bestanden lediglich aus Raubzügen. Der Grund dafür liegt zunächst darin, daß die überaus zahlreichen Befestigungen, welche das Land bedeckten, dem Vertheidiger immer die Möglichkeit gewährten, die Schlacht zu vermeiden, dann aber auch in dem Verfall des Ritterthums und der damit Hand in Hand gehenden wilden Beutegier.[1]) — In späteren Zeiten, als mehr Geld umlief, trat an Stelle der Depopulation die minder barbarische Sitte der Ausschreibung von Kontributionen. „Brandschatzen ist besser denn abgebrandt yn der fynde lande" lehrte Albrecht Achilles von Brandenburg seinem Sohne Johann.

Was die Kampfbeute betrifft, so hat man frühzeitig versucht, den Antheil daran durch sorgfältige Feststellungen zu sichern. Die ‚Assises' von Jerusalem zeigen, daß auch der König an ihr betheiligt war, und bei den Condottieren Italiens entwickelte sich ein geradezu kaufmännisch vollendetes Dividendensystem, (S. 71) welches Fra Moriale zur höchsten Feinheit ausgestaltete. Auch die deutschen Städte hatten ihre besonderen ‚Beutemeister'. Aber im ganzen genommen, blieben die verschiedenen Vorschriften doch immer nur von örtlicher und kurzer Bedeutung. In guten Zeiten begegnet man zuweilen würdevoller Zurückhaltung der Vornehmen, in schlechten dagegen wahnsinniger Habgier, welche den Erfolg des Kampfes rücksichtlos opfert, um sich zu befriedigen.

Nach der Schlacht bei Tusculum betheiligten sich, wie der Kölner Erzbischof versichert, die Ritter nicht an der Plünderung des römischen Lagers; die Schlacht von Tagliacozzo dagegen ging für Konradin haupt-

[1]) G. Köhler a. a. O.

sächlich deshalb verloren, weil seine Mannschaft schon nach dem ersten Erfolge dem Raube nachjagte. Der ghibellinische Feldherr Flagiola machte auf diesen Fall vor der Schlacht von Montecatini 1315 ausdrücklich aufmerksam und befahl, daß, solange das Gefecht nicht entschieden sei, weder Gefangene noch Beute gemacht werden dürften.

In einigen Heeren kamen Waffen und Rüstungen der Gefallenen dem Kriegsherrn zu, der sie sammeln und beim Weitermarsche dem Heere nachführen ließ. Alles Uebrige gehörte den Knechten, und zuweilen, wenn Lager und Troß der Feinde in die Hände der Sieger fielen, wurde manch armer Teufel auf einen Schlag zum wohlhabenden Manne.[1])

Wer die Walstatt behauptet hatte, der beerdigte die Gefallenen, sei es auf einem benachbarten Friedhofe, sei es in einem Massengrabe (Karnâre). Man trug die Leichen auf Schilden zusammen und bestattete sie unter Hörnerklang. Viele von ihnen hatten wohl lange fürchterlich gerungen, bevor sie erlöst wurden; mancher Schwerwunde war von den rohen Knechten oder wüsten Landleuten noch lebend ausgeplündert worden; am schmerzlichsten aber empfanden es die Sterbenden, wenn sie ohne Beichte und letzte Wegzehrung dahin fahren sollten. Da halfen sich denn die mit dem Tode Ringenden so gut sie es vermochten; einer hörte das Bekenntniß des anderen und schob ihm statt der mangelnden geweihten Oblate ein Baumblatt zwischen die Lippen; oder der einsam Sterbende verzehrte zur Communion drei Halme Gras, die er vom Rasen raufte. Daher kommt unser Ausdruck ‚ins Gras beißen'. — Später, als kühner Zweifel die alten Bedenken beseitigt, tröstet der Landsknecht sich auf andere Art und singt todtschlagslaunig:

„Ei werd' ich dann erschossen,
Erschossen auf breiter Heid,
So trägt man mich auf langen Spießen,
Ein Grab ist mir bereit.

[1]) Alw. Schultz a. a. O.

So schlägt man mir den Bummerleinbum,
Der ist mir neunmal lieber
Denn aller Pfaffen Gebrumm!"

Zuweilen gründete man auf der Wahlstatt ein Kloster: so die Hegelinge nach der Schlacht auf dem Wülpensande,[1]) so die Schlesier nach der Mongolenschlacht bei Liegnitz.

Eine der traurigsten Seiten mittelalterlicher Kriegführung ist die Behandlung der Gefangenen.[2]) Zumal wenn die Leidenschaften durch langen Widerstand, durch Empörung, durch Hinterlist oder Verrath der Gegner gereizt waren, begingen nicht nur untergeordnete Männer, sondern auch große Fürsten entsetzliche Schandthaten. Arge Wuthausbrüche solcher Art wiederholten sich besonders in den Kriegen zwischen den Guelfen und Ghibellinen.

Als Kaiser Friedrich I. Crema belagerte und sein großer Wandelthurm durch das feindliche Wurfgeschütz bedroht erschien, ließ er alle Gefangenen und Geiseln, darunter vornehme Greise und Knaben in Körben an den Seiten des Thurmes aufhängen, um die Cremasken abzuhalten, ihn zu beschießen. Zwei Jahre später befahl er, achtzehn gefangene Mailänder theils ganz, theils auf einem Auge zu blenden, theils ihnen die Nasen abzuschneiden. Solche Verstümmelungen von Lebenden sind eine Folgeerscheinung des urthümlichen Raubes von Trophäen, d. h. Körpertheilen der Gefallenen,[3]) ein Raub, der übrigens auch damals noch vorkam; denn von einem italienischen Kriegsmann wird berichtet, daß er 1159 bei einem Ausfalle vor Crema dem Ritter Berthold von Urach die Kopfhaut abzog und den Skalp auf seinem Helme befestigte. Die Bologneser ließen die gefangene Mannschaft einer von ihnen abgefallenen Burg, an Pferdeschwänze gebunden, zum Markte schleifen und dort köpfen. Gefangene Parmesaner wurden i. J. 1250 an Händen nnd Füßen aufgehängt, nachdem man ihnen die Zähne ausgezogen und Kröten in den Mund gesteckt hatte; von 1500 überlebten diese Qual nur 300. Im Vergleich mit solchen Frevelu erscheint manche mehr spöttische Behandlung mild und erträglich. So machte Venedig einst bekannt: Jeder, der eine weiße Henne bringe, solle dafür 10 gefangene Paduaner erhalten. In Reggio setzte man jedem

[1]) Kudrun 909 ff. [2]) Vorzugsweise nach Köhler und Schultz. [3]) Herbert Spencer a. a. O. (Vgl. S. 17.)

gefangenen Parmesaner eine Papiermütze auf, sengte ihm den Bart ab und entließ ihn mit einer Maulschelle. Sehr oft jagte man die Gefangenen nackt davon, und bei einer derartigen Gelegenheit banden die Mailänder vielen Parmesanern Strohbündel vor den Hintern, zündeten diese an und ergötzten sich an den Sprüngen und Geberden der Gepeinigten.[1]) — In den Kriegen zwischen Richard Löwenherz und Philipp August von Frankreich ging besonders das Blenden im Schwang; so ließ Richard einmal von 15 in seine Hand gefallenen französischen Rittern 14 beide Augen ausstechen, dem letzten aber nur eins, und dieser mußte die Blinden ins Lager König Philipps zurückgeleiten, der sich dann in ganz gleicher Weise rächte. Auch eine That, wie die des Normannen Raymund le Gros, der im Jahre 1170 siebenzig irische Gefangene durch ein Mädchen enthaupten ließ, zeugt von entsetzlicher Rohheit der Sitten. — Welch' unermeßliche Fortschritte hat seitdem die Würde und Menschlichkeit der Kriegführung gemacht!

Schon früh war der Loskauf aus der Gefangenschaft üblich, und in den französisch-englischen Kriegen wurden die Gefangenen oft auf Ehrenwort entlassen, um die Ranzion aufzutreiben; gelang ihnen das nicht, so stellten sie sich wieder zu ‚ritterlichem Gefängnis'. Den Deutschen sagt Froissart nach, sie seien dur et auster á leurs prisonniers gewesen und hätten sie absichtlich schlecht behandelt, um schnell ein großes Lösegeld zu erpressen. Uebrigens war es in Deutschland meist Brauch, die gefangenen Ritter und Knechte dem Kriegsherrn auszuliefern, der dann bestimmte Preise für sie zahlte.

So heißt es z. B. in den Kölner Soldkontrakten von 1390, daß wenn die Söldner Gefangene einliefern, die ‚zuom schilde geboiren off reysig weren', so sollten für einen Landherrn (Baron) 100 schwere Gulden, für einen Ritter 50, für einen reisigen Knecht (servus) 10 Gulden vergütet werden; sei der reisige Knecht jedoch ‚van wapenen geboiren', so war er mit 25 Gulden zu lösen.

Auch in Frankreich fiel der Gefangene dem Kriegsherrn, seine Rüstung aber dem Nehmer zu. In Flandern erhielt der Marschall ein Drittel der Ranzion. In England gehörten die Gefangenen bis zu einem Vermögen von 500 Pfd. dem, der sie gemacht hatte, die Reicheren dem Könige. — Die Höhe

[1]) v. Raumer a. a. O.

des Löſegeldes richtete ſich nach dem Vermögen des Gefangenen, das daher geſchätzt wurde. [1])

Der Thüringer Joh. Rothe, der um 1400 ſchrieb, befürwortet, daß der Gefangene nicht durch die hohe Ranzion zu Grunde gerichtet, ſondern ſo geſchätzt werde, daß das Erbe die Schatzung vertrüge. Wer den Geſchatzten zum Bettler mache ſei ehrlos und einem Räuber gleich zu achten. — König Louis d. Hlg. löſte ſich und ſeine Mitgefangenen im Jahre 1250 durch Ueberlaſſung der Stadt Damiette und Zahlung von 800 000 Begans (ungefähr 5½ Million Francs) aus der Gefangenſchaft; König Jean von Frankreich, der 1356 bei Maupertuis in die Gewalt der Engländer gefallen war, ſollte ein Löſegeld von 3 Millionen Goldthalern zahlen. Dem 1354 in der Schlacht von Auray gefangenen franzöſiſchen Feldherrn du Guesclin ſtellte der Prinz von Wales anheim, ſich ſelbſt zu ſchätzen. Jener erbot ſich 100 000 Frcs. zu zahlen, und der Schwarze Prinz ließ ihn dafür frei. Doch auch kleine Leute wurden zuweilen hoch eingeſchätzt. Einer der Weſtfalen des Biſchofs von Paderborn, die 1270 von den Heſſen bei Fritzlar geſchlagen worden waren, ein Bürger von Barberg an der Diemel, kaufte ſich mit 1500 Mark (= 60000 heutige Mark) frei. Uebrigens iſt es oft unmöglich, zu erkennen, nach welchen Grundſätzen abgeſchätzt wurde. Während z. B. Lord Somerſet 1435 ſich mit 10000 Goldthalern ranzioniren mußte, zahlte der König von England für die gefangene Jungfrau von Orleans nur 10000 Livres. — Kriegsgefangene nicht ritterlichen Standes, welche ſich nicht zu löſen vermochten, wurden oftmals in die Hörigkeit hinabgeſtoßen.

Als das Söldnerweſen die feudale Willkür einigermaßen beſchränkte, kam hier und da ein beſtimmter Satz auf, nach welchem die einzelnen Kriegsämter und Waffen geſchätzt wurden. Sehr ſorgfältig verfuhren in dieſer Hinſicht die Virtuoſen des Kriegshandwerks, die Condottieren. Mariana zufolge traf man während der italieniſchen Kriege um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ein Abkommen, demzufolge für jeden gefangenen Reiter ein Viertel (quartier) des Jahresſoldes als Löſegeld zu zahlen war, und darauf ſoll der Ausdruck ‚Quartier geben' für ‚Pardon geben' zurückzuführen ſein. [2])

---

[1]) Köhler a. a. O. [2]) Comte de Chesnel: Encyclop. milit. (Paris 1862—1864).

## 2. Kirche und Könige.

Die Geſchichte des mittelalterlichen Kaiſerthums zerfällt in drei Perioden. In der erſten, die bis auf Heinrich IV. währt, behauptete es das Uebergewicht über Papſtthum und Fürſtenthum, und zwar weſentlich dadurch, daß es ſich auf die deutſche Kirche ſtützte. In der zweiten Periode entbrennt der Kampf zwiſchen der Krone und der mit dem Fürſtenthume verbündeten Kirche und endet mit der Niederlage des Kaiſerthums; nicht mehr in ihm, ſondern im Papſtthum verkörpert ſich jetzt die höchſte Macht der Welt, und während die Erblichkeit der Reichskrone ausdrücklich verneint wurde, wird ſie ſelbſt genöthigt, die Erblichkeit der Reichslehen zu gewähren. In der dritten, mit Philipp von Schwaben beginnenden Periode, wird die Krone des Reiches thatſächlich den Zwecken der Kirche gemäß vergeben und die Fürſten, aus dem Lehnsverhältniß gelöſt, werden als eigentliche Landesherren anerkannt.[1])

Gemäß der altgermaniſchen Auffaſſung, daß der Krieg ein Kampf ums Recht und ſein Ausgang ein Gottesurtheil ſei, ruht auch die höchſte Rechtsidee der abendländiſchen Chriſtenheit auf durchaus kriegeriſcher Grundlage, auf derſelben, die uns noch Körners Wort bezeichnet: „Das letzte Recht, das höchſte, liegt im Schwerte!“ — und während die Attribute der römiſchen Juſtitia Schwert und Wage geweſen, ſo wurden zu Sinnbildern des mittelalterlichen Rechtszuſtandes zwei Schwerter. Eine Stelle des Evangeliſten Lukas begründete und chriſtianiſirte zugleich dieſe Anſchauung. Denn es heißt: ehe der Herr auf den Oelberg ging, traten die Jünger zu ihm und ſprachen: „Herr ſiehe, hier ſind zwei

[1]) v. Eicke a. a. O.

Schwerter. Er aber ſprach zu ihnen: „Es iſt genug!“[1]) Dies Wort Chriſti, des großen Friedensfürſten, erfaßte nun das Mittelalter allegoriſch als die feierliche Einſetzung zweier Schwerter, von denen alle und jede öffentliche Gewalt abzuleiten ſei.

Es waren dieſe Schwerter aber: das geiſtliche, das sacerdotium, welches dem Papſt gegeben, um zu richten, und das weltliche, das regnum, welches der Kaiſer führte. Dem Feudalnexus gemäß verliehen dann beide, Papſt und Kaiſer, ihre Schwertergewalt immer weiter abwärts: jener an Patriarchen, Biſchöfe und Prieſter, dieſer an Herzöge, Grafen und Edle.

Und wohl waren jene Schwerter gewaltig und ſchirmten die von ihnen abhängigen Friedenskreiſe, wenn ſie gemeinſam gegen gleiche Feinde fochten. Das innige Verhältniß z. B. welches zwiſchen Papſt Benedikt und Heinrich II. herrſchte, durfte mit Recht in dieſem kaiſerlichen Manne den ſtolzen Gedanken wecken, Hand in Hand mit der geiſtlichen Macht, nicht nur den Landfrieden, ſondern den Weltfrieden feſtzuſtellen. Aber auf gar ſchwachen Füßen ruhte die Waffenbrüderſchaft von Papſt und Kaiſer, und wenn ſchon in der Grundvorſtellung, daß die Schwerter Chriſti ſich ſtets gegenſeitig *unterſtützen* ſollten, die Unzulänglichkeit *beider* gebührend anerkannt war, ſo trat dieſe Schwäche natürlich auf das fürchterlichſte hervor, ſobald jene Schwerter ſich kreuzten, ſobald Papſtthum und Kaiſerthum auf Tod und Leben miteinander kämpften. — Und daß es zu dieſer ſchweren Entzweiung kam, hat ſeinen Grund merkwürdigerweiſe gerade in einer *Einheitsidee*, in der Auffaſſung der geſammten Chriſtenheit als einer universitas, als eines ‚myſtiſchen Körpers‘, welcher einheitlicher Regierung (ordinatio ad unum oder unicus principatus) bedürfe, um ſeinen Lebenszweck erfüllen zu können. Dieſer Einheitsgedanke hatte

[1]) Evang. *Lukas* 22, 38.

jedoch eben eine doppelte Wurzel: den Gedanken der Weltkirche und die Ueberlieferung des römischen Weltreiches, und solchem doppelten Ursprunge gemäß ward er verschieden weitergebildet. Auf der einen Seite erblickte man in dem mystischen Körper der Christenheit vor allem die ecclesia universalis und suchte daher die Bedingung des Gedeihens in der Vollgewalt der Kirche, als deren Vertreter sehr früh der Papst zu gelten begann. Denn seine von dem Nachglanze des Imperiums bestrahlte Hofstatt Rom und die Erinnerung an die Apostelfürsten, welche man für die Stifter der katholischen Kirche hielt, hoben den römischen Bischof bereits im Laufe der ersten Jahrhunderte über seine Genossen empor, so daß schon um das Jahr 500 Ennodius, Bischof von Pavia, den Satz aufzustellen wagte: der römische Bischof dürfe wohl andere richten, könne aber selbst von niemandem gerichtet werden.[1]) Demgegenüber forderten die Anhänger der Machtvollkommenheit der römischen Kaiser für deren Nachfolger am Reich die ausschlaggebende Würdegewalt. — Gegen Ende des 11. Jahrhunderts setzt Papst Gregor VII. die erste dieser beiden Anschauungen durch. In der Ausdehnung, welche er der dem Petrus verliehenen potestas ligandi in coelo et in terra giebt wie in seiner Verwerthung des Wortes ‚Pasce oves meas!' liegt der unbedingte Anspruch auf alle geistliche und weltliche Machtbefugniß ohne Ausnahme. Welche Zerrüttung mußte jedoch entstehen, als der Papst den Anspruch erhob, auch das weltliche Schwert (utrumque gladium) zu führen, als er nicht nur das Recht zur Investitur der Geistlichen, sondern auch das zur Einsetzung von Fürsten und Königen forderte, und als ein Mann wie Gregor nicht müde wurde in seinen Sendschreiben das fürchterliche Wort des Jeremias zu wiederholen: „Verflucht sei, wer das Schwert aufhält, daß es nicht Blut vergieße."

[1]) Gieseler: Lehrbuch der Kirchengeschichte. I 2. (Bonn 1845.)

Der Anſpruch der Päpſte, eine Obergewalt über Kaiſer und Fürſten zu beſitzen, führte folgerichtig dahin, ſich auch das Schiedsrichteramt über die Laienmächte anzumaßen, und dieſer Gedanke, den freilich Philippe Auguſte von Frankreich im Jahre 1118 noch in der entſchiedenſten Weiſe zurückwies, der aber dem Friedensbedürfniſſe der Völker entgegenzukommen ſchien, fand begreiflicherweiſe lebhaften Anklang bei den Maſſen und wurde von einer Reihe von Kirchenlehrern verbreitet und begründet. Um 1150 erklärt Probſt Gerhoch von Reichersberg die Ermächtigung der Kirche als unerläßliche Vorbedingung für die Rechtmäßigkeit jedes Krieges,[1]) und der heilige Thomas von Aquino erblickt (ein Jahrhundert ſpäter) in der Weltherrſchaft des unfehlbaren Papſtes die Möglichkeit, ja die Sicherung des ewigen Friedens. Auf die Lehrmeinung dieſes ‚Doctor universalis' geſtützt, verſuchte dann Papſt Bonifaz VIII. die Summe der geiſtlichen Anſprüche zu ziehen.

Er berief im Jahre 1296 die ſtreitenden Könige Edward I. und Philippe den Schönen vor ſeinen Richterſtuhl; aber ſowohl in England wie in Frankreich ſcheiterten dieſe Prätenſionen und riefen eine ſtürmiſche Gegnerſchaft hervor, welche ſofort die Frage aufwarf nach den Grenzen zwiſchen der ſtatlichen und der geiſtlichen Gewalt. Indes zwei Jahre ſpäter erklärten ſich doch die Könige bereit, ihre Streitigkeiten durch den Papſt ſchlichten zu laſſen; aber wohlverſtanden, inſofern er Privatmann ſei; nicht „Bonifacius den Achten" erkannten ſie als Schiedsrichter an, ſondern den Edelmann Benedetto Gaëtani. Als ſolcher erließ denn auch der Papſt den Schiedsſpruch ausdrücklich: „In nos, tanquam in privatam personam et dominum Benedictum Gaytanum, tanquam in arbitrum super reformanda pace et concordia inter ipsos reges, absolute ac libere compromittere curaverunt." Das geſchah am 28. Juni 1298; am 30. Juni aber

[1]) Expositio in psalmum LXIV sive liber de corrupto Ecclesiae statu. (T. V der Miscellanea des Baluze. Paris 1700.) Auch der Sachſenſpiegel (1360) meint, Gott habe St. Peter ‚beidiu ſwert' gegeben. „Daz wereltliche ſwert, daz lihet der pâbſt dem keiſer. Daz geiſtliche iſt dem pâbeſt geſezet, daz er dâ mit rihte."

veröffentlichte der Papst seine Sentenz in einer Bulle, um die von ihm als Privatmann getroffene Entscheidung ex cathedra zu bestätigen. „Quam pronunciationem et quae in ea continentur auctoritate apostolica valere volumus et plenam habere decernimus roboris firmitatem.“ Da legte Philippe der Schöne gegen den an sich billigen Schiedsspruch Verwahrung ein, und es begann jenes gewaltige Ringen zwischen König und Papst, in welchem der letztere jedermann für einen Ketzer erklärte, der nicht glaube, daß der König dem Papst wie in geistlichen so auch in weltlichen Dingen unterworfen sei; während Philippe jeden für einen Narren erklärte, der seine Herrscherrechte bezweifle.

Auch in späterer Zeit haben die Päpste zuweilen zwischen Streitenden vermittelt: Im Jahre 1317 unterwarfen sich die Flamänder und der französische König dem Schiedsspruche Johanns XXII., mit dem Vorbehalt jedoch, den Spruch nicht als päpstlichen Befehl anzunehmen, sondern nur „selon ce qui sera leur pure et franche volonté“. — Der Friede von Bretigny (1360) wie der Vertrag von Arras (1435), durch den sich Burgund wieder mit Frankreich verband und der das Ende des hundertjährigen englisch-französischen Krieges herbeiführte, waren wesentlich Werke der Päpste.

Zuweilen versuchten es die Könige, ohne Vermittelung einer dritten Macht ihre Streitigkeiten durch persönliche Aussprache zu beseitigen; freilich mit geringem Erfolge!

Bei der Nachricht von dem Verlust Jerusalems an die Sarazenen traten der französische König Philippe Auguste und König Henry von England unter einer breiten Ulme zusammen, welche als Landmarke diente und hier französischen, dort englisch-normannischen Boden beschattete. Die alten Gegner reichten einander zu heiligem Friedensbunde die Hand; aber nur kurze Zeit verfloß, da fällte Philippe mit der eignen Streitaxt die Ulme des Friedens und aufs neue tobte der Krieg über die Grenzen Franziens und der Normandie. — Der skeptische Philippe de Commines behauptet in seinen Mémoires,[1]) daß „quand deux grands princes s'entrevoyent pour cuider appaiser differends, telle venue est plus dommageable que profitable“.

Uebrigens haben mittelalterliche Fürsten sich mehrfach auch anderem Schiedsspruch unterworfen als dem des Papstes.

[1]) L. II ch. 8.

Die Könige von Arragon und Navarra beriefen den König von England zum Schiedsrichter; Kaiser Friedrich II. verlangte in seinen Streitigkeiten mit Innocenz IV. das Urtheil des Pariser Parlaments; König Louis d. Hlg. entschied durch die Mise d'Amiens 1264 zwischen König Henry III. und Simon von Montfort als dem Haupte der britischen Barone, Philipp von Valois zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Brabant, Louis XI. zwischen den Herrschern Kastiliens und Arragons sowie zwischen der Eidgenossenschaft und Siegismund von Oesterreich. — Solche Schiedsrichtersprüche wurden geachtet.

Es ist auffallend, daß unter den fürstlichen Schiedsrichtern niemals der Kaiser vorkommt, zumal die Auffassung seiner Weltstellung seit den Tagen der großen Hohenstaufen und seit dem Neubeginn der antiquarischen Wissenschaften sich außerordentlich gehoben hatte, namentlich gegenüber den hierarchischen Anmaßungen. Weite Kreise und erlauchte Geister wie Dante, faßten die römisch-deutschen Kaiser als unmittelbare Rechtsnachfolger der Cäsaren auf, und das allmähliche Wiedererwachen des antiken Statsgedankens ließ den Kaiser, den Inhaber des imperii mundi, zugleich als den obersten Wahrer des Weltfriedens erscheinen. Dantes Erstlingswerk ‚De Monarchia' empfiehlt die Kaiserherrschaft, die Universalmonarchie, ganz besonders auch durch die Hoffnung auf den ewigen Frieden, und derselbe Gedanke beherrscht die statsrechtlichen Anschauungen der ‚Divina Comedia'. Den kräftigsten Ausdruck findet er in den Schriften des Marsilius von Padua (1325), und sogar noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist er mächtig genug, um den Verfasser des ‚Arbre de bataille', den Abt Honorè Bonnor, der im Auftrage Charles des Weisen von Frankreich schrieb, zu dem Bekenntnisse zu zwingen: der französische König sei ein Unterthan (subject) des Kaisers und dieser dürfe auch den Papst bekriegen; denn die Schrift sage, es solle nur Ein Herr sein auf Erden, und wer dem Kaiser nicht gehorche, der solle

veröffentlichte der Papſt ſeine Sentenz in einer Bulle, um die von ihm als Privatmann getroffene Entſcheidung ex cathedra zu beſtätigen. „Quam pronunciationem et quae in ea continentur auctoritate apostolica valere volumus et plenam habere decernimus roboris firmitatem.“ Da legte Philippe der Schöne gegen den an ſich billigen Schiedsſpruch Verwahrung ein, und es begann jenes gewaltige Ringen zwiſchen König und Papſt, in welchem der letztere jedermann für einen Ketzer erklärte, der nicht glaube, daß der König dem Papſt wie in geiſtlichen ſo auch in weltlichen Dingen unterworfen ſei; während Philippe jeden für einen Narren erklärte, der ſeine Herrſcherrechte bezweifle.

Auch in ſpäterer Zeit haben die Päpſte zuweilen zwiſchen Streitenden vermittelt: Im Jahre 1317 unterwarfen ſich die Flamänder und der franzöſiſche König dem Schiedsſpruche Johanns XXII., mit dem Vorbehalt jedoch, den Spruch nicht als päpſtlichen Befehl anzunehmen, ſondern nur „selon ce qui sera leur pure et franche volonté“. — Der Friede von Bretigny (1360) wie der Vertrag von Arras (1435), durch den ſich Burgund wieder mit Frankreich verband und der das Ende des hundertjährigen engliſch-franzöſiſchen Krieges herbeiführte, waren weſentlich Werke der Päpſte.

Zuweilen verſuchten es die Könige, ohne Vermittelung einer dritten Macht ihre Streitigkeiten durch perſönliche Ausſprache zu beſeitigen; freilich mit geringem Erfolge!

Bei der Nachricht von dem Verluſt Jeruſalems an die Sarazenen traten der franzöſiſche König Philippe Auguſte und König Henry von England unter einer breiten Ulme zuſammen, welche als Landmarke diente und hier franzöſiſchen, dort engliſch-normanniſchen Boden beſchattete. Die alten Gegner reichten einander zu heiligem Friedensbunde die Hand; aber nur kurze Zeit verfloß, da fällte Philippe mit der eignen Streitaxt die Ulme des Friedens und aufs neue tobte der Krieg über die Grenzen Franziens und der Normandie. — Der ſkeptiſche Philippe de Commines behauptet in ſeinen Mémoires,[1]) daß „quand deux grands princes s'entrevoyent pour cuider appaiser differends, telle venue est plus dommageable que profitable“.

Uebrigens haben mittelalterliche Fürſten ſich mehrfach auch anderem Schiedsſpruch unterworfen als dem des Papſtes.

[1]) L. II ch. 8.

Die Könige von Arragon und Navarra beriefen den König von England zum Schiedsrichter; Kaiser Friedrich II. verlangte in seinen Streitigkeiten mit Innocenz IV. das Urtheil des Pariser Parlaments; König Louis d. Hlg. entschied durch die Mise d'Amiens 1264 zwischen König Henry III. und Simon von Montfort als dem Haupte der britischen Barone, Philipp von Valois zwischen dem Könige von Böhmen und dem Herzoge von Brabant, Louis XI. zwischen den Herrschern Kastiliens und Arragons sowie zwischen der Eidgenossenschaft und Siegismund von Oesterreich. — Solche Schiedsrichtersprüche wurden geachtet.

Es ist auffallend, daß unter den fürstlichen Schiedsrichtern niemals der Kaiser vorkommt, zumal die Auffassung seiner Weltstellung seit den Tagen der großen Hohenstaufen und seit dem Neubeginn der antiquarischen Wissenschaften sich außerordentlich gehoben hatte, namentlich gegenüber den hierarchischen Anmaßungen. Weite Kreise und erlauchte Geister wie Dante, faßten die römisch-deutschen Kaiser als unmittelbare Rechtsnachfolger der Cäsaren auf, und das allmähliche Wiedererwachen des antiken Statsgedankens ließ den Kaiser, den Inhaber des imperii mundi, zugleich als den obersten Wahrer des Weltfriedens erscheinen. Dantes Erstlingswerk ‚De Monarchia' empfiehlt die Kaiserherrschaft, die Universalmonarchie, ganz besonders auch durch die Hoffnung auf den ewigen Frieden, und derselbe Gedanke beherrscht die statsrechtlichen Anschauungen der ‚Divina Comedia'. Den kräftigsten Ausdruck findet er in den Schriften des Marsilius von Padua (1325), und sogar noch gegen Ende des 14. Jahrhunderts ist er mächtig genug, um den Verfasser des ‚Arbre de bataille', den Abt Honorè Bonnor, der im Auftrage Charles des Weisen von Frankreich schrieb, zu dem Bekenntnisse zu zwingen: der französische König sei ein Unterthan (subject) des Kaisers und dieser dürfe auch den Papst bekriegen; denn die Schrift sage, es solle nur Ein Herr sein auf Erden, und wer dem Kaiser nicht gehorche, der solle

des Todes sterben. Auch dies schon (S. 166) erwähnte Buch,[1]) welches sich mit dem Wesen und der Entstehung des Unfriedens beschäftigt, die kriegerischen Erschütterungen der vier großen Weltreiche der Vorzeit schildert und Regeln wie Rechtsverhältnisse des Zweikampfs und des Krieges festzustellen sucht, wird durchaus von der Idee der Universalmonarchie beherrscht. — Das Gleiche gilt von einer älteren Arbeit des Rechtsanwalts Pierre du Bois, welche dieser um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts dem Könige Philippe dem Schönen widmete.[2]) Hier aber lehnen französisches Selbstgefühl und französische Eroberungssucht die Oberherrschaft des Kaisers gänzlich ab und suchen sie durch das Machtgewicht der französischen Krone zu ersetzen.

Du Bois beginnt seine Schrift keineswegs, wie das sonst gewöhnlich zu geschehen pflegte, mit einer Schilderung der Süßigkeiten des Friedens, sondern mit Auseinandersetzung der Vortheile einer neuen Taktik, als deren Erfinder er sich selbst bezeichnet. Die bisher übliche Strategie kennzeichnet er dahin, daß sie sich vorzugsweise auf die festen Plätze stütze und sich ebenso besonders gegen diese richte, obgleich dabei die Ritterschaft viel weniger auszurichten vermöge als das mangelhaft gerüstete und schlecht geübte Fußvolk. Das sei ein verkehrtes Verfahren. Die neue doctrina felicis expeditionis et abbrevationis guerrarum des Verfassers will vielmehr die festen Plätze bei Seite liegen lassen, dagegen das feindliche Gebiet rücksichtslos ausplündern und verwüsten, um so den Feind, womöglich ohne Kampf und ohne die Seelen der Gefahr ewigen Höllenfeuers auszusetzen, durch Hunger und Elend zur Unterwerfung zu zwingen. Höchst wünschenswerth sei es, daß das ganze Weltall der Herrschaft eines einzigen Volkes und zwar derjenigen der Franzosen unterworfen werde, da die Franzosen ein jugement plus sûr besäßen, que les autres peuples, de ne pas agir inconsidérément et de ne pas se mettre en opposition avec la droite raison. Dementsprechend entwirft der Verfasser einen wohlerwogenen Plan, wie Philippe der Schöne alle andern Völker, sei es nun gütlich durch Ver-

[1]) Neueste Ausgabe von Nys (Brüssel 1893.) [2]) Das Werk ist ungedruckt. Es findet sich in der Nat.-Bibl. zu Paris; ms. 10316. Näheres bei Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften. I (München 1889.)

handlungen, Vermählungen u. dgl. oder, wenn das nicht möglich sei, nach der neuen Strategie des Autors, d. h. also durch Weltverwüstung zur Unterwerfung bringen könne.

---

## 3. Gottesfriede und Gotteskrieg.

All die weitaussehenden phantastischen Pläne, welche an den Gedanken der Universalmonarchie anknüpften, vermochten natürlich dem praktischen Bedürfnisse in keiner Weise zu genügen, und doch war dies zu außerordentlicher Größe und Dringlichkeit angewachsen, seit der Verfall des Königthums erst in Frankreich, dann auch in Deutschland, zu einer ganz unermeßlichen Ausbreitung der Fehden und Kriege und zugleich zu deren bodenloser Verwilderung geführt hatte. Nach und nach hatte der Stat aufgehört, überhaupt noch eine Macht zu sein; mehr und mehr war der Krieg zurückgebildet aus einer großen Statshandlung zu einer Privatangelegenheit. Mit jedem Rückschritt jedoch in dieser Richtung, mit jeder neuen Steigerung der Zahl der Kriegsherren vervielfachte sich die Zahl der Kriege und daher auch das aus ihnen erwachsende Unheil. Ja noch mehr: in diesen kleinen Fehden nimmt die Idee des Krieges selbst wieder die ältesten und rohesten Züge des Raubkriegs an (S. 155). Er wird nicht nur als die manneswürdigste Thätigkeit an und für sich betrachtet, sondern, wegen der Beute und der Lösegelder, auch als die am besten lohnende, als die einträglichste Beschäftigung (S. 94). Es kamen Zeiten bodenloser chaotischer Auflösung, in denen die Massen von wüthenden Wellen unaufhörlicher Kämpfe hin und her geschleudert wurden, wie zerbrochene Schollen auf einem im Eisgange begriffenen Strome. — Am fürchterlichsten waren zuerst die Zustände in Frankreich, und daher regten sich hier schon im 10. Jahrhundert namhafte Friedensbestrebungen der

Geiſtlichkeit. Aber erſt um 1030 findet man dieſelben unter beſonderen Umſtänden, nämlich nach einer dreijährigen Hungersnoth, von größerem Erfolge gekrönt.[1])

Die tiefe Zerknirſchung des Volkes benutzend, ließ damals die ſüdfranzöſiſche Geiſtlichkeit einen abſoluten ewigen Frieden beſchwören und bedrohte jede Gewaltthat, jegliche Fehde mit furchtbaren Kirchenſtrafen. Dies war natürlich eine ganz unhaltbare Einrichtung, um ſo mehr, als zum Schutze derſelben der Klerus ſelbſt Waffengenoſſenſchaften ſtiftete, die ſofort Ausgangspunkte neuer Kämpfe wurden. Sollte die begeiſtert ergriffene Idee nicht völlig nutzlos verlodern, ſo mußte ſie mit klarer Erkenntniß des Möglichen nicht alles, ſondern etwas erreichen wollen und verſtändig begründet werden. In dieſer Ueberzeugung traten mehrere Prälaten zuſammen: der Abt Odilo von Clugny, die Biſchöfe von Arles, Avignon und Nizza, und dieſe Kirchenfürſten entwarfen im Jahre 1041 den eigentlichen Gottesfrieden, die Treuga Dei[2]), welche nicht mehr der ununterbrochene, unmöglich durchführbare abſolute Friede, ſondern der Friede heiliger Tage war. — Sie erklärten nämlich vier Tage der Woche — vom Donnerſtag bis zum Montage — für feierlich gefriedet, weil ſie durch Chriſti Leiden und Auferſtehn geheiligt wären. An dieſen Tagen wurde jede Gewaltthat, jede Selbſthülfe, ja ſogar die richterliche Verfolgung unterſagt; es ſollte Frieden auf Erden ſein und den Menſchen ein Wohlgefallen. Uebrigens ſollten auch an den für die Kriegführung frei bleibenden

---

[1]) Datt: De pace imp. publ. (Ulm 1698.) I, u. 2. — Kluckhohn: Geſch. des Gottesfriedens. (Leipzig 1857) [2]) Das Wort Treuga iſt die mittellateiniſche Form eines germaniſchen Wortes welches gothiſch: triggwa, althochdeutſch: triuwa, mittelhochdeutſch: triuwe, neuhochdeutſch: Treue lautet. Das Wort iſt übrigens auch in die meiſten romaniſchen Sprachen übergegangen. Es lautet ital., ſpan. und provençal.: tregua, franzöſiſch: trive und trève. (Vgl. S. 17.)

Tagen Prieſter und Mönche, Kaufleute und Arbeiter, ſowie die Hausthiere und Feldfrüchte unangetaſtet bleiben.

Die Treuga Dei fand unendlichen Beifall bei den Zeitgenoſſen. Ein Brief, erzählte man, ſei vom Himmel gefallen, in welchem Gott eigenhändig jene Beſtimmungen verzeichnet und deren Beſchwörung geboten habe. Wer ſie nicht achtete, galt als exkommunizirt und durfte ungeſtraft getödtet werden; nur eine Pilgerreiſe nach Jeruſalem konnte den Bruch der Treuga ſühnen. Eine beſondere Gerichtsbarkeit wurde eingeſetzt: ‚Friedensrichter' im eigentlichen Wortſinne, judices paciarii, die mit Zuſtimmung der Biſchöfe an Stelle der geiſtlichen Tribunale traten, welche zuerſt in dieſen Dingen geurtheilt hatten.

Der reißende Fortgang der Friedensbewegung zeigt, wie ſehr der Boden Frankreichs für die Durchführung dieſes kirchlichen Gedankens bereitet war. Mit Begeiſterung machten namentlich die ſo leicht hingeriſſenen Südfranzoſen für ihn Propaganda. In der Normandie trat der Herzog ſelbſt an die Spitze der Bewegung. — Segensreichen Einfluß auf die humane Entwicklung des mittelalterlichen Kriegerſtandes, namentlich auf die franzöſiſche Chevalerie, darf man denn auch der Treuga wohl nicht ganz abſprechen; daß ſie aber die Leiden der Zeit nicht endete, daß ſie in kriegeriſch bewegten, ſtatlich noch keineswegs befeſtigten Völkern nicht auf die Dauer zu verwirklichen war, das verſteht ſich von ſelbſt, und die unmittelbare Friedenswirkung iſt offenbar ſehr gering geweſen. Schon gleich nach Aufrichtung des Gottesfriedens und dann immer wieder und wieder erſchallen Klagen über Verletzung dieſer göttlichen Einrichtung, und da man ſich bald genug überzeugte, daß ein viertägiger Friede in jeder Woche ſchwerlich durchführbar ſei, ſo gab man der Einrichtung durch ſcheinbare Erweiterung eine neue präziſere Wendung, welche ſehr beſtimmt an die griechiſche Ekecheirie (S. 119) wie an verwandte germaniſche Kultusfrieden mahnt, deren Tacitus z. B. betreffs des Hertha-

dienſtes ausdrücklich erwähnt. Man friedete nämlich die chriſtlich-germaniſchen Feſtzeiten: „hilge Dage unde gebundene Dage“, wie ſie der Sachſenſpiegel nennt. Weihnacht-, Faſten-, Oſtern- und Pfingſt-Frieden wurden verkündet, die großen Erinnerungstage der Heiligen ebenfalls herangezogen, und in der That ſcheint die Friedensweihe dieſer Hauptfeſte längere Zeit hindurch in nicht unbedeutendem Anſehen geſtanden zu haben.

Der Gedanke der Treuga ward von Frankreich aus weiter verbreitet, ſehr ſchnell nach Burgund und den Normannenländern, langſamer nach Deutſchland. Biſchof Gerhard von Cambray hatte recht, als er ſich der Einführung des Gottesfriedens widerſetzte und ſagte: im Reiche ſorge der König für den Frieden. Erſt 1081 verkündete Heinrich von Lüttich für ſein Bisthum den erſten Gottesfrieden im Reiche; zwei Jahre ſpäter folgte ihm Erzbiſchof Sigewin von Köln, und Kaiſer Heinrich IV. gab von Italien aus ſeine Zuſtimmung; denn er betrachtete die Treuga als ein wirkſames Mittel zur Zurückſtauung der kriegeriſchen Laienbewegung, welche alle Dämme zu überfluthen drohte.[1]) Noch Friedrich Barbaroſſa und Papſt Hadrian haben den ‚Frieden des Biſchofs Heinrich‘ beſtätigt. — In der Kölner Diöceſe wurde die Ueberwachung der Treuga nicht mehr allein den Grafen und den Schultheißen, ſondern dem ganzen Volk übertragen. Dadurch erhielten die Gemeinden des Kölner Sprengels als ſolche ein Strafrecht, das ihnen bisher gefehlt, und zugleich wurde die ganze Maßregel auf eine außerordentlich breite Grundlage geſtellt. Einzelne Sätze des Kölner Gottesfriedens ſind in das ſo fruchtbare auf Lübeck übergegangene Stadtrecht aufgenommen und dadurch für die deutſche Rechtsgeſchichte von allgemeiner Wichtigkeit geworden. Die höchſte amtliche Bedeutung

[1]) Nitzſch: Heinrich IV. und der Gottes- und Landfrieden. (Forſchungen zur dtſch. Geſch. XXI.)

erhielt die Treuga, als das Oberhaupt der abendländiſchen Kirche ſie für die geſammte Chriſtenheit verbindlich machte, und ſie bald darauf auch in das kanoniſche Recht aufgenommen wurde. Als dies geſchah, war das Anſehn der Treuga freilich ſchon im Sinken. Aber wenn ſie auch ſchnell abblühte: ihre Erſcheinung blieb doch höchſt bedeutſam und merkwürdig. Denn anders wie die Ekecheirie ſteht ſie mitten inne zwiſchen einer Polizeimaßregel und einer völkerrechtlichen Vorkehrung, weil eben die Grenzen des mittelalterlichen States faſt unerfindlich ſind. Und was ihr ferner einen ſehr eigenthümlichen Charakter giebt, iſt die Verbindung des griechiſchen Prinzips von Vertragsfrieden der Glaubensgenoſſen untereinander mit der römiſchen Idee vom Univerſalfrieden, die ſich betreffs der Treuga durch ihre Aufnahme ins kanoniſche Rechte deutlich ausſpricht.

Eben damals aber ſtellte ſich der Chriſtenheit ein neues Kriegsziel dar.

Auf dem uralten Kulturboden der Mittelmeerwelt trat dem Chriſtenthum der Islam gegenüber. Beider bewegende Kraft war der Glaube. Das einfache Bekenntniß der arabiſchen Religion lautet: „Es iſt nur Ein Gott, und Mohammed iſt ſein Prophet.“ Die vornehmſte Aufgabe ihrer Anhänger beſtand in der Verbreitung dieſer Lehre, und ſei es auch mit Feuer und Schwert. Wer ſich zum Islam bekehrt, wird zu gleichen Rechten in die Gemeinſchaft der Gläubigen aufgenommen; wer ihn ablehnt, deſſen Loos iſt Unterwerfung, Knechtſchaft und im Falle bewaffneten Widerſtandes der Tod. Es iſt der ſemitiſche Geiſt, der dieſe furchtbar einfachen Sätze eingegeben hat. Aber von eben dieſem Geiſte war auch ein gut Theil in das Chriſtenthum des Mittelalters und mit dieſem auf die ariſchen Völker des Abendlandes übergegangen; Anſpruch ſtand gegen Anſpruch. Es konnte nicht ausbleiben, daß Chriſtenthum und Islam auf Tod und Leben mit einander ringen mußten.

Die Verordnung der Treuga Dei für die geſammte lateiniſche Kirche geſchah 1095 durch Papſt Urban II. auf der-

ſelben Kirchenverſammlung von Clermont, welche den erſten Kreuzzug beſchloß. Das war kein zufälliges Zuſammentreffen! — Die ganze Chriſtenwelt ſollte durch das Band der Verſöhnung und des Friedens innig verbunden werden, um als eine geſchloſſene Macht gegen die Ungläubigen zu heiligem Kampfe zu ziehn.

So reicht denn hier ganz unmittelbar dem Gottesfrieden der Gotteskrieg die Hand. Schien die Treuga vom Himmel zu ſtammen, ſo jubelte man dem Gedanken der Sarazenenkriege noch lauter entgegen: Gott will es! Deus lo volt! Fürſt und Volk heftete das rothe Kreuz auf die Schulter. Und wenn man eingeſtehen muß, daß die Kulturwirkungen der Treuga im Grunde genommen gering waren, ſo ſind die der Kreuzkriege dafür um ſo größer und nachhaltiger geweſen. Sogar für die Friedung des Abendlandes wirkten ſie im erſten Augenblicke mächtiger als jene. Der Chroniſt Otto von Freiſing, der ſoeben angeſichts der unaufhörlichen Bürgerkriege das Ende der Welt vorausgeſagt, bemerkt nun: „Eine plötzliche Ruhe trat im ganzen Abendlande ein, ſo daß niemand mehr einen Krieg zu beginnen wagte, ja ſogar das bloße Tragen von Waffen verbrecheriſch ſchien.“[1]) Dieſe Wirkung war nun freilich eine ſehr flüchtige; ja ſie ſchlug, obgleich die Kreuzzüge immerhin durch zwei Jahrhunderte die unruhigſten und raſtloſeſten Köpfe abzogen von den Wirren der Abendlande, bald genug in ihr Gegentheil um, weil die nahe Berührung und der unmittelbare Wetteifer der Fürſten zu geſteigerter Eiferſucht und Spannung führte. Dafür ſind aber andere Ergebniſſe deſto nachhaltiger geblieben. Zunächſt jene ideale Erhebung der Maſſen, wie ſie ſich naturgemäß erzeugen und durch den ganzen Welttheil verbreiten mußte, dann die großartigen Kulturerfolge und die Erweiterung des Geſichtskreiſes, welche der Berührung mit der

[1]) Rerum ab origine mundi ad ipsius usque tempora gestarum libri octo. (1140.)

damals in vieler Rücksicht überlegenen orientalischen Kultur entsprangen und welche in Wissenschaft und Kunst, in Industrie und Handel geradezu eine Weltepoche bezeichnen; endlich aber der Schutz Europas vor dem bis zu jenem Augenblicke beständig siegreich vorwärts dringenden Islam, der damals doch wenigstens Sizilien, Portugal und die Herrschaft im Mittelmeere verlor. Denn, weit entfernt, wie Machiavelli meinte, lediglich Ausgeburten der päpstlichen Politik zu sein, erscheinen vielmehr die Kreuzzüge entschieden als Vertheidigungskriege des Abendlandes. Sie sind die Aeußerung eines unmittelbaren Naturgefühls, des Selbsterhaltungstriebes, und mit Niebuhr möchte man wünschen, daß sie völlig gelungen wären und daß die Kultur Europas schon damals durch die Erwerbung von Syrien und Aegypten jene breite Grundlage gewonnen hätte, deren Aneignung nunmehr wohl den uns folgenden Generationen als Aufgabe verbleibt.

Der Menschenverlust, den die Kreuzzüge in Europa zur Folge gehabt, ist oftmals weit überschätzt worden; er hat auf die Volksmenge im großen und ganzen nur geringen und vorübergehenden Einfluß ausgeübt.[1])

In den 194 Jahren, während deren jene Züge stattfanden, sind etwa 2 Millionen Europäer umgekommen, also jährlich zehntausend. Da ist nur eine geringe Verschiebung des Altersaufbaues und des Geschlechtsverhältnisses denkbar, dadurch herbeigeführt, daß es sich vorwiegend um Männer von 20 bis 50 Jahren handelte, und dies konnte sich dann auch in verminderter Geburtszahl geltend machen. Da bald dies, bald jenes Land größere Massen von Kreuzfahrern stellte, so mögen allerdings die Verluste örtlich und zeitlich sehr empfindlich gewesen sein; doch für die Gesammtbevölkerung des Abendlandes dürfte sich in dem ganzen Zeitraum die Sterblichkeit höchstens um ein Tausendstel der erwachsenen Männer gesteigert haben.

Das Widerwärtigste an den Kreuzzügen ist das Schauspiel, wie die christliche Kirche dermaßen in die Bahnen des Leviten-

[1]) Vortrag des Hofrathes v. Inama-Sternegg über ‚die Entwickelung der Bevölkerung von Europa seit tausend Jahren' auf dem 6. Hygieinischen Kongresse zu Wien.

thums und des Islams einlenkt, daß sie den Krieg gegen die Ungläubigen als ein Gott wohlgefälliges Werk predigt, durch dessen Uebernahme sogar Todsünden gesühnt werden könnten. Man schaudert, wenn man liest, wie nach der Eroberung Jerusalems sämmtliche islamitische Gefangene (an 17000) getötet, die Juden in ihren Synagogen verbrannt wurden und die Sieger dann barfüßig und barhaupt zur Grabeskirche wallten, um dort zu beichten! Aber daneben: welche religiöse Selbstverleugnung, welche Opferfreudigkeit, ja welche Caritas! Es ist nicht zu verkennen, daß die geistlichen Ritter durch ihre Mönchsgelübde in eine Unfreiheit hinabgestoßen wurden, gegen welche die Stellung römischer Veteranen zum Cäsar fast als edle Unabhängigkeit erscheint. Aber dennoch ging eben von diesen Rittern, insbesondere von den Johannitern und den Deutschherren eine Humanisirung des Krieges aus von weit höherem Werthe als die, welche sich etwa an die Treuga knüpfen mochte. Mit Recht singt Schiller von jenen Rittern:

„Herrlich kleidet sie euch des Kreuzes furchtbare Rüstung,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Akkon und Rhodus beschützt,
Durch die syrische Wüste den bangen Pilgrim geleitet
Und mit der Cherubim Schwert steht vor dem heiligen Grab.
Aber ein schönerer Schmuck umgiebt euch, die Schürze des Wärters,
Wenn ihr, Löwen der Schlacht, Söhne des edelsten Stamms,
Dient an des Kranken Bett, dem Lechzenden Labung bereitet
Und die niedrige Pflicht christlicher Milde vollbringt."

Dies ist der Geist des christlichen Ritterthums! — Der ideale Held der Kreuzzüge, welcher die Kraft und das Feuer des alten germanisch-romanischen Recken mit der Demuth und der Milde des christlichen Heiligen zu vereinigen strebte, ging aus der Verbindung der kriegerischen und religiösen Gefühle hervor, denen die Kreuzzüge überhaupt entsprangen. Und obgleich jenes Ideal, wie ja alle Ideale, niemals vollkommen verwirklicht wurde, so gab es doch dem herrschenden Stande jene Stimmung und Haltung, die wir noch heut als ‚ritterlich' bezeichnen; es blieb ein segensreiches Vorbild für

Jahrhunderte. — Seine schönsten Früchte hat das Ritterthum um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts getragen. Die französische Chevalerie befreite (allerdings in Verbindung mit Brabanzonen) ihr Vaterland von den Engländern. Um dieselbe Zeit warf die spanische Caballeria die Mauren endgültig auf Granada zurück und die italienische bevölkerte die griechisch-orientalischen Gebiete. Vom deutschen Ritterthume aber ging nur wenig später die Kolonisation des Ostens aus. Alles das wurde mit den Waffen ausgeführt.[1])

Weit höher also muß man die Erfolge der Gottes*kriege* für die Entwickelung der europäischen Menschheit anschlagen, als die Ergebnisse des Gottes*friedens*.

Das äußere Gerüst des letzteren bestand übrigens fort. 1179 z. B. bestätigte ihn noch einmal in seinem ganzen Umfange Papst Alexander III. Aber um diese Zeit war die täglich mißachtete Treuga, die treuga conventionalis oder canonica, wie man sie jetzt nannte, bereits eine durchaus veraltete Einrichtung. Hat sich doch endlich der heilige Thomas von Aquino im 13. Jahrhundert herbeilassen müssen, zu lehren, daß auch an den durch den Gottesfrieden geheiligten Tagen Krieg geführt werden dürfe „falls die Nothwendigkeit es fordere".

Das Sinnbild der christlichen Religion, das Kreuz, war dem Mittelalter zugleich das ‚Zeichen der Abtödtung' wie das der ‚Weltüberwindung'. Der Welt *absterben* bedeutete jedoch soviel als der Kirche *leben*. Die Erfüllung der drei asketischen Tugenden: Armuth, Keuschheit und Gehorsam, hieß nichts Anderes, als die ganze Persönlichkeit der *Kirche* zum Opfer bringen. Weltverneinung und kirchliche Weltherrschaft waren dem Mittelalter gleichbedeutende Begriffe. In demselben Maße aber, wie die Macht der Kirche stieg und es ihr gelang, alle irdischen Güter und Kräfte ihrem Gebote dienstbar zu machen, wurde die Kirche selbst zur Welt. Durch die Tu-

[1]) Köhler a. a. O.

Ringens nach diesem Ideale wird die unendlichen Schwierigkeiten erkennen lassen, welche sich schon einem scheinbar so nahe liegenden Ziele entgegenthürmten. Sie muß sich auf Deutschland beschränken, da die Betrachtung entsprechender Bestrebungen mehrerer Völker zu großen Raum beanspruchen würde.

Strenge Friedensgebote erließ Kaiser Heinrich II; scharf schritt er gegen die Friedensbrecher im Inneren des Reiches ein, und er war der Erste, welcher für die einzelnen Landschaften Frieden aufrichtete und beschwören ließ.[1]) Doch die Machtvollkommenheit der großen Karlinge lag freilich nicht mehr in seinen Händen. Das zeigte sich, sobald er nicht nur den Landfrieden, sondern den Weltfrieden ins Auge faßte. Da war der fromme Kaiser natürlich genöthigt, sich zunächst des guten Willens seines französischen Nachbarn, König Roberts I., zu versichern. Die Verabredungen, welche diese Herrscher i. J. 1023 zu Mouzon trafen, krankten indessen an einem inneren Widerspruche, demselben, an welchem alle späteren Entwürfe dieser Art gelitten haben: das Abkommen sollte in Wahrheit zunächst anderen Zwecken dienen als denen, welche zu verfolgen es vorgab. Denn weniger auf den Weltfrieden kam es dem deutschen Kaiser und dem mit ihm einigen reformeifrigen Papste Benedikt VIII. an, als auf die Bewältigung des stolzen Sonderstrebens, das die deutsche Kirche unter der Führung des Erzbischofs Aribo von Mainz den von den Cluniacensern unterstützten Machtansprüchen der römischen Kurie entgegenstellte. Daher verfehlte jener Friedensbund sein Ziel; ja er steigerte den Unfrieden im Reich und ward nach Heinrichs II. Tode bald vergessen [2])

Offenbart sich bei Heinrich dem Heiligen neben dem religiösen ein statsmännischer Zug in den von ihm ausgehenden

---

[1]) Lamprecht: Deutsche Geschichte. II. (Berlin 1892.) [2]) Prutz: Die Idee des allgemeinen Friedens in ihrer geschichtl. Entwickelung. Festrede. (Milit. Wochenbl. 1892. Nr. 14.)

Friedensbeſtrebungen, ſo geſellt ſich in der Art, wie dieſe von dem gewaltigen Salier Heinrich III. wieder aufgenommen wurden, zu dem andauernden kirchlichen Intereſſe ein geradezu asketiſches Moment. Als er im Oktober 1043, alſo zwei Jahre nach Errichtung des aquitaniſch-burgundiſchen Gottesfriedens, die deutſchen Biſchöfe und den kriegeriſchen Adel, zumal den Schwabens, in Konſtanz verſammelt hatte, da beſtieg er unerwartet die Kanzel, und indem er allen, die ſich gegen ihn und ſeine Majeſtät vergangen, feierlich Verzeihung gewährte und die verwirkte Buße erließ, ermahnte er mit flammenden Worten zum Frieden und bat jeden, ſeinen Schuldigern zu vergeben, damit auch ihm ſelbſt vergeben werde. Doch für einen ſo hohen ſittlichen Aufſchwung war jene Zeit nicht reif. Wohl folgten manche dem hehren Beiſpiele des Königs, vergaben einander die noch nicht ausgetragene Unbill und verzichteten alſo darauf, ſich mit bewaffneter Fauſt zu rächen; andere dagegen wollten ſich dies Freiheitsrecht um keinen Preis verkümmern laſſen; ja obgleich das Friedensgebot ſich nicht einmal gegen die Selbſthilfe aus gerechtem Grunde richtete, ſondern eigentlich nur ungerechte Angriffe traf, ſo erſchien vielen ſelbſt dies ſchon unerträglich. Auch als Heinrich ſein pacis foedus oder concordiae foedus etwa ein Jahr ſpäter, nach ſeinem glorreichen Ungarnſiege, zum andern Mal verkünden ließ, hatte es kaum einen halben Erfolg; denn die Menge mochte dunkel empfinden, daß ein ſolches aus kühnem Idealismus entſprungenes Gebot mit den Verhältniſſen der Wirklichkeit nicht im Einklang ſtand und, falls es dieſe etwa gewaltſam umzuwandeln verſuchen ſollte, nothwendig mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen mußte.[1])

Nicht minder unglücklich ſchlugen Heinrichs IV. Verſuche aus, den allgemeinen Reichsfrieden zu begründen. Als er im Sommer 1084 unmittelbar nach ſeiner Kaiſerkrönung voll

[1]) Doecke: Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen. (Göttingen 1874.) Herzberg-Fränkel: Die älteſten Landfrieden. (Forſchungen zur deutſchen Geſch. XXIII.)

hoher Siegeshoffnung nach Deutschland zurückkehrte, fand er die Nation in heilloser Verwirrung; denn der Kampf zwischen Kaiser und Papst hatte einen unglaublichen Verfall der öffentlichen Sittlichkeit herbeigeführt, zumal mit dem Untergange des alten noch heidnisch-sakralen germanischen Strafrechts des 7. und 8. Jahrhunderts bei allen deutschen Stämmen, mit Ausnahme etwa der Sachsen, die öffentliche Strafgewalt stark erschüttert und beschränkt worden war und das Königthum es gar nicht oder doch nur ganz unzureichend vermochte, eine Art königlichen Strafrechtes neben dem volksrechtlichen zu entwickeln. Jetzt knüpfte Heinrich IV. an die in den Bisthümern Lüttich und Köln errichteten und von ihm bestätigten Gottesfrieden an (S. 186), setzte auf einer Synode zu Mainz die Verkündung jenes Friedens auch im Mainzer Sprengel durch und sicherte so wenigstens die Rheinlande und Mittelgebiete des Reiches seiner Friedenspolitik.[1]) — Achtzehn Jahre später unternahm er es, dieselbe auf das ganze Reich auszudehnen und zwar eben zu der Zeit, da er sich entschloß, die Kreuzfahrt anzutreten. Dies ist kein zufälliges Zusammentreffen; denn bei einem Zuge außer Landes oder gar über Meer, bedurfte man, um der Heimat freudigen Muthes den Rücken kehren zu können, dort durchaus der Ruhe.[2]) Der Kaiser stützte sich auf ein Bündniß der süddeutschen Fürsten, welche 1093 bei Ulm einen Landfrieden aufgerichtet hatten, ein Bündniß, das ursprünglich zwar gegen ihn selbst gerichtet gewesen, das ihm jetzt aber als willkommene Unterlage für seine Bestrebungen erschien. Es geschah nun zu Weihnachten 1102, als Heinrich abermals aus Italien heimkehrte, daß er in Mainz einen allgemeinen Landfrieden gebot, der vier Jahre gelten sollte und der im

[1]) Lamprecht a. a. O. [2]) Dieser Beweggrund wird uns noch öfter begegnen; er läßt sich in allen Ländern erkennen. So verbot z. B. eine Ordonnanz Philippes des Schönen von 1296 „Privatkriege und gerichtliche Zweikämpfe auf so lange, als der König vom Kriege in Anspruch genommen sei".

Januar 1103, an demſelben Tage, an welchem der Kaiſer die Kreuzfahrt gelobte, von ſämmtlichen Fürſten beſchworen wurde. Leider iſt dieſe constitutio pacis generalis nur als Bruchſtück überliefert; [1]) doch die Form des Friedenseides iſt erhalten.

Da ſoll keiner des andern Haus feindlich betreten oder durch Feuer verwüſten, noch jemanden des Geldes wegen gefangen nehmen, verwunden oder tödten. Wer dies thut, ſoll die Augen oder eine Hand verlieren; flieht er in ein feſtes Schloß, ſo ſoll dies belagert und zerſtört werden, und wer ſich dem Urtheil ganz entzieht, verliert ſein Lehen, falls er eins hat. Auch Raub und Diebſtahl fallen unter die beſonderen Geſetze des Friedensgebotes. Zum Schluſſe heißt es: „Wenn dir dein Feind unterwegs begegnet, ſo ſollſt du ihm ſchaden, wie du ihm ſchaden kannſt. Flieht er aber in ein Haus, ſo ſoll er unverletzt bleiben.“ Die ſtrengen Strafen dieſer Conſtitution entſprechen denen des ſchwäbiſchen Landfriedens von 1093, nicht aber denen des Gottesfriedens, welcher das Blenden überhaupt nicht, den Verluſt der Rechten nur hörigen Knechten gegenüber kennt. Und dieſe ſind es wohl auch überhaupt, welche der Reichsfrieden ganz beſonders ins Auge gefaßt hat; denn gerade die hörige Bevölkerung, zumal die faſt durchweg noch hörige Miniſterialität, der ſpätere Kleinadel Deutſchlands, that ſich damals durch wachſenden Hang zur rohen Gewaltthat übel hervor.

Das Friedensgebot gewährte den Fürſten, Edlen und Freien eine Verſtärkung der landrechtlichen Richtergewalt im Gegenſatze zu den neu aufkommenden miniſterialen Hofrechten, in denen ſich die Lebenszwecke höriger Kriegergenoſſenſchaften, die zunächſt einen lediglich auf die bewaffnete Fauſt angewieſenen Stand bildeten, ſelbſtſüchtig und rückſichtslos Geltung zu verſchaffen ſuchten, und es erſcheint ſomit glücklich gegriffen und wohl überlegt. Leider verfehlte dieſe weiſe vorbeugende Maßregel der altfreien Stände doch ihr Ziel. Der unchriſtliche Haß der Curie trat einem deutſchen Frieden unter Königsſchutz leidenſchaftlich entgegen; Papſt Paſchalis II. verhängte aufs neue den Bann über den Kaiſer, und bald erhob ſich gegen Heinrichs Friedenspolitik eine mächtige Laienbewegung, welcher ſein Königthum erlag.[2]) — Seitdem die Waffen ruhten, gedieh die

[1]) Monum. Germ. Leges II p. 60 ff. [2]) Nitzſch: Geſch. des deutſchen Volkes im 11. und 12 Jahrhundert. (Leipzig 1883.)

Landwirthschaft; Handel und Wandel blühten auf; Köln entwickelte sich zum ersten Handelsplatze Deutschlands, und im Bunde mit dem zum Horte des Friedens gewordenen Könige schien den Bauern und Bürgern die Zukunft zu gehören. Dagegen war dem Adel und der Ministerialität (und zwar sowohl der reichsunmittelbaren als den Gefolgschaften der großen Vasallen) das vornehmste Gebiet ihrer Thätigkeit, der Krieg, verschlossen. Aus diesen Verhältnissen heraus hat sich die Empörung Heinrichs des Jüngeren gegen seinen Vater entwickelt. Der Lebensbeschreiber des Kaisers versuchte gleich nach dessen Tode ihre Ursachen darzulegen.[1])

„Auf daß überall Friede und Ruhe herrsche," so berichtet er „rief der Kaiser die Fürsten zu einem Hoftage und stellte schwere Strafen für die Uebertreter fest. Und diese Friedensverfügung war den Armen und Rechtschaffenen ebenso förderlich, wie sie die Schlechtgesinnten und Mächtigen hinderte. Jenen brachte sie Ueberfluß, diesen Dürftigkeit und Hunger. Denn die, welche bisher ihr Gut an Ritter (d. h. Ministerialen) verschleudert hatten, um, von vielen Rittern umgeben, daherfahren zu können und andern an Menge Gerüsteteter überlegen zu sein, die litten jetzt Noth, nachdem ihnen (mit ihrer Erlaubniß sei es gesagt) die Möglichkeit genommen worden, zu plündern. In ihren Kellern wohnte nun der Mangel. Wer jüngst noch auf schaumbedecktem Hengst daherritt, ließ sich an einem Bauernklepper genügen; wer neulich noch nach keinem andern Gewande trachtete als einem Scharlachkleide, war nun mit einem Rock von Naturfarbe zufrieden. Das Gold freute sich, nicht mehr in den Koth getreten zu werden, seitdem die Noth zum Gebrauch eiserner Sporen zwang. Kurz, was nur an Eitelkeit und Ueberfluß zur Sittenverderbniß geführt, alles beschnitt die Zuchtmeisterin Armuth. Die Uferstätten, die sonst von der Beraubung der Schiffe gelebt, wurden jetzt sicher passirt. . . . Nachdem aber die Herren mit ihrem Gefolge (das sind wieder die Ministerialen) einige Jahre lang durch das Gesetz gebunden gewesen, fingen sie, unruhig darüber, daß sie nicht nach ihrer Bosheit leben konnten, alle an, gegen den Kaiser zu murren. Was war es denn, das er verbrochen? Nichts Anderes als daß er die Unthaten verhindert, daß er Frieden und Recht hergestellt, daß jetzt der Räuber nicht am Wege lagerte, daß der

[1]) Vita Heinrici IV c. 8.

Wald keinen Hinterhalt barg, daß Kaufleute und Schiffer frei ihre Straße zogen, während der Räuber hungerte. Wollt ihr denn nur vom Raube leben?! Gebt dem Acker die Leute wieder, die ihr vom Acker genommen habt! Richtet die Zahl eurer Kriegsmannschaft nach euren Einkünften! Bringt die Güter wieder zusammen, die ihr thöricht verschwendet habt, um die Menge eurer Reisigen zu vermehren! Dann werdet ihr nicht nöthig haben, von fremdem Gute zu nehmen, sondern jeder wird im Ueberfluß leben!"

Gewiß wäre gar mancher vom altfreien Adel geneigt gewesen, auf die Absichten des Kaisers einzugehn; allein die früheren Verhältnisse ließen sich nicht mehr herstellen. Die kleinen Kriegslehen, welche an die Hintersassen vergeben waren, um sie zum Waffendienste auszustatten, waren nicht so ohne weiteres wieder einzuziehen; sie galten längst als wohlerworbener Besitz; sie standen schon im Begriffe, erblich zu werden. Es blieb dem Wehrstande kaum eine andere Wahl, als entweder nach dem Vorbilde des lombardischen Adels von seinen Burgen in die Städte hinabzusteigen, um an deren Leben und Schaffen theil zu nehmen, oder, wie die französische Ritterschaft, sich im Osten ein neues Machtgebiet zu erobern. Beides wurde gelegentlich unternommen; für beides aber lagen die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse in Deutschland minder günstig als in den romanischen Ländern, und erwägt man nun noch, wie tief eingewurzelt dem germanischen Wesen der Begriff der Selbsthilfe war, wie althergebracht die Vorstellung, man habe das Recht, auf eigenem Grund und Boden jedem Durchziehenden Zoll und Schatzung aufzuerlegen, so begreift man, daß der Kriegsadel jeder anderen Lösung die einfache Abwerfung des Friedensgebotes vorzog. Zu dem Ende verbündete er sich in unseliger Verblendung mit der unversöhnlichen Kirche und dem durch sie verführten Königssohne zu jener traurigen Empörung, über welche der Kaiser dahinstarb und in welcher die Hoffnung auf den Reichsfrieden abermals unterging.[1]) Es ist ja richtig, daß Heinrich V. und die Fürsten

[1]) Prutz a. a. O.

auf dem Tage zu Tribur 1119 den Reichsfrieden erneuten und landschaftsweise verkünden ließen, doch ebenso gewiß, daß er nicht beachtet wurde;[1]) und auch der Friede, den Konrad III. zu Frankfurt beschwören ließ, bevor er 1147 seinen Kreuzzug antrat,[2]) scheint keine große Wirksamkeit gehabt zu haben. Man lebte nach dem Sprichwort: ‚Es ist besser, sein Pferd an der Feinde Zaun zu binden, als an den eigenen!‘

Mit Kraft und Entschiedenheit ging Kaiser Friedrich I., der Rothbart, zu Gunsten der Friedung des Reiches vor. Im Herbst 1155 schrieb er dem Abte von Tegernsee, daß er in Italien alles glorreich ausgeführt habe und nunmehr Deutschland ‚ad bonum pacis et tranquillitatis reformare‘ wolle. Bekannt ist, wie er schon zu Weihnachten desselben Jahres in Worms den Pfalzgrafen Hermann von Stahleck sammt seinen adligen Genossen, weil sie den Frieden gebrochen, verurtheilte, Hunde zu tragen. Nun schritt er provinzenweise zur Herstellung der Ordnung und schloß sein Werk vorläufig auf dem Ulmer Tage zu Lichtmeß 1157 ab.[3]) Die von ihm erlassenen Bestimmungen sind vollständiger und beruhen auf besseren Rechtsgrundlagen als die früheren; aber auch sie verbieten nur die ungerechte Fehde und verlangen, daß demjenigen, den man aus gerechter Ursache befehden wolle, dies wenigstens drei Tage vorher angezeigt werden müsse, bei Strafe der Ehrlosigkeit. Dies sog. ‚Absagen‘ (S. 162), welches meist durch einen ‚Fehdebrief‘ geschah, fand verhältnißmäßig leicht Eingang, weil es den ritterlichen Anschauungen jener Zeit entsprach, und die Sicherheit, die dadurch jedem gewährt war, dem nicht abgesagt worden, wird sogar kurzweg als ‚Landfrieden‘ bezeichnet. Das ganze Reich mußte die Befolgung des Gesetzes eidlich versprechen. Seine Handhabung wurde

[1]) Ekkehard v. Aura: Chronika 1106—1125. [2]) Wibaldi epistolae. [3]) Ebenda.

lediglich den weltlichen Gewalten, insbesondere den Grafen, zugewiesen. Diese sollten auch jährlich nach der Ernte mit je 7 Helfern die Kornpreise feststellen und deren Ueberschreitung ebenfalls als Friedensbruch bestrafen — ein merkwürdiger socialistischer Zug! Uebrigens zeigt das Gesetz, zu welch hoher Bedeutung sich während der ersten Hälfte des 12. Jahrh. die Ministerialität, die Ritterschaft, erhoben hatte, obgleich sie doch wesentlich aus hörig Geborenen bestand. In den Satzungen der alten Gottes- und Reichs-Frieden stehen überall ‚Freie' und ‚Knechte' einander gegenüber; diese ursprüngliche Gliederung der Nation nach dem Geburtsrecht ist jetzt durchaus einer Gruppirung in Stände: Ritter, Bürger und Bauern, gewichen. Die Ritter (milites) sind vollkommen als der ausschließliche Wehrstand anerkannt; sogar der reisige Kaufmann soll sein Schwert nicht umgürten, sondern es an den Sattel binden oder auf den Wagen legen, sich seiner auch nur gegen Räuber bedienen. Dem Bauern (rusticus) wird überhaupt untersagt, Waffen zu tragen; geschieht es doch, so darf der Graf sie wegnehmen.[1]) — Im Jahre 1179 gebot der Kaiser für den von schlimmen Fehden zerklüfteten Mittelrhein noch einen besonderen Landfrieden. — Das letzte Friedensgesetz des Rothbarts erging 1187 auf dem Tage zu Nürnberg und trägt die Bezeichnung ‚Constitutio contra incendiarios', offenbar deshalb, weil damals gerade das Verbrechen der Mordbrennerei besonders im Schwange ging; im übrigen ist es ein gemeiner Landfriede wie alle andern, der aber in sofern sehr wichtig erscheint, als er nicht örtlich und nicht auf Zeit, sondern für das ganze Reich und auf ewig (perpetuo jure) verkündet wurde.

Jeder Fürst durfte wegen Friedensbruch die Acht aussprechen; doch nur der Kaiser konnte sie lösen. Der Acht sollte der Bann folgen, und wer sich nicht binnen Jahresfrist durch Vergleich mit dem Beschädigten vor dem Richter herauszog, der sollte ehrlos und rechtlos

[1]) Nitzsch a. a. O.

ſein und alle Lehn verlieren. War der Friedensbrecher zugleich Brandſtifter, ſo ging es ihm ans Leben. Bei harter Strafe war er von jedem auszuliefern, und nur Lehnsherren, Verwandten und Vaſallen des Uebelthäters blieb geſtattet, ihn ohne Verantwortung an einen ſicheren Ort zu bringen und den Beleidigten das Weitere zu überlaſſen.

Für den äußeren Anlaß zur Errichtung dieſes Nürnberger Friedens iſt die Bemerkung Burchards[1] ‚Fridericus — jam cruce signatus' bezeichnend. Wie einſt unter Heinrich IV., Konrad III. und wie ſpäter unter Friedrich II., ſo ſicherte auch hier der Kaiſer die heimiſchen Zuſtände durch das Friedensgebot, unmittelbar bevor er das Vaterland verließ.[2])

Friedrichs ſtraffe Herrſcherkraft ging über auf ſeinen Sohn Heinrich VI. Erſt nach deſſen Tode erſchallten wieder die alten Klagen über Noth und Streit. „Mit dem Kaiſer ſtarb Ehre und Friede im Reich." Das Geſetz, das König Philipp von Schwaben im J. 1201 erließ und das namentlich alle Erpreſſungen von Reiſenden ſtreng verbot, ſcheint gar nichts geholfen zu haben. Als dann endlich Otto IV. (1197 bis 1214) im Kronſtreite obgeſiegt, durchzog er nach altem Brauche das Reich zur Entgegennahme der Huldigung und zugleich als Friedensſpender, indem er die Konſtitutionen Friedrichs I., die ſchon Philipp von Schwaben beſtätigt hatte,[3]) wiederholte und erweiterte. Der Braunſchweiger Reimchroniſt erzählt:[4])

Otto de hoge Kaiſer klar
Hêld an ſo groter ere dre jâr
De krone unde dat rike
Alle der werlde ſo fredelike,
Dat men öne mogte nennen ſchone
Des fredens hern unde ſone.

---

[1]) Chronicon Urspergense. [2]) Eggert: Zur Geſch. der Landfrieden. Nebſt Nachweis der Nichtbenutzung der treuga Henrici im Sachſenſpiegel. (Göttingen 1876.) [3]) Datt: De pace imperii publica libri V. (Ulm 1698) 4, 1. [4]) Scheller: Cronika ſan Saſſen. (Braunſchweig 1826.)

Arnold von Lübeck berichtet: unter Ottos Regierung sei wirklich dem römischen Reiche der holde Frieden aufgegangen. Allein das muß doch sehr vorübergehend gewesen sein, denn sonst hätte es nicht immer wieder neuer Friedensgebote bedurft. Dies aber war der Fall. Zu solchen Erlassen gehört auch die viel umstrittene ‚Treuga Heinrici (VII.)', die vermuthlich 1224 zu Wittenberg erging, sowie das zehn Jahre später in Frankfurt gegebene Gesetz, welches feststellt, daß ‚Reysam, que heymsuochunge dicitur', also die Fehde, mindestens drei Tage und drei Nächte vor ihrem Beginne angesagt werden müsse. [1])

Von besonderer Wichtigkeit ist dann der ‚Friedebrief', den Kaiser Friedrich II. am 15. August 1234 auf dem Reichstage zu Mainz und zwar zum ersten Male in deutscher Sprache erließ. Er gestattet die Fehde nur noch im Fall der Rechtsverweigerung und auch dann nur nach rechtzeitiger vorheriger Absage, wobei das Wesen der Fehdebriefe eingehend festgestellt wird. Allein auch dieser Friede galt, wie alle vorhergegangenen, zunächst nur für die, welche ihn beschworen hatten; wobei allerdings jeder, der den Eid verweigert hatte, auch den Schutz des Landfriedens verlor, ja sogar von Rechtswegen einer Art von Friedlosigkeit anheim fiel. — Was diesem Frieden von 1235 aber eine mehr als gewöhnliche Bedeutung gab, das war der Umstand, daß der Kaiser zugleich mit seiner Verkündigung die Rechtspflege verbesserte, indem er das Hofgericht neu ordnete und sogar eine Sammlung der Urtheile desselben anbefahl. Insofern wurde dieser Friede gewissermaßen vorbildlich für die Bedingungen, unter denen 260 Jahre später der ‚Ewige Landfrieden' Maximilians I. zu stande kam. Andererseits aber zeigt sich, in wie hohem Maße während der Parteikämpfe um die Krone die Landeshoheit der Fürsten emporgewachsen war: in das Gebiet des Landrechts versucht

[1]) Vgl. Alwin Schultz: Das höfische Leben. II. (Leipzig 1880.)

die Reichsgewalt nicht mehr einzugreifen; für die engeren Kreise gilt die rationabilis consuetudo jedes Landes; nur für die der Reichsgerichtsbarkeit unmittelbar unterworfenen Stände gilt der Mainzer Friede seinem ganzen Umfange nach. Aber gerade in der dadurch vollzogenen Klärung der Rechte lag ein außerordentlicher Fortschritt und eine verheißungsvolle Gewähr für den Frieden.[1]) Dies hat bedeutenden Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht. Frohlockend rühmt Reinmar von Zweter:

Der keiser wil des rîches brôt
nicht unverdienet ezzen, nâch gerihte ist im sô nôt
sô daz dem hungerigen bern nach honiges süeze nie sô nôt entwart.
Gerihtes wil er sich nû saten:
sin hôchtragendez swert muoz durch die schuldehaften waten.
Ir vridebrecher, ir wizzet, daz man iuch von den vridehabenden schart!

Auch in England, Frankreich, Ungarn und anderen Ländern bemühten die Könige sich damals mit mehr oder weniger Erfolg für den Reichsfrieden. Am durchgreifendsten verfuhr dabei Louis IX. von Frankreich, der i. J. 1257 alle Privatkriege ohne Ausnahme verbot. Diese paix royale hat Philippe der Schöne i. J. 1296 bestätigt; aber allerdings: schon sein Nachfolger erwies sich nicht mehr im stande, sie aufrecht zu erhalten.

Inzwischen war in die deutsche Welt ein neues Element eingetreten: die Städte. — Von Anfang an erscheinen diese ummauerten, streng abgeschlossenen Plätze als gefriedet, ja sogar als Friedensmittelpunkte, was z. B. noch in später Zeit in Ditmarschen deutlich erkennbar ist. Denn in diesem Lande, wo das Fehdewesen bis ins 16. Jhrdt. lebendig blieb, galt der Marktfriede von Meldorp als der höchste Friede des Landes.[2]) Aber nicht nur Mittelpunkte des Friedens waren die Städte, sondern auch solche der Macht. Schon in der Mitte des 11. Jhrdts. ward diese von einem Kenner wie

[1]) Lamprecht a. a. O. [2]) Nitzsch a. a. O.

Biſchof Wazo v. Lüttich ſo hoch geſchätzt, daß, als Henri I. von Frankreich ſich in Abweſenheit des Kaiſers zum Einfall ins Rheinland rüſtete, Wazo ihm zurief: er möge nur kommen; die Bürger von Mainz, Köln, Lüttich und vieler anderer Städte würden ihm zu begegnen wiſſen. Seitdem war ihre Macht außerordentlich geſtiegen; ſchon trachteten ſie danach, das platte Land ihrem Einfluſſe zu unterwerfen. Dem traten die Fürſten entgegen und gewannen dazu zuletzt ſogar die Hilfe Kaiſer Friedrichs II. Die Reichsgeſetzgebung der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jhrdts. verſuchte die Ausnutzung des platten Landes durch die Bürger und den Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte zu hindern, übertrug die ſtädtiſchen Regalien und die Stadtverwaltung, die ſchon zum Theil an einen ‚Rath‘ übergegangen, wieder den Herren der Städte und verbot vor allen Dingen alle Bünde der Städte untereinander. — Allein dieſe Maßregeln waren durchaus erfolglos, und ſeit dem Untergange der Hohenſtaufen ſind es gerade die Städtebünde und die Landſchaftsbünde, welche an Stelle der verfallenden Königsmacht die große Aufgabe der Friedung übernehmen: ein Schauſpiel, das ja auch die antike Welt ſchon geſehen hatte.

Die treibende Kraft waren hier die deutſchen Bürgerſchaften, und als ihr Vorbild erſcheinen die italieniſchen Gemeinweſen, deren altrömiſche Ueberlieferungen der natürlichen Anlage des Volkes ebenſo fördernd entgegen kamen wie der infolge der nahen Beziehungen zu Byzanz und dem Morgenlande ſchnell wachſende Reichthum der Halbinſel.

Unter ſo günſtigen Bedingungen, zugleich aber auch in beſtimmtem Gegenſatze zur Kaiſerherrſchaft, hatten ſich 1167 der lombardiſche, 1197 der tuskiſche Bund gebildet, deren Friedensbeſtrebungen ſich ſehr kräftig äußerten, ja in der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Lombardei ſogar mit fieberhaften Strömungen erfüllten, die in dem ſog. ‚großen Alleluja von 1233‘ gipfelten.[1]) Von ſolchen

[1]) Sutter: Joh. von Vicenza und die ital. Friedensbewegung i. J. 1233. (Freiburg i. B. 1891.)

phantastischen Ausschweifungen, in denen sich Regungen jenes nervös-individualistischen Geistes offenbaren, der bald darauf die Frührenaissance zeitigte, blieben die deutschen Bünde fern; dagegen leisteten diese Großes in Fortbildung des Rechts und des Gerichtswesens, der Verwaltung und Polizei, wehrten äußere und innere Feinde kräftig ab und faßten neben, ja zuweilen sogar noch vor ihren Macht- und Freiheitszwecken, das Ziel der Friedung innerhalb ihres Kreises, wenigstens zur Zeit ihrer Blüthe, vielleicht mit mehr praktischem Sinne ins Auge als ihre italischen Vorbilder.

Die bisherigen Friedensgebote in Deutschland waren kaiserliche Erlasse gewesen, welche den einzelnen Reichsgliedern den Frieden kraft königlicher Machtvollkommenheit auferlegten oder ihn durch die Mittelsgewalt der Landesherren ins Leben riefen. Jetzt, nach dem Untergange der Hohenstaufen, war kein König mehr im stande, den Frieden zu befehlen, und auch von den Fürsten besaßen nur wenige eine so durchgreifende Regierungsgewalt in ausgedehnten Landschaften, daß sie, wie es die bayerischen und österreichischen Herzoge während des Interregnums thaten, landesherrliche Friedenssatzungen mit Erfolg aufzurichten vermochten. Von den zahllosen kleineren Gewalten konnten nur auf dem Wege der Einigung der Nachbarn gemeinsame Landfrieden errichtet werden, so daß man jetzt nicht mehr vom ‚Reichsfrieden', ja eigentlich auch von ‚Landfrieden' nur ausnahmsweise, der Hauptsache nach dagegen immer von ‚Landfriedensbündnissen' zu sprechen hat. Denn auf dem Bündniß beruhte der Schutz des Friedens, und auch nach Ueberwindung der ‚kaiserlosen, der schrecklichen Zeit' vermag das Reichsoberhaupt thatsächlich nur dadurch für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, daß es sich selbst mit andern mächtigen Herren und Städten verbündet, daß es selbst in die einzelnen Landfrieden eintritt und dadurch ihre Leitung an sich zu ziehen sucht. [1])

Diejenigen Städte oder Herren, welche einen Landfriedensbund errichteten, versprachen eidlich, der Fehde unterein-

[1]) Zurbonsen: Zur Gesch. des rhein. Landfriedens. (1883.)

ander zu entsagen, vielmehr etwaige Streitigkeiten vor Schiedsrichtern zum Austrage zu bringen.

Epoche machte die erste dieser Vereinigungen: der Rheinische Landfriedensbund,[1]) der an der Schwelle einer neuen Zeit steht; denn er leitet aus der zu Grabe gehenden Kaiserzeit durch das Interregnum hinüber in eine Welt, in der nicht mehr die Krone, sondern die Landesherrschaften und die ständischen Gegensätze das Leben der Nation bestimmen.

Den Anstoß zur Begründung gab der Mainzer Edelbürger Walpold; bald verbreitete der Bund sich vom Rheingau und der Wetterau stromauf und stromab, und am 13. Juli 1254 beschworen ihn die Städte von Aachen und Köln bis Metz und südwärts bis Basel, die drei rheinischen Erzbischöfe und viele Grafen und Edle, indem sie gelobten, alle ungerechten Zölle zu beseitigen. Gegen Verletzer dieses auf zehn Jahre geltenden Friedens, der den ‚Friedensbrief' Kaiser Friedrichs II. (S. 208) ins Leben übertragen sollte, gelobte man, mit allen Kräften einzuschreiten. Nicht mit der Rechtsprechung, nicht einmal mit der Durchführung von Rechtswegen ergangener Urtheile, sondern lediglich mit widerrechtlichem Friedensbruche sollte sich der Bund beschäftigen; denn die eigentlichen Träger der Bewegung blieben die Städte, und deren nächstes Ziel war die Freiheit der Straßen und der Rheinschifffahrt. Nur auf gemeinsamen Vorschlag der Städte konnten kriegerische Unternehmungen beschlossen werden: zunächst sperrte man den Friedbrechern nur jeden Verkehr; niemand, sogar kein Jude, durfte ihnen Waffen, Lebensmittel oder Geld zuführen, bei Strafe der Ausweisung. Gefangene Lehnsleute feindlicher Herren sollten nicht vor erfolgter Genugthuung entlassen, friedbrechende Bauern als Verbrecher bestraft werden. Uebrigens erklärten die Städte, auch Bauern die dem Landfrieden beiträten, gegen Unbill schützen zu wollen. Alle zwischen den Bundesstädten gelegenen Stromstrecken des Rheins waren gehalten, ihre Fahrzeuge abzuliefern, damit kein Feind zwischen den Städten den Strom überschreiten könne. Die Städte zwischen Basel und der Mosel sollten 100, die unteren Städte 500 (?) Schiffe ausrüsten; für jene galt Worms, für diese Mainz als Geschäftsmittelpunkt.

Im Febr. 1255 trat der König, Wilhelm von Holland,

[1]) Busson: Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes. (Insbruck 1874.) — Weizsäcker: Der Rheinische Bund. (Tübingen 1879.)

phantastischen Ausschweifungen, in denen sich Regungen jenes nervös-individualistischen Geistes offenbaren, der bald darauf die Frührenaissance zeitigte, blieben die deutschen Bünde fern; dagegen leisteten diese Großes in Fortbildung des Rechts und des Gerichtswesens, der Verwaltung und Polizei, wehrten äußere und innere Feinde kräftig ab und faßten neben, ja zuweilen sogar noch vor ihren Macht- und Freiheitszwecken, das Ziel der Friedung innerhalb ihres Kreises, wenigstens zur Zeit ihrer Blüthe, vielleicht mit mehr praktischem Sinne ins Auge als ihre italischen Vorbilder.

Die bisherigen Friedensgebote in Deutschland waren kaiserliche Erlasse gewesen, welche den einzelnen Reichsgliedern den Frieden kraft königlicher Machtvollkommenheit auferlegten oder ihn durch die Mittelsgewalt der Landesherren ins Leben riefen. Jetzt, nach dem Untergange der Hohenstaufen, war kein König mehr im stande, den Frieden zu befehlen, und auch von den Fürsten besaßen nur wenige eine so durchgreifende Regierungsgewalt in ausgedehnten Landschaften, daß sie, wie es die bayerischen und österreichischen Herzoge während des Interregnums thaten, landesherrliche Friedenssatzungen mit Erfolg aufzurichten vermochten. Von den zahllosen kleineren Gewalten konnten nur auf dem Wege der Einigung der Nachbarn gemeinsame Landfrieden errichtet werden, so daß man jetzt nicht mehr vom ‚Reichsfrieden', ja eigentlich auch von ‚Landfrieden' nur ausnahmsweise, der Hauptsache nach dagegen immer von ‚*Landfriedensbündnissen*' zu sprechen hat. Denn auf dem Bündniß beruhte der Schutz des Friedens, und auch nach Ueberwindung der ‚kaiserlosen, der schrecklichen Zeit' vermag das Reichsoberhaupt thatsächlich nur dadurch für Ruhe und Sicherheit zu sorgen, daß es sich selbst mit andern mächtigen Herren und Städten verbündet, daß es selbst in die einzelnen Landfrieden eintritt und dadurch ihre Leitung an sich zu ziehen sucht. [1])

Diejenigen Städte oder Herren, welche einen Landfriedensbund errichteten, versprachen eidlich, *der Fehde unterein-*

[1]) *Zurbonsen*: Zur Gesch. des rhein. Landfriedens. (1883.)

ander zu entsagen, vielmehr etwaige Streitigkeiten vor Schiedsrichtern zum Austrage zu bringen.

Epoche machte die erste dieser Vereinigungen: der Rheinische Landfriedensbund,[1]) der an der Schwelle einer neuen Zeit steht; denn er leitet aus der zu Grabe gehenden Kaiserzeit durch das Interregnum hinüber in eine Welt, in der nicht mehr die Krone, sondern die Landesherrschaften und die ständischen Gegensätze das Leben der Nation bestimmen.

Den Anstoß zur Begründung gab der Mainzer Edelbürger Walpold; bald verbreitete der Bund sich vom Rheingau und der Wetterau stromauf und stromab, und am 13. Juli 1254 beschworen ihn die Städte von Aachen und Köln bis Metz und südwärts bis Basel, die drei rheinischen Erzbischöfe und viele Grafen und Edle, indem sie gelobten, alle ungerechten Zölle zu beseitigen. Gegen Verletzer dieses auf zehn Jahre geltenden Friedens, der den ‚Friedensbrief' Kaiser Friedrichs II. (S. 208) ins Leben übertragen sollte, gelobte man, mit allen Kräften einzuschreiten. Nicht mit der Rechtsprechung, nicht einmal mit der Durchführung von Rechtswegen ergangener Urtheile, sondern lediglich mit widerrechtlichem Friedensbruche sollte sich der Bund beschäftigen; denn die eigentlichen Träger der Bewegung blieben die Städte, und deren nächstes Ziel war die Freiheit der Straßen und der Rheinschiffahrt. Nur auf gemeinsamen Vorschlag der Städte konnten kriegerische Unternehmungen beschlossen werden: zunächst sperrte man den Friedbrechern nur jeden Verkehr; niemand, sogar kein Jude, durfte ihnen Waffen, Lebensmittel oder Geld zuführen, bei Strafe der Ausweisung. Gefangene Lehnsleute feindlicher Herren sollten nicht vor erfolgter Genugthuung entlassen, friedbrechende Bauern als Verbrecher bestraft werden. Uebrigens erklärten die Städte, auch Bauern die dem Landfrieden beiträten, gegen Unbill schützen zu wollen. Alle zwischen den Bundesstädten gelegenen Stromstrecken des Rheins waren gehalten, ihre Fahrzeuge abzuliefern, damit kein Feind zwischen den Städten den Strom überschreiten könne. Die Städte zwischen Basel und der Mosel sollten 100, die unteren Städte 500 (?) Schiffe ausrüsten; für jene galt Worms, für diese Mainz als Geschäftsmittelpunkt.

Im Febr. 1255 trat der König, Wilhelm von Holland,

---

[1]) Busson: Zur Geschichte des großen Landfriedensbundes. (Insbruck 1874.) — Weizsäcker: Der Rheinische Bund. (Tübingen 1879.)

an die Spitze des Bundes und erließ eine feierliche Mahnung an jeden Stand, das ihm zuständige Gericht zu benutzen und Frieden zu halten.[1]) Damals und auf dem großen Mainzer Tage von 1256 erreichten die Städte den Höhepunkt ihrer Macht und ihres Selbstgefühls; aber die Annalen von Altaich, welche den „sehr guten und bis dahin unerhörten Frieden" rühmen, haben nur allzurecht, wenn sie hinzufügen: „Dieser Friede, welcher nach Art der Lombardenstädte begründet war, dauerte doch nicht lange wegen der Bosheit der Feinde." Der Bund fiel auseinander, weil er sich selbst nicht treu blieb. Er hatte sich verpflichtet, nach dem Tode König Wilhelms nur einen einmüthig erwählten Herrscher anzuerkennen; als jedoch fast gleichzeitig Richard von Cornwallis und Alfons von Castilien gewählt wurden, spaltete sich der Bund. Infolgedessen finden wir nach Ablauf des ‚Tempus vacantis imperii' die Dinge wieder in der alten Verwirrung. — Es ist viel Wesens davon gemacht worden, daß Rudolf von Habsburg mit starker Hand dagegen einschritt. Indessen auf dem Würzburger Reichstage von 1287 erließ doch auch er wieder nur ein zeitlich begrenztes Friedensgesetz und verlangte lediglich die Beeidigung des Friedensbriefes Kaiser Friedrichs II. v. J. 1235 (S. 203) für drei Jahre. Auf den ‚ewigen Frieden' des großen Rothbarts zurückzugreifen, durfte er nicht wagen; und obgleich Rudolf den dreijährigen Frieden i. J. 1291 zu Speier noch um 6 Jahre verlängerte, so hatte sein Nachfolger, Adolf von Nassau, schon Mühe, denselben 1293 zu Köln wieder für drei Jahre durchzusetzen. Ludwig der Bayer ließ den Reichsfrieden viermal (1316, 1327, 1333 u. 1345) anbefehlen; den von 1345 mußten alle Herren, Fürsten und Städte beschwören, und der Kaiser setzte Sonderrichter zur Aburtheilung der Streitigkeiten ein.[2])

[1]) Datt a. a. O. 4, 19 ff. [2]) Datt a. a. O. 4 und 5. Schwalm: Die Landfrieden in Deutschland unter Ludwig dem Bayer. (Göttingen 1889.)

Mit großer Klugheit und Ausdauer suchte dann Karl IV. die Ordnung zu befestigen. Auf der Reichsversammlung zu Mainz 1354 nahm er den Vertretern aller seinem Scepter unterworfenen Nationen das Versprechen ab, die Ruhe des Reiches nicht zu stören und Widerstrebende zur Strafe zu ziehen. Zwei Jahre später erließ er die ‚Goldene Bulle', welche das Verhältniß der Fürsten zu Kaiser und Reich und auch die Angelegenheiten des Landfriedens gesetzlich ordnete. Alle Bündnisse, die wirklich den Frieden beabsichtigten, wurden bekräftigt, zugleich aber heimliche Verbindungen und solche, bei denen auch die Landesherren von etwaiger Feindschaft nicht ausgenommen seien, sowie alle Städtebünde verboten.

Vasallen, welche die Waffen gegen den Lehnsherrn erhöben, sollten ihre Güter verlieren und die Strafen wegen unerlaubter Rottirungen zur Hälfte der kaiserlichen Kammer, zur Hälfte dem Landesherrn zufallen. Nachdem schon früher der Unterschied zwischen recht- und unrechtmäßigen Fehden aufgestellt, nachdem dann auch die rechtmäßigen wenigstens theoretisch immer mehr beschränkt worden waren, verwies Karl IV. jetzt jedermann an seinen ordentlichen Richter, und nur, falls die Unmöglichkeit vorläge, auf diesem Wege zu seinem Recht zu kommen, sollte überhaupt die Fehde zulässig sein. Die Städte wurden auch insofern beschränkt, als ihnen die Aufnahme von Außen- und Pfahlbürgern untersagt ward, d. h. solcher herrschaftlicher Unterthanen, welche, ohne ihren Wohnsitz zu verlassen, nur deshalb Bürgerrecht erwarben, um sich städtischer Freiheit zu erfreuen. Endlich untersagte die Bulle es ausdrücklich, Fehdeursachen zu erdichten, und bezeichnete es als ein schändliches Verbrechen, die Fehde ohne öffentliche Vorherverkündigung, die drei Tage vor dem Angriff erfolgen müsse, zu beginnen.[1])

Die Landfriedensbünde erscheinen somit jetzt als die gesetzlichen Organe der Friedung. Es sind aber — mit Ausnahme der schweizerischen Eidgenossenschaft und der meerbeherrschenden Hansa[2]) — nicht mehr dieselben, welche im 13.

[1]) ‚Goldene Bulle' Kapitel 14—18. [2]) Auch die Hansa tritt übrigens unter diesem Namen und mit dem Kernpunkt Lübeck zum ersten Male 1344 urkundlich auf. (Nitzsch.)

**Ihrdt. geblüht hatten, sondern neue, die seit 1331 auf Anregung Ludwigs des Bayern und zwar gewöhnlich nur auf kurze Zeit abgeschlossen worden waren.**

Wir finden sie in Schwaben,[1]) Bayern und Franken, wo sie sich meist unter persönlicher Betheiligung oder doch auf Anregung des Kaisers gebildet hatten, am Oberrhein und im Elsaß, in Lothringen, zwischen Maas und Rhein[2]) und am Mittelrhein, wo sich Karls IV. unmittelbare Einwirkung zur Geltung brachte, in der Wetterau, in Thüringen,[3]) in Westfalen,[4]) in Sachsen, in Brandenburg, wo Karl schon 1348 den Friedensbund errichtet hatte, und endlich in den Ostseelanden, wo ebenfalls der Kaiser und seine Söhne in den Jahren 1374 und 1377 Landfriedensbündnisse mit den pommerschen Herren schlossen.[5]) — Zweck dieser Verbindungen ist vor allem die Sicherheit der Straßen, die Beseitigung räuberischer Fehden und gegenseitige Hilfe und Unterstützung.

Die Grundzüge der Bundes-Verfassungen lassen sich, so sehr sie auch im einzelnen abweichen mochten, folgendermaßen zusammenfassen:[6]) — Wer den Eid, für Durchführung des Landfriedens Sorge tragen zu wollen, verweigert, hat nicht nur keinen Anspruch auf Hilfe, sondern ist auch strafbar, sobald er sich gegen den von ihm nicht beschworenen Frieden vergeht. Wenn Herren und Städte mehreren Bündnissen angehören, so werden genaue Bestimmungen getroffen, um sie vor einem Widerstreit der Pflichten zu bewahren; übrigens erkennen die Bünde sich oft ausdrücklich gegenseitig an. — Zuweilen, namentlich in den Rheinlanden, wurde auch ein ‚Landfriedenszoll' erhoben, um die Zwecke des Vereins zu fördern. Als oberste Gerichtsbehörde waltete in jedem Landfriedensgebiete ein 5 bis 15 Mitglieder zählender Geschworenenausschuß unter einem Obmann oder einem Hauptmann, der gewählt wurde oder den da, wo der Kaiser am Bunde theilnahm, dieser selbst ernannte. „Wenn ein Herr oder eine Stadt geschädigt oder

---

[1]) Nitzsch a. a. O. III. [2]) Kelleter: Die Landfriedensbündnisse zwischen Maas und Rhein. (Münster Beitr. z. Geschichtsforsch. XI. 1888.) [3]) Michelsen: Urkundl. Beitrag zur Gesch. der Landfrieden. (Nürnberg 1863.) [4]) Mendthal: Städtebünde und Landfrieden in Westfalen. (Königsberg 1879.) Zurbonsen: Der Westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1398. (Münster 1881.) [5]) v. Bohlen: Der Landfriede von Prenzlau. 17. Mai 1374. (Stettin 1853.) [6]) Fischer: Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. (Göttingen 1883.)

angegriffen wird, so soll sie ihre Nachbarn mahnen, und diese haben dann so kräftige Unterstützung zu leisten, als ob die Sache sie selbst anginge.“ Während der von den Geschworenen befohlenen Kriegszüge, die unter dem kaiserlichen Banner geschahen, war es aufs strengste verboten, zu rauben und zu plündern; nur ‚zeitliche Kost‘ durfte genommen werden; meist hatten sogar die zu Hilfe rufenden Mitglieder für den nothwendigen Lebensunterhalt des Landfriedensheeres zu sorgen. Eine Belagerung sollte stets zu Ende geführt und die eroberte Feste zerstört werden, auch wenn etwa unterdessen die Zeit des Bündnisses ablief. Die Belagerungswerkzeuge stellten gewöhnlich die Städte. Die Friedensbrecher sollten als durchaus recht- und schutzlos behandelt werden; welchen Strafen sie jedoch verfallen waren, darüber geben die Urkunden, im Gegensatze zu denen des 12. und 13. Jahrhunderts, keinen Aufschluß. Wer sich schon einmal gegen den Landfrieden vergangen, gilt, sobald er aufs neue angeklagt wird, ohne weiteres für schuldig; dagegen wird die gegen einen bisher Unbescholtenen erhobene Klage hinfällig, falls elf andere unbescholtene Männer für seine Unschuld eintreten.

Das Bestreben Karls IV. ging nun dahin, das ganze Reich mit solchen Friedensverbindungen zu überspannen, alle Fäden aber in seiner Hand zu vereinigen, also namentlich die Hauptleute zu ernennen. Das ist ihm leider nicht gelungen; überall trat ihm der Anspruch eines vom Reichsoberhaupte unabhängigen Bündnißrechtes entgegen. Kaum hatte Karl im Dezbr. 1370 den ständischen Landfrieden Schwabens neu befestigt, so bildete die dortige Ritterschaft eine selbständige Vereinigung, den St. Georgsbund — gegen jedermann außer dem Kaiser, Bayern und Württemberg. Sofort kam es zum Zusammenstoße, und 1372 unterlag der alte, vorwiegend städtische, vom Kaiser begünstigte Bund dem Grafen Eberhard dem Greiner in der Schlacht bei Altheim. Karl versuchte es nun im Norden; er besuchte im Herbste den hansischen Oberhof an der Trave; aber seine Ansprüche auf eine Oberleitung des Bundes fanden kühle Ablehnung; man warf ihm wohl mit Recht vor, daß er die schwäbischen Bürgerschaften im Stich gelassen habe. Inzwischen hatten sich die südwestdeutschen

**Ihrdt. geblüht hatten, sondern neue, die seit 1331 auf Anregung Ludwigs des Bayern und zwar gewöhnlich nur auf kurze Zeit abgeschlossen worden waren.**

Wir finden sie in Schwaben,[1]) Bayern und Franken, wo sie sich meist unter persönlicher Betheiligung oder doch auf Anregung des Kaisers gebildet hatten, am Oberrhein und im Elsaß, in Lothringen, zwischen Maas und Rhein[2]) und am Mittelrhein, wo sich Karls IV. unmittelbare Einwirkung zur Geltung brachte, in der Wetterau, in Thüringen,[3]) in Westfalen,[4]) in Sachsen, in Brandenburg, wo Karl schon 1348 den Friedensbund errichtet hatte, und endlich in den Ostseelanden, wo ebenfalls der Kaiser und seine Söhne in den Jahren 1374 und 1377 Landfriedensbündnisse mit den pommerschen Herren schlossen.[5]) — Zweck dieser Verbindungen ist vor allem die Sicherheit der Straßen, die Beseitigung räuberischer Fehden und gegenseitige Hilfe und Unterstützung.

Die Grundzüge der Bundes-Verfassungen lassen sich, so sehr sie auch im einzelnen abweichen mochten, folgendermaßen zusammenfassen:[6]) — Wer den Eid, für Durchführung des Landfriedens Sorge tragen zu wollen, verweigert, hat nicht nur keinen Anspruch auf Hilfe, sondern ist auch strafbar, sobald er sich gegen den von ihm nicht beschworenen Frieden vergeht. Wenn Herren und Städte mehreren Bündnissen angehören, so werden genaue Bestimmungen getroffen, um sie vor einem Widerstreit der Pflichten zu bewahren; übrigens erkennen die Bünde sich oft ausdrücklich gegenseitig an. — Zuweilen, namentlich in den Rheinlanden, wurde auch ein ‚Landfriedenszoll' erhoben, um die Zwecke des Vereins zu fördern. Als oberste Gerichtsbehörde waltete in jedem Landfriedensgebiete ein 5 bis 15 Mitglieder zählender Geschworenenausschuß unter einem Obmann oder einem Hauptmann, der gewählt wurde oder den da, wo der Kaiser am Bunde theilnahm, dieser selbst ernannte. „Wenn ein Herr oder eine Stadt geschädigt oder

---

[1]) Nitzsch a. a. O. III. [2]) Kelleter: Die Landfriedensbündnisse zwischen Maas und Rhein. (Münster Beitr. z. Geschichtsforsch. XI. 1888.) [3]) Michelsen: Urkundl. Beitrag zur Gesch. der Landfrieden. (Nürnberg 1863.) [4]) Mendthal: Städtebünde und Landfrieden in Westfalen. (Königsberg 1879.) Zurbonsen: Der Westfälische Städtebund von 1253 bis zum Territorialfrieden von 1398. (Münster 1881.) [5]) v. Bohlen: Der Landfriede von Prenzlau. 17. Mai 1374. (Stettin 1853.) [6]) Fischer: Die Landfriedensverfassung unter Karl IV. (Göttingen 1883.)

angegriffen wird, so soll sie ihre Nachbarn mahnen, und diese haben dann so kräftige Unterstützung zu leisten, als ob die Sache sie selbst anginge.“ Während der von den Geschworenen befohlenen Kriegszüge, die unter dem kaiserlichen Banner geschahen, war es aufs strengste verboten, zu rauben und zu plündern; nur ‚zeitliche Kost‘ durfte genommen werden; meist hatten sogar die zu Hilfe rufenden Mitglieder für den nothwendigen Lebensunterhalt des Landfriedensheeres zu sorgen. Eine Belagerung sollte stets zu Ende geführt und die eroberte Feste zerstört werden, auch wenn etwa unterdessen die Zeit des Bündnisses ablief. Die Belagerungswerkzeuge stellten gewöhnlich die Städte. Die Friedensbrecher sollten als durchaus recht- und schutzlos behandelt werden; welchen Strafen sie jedoch verfallen waren, darüber geben die Urkunden, im Gegensatze zu denen des 12. und 13. Jahrhunderts, keinen Aufschluß. Wer sich schon einmal gegen den Landfrieden vergangen, gilt, sobald er aufs neue angeklagt wird, ohne weiteres für schuldig; dagegen wird die gegen einen bisher Unbescholtenen erhobene Klage hinfällig, falls elf andere unbescholtene Männer für seine Unschuld eintreten.

Das Bestreben Karls IV. ging nun dahin, das ganze Reich mit solchen Friedensverbindungen zu überspannen, alle Fäden aber in seiner Hand zu vereinigen, also namentlich die Hauptleute zu ernennen. Das ist ihm leider nicht gelungen; überall trat ihm der Anspruch eines vom Reichsoberhaupte unabhängigen Bündnißrechtes entgegen. Kaum hatte Karl im Dezbr. 1370 den ständischen Landfrieden Schwabens neu befestigt, so bildete die dortige Ritterschaft eine selbständige Vereinigung, den St. Georgsbund — gegen jedermann außer dem Kaiser, Bayern und Württemberg. Sofort kam es zum Zusammenstoße, und 1372 unterlag der alte, vorwiegend städtische, vom Kaiser begünstigte Bund dem Grafen Eberhard dem Greiner in der Schlacht bei Altheim. Karl versuchte es nun im Norden; er besuchte im Herbste den hansischen Oberhof an der Trave; aber seine Ansprüche auf eine Oberleitung des Bundes fanden kühle Ablehnung; man warf ihm wohl mit Recht vor, daß er die schwäbischen Bürgerschaften im Stich gelassen habe. Inzwischen hatten sich die südwestdeutschen

Städte bald erholt, und die Ulmer Bürgermeister Ehinger und Besserer gründeten 1376 einen neuen ‚Schwäbischen Bund' gegen Verletzung der ‚Rechte, Freiheiten, Briefe und guten Gewohnheiten', welche die Städte von den Königen empfangen hätten, einen Bund, der sich offenbar gegen die Bestimmung der Goldenen Bulle wegen der Pfahlbürger richtete. Jede Mahnung, oder Anfrage, auch solche des Kaisers, an eine der verbündeten Städte, sollte nur nach gemeinsamer Berathung beantwortet werden; die Verpflichtung zu gegenseitigem Zuzuge wurde für Angriff wie für Vertheidigung genau geordnet und bei der Kostenvertheilung die Höhe der Reichssteuern der einzelnen Städte zu Grunde gelegt.[1]) Man sieht aus diesen Grundgesetzen, wie schroff und selbständig der Bund sich auch dem Reichsoberhaupte entgegenstellte, und wie völlig der Friedensgedanke bei seiner Einrichtung zurücktrat. Der Kaiser erklärte ihn in die Acht, versuchte jedoch vergeblich, Ulm zu nehmen, und als der Bund 1377 vor den Thoren von Reutlingen den Württembergern eine beispiellose Niederlage beibrachte, da blieb Karl IV. in der That nichts übrig, als die Forderungen der Städte zu bewilligen und ihr unbedingtes Bündnißrecht anzuerkennen. Jetzt nahm der Schwäbische Bund schnell zu: sogar Appenzell und St. Gallen, ja Herzog Leopold von Oesterreich traten ihm bei; anfangs d. J. 1378 zählte er 89 Bundesstädte.

Solche Erfolge machten nun wieder den Adel besorgt; er beschloß, sich ebenfalls zusammenzuthun, die Fehden untereinander abzustellen, um sich gegen Städte und Fürsten behaupten zu können. Rheinische und wetterauische Herren schlossen 1379 zu Wiesbaden den Löwenbund, hessische die Rittergesellschaft der Hörner, fränkische den St. Georgenbund, welchem

[1]) Vischer: Gesch. des schwäb. Städtebundes. (Forschungen zur deutsch. Geschichte. II.) Klüpfel: Der Schwäb. Bund. (Maurenbrechers Histor. Taschenbuch. 6. Folge II.)

bald darauf die schwäbischen Schlegler und die St. Wilhelmsgesellschaft beitraten. Im J. 1380 machten die Löwenritter einen erfolgreichen Angriff auf Frankfurt a. M. — Sofort wurden aber auch die Städtebündnisse fester geknüpft,[1]) und zwar in Formen, welche den Bestimmungen der Goldenen Bulle unmittelbar widersprachen, so daß die Kurfürsten den Städtebund in ihren Landen verboten. Im Sept. 1381 wurde dem Reichstage zu Frankfurt ein Entwurf vorgelegt, wonach das ganze Reich in vier Quartiere getheilt und alle andern Bündnisse aufgelöst werden sollten. Die Städte widersprachen; doch im folgenden Jahre kam es unter Vermittelung Leopolds von Oesterreich zu einem seltsamen Ausgleich: all die verschiedenen Einzelbünde verschmolzen in Ein großes Landfriedensbündniß, dem auch Leopold, ja sogar Württemberg beitraten. Der Schwäbische Bund aber hütete sich trotzdem wohl, seine Sonderverfassung aufzugeben, erneute auch seine Verträge mit den Städten am Rhein und in der Wetterau, und so, auf der Höhe ihrer Macht, scheuten die Bürgerschaften sich keineswegs, denselben Weg zu wandeln, dessen Verderblichkeit sie ehedem der Ritterschaft so oft und so bitter vorgehalten: ihre ‚Auszüge' wurden einfach Beutezüge, die überaus gewinnreich ausfielen und die Preise der Lebensmittel auf Kosten der Bauern gewaltsam herabdrückten. Da verkündete König Wenzel 1383 auf dem Reichstage zu Nürnberg einen zwölfjährigen Landfrieden für das ganze Reich; aber das hatte zunächst nur die Folge, daß der König seine letzten Stützen in Süddeutschland verlor, indem nun auch Basel, ja selbst das bisher sehr zurückhaltende Nürnberg dem Schwäbischen Bunde beitraten. Diesem gegenüber standen die thüringischen, westfälischen und sächsischen Vereinigungen, die den Nürnberger Reichsfrieden meist anerkannten. Erst nach

[1]) Quidde: Der rhein. Städtebund von 1381. (Westdtsch. Zeitschrift. II.)

langen schwierigen Verhandlungen, welche endlich im Juli 1384 zu dem Heidelberger Uebereinkommen führten, schlossen sich auch der rheinische und der schwäbische Bund dem kaiserlichen Frieden an.[1]) Viel war dabei nicht gewonnen; denn da Fürsten wie Städte sich ihre Sonderbünde vorbehielten und es dahingestellt blieb, ob dieselben der Goldenen Bulle widersprächen oder nicht, da ferner keine Schiedsgerichte für Streitigkeiten unter den Bundesgenossen aufgestellt wurden, so fühlte jedermann, daß es sich nur um einen Nothbehelf handelte. Schon zwei Jahre später entbrannte der Kampf aufs neue. Am 7. Juli 1386 erlag das ritterliche Heer Leopolds von Oesterreich bei Sempach den Waffen der Schweizer Eidgenossen; am 24. Aug. 1388 dagegen verloren die schwäbischen Städte gegen Eberhard von Württemberg den Tag von Döffingen, und Pfalzgraf Ruprecht zersprengte bei Worms den Auszug der rheinischen Städte. Diese Ereignisse hoben einander gewissermaßen auf; ohne Entscheidung zog ‚der große Städtekrieg' sich Jahr und Tag hin, und endlich gestattete die Lage dem Könige die Möglichkeit ziemlich freien Waltens. Er verkündete am 5. Mai 1389 zu Eger, unter Aufhebung aller städtischen Bündnisse, einen *sechsjährigen Landfrieden für Süddeutschland*, der in der That angenommen wurde. Für die einzelnen Gebiete wurden als Schiedsrichter Obleute von den Fürsten bestallt. Nur die Bodenseestädte verharrten in einem Sonderbunde, den Wenzel auf zehn Jahre bestätigte.

Im wesentlichen war damit die Geschichte der Landfriedensbündnisse zu ihrem Abschlusse gekommen. Man muß eingestehen, daß ihre Friedenswirkung nicht eben groß gewesen ist. Theoretisch erhoben sie sich kaum auch nur zu der Höhe des Gedankens der griechischen Amphyktionie und thatsächlich lagen die Dinge so, daß zwar jedermann den Frieden im Munde

[1]) *Quidde*: Der schwäb.-rhein. Städtebund im Jahre 1384. (1884.)

und im Schilde führte, ihn auch für sich und seine Kreise begehrte, doch immer unter der Voraussetzung, den anderen nach Belieben den Krieg machen zu können. Immerhin erscheint es werthvoll für eine höhere sittliche Werthschätzung des Krieges, daß durch Zusammenfassung vieler kleiner selbstständiger Elemente, der entsetzlichen Verzettelung der Streitkräfte in unaufhörliche Fehden niedrigster Art einigermaßen gesteuert wurde. Hierin und vielleicht auch in der Erkenntniß einer gewissen Gemeinsamkeit der Interessen größerer Volkskreise beruht wohl die eigentliche Bedeutung und der Kulturwerth der Landfriedensbünde dieser Zeit.

Im Jahre 1398 versuchte König Wenzel auf dem Tage zu Frankfurt seine stark erschütterte Autorität durch Aufrichtung eines zehnjährigen Landfriedens für das ganze Reich wieder herzustellen. Ausnahmslos sollte jede Fehde verboten sein; jede Streitigkeit sollte dem Austrägalverfahren innerhalb gewisser ‚Friedenskreise' unterzogen werden.[1]) Aber Wenzel war damals schon ohne jedes Ansehen. Die Kurfürsten minderten zunächst seinen Frieden für ihre Länder auf fünf Jahre; im August d. J. 1400 setzten sie den König selbst ab und Ruprecht von der Pfalz bestieg den Thron. Es begann eine Zeit allgemeinen sittlichen und politischen Zerfalls. — Das im Dezember 1431 zu Basel eröffnete Konzil bezeichnete neben der Beseitigung der Ketzerei und der Reformation der Kirche die Begründung eines allgemeinen Friedens als seine Aufgabe; daß es aber nach dieser Richtung gar nichts zu leisten vermochte, läßt sich schon daraus vermuthen, daß eben damals Kaiser Sigismund trotz des unabweislichen Zuges gegen die Böhmen nur mit der äußersten Mühe einen Landfrieden auf ein einziges Jahr zu stande gebracht hatte.[2]) König Albrecht II. verbot auf dem Reichstage zu Nürnberg

[1]) Datt a. a. O. I, 9. [2]) Ebd. I, 26. Vgl. v. Bezold: König Sigmund und die Reichskriege gegen die Hussiten. (München 1872—1877.)

wieder jede Fehde, bestellte Austrägalgerichte und theilte das Reich in vier Kreise, denen er Friedensgerichte vorsetzte.

Von den Landfriedenskreisen sollten Oesterreich, Böhmen sowie die kurfürstlichen Lande ausgenommen sein. Gegen diese Bestimmung erhoben die Städte Einspruch. Infolgedessen änderte der König den Vorschlag dahin, daß nur Böhmen und Oesterreich ausgenommen, die kurfürstlichen Länder dagegen einbegriffen und die Städte berechtigt sein sollten, nur durch den König oder die Kreishauptleute vor das Schiedsgericht gefordert werden zu dürfen. Die Entscheidung hierüber wurde wegen fürstlicher Einwendungen vertagt.

Albrechts früher Tod überhob ihn der traurigen Erfahrung, daß die hartnäckig widerstrebenden Elemente einer dauernden Einigung damals nicht fähig waren.

Kaiser Friedrich III. erließ dann i. J. 1442 eine sog. ‚Reformation', welche theoretische Fortschritte aufweist, thatsächlich aber ganz erfolglos war. — Im Auslande stand es ebenso. In Frankreich gaben die Anfänge des stehenden Heerwesens den Herrschern größere Macht als in Deutschland, und doch gelang es auch dort Louis XI. noch nicht, die Privatkriege zu beseitigen, die namentlich in der Dauphiné um die Mitte des 15. Jhdts. überhand nahmen.

In diese Zeit fällt eine merkwürdige Episode, nämlich der von einem slavischen Fürsten vertretene kühne Plan der Herstellung eines europäischen Friedensreiches, ein Plan, der sich, wie zu den Tagen der Kreuzzüge, sofort verschwisterte mit dem Gedanken eines großen Krieges gegen antichristliche Völker.[1])

J. J. 1453 war Konstantinopel in die Hände der Osmanen gefallen. Gerade zu derselben Zeit, als vor Spaniens erstarkender Macht der Islam seine Stellung im Westen Europas verlor, gewann er eine feste Operationsbasis im Osten.

[1]) Markgraf: G. Podiebrads Projekt eines allg. Fürstenbundes zur Vertreibung der Türken und Herstellung allgemeinen Friedens. (Sybels Histor. Ztschft. XI. Jahrg. 2. Heft.)

Es galt, ihm ſchnell entgegenzutreten. Aber der römiſche Kaiſer, Friedrich III., der ſowohl als Oberhaupt der Chriſtenheit wie als Erbherr der zunächſt bedrohten öſterreichiſchen Lande vor allen berufen geweſen wäre, den Kampf aufzunehmen, war eine Natur von zäher Indolenz. Ein Denkmal ſeiner Schmach, haben Jahrhunderte lang am Portal der Aachener Königspfalz in Goldſchrift die Worte geleuchtet, in welche er ausbrach, als ihm der Fall von Byzanz gemeldet wurde: „Rerum irrevocabilium summa felicitas est oblivio!“ Nicht alſo dachte der Wahlkönig der Böhmen, Georg von Podiebrad. — Er war als Huſit aufs äußerſte in ſeiner Stellung bedroht, bedurfte dringend des Schutzes des Papſtes und begünſtigte deshalb lebhaft den von Pius II. brennend gewünſchten Türkenkrieg. Georg ſtand unter dem Einfluſſe eines phantaſiereichen Deutſchen, Dr. Martin Meyer, welcher ſeinem Ehrgeize durch die Ausſicht ſchmeichelte, unter Beſeitigung des römiſchen Kaiſers und unter dem Titel eines ‚Conservator pacis‘ die Leitung der Deutſchen an ſich zu reißen, den Landfrieden herzuſtellen und dann die geſammelte Macht des Reiches gegen die Türken zu führen. — Dieſer ſeltſame Plan, das einige Deutſchland durch einen Czechen zu begründen, der keine Silbe Deutſch verſtand, ſcheiterte freilich von vornherein an der verſagten Unterſtützung der Kurie; aber indem Georg ihn aufgab, erſetzte er ihn ſogleich durch ein noch viel weiter greifendes Project, deſſen eigentlicher Urheber wohl ein Franzoſe, Marini aus Grenoble, war. Er beantragte im Winter von 1462 bis 1463 den Abſchluß eines intimen Bündniſſes zwiſchen den Königen von Frankreich, Böhmen, Polen und Ungarn, den Herzogen von Burgund und Baiern und der Republik Venedig zur Herſtellung eines definitiven Friedens in Europa und zur kräftigen Bekämpfung der Osmanen.

Alle Fehde unter den Verbündeten oder ihrer Unterthanen ſolle verboten, jeder Friedensſtörer ausgeliefert werden; ein Conſiſtorium

oder Parlament, welches berechtigt sei, Sühnefristen anzuordnen, Schiedsrichter zu ernennen und gegen Widerstrebende mit der vereinigten Kriegsmacht des ganzen Bundes exekutorisch einzuschreiten, solle über den Staaten thronen. — Neben diesem juristischen Parlament habe dann ein Bundesrath zu stehn, welcher die Leitung der politischen Beziehungen, namentlich aber die Aufbringung der Heere und Geldmittel besorgen solle, die zu einer gemeinschaftlichen großartigen Kriegführung gegen die Türken nothwendig seien. Wie einst auf dem Kostnitzer Konzil, möge in diesem Bundesrathe nach Nationen abgestimmt werden. Der Vorsitz scheint dem Könige von Frankreich zugedacht gewesen zu sein. Denn Kaiser und Papst waren absichtlich ausgeschlossen bei dem Entwurfe Georgs von Podiebrad. Das Uebergewicht im Westen überließ er den Franzosen; die Hegemonie des Ostens behielt er sich selber vor. Den Vorsitz im Völkerrath bot er bereitwillig dem allerchristlichsten Könige; er selbst aber hoffte, als oberster Hauptmann gegen die Türken zum Vorkämpfer der Christenheit zu werden, und das letzte Ziel der stolzen Träume des schwärmerischen Czechen war die Krone von Byzanz.

Das Project des Böhmenkönigs darf im Grunde nur als ein Versuch betrachtet werden, aus seiner isolirten Lage in der damaligen christlichen Welt herauszukommen und einen größeren Spielraum für seinen Ehrgeiz zu gewinnen; an und für sich aber ist es besonders dadurch interessant, daß es, unmittelbar an der Schwelle der Neuzeit mit dem Gedanken eines Völkerareopags hervortritt und zwar in einer Form, welche ganz genau ebenso unklar ist, wie die ältesten und die jüngsten Erscheinungen dieser Idee. Georg von Podiebrad und fast alle die vor und nach ihm auf seinen Wegen geschritten, verwechseln nämlich die Begriffe: Gericht und Schiedsgericht. — Nie und nimmermehr kann von einem Gerichte über Staten die Rede sein; Staten, welche sich einem Gerichte und dessen Execution unterwürfen, hörten eben einfach auf, wirklich Staten zu sein; sie träten in ein Provinzial- oder Unterthanen-Verhältniß. Ganz etwas Anderes ist es mit einem Schiedsgericht; die Unterwerfung unter ein solches ist ein Akt freien, souveränen Entschlusses.

Georgs Entwurf blieb eine glänzende Phantasie; kaum

drei Jahre nach seiner Verbreitung wurde gegen den „ketzerischen" Hussitenkönig selbst das Kreuz gepredigt und er hatte auf Tod und Leben mit Deutschen und Ungarn zu kämpfen. Aber wenn auch für den absoluten Frieden kein Raum war in Europa: Der Krieg gegen die Osmanen war nothwendig, und daß er nicht rechtzeitig, in dem von Georg bezeichneten günstigen Augenblick zu stande kam, das hat sich bitter gerächt. Schon 1475 standen die Türken in Salzburg; 1529, ja noch 1683 wieder vor Wien; erst Prinz Eugen, der edle Ritter, hat sie für immer weggefegt vom deutschen Boden.

Inzwischen setzte Friedrich III. seine lange und langweilige Regierung (1440—1483) fort und verkündete neue Landfrieden: 1467, 1471, 1474 und zuletzt 1486 zu Frankfurt auf 10 Jahre unter Aufhebung aller und jeder Fehde.[1]) Die Ausführung des Friedens blieb dabei lediglich den Nachbarn der etwaigen Uebertreter überlassen; sie sollten ihnen auf frischer That nacheilen. Da dies offenbar ungenügend war, so legte der junge König Max I. (und das ist sein erstes Auftreten in diesen Angelegenheiten)[2]) eine Executionsordnung vor, derzufolge der Friede im Namen des Kaisers von bestimmten Hauptleuten in Reichskreisen gehandhabt werden sollte, die unter äußerster Schonung der größeren Landesherrschaften gebildet und daher überaus ungleich ausgefallen waren. Dies diente zum Vorwande, den höchst unwillkommenen Vorschlag der Kreiseintheilung abzulehnen, und man einigte sich im Mai 1487 zu Nürnberg dahin, daß jeder Stand oder Unterthan auf Erfordern, doch in Abstufung nach Entfernung seines Wohnorts und gegen gewisse Entschädigungen, Hilfe zu leisten verpflichtet sein solle. — Mit der Frage der Friedensexecution

[1]) Dewitz: Reichstage und Reichsverfassung unter Friedrich III. (Offenburg 1880.) [2]) Ulmann: Kaiser Maximilian I.—I. (Stuttgart 1884.)

war aber aufs engſte die des höchſten Gerichtes verbunden. Dies, das alte königliche Hofgericht (jetzt gewöhnlich ‚Kammergericht‘ benannt), begleitete den Kaiſer auf ſeinem unſteten Wanderleben, wurde immer nur von Fall zu Fall beſtellt und war durch das Eindringen civiliſtiſch und kanoniſtiſch gebildeter Juriſten nicht im Vertrauen der Nation gehoben, der die Urtheile nach römiſchem Rechte, zumal bei der vorausgeſetzten Beſtechlichkeit jener Beiſitzer, außerordentlich verdächtig erſchienen. Dazu kam infolge der Reiſen des Herrſchers oft jahrzehntelanger Rechtsſtillſtand; unerſchwingliche Koſten erwuchſen den Parteien durch das ‚Nachreiten‘ und beſonders durch den eingeriſſenen Mißbrauch fortwährender Friſtverlegung. Kein Wunder, daß die Fürſten lebhaft auf einen feſten Sitz des Gerichtes und deſſen ſtändige Beſetzung drangen; aber Friedrich ſetzte dem den zäheſten Widerſtand entgegen, da er bei all ſeiner Ohnmacht doch ſeine Willkür nicht geſetzlich beſchränken laſſen wollte.

Erſt unter Maximilian I. und unter dem Druck der äußeren Politik gelangte man zu einem Abſchluß. Im Sommer 1495 kehrte Charles VIII. von Frankreich von ſeinem neapolitaniſchen Eroberungszuge nach Oberitalien zurück. Max und der in Worms verſammelte Reichstag befürchteten die Wegnahme Mailands und einen Angriff auf die Niederlande. Am 7. Auguſt kam es zwiſchen dem Könige und den Ständen zur Vereinbarung. Der Landfriede wurde für ewig erklärt, das Fehderecht völlig abgeſchafft, jeder an ſeinen ordentlichen Richter gewieſen, jede Selbſthilfe unter Achts-Androhung und bei Strafe von 2000 Mark löthigen Goldes verboten. Jeder, der Landfriedensbrecher irgendwie unterſtützte, verfiel der Acht. Sogar blos Verdächtige konnten, falls ſie den Reinigungseid verweigerten, gleich Schuldigen behandelt werden. Zur Hülfe gegen Landfriedensbrecher wurden durch den Reichsabſchied die Nächſtgeſeſſenen im Umkreiſe von zwanzig Meilen wie in eigner Sache und auf ihre eignen

Kosten verpflichtet. — Zur Ueberwachung dieser Einrichtung bedurfte es natürlich eines höchsten Rechtsorgans, und daher willigte denn Max in die Bildung eines ständigen Reichskammergerichtes, dessen Vorsitzenden er selbst, dessen 16 Beisitzer die Stände ernennen sollten. Durch die Befugniß, sich nicht nur an das römische sondern nach Maßgabe der Einzelfälle an die betreffenden Landrechte zu halten, durch die Zuständigkeit des Kammerrichters, an Stelle des Königs die Acht zu verhängen, durch die Anweisung bestimmter Sporteln endlich erhielt dies Gericht wichtige Unterpfänder seiner Selbstständigkeit.

So schien denn endlich das große Werk gelungen, an dem Jahrhunderte lang gearbeitet worden: der innere Friede des Reiches schien ein für allemal gesichert! Der 7. August 1495 ward als ein Segenstag gefeiert. „Felix ista dies“ ruft Datt aus,[1]) „albis signata calculis, quae, Pace per Germaniam restituta, velut Jani Templum clausit!“ Freilich stellte sich bald heraus, daß die in Worms getroffenen Bestimmungen noch mancher Verbesserung bedürften und zunächst überhaupt nur auf dem Papier stünden. Unzählige Mandate hatte das Reichsgericht wegen verübter Gewalt zu erlassen;[2]) mehr als 25 mal mußte die Ewigkeit des Ewigen Friedens noch in neuen Reichsgesetzen restaurirt werden, und es wurde zum Sprüchwort, ‚man dürfe den Landfrieden nicht trauen‘.[3]) — Daß die Durchführung desselben nicht sogleich gelang, lag in der Natur der Dinge: an der Machtlosigkeit der Regierung des Kaisers, an den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts; aber die Möglichkeit, welche jetzt gegeben war, sein Recht vor Gericht zu erstreiten, wirkte doch mit unwiderstehlicher Gewalt fort und fort im Sinne des

[1]) De pace publica V. 1. [2]) Wigand: Ewiger Landfriede und fortwährende Landfriedensbrüche. (Denkwürdigkeiten 1840.) [3]) v. Wächter: Beiträge zur deutschen Geschichte, insbes. der des Strafrechts. (Tübingen 1845.)

Friedens. Großentheils kamen auch die Stände dem Verlangen nach bewaffnetem Schutz des Landfriedens wirklich nach; sie schlossen zu seiner Handhabung wieder viele Bündnisse; erst um 1530 löste sich der Schwäbische Bund auf. Bald darauf erlosch das Fehdewesen,[1]) und der letzte Landfrieden wurde 1555 verkündet. Er bildet einen Theil des berühmten Augsburger ‚Religionsfriedens'.

## 5. Der Krieg und die Reformation.

Die Treuga Dei, die Scholastik der Thomisten, die ständischen Friedensbestrebungen und Georgs v. Podiebrad Plan eines Völkerareopags ziehen die Summe aller vorangegangenen Friedensversuche mit Ausnahme der eigentlich christlichen Gegnerschaft gegen den Krieg, wie sie einst in Tertullian und Origines ihre Vertreter gefunden hatte. An der Schwelle der neuen Zeit tritt jedoch auch diese wieder auf, und da das zum letzten Male geschah, während alle späteren Friedensideen von einer ganz anderen Grundlage, nämlich von dem modernen Statsgedanken ausgehen, so erscheint es zweckmäßig, die Reformationszeit hier noch in unmittelbarem Anschlusse an das Mittelalter zu behandeln.

Allerdings — der fanatische Romanismus des 16. Jahrhunderts predigt mit Leidenschaft den Krieg, den Krieg gegen die Ketzer, und stellt in der erbarmungslosen Verfolgung der Mauren in Spanien wie in der der altamerikanischen Kulturvölker, würdige Seitenstücke zu den Albigenserkriegen auf. Muthig

[1]) Vgl. Meißner: Vom Privatkriege. Eine Beylage zum Leben Götzens v. Berlichingen. (Hannover. Magazin. 94. und 95. St. 1782.)

und einsichtig, doch vergeblich erhob ein spanischer Casuist, Franz von Victoria, seine Stimme gegen die empörende Behandlung der Azteken und der Indier in seinen zwölf ‚Theologicae relectiones' (1557) und zwar besonders in der 5. Dissertation ‚De Indis sive de iure belli Hispanorum in barbaros'.[1])

Durch und durch kriegerisch gesinnt, wenngleich in anderer Weise als die Romanen, war übrigens auch das deutsche Volk der Reformationszeit. In voller Geltung stand noch das schöne Sprüchwort:

„Wer im Kriege will Unglück han,
Der fang es mit den Deutschen an!

Auch die Führer der großen Kirchenbewegung sind ein in jeder Hinsicht streitbares Geschlecht: nicht nur der gewaltige Martin Luther, dem Unser Gott ein veste Burg ist, ein gute Wehr und Waffen, sondern auch der feingeistige Huldrich Zwingli, von dem das Züricher Archiv noch einen mit höchster Sachkenntniß ausgearbeiteten Vertheidigungsanschlag bewahrt, und der, trotz seiner Sanftheit, sogar das Leben ausgehaucht hat auf dem Schlachtfelde. Freilich regten sich Gewissensbedenken darüber, ob dem evangelischen Christenmenschen die Führung der Waffen erlaubt sei; denen aber trat Luther selbst entgegen mit seiner Schrift: „Ob Kriegßleutte auch ym seligen stande sein künden. 1526. Dem Gestrengen vnd Ernuesten Assa von Kram, meinem günstigen Herren vnd Freunde." Luther bejaht die im Titel aufgeworfene Frage mit voller Entschiedenheit.

„Obs nun wol nicht scheinet, daß würgen vnd rauben ein werck der liebe ist, derhalben ein eynfelttiger denckt, Es sey nicht ein Christlich

[1]) Auch die 6. Abhandlung dieses Werkes ‚De bello' ist von Bedeutung für die damalige völkerrechtliche Auffassung des Krieges. Vgl. darüber: v. Kaltenborn: Die Vorläufer des Hugo Grotius. (Leipzig 1848.) Bouvet: La guerre et la civilisation. (Paris 1855.) und Nys: Le droit de la guerre et les precurseurs de Grotius. (Bruxelles 1882.)

werck, so ists doch in der warheyt auch ein werck der liebe. Denn gleich wie ein gutter artzt, wann die seuche so böse vnd groß ist, daß er muß Hand, Fuß, Ohr oder Augen lassen abhawen oder verderben, So scheynet es, er sey ein grewlicher vnbarmherziger mensch. So man aber den leyb ansiehet, den er will damit erretten, so findet sichs in der warheyt, daß er ein treffentlicher trewer Mensch ist vnd ein gut Christlich werck thut."

**Gern unterhielt sich Luther „von vortrefflichen Kriegshauptleuten und Helden" und mit großer Lebhaftigkeit betonte er das unveräußerliche Recht der ‚Gegen- und Nothwehr'. Dem entsprechend verwahrten sich denn auch die Evangelischen entschieden gegen den Vorwurf, daß sie sich weigerten, ihre Pflichten gegen den Stat zu erfüllen, und gaben dem auch 1530 in der Augsburgischen Konfession deutlichen Ausdruck.**

Da heißt es (Artikel 16): „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt, daß . . . „Christen mögen in Oberkeit, Fürsten- und Richteramt ohne Sünde sein . . ., Uebelthäter mit dem Schwert strafen, rechte Kriege führen, streiten u. s. w." Und (Artikel 21): „Von Heiligendienst wird von den Unseren also gelehrt, . . . daß man Exempel nehme von ihren guten Werken, ein Jeder nach seinem Beruf, gleichwie Kaiserliche Majestät seliglich und göttlich dem Exempel Davids folgen mag, Krieg wider den Türken zu führen: denn sie beide sind in königlichem Amt, welches Schutz und Schirm ihrer Unterthanen fordert."

**Von dem Ernste, mit welchem die Deutschen dieser Zeit das Wesen des Krieges unter dem religiösen und sittlichen Gesichtspunkte betrachteten, legt u. a. auch eine Stelle aus dem Kriegsbuche des Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen Zeugniß ab,[1]) der bei aller Abneigung gegen den Krieg ihn doch für unvermeidlich und in sich gerechtfertigt erklärt.**

Nach Auseinandersetzung der großen Kosten einer Kriegsfahrt heißt es da also: „Und ist dis ein warnung vor krieg zu hüten und antzurichten; dan es ist zu glauben, wann offt Fürsten und Hern diesen Bericht hetten oder in diesem Spiegel sehen, was costens es haben wil, Sy besonnen sich wol ein weil, ehe sie sich in kriegshandlung einliessen. Wan es aber aus gedrangter not und zur gegenwehr ye gekriegt

[1]) Handschrift in der Ständischen Bibliothek zu Kassel.

muß sein ... so sol ein yede herschaft oder obrigkeit sich und die seinen untterstehen bei Eer leib und vaterland zubehalten, dann man gewonlich kriegt umb Friedens willen. Solchs vermag das Natürlich und menschlich kriegsrecht. Wir sehen von einem kleinen würmlein, so man ihm zusetzt, es braucht sein gegenwehr, wiewol uns Got darneben lernt durch sein heyligen Geist ein ander Recht, das wir unsern Feinden Guts vor Bos thun sollen. Das were wol gut wans geschecch. Es kans aber niemandt in seiner haushaltung finden, ist leider unser schuld. Gott verleihe uns sein Gnad dartzu. Amen." —

Anders verhielten sich die über die Reformatoren hinaus vorgeschrittenen protestantischen Parteien. Diese gingen in ihrer Opposition gegen die Kirche der Welt ebenso weit, als einst die Montanisten und verpönten gleich diesen jede Theilnahme des Christen am Kriege. Den Reigen eröffneten die deutschen Wiedertäufer, die schon zu Karls V. Tagen spöttisch „Stäbler" (Baculares) genannt wurden, weil sie behaupteten, der Christ dürfe keine Waffen, sondern nur einen Stab tragen und, selbst angegriffen, sich niemals mit Gewalt vertheidigen. — Freilich die wüsten Schwarmgeister der Wiedertäufer von Münster schlugen diese Lehre sofort in den Wind; ihrer Meinung nach galt es zuerst, alle Feinde mit Feuer und Schwert zu vertilgen und dann auf den Trümmern des alten Gebäudes den Palast der Heiligen zu erbauen; der Aufrichtung des geistlichen Reiches, sagten sie, müsse die Zerstörung des fleischlichen vorausgehn, und so argumentirten sie nicht nur in baculo, sondern auch in ferro den wahren Charakter ihres zur Herrschaft gelangten Friedensreiches von Zion. — Die nach dieser Katastrophe als Mennoniten gereinigt fortlebende Sekte nahm dann das Friedensprinzip wieder auf, und hat es als „Gemeinschaft der waffenlosen Christen" bis heut zu Tage festgehalten. Sie bekennt sich zu dem Grundsatz: „Besser unrecht leiden, als Unrecht thun!" und verwirft daraufhin jede Art des Krieges. Der Gebrauch der Waffen sei allenfalls erlaubt, um die Feinde zu erschrecken, niemals, um sie zu tödten.

Ein Jahrhundert ſpäter (1647) erhob ſich mit derſelben Friedens-Tendenz in England die Sekte der ‚Zitterer', der Quäker, und in Rußland die der Philipponen, eines Zweiges der die Statskirche verwerfenden Altgläubigen (Raskolniken). — Alle drei Religionsgenoſſenſchaften: Mennoniten, Quäker und Philipponen beſtehn bekanntlich noch heut und ſind auch in unſerem Vaterlande vertreten. Die ihnen bis vor kurzem gewährte Befreiung vom Kriegsdienſte war ein althergebrachtes Privilegium, auf das ſogar Napoleon I. ſeinerzeit Rückſicht genommen hat. Dennoch erſcheinen dies Vorrecht und die Duldung, welche die Regierung übte, als eine mit dem modernen Statsbegriffe unverträgliche Anomalie. Denn möglich wird das Beſtehen ſolcher Sekten doch ſelbſtverſtändlich nur unter dem Schutze eines wohlgefugten States, der für ſie übernimmt, was ſie ſelbſt zu leiſten verſchmähen, der ſie gewiſſermaßen unter die Glasglocke ſtellt und ſie vor den rauhen Luftſtrömungen des großen Völkerlebens ſichert. Wo das nicht der Fall iſt, da müſſen ſie alsbald ihr Prinzip aufgeben. So entſtand unter den nach Amerika ausgewanderten Quäkern, die den Kampf um das Daſein wirklich ſelbſt auszukämpfen hatten, ſehr bald die Gemeinde der „Fechtenden" oder der „freien Quäker", welche den Kriegsdienſt für erlaubt erklärten und aus derem Schooße ſelbſt ausgezeichnete Generale wie Matlock, Greene und Mifflin hervorgegangen ſind. Immerhin blieben das Ausnahmen. Die Maſſe der amerikaniſchen Quäker will für das höchſte Gebot der Nächſtenliebe einen Unterſchied zwiſchen Krieg und Frieden nicht zulaſſen und geht ſogar ſo weit, zu behaupten, daß der Einfall fremder Heere und das Geſchick der Unterjochung geduldig und ohne Widerſtand als himmliſche Fügung hinzunehmen ſeien.[1])

Auch der größte Humaniſt im Uebergang vom Mittelalter zur neuen Zeit, Erasmus von Rotterdam, war ein

[1]) Vgl. Wayland: Elements of moral science. (1835.)

leidenschaftlicher, grundsätzlicher Gegner des Krieges, den er in vielen seiner Schriften hartnäckig bekämpfte: so in seiner Sammlung der ‚Adagia' (1498), im ‚Antipolemus', in der ‚Institutio principis christiani' (1516) und in den gleichzeitig zum Abschluß gebrachten ‚Querela pacis undique gentium ejectae profligataeque'.

„Welch teuflisches Wesen," so spricht er, gewaltig im Bösen, erfüllt die Brust des Menschen mit einer unersättlichen Wuth für den Krieg! Wären wir mit dessen Anblick nicht vertraut, so daß unser Erstaunen über ihn geschwächt, unser Gefühl abgestumpft worden ist, so würden wir es gar nicht zu glauben vermögen, daß jene elenden Wesen, die mit der Raserei der Furien wetteifern, vernünftige Seelen haben." Mit besonderem Spott verfolgt Verf. den Gebrauch, das Symbol des Kreuzes in die Fahnen aufzunehmen und vor der Schlacht das Vaterunser zu beten oder zum Abendmahl zu gehen — Dinge, die mit dem Waffenkampfe in schreiendem Widerspruche stünden. — Es ist nicht zu verkennen, daß fast alle Schriftsteller der Folgezeit, welche gegen den Krieg geschrieben haben, in den Büchern des Erasmus das vollständigste Zeughaus gefunden und aus ihm großentheils ihre Waffen entliehen haben.[1])

In demselben Jahre, wie die Institutio principis christiani des Erasmus, erschien des großherzigen englischen Kanzlers Thomas Morus Buch ‚De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia', ein Statsroman von kommunistischer Richtung, der seinen Namen eben auf alle künftigen ‚Utopien' übertragen hat. Die hier den Utopiern zugeschriebene Auffassung vom Kriege erscheint befremdlich. Einerseits gilt er ihnen als eine thierische Rohheit und der Schlachtruhm eher als eine Schmach denn als ein Vorzug; andererseits betrachten sie ihn als etwas Unvermeidliches und richten sich mit großem Ernste auf ihn ein.

Sie schließen sogar niemals Verträge, weil sie überzeugt sind, daß diese doch nur so lange gehalten würden, als es beiden Theilen passe.

[1]) Daher hat die Peace Society die einschläglichen Schriften des Erasmus auch schon in den vierziger Jahren unseres Jahrhunderts ins Englische übertragen lassen.

Ungeachtet der geringen Achtung, in welcher der Krieg bei den Utopiern steht, ſind Männer und Frauen ſtrenger Mannszucht und kriegeriſchen Uebungen unterworfen; denn unter Umſtänden ziehen auch die Weiber mit zu Felde. Gewöhnlich aber bleibt der Krieg einer aus einem abgehärteten Barbarenſtamm geworbenen Söldnertruppe überlaſſen und wird mit der äußerſten Rückſichtsloſigkeit ohne jede Spur von Ritterlichkeit geführt. Sie fordern in Feindesland ungeſcheut zum Verrath auf; ſie ſetzen Preiſe auf den Kopf des feindlichen Königs und ſeiner Fürſten; wenn ſie ſiegen, ſo machen ſie ſich aus den Kaſſen und Domänen der Gegner reichlich bezahlt, und ſie führen ſo geſchickt Krieg, daß die Beute ihnen bereits eine ungeheuere Summe jährlicher Zinſen abwirft.

Wenn es richtig iſt, daß die ‚Utopia‘ durch die Nachrichten von den kommuniſtiſchen Indianerſtaten Altamerikas angeregt worden iſt, welche in ſo kurzer Zeit vor einer Handvoll europäiſcher Abenteuerer zuſammenbrachen, ſo hat Th. Morus das Seinige gethan, um durch die Einrichtung, die er dem Kriegsweſen der Utopia gab, ſeinen Idealſtat vor einem ähnlichen Schickſal zu bewahren.

# IV.

# Krieg, Frieden und Kultur in der neueren Zeit.

## 1. Von der Mitte des 16. bis zu der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von höchſtem Werthe wurde es für die Entwickelung der Kultur, daß ſich im Zeitalter der Renaiſſance und der Reformation nicht nur der Begriff der Souveränität herausbildete, ſondern zugleich durch feſtere Begründung der Staten die thatſächliche Machtgrundlage gewann. Heimat der modernen Statsidee iſt das mittelalterliche Italien, wo ſich zwiſchen Papſt und Kaiſer eine Menge augenblicklicher Gewalten erhob: Gebietsherrſchaften und Stadtregimente oft ohne eigentlichen Rechtstitel. Die jeweilig Herrſchenden und ihr Anhang wurden lo stato genannt, und wie dies Wort damals zuerſt mit politiſcher Bedeutung auftritt, ſo entfaltet ſich in dieſen italieniſchen Sondergebilden auch zum erſtenmale der moderne Statsgeiſt: zunächſt als feſſelloſe Selbſtſucht, als Verneinung jedes anderen Rechtes, eine Haltung, die ihren klaſſiſchen Ausdruck in dem ‚Prinzipe‘ des Macchiavelli gefunden hat, dann, geläutert, als die Seele eines ganz neuen Organismus, der ſich in den Stadtrepubliken wie in den Tyrannenſtaten verkörpert.[1]) Jeder dieſer Staten erſcheint jetzt als ein

[1]) Burkhard: Die Kultur der Renaiſſance in Italien. (1878.)

wirkliches Ganzes, nicht mehr als Anhäufung politischer Einzelwesen, und als es nun auch den europäischen Großmächten, vor allen Spanien, Frankreich und England, gelingt, sich in ähnlicher Weise einzurichten und zugleich unter wesentlicher Mitwirkung des protestantischen Gedankens den Zwiespalt der geistlichen und weltlichen Gewalt zwar nicht aufzuheben aber doch abzuschwächen und jede Oberherrschaft, sei es des Papstes, sei es des Kaisers zu beseitigen, da endlich ist jene unanfechtbare Landeshoheit festgestellt, welche die Grundlage des modernen Stats- und Völkerrechtes bildet. Demgemäß stellt denn auch der berühmteste Völkerrechtslehrer jener Zeit, Albericus Gentilis, zum ersten Male mit bewußter Klarheit den Krieg als den Kampf der Statsgewalten dar.[1]) — Zunächst freilich vermochten nur wenige den Begriff der vollen Statssouveränität zu erfassen; unwillkürlich strebte man nach dem Wiedergewinne irgend eines gemeinsamen Bandes. Dieser Empfindung war schon der Entwurf des Georg von Podiebrad entsprungen, und sie diente auch dem Vorschlage eines allgemeinen Friedensbundes zum Aushängeschilde, zu welchem i. J. 1518 der Kardinal Wolsey unter dem Vorwande eines Türkenkreuzzuges die christlichen Mächte um England zu vereinigen suchte, in der Hoffnung, damit Henry VIII. zum Schiedsrichter Europas zu machen. Bald enthüllte sich die Selbstsucht dieser Politik, und daran scheiterte der Plan, der im Grunde genommen doch nur darauf hinauslief, dem zum Friedenshüter bestellten mächtigen State die schwächeren dienstbar zu machen.[2]) Die gleiche Absicht, jedoch in streng katholischem Sinne, spricht sich in dem Aureus tractatus des Ravennaten Giulio Ferretti aus, einem kriegswissenschaftlichen Werke,[3]) dessen Grundstimmung in den Worten zusammengefaßt erscheint: „Justum est bellum illud, quod indicitus a papa catholico contra

[1]) De jure belli libri tres. (Oxford 1589.) [2]) Busch: Drei Jahre englischer Vermittelungspolitik. (Bonn 1884.) [3]) Venedig 1575.

non recognoscentes romanam ecclesiam.“ Hier ist also wieder der Papst als höchster Herr über Krieg und Frieden gedacht, und da diese Ansicht in der damaligen Blüthezeit der katholischen Restauration überhaupt sehr lebhaft vertreten wurde, zumal auf den Lehrstühlen der Universitäten, so trat ihr 1608 J. C. Brederodius entgegen mit seiner ‚Repraesentatio pacis generalis inter Orbis Christiani Reges, Principes et Status, Pontificum et Sedis Romanae sollicitudine procuratae‘. In diesem Buche sucht der Verf. nachzuweisen, daß der vom Papst betriebene Friede nur das Garn sei, um Fürsten und Völker zur Unterthänigkeit unter den römischen Stuhl einzufangen.

Wenn man erwägt, wie eng die Begriffe des Humanismus und der Humanität innerlich verbunden sind, so befremdet es, daß die Auffassung des Menschengeschlechtes als einer Einheit merkwürdig spät hervortritt und noch später als Grundlage völkerrechtlicher Gedankenverbindungen verwerthet wird. Wohl am frühesten geschah das, wenigstens in wissenschaftlicher Weise, durch den i. J. 1548 zu Granada geborenen Scholastiker Franziscus Suarez in seinem Werke De legibus et Deo legislatore.[1]) Er erblickte in der Menschheit eine unitas quasi politica et moralis und folgerte daraus, daß jedes Reich und jeder Stat, wenngleich er eine in sich vollkommene Gemeinschaft darstelle, dennoch zugleich ein Glied jenes höheren Ganzen sei. Denn niemals genügten jene Gemeinwesen so sehr sich selbst, daß sie nicht ihrer Gesellschaft, Verbindung und Beihülfe bedürften; hieraus aber ergebe sich auch die Nothwendigkeit einer ihren Verkehr ordnenden Regel, also die Nothwendigkeit eines Völkerrechts, wie es denn auch thatsächlich wenigstens anfangsweise, durch Völkergewohnheit geschaffen sei und zwar in einem Umfange, der über die bloße ratio naturalis hinausgehe.[2])

[1]) Antwerpen 1613. [2]) Vgl. Geyer: Ueber die neueste Gestaltung des Völkerrechts. (Innsbruck 1866.)

Doch auch nachdem Suarez dieſen Geſichtspunkt gegeben hatte, trat er noch auf lange Zeit hinter dem gewohnten des chriſtlichen Univerſalſtates zurück; denn eben dieſen bringt auch jener berühmte Entwurf einer ‚Chriſtlichen Republik' wieder zur Geltung, der mit dem Namen König Henris IV. von Frankreich verknüpft iſt. — Henri vereinigte mit energiſchem Verſtande eine glühende Einbildungskraft. Urſprünglich Proteſtant, dann katholiſcher König, ſchien er ganz der Mann dazu, zwiſchen Oeſterreich, das ſich mit den katholiſchen Weltintereſſen identifizirte, und jenen Fürſten und Staten zu entſcheiden, welche Träger der proteſtantiſchen Idee waren. Den Gedanken der Glaubensgleichberechtigung, der Parität, den er im Edikt von Nantes, für Frankreich feſtgeſtellt, den hoffte er in ganz Europa zur Geltung zu bringen. Und wenn er jenes Edikt „le mariage de la France avec la paix" genannt, ſo erwartete er von der Durchführung desſelben Prinzips auf die ganze Chriſtenheit „la paix perpétuelle de l'Europe". Eine beſondere Befeſtigung aber ſollte dieſer ewige Frieden erfahren mittelſt der Durchführung des Nationalitätsprinzips, deſſen früher und bewußter Vertreter in der That Henri IV. war, wenn er gegenüber den Abgeſandten neuerworbener Landestheile (Breſſe, Gex, Valromey) die merkwürdigen Worte ſprach:

„Il était raisonnable, que, puisque vous parlez naturellement français, vous fussiez subjets à un roi de France. Je veux bien, que la langue espagnole demeure à l'Espagnol, l'allemand à l'Allemand, mais toute la française doit estre à moi!"

Dieſe großen Grundſätze verſchmolzen ſich nun mit ſeinen politiſchen Intereſſen und Anſchauungen: die Erniedrigung des Hauſes Oeſterreich und das Europäiſche Gleichgewicht ſollten vereint die Freiheit der Gewiſſen und die Freiheit der Nationen ſichern. Von religiöſen Kämpfen erlöſt, politiſch auf dem Zuſammenwirken unabhängiger Staten begründet, ſollte die „Chriſtliche Republik" ſich als eine Macht empfinden lernen, um ſo — der ganzen übrigen Welt entgegen zu treten, welche

sie zu erobern und zu christlicher Gesittung zu führen berufen sei. — Dies war die ideale Gestalt von Henris großem Plan.

Der Herzog von Sully, Maximilian de Béthune, mit welchem der König eingehend über diese Ideen korrespondirt, gab, etwa um 1606, dem Entwurf eine bestimmte Form, die sich in seinen „Memoires des sages et royalles oeconomies d'estat" und zwar in deren letztem (30.) Buche erhalten hat.[1]) Sully zufolge sollte die „Christliche Republik" aus 15 großen Herrschaften zusammentreten: aus 6 erblichen Monarchien (Frankreich, Groß-Britannien, Spanien, Schweden, Dänemark und Lombardei), aus 5 Wahlreichen (dem mit Neapel ausgestatteten Papstkönigthum, dem Kaiserthum, Ungarn, Böhmen und Polen), endlich aus 4 Republiken (Venedig. Niederlande, Schweiz und Mittelitalien unter der Oberleitung des Papstes). Später dachte man auch den mächtigen skythischen Knees, d. h. den russischen Zaren, aufzunehmen. Im ganzen Umfange dieses Statenverbandes sollte Parität der christlichen Kirchen und Handelsfreiheit herrschen; vor allem aber hatte ein in einer „Centralstadt" wie Metz oder Köln eingesetzter Konseil als Senat der Republik durch seine Schiedssprüche endgültig und ohne Widerspruch jedem Kriege und jeder Revolution zuvorzukommen.

Dieser Senat sollte aus je 4 Abgesandten des Kaisers, des Papstes, der Könige von Frankreich, Spanien und England und aus 20 Deputirten von Seiten der übrigen Mächte bestehn.[2]) Neben dem Senate sollten 6 Particularkonseils die Angelegenheiten zwischen Nachbarstaten ordnen; davon hatte je einer in Danzig, Nürnberg, Wien, Bologna

[1]) Neuere Forscher erklären den ganzen Plan überhaupt für eine Ausgeburt der unfreiwilligen Muße des alten Ministers. Vgl. Ritter: Die Memoiren Sullys. (München 1871.) [2]) Ein anderer Text des Vorschlags läßt von 66 Senatoren 22 zu Trident, 22 zu Krakau und ebensoviele zu Paris oder Bourges residiren und stellt außerdem einen Appellhof in Aussicht; wieder ein anderer benennt 15 Städte, in denen je nach Vorschlag der betheiligten Staten der Sitz des Senates jährlich wechseln möge.

und Konſtanz zu tagen; der ſechſte, der beſonders die Beziehungen der weſtlichen Seemächte bearbeiten ſollte, mochte ſeinen Sitz wechſeln.

Nach außen endlich wurde für erſte Pflicht der chriſtlichen Republik die Vertreibung der Türken nach Aſien erklärt, bei welcher Aufgabe der ritterliche Henri, den die Lorbeeren Don Juans d'Auſtria nicht ſchlafen ließen, ſich ſelbſt gern als den Feldherrn der geſammten Chriſtenheit im Geiſte ſah.

Nicht völlig übrigens theilte der König die platoniſch-reſignirten Abſichten ſeines großen Miniſters. Combattre pour une idée! Sehr wohl — aber nicht ohne greifbare Vortheile für den Sieger. Seiner Anſchauung nach mußte die Hegemonie innerhalb der chriſtlichen Republik ſelbſtverſtändlich bei Frankreich ſein, und zu ſolchem Ende mußte dies noch wachſen. Da ſchienen dem Könige zuerſt Flandern und Artois willkommene Beute; demnächſt ſtrebte er, trotz ſeiner nationalen Tendenz, nach der Erwerbung Lothringens, und wenn der Herzog von Savoyen, wie ihm vorgeſchlagen ward, zum roi des Alpes und zum Herrn der Lombardei werden wollte, ſo hatte er dafür Savoyen und Nizza an Frankreich abzutreten. — Dies waren einige der praktiſchen Nebengedanken des guten Königs Henris IV., deſſen Pläne übrigens, durch geſchickte Diplomaten verbreitet und vorbereitet, bei den meiſten Fürſten Deutſchlands und Italiens höfliches Gehör fanden, und auch in England, ſowohl bei Eliſabeth als bei James I., wenn auch mit Zurückhaltung, doch nicht ohne Beifall aufgenommen wurden. Die Finanzkräfte wie die Heere Frankreichs waren bereit, den Kampf aufzunehmen; die Welt, erfüllt von dem Gefühl, daß ſich Außerordentliches vorbereite, richtete mit Spannung ihre Blicke nach Paris, und Henri ſchrieb dem eifrigen Förderer ſeiner Ideen in Deutſchland, dem Landgrafen Moritz dem Gelehrten von Heſſen, daß er gewillt, zuzuſchlagen, und daß er überzeugt ſei, „que baston porte paix“ . . . . . da traf ihn Ravaillacs mörderiſcher Dolch. — Viel Großes und Schönes hat er zerſtört, eins aber gewiß nicht: die Ausſicht auf den

ewigen Frieden! Denn Unversuchtes und nicht schon Mißlungenes bietet Henris Vorschlag in der That so gut als nichts.

Wir sehen in erster Linie die gesammte Christenheit ideell als eine Glaubensgenossenschaft aufgefaßt, welche sie durch die Gleichberechtigung der Bekenntnisse auch der That und Wahrheit nach werden soll. Diese Gleichgläubigen errichten ein Konseil, welches durch Schiedsspruch ihre Streitigkeiten unblutig schlichtet. Das ist eine uns wohl bekannte Form: die alte griechische Amphiktyonie. (S. 120/1.) Die Unzulänglichkeit dieser letzteren aber ist uns bekannt; wir wissen, daß sie nur wirksam wurde als Werkzeug in der Hand einzelner Mächtiger, und wenn man sich fragt, ob von Henris Amphiktyonie Besseres zu erwarten gewesen, so hat man um so gerechteren Grund, dies zu bezweifeln, weil ja er selbst bereits die Hegemonie verlangt für Frankreich. Mit dem Begehren aber erschüttert er zugleich die zweite Säule seines Gebäudes: das Prinzip des europäischen Gleichgewichts. — Fahren wir indeß fort. König Henri will — und das ist dem Charakter dieses ritterlichen Fürsten ganz gemäß — keineswegs den Krieg an sich beseitigen. Krieg soll geführt werden, aber nur gegen die Ungläubigen, denen gegenüber die Christgläubigen als geschlossene Einheit stehen. Auch dies ist kein neuer Gedanke, sondern ganz der nämliche, welcher den Papst Urban II. veranlaßte, auf derselben Kirchenversammlung, in welcher er den Kreuzzug predigte, die Treuga Dei zum geistlichen Gesetze zu erheben, der nämliche, welcher Georg von Podiebrad beseelte, als er die Einrichtung endgültigen Friedens in Europa vereinigen wollte mit der Bekämpfung der Osmanen. Inwiefern aber die Kreuzzüge wirklich zu familienhafter Einigkeit der Christenwelt geführt, das ist bekannt, und z. B. sehr dramatisch ausgeprägt in dem Verhältnisse der Hohenstaufen zu Richard Löwenherz, und schmählicher konnte ein hochsinniger Mann von seinen christlichen Glaubensgenossen nicht im Stich gelassen werden, als der feurige Hussitenkönig von seinen Nachbarn Kaiser Friedrich

und Matthias von Ungarn! Auch dies Moment in Henris IV. Plan ließ also nicht viel hoffen. — Die beiden neuen tragenden Mächte endlich, welche der König seinem Bau einfügen zu wollen schien: der Handelsfreiheit und des Nationalitätsprinzips geschieht doch gar zu flüchtig Erwähnung, und die letztgenannte Stütze anzusägen, war der hohe Bauherr ja schon selbst recht eifrig beflissen. — Nach alle dem macht der Friedensbauentwurf Henris IV. weit weniger den Eindruck eines stattlichen wohlbegründeten Palastes, als vielmehr den eines lose flatternden Luftschlosses. Als ein solches wurde er denn auch von den Zeitgenossen und den meisten Nachgeborenen angesehn, und erst in neuerer Zeit hat sich wieder die Stimme eines bedeutenden Mannes zu seinen Gunsten hören lassen. Es war die des plänereichen gefangenen Theoretikers von Ham, der als Praktiker Napoleon III. hieß.

Er sagt: „Der Politik Henris IV. folgen, heißt einen gesunden Frieden anbahnen . . . Gerade als er ermordet ward, war es ihm gelungen, aus den europäischen Kontingenten ein unermeßliches Heer zu bilden, dem er nicht eine fruchtlose Eroberung, sondern die Begründung des Weltfriedens als Ziel gesetzt. Er stand im Begriffe, Spanien zu zwingen, die Gleichheit und Unabhängigkeit der Völker anzuerkennen und einen Areopag einzusetzen, bestimmt, nicht durch rohe Gewalt, sondern durch Vernunft die Zwistigkeiten der Völker zu entscheiden. Er wäre bei längerem Leben ein wahrer Friedensheld geworden." — Entsprangen vielleicht die Kriege in der Krym und der Lombardei dieser Anschauung? Ging aus ihr vielleicht der Anstoß hervor zur Invasion in Mexiko oder zu dem Angriff auf Deutschland? — Und wenn dies der Fall gewesen — was sind die Ergebnisse? Bestätigen oder entkräften sie die Theorie?

Wenn aber Henris IV. plötzliche Ermordung auch nicht die Begründung des ewigen Friedens verhindert hat, so ist sie doch in anderer Richtung höchst verhängnißvoll geworden. Der Krieg, den Henri gegen Oesterreich beabsichtigt, war nothwendig, brach auch wenige Jahre nach seinem Tode thatsächlich aus, nun aber in einem allerdings weit weniger günstigen Augenblick: aus dem Gewitter, dessen segensreiche

Blitze Europa erwartete, wurde eine Ueberschwemmung, eine Sündfluth, wurde der dreißigjährige Krieg.

Wie sich der Gedanke des christlichen Universalstates in dem Henri entgegenstehenden europäischen Lager gestaltete, lehrt vielleicht am deutlichsten das Buch des calabresischen Dominikaners Tommaso Campanella ‚De monarchia hispanica', welches unmittelbar nach der Ermordung des Bourbonen geschrieben wurde. Tommasos Plane nach soll der Papst, die geistliche wie die weltliche Macht in höchster Fülle vereinend, das Haupt der Welt werden. Um ihn dazu in Stand zu setzen, hat er den Spaniern die neue Welt geschenkt; sie haben die Pflicht, die Ketzer auszurotten und unter Vernichtung aller nationalen Unterschiede Europa zu vereinigen. Ist das gelungen, so läßt sich eine allgemeine Gütergemeinschaft herbeiführen; Mangel und Noth haben ein Ende; aller Streit und alle Kriege hören auf. „Wenn wir bedenken," sagt Sigwart,[1]) daß dies Projekt, durch das Haus Habsburg eine römisch-katholische Universalmonarchie herzustellen, wenige Jahre vor dem Ausbruch des dreißigjährigen Krieges geschrieben ist, daß die Verbindung der katholischen Reichsfürsten sich in eben dem Momente vollzog, in welchem der Rath dazu im Kerker von Neapel niedergeschrieben wurde, so begreifen wir, daß es sich hier nicht um müßige Kombinationen eines exaltirten Schwärmers handelt, sondern daß die Art, wie sich in diesem vielumfassenden Kopfe die damalige Weltlage spiegelte, eine tiefere historische Bedeutung hat, und daß in den zum Theil mit naiver Unverschämtheit ausgesprochenen Wünschen und Hoffnungen des Dominikaners sich nur die Konsequenzen eines in der Weltgeschichte immer wiederkehrenden Grundgedankens enthüllen, des Gedankens, daß nur durch Vernichtung des persönlichen Willens und der individuellen Freiheit eine sittliche Ordnung

[1]) Preuß. Jahrbücher XVIII. — Th. Campanella hat auch einen utopistischen Statsroman ‚Civitas solis' geschrieben.

möglich sei." — Um die Achse, welche diesen Grundgedanken mit seinem entgegengesetzten Pole verbindet, hat sich denn im tiefsten Grunde der Dinge der ganze dreißigjährige Krieg gedreht. Ein Zeitgenosse desselben, Friedrich von Logau, sagt in einem Sinngedichte ‚Krieg und Friede':

Die Welt hat Krieg geführt weit über 20 Jahr;
Nunmehr soll Friede sein, soll werden wie es war.
Sie hat gekriegt um das (o lachenswerthe That!)
Was sie, eh sie gekriegt, zuvor besessen hat.

Dies ist übertrieben und falsch. Vielmehr hat auch der dreißigjährige Krieg endlich jene großen Errungenschaften gebracht, die von einem kurzen kräftigen Kriege zu Anfang des Jahrhunderts zu erwarten gewesen wären: die gesicherte Parität der Bekenntnisse, den Schutz vor einer despotischen Verwälschung der deutschen Nation und den freien Raum zur Errichtung des neuen deutschen States, der ja unmittelbar nach dem Kriege durch den großen Kurfürsten gegründet ward. Aber mit welchen ungeheuren, fürchterlichen Opfern waren diese Güter deshalb erkauft, weil für den Beginn des Krieges der rechte Augenblick, nämlich der des Uebergewichts der antihabsburgischen Welt, versäumt worden war und weil sich nun in dreißigjährigem Ringen alle Parteien die Wage hielten. Gerade jenes so oft gepriesene und als Friedensmittel hoch gerühmte Gleichgewicht der europäischen Staten hat es verschuldet, daß der Krieg ein Menschenalter lang auf Deutschland lastete und wie ein Vampyr das Herzblut unseres Volkes sog.

Was dieser Krieg unserem Vaterlande geschadet hat, das ist kaum auszusagen mit Worten. Noch heut sind lange nicht alle jene Ortschaften wieder besiedelt, welche damals zerstört wurden; überall noch trifft man auf die sog. ‚wüsten Dörfer'. Zwei Dritttheile bis drei Viertel der Bevölkerung Deutschlands waren verloren; größer noch war die Einbuße von Zug- und Nutzvieh und an Hausrath.

Ein Land z. B. wie die Grafschaft Henneberg, das keineswegs zu den am übelsten behandelten gehört, verlor 75% der Familien, 66%

der Wohnungen — und dies furchtbare Ergebniß erscheint noch grauenhafter, wenn man in Betracht zieht, in welchem Zustande sich die überbleibenden Menschen und Wohnstätten befanden: nur aus Nothhütten bestand ein großer Theil der Behausungen; von Pferden waren 85%, von Kühen über 82% eingegangen; die Schafe aber waren an allen Orten gänzlich vernichtet. Erst in unserm Jahrhundert haben Menschenzahl und Nutzthierbestand wieder die Höhe des Jahres 1634 erreicht; ja die Zahl der Häuser war 1849 noch geringer als damals. Und wie in Henneberg, so sind in weiten Gebieten des Reiches 200 Jahre nöthig gewesen, um die Bevölkerung und die hervorbringende Kraft des Landes wieder auf die Höhe vor dem dreißigjährigen Kriege zu heben.[1])

„Je heißer der Krieg, desto schneller der Friede", sagt ein altes Sprichwort. Die faule, hinschleppende Weise der Kriegführung des 17. Jahrhunderts hat damals die Krisis Europas zu jenem chronischen, markverzehrenden Fieber werden lassen, dessen Nachwehen Deutschland erst heutzutage zu verwinden beginnt.

„Was hat doch bracht das deutsche Kriegen?
Daß wir ja ruhn, weil wir ja liegen![2])

Daß man in einer Zeit, da der Krieg ununterbrochen ein Menschenalter lang andauerte, viel über sein Wesen nachdachte, versteht sich von selbst. Der Begründer der modernen Erfahrungswissenschaft, Bacon v. Verulam, schloß sich der Auffassung des Gentilis an (S. 232) und erklärte zugleich den Krieg für nothwendig, weil er auf die Gesundheit des States eine ebenso wohlthätige Wirkung ausübe wie die Bewegung auf die des Körpers. Thomas Hobbes, der radikale Neuschöpfer des Naturrechtes,[3]) ist der Meinung, daß alle Menschen ein natürliches Recht auf alle Dinge hätten und daß das Recht jedes Einzelnen daher so weit reiche, als er seinen Willen zur Geltung zu bringen vermöge; beruhe doch auch das Recht

[1]) Gust. Freytag: Bilder aus der deutschen Vergangenheit I. [2]) Logau. [3]) De cive. 1642. (Deutsch von Kirchmann. Leipzig 1873.) Vgl. besonders cap. 1 §. 14.

Gottes auf das All eben auf seiner Allmacht. Dementsprechend erklärt Hobbes den Krieg und zwar den Krieg aller gegen alle, durchaus für den natürlichen Zustand der Menschheit, der nur dadurch beseitigt werde, daß ihr eine höhere Gewalt den Beißkorb anlege, denn es sei homo hominis lupus. Jene höhere Gewalt verschaffe man sich entweder durch Bewältigung der Gegner oder durch Vertrag. Durch den Sieg oder durch ein Bündniß der Einzelnen werde der Krieg aller gegen alle in einen Krieg von Genossenschaften verwandelt. Dieser mache es überhaupt erst möglich, zu Friedensschlüssen zu kommen, und nun werde es ein Gebot der Vernunft, den Frieden zu suchen und, so lange er nicht zu haben sei, sich nach Hülfe für den Krieg umzusehen. Im Kriege selbst habe, wie überhaupt in der Politik, die Sitte der Gesamtheit das Handeln des States zu bestimmen, und unter allen Umständen bleibe die Maxime des Aristoteles bestehen, daß kein Stat verpflichtet sei, einen Vertrag, der seinen Interessen nicht entspräche, länger zu halten, als die Machtverhältnisse ihn dazu zwängen — ein Grundsatz, welchem auch Machiavelli und Spinoza huldigten. — Eine merkwürdige Erscheinung dieser Zeit ist endlich des Emmery de la Croix Buch ‚Le nouveau Cynée'; [1]) denn in dieser Schrift, welche den ewigen Frieden für möglich erklärt, wird als gangbarster Weg dazu der Freihandel bezeichnet. Der gleiche Gedanke findet sich, wenn auch nur andeutungsweise, bei Sully, von dem ihn 90 Jahre später der Abbé de Saint-Pierre abermals übernommen hat, bis er endlich in unserm Jahrhundert durch Cobden lange Zeit hindurch in den Vordergrund der Bestrebungen für den Weltfrieden geschoben worden ist. Wer aber würde

[1]) L. n. Cynée. Discours des occasions et moyens d'établir une paix générale et la liberté de commerce pour tout le monde. — Vgl. Larroque: De la guerre et des armées permanentes. (Paris 1870.)

ihn bei einem Schriftſteller vom Anfange des 17. Jhrdts. vermuthen!?

Doch nicht nur politiſche Weisheitsſätze reiften während der andauernden Kriege des 16. und 17. Jhrdts. ſondern auch ernſte *Verſuche thatſächlicher Feſtſtellung des Kriegsrechts* als eines Theiles des Völkerrechts. — Das *Völkerrecht* iſt kein wirkliches Recht, ſondern nur eine Schranke der Willkür, welche durch Brauch und Herkommen, durch Billigkeitsgefühl und ritterlichen Sinn zwiſchen den Staten errichtet iſt und durchaus auf Gegenſeitigkeit beruht. Wären die Geſandten nicht geheiligt, ſo hörte jede Verbindung zwiſchen den gegneriſchen Staten auf, was zu unerträglichen Zuſtänden führen müßte. Würde ein Heereseinbruch da, wo er den feindlichen *Stat* mit allen verfügbaren Mitteln rückſichtslos zu ſchädigen ſucht, die *Privaten* mit der gleichen Schonungsloſigkeit behandeln, ſo ſchlüge man ſich nicht nur ſelbſt (da man doch in Feindes Land *leben* muß) ſchwere Wunden, ſondern wäre auch grauſamer als die Nothwendigkeit erheiſcht und ſetzte ſich ſelbſt unermeßlicher Vergeltung aus. Würde man einen geſchloſſenen Vertrag frech brechen, einer durch die Geſandten oder Parlamentäre verabredeten und vom Feldherrn gut geheißenen Uebereinkunft nicht nachkommen, ſo müßte man fürchten, daß der Gegner ganz ebenſo verführe. Die Heiligkeit des Völkerrechts beruht alſo in erſter Reihe auf den Forderungen umſichtiger Klugheit; weſentlich unterſtützt aber wird dieſe durch das ſittliche Gefühl derjenigen einzelnen Menſchen, welche *als* ausführende Träger des Statswillens erſcheinen. Denn während die Staten ſelbſt ebenſowenig ein Sittlichkeitsgeſetz kennen wie irgend ein anderes Geſetz, ſo leben Sittlichkeit und Ritterlichkeit doch in den Seelen der Männer, welche den Staten dienen, und dieſe Männer haben ſich mit jenen Tugenden um ſo tiefer zu durchdringen, je furchtbarer die unvermeidlichen Uebel des Krieges an und für ſich ſchon ſind. Und das geſchieht auch thatſächlich. Sogar die einſeitigſten

Vorfechter für ein nicht bedingt ſondern abſolut giltiges Kriegsrecht erkennen es an, daß die Handlungsweiſe der Krieger oft weit milder war als die Theorie der gleichzeitigen Statsrechtslehrer. Feldherren haben z. B. das Beuterecht eingeſchränkt zu einer Zeit, da es auf der Lehrkanzel noch als ganz unbedingt anerkannt wurde. — Der wirkliche Schöpfer und der allein zuverläſſige Wächter völkerrechtlicher Grundſätze im Kriege iſt das Gewiſſen der kriegführenden Menſchen, und es iſt ein durchaus fruchtloſes Bemühen, kriegsrechtliche Vorſchriften aufzuſtellen, die mit dem Gefühl für Sittlichkeit und Menſchlichkeit der ſtreitenden Völker nicht übereinſtimmen.

Die Beſtimmungen, welche die Sitte herausgebildet hat, um den Krieg zu regeln, heißen in ihrer Geſammtheit „Kriegsgebrauch“ oder „Kriegsmanier“. Demgegenüber ſteht die ſog. „Kriegsraiſon“, d. h. die Ueberſchreitung der Regeln des Kriegsrechts, ſei es wegen Verletzung der Kriegsmanier ſeitens des Gegners oder wegen außerordentlicher Gefahren im Intereſſe der Selbſterhaltung. Der Kriegsgebrauch geſtattet gegen den Feind ſowohl offene Gewalt als auch die Liſt, nicht aber Falſchheit und Treuloſigkeit: „Fides etiam hosti servanda est!“

Es entſpricht dem Urſprunge des Kriegsrechtes aus dem Verhalten der wirklich Kriegführenden nicht aus der abſtrahirenden Doctrin, daß die erſten litterariſchen Arbeiten auf dieſem Gebiete, welche in der zweiten Hälfte des 16. Jhrdts. erſchienen, ganz weſentlich von dem militäriſchen Geſichtspunkte disziplinarer Regelung ausgingen: ſo namentlich die trefflichen Schriften der ſpaniſchen Generalauditoren Pierino Belli und Baltazar de Ayala.[1]) Erſt ſpäter, in dem ſchon erwähnten Werke Gentilis und in demjenigen Althuſens[2]) ſchlägt der politiſche Gedanke vor. Die Vereinigung beider Richtungen ſtellt ſich dann in dem

[1]) Belli: De re militari et de bello. 1558. — Ayala: De jure et officiis bellicis et disciplina militari. 1582. [2]) Althuſen: Politica methodice digesta. 1602.

merkwürdigen Werke ‚De jure belli ac pacis' dar, durch welches der Delfter Hugo de Groot der Rechtsphiloſophie eine ganz neue Bahn brach, mächtig auf Zeitgenoſſen und Nachwelt wirkte und das alte Sprichwort ‚Inter arma leges silent!' thatſächlich einſchränkte. — Mars galt nun nicht mehr als exlex.

Grotius begann ſeine völkerrechtliche Thätigkeit mit der Veröffentlichung der Abhandlung ‚Mare liberum', deren Zweck zunächſt die Vertheidigung der niederländiſchen Handelsfreiheit im indiſchen Ozean gegen die Anmaßung der Spanier und Portugieſen war. Hiebei wurde ihm deutlich, daß die verderblichen Wirkungen des Kriegs zwiſchen ſeefahrenden Völkern ſich niemals auf die Kämpfenden ſelbſt beſchränken, daß vielmehr immer auch der Handel der Neutralen mitgeſchädigt werde. Er erkannte, daß überhaupt eine Intereſſengemeinſchaft zwiſchen den Staten beſtehe, und unter dem Eindrucke dieſes Gedankens wendete er ſich zu der Zeit, da Deutſchland ein großes Schlachtfeld, ja bald eine ungeheure Stätte der Verheerung ward, der Bearbeitung ſeines Hauptwerkes zu. (1622—1625.) Urſprünglich war es keineswegs ſeine Abſicht, ein Syſtem des Natur- und Völkerrechtes zu entwerfen, vielmehr wollte er angeſichts der Bedrohung Europas durch die eigene wie durch die türkiſche Barbarei und angeſichts der Verwahrloſung des Kriegsgebrauchs zunächſt nur Rechte und Pflichten der Kriegführenden darlegen. Doch ſchon die Unterſuchung der erſten Frage: wer Krieg zu führen berechtigt ſei, nöthigte Groot auf das Gebiet des Statsrechts, und indem er nach den Grundlagen des States und des Rechtes forſchte, nach der Begründung des Eigenthums und der Verbindlichkeit der Verträge, gelangte er dahin, den geſammten Kreis der Rechtslehre zu durchſchreiten, und wurde ſo der Schöpfer der modernen Wiſſenſchaft des Völkerrechtes. Er weiſt dabei ſowohl diejenigen ab, welche da meinen, daß der Krieg überhaupt unerlaubt ſei, als diejenigen, welche wähnen, daß im Kriege alles erlaubt ſei. Seine Methode iſt

wie die des Hobbes induktiv. Als Recht und Stat erzeugende Funktion erscheint de Groot die gesellige Natur des Menschen, der appetitus socialis, der nicht nur aus physischer Wechselbedürftigkeit hervorgehe, sondern auch aus dem Wohlwollen gegen andere. Diesem Geselligkeitstriebe des ζῶον πολιτικόν entspringe das jus naturae, worunter Groote jedoch keineswegs einen phantastischen Naturzustand versteht, wie der, aus welchem seine Nachfolger alles Recht a priori ableiten wollten; vielmehr hält er sich durchaus an die aus den wirklichen Verhältnissen hervorgehende Betrachtung, an die naturalis ratio.[1])

Die Wirkung von Groots Werk war sehr bedeutend. Gustav Adolf soll es auf allen seinen Zügen mit sich geführt haben wie einst Alexander die Iliade. — Am wichtigsten erscheint in völkerrechtlicher Hinsicht der Gedanke, daß die Politik eines einzelnen States nimmermehr der naturrechtlichen Freiheit und Sicherheit der anderen Völker hindernd in den Weg treten dürfe, daß vielmehr die Aufrechterhaltung des allgemeinen Rechtszustandes und der friedlichen Errungenschaften gegenüber den rohen Naturgewalten und zügellosen Leidenschaften der Einzelnen der eigentliche Inhalt und Zweck des Völkerrechtes sei. — Allerdings, Grootes Werk hat weder die Greuel des

*) Vgl. Neumann: Hugo Grotius. Vortrag. (1884.) — Das Werk De jure belli ac pacis hat 3 Bücher. Das 1. handelt von der Gerechtigkeit des Krieges überhaupt, von dessen Eintheilung in den öffentlichen und den Privatkrieg, von der Souveränität, vom State und dessen verschiedenen Formen und den Statspflichten der Unterthanen. Das 2. Buch erörtert die Veranlassungen zum Kriege, welche das Eigenthum betreffen und knüpft daran die ganze Lehre vom Eigenthum, von den Verträgen, ihrem Ursprung und Erlöschen. Im 3. Buche wird untersucht, was im Kriege erlaubt, was verboten sei. Daran schließt sich die Lehre von der Beendigung des Krieges und von Friedensschlüssen. — Ueberall werden die Zeugnisse der Geschichtsschreiber, Dichter und Philosophen zu Rathe gezogen und citirt. — Die beste deutsche Ausgabe des Werkes ist die von v. Kirchmann. (Berlin 1870.)

dreißigjährigen Krieges noch die entsetzensvolle, schamlose Verwüstung der Pfalz zu hindern vermocht, aber es hat in weiten Kreisen das Bewußtsein eines gemeinsamen Völkerrechts geweckt. Louis XIV. versuchte doch wenigstens, seine freche Eroberungsgier mit dem Mantel von Rechtsansprüchen zu umhüllen, und wenn er sich die einen Länder als „ehemals gallisch“ durch die Reunionskammern zusprechen ließ, die andern als „Anschwemmung französischer Ströme“ betrachtet wissen wollte, so zeigt sich immerhin in diesen heuchlerischen Vorwänden das Bedürfniß der Rechtfertigung seiner wüsten Anwendung der Gewalt. Auch hier gilt das Wort: L'hypocrisie est un tribut que la vice paye à la vertu.

Was nun das eigentliche Kriegsrecht selbst betrifft, so gipfelt da das Interesse an Grotius' Werk einerseits in der Erläuterung des Neutralitätsrechtes, andererseits in den Bestrebungen zu Gunsten der Humanisirung des Krieges, namentlich durch den Versuch, die Anwendung gewisser Waffen auszuschließen. Insofern es sich dabei um vergiftete Klingen und Geschosse handelt, stellte Grotius nur ein bei den christlichen Völkern bereits seit langer Zeit innegehaltenes Verfahren fest; aber insofern er auch Kettenkugeln, Geschosse mit austretenden Armen u. dgl. verbieten wollte, ging er bereits über die Schranken hinaus, welche derartigen Bestrebungen zu ziehen sind. Verbote solcher Art sind stets wirkungslos gewesen. Das lateranensische Konzil von 1139 hatte die Armbrust als eine „mörderische und Gott widerwärtige Waffe“ verflucht, und dennoch war es niemals gelungen, ihren Gebrauch zu beseitigen. — Auffallend erscheint es, daß de Groot es als eine hergebrachte, auf Zustimmung der Völker beruhende Rechtssitte betrachtet, daß alle Statsangehörigen der beiden Kriegsparteien, also auch die Weiber, die Kinder, die Greise, die Kranken, Feinde und als solche der Willkür des Siegers unterworfen seien. Die einzige völkerrechtliche Schranke findet er in dem Verbote, die Frauen zu mißbrauchen. Nach Grotius hat der

Feind das Recht, auch Privateigenthum zu plündern und zu zerstören, die Kirchen auszurauben, ja die Gefangenen in Sklaverei zu führen. — Mit dieser Auffassung von der Allgemeinheit der Feindschaft zwischen den kriegführenden Staten in schneidendem Widerspruche, aber höchst bezeichnend für die Zeit der Söldnerheere, welche völlig aus dem Verbande des bürgerlichen Lebens losgelöst waren, ist de Grootes Auffassung der gegeneinander kämpfenden Armeen als ‚Mandatare' der kriegführenden Staten, welche, ähnlich den Horatiern und Curiatiern, die schwebende Streitfrage selbständig und allein auszufechten hätten, ohne daß die friedlich weiterlebenden Völker anders betheiligt wären als durch Leiden. Beide Auffassungen erscheinen in ihrer Einseitigkeit verwerflich; namentlich die letztere Anschauung aber hat in der Folge vielfach lähmenden Einfluß auf die Kriegführung ausgeübt und daher gerade das Gegentheil dessen bewirkt, was sie beabsichtigte; denn indem sie den Gang des Kampfes verlangsamte und die Energie des Völkerringens schwächte, verlängerte sie die Dauer der Kriege und vervielfachte das damit verbundene Elend.

Seit Grotius und zum Theil unmittelbar an ihn anknüpfend, entwickelte sich nun eine massenhafte Litteratur über das Kriegsrecht, auf welche hier natürlich nicht eingegangen werden kann. Nur erwähnen will ich die verdienstvollen Arbeiten des wackeren Thüringers Newmayr von Ramsla ‚Von Bündnissen und Ligen' (Jena 1620), ‚Von der Neutralität und Assistentz (Jena 1625) und ‚Vom Krieg' (Jena 1641), in denen eine Fülle von Kenntnissen und gutem Willen steckt und die viel zum Verständniß der Zeit des großen Krieges in Deutschland beitragen.

In welcher Weise die Söldnerheere des 16. und 17. Jahrhunderts ihr Kriegshandwerk trieben, ist genugsam bekannt und bedarf hier keiner erneuten Schilderung. Einige Sprichwörter aus jener Zeit mögen genügen:

„Landsknechte bedürfen keiner Katzen, können selber mausen!“

„Der Landsknecht und ein Beckerschwein,
Die sollen allezeit voll sein;
Denn sie nicht können die Zeit ausrechen,
Wenn man ihn'n wird Kehl abstechen.“

„Junger Krieger, alter Kriecher! (Krüppel.)“ — „Der Krieg ist für den einen eine Amme, für den andern ein Windhund, für den dritten der Tod!“

Jene ganze Zeit aber scheint durchtönt zu sein von dem furchtbaren Chor, den des Teufels Gesellen singen:

Das alte Wort, das Wort erschallt:
Gehorche willig der Gewalt,
Und bist du kühn und hältst du Stich,
So wage Haus und Hof und — dich![1])

Die Art, wie damals das Beuterecht ausgeübt wurde, war ebenso furchtbar wie in den schlimmsten Wirren des Mittelalters, und entsetzlich erscheinen die Folgen des Einquartierungswesens. Man weiß, daß der Aufstand der Niederlande weniger die Folge der durch die Inquisition vollzogenen Exekutionen als die der wüsten Ausschreitungen der spanischen Einquartierung war, welche selbst die gemächlichen Holländer nicht mehr zu ertragen vermochten. Und wie unter Alba, so unter Wallenstein.[2])

„Als der von den norddeutschen Seestädten die Aufnahme von Besatzungen verlangte, da haben“ — so erzählt der „Hansische Wecker“ (1628) — „die Stralsunder zu wissen begehrt, was das Wort Einquartierung auf sich hätte, ob auch etwa nur ein Quartier gefordert und doch das ganze Faß gemeint würde. Haben derwegen aller Orten, wo Einquartierung vorhanden, Kurriere geschicket und dessen rechten Verstand ihnen zu expliziren gebeten. Sind sie nun einstimmig avisiret worden, daß es kein mehreres als nur dieses bedeute: sie sollten hergeben alle ihr Hab und Güter zu verzehren, zu verheeren, ihre Weib und Kinder zu schänden und verunreinigen, sich selbsten zu plagen und zu schlagen . . . in Summa sich Spanier und Papst zu

[1]) ‚Faust‘ II, 5. [2]) An die Leiden des Einquartierungswesens knüpft sich eine ganze Litteratur, welche man in meiner ‚Gesch. der Kriegswissenschaften‘ II nachschlagen mag.

Sklaven offeriren und der babyloniſchen Huren ſchändlicher Luſtſeuche unterwerfen oder mit Weib und Kind ins Elend davonziehen.“ [1])

**Es iſt einer der bedeutſamſten Augenblicke in der Geſchichte der Heere als, ſolchem verruchten Herkommen gegenüber, ein großer Kriegsfürſt zum erſten Male den Verſuch macht, dem Unheil nicht durch bloße Verbote und Strafandrohungen zu ſteuern, ſondern durch das Aufrufen edlerer Geſinnung, religiöſer Stimmung, vornehmeren Standesgefühls. Die Kriegsartikel, welche Guſtav Adolf i. J. 1621 bei Beginn des polniſchen Krieges erließ, athmen einen ſolchen höheren Geiſt.**

Zwei Grundanſchauungen durchleuchten ſie. Einmal die, daß der Kriegsdienſt eine edle Thätigkeit ſei, gleichſam eine freie Kunſt, welche den Waffentragenden adeln und über die Gemeinheit erheben müſſe; daß Selbſtgefühl und Niederträchtigkeit nicht mit einander beſtehen könnten, daß der Krieg daher nicht mit mehr Härte geführt werden dürfe, als durchaus nöthig ſei, um den Sieg zu erringen, daß ſich für den Starken Großmuth zieme, und daß, weil die Ehre das Element des Soldaten ſei, man ihn auch ehrenvoll behandeln müſſe. Die zweite Grundanſchauung aber iſt die, daß, was ſchwediſche Soldaten erobert hätten, ſie auch behaupten dürften, daß jedes eingenommene Land fortan dem Könige gehöre und folglich die Einwohner als ſchwediſche Unterthanen zu betrachten und demgemäß zu behandeln ſeien.

**Dieſer Geiſt der Ehre, der in den ſchwediſchen Kriegsartikeln athmet, iſt mit dieſen Artikeln ſelbſt vom Großen Kurfürſten in ſein Heerweſen übernommen worden und hat unſerm Vaterlande unſchätzbare Frucht getragen. — Bevor es dahin kam, bedurfte es freilich noch eines Menſchenalters; denn keineswegs konnte ſich der gute Geiſt Guſtavs Adolfs unmittelbar nach Brandenburg übertragen; erſtarb er doch nach dieſes edlen Königs Tode auch ſehr bald wieder im ſchwediſchen Heere, und gerade deſſen Generale wurden nun die abſcheulichſten Räuber.**

In väterlicher Sorge ſchreibt 1641 der alte Graf Hermann

[1]) Vgl. ‚Beutemachen und Plündern in ihrer hiſtor. Entwickelung‘. (Potsdam 1882.)

Wrangel seinem Sohne, dem General Karl Gustav Wrangel: „Mache, daß du was aufhebst, gleichwie die anderen thun; der was nimmt, hat was.“ Der Graf Königsmark kam mit Nichts nach Deutschland und raubte sich dort ein Vermögen zusammen, das eine Jahresrente von damaligen 130000 Thalern abwarf. Während alles verarmte, bereicherten sich die Offiziere, die betrügerischen Armeelieferanten und Kommissare. Sie brachten die Güter der Städte ‚um ein Hundebrot‘ an sich und kauften einen bedeutenden Theil des alten Adels aus. Die große Werbung von 1638 mit ihren Vor- und Nachspielen offenbarte in schreckenerregender Weise, was durch den langen Krieg auch aus dem brandenburgischen Offizierstande geworden war — eine freche Räuberbande!

**Zu den vielen Quellen der Bereicherung, welche damals im Kriege flossen, gehörte nach wie vor das Lösegeld. Die Kriegsgesetze Karls V. erkennen das Recht des Einzelnen auf die von ihm gemachten Gefangenen ausdrücklich an und gestatten ihm, das Lösegeld nach Willkür festzustellen. War ein Soldat so glücklich, die Hand auf einen hohen Befehlshaber zu legen, so mochte er sich leicht für seine Lebenszeit bequemes Auskommen sichern.**

Der bekannte Militärschriftsteller Martin du Bellay, französischer Reiterhauptmann, wurde, als er 1525 gefangen worden, für 10 Tage auf Ehrenwort entlassen, um ein Lösegeld von 3000 Thalern zu beschaffen. Der bei St. Quentin gefangene Admiral Coligny mußte 50000 Kronen, der französ. Feldherr de la Noue gar 100000 Kronen Lösegeld zahlen. Ein Beispiel der Ranzion untergeordneter Leute bieten die 1597 zu Brafort Gefangenen. Diese bezahlten: Hauptmann Brockhusen für sich und seine Tochter 500, für seine 323 Soldaten 2300 holld. Gulden; die 77 Soldaten des Hauptmann Gordon dagegen (vermuthlich Doppelsöldner) hatten 1600 Gulden zu erlegen. In der Folge ward zwischen Spaniern und Niederländern durch stille Uebereinkunft üblich, daß das Lösegeld aller Krieger vom Obersten abwärts einen Monatssold nicht überstieg. Dies ist auch der Satz, den Hugo Grotius angiebt. — Ausgewechselt wurden die Gefangenen sehr selten, anfangs, weil der Rang der Befehlshaber bei den verschiedenen Armeen noch nicht genau gegen einander bestimmt war, dann aber auch, um den einzelnen Soldaten, welche die Gefangenen gemacht hatten, das Lösegeld nicht zu entziehen. Dieses betrug im 30jährigen Kriege für einen Obersten nie unter 5000—6000 Thaler. — Zuweilen wurden Ge-

fangene verſchenkt. Nach der Einnahme von Guignes gab Henri II. von Frankreich den gefangenen Lord Grey als Dotation an Strozzi, der ſich von dem Engländer für die Freilaſſung 8000 Thaler zahlen ließ. Louis XIII. ſchenkte dem Oberſten Puyſégur die in Maſtricht befindlichen Spanier, deren Löſegeld er auf 6000 Livres anſchlug; es ergab aber nur 4000, weil der Oberſt Don Gamara entwichen war. — Die Frage, ob auch von Weibern und Kindern Ranzion zu nehmen ſei, wird von den juriſtiſchen Autoritäten meiſt nur für den Fall bejaht, daß ſie am Kampfe theilgenommen hätten. Hugo Grotius freilich dachte ſtrenger darüber. Er beruft ſich auf Oppian, der das Mitnehmen der Knaben ein ‚Kriegsgeſetz' nennt, und auf Tacitus, welcher ſagt: „Der Uterus unterliegt der Sklaverei" d. h. auch das ungeborene Kind kann ſchon mit der Mutter in Kriegsknechtſchaft fallen.

Seit dem Wiedererwachen der Wiſſenſchaften hob ſich auch die Chirurgie und wandte ſich alsbald den Schlachtfeldern zu.[1]) Den Reigen eröffnet Hans von Hersdorf mit ſeinem ‚Feldbuch der Wundarznei' (Straßburg 1517), das ſchon viele Fortſchritte zeigt. Ihm folgte Ambrois Paré (1517 bis 1590), der zuerſt die Blutſtillung durch Unterbindung der Gefäße einführte und es dahin brachte, daß jedes franzöſiſche Regiment einen Chirurgien-Major erhielt. In Deutſchland hatte jedes Fähnlein einen ‚Feldſcheer', der als Doppelſöldner zählte. Wollte ein Oberſt noch einen gelahrten ‚Regimentsfeldſcheer' haben, ſo mußte er ihn aus Regimentsunkoſten bezahlen. Die unmittelbare Vereinigung der Wunden und die Anlegung der Schienenverbände lehrte zuerſt Felix Würz in Baſel († 1576). Beſſeres Können erzeugt beſſeren Willen, und nachdem Kaiſer Rudolf II. im Reichsabſchiede von 1594 die Aufſtellung beſonderer Opferſtöcke zum Beſten verwundeter und kranker Krieger angeordnet hatte, ging er an „das chriſtliche, löbliche und Gott dem Allmächtigen wohlgefällige Werk der Errichtung etlicher Feldſpitäler". Vier Jahr ſpäter erneute er ſeine Mahnung, für dieſen guten Zweck zu ſammeln, „da zur Erhaltung der Medicos, Wundärzte, Spitäler-Zeltwagen ein nicht

[1]) Eckert a. a. O.

Geringes gehört." — Leider wurden diese erfreulichen Bestrebungen der Humanität durch den dreißigjährigen Krieg erbarmungslos vernichtet; nur die seit dem Ende des 16. Jhdts. üblich gewordenen Bestimmungen über das Schicksal der Kranken und Verwundeten, welche den Kapitulationen (sei es eroberter Plätze, sei es von Truppentheilen im freien Felde) einverleibt zu werden pflegten, sowie entsprechende Verabredungen bei Waffenstillständen zeugen auch in dieser traurigen Zeit von einiger Sorgfalt für die Opfer des Krieges und deren Pfleger.[1])

## 2. Von der Mitte des 17. bis zu der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Die furchtbaren Leiden, welche der dreißigjährige Krieg den Völkern auferlegt, hatten eine mächtige Stimmung zu Gunsten des Friedens erzeugt, welche im Bunde mit den durch die Statshäupter vertretenen wirthschaftlichen Rücksichten im höchsten Grade der Entwickelung stehender Heere entgegenkam. Aus Söldnerbanden, die auf Zeit aufgestellt und von Unternehmern den Fürsten zugeführt worden waren, wurden allmählich Regimenter, die ihren Obersten und ihre gesammte Verpflegung, endlich auch ihre Offiziere unmittelbar vom Kriegsherrn empfingen. Ueberall wirken dabei in geradezu entscheidender Weise ökonomische Rücksichten mit, wie man das z. B. in den Maßregeln des großen Kurfürsten von Brandenburg Schritt für Schritt verfolgen kann.

„Den Anstoß zu allen Reformen giebt das Streben nach einer starken Waffenmacht zur Sicherung des Landes gegen äußere Feinde. Da der Fürst einsieht, daß die alte Lehns- und Landfolge dazu nicht

[1]) Gurlt a. a. O.

genügt, geht er endgültig von ihr ab und führt die Ergänzung des Heeres durch Werbung ein. Fortwährende Bedrohungen von außen erlauben ihm nicht, seine ursprünglich nur für einen Krieg aufgestellten Truppen wieder ganz zu entlassen. So wird der auf Zeit geworbene Söldner zum miles perpetuus. Aber nur dann kann das stehende Heer dem Lande mehr nützen als schaden, wenn eine geordnete Verwaltung der durch den dreißigjährigen Krieg verwilderten Soldateska Subordination und Pflichtgefühl beibringt. Es gelingt, die Quartierverpflegung, die zum vollständigen Raubsystem entartet war, auf das Nothwendigste einzuschränken und an ihre Stelle das Baarbezahlungssystem zu setzen. Durch eine glückliche Besteuerung wird dies möglich. In dem Kriegskommissariat entsteht ein geldbezahltes, nur dem Fürsten ergebenes Beamtenthum, das den Ausschreitungen und Unredlichkeiten der Offiziere einen Damm entgegensetzt. Die traurige Lage der Gemeinen wird möglichst gebessert, ihre Benachtheiligung durch die Offiziere beseitigt. Diese macht Friedrich Wilhelm aus betrügerischen, nur auf den eignen Gewinn bedachten Unternehmern zu gehorsamen Statsdienern, aus ihren Händen gehen die Regimenter über in den alleinigen Besitz des Fürsten. . . ."[1])

Die Verstatlichung der Heere hatte im großen und ganzen die Folge, daß die Kriegführung humaner wurde. Je mehr man sich auf kleine festgeworbene Heere beschränkte, die in eiserner Mannszucht gehalten wurden, desto mehr war man im stande und desto mehr trachtete man (ganz bestimmte Ausnahmen abgerechnet) danach, das Land zu schonen oder es doch wenigstens vor willkürlicher Ausbeutung durch die Heeresmassen selbst zu schützen. Zugleich aber entwöhnten sich die Unterthanen des Waffenwerks; sie standen dem Absolutismus wehrloser gegenüber als zuvor, und die Fürsten, welchen ein für allemal in ihren stehenden Armeen eine handliche Waffe zur Verfügung stand, zögerten nicht, dieselbe leichtherzig auch da zum Angriff zu heben, wo sie sich in den Zeiten der Lehnsherrschaft, wahrscheinlich kaum dazu entschlossen haben würden. — Mehr als jemals zuvor erscheint

[1]) Freiherr v. Schrötter: Die brandenburg-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten. (Leipzig 1892.)

der Krieg jetzt als ein Rüstzeug der eigentlichen Diplomatie; es begann die Zeit, von der Clausewitz sagt, daß der Krieg aus einem Schlachtschwerte der Völker zum Galanteriedegen der Höfe und Kabinette wurde.

In dem engen politischen System der italienischen Republiken hatte sich ein Begriff herausgebildet, der bald darauf auf die ganze europäische Staatenwelt übertragen worden war, der Begriff des Gleichgewichts. Schon in Sullys Memoire wird mit ihm gearbeitet; eine große Rolle spielt er dann bei Grotius, für den er die Unterlage des sogenannten ‚Interventionsrechtes' wurde, d. h. des Rechtes, gegen universalmonarchische Bestrebungen einzuschreiten. Endlich aber erhob der Gedanke des europäischen Gleichgewichtes sich zum allbeherrschenden Lehrbegriff. An die Stelle der mittelalterlichen Vorstellung von den beiden Schwertern Christi, welche als Rechtssinnbild über den Völkern schwebten, trat also diejenige eines physikalischen Gesetzes, und es läßt sich nicht verkennen, daß dies den naturrechtlichen Auffassungen jener Zeit ebenso entsprach wie der mechanischen Weltanschauung, welche sich damals verbreitete, um endlich in den Schriften des Laplace zu gipfeln. Schon im achten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts machte Boccalini die Gleichgewichtstheorie zum Gegenstande einer sorgfältigen Sonderuntersuchung.[1]) Man liebte es damals überhaupt, mathematische Vorstellungen auf Kriegführung und Politik zu übertragen, und das Bild einer Wage, deren Schalen sich das Gleichgewicht halten, veranschaulichte den Gedanken. Simpel genug war es allerdings; doch auch nicht minder ungenügend. Denn um den Werth und die Verhältnisse organischer Wesen zu bestimmen, ist die Wage ein ganz unzureichendes Instrument; es handelt sich dabei nicht um das Gewicht der Masse, sondern um die Har-

[1]) La Bilancia politica. (Castellana 1678.)

genügt, geht er endgültig von ihr ab und führt die Ergänzung des Heeres durch Werbung ein. Fortwährende Bedrohungen von außen erlauben ihm nicht, seine ursprünglich nur für einen Krieg aufgestellten Truppen wieder ganz zu entlassen. So wird der auf Zeit geworbene Söldner zum miles perpetuus. Aber nur dann kann das stehende Heer dem Lande mehr nützen als schaden, wenn eine geordnete Verwaltung der durch den dreißigjährigen Krieg verwilderten Soldateska Subordination und Pflichtgefühl beibringt. Es gelingt, die Quartierverpflegung, die zum vollständigen Raubsystem entartet war, auf das Nothwendigste einzuschränken und an ihre Stelle das Baarbezahlungssystem zu setzen. Durch eine glückliche Besteuerung wird dies möglich. In dem Kriegskommissariat entsteht ein geldbezahltes, nur dem Fürsten ergebenes Beamtenthum, das den Ausschreitungen und Unredlichkeiten der Offiziere einen Damm entgegensetzt. Die traurige Lage der Gemeinen wird möglichst gebessert, ihre Benachtheiligung durch die Offiziere beseitigt. Diese macht Friedrich Wilhelm aus betrügerischen, nur auf den eignen Gewinn bedachten Unternehmern zu gehorsamen Statsdienern, aus ihren Händen gehen die Regimenter über in den alleinigen Besitz des Fürsten. . . ."[1])

Die Verstatlichung der Heere hatte im großen und ganzen die Folge, daß die Kriegführung humaner wurde. Je mehr man sich auf kleine festgeworbene Heere beschränkte, die in eiserner Mannszucht gehalten wurden, desto mehr war man im stande und desto mehr trachtete man (ganz bestimmte Ausnahmen abgerechnet) danach, das Land zu schonen oder es doch wenigstens vor willkürlicher Ausbeutung durch die Heeresmassen selbst zu schützen. Zugleich aber entwöhnten sich die Unterthanen des Waffenwerks; sie standen dem Absolutismus wehrloser gegenüber als zuvor, und die Fürsten, welchen ein für allemal in ihren stehenden Armeen eine handliche Waffe zur Verfügung stand, zögerten nicht, dieselbe leichtherzig auch da zum Angriff zu heben, wo sie sich in den Zeiten der Lehnsherrschaft, wahrscheinlich kaum dazu entschlossen haben würden. — Mehr als jemals zuvor erscheint

[1]) Freiherr v. Schrötter: Die brandenburg-preuß. Heeresverfassung unter dem Großen Kurfürsten. (Leipzig 1892.)

der Krieg jetzt als ein Rüſtzeug der eigentlichen Diplomatie; es begann die Zeit, von der Clauſewitz ſagt, daß der Krieg aus einem Schlachtſchwerte der Völker zum Galanteriedegen der Höfe und Kabinette wurde.

In dem engen politiſchen Syſtem der italieniſchen Republiken hatte ſich ein Begriff herausgebildet, der bald darauf auf die ganze europäiſche Statenwelt übertragen worden war, der Begriff des Gleichgewichts. Schon in Sullys Memoire wird mit ihm gearbeitet; eine große Rolle ſpielt er dann bei Grotius, für den er die Unterlage des ſogenannten ‚Interventionsrechtes‘ wurde, d. h. des Rechtes, gegen univerſalmonarchiſche Beſtrebungen einzuſchreiten. Endlich aber erhob der Gedanke des europäiſchen Gleichgewichtes ſich zum allbeherrſchenden Lehrbegriff. An die Stelle der mittelalterlichen Vorſtellung von den beiden Schwertern Chriſti, welche als Rechtsſinnbild über den Völkern ſchwebten, trat alſo diejenige eines phyſikaliſchen Geſetzes, und es läßt ſich nicht verkennen, daß dies den naturrechtlichen Auffaſſungen jener Zeit ebenſo entſprach wie der mechaniſchen Weltanſchauung, welche ſich damals verbreitete, um endlich in den Schriften des Laplace zu gipfeln. Schon im achten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts machte Boccalini die Gleichgewichtstheorie zum Gegenſtande einer ſorgfältigen Sonderunterſuchung.[1]) Man liebte es damals überhaupt, mathematiſche Vorſtellungen auf Kriegführung und Politik zu übertragen, und das Bild einer Wage, deren Schalen ſich das Gleichgewicht halten, veranſchaulichte den Gedanken. Simpel genug war es allerdings; doch auch nicht minder ungenügend. Denn um den Werth und die Verhältniſſe organiſcher Weſen zu beſtimmen, iſt die Wage ein ganz unzureichendes Inſtrument; es handelt ſich dabei nicht um das Gewicht der Maſſe, ſondern um die Har-

[1]) La Bilancia politica. (Caſtellana 1678.)

monie der Organe und der Kräfte. Es war also natürlich, daß dieses europäische Gleichgewicht nur allzusehr dem Hause Swifts glich, welches bekanntlich in so vollkommener Balance gebaut war, daß es einstürzte, sobald sich ein Vogel darauf setzte; aber die Vorstellung beherrschte die Gemüther durchaus, und immer wieder und wieder versuchte man, den Sisyphusstein emporzuwälzen. — Erschien doch das gewaltige Ankämpfen gegen den maßlosen Eroberungstrieb Louis' XIV. den Zeitgenossen ganz wesentlich als ein Ringen zu Gunsten des europäischen Gleichgewichts, während jener König selbst nicht minder für dies Prinzip zu kämpfen behauptete; denn seit Richelieu verstanden die Franzosen das Gleichgewicht durchaus in dem Sinne, daß Frankreich allein ebenso mächtig sein müsse, als alle seine Nachbarn zusammengenommen. Von 1727 bis 1867 (!) wurden die Forderungen des britischen Kriegsamtes alljährlich immer aufs neue durch den Lehrsatz begründet: „Es ist die Pflicht Großbritanniens, das Gleichgewicht der Mächte aufrecht zu erhalten!" Haben doch die Ostmächte, als sie Polen theilten, sich auf eben jenes Gleichgewicht berufen; hat doch sogar Napoleon seine Eroberungen mit dem Bedürfnisse des politischen Gleichgewichtes zu beschönigen versucht! Man sieht, wie solche mathematischen Vorstellungen, sobald man sie auf das geschichtliche Leben überträgt, allen Sinn verlieren und in ihrer Dehnbarkeit jeder Absicht dienen können.

Weitab von solchen Ideen steht ein so einsamer tiefer Geist wie der des Spinoza, der sich in seinem Tractatus politicus mit großem Ernst und herber Strenge über den Krieg ausgesprochen hat.[1]) Er geht von dem Grundsatz aus, jedes Wesen habe von Natur so viel Recht, als es Macht habe zu Dasein und Wirksamkeit (II, 3).

„Staten sind Feinde von Natur... Will also der eine den andern mit Krieg überziehen, will er die äußersten Mittel anwenden, ihn zu

[1]) Tractatus politicus. (Opera posthuma 1677.)

unterwerfen, so darf er das mit Recht thun; denn sein Wille dazu ist ein hinreichender Grund. Hinsichtlich des Friedens dagegen vermag er nichts zu bestimmen ohne die Mitwirkung des andern States zum Vertrage." (III, 13.) „Dieser Vertrag bleibt so lange aufrecht, wie der Grund besteht, aus dem er geschlossen wurde, nämlich so lange wie Furcht vor Nachtheil und Hoffnung auf Vortheil obwalten; hört die eine oder die andere bei einem der beiden States auf, so hat er volle Freiheit der Entschließung und das Band der States löst sich von selbst. Jeder also ist vollberechtigt, den Vertrag aufzuheben, und man darf nicht behaupten, daß er hinterlistig und treulos verfahre, weil jener Vertrag für beide Teile galt; denn niemand bindet sich anders für die Zukunft als unter der Voraussetzung, daß die früheren Umstände dauern. . . . Klagt ein Stat, daß er getäuscht sei, so schelte er nicht über die Untreue des andern, sondern über seine eigne Thorheit, die sein Heil einem Fremden anvertraut hat, dem doch mit Recht sein eignes Wohl das höchste Gesetz bleibt." (III, 14.)

Dergleichen lautet nicht wohl, aber es ist gediegen und gesund. Uebrigens mildert Spinoza die Unbedingtheit jener Sätze insofern, als er an anderer Stelle sagt:

„Krieg soll nur um des Friedens willen begonnen werden: der Sieg soll ihn beenden. Ist der Feind geschlagen, so sind ihm daher solche Bedingungen zu stellen, auf welche er einzugehen vermag. Städte und Festungen, welche der Sieger eingenommen, sind gegen angemessene Entschädigung zurückzugeben, falls sie nicht etwa eine Lage haben, welche die Grenzen des Siegers bedroht. Letzteren Falles mag er sie von Grund aus zerstören und ihre Einwohner irgendwo anders ansiedeln. (VI, 35.)

Die Litteratur vom Kriege und Kriegsrechte, welche dem Zeitraum von 1650 bis 1750 angehört, ist überaus umfangreich und zwar im 17. Jahrhundert noch mehr als in der ersten Hälfte des achtzehnten.[1]) Als Vorläufer der späteren Friedenslitteratur erschien i. J. 1693 des Quäkers William Penn Essay on the present and future peace of Europe. — Die allgemeinen Fragen sind massenhaft in Universitätsdissertationen abgehandelt; vielfach ist dies aber auch

[1]) Vgl. Jähns: Geschichte der Kriegswissenschaften. II. (München 1890.)

hinsichtlich der besonderen Gebiete der Fall. Letztere umfassen die Angelegenheiten der Bündnisse und der Neutralität, die Gerechtigkeit der Kriegsmittel, das Burg-, Festungs- und Belagerungsrecht und das gerade damals viel umstrittene Durchzugsrecht. Auch der Versuch einer Uebersicht der kriegsrechtlichen Litteratur wurde bereits unternommen.[1])

Um die Wende des 17. und 18. Jahrhunderts gingen die Anschauungen der Rechtsphilosophen vom Kriege noch wesentlich von dem Gesichtspunkte des Grotius aus. Samuel v. Pufendorf gab dessen Gedanken nur eine feinere Ausgestaltung; [2]) Gleiches that, doch wieder etwas anders gewendet, de Cocceji;[3]) Christian v. Wolff aber erwarb sich entschiedenes Verdienst durch die schärfere Unterscheidung einerseits des natürlichen vom positiven, andererseits des Privatvom Völkerrechte.[4]) Wie dem Spinoza so stehen auch Wolff die Staten lediglich unter dem unwandelbaren und nothwendigen Naturrechte; aber er ist doch der Meinung, daß mittelst des Vertrages positives Recht zwischen ihnen geschaffen werden könne; ja er bezeichnet als den obersten Hauptsatz jedes Völkerrechts den, daß die einzelnen Völker das Wohl der Gesammtheit zu fördern verpflichtet seien. Jedes Volk habe das andere zu achten wie sich selbst und in zweifelhaften Fällen alles zu versuchen, um den Frieden zu erhalten. Einen praktischen Fortschritt gegen Grotius macht Wolff, wenn er es für unzulässig erklärt, Kriegsgefangene in die Sklaverei zu führen. Daran hatte thatsächlich in Europa schon längst kein Feldherr mehr gedacht; aber die Gelehrten vermochten es nicht über sich, den altrömischen Ballast über Bord zu werfen.

Der letzte große französische Denker des nach Louis XIV. genannten Jahrhunderts, der Erzbischof Fénélon, schärfte

[1]) Ciesius: Meditatio academica de studio militari. (Rostock 1716.) [2]) De jure naturae et gentium. (Lund 1672.) [3]) Grotius illustratus. (Breslau 1744—1752.) [4]) ‚Le but des états naturels' (1724) und ‚Institutiones juris naturae et gentium'. (1750.)

dem Thronerben Frankreichs mit leidenschaftlichen Worten ein, daß zwischen Diebstahl und Eroberung kein Unterschied sei; daß jeder Krieg, selbst der glücklich beendete, viel mehr Böses als Gutes stifte; daß es nur einen einzigen Fall gebe, in welchem der Krieg, trotz aller seiner Uebel, nothwendig sei, der nämlich, wenn er nur dadurch vermieden werden könne, daß man einem ungerechten, listigen und übermächtigen Feinde allzu großen Vortheil gewähre: aber, fügte er hinzu, dieser einzige Fall sei seltener, als man glaube.

Noch bei Lebzeiten des kriegslustigen Roi soleil, gegen welchen alle diese Pfeile gerichtet waren, ist dann Charles-Irénée Castel, Abbé von Saint-Pierre, hervorgetreten, um angesichts der abscheulichen Kriegführung seiner Zeit, einen Plan des ewigen Friedens zu entwerfen. War doch die rauhe Praxis der verwilderten Banden des dreißigjährigen Krieges gerade zu Ende des 17. Jahrhunderts mit Gründen der Statsraison theoretisch gerechtfertigt worden, und vor allem hatte Louvois mit fürchterlichem Gleichmuth die völlige Verwüstung blühender Länder und Städte verfügt, so daß die Spuren seiner Gewaltthaten noch heut der Wanderer von Basel bis Bonn auf beiden Ufern des Rheines trauernd schaut. Solchen Eindrücken vermochte das Herz Castels sich nicht zu verschließen, und seit etwa 1708, also in jenen Jahren, da die allgemeine Erschöpfung der französischen Monarchie auch in Versailles das lebhafteste Friedensbedürfniß hervorrief, begann er die Ausarbeitung seines Entwurfes.[1]) St. Pierre ging als Sekretär zum Friedenscongresse nach Utrecht, und hier veröffentlichte er sein zweibändiges ‚Projet de traité pour rendre la paix perpetuelle entre les souverains chrétiens, pour

[1]) Vgl. de Lavergne: L'abbé de St. Pierre et ses projets. (Rev. des deux Mondes. 1 fév. 1869), J. G. Droysen: Histor. Beitr. zur Lehre von den Kongressen. (Monatsber. d. Berl. Akad. 1869) und ‚Die Idee des ewigen Friedens im 18. Jahrhundert' bei Fester: Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie. (Stuttgart 1890.)

maintenir toujours le commerce libre entre les nations ... Proposé autrefois par Henry le grand ...' (1713). Der Verfasser knüpft also an die Pläne Sullys und de la Croix an; ob er sich auch auf des William Penn Essay (S. 257) stützt, vermag ich nicht zu sagen. St. Pierre stellt zu Anfang einige Grundsätze auf, theilt Fundamentalartikel zum ewigen Frieden mit und sucht alle nur erdenklichen Einwände gegen dieselben zu widerlegen. Deren sind nicht weniger als 70, und ihre Erörterung zeigt den Verfasser als einen unterrichteten, duldsamen und selbständigen Geist. Er verwirft das Gleichgewichtssystem, weil diesem die Bürgschaft für das Halten der Verträge fehle; da jedoch der von Natur habsüchtige, ungerechte und rachgierige Mensch aus dem Stande der Natur in die bürgerliche Gesellschaft eingetreten sei, so werde es sich auch ermöglichen lassen, die ähnlich gearteten Staten zu einer gesetzlichen Vereinigung zu bringen, wie das in kleineren Kreisen: im deutschen Reich, in den Niederlanden und in der Schweiz ja bereits gelungen sei. Es handelt sich somit um die Herstellung eines Statenbundes, und dieser soll als begründet gelten, sobald sich 14 Souveräne zur Annahme der Fundamentalartikel bereit erklärt haben. Diese lauten [1]): 1) Zwischen den Fürsten, welche die fünf Artikel unterzeichnet haben, besteht ein ewiges Bündniß. 2) Jeder Verbündete hilft im Verhältniß zu seinen Einkünften die gemeinsamen Ausgaben der grande alliance aufzubringen. 3) Die Verbündeten verzichten für sich und ihre Nachfolger auf immer auf den Weg der Waffen und sind gehalten bei ihren Streitigkeiten die Vermittelung eintreten zu lassen. 4) Gegen den, der im Bunde den Gehorsam verweigert, ihn durch anderweitige Abmachungen gefährdet oder gar zum Kriege rüstet, geht der

[1]) Ich folge hier dem von St. Pierre gemachten Auszuge seines Werkes, den er i. J. 1728 seinem Könige widmete. In der ursprünglichen Fassung ist die Zahl der Fundamentalartikel zwölf.

Bund mit den Waffen vor, zwingt den Uebertreter unter das Bundesgesetz, zum Ersatz der Kosten und zur Bestellung genügender Sicherheit. 5) Die Verbündeten unterhalten eine dauernde Versammlung Bevollmächtigter, um die Interessen des Bundes zu wahren und zu vertreten. (Dieser Ausschuß darf sich zwar nicht in die inneren Angelegenheiten der Staten einmischen, aber er hält sie durch ein ausgebreitetes Netz von ‚Residenten' unter einer Art von Polizeiaufsicht.)

Um allen Rangstreitigketten vorzubeugen, die in jener Zeit ja eine so große Rolle spielten, stellt der Abbé ein für allemal die Reihenfolge der Staten fest. An der Spitze steht natürlich Frankreich; wohl soll die Menschheit sich verbünden, aber den Vortritt Frankreich lassen, dem auch noch das Zugeständniß gemacht wird, daß die nächst höchste, die spanische Krone ein für allemal mit dem Hause Bourbon verbunden bleiben solle. Auf Spanien folgen England, Holland, Savoyen und, Portugal, Bayern, Venedig u. s. w. Schweden wird erst an 13. Polen an 15. Stelle aufgeführt, und nun erst folgt, allem diplomatischen Brauch zuwider, der Papst. An ihn reihen sich Rußland, Oesterreich, Kurland, die freien Städte wie Danzig, Lübeck und Hamburg und endlich Preußen und die deutschen Kurfürsten. Die minder mächtigen Staten werden, wie in der alten Reichsverfassung, zu mehreren mit einer Kuriatstimme ausgestattet. — An Matrikularbeiträgen soll Frankreich jährlich 3 Millionen entrichten, damit aber nicht an der Spitze stehen; der Platz des ersten Zahlers wird vielmehr der Türkei mit $4^1/_2$ Mill. Jahresbeitrag angewiesen. —

Mit Entschiedenheit weist St. Pierre den Vorwurf zurück, daß sein Entwurf ein Phantom in der Art der Platonischen ‚Republik' sei; er hofft wirklich, daß die zahllosen Vortheile, welche sein Plan darbiete, die Herrscher zu dessen Annahme bewegen würden, und das beste erwartet er vom deutschen Kaiser und dem Könige von Frankreich.

Die Kindlichkeit hat etwas Rührendes! „Un honnête philosophe, sous le petit manteau d'abbé, s'avançait au milieu de ce champ de bataille de l'Europe, tenant d'une main le rameau d'olivier, de l'autre le livre de ‚la Paix perpétuelle'; aussitôt ces milliers d'hommes ivres de sang, furieux, se jetteraient dans les bras les uns dans les autres. On le voit, le trait caractéristique de l'abbé de Saint-Pierre est la confiance dans les vertus des hommes et en

particulier de ceux qui les gouvernent. Il ne leur parle que de gloire pacifique, d'héroïsme pur, de bonté, de ‚bienfaisance'; on lui attribue la création de ce mot, et cela seul suffirait à le faire aimer." [1])

Ueberſchaut man den Plan des Abbé, ſo ergiebt ſich, daß derſelbe wirklich im weſentlichen eine neue Auflage desjenigen Henris IV. iſt; nur darin weicht er ab, daß St. Pierre darauf verzichtet, die Dinge in Europa erſt zu ordnen: der augenblickliche Gebietsbeſtand, wie ihn der Utrechter Friede von 1713 feſtgeſtellt, ſoll für immer maßgebend bleiben und unbedingt gewährleiſtet werden. Darin lag nun freilich ein verhängnißvoller Mangel. „Wie konnte er nur wähnen, daß der ſo unvollkommene politiſche Zuſtand jener Zeit den Frieden zulaſſen würde; wie konnte er den noch thörichteren Gedanken hegen, daß er für immer erhalten werden ſollte!? Der Verfaſſer irrt, trotz all ſeiner richtigen und beißenden Kritik, hauptſächlich darin, daß er den menſchlichen Unverſtand, die menſchlichen Leidenſchaften und Begierden zu gering anſchlägt." [2]) Und er irrte wohl noch mehr darin, daß er überhaupt keinen Begriff vom Weſen des States hatte und es gar nicht empfand, daß ſeine Vorſchläge mit deſſen Natur in offenbarem Widerſpruche ſtehen.

Erſtaunenerregend groß iſt die Aehnlichkeit von St. Pierres Vertragsentwurf mit den wichtigſten Beſtimmungen der deutſchen Bundesakte vom 8. Juni 1815, ſo groß, daß man faſt an eine unmittelbare Uebernahme ſeiner Ideen in dieſe Akte denken könnte. Keineswegs aber ſpricht eine ſolche Aehnlichkeit zu Gunſten des Entwurfes; denn wie ſchlecht ſich die deutſche Bundesverfaſſung bewährt hat, iſt ja weltbekannt. Welche ungeſunden Zuſtände, welche unaufhörlichen Eiferſüchteleien hat ſie

[1]) Louis Etienne: L'idée de la guerre au 18e siècle. (Revue des deux mondes. 12 déc. 1870.) Dieſer während der Belagerung von Paris geſchriebene Aufſatz bietet überhaupt manches Intereſſante.
[2]) Wiskemann: Der Krieg. (Leiden 1870.)

gehegt; wie lähmend hat sie auf jeden Versuch frischerer Entwicklung unseres Volkslebens, auf jede energischere Bethätigung unseres Statsgeistes eingewirkt! Daß diese Verfassung ein halbes Jahrhundert lang bestehen blieb, hatte sie nur dem Umstande zu danken, daß Deutschland von übermächtigen Nachbarn umgeben und überwacht war. Ein europäischer Statenbund gleicher Art würde sein 1866 vermuthlich schon nach wenigen Monaten erleben!

Saint Pierre, Almosenier von Madame, der deutsch geborenen und selbst in Versailles deutsch gebliebenen Herzogin von Orleans, stand zu einer Menge bedeutender Männer in Beziehung und ermüdete nicht, seine fünf Friedensartikel den Souveränen und Ministern Europas zu empfehlen.

Vor allem sandte er sein Buch an Leibniz, der damals eine Art intellektueller Präsidentschaft in der Gelehrtenrepublik bekleidete und von 1693 bis 1700 einen leider unvollendet gebliebenen ‚Codex juris gentium diplomaticus' herausgegeben hatte, welcher die völkerrechtlichen Fragen allerdings nicht unter dem Gesichtspunkte phantastischer Voreingenommenheit, sondern unter dem der historischen Betrachtungsweise behandelte. Leibniz antwortete mit einigermaßen ironischer Verbindlichkeit: St. Pierre habe ganz recht; es fehle den Menschen, um sich von unendlich vielen Uebeln zu befreien, nur der Wille — aber der fehle eben. „Je vous souhaite monsieur — so schließt er sein Schreiben — autant de vie, qu'il en faut pour gouter le fruit de vos travaux." Einem Freunde aber bemerkt er in Bezug auf das Projekt des Abbés: „Je me souviens de la devise d'un cimetière avec ce mot: Pax perpetua! car les morts ne se battent point; mais les vivans sont d'une autre humeur et les plus puissans ne respectent guère les tribunaux." Hiermit hat er zugleich seine eigene Stellung zur Frage des ewigen Friedens bezeichnet[1]), und ähnlich wie er urtheilte die Mehrzahl der Zeitgenossen über Saint-Pierres Vorschlag.

---

[1]) Wiskemann und Fester führen einige günstigere Aeußerungen Leibniz' über den Entwurf des Abbé an; aber sie wollen auch nicht viel bedeuten. Leibniz erwähnt dabei einer dem ‚Projet' verwandten Arbeit seines Freundes, des Landgrafen Ernst von Hessen-Rheinfels, die ich nicht kenne.

Merkwürdigerweise scheint aber im vorigen Jahrhundert niemand denjenigen Einwand gegen Saint Pierres Entwurf erhoben zu haben, der sich uns heut zu allererst aufdrängt, nämlich den, daß schon die Einrichtung des Bundes einen vermuthlich großen, allgemeinen, in seinem Ausgange ganz ungewissen Krieg hervorrufen mußte. Denn da nach dem Vorschlage des Abbé eine Mehrheit mächtiger Staten berufen, ja verpflichtet war, die der Aufnahme in den Bund etwa widerstrebenden Staten mit den Waffen zum Eintritt zu zwingen, so ergab sich von vornherein ein Friedensbruch zur Herstellung des Friedensbundes. Und auch fernerhin würde der Krieg unentbehrlich geblieben sein, wenngleich unter dem neuen Namen einer europäischen Bundesexekution; an Stelle der Eroberung würde die Beschlagnahme besetzter Gebietstheile, an die Stelle der früheren Kriegsbündnisse die Verschwörung einzelner Bundesglieder, an die der Kriegskosten die Forderung von Gebühren für Zwangsvollstreckung getreten sein. — Voltaire, der die ganze Welt für einen ungeheueren Tempel der Diskordia erklärte und dem das Project des Weltfriedens noch chimärischer erschien als das einer Weltsprache, der fügte dem „Art de la Guerre“ Friedrichs des Großen bei Besprechung der „Tactique“ hinzu:

„Mais je vous l'avouerai, je formais de souhaits
Pour que ce beau métier ne s'exerçat jamais,
Et qu'enfin l'équité fît régner sur la terre
L'impraticable paix de l'abbé de St. Pierre.“

Mit Hoffnungen und Wünschen solcher Art plagte sich der abschließende Geist des Zeitalters der Aufklärung in England, der große skeptische Denker David Hume, keineswegs. Wohl höhnte er: die Kriegführenden glichen betrunkenen Tölpeln, die sich in einem Porzellanladen mit Knütteln prügelten und nachher noch eine ungeheuere Rechnung zu bezahlen hätten; aber er erkennt doch an, daß der Wechsel zwischen Krieg und Friede in der Natur begründet sei; ununterbrochener Krieg würde

Bestien, ununterbrochener Friede Lastthiere aus den Menschen machen.[1])

Der epochemachende Autor auf dem Gebiete der Lehre vom Wesen und Werden des States, Charles de Montesquieu, hat in seinen Anschauungen vom Kriege eine bedeutsame Entwickelung durchgemacht. In den ‚Lettres persanes'[2]) faßt er ihn noch ganz unter dem Rechtsstandpunkte auf; er meint (lettre 95), daß der Krieg die Ausübung einer Execution zwischen den Völkern sei und daher auf denselben Grundsätzen beruhen müsse, wie die Vollstreckung der Gerechtigkeit gegenüber Privatpersonen.

Jede Kriegserklärung sei ein Akt der Justiz; bei einem solchen aber müsse die Strafe stets im Verhältnisse stehen zu dem begangenen Verbrechen. Man habe somit zu erwägen, ob derjenige, welchem man den Krieg erklären wolle, den Tod verdient habe; denn jemanden bekriegen, das heiße, ihn mit dem Tode bestrafen wollen. Gerecht sei allerdings der Vertheidigungskrieg, welcher der bürgerlichen Nothwehr entspreche, und als solch gerechter Krieg sei auch die Hülfe zu betrachten, welche man einem angegriffenen Verbündeten erweise.

In dem 27 Jahre später erschienen ‚Esprit des lois'[3]) giebt Montesquieu seinen Versuch, den Krieg mit dem Rechtsstreite zu vergleichen, auf, begründet ihn vielmehr (livre X) mit dem Begriffe des Nothrechts: „Das Leben der Staten entspricht dem der Menschen. Diese haben das Recht, im Falle natürlicher Vertheidigung, zu tödten, jene das Recht, Krieg zu führen, wenn es die Selbsterhaltung gilt." Ja er räumt einem Volke sogar das Recht des Angriffs für den Fall ein, daß bei fortdauerndem Frieden ein Nachbar so stark werden könne, daß die eigene Existenz dadurch bedroht erscheine.[4]) „Das Völkerrecht beruht" seiner Ansicht nach „auf dem Grundsatz, daß die Nationen sich im Frieden so viel Gutes und im Kriege so wenig Uebles zufügen als unbeschadet ihrer wahrhaften Interessen möglich sei." (livre I.) — Mit schar-

[1]) Treatise upon human nature. (London 1738.) [2]) Paris 1721. [3]) Genf 1748. [4]) Vgl. oben S. 33.

fem Blick erkennt Montesquieu, daß die Verbesserung der Waffen die Kriege abkürze und also humanitär wirke; gegen allzu furchtbare Waffen würden die Fürsten schon aus Gründen eigenen Vortheils einschreiten; denn ihnen läge daran, Unterthanen, nicht Einöden zu erobern.[1]) — Eingehend hat Montesquieu sich auch mit dem Gedanken der Universalmonarchie beschäftigt.[2]) Er glaubt, daß dieser nur im Orient verwirklicht werden könne, wo eine einzige Schlacht die Eroberung und das Schicksal von Millionen zu entscheiden vermöge. Aehnliche Versuche unter mittelalterlichen und modernen Verhältnissen seien stets gescheitert.

Die Kräfte und Geldmittel der Nationen hätten sich mehr und mehr einander genähert; die Kriege seien daher nicht von so entscheidendem Ausgange wie die des Alterthums und schädigten die Macht des Siegers ebenso, ja bisweilen mehr als die des Besiegten. Beim Friedensschlusse müßten die eroberten Plätze meist wieder zurückgegeben werden. Der Krieg bereichere auch die eroberten Lande, da in ihnen der Eroberer sein Geld ausgäbe; so habe Holland durch den Kampf gegen Spanien außerordentlich gewonnen. Handel und Verkehr, die Lebensadern der modernen Kulturentwicklung, würden durch längeren Kriegszustand zerrüttet und hierdurch kämen die Neutralen auf Kosten der Kriegführenden empor. In früheren Zeiten hätte ein armes aber kriegstüchtiges Volk die Schätze des reichen, doch verweichlichten Gegners als Kriegsbeute errungen; jetzt, da auch die Unterschiede des Reichthums sich ausgeglichen, lockten Beute und Gewinn nicht mehr zum Kriege. In den letzten vier Jahrhunderten seien für die Geschicke Europas die diplomatischen Erfolge, wie Heirathen, Erbfolgen, Verträge und Dekrete ausschlaggebend gewesen, nicht kriegerische Siege. Der Rivalitätsstreit zwischen Frankreich und Spanien habe letzteres nur wenig geschädigt, und auch die glänzende Monarchie Louis' XIV.

---

[1]) Lettres persanes. c. VI. [2]) ‚Réflexions sur la Monarchie universelle'. Diese vor 1724 geschriebene Arbeit, deren Grundgedanken später mit dem Esprit des Lois verschmolzen wurden, ist nur in wenigen Exemplaren gedruckt und äußerst selten geworden. Neuerdings haben die Nachkommen des Verf. sie mit einer anderen Abhandlung abermals herausgegeben: Deux Opuscules de Montesquieu. (Bordeaux 1891.)

habe im spanischen Erbfolgekriege fast nichts von ihrer Größe eingebüßt. Die Vorbereitungen zum Kriege, deren Geheimniß nicht gewahrt bleiben könne, machten die Erfolge schwieriger und zwängen die einzelnen Staten, einander in der Kriegsrüstung zu überbieten. So gleiche sich auch die militärische Schlagfertigkeit mehr und mehr aus.

Diese Hindeutungen Montesquieus auf die Kriegführung seines eigenen Zeitalters sind sehr merkwürdig; sie heben einen Punkt hervor, der nicht nur in dem vom Verfasser gegebenen Zusammenhange, sondern an und für sich von der höchsten Wichtigkeit ist, nämlich die verhältnismäßige Herabwürdigung des Krieges. Aus dem großartigen Wiederverjünger und Neuschöpfer des Völkerlebens hatte die mechanische Weltanschauung einen bloßen Verstandesakt der Regierungen gemacht, ein willkürlich anzuwendendes oder auch bei Seite zu lassendes Mittel für oft recht kleine Zwecke.

Das Bestreben der Mächte, den Uebergriffen Frankreichs entgegenzutreten und das europäische Gleichgewicht zu erhalten, hatte zu einer Reihe von Koalitionskriegen geführt. Schon Machiavelli aber hat klargestellt, daß und warum derartige Kriege stets schwächlicher ausfallen als die von einheitlichen Mächten durchfochtenen. Besonders schlimm erwies sich der Uebelstand, daß jeder Feldzugsplan durch diplomatische Verhandlungen von Kabinett zu Kabinett festgestellt werden mußte und daß die Armeen daher fast immer zu spät auf dem Kriegsschauplatze erschienen. Dazu kam, daß nicht jeder Bundesgenosse mit einem ebenbürtigen Heere auf dem Kampfplatze auftrat; gerade die wichtigsten vielmehr, die Seemächte, zahlten, statt Soldaten zu stellen, Subsidien; denn nur durch ihre Kapitalkraft waren sie kriegsmächtig. Diejenigen aber, welche die Subsidien empfingen, hatten ein natürliches Interesse daran, ihre Truppen, als Quellen unmittelbaren Gelderwerbs zu schonen. Dieser Umstand fügte den Abschwächungsursachen der Kriegführung, welche an und für sich schon im Söldnerwesen liegen, eine neue hinzu. Man hütete sich wohl, den Truppen starke Anstrengungen, namentlich lange

Märſche zuzumuthen; man dachte nie daran, in ſchlechter Jahreszeit zu Feld zu ziehen und ſuchte ſchon im November die Winterquartiere auf. Nicht gern nahm man dieſe in Feindesland; das hätte den Gegner reizen und ihn vielleicht veranlaſſen können, den ſo wünſchenswerthen Winterſchlaf zu ſtören.

In der Geſammtanſchauung der Zeit war es begründet, daß ſich der Kriegführende, wenn immer möglich, in der Abwehr hielt. Für dieſe ſuchte man eine ſichere, ‚das Land weithin deckende Stellung‘ ausfindig zu machen; ja man erfand, dieſem Syſtem zu Liebe, jene von langer Hand her vorbereiteten, berüchtigten ‚Linien‘, welche Friedrich d. Gr. mit Recht verachtete. Konnte man ſich nicht in der reinen Defenſive halten, zwang der Kriegszweck unbedingt zum Vorgehen, gewann man vielleicht ſogar einen Erfolg mit bewaffneter Fauſt, ſo ließ man ſich doch nicht verführen, weit in Feindes Land einzudringen, begnügte ſich vielmehr mit der Belagerung der Grenzfeſtungen und einer neuen ökonomiſchen Baſirung, die es erlaubte, den Krieg, wie Feuquières ſagte, ‚mit mehr Bequemlichkeit‘ zu führen. Unter ſolchen Umſtänden beſaßen die Feſtungen eine ganz außerordentliche Wichtigkeit; ihre Eroberung galt immer für eines der vornehmſten Probleme des Angreifers; ihre Deckung, bez. ihr Entſatz für die erſte Aufgabe des Vertheidigers, und ſo wurde die Aufmerkſamkeit von dem, was uns heutzutage als die Hauptſache erſcheint, von der feindlichen Armee und deren Vernichtung, von vornherein abgelenkt.

Auch energiſchen Feldherren wurde jede Auflehnung gegen die herrſchende Methode unmöglich gemacht; denn niemals ließ man ſie uneingeſchränkt handeln. Man lenkte ſie vielmehr auf Schritt und Tritt ‚vom Hofe aus‘, ſei es aus dem Kabinett von Verſailles, ſei es aus dem Hofkriegsrathe zu Wien oder aus der ‚Konferenz‘ zu St. Petersburg. Gern gab man dem Feldherren ſogar als beaufſichtigende, retardirende

Gehülfen besondere Vertrauensmänner des Hofes bei, die dem Oberbefehlshaber gegenüber eine ähnliche Stellung einnahmen wie ein halbes Jahrhundert später die Konventskommissare bei den Generalen der französischen Revolutionsheere. Ueberaus selten gestattete sich daher ein Feldherr, selbst ein solcher von hohem Rufe, einen wichtigen Entschluß, etwa gar den zu einer Schlacht zu fassen, ohne vorher Kriegsrath gehalten zu haben. Ein solcher aber ist erfahrungsmäßig allemal geneigt, nichts aufs Spiel zu setzen. Wo die Mehrheit den Ausschlag giebt, da herrschen Kompromiß und Mittelmäßigkeit und da vermag auch ein großer Charakter nichts auszurichten. Die einzige geniale Persönlichkeit, welche diesen Bann der Tradition durchbrochen hatte, Karl XII., wirkte, ihrer Maßlosigkeit wegen, geradezu abschreckend. Diese Ausnahme diente nur dazu, die Regel zu bestätigen.

Die gleiche Abneigung gegen jedes kühne, energische, auf schnelle Entscheidung dringende Verfahren, welche die Strategie kennzeichnet, offenbart sich in der ‚großen Taktik' jener Zeit. Die Armeen erschienen als Instrumente, auf denen der Feldherr spielte. Geflissentlich vermied man jede Rücksichtnahme auf die sittlichen und geistigen Spannkräfte in den Massen des Heeres; Imponderabilien galten gar nichts mehr, ja, selbst der eigentliche physische Kampf kam einigermaßen in Verruf; denn immer höher schätzte man eine die Schlacht möglichst vermeidende sublime Manövrirkunst. In ein algebraisches Abwägen von Verhältnißzahlen, in ein geometrisches Netz mechanischer Probleme schien der Krieg sich auflösen, und immer mehr und mehr vergaß man, daß es lebendige Menschen waren, mit denen man zu rechnen hatte.[1])

Diese Zustände erklären und ermöglichten auch allein diejenige Anschauung vom ‚Militärstate', welche es den deutschen

[1]) Vgl. M. Jähns: Gesch. der Kriegswissenschaften. III. (München 1891.)

Kleinfürsten gestattete, ihre Truppen, Waaren gleich, an fremde kriegführende Mächte, an Venedig, an die Niederlande, an England zu verkaufen. Als gewinnbringende Spekulation betrieb man den Truppentransport nach Griechenland, nach Nordamerika, nach dem afrikanischen Kaplande — und der Krieg war herabgewürdigt zum Mittel eines gemeinen und gewissenlosen Geldgeschäfts.

Um diese Zeit war es denn auch, daß das Geld als das bei weitem wichtigste aller Kriegsmittel aufgefaßt wurde. Es ist zwar nicht richtig, daß Montecuccoli das Wort gesprochen habe, zum Kriegführen gehörten drei Dinge, ‚Geld, Geld und Geld'; das Wort ist weit älter [1]) und Montecuccoli citirt es nur und zwar mit bitterem Spott; aber er selbst nennt das Geld doch ‚spirito universale', und jedenfalls war jenes Diktum ganz im Sinne seiner Zeit. Eben damals wurde es sprichwörtlich: ‚Zum Kriege gehört Geld, Geld und immer wieder Geld, mehr als einen langen Spieß hoch!' oder ‚Der Krieg zum Anfang fordert Geld, zum Fortgang aber Geld und zum Auswarten eitel Geld'. Das ist allemal ein schlimmes Zeichen, wenn die sittlichen Triebkräfte gegen die äußerlichen so bewußt und ausdrücklich in den Hindergrund geschoben werden.

Je schwächlicher die Kriegführung wird, je weniger sie geneigt und geeignet ist, das echte Hauptziel des Krieges, die Vernichtung der feindlichen Heeresmacht, fest ins Auge zu fassen und entschlossen durchzuführen, um so leichtherziger entschließt sie sich zu barbarischen Mitteln, gerade wie es die Römer der Spätzeit gethan. (Vgl. S. 133.) Frankreich hat sich dessen vor allem schuldig gemacht. Zunächst setzte es sich über den uralten Brauch der Kriegsankündigung hinweg. Mitten im Frieden bemächtigte sich 1681 Louis XIV.

[1]) Im Kriegsbuche des Markgrafen Georg Friedrich von Baden (1614) wird der Ausspruch, zum Kriege gehörten drei Dinge ‚Danari, Danari et Danari' dem Marchese Pescara zugeschrieben.

der deutſchen Reichsſtadt Straßburg; ohne Kriegserklärung bombardirte ſeine Flotte drei Jahre ſpäter Genua. Bald ging der Sonnenkönig aber weiter. Zu Ende des 17. Jahrhunderts begegnen wir eben jenem widerwärtigen Kriegsmittel der ‚Depopulation', das im Mittelalter ſo oft angewendet und angerathen worden war. (S. 158 u. S. 170.) Montecuccoli ſchon hatte es für die Türkenkriege in Ungarn empfohlen;[1]) der Kaiſer war nicht darauf eingegangen; Louis XIV. dagegen nahm nicht Anſtand, es auf Louvois' und Turennes Vorſchlag den Rheinlanden gegenüber in der furchtbarſten Weiſe durchführen zu laſſen. Es geſchah freilich in einem anderen Sinne als bei den mittelalterlichen Städtekriegen, kaum auch in dem, welchen Tacitus auseinanderſetzt, wenn er berichtet, daß mächtige deutſche Stämme Werth darauf legten, die Grenzen ihres Gebietes mit einer Zone von Wüſteneien zu umgeben, die als Kennzeichen ihrer Macht wie als Sicherheitsgürtel gedacht war; es geſchah vielmehr im Sinne eines äußerſten Druckmittels, das Entſetzen einflößen und durch Furcht vor Wiederholung den Nachbarn in die Knie zwingen ſollte. In dieſem barbariſchen Verfahren ſcheint ſich die letzte Wildheit der aus dem dreißigjährigen Kriege übernommenen Anſchauungen ausgetobt zu haben; ſonſt aber iſt es durchaus als Ausnahme zu betrachten, welche mit der Geſammtſtimmung der Zeit in ſchneidendem Gegenſatze ſtand, und der Widerwillen, welchen es in ganz Europa verbreitete, wirkte merkwürdig abſchreckend. Friedrich d. Gr. ſchrieb in dieſer Hinſicht an Voltaire:[2])

„Turenne und Louvois legten die Pfalz in Aſche, und der Marſchall von Belle-Isle machte im letzten Kriege ganz dreiſt den Vorſchlag, man ſolle Heſſen in eine Wüſte verwandeln. Dergleichen Ausſchweifungen gereichen der franzöſiſchen Nation zu ewiger Schande. Vergeſſen Sie indeß nicht, daß Louis XV. den

[1]) Ungheria nel 1672. [2]) Bf. v. 30. Juli 1774. (Oeuvres XXIII.)

Vorschlag Belle-Isles verwarf und sich in diesem Stücke größer zeigte als sein Vorfahr!"

**Es entsprach der stetig mehr durchbrechenden Neigung zur Ordnung, daß seit der Mitte des 17. Jahrhunderts wieder und immer wieder Kartellverträge bez. der ‚Auswechsel- und Ranzionirung der Gefangenen' vereinbart wurden.**

Einen solchen schlossen schon 1642 Oesterreich und Schweden ab. Er stellte an Lösegeld fest: für Generale 30000, für Obersten 1000, für Rittmeister 200, für Hauptleute 150, für Reiter 6, für Musketiere 4 Thaler. Zwischen Spanien und Frankreich wurden 1674 weit niedrigere Sätze angenommen (Oberst 400, Hauptmann 90, Gemeiner 18 Livres). Ungemein genau ist der Vergleich zwischen den Kaiserl. und den französischen Armeen von 1675, der „allen Kriegs-Bedienten zur Nachricht" gedruckt wurde. Hier sind z. B. geschätzt: der General-Lieutenant mit 25000, der Gen.-Feld-Marschall mit 15000, der Obrist z. Pfd. mit 700, der Obrist z. F. mit 600, der Rittmeister mit 100, der Hauptmann mit 70, jeder Gemeine mit 4 Gulden. Aehnlich ist der Traktat beider Mächte von 1692. — Zwischen Preußen und Oesterreich wurde 1741 ein Kartell errichtet, wonach „diejenigen, welche nicht Mann für Mann könnten ranzioniret (d. h. hier ausgewechselt) werden" zu lösen seien: der Feldmarschall mit 15000, der Feldzeugmeister mit 1000, der Obrist mit 650, der Gemeine mit 5 Gulden u. s. w. Das Lösegeld für die Gemeinen zahlte in Deutschland gewöhnlich der Kriegsherr; ja der Gr. Kurfürst übernahm sogar die Zahlung der Ranzion für die Offiziere, verlangte aber dafür durch Ordre von 1674, daß die Hälfte des den Truppen für die von ihnen gemachten Gefangenen ausgezahlten Gelder seiner Kasse zufließe. Bei den Franzosen dagegen hatte noch 1741 jeder Kapitän die Leute seiner Kompagnie aus eigner Tasche auszulösen; that er das nicht, so gehörten sie dem, der die Ranzion für sie zahlte. — In einem Kartell zwischen Frankreich und Holland von 1673 wird zum ersten Male festgesetzt, daß Aerzte, Chirurgen und Apotheker ohne Lösegeld freigegeben werden sollen. Vom Jahre 1675 an wird dies die Regel, von welcher kaum noch eine Abweichung stattgefunden hat. [1])

**Auch dem Kriegsgesundheitsdienste fing man an,**

[1]) Gurlt: Zur Gesch. der internat. und freiw. Krankenpflege. (Leipzig 1873.) Die Litteratur über Haltung und Recht der Gefangenen vgl. Jähns a. a. O. II. München 1890.) S. 1191.

höhere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es entwickelte sich eine besondere Litteratur über diesen Gegenstand, die zum Theil die argen Zustände, in denen er sich befand, mit grellen Lichtern streift.[1]) Ein großer Uebelstand war der Zwiespalt, welcher zwischen Medizin und Chirurgie obwaltete; denn letztere galt nur als verachtete Magd der ersteren und fiel meist rohen Empirikern und gemeinen Badern anheim. Es ist bezeichnend, daß vom siebenjährigen Kriege bis 1780 nur 8 wirkliche Doktoren in die österreichische Armee eingetreten sind.[2]) Die erste Erwähnung der Kranken und Verwundeten in den Kartells zwischen kämpfenden Heeren findet sich in dem Vertrage zwischen Spanien und Frankreich vom Oktober 1689. Es wird Sorge dafür getragen, daß ihnen auch von Seite des Feindes Pflege zu theil werde. Die daraus erwachsenden Kosten sollen liquidirt und von ihrer eignen Partei bezahlt werden. Allmählich werden die Verpflegungssätze näher festgestellt; man vereinbart den Austausch von Krankenlisten; man gestattet den Offizieren, sich nach freier Wahl in Lazaretten oder Privatwohnungen heilen zu lassen; endlich gelangt man seit dem Frankfurter Kartell von 1743, das der Earl Stair und der Duc de Noailles offenbar auf Anregung des obersten Feldarztes der britischen Armee, Sir John Pringle, abschlossen, zu Vereinbarungen, von denen Gurlt sagt, daß sie in humaner Hinsicht selbst für unsere Zeit kaum etwas zu wünschen übrig lassen würden und deren vertragsmäßige Ausführung durch unverwerfliche Zeugnisse dargethan ist.

## 3. Die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts.

Die Auffassung Friedrichs des Großen vom Kriege entspricht durchaus der, welche er von seinem Königsamte hatte.

[1]) Ebenda II. S. 1279 f. [2]) Eckert a. a. O.

An und für sich liebt er den Krieg keineswegs, aber er hält ihn unter Umständen für geboten. Schon als Kronprinz im Jahre 1739 bemerkt er im Antimachiavelli: „Nichts verhängnißvoller für die Ruhe der Welt als zügelloser Ehrgeiz, als Sucht nach falschem Ruhme. Karl XII., dieser außerordentliche Mensch, dieser Abenteuererkönig aus der alten Ritterzeit, dieser Landstreicher unter den Helden, stand unter dem Banne eines verderblichen Beispiels: von Jugend an trug er das ‚Leben Alexanders' bei sich, und eigentlich ist es Quintus Curtius, der Polen verheert hat . . . Wer aus Leidenschaft Eroberer wird, der ist auch unersättlich und wird stets unzufrieden mit sich sein. — Anders der, welcher nicht durch Gemüthsanlage, sondern aus Nothwendigkeit zum Eroberer wird! Es giebt Eroberungen, die im gerechten Kriege gemacht werden. Die Fälle, in denen der Krieg gerecht ist, lassen sich scharf umschreiben. Unschuldig an dem vergossenen Blute ist ein Fürst, der den Angriff abwehrt, der vorenthaltene Rechte mit den Waffen geltend macht, der einer drohenden Gefahr entgegentritt, ehe die Vorbereitungen seiner Gegner vollendet sind; denn es ist ein gewisser Grundsatz, daß es besser sei, zuvorzukommen als sich zuvorkommen zu lassen." [1]) Als Friedrich gegen Maria Theresia zu Felde zog, „um vorenthaltene Rechte geltend zu machen", veröffentlichte der Abbé de St. Pierre 1742 ‚Betrachtungen' über dies „politische Räthsel". Der „Apotheker des kranken Europa" (wie der Abbé sich nannte), forderte den Eroberer Schlesiens auf, vermöge seiner erhabenen Seelengröße den begangenen Fehler einzugestehen und zu sühnen. Der Verfasser des Antimachiavelli ließ dem alten Phantasten durch einen seiner litterarischen Freunde mit beißender Ironie antworten.[2]) — Dann ergriff Friedrich abermals die Waffen, „um seinen Feinden zuvorzukommen" und scheute

[1]) Oeuvres vol. VIII. [2]) Vgl. Koser: Friedrich d. Gr. (Stuttgart 1890).

dabei ſelbſt das Aergerniß nicht, Sachſen ohne förmliche Kriegserklärung zu vergewaltigen. — Längſt war er ſiegreich aus dem ungeheueren Kampfe hervorgegangen, als 1769 zu London ein ‚Essai sur les préjugés' erſchien, welcher ſich in den leidenſchaftlichſten Anklagen gegen den Krieg erging. Friedrich veröffentlichte 1770 ein ‚Examen' dieſer Arbeit.[1])

Da heißt es u. a.: „Nicht damit zufrieden, alle gekrönten Häupter Europas zu beleidigen, macht ſich unſer Philoſoph nebenbei das Vergnügen, die Werke eines Hugo Grotius zu beſpötteln. Ich meine, das ‚De jure belli et pacis' werde länger bei der Nachwelt beſtehen als ſein ‚Verſuch über die Vorurtheile'. Wiſſet, ihr Feinde der Könige, ihr Brutuſſe unſerer Zeit, daß die Könige nicht die einzigen ſind, welche Krieg führen; die Republiken haben es zu allen Zeiten gethan! . . . Ihr deklamirt gegen den Krieg. Er iſt an und für ſich unheilbringend; aber er iſt ein Uebel wie andere Geißeln des Himmels, welche in der Weltordnung begründet zu ſein ſcheinen, weil ſie periodiſch wiederkehren. Wer einen beſtändigen Frieden ſtiften will, muß ſich in eine ideale Welt begeben, wo Mein und Dein nicht gilt und niemand Leidenſchaften hat, oder er muß den Plänen des Abbé de St. Pierre beitreten. Widern die ihn aber an, ſo muß er eben die Sachen gehen laſſen, wie ſie gehen."

Bald darauf fanden die Anſichten des Londoner Eſſaiſten neue Wortführer in den Encyklopädiſten. Mancher ihrer Ausführungen hätte Friedrich vielleicht in ſeiner Jugend zugeſtimmt; jetzt ſchienen ſie ihm in hohem Grade ſchädlich, und da er durch ſie nicht nur das Beſte ſeines eignen States, ſondern auch weſentliche Kulturgrundlagen bedroht ſah, ſo trat er ihnen auf das beſtimmteſte entgegen. Er wollte nichts wiſſen von der kosmopolitiſchen Auslegung des Satzes: der Weiſe ſei Weltbürger; er wollte die Vaterlandsliebe nicht beeinträchtigen laſſen, die zu allen Zeiten ein Quell der ſchönſten Thaten war. Bitter verhöhnt er die Wortführer der neuen Lehre in dem ‚Dialogue des morts entre le prince Eugen, mylord Marlborough et le prince de Liechtenstein'.[2])

Letzterer ſagt dem Prinzen Eugen gelegentlich: „Sie haben Glück

[1]) Oeuvres vol. IX. [2]) (1773) Oeuvres vol. XIV.

gehabt, daß es zu Ihrer Zeit keine Encyklopädisten gab!" Marlborough: „Encyklopädisten? Was ist das für ein barbarischer Ausdruck? Etwa eine Art von Irokesen?" . . . Liechtenstein unterrichtet die beiden großen Todten und sagt ihnen auch, daß die Encyklopädisten entschiedene Vertreter des ewigen Friedens seien. „Dies war," bemerkt Eugen, „wenn ich nicht irre, zu meiner Zeit der Traum eines gewissen Abbé de St. Pierre, der von der ganzen Welt ausgelacht wurde." Liechtenstein: „Sie haben ihn aus der Vergessenheit hervorgezogen; denn sie affektiren alle einen heiligen Abscheu gegen den Krieg und fast noch mehr als diesen hassen sie Feldherren und Soldaten . . ." Marlborough: „Aber woher diese Erbitterung gegen den edelsten Stand, gegen den, unter dessen Schilde die übrigen in Frieden wohnen?" Liechtenstein: „Da sie alle in der Kriegskunst höchst unwissend sind, so glauben sie die Kunst verächtlich zu machen, indem sie dieselbe schmähen. Uebrigens verschreien sie sämmtliche Wissenschaften und pflanzen nur eine: die Mathematik, auf die Trümmer aller anderen menschlichen Geistesthätigkeit . . ."

Zu den Encyklopädisten gehörte auch Voltaire, der den König in dessen scheinbar widerspruchsvoller Doppelstellung als Feldherr und Weiser einst angesungen hatte:

Vous êtes un héros, mais vous êtes un sage:
Votre raison maudit les exploits inhumains
Où vous força votre courage
Au milieu des canons sur des morts entassés,
Affrontant le trèpas et fixant la victoire,
Du sang des malheureux cimentant votre gloire,
Je vous pardonne tous, si vous en gémissez.

Jetzt verspottete er den König, der Räuberbanden in grobes blaues Tuch kleide, ihnen Hüte mit weißen Schnüren aufsetze und sie so in den Tod schicke. Friedrich lachte den alten Liebling aus:

„Ich höre ebenso gern gegen den Fleckentyphus eifern wie gegen den Krieg; aber ebensowenig wie man jenen an seinen Verwüstungen hindern wird, ebensowenig vermag man den Krieg zu hindern, die Völker zu entflammen. Kriege giebt es, solange die Welt zur Welt geworden ist, und sie werden noch geführt werden, wenn wir beide, Sie und ich, schon längst der Natur ihren Zoll bezahlt haben . . . Bleiben Sie noch lange jung; hassen Sie mich noch lange; geißeln Sie die armen

Soldaten und schelten Sie die Leute, welche ihr Vaterland vertheidigen! Das alles soll mich nicht abhalten, Sie zu lieben. — Vale!“ [1])

Dem großen Könige erscheint der Krieg, gerade wie Luther, gleich dem Eingriff des Wundarztes, als ein letztes Mittel, das nur dann anzuwenden sei, wenn kein anderes übrig bleibe. Im Jahre 1775 stellt er die Fälle fest, in denen er auch den Bruch der Verträge für erlaubt erachte: 1) wenn der Verbündete seine Pflichten nicht erfülle; 2) wenn man einem andern zuvorkommen müsse, um nicht von ihm betrogen zu werden; 3) wenn man von einer überlegenen Macht gezwungen werde, sich von einem Vertrage loszusagen, und 4) wenn man nicht mehr die Mittel habe, den Krieg fortzusetzen. [2])

Während Friedrich der Große nicht eben hoch vom Völkerrechte dachte, indem er es für ein Phantom erklärte, mit welchem die Souveräne in ihren Berichten und Erklärungen prunkten, selbst wenn sie es verletzten, [3]) faßte Emrich v. Vattel in seinem noch heut in unbestrittener Geltung stehenden Werke ‚Droit des gens, ou principes de la loi naturelle appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains‘ [4]) die Arbeiten seiner Vorgänger sehr geschickt und klar zusammen: die tiefen aber oft ungeordneten Gedanken des Grotius, die methodischen doch nicht selten allzu subtilen Darlegungen Pufendorfs wie den Dogmatismus Wolffs, dessen philosophischen Kern er sich durchaus zu eigen macht, dessen einzelnen Anschauungen er jedoch zuweilen entgegentritt, [5]) und so entstand ein Fundamentalwerk, das den hohen Ruf, den es schnell errang, verdiente.

[1]) Briefe vom Febr. u. März 1774. (Oeuvres vol. XXIII.) [2]) ‚Die Philosophie Friedrichs d. Gr.‘ (Voss. Zeitung. Sonntagsbeilage. 3. April 1887.) [3]) Oeuvres vol. IX. [4]) Neuchâtel 1758. [5]) Seltsamerweise bekämpft Vattel seinen Vorgänger Wolff auch in einem Punkte, wo man ihn, den mildgesinnten Aufklärer, doch unbedingt auf Seiten Wolffs vermuthen sollte: er erklärt es nämlich für zulässig, die Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen.

Es vertritt den Standpunkt der gesunden Vernunft, spricht viele für immer gültige Wahrheiten zum ersten Male in klarer Fassung freimüthig aus, ist voll guten Glaubens und aufrichtig bestrebt, Gerechtigkeit und Ehrlichkeit zu Grundlagen der Politik zu machen. In seinem dritten Buche handelt Vattel vom Kriegsrecht im besonderen, und hier hat er das unleugbare Verdienst, der humaner werdenden Kriegsübung der stehenden Heere den völkerrechtlichen Ausdruck gegeben und die mildere Praxis populär gemacht zu haben. Mit großem Nachdruck und Eifer für militärische Ehre bestreitet er u. a. den Satz der früheren Schriftsteller, daß man den hartnäckigen Vertheidiger eines festen Platzes mit dem Tode bedrohen dürfe, wenn er denselben nicht übergebe. Niemals werde die Tapferkeit des Feindes ein strafwürdiges Verbrechen, auch nicht, wenn sie eine, vielleicht unhaltbare Stellung zu behaupten suche. Vattel verkündet, wie Montesquieu und Wolff, den Satz, daß man auch in dem gerechtesten Kriege so wenig Uebles thun müsse, als irgend mit dem Kriegszwecke verträglich sei; er verkündet die Unverletzlichkeit der Frauen, Kinder und Greise sowie diejenige des Privateigenthums.

Auch Fridericis ‚Einleitung in die Kriegswissenschaft' und Johann Jakob v. Mosers ‚Beiträge zum Völkerrechte in Kriegszeiten' [1]) verdienen als vorzügliche Werke dieses Zeitalters erwähnt zu werden, welches ebenso wie das vorhergegangene eifrig bestrebt war, die Leiden des Krieges durch wohlwollende Sonderverträge zwischen den Führern der einzelnen Heere auf das mindeste Maß herabzusetzen. Unter diesen ist das im April 1742 zu Poboleten zwischen dem Grafen Browne und dem General-Lieutenant Chavanne abgeschlossene Kartell ganz besonders bemerkenswerth. [2])

Gefangene, welche nicht gegen solche gleichen Ranges ausgetauscht werden konnten, waren durch Lösegeld zu befreien, wofür ein besonderer Tarif aufgestellt war: für den Marschall 25000, den F.-M.-Lt. 5000, den Gen.-Maj. 1500, den Oberst 670, den Oberst-Lt. 300, den Major 150, den Hauptmann 100, den Lieutenant 40, den Reiter 7, den Infanteristen 4 Gulden. Der Ueberschuß an Leuten einer bestimmten

[1]) Breslau 1763; bez. Tübingen 1780. Näheres bei Jähns a. a. O. [2]) Das letzte derartige Kartell wurde wohl im Jahre 1780 zwischen England und Frankreich abgeschlossen.

Kategorie konnte ausgeglichen werden, indem man für höhere Chargen eine gewisse Anzahl Soldaten in Rechnung stellte. Ein besonderer Artikel untersagt es, ‚die Gefangenen ganz auszuziehen.‘ — Das Freibeuterwesen soll dadurch eingeschränkt werden, daß kein Befehlshaber Parteien unter 19 Mann Stärke Pässe zum Streifen geben dürfe; wo kleinere Trupps aufträten, sollten sie als Räuber behandelt werden. — § 60 verbietet, sich der Kugeln von Zinn oder irgend einem anderen Metall als Blei zu bedienen, ebenso vergifteter Drahtkugeln oder sonst gegen den allgemeinen Gebrauch figurirter Kugeln, weil solche gegen Christen unzulässig seien.

Die Humanität der Kriegführung des 18. Jahrhunderts stand sehr hoch. Der Geist des Merkantilsystems, welcher jenes Zeitalter beherrschte, hat in dieser Hinsicht Früchte getragen, welche den Mitlebenden, allerdings weniger den Kriegern als den Bürgern, sehr wohl schmeckten. Schon die großen Heerführer der Oesterreicher, vor allem Montecuccoli und Prinz Eugen, trachteten eifrig dahin, dem Unfuge der fürchterlichen Requisitionsweise des dreißigjährigen Krieges einen Riegel vorzuschieben, und vielleicht ist zu keiner Zeit der Krieg so milde geführt worden, als da, wo Prinz Heinrich von Preußen, Herzog Ferdinand von Braunschweig oder Feldmarschall Graf Schwerin befehligten.[1]) Und das lag nicht nur an den edlen Persönlichkeiten dieser Feldherren, auch nicht allein an der von ihnen aufrecht erhaltenen strengen Manneszucht, sondern mehr noch an der vorzugsweise von ihnen durchgeführten defensiven Kriegsweise, die sich bei anderen Feldherren, zumal österreichischen, geradezu zur Vorherrschaft des Positionskriegs steigerte; es lag ferner an der trefflich geregelten Magazinverpflegung und an dem Retablissement der

[1]) Von ganz besonderer Güte und Sorgfalt für die Gefangenen war Herzog Ferdinand von Braunschweig. Davon legt u. a. Zeugniß ab eine gedruckte Lettre écrite au Prince Ferdinand par un prisonnier de guerre françois (Chev. de Recourt) 1759. Es ist ein gerührter mit einem Poem abschließender Dank. Das Schriftchen findet sich unter hinterlassenen Papieren des Herzogs im Kriegsarchive des Großen Generalstabs zu Berlin.

Truppen während der Kriegspausen in den Winterquartieren. — Freilich gar nicht selten schoß die Humanität und Landesschonung weit über das Ziel hinaus und führte zu groben Ungerechtigkeiten gegen die Truppen. Kam es doch gegen Ende des Jahrhunderts zuweilen vor, daß die Mannschaft im Freilager elend hungerte und fror, während sie auf vollen Rüben- und Kartoffelfeldern lag und Bäume oder Zäune den besten Brennstoff darboten. — Eine ähnliche Ueberspanntheit offenbart sich darin, daß zu jener Zeit die Anschauung aufkam, es sei *für einen Offizier nicht ganz ehrenhaft, ‚sich selbst zu ranzioniren'*, d. h. aus feindlicher Gefangenschaft zu entweichen, und zwar auch dann, wenn er nicht sein Wort gegeben, keinen Fluchtversuch zu machen, und wenn er bewacht wurde.

Als es dem im Kriege gefangenen und im Pariser Temple scharf bewachten Sir W. Sidney Smith, der zu fürchten hatte, von den französischen Republikanern hingerichtet zu werden, gelang, zu entkommen, entschloß sich die englische Regierung, nachträglich ein Lösegeld von 4000 Frks. für ihn zu zahlen, weil sie sich sonst nicht für berechtigt gehalten hätte, den kühnen Seemann ferner im Kriege gegen Frankreich zu verwenden.

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, also seit dem Erlöschen des Söldnerthums, und nachdem Frankreich erklärt, daß es keine Ranzion mehr zahlen werde, hörte der uralte Brauch, Lösegeld zu fordern und zu zahlen, in allen europäischen Heeren auf. — Als letzter Rest der Anerkennung von Privatbeute blieben die sog. *‚Douceurgelder'* bestehen, welche einzelnen Soldaten oder ganzen Truppentheilen für die Eroberung von Geschützen oder Fahnen, gewissermaßen als Auslösung aus deren Privatbesitz, gezahlt zu werden pflegen.

Dem *Kriegsgesundheitswesen* wurde endlich etwas mehr Aufmerksamkeit gewidmet als bisher. In Preußen knüpfen sich seine Fortschritte vorzugsweise an die Namen des Generalchirurgus *Theden* und des Feldmedicus *Fritze*, in

Oesterreich an den des Ritters von Brambilla, den Leibarzt Josefs II., in Frankreich an Piarron de Chamousset und Bernard Peyrilhe, in England an Donald Monro. Bei der Weitschichtigkeit dieses Gebietes kann auf dasselbe hier jedoch nicht eingegangen werden.[1]) Eine Theilnahme der Bevölkerung an der Pflege der Verwundeten dürfte nur in einzelnen Fällen nachzuweisen sein und entbehrte jedenfalls jeglicher Organisation. Zwar betheiligten sich gegebenenfalls die zahlreichen Orden und Kongregationen an der Krankenpflege im Kriege; doch waren ihre Leistungen oft nicht selbstlos und ganz unzureichend, um die Lücken auszufüllen, welche das amtliche Sanitätswesen aller kriegführenden Mächte offen ließ.

Der Abbé de St. Pierre wurde 85 Jahre alt und lebte doch nicht lange genug, um sein Werk verjüngt und verschönt aufs neue ans Licht gezogen zu sehen. Der alte Abbé hatte einen schauderhaften Stil geschrieben, der aber doch das Gute hatte, daß er den Verfasser vor der Bastille bewahrte; denn obgleich er wegen seines ungünstigen Urtheils über Louis XIV. aus der Akademie ausgestoßen wurde, so erklärte die Polizei doch sein Buch für ungefährlich, da eine solche Prosa niemand lesen werde. Nun aber nahm sich einer der glänzendsten Schriftsteller des Jahrhunderts, Jean Jaques Rousseau, des Projet de paix perpetuelle an. Rousseau behandelt sein Vorbild sehr von oben herab wie ein gutes Kind, über dessen liebenswürdige Einfalt man lächelt; er erkennt, wie unsinnig es sei, den zufälligen Statusquo der Staatenwelt einer dauernden Organisation zu Grunde zu legen; aber nichtsdestoweniger eignet er sich die Grundgedanken von St. Pierres Plan an. Er freilich war weit entfernt davon, auf die Einsicht, das Mitleid, die Beständigkeit der Könige zu hoffen; aber weil er

[1]) Vgl. Max Jähns: Gesch. der Kriegswissenschaften. III. (München 1891.) und Gurlt: Neue Beiträge. (Berlin 1879.)

von der überaus kleinlichen und irrigen Anschauung ausgeht, daß der Krieg wesentlich nur das Erzeugniß fürstlicher Willkür sei, so hofft Rousseau, die Könige würden sich auf ihren Vortheil verstehen. Er empfiehlt daher den europäischen Statenbund als eine Gewähr für den Besitzstand, als eine Versicherung gegen den Umsturz, als Mittel zur Abschaffung der stehenden Heere, die den Fürsten so viel Geld kosteten, als Schutz des Ackerbaues und Handels, denen sie ihren Reichthum verdankten. Rousseaus Extrait du projet du M. l'abbé de Saint-Pierre [1]) beantwortet also die Frage, ob eine Confédération européenne den festen und dauernden Frieden zur Folge haben könne, wirklich mit ja. „Bleibt diese Friedensidee trotzalledem unausgeführt, so geschieht das nicht, weil sie ein Hirngespinnst ist, sondern weil die Menschen unverständig sind und weil es eine Art von Narrheit ist, inmitten der Thoren ein Weiser sein zu wollen." — Einigermaßen begreiflich wird diese Zuversicht, wenn man sich der politischen Praxis des 18. Jhdts. erinnert, in welcher das willkürliche Schalten großer internationaler Kongresse allerdings ganz an der Tagesordnung war. Der Ausgleich der österreichisch-spanischen Konflikte war das Werk eines Kongresses gewesen, der nahezu ein Jahrfünft (1721—1725) zu Cambrai getagt; den Polnischen Thronfolgekrieg beendete 1738 ein Länderschacher unerhörter Art, und wenn man bedenkt, daß zwölf Jahre nach dem Erscheinen von Rousseaus Buch die erste Theilung Polens stattfand, so versteht man, wie natürlich jener Zeit und also auch ihm selbst das rücksichtsloseste internationale Verfahren erschien, sobald es sich um die Ordnung der Interessen der Großmächte handelte.

Ein Vierteljahrhundert nach Rousseau versuchten ein Deutscher und ein Engländer die Skizze des Genfer Bürgers näher auszuführen. Gottfried Schinly, ein Theologe, befür-

[1]) Genf 1761.

wortete einen allgemeinen europäiſchen Congreß und allgemeine Aſſociation.[1])

Vor allen Dingen müßten die beſtehenden Streitigkeiten geſchlichtet und daher ein Normaljahr, z. B. das des Hubertusburger Friedens oder das der Theilung Polens, angenommen und durch Austauſch von Bayern und der Lauſitz die preußiſche und öſterreichiſche Monarchie abgerundet werden. Dann ſollten die großen Mächte ſich verſtändigen und nach Vernichtung der Türkei und der Seeräuber einen dauernden Frieden begründen.

Erſcheinen dieſe Vorſchläge weſentlich durch Tagesfragen beeinflußt, ſo ſtreben diejenigen des Jeremy Bentham vor allem nach Feſtſtellung der ſtatsrechtlichen Formen der Völkeraſſociation. Wie dem Rouſſeau ſo ſchwebte auch dem Begründer des engliſchen Utilarismus das Corpus Germanicum, der Bund der deutſchen Staten, als nachahmungswerthes Urbild vor, als er um 1788 ſeinen ‚Plan for a universal and perpetual peace' verfaßte.[2])

Um den ewigen Frieden zu ermöglichen, ſoll keine Nation der anderen Uebles, vielmehr möglichſt viel Gutes zufügen; die Heere ſollen ſämmtlich eingeſchränkt und ihrer Größe nach ein für allemal feſtgeſtellt werden; jeder Stat ſoll auf ſeine entfernten Anſiedelungen verzichten. Ein gemeinſamer Gerichtshof hat die Streitigkeiten der Völker zu entſcheiden und ſeine Verhandlungen zu veröffentlichen. Der moraliſche Einfluß dieſes Tribunals werde ſo groß ſein, daß er die ſubjektive Anſicht der ſtreitenden Parteien von der Nothwendigkeit eines kriegeriſchen Austrags ſtets überwinden werde; kaum jemals dürfte es nothwendig ſein, einen Stat in die europäiſche Acht zu erklären und durch die Kontingente der andern Staten zum Gehorſam zu zwingen. Eine außerordentliche Friedenswirkung verſpricht Bentham ſich von der Preßfreiheit. (!!)

Bentham war von dem Gedanken ausgegangen, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, die uralte Eiferſucht zwiſchen

[1]) ‚Was iſt den größeren Fürſten zu rathen, um das Wohl und Glück der Länder zu befördern? In freymüthigen Vorſchlägen an Joſeph II., Katharina II. und Friedrich Wilhelm II.' (Wien, St. Petersburg und Berlin 1788.) [2]) Die Abhandlung bildet den vierten und letzten Theil der ‚Principles of international Law' welche übrigens erſt 1843 von Bowring herausgegeben wurden.

Großbritannien und Frankreich zu beseitigen. Kaum aber sah sich England durch den Aufstand seiner nordamerikanischen Niederlassungen bedroht, als die französische Jugend begeistert in den Kampf eingriff und dem verhaßten Albion entgegentrat. Von ehrgeizigen Fürstenplänen war dabei nicht die Rede; es war der Pulsschlag der Volksstimmung, der zum Kriege mit England führte. Und die dann einsetzende große Revolution ist dieser kriegerischen Stimmung treu geblieben. Als in der Nationalversammlung über das ‚Recht des Kriegs und Friedens' verhandelt wurde, glaubte Barnave noch, es hieße den Krieg abschaffen, wenn man der ausführenden Gewalt das Recht entzöge, ihn zu erklären. Mirabeau dagegen zeigte ihm, daß die Völker nicht minder kriegerisch seien als die Könige, und er hatte damit vollkommen recht.[1])

Die bisherige Auffassung des europäischen Gleichgewichts erlitt durch die französischen Republikaner eine sehr merkwürdige Veränderung. Sie fanden nämlich überall da das Gleichgewicht gestört, wo ihnen kein unbedingter Einfluß zustand, und hielten sich demgemäß für berechtigt, die Länder zu erobern, um sie zu ‚befreien'. Auf der einen Seite stand also die République une et indivisible, deren unbedingte Unantastbarkeit geradezu wie ein Glaubensartikel betrachtet wurde; auf der andern stand der Anspruch auf das Recht, in den Nachbarländern zu interveniren und sie zu Gunsten des ‚rechtmäßigen' Uebergewichtes der französischen Nation nach

[1]) Ueber andere Verhandlungen der Nationalversammlung, welche das Wesen des Krieges betreffen, vgl. Hetzel: ‚Die Humanisirung des Krieges in ihrer kulturgeschichtlichen Entwickelung'. (Frankfurt a. O. 1891.) Ich benutze die Gelegenheit, auf dies fleißige Sammelwerk eines märkischen Geistlichen hinzuweisen, welches für das Jahrhundert von 1789 bis 1889 sowohl die Thatsachen als die Litteratur chronologisch aufführt und zu Worte läßt. — Ich habe mich natürlich bemüht, besonders solche Schriftsteller eingehend zu berücksichtigen, welche Hetzel entweder übergangen hat oder verhältnißmäßig kurz behandelt.

Belieben umzugestalten. Die Rücksichtslosigkeit der Republikaner ging dabei gelegentlich so weit, daß sie sogar nach einem Friedensschlusse solche Plätze, die leicht wegzunehmen waren, noch angriffen und behielten.

Die gewaltsame Besetzung der Reichsfestung Mainz, die Erstürmung der Rheinschanze bei Mannheim, die Blockade und Einnahme von Ehrenbreitstein — waren Kriegshandlungen, welche die französische Republik vornahm, nachdem sie den Frieden von Campo-Formio geschlossen hatte.

Die französische Republik war es auch, welche das altrömische Vorbild der Wegnahme von Kunstwerken zuerst wieder in großem Stile nachahmte, ja es sogar auf die Verhandlungen über Brandschatzungen und Waffenstillstände übertrug.

Im Jahre 1796 gestand der Konsul Bonaparte dem Herzog von Parma einen Waffenstillstand zu gegen Zahlung von 2 Millionen und 20 Gemälden. Ebenso verfuhr er mit dem Herzoge von Modena. Vom Papst verlangte er 21 Millionen, 100 Gemälde und 500 Manuskripte u. s. w.

Eben damals, als die kecke Gewalt von einer raschen That zur andern flog, begann Georg Frdr. v. Martens die Herausgabe seiner völkerrechtlichen Arbeiten: des ‚Précis des droits des gens modernes' (1798) und des berühmten ‚Recueil des traités' (1798 ff.), welcher mit d. J. 1761 beginnt und später bis auf unsere Zeit fortgeführt worden ist.

Sehr merkwürdig ist die Stellung unseres großen Weltweisen Immanuel Kant zum Kriege. Im Jahre 1790 bemerkt er: „Der Krieg ist, ungeachtet der schrecklichsten Drangsale, womit er das menschliche Geschlecht belegt und der vielleicht noch größeren, womit die beständige Bereitschaft dazu im Frieden drückt, dennoch eine Triebfeder mehr, alle Talente, die zur Kultur dienen, bis zum höchsten Grade zu entwickeln. . . . Wenn er mit Ordnung und Heilighaltung der bürgerlichen Rechte geführt wird, hat der Krieg etwas Erhabenes an sich und macht zugleich die Denkungsart des Volkes, welches ihn auf diese Weise führt, desto erhabener,

je mehreren Gefahren es ausgesetzt war und sich muthig darunter hat behaupten können; dahingegen ein langer Friede den bloßen Handlungsgeist, mit ihm aber den niedrigen Eigennutz, Feigheit und Weichlichkeit herrschend zu machen und die Denkungsart des Volkes zu erniedrigen pflegt."[1]) — Wenn man dies Bekenntniß liest, so befremdet es, fünf Jahre später den großen Mann eine Abhandlung ‚Zum ewigen Frieden' herausgeben zu sehn,[2]) in der der Versuch gemacht wird, die Mittel nachzuweisen, welche geeignet seien, den ewigen Frieden herbeizuführen. Hätten diese Mittel wirklich dazu geführt, so würden sie doch, Kants eigener Auffassung gemäß, dazu beigetragen haben, die Denkungsart des Volkes zu erniedrigen, ihm eine der wichtigsten Quellen erhabener Gesinnung zu verschließen. Aber es war dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wuchsen, und eben in dem Augenblicke, da der Königsberger Weltweise unter dem Eindruck der Nachricht des Baseler Friedens vom ‚Weltfrieden' träumte, zog ein neues eisernes Zeitalter über das ‚aufgeklärte Europa' herauf.

Kants Friedensentwurf besteht aus 6 Präliminar- und 3 Definitiv-Artikeln. — Der erste Präliminar-Artikel lautet: „Kein Friedensschluß darf den geheimen Vorbehalt eines anderen Krieges enthalten."

Dies ist wohl ein frommer Wunsch; denn jeder Friede, welchen die Diplomaten, wie hergebracht, „für ewige Zeiten" abschließen, schafft doch immer wieder nur einen menschlichen Zustand, also einen solchen der ganz gewiß künftigen Veränderungen unterliegt, Veränderungen, von denen bisher der Krieg stets unzertrennlich war. — „Es ist eine konventionelle Lüge," sagt Holtzendorff, „vielleicht eine ‚Nothlüge', wenn

---

[1]) ‚Kritik der ästhetischen Urtheilskraft'. (Vgl. oben S. 74) — Dieselbe Meinung sprach bald darauf auch der französische Publizist de Bonald aus, welcher in seiner ‚Theorie du pouvoir politique et religieux' (1796) jede internationale Jurisdiktion für ‚hors de nature' erklärt und den Krieg für nothwendig ‚pour retremper et entretenir l'énergie des hommes et des nations. [2]) Königsberg 1795.

der Besiegte am Tage nach einer gewaltigen Niederlage um Frieden nachsucht und dabei bereit ist, förmlich und feierlich zu versichern, daß er seinen siegreichen Feind fernerhin als Freund betrachten wolle. Der im Friedensschluß Geschädigte gelobt sich selber im Stillen, die Waffen im günstigen Augenblicke wieder zu ergreifen. Dem gegenüber stellt Kant die bedeutsame Forderung: Die Völker müssen sich in ihren wechselseitigen Beziehungen zur Wahrheit bekennen!" Das ist schön und groß; aber ist es auch möglich?

**Der zweite Artikel verlangt, daß kein Stat, er sei noch so klein oder groß, von einem andern erworben werden könne, weder durch Erbschaft, Tausch, Kauf, Schenkung oder Eroberung.**

Dies ist ein höchst bedenklicher Artikel, der zu allererst zu der Frage reizt: Was ist denn ein Stat? Ist es jeder der gerade jetzt auf gut Glück vorhandenen, eben durch Erbschaftstheilungen, Kauf, Eroberung ꝛc. abgebröckelten Splitter einer Nation? Oder wenn nicht — ist es vielleicht der Nationalstat? Wahrscheinlich! Indeß, wie ist denn der zu schaffen anders, als eben durch den Krieg?

**Der dritte Artikel lautet: „Stehende Heere sollen mit der Zeit ganz aufhören."**

Die alte Idee des Kaiser Probus! Wir sind Zeugen gewesen des großen Kampfes zwischen den Staten Nordamerikas, die so gut wie gar kein stehendes Heer hatten und dennoch gewaltig hineintrieben in den Krieg, gerade wie die Staten des europäischen Mittelalters, die auch keine stehenden Heere hatten und trotzdem, oder vielmehr gerade deshalb in unaufhörlichen Kämpfen standen. Schwerlich also würde die Abschaffung der stehenden Heere den Frieden, ganz gewiß aber allgemeine Gesetzlosigkeit und Schutzlosigkeit bringen, und fürchterlich bewahrheiten dürfte sich das alte, jetzt so oft vergeblich bemäkelte Wort: Si vis pacem, para bellum!

**Der vierte Artikel heißt: „Es dürfen keine Statsschulden in Bezug auf äußere Händel gemacht werden."**

Diesem Verbote gegenüber erscheint es bezeichnend, daß ein erlauchter Geschäftsmann, König Louis Philipp, den ewigen Frieden gerade von dem enormen Wachsthum der Kriegskosten und Kriegsschulden erwartete.

**Die folgende Forderung lautet: „Kein Stat soll sich in Verfassung und Regierung eines anderen Landes gewaltthätig einmischen".**

Es ist dies das Nicht-Interventionsprinzip der englischen Friedenspartei, dessen Außeraugenlassen eben zu Kants Tagen den verhängnißvollen Kampf mit der französischen Revolution hervorgerufen hatte. (Vgl. S. 28/29.)

**Der letzte Präliminar-Artikel endlich ist rein kriegsrechtlicher Natur und verpönt ehrlose und hinterlistige Streitmittel, weil diese auch für den Frieden Achtung und Vertrauen zwischen den Staten tödten müssen.**

**Diesen Präliminarien, welche offenbar als Vorbedingung des Völkerfriedens die sittliche Wiedergeburt der Menschheit voraussetzen, folgen nun drei Definitiv-Artikel.**

**1. „Die bürgerliche Verfassung jedes States soll republikanisch sein."**

Mit seltener Anschaulichkeit lehrt die ganze Weltgeschichte, daß darin in keiner Weise auch nur der geringste Schutz vor dem Kriege liegt. Unaufhörlich bekämpften sich die griechischen Republiken, ja sie zerfleischten einander im peloponnesischen Kriege; Krieg war die beständige alltägliche Losung der großen römischen Republik, und wir selbst waren ja Zeitgenossen jenes gewaltigen Kampfes zwischen den Staten der amerikanischen Union, dessen entsetzlich rohe Form fürchterlich abstach von der reineren Gestalt der letzten westeuropäischen Kriege. Das erkennen selbst die Amerikaner an, und es gibt zu denken, wenn ein ausgezeichneter Militärschriftsteller der Union im Hinblick auf jene Greuel den Ausspruch that: „Republikanische Institutionen haben die Tendenz, den menschlichen Charakter barbarisch zu machen. Infolge des Nachlassens der Disziplin wohlgeordneter Staten sinkt die Gesellschaft tiefer und tiefer auf der moralischen Stufenleiter, bis die Anarchie mit ihren zerstörenden Klauen alles hinrafft und der Geist der Humanität das unselige Land flieht." — Uebriges versteht Kant unter ‚Republik' nicht nur den eigentlichen Freistat, sondern auch die verfassungsmäßig beschränkte Monarchie.

**2. „Das Völkerrecht soll auf einem Föderalismus freier Staten begründet sein."**

Für das Wünschenswertheste erklärt Kant die Einrichtung eines Völkerstates (‚civitas gentium') der, von einer friedlichen Republik ausgehend, zuletzt alle Völker der Erde in einer Weltrepublik umfaßt. Später erschien dem großen Philosophen diese Idee doch wohl ausschweifend, und in seinen ‚Metaphysischen Anfangsgründen der Rechts-

lehre" wünscht er die Völker nur zu einer kündbaren Genossenschaft vereint, welche er selbst **Foedus Amphictyonum** benennt. Dieser Form aber und ihren praktischen Ergebnissen hat die Weltgeschichte wiederholt das Urtheil gesprochen.

3. „Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein."

Die Völker, meint Kant, sollen nur ein gegenseitiges Besuchsrecht, keineswegs aber jenes Niederlassungsrecht haben, welches die Europäer nun schon seit manchem Jahrhundert gegenüber den Bewohnern fremder Welttheile durchgeführt haben. — Dieser Artikel Kants wird, so weit bis jetzt die historische Analogie vermuthen läßt, niemals oder doch nicht früher perfekt werden, als bis die Eroberung der ganzen Erde durch die mit so ungeheurer Expansivkraft begabte weiße Race, vor der die anderen dahin sterben, vollzogen ist und bis alle Gegenden der Erde, je nach ihrer Ernährungsfähigkeit, besiedelt sein werden. Wann aber kann und wird das geschehen sein? ?

Dies sind die Artikel des berühmten Friedensentwurfes von Immanuel Kant, der seine ideale Anschauung von der Entwickelungsfähigkeit des menschlichen Geschlechtes in dem zuversichtlichen Schlußwort zusammenfaßt: „Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der ewige Friede keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die, nach und nach gelöst, ihrem Ziele beständig näher kommt, weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden.

Dieselben Anschauungen vom Kriege, welche Kant in diesem Traktate niedergelegt, hat er in seinen ‚Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre' wiederholt. Er setzt den ewigen Frieden nicht als eine Möglichkeit für sein eignes Zeitalter, sondern als ein Ziel der allmählich fortschreitenden Gesittung, und eben hierdurch unterscheidet er sich grundsätzlich von St. Pierre, dem es offenbar darauf ankam, seine Zeitgenossen, vor allem die Machthaber, zum Frieden zu bekehren und der Willkür äußerlich einen Riegel vorzuschieben. — „Kants politische Einsicht," so äußert Lasson,[1]) „entspricht nicht ganz

[1]) Prinzip und Zukunft des Völkerrechtes. (Berlin 1871.)

der sonstigen Größe des Mannes. Der Grund davon ist theils eine gewisse Verstimmung gegen die ‚Erdengötter', die solche Abneigung freilich ganz wohl verdienen mochten, theils beherrschte ihn die Vorstellung von einer naturrechtlichen Verfassung, die das an und für sich Gerechte verwirklichen sollte und der gegenüber alle vorhandenen Verfassungen ungerecht wären. Zu den in unserer Zeit gewonnenen Resultaten vom Wesen des States steht der unhistorische Rationalismus Kants in schneidendem Gegensatze."

Eine große Litteraturbewegung folgte zunächst nicht auf den von Kant gegebenen Anstoß. Die treffliche Gegenschrift, welche der preuß. Generalstabsmajor Rühle von Lilienstern während der Freiheitskriege veröffentlichte, ging im Schlachtenlärme ziemlich spurlos vorüber.

Rühle meint, es liege im unabänderlichen Willen der Natur, daß sich aus dem Wechsel von Krieg und Frieden ein ewig reges und frisches Leben erzeuge, und die Vernunft gebiete: es soll kein anderer Krieg und kein anderer Friede sein als solche, die vom rechten Geiste rechtlichen Strebens durchdrungen sind. [1])

Sehr merkwürdig ist es, daß um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts Kaiser Paul von Rußland den Vorschlag veröffentlichen ließ, zur Beilegung der öffentlichen Streitigkeiten einen Kampf der Souveräne en champ clos herbeizuführen, bei dem die Fürsten von ihren hervorragenden Ministern und Generalen unterstützt werden sollten. Er selber wolle die Generale v. Palen und Kutusoff mitbringen. [2]) Inwieweit es sich hier um einen ernstgemeinten Vorschlag oder nur um Hohn handelt, dürfte bei der excentrischen Natur Pauls, der zwei Monate darauf seinem Schicksal erlag, schwer zu entscheiden sein.

---

[1]) Apologie des Krieges, besonders gegen Kant. (Schlegels deutsches Museum III. Wie 1813.) [2]) Der von Kotzebue redigirte Aufsatz steht in der Hamburger Zeitung vom 15. Jan. 1801.

## 4. Die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Als der Philosoph von Königsberg seine Abhandlung schrieb, zerrütteten Europa die Zuckungen der französischen Revolution. Mit ihr trat auch der Krieg in eine neue Phase. Der Wind, welcher so lange die klug aufgestellten Mühlen in nützliche Bewegung gesetzt, war zum Sturm geworden, der nicht nur die Flügel der Mühlen zerriß, sondern wohl gar diese selbst in den Staub warf. Den Revolutionskriegen reihten sich unmittelbar die des ersten Napoleon an. Mit tiefem Unwillen erkannten einsichtige deutsche Denker, wie eine unheilvolle, krankhafte Friedensliebe dem gewaltigen Eroberer den Weg ebnete, indem sie ihm Gelegenheit gab, seine natürlichen Gegner einzeln zu schlagen. Im Jahre 1805 schrieb Fichte: „Krieg ist nicht nur, wenn Krieg geführt wird, sondern die allgemeine Unsicherheit aller vor allen ist auch Krieg und hat für das Menschengeschlecht fast dieselben Folgen wie der geführte Krieg.“[1]) Er sprach damit nur den Sinn zweier alter deutscher Sprüchworte aus: „Der Krieg ist oft nicht so schlimm als die Furcht vor dem Kriege“ und „Besser ein ordentlicher Krieg als ein vermummter Friede!“ — Im Jahre 1806 zeigte sich, was versäumt worden war, indem man nicht rechtzeitig zu den Waffen gegriffen hatte. Kaum jemals ist ein Sieg rücksichtsloser ausgebeutet worden als der von Jena durch den Tilsiter Frieden. Während Frankreich im Jahre 1871 nur $^1/_{36}$ seines Gebietes, noch dazu altdeutsches Land, herauszugeben hatte, verlor Preußen 1807 mehr als die Hälfte seines Besitzstandes, mußte sein Heer auf 42 000 Mann herabsetzen, und jahrelang blieben seine Festungen vom Feinde besetzt, bis es die ungeheure Kriegsentschädigung geleistet hatte. Die

[1]) Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters. (Berlin 1805.)

Knechtung durch den korsischen Imperator, die Raubsucht seiner Marschälle und Offiziere, die mitleidlosen Erpressungen seines Requisitionssystems waren der vollkommenste Bruch mit der milden Kriegsweise des 18. Jahrhunderts. Nach Max Duncker's sorgfältiger Berechnung hat das kleine, auf das rechtselbische Gebiet eingeschränkte Königreich Preußen von 1806 bis 1813 an die französischen Unterjocher 12 mal den Betrag seiner Bruttojahreseinnahme eingebüßt,[1]) sodaß, wenn Frankreich im Jahre 1871 ebenso hätte behandelt werden sollen, statt der 6 Milliarden Franks Brandschatzungen und Kriegsentschädigungen, deren 24 von ihm gefordert werden mußten.

Seit den Siegen Napoleons entwickelten sich die Vorstellungen, welche schon die französische Republik von internationaler Gerechtigkeit gehegt (S. 284), zu der ganz bestimmten Idee, daß die Grenzen der europäischen Staten wohl zum Vortheil, niemals jedoch zum Nachtheil der Franzosen geändert werden dürften, eine Idee, mit welcher der Gedanke der Nothwendigkeit der Rache für die einen französischen Angriff treffenden Niederlagen eng zusammenhängt. Es war das eine neue Formulirung der alten Forderung des Weltherrschaftsberufes der einen Nation über die anderen.[2]) — Der Stern Napoleons ließ aber auch den Gedanken der eigentlichen Universalmonarchie wieder als ausführbar und empfehlenswerth erscheinen, und traurigerweise muß man gestehen, daß es gerade Deutsche waren, die, ohne zu erröthen, für ihn eintraten. Schon Schellings Traum von einer Föderation aller Staten[3]) läuft im Grunde auf die Universalmonarchie hinaus; Gust. Hugo aber erklärt 1809 in seinem berühmten Werke[4]) die Einzelstaten geradezu für vernunftwidrig und schlägt vor, sie

[1]) Zeitschrift f. preuß. Gesch. und Landeskunde 1871. S. 229. [2]) v. Holtzendorff a. a. O. [3]) System des transcendentalen Idealismus. (Leipzig 1860.) [4]) Lehrbuch des Naturrechts. (Berlin 1809.)

zu Gunsten der Einheit des Menschengeschlechtes aufzulösen. Auch Heeren wiegte sich damals in der Idee eines Weltstatensystems.[1]) Als dann Napoleon 1811 auf seiner Höhe stand, verfolgte der Mystiker K. Chr. Frd. Krause diese Einbildungen bis zu ihren äußersten Folgerungen: „Jene Volksthümer verschmelzen endlich zu organischen Theilmenschheiten der Haupterdländer, welche sich zuletzt in der geselligen Menschheit vollenden, die abermals ein eigentliches, einmaliges und einziges geselliges Ganze ist, welches den Theilmenschheiten anderer Himmelskörper zu höherer Vereinigung unter Gottes leitender Vorsehung gegenübersteht.“ [2]) — Entschieden widersprach solchen Anschauungen Anselm v. Feuerbach:

„Daß eine Weltherrschaft der Menschheit Heil bringe, war der Traum mancher gutmüthig schwärmenden Seele .. Goldenes Zeitalter europäischer Weltherrschaft, du warst uns endlich in der Wirklichkeit erschienen! Die Nachwelt soll es wissen, was du uns gewesen bist! Dein Becher war mit Menschenblut gefüllt; deine Sonne war der Brand verwüsteter Städte; dein Friede war verstummendes Elend . . .“ [3])

Gottes Vorsehung rettete Europa noch einmal vor einer andauernden Universalherrschaft. In den Herzen der Deutschen sammelte sich ein unermeßlicher Haß gegen die Unterdrücker. Brüllend bricht er 1809 aus in Heinrichs v. Kleist Hymne ‚Germania an ihre Kinder‘. Welche ungeheuere Leidenschaft in den immer aufs neue einsetzenden Strophen des Chors:

Zu den Waffen! Zu den Waffen
Was die Hände blindlings raffen!
Mit dem Spieße, mit dem Stab
Strömt ins Thal der Schlacht herab.

Wer in unzählbaren Wunden
Jener Fremden Hohn empfunden,

[1]) Handbuch einer Gesch. des europ. Statensystems. (1809.) [2]) ‚Urbild der Menschheit.‘ (Dresden 1811.) Vgl. auch Krause: Entwurf eines europ. Statenbundes als Basis des allgemeinen Friedens. (Deutsche Blätter von Brockhaus. IV. Leipzig 1814.) [3]) ‚Die Weltherrschaft das Grab der Freiheit.‘ (Germania 1814.) — Vgl. S. 40.

Brüder, wer ein deutſcher Mann,
Schließe dieſem Kampf ſich an!

Rettung von dem Joch der Knechte,
Das, aus Eiſenerz geprägt
Eines Höllenſohnes Rechte
Ueber unſre Nacken legt.

Eine Luſtjagd, wenn die Schützen
Auf der Spur dem Wolfe ſitzen!
Schlagt ihn todt! Das Weltgericht
Fragt euch nach den Gründen nicht!

Und endlich, endlich kam der Tag der Rache! ‚Das Volk ſtand auf, der Sturm brach los‘, und dieſer Sturm fegte auch ſo manche Errungenſchaft der Kultur und Humanität fort, welche die Menſchheit ſich bereits gewöhnt hatte, als ihr ſicheres Eigenthum zu betrachten. Die Grundſätze der nationalen Vertheidigung, wie ſie im Jahre 1793 der franzöſiſche Wohlfahrtsausſchuß mit revolutionärer Rückſichtsloſigkeit verkündet hatte, die wurden nun auch von den preußiſchen Vaterlandsfreunden geltend gemacht und fanden ihren furchtbar großartigen Ausdruck in dem Landſturmgeſetz vom 21. April 1813, welches Gneiſenau und Scharnhorſt durchgeſetzt halten. Der kreisweiſe aufgebotene Landſturm wird nicht uniformirt; zu den Waffen, die an abgelegenen Orten lagern, rufen Sturmſignale; mobile Kolonnen werfen ſich nach Art der ſpaniſchen Guerillas aus dem Hinterhalte auf den Feind; der Späherdienſt iſt jedes Mannes Pflicht; Pflicht wird es unter Umſtänden, gewiſſe Bezirke ganz zu räumen, ja zu verwüſten, kurz: „Der Kampf, wozu der Landſturm berufen wird, iſt ein Kampf der Nothwehr, der alle Mittel heiligt.“ — Der Geiſt, welcher dies Geſetz eingab, iſt derſelbe, welchem Heinrichs v. Kleiſt dämoniſch-patriotiſches Schauſpiel ‚Die Hermannsſchlacht‘ entſprang. Alle Furien ſind entfeſſelt. „Der Landſturm,“ rief Ernſt Moritz Arndt „gebraucht alles, was Waffen heißt, und Liſt und Hinterliſt ſind ihm

erlaubt; denn der Räuber hat in unserem Lande nichts zu thun." — „Schlag ihn todt, Patriot, mit der Krücke ins Genicke!" sangen die Landwehren. Und wenn Verrath und Meuchelmord dennoch damals nicht zur Herrschaft kamen, so lag das nicht an den Grundsätzen der zum Theil maßlos empörten Vaterlandsfreunde, sondern an dem Widerstande, den das deutsche Volksgemüth solch' überspanntem Wesen leistete. Das Landsturmgesetz erfuhr bereits im Juli 1813 wesentliche Milderungen; aber es bleibt ein höchst merkwürdiges Denkmal jener ungeheueren Umwandlung der Anschauungen vom Kriege, die sich seit der französischen Revolution vollzogen hatten. — Diese Umwandlung zeigt sich aber nicht nur in den Ausbrüchen eines furchtbaren *Hasses*, wie er dem 18. Jahrhundert ganz fremd gewesen war, sondern auch in den Tönen einer tiefen, hingebenden *Frömmigkeit*, eines feierlichen Gottvertrauens, das die Zeit der Aufklärung ebenfalls nicht gekannt hatte, das uns aber mit Schenkendorfs und Körners Liedern noch heut mächtig ans Herz greift.

Vater ich rufe dich!
Brüllend umwölkt mich der Dampf der Geschütze
Sprühend umzucken mich rasselnde Blitze;
Lenker der Schlachten, ich rufe dich!
Vater du, führe mich!

Gott dir ergeb' ich mich!
Wenn mich die Donner des Todes begrüßen,
Wenn meine Adern geöffnet fließen:
Dir, mein Gott, dir ergeb' ich mich!
Vater ich rufe dich!

Und nicht nur die Anschauungen vom Kriege, auch die *Art seiner Führung* hatte sich gründlich geändert. An die Stelle verhältnißmäßig kleiner, größtentheils geworbener Armeen waren mächtige Volksheere getreten; fast ununterbrochen reihte sich Krieg an Krieg, Feldzug an Feldzug; keine Rede mehr von Winterquartieren! Mit vollkommener

Nichtachtung von Jahreszeit, Gelände und Klima führte Napoleon seine Schaaren jetzt an den Nil und nach Syrien, jetzt über die Alpen, jetzt nach Spanien und in die Eisgefilde Rußlands. Hier rächte die verwegene Rücksichtslosigkeit sich furchtbar. Weniger in die Augen fallend, doch kaum minder schrecklich waren die Folgen seiner Züge stets gewesen. Die Behandlung, die den Gefangenen zu theil wurde, war unmenschlich. Ihre Massen, die aus Deutschland und der Schweiz, aus Spanien und Rußland in das Innere oder an die Westküste Frankreichs getrieben wurden, hatten, elend bekleidet und genährt, bei Tage übermäßige Märsche zurückzulegen und wurden Nachts zu Tausenden in Kasernen, Gefängnissen oder Ställen untergebracht, wo sie, brutal behandelt, von Ungeziefer zernagt, vom Typhus decimirt wurden und die ‚maladies des prisonniers' auf die Bevölkerung übertrugen. Und schlimmer noch war die Lage der verwundeten oder erkrankten Krieger! In elenden Feldlazaretten, ohne Luft und Wasser lagen die Eiternden, Faulenden, Brandigen und Jauchenden zusammengepreßt, bis sie auf vermodertem Stroh, in Unrath gebadet und von Ungeziefer bedeckt, verkamen. Glücklich wer im Kampf gefallen! Den Seuchenherden der Feldlazarette entging nur selten eine bevorzugte Natur. Selbst so große und edle Persönlichkeiten wie Baron Larrey, Napoleons Armeearzt und Erfinder der ‚fliegenden Ambulanzen', vermochten an diesen Zuständen nur wenig zu ändern, weil die französische Zwingherrschaft mit ihrer habsüchtigen, bestechlichen und betrügerischen Kriegsverwaltung das Hervortreten freiwilliger Hilfsthätigkeit in keiner Weise wünschte noch begünstigte. In dieser Hinsicht stand es bei den Gegnern besser. Im Oktober 1805 veröffentlichte Dr. Faust zu Bückeburg einen Aufruf ‚Den Krieg betreffend', in welchem er die Wiedererrichtung von Verträgen wegen Heilighaltung der Hospitäler dringend empfahl.[1]) Dies hatte freilich keinen Er-

[1]) Reichsanzeiger 1805. Nr. 288.

folg; aber nach den Schlachten von Eilau und Friedland richtete die Königin Luise von Preußen, vornehmlich unterstützt von den Generalchirurgen Görcke und Völtzke sowie von Frau v. Krüdener, mit Hilfe der Königsberger Frauen einen wohlgeordneten Samariterdienst ein, der sich bald über ganz Preußen verbreitete, und auch in Oesterreich, in den andern deutschen sowie in den skandinavischen Staten ging man in ähnlicher Weise vor. Weit großartiger jedoch gestaltete sich eine entsprechende Thätigkeit in den Freiheitskriegen. Zugleich mit der in Preußen ihren Anfang nehmenden Volkserhebung entstanden überall Vereine namentlich von Frauen und Jungfrauen, welche unausgesetzt und mit ganzer Kraft ihre Fürsorge den Streitern widmeten, und diesmal ging der Anstoß von Berlin aus, wo im März 1813 die königlichen Prinzessinnen einen ‚Aufruf an die Frauen' erließen. Während von 1800 bis 1811 die Leistungen der freiwilligen Krankenpflege mehr zufälligen Charakter getragen hatten, ergab sich für die Zeit der Befreiungskriege eine organisirte Vereinsthätigkeit, welche sich nunmehr fast über alle Lande Europas verbreitete. Sie bezog sich (freilich nur in wenigen Fällen) auf die erste Hülfe auf dem Schlachtfelde, dann aber auf die Fortschaffung der Verwundeten, wobei schon die Gedanken der Zerstreuung der Kranken und der Benutzung der Wasserstraßen zur Geltung kamen, ferner auf die Einrichtung und Ausstattung von Lazaretten, auf die Aufnahme Kranker in Privathäuser, auf die Unterstützung der zurückgebliebenen Familien, der im Felde stehenden Truppen selbst, der Invaliden, der Wittwen und Waisen, der Kriegsgefangenen und der in Noth gerathenen Landesbewohner. Wenn man bedenkt, daß das damalige kleine Preußen nicht nur 180 000 Mann Landwehr stellte und mit einem Kostenaufwande von fast 5 Millionen Thalern ausrüstete, sondern außerdem noch an ausgeschriebenen und freiwilligen Leistungen 10 300 000 Thaler für das Heer aufbrachte, so muß man bekennen, daß die damals gebrachten Opfer diejenigen des Krieges von

1870/71 verhältnißmäßig noch bedeutend übertrafen.[1]) Und dennoch sagte der Generalarzt Wasserfuhr in einer nach dem Kriege verfaßten Reformschrift:[2]) „Viele verwundete Krieger fanden keine Menschlichkeit und mußten ihr Leben durch die Gefühllosigkeit ihrer Brüder auf denselben Grenzen verlieren, die sie soeben vom Feinde befreit hatten.“ Dringend empfahl er den Abschluß eines internationalen Bundes, der die verwundeten und kranken Krieger für ‚unfeindlich‘ erkläre. Noch vierzig Jahre vergingen, bevor es dazu kam.

Die philosophischen Anschauungen vom Kriege, welche um diese Zeit herrschten, lassen sich an zwei entgegengesetzten Polen beobachten. Der eine ist Graf Joseph de Maistre, jener energische, originale Bekämpfer des Rechtsstates, der mit Heftigkeit allen Resultaten der Philosophie des 18. Jahrhunderts gegenübertrat.[3]) Ihm ist der Krieg, wie er unter Napoleon I. damals Europa in Ost und West, in Nord und Süd durchtobte, eine Geißel Gottes, die ihn an Jean Jacques Rousseaus Wort erinnert:

„C'est le courroux des rois, qui fait armer la terre,
C'est le courroux du ciel, qui fait armer les rois!“

Aber der Krieg ist keine vorübergehende Plage. De Maistre zufolge gehört er vielmehr gerade wie die physischen Leiden

---

[1]) Gurlt a. a. O. Ein Denkmal dieser großen Zeit ist der am 8. Aug. 1814 gestiftete Louisenorden für Frauenverdienste um das Vaterland zumal in Kriegszeiten. [2]) Beitrag für die Reform der preuß. Militär-Medizinalverfassung. (Coblenz 1820.) [3]) Essai sur les principes générateurs des constitutions politiques (St. Petersburg 1810.) Considérations sur la France (1817) und Eclairissement sur les sacrifices (Les soirées de St. Pétersbourg. II. Paris 1821.) Weiter ausgeführt sind die Gedanken des piemontesischen Grafen von dem Luzerner Professor Troxler in dem Abschnitt ‚Völkerrecht‘ seiner ‚Philosophischen Rechtslehre‘ (Zürich 1820.)

zur nothwendigen und beständigen Sühne der menschlichen Schuld überhaupt.

Alle Wesen sind gegen einander bewaffnet. Die Vorsehung will das ewige Blutbad; sie begehrt es als unaufhörliches Sühnopfer, als ununterbrochene Tilgung des Todes durch den Tod. Nicht das Blut der Thiere, nicht das der schuldigen Menschen, welches das Schwert des Gesetzes mit „kleinlicher Sparsamkeit" vergieße, genüge zur Sühne. Ja, wenn die menschliche Gerechtigkeit alle Schuldigen vertilgen könne, dann brauche es des Krieges nicht. Aber da man die Häupter so weniger Sünder treffe, da manche Staten sogar die Todesstrafen abschafften, so mache man den Krieg doppelt nothwendig. Denn Blut müsse zur Sühne fließen, und die mit ihm getränkte Erde müsse bis zum Ende aller Tage der Altar sein, auf dem alles, was lebt, ohne Ende und Grenzen zum Opfer falle. Darum treibe eine geheimnißvolle göttliche Ruhmesliebe die Menschen in den Kampf, und dies dämonische Verlangen nach gloire sei die Stimme des Richters, welche gebieterisch mahne, dem Schlachtopfer nicht auszuweichen.

Es ist befremdlich, solche Anschauungen im 19. Jahrhundert von einem hochgebildeten Manne predigen zu hören, von einem Manne, der außerdem Anspruch macht, Christ par excellence zu sein, und der also an den Opfertod des Heilandes glaubte. Aber es ist auch ein großartiger Zug in dieser Anschauung, und wenn de Maistre ausruft: „Qu'y a-t-il à blâmer dans la guerre? Est-ce la mort des hommes destinés à mourir tôt ou tard? La déplorer serait d'un esprit faible et non religieux" . . . so glaubt man Krischna zu hören, der die Bedenken Ardschunas widerlegt. (Vgl. S. 109.)

Dies ist der äußerste Pol romanischer Denkweise. Den entsprechenden germanischen Pol vertritt Johann Gottlieb Fichte. In den 1808 gehaltenen ‚Reden an die deutsche Nation' wendet er sich entschieden gegen „das Traumbild einer Universalmonarchie, das jetzt an Stelle des seit einiger Zeit immer unglaublicher werdenden ‚Gleichgewichts' dargeboten wird. Man wage, es in seiner Hassenswürdigkeit und Vernunftlosigkeit fest anzuschauen! Nur wie jedes der Völker sich seiner Eigenheit gemäß entwickelt und gestaltet, nur so tritt die Erscheinung der Gottheit wie aus einem reinen Spiegel heraus. Nur in den Eigenthümlichkeiten der Nationen liegt die Bürgschaft ihrer Würde und Tugend". Im Jahre 1813 erhob sich

Fichte zu noch höheren Anschauungen. Es sind seine Reden ‚über den Begriff des wahrhaften Krieges', welche den freien Standpunkt des hochherzigen Deutschen bezeichnen.[1]) Weit entfernt, sich zu beugen, nicht vor der despotischen Allmacht des französischen Kaisers, noch vor seiner übergewaltigen Persönlichkeit, entflammt er die preußische Jugend zu begeistertem Kampfe und entwickelt ihr zugleich in großen, wunderbaren Zügen den tiefen Sinn und die innerste Bedeutung des wahren Krieges. Ausgehen thut er dabei von jener unvollkommenen, herabgedrückten Form des Krieges, wie wir sie vorher bei der Betrachtung des 18. Jahrhunderts charakterisirt; dann aber stellt er, kühn zum Gegensatze überspringend, die große Aufgabe seiner Zeit: den Krieg um höchste Lebensgüter, preisend dar.

Neben den leidenschaftlichen Fichte tritt einer der feinsinnigsten deutschen Gelehrten und Statsmänner, Wilhelm v. Humboldt. Er sagt:

„In der Wirkung des Krieges auf die Volkskarakter erkenne ich eine der heilsamsten Erscheinungen zur Bildung des Menschengeschlechts, und ungern sehe ich ihn mehr und mehr vom Schauplatze zurücktreten. Er ist das freilich furchtbare Extrem, durch das jeder thätige Mensch gegen Gefahr, Arbeit und Mühseligkeit geprüft und gestählt wird, und er allein giebt der ganzen Gestalt die Stärke und Mannigfaltigkeit, ohne welche Leichtigkeit Schwäche und Einheit Leere ist. — Man wird mir antworten, daß es neben dem Kriege noch andere Mittel dieser Art gebe: physische Gefahren bei mancherlei Beschäftigungen und (wenn ich mich des Ausdrucks bedienen darf) moralische Gefahren von verschiedener Gattung, welche den festen unerschütterten Statsmann im Kabinett wie den freimüthigen Denker in einsamer Zelle treffen

[1]) Ihren wichtigsten Kern habe ich in ‚Heeresverfassungen und Völkerleben' (S. 389) zusammengefaßt. — Diese Reden, nicht Fichtes sehr angreifbare Philosopheme, in denen er fast gleichzeitig mit Kant den ‚Völkerbund' als Mittel zur Friedung der Welt vorschlug, kennzeichnen den ganzen Mann und seine unter den Erfahrungen des wirklichen Lebens, unter dem Drucke der Fremdherrschaft gereifte praktische Weltweisheit.

können. Allein es ist mir unmöglich, mich von der Vorstellung loszumachen, daß, wie alles Geistige nur eine feinere Blüthe des Körperlichen, so auch dieses es sei — . . . Anderen, obschon gleich gefahrvollen Beschäftigungen: den Seefahrten, dem Bergbau u. s. w. fehlt wieder mehr oder minder die Idee der Größe und des Ruhms, welche mit dem Kriege so eng verbunden ist. Und diese Idee ist in der That keineswegs chimärisch! Sie beruht auf einer Vorstellung von überwiegender Macht. Den Elementen sucht man mehr zu entrinnen, als sie zu besiegen; — ‚mit Göttern soll sich nicht messen irgend ein Mensch' — und Rettung ist nicht Sieg". [1])

Ernst Moritz Arndt sagt in seinem ‚Katechismus für den Teutschen Kriegs- und Wehrmann': [2]) „Du sollst den Frieden begehren; aber die Welt begehrt den Krieg; du sollst den Frieden lieben; aber die Welt hasset die Ruhe . . . Unsere Unvollkommenheit könnte den ewigen Frieden nicht vertragen, sondern alle Laster der Weichlichkeit und Feigheit würden in demselben die letzte Tugend ausrotten . . . Wer Tyrannen bekämpft ist ein heiliger Mann; das ist der Krieg, welcher dem Herren gefällt." Und über Benjamin Constants de Rebecque Schrift ‚De l'esprit de conquête et de l'usurpation dans leur rapport avec la civilisation européenne' [3]) äußerte Arndt:

„Sein blankes Buch soll beweisen, daß die gebildetsten und menschlichsten aller Europäer, die Franzosen, unmöglich haben können Eroberer sein wollen — diese Tollheit gehöre allein dem Korsen — und daß nach der jetzigen Weltlage ein eroberndes Volk seine eignen Siege als Niederlagen betrachten werde . . . Die menschlichere Art der Kriegsführung der neuen Völker hat doch die Kriege nicht vermindern können, um so weniger als die mildere Behandlung der Besiegten das Grauen vor dem Kriege und der Eroberung vermindern mußte. Daß aber in dem Christenthum die Abschaffung aller Kriege und der endliche ewige Friede durchaus als Gebot und Folge enthalten sei, das wird weder Hr. v. Constant noch ein anderer uns beweisen. Der evangelische himmlische Friede ist nicht der irdische Friede. Der Friede als Gegensatz des Kriegs wird in den heiligen Büchern unseres Glaubens auch

[1]) Berliner Monatsschrift, herausg. v. Biester 1792. Stück 10, S. 346 ff. [2]) Petersburg 1812 (anonym). [3]) Göttingen 1813.

gelobt; aber er wird nicht unbedingt geboten, sowie der Krieg nirgends unbedingt verboten wird .... Es ist hienieden kein Friede, keine Gerechtigkeit; aber sie sollen gesucht werden. Darum kämpfen die Völker um das Recht und werden ewiglich darum kämpfen ... Also Krieg ist, weil die irdische und menschliche Natur es so will und weil Gott von Anfang an es so eingerichtet hat."[1])

Anselm v. Feuerbach sagt: „Die Vorsehung braucht die Eroberer eben dazu, wozu die Natur der Stürme, der Erdbeben und selbst der Pestilenzen bedarf, nämlich: die Menschheit zu reinigen und zu erfrischen, durch neue Lebenskräfte zu verjüngen und zu stärken."[2]) — Das sind die Anschauungen, mit welchen die edelsten Deutschen in den Befreiungskrieg eintraten. Sie sind weit entfernt von dem düsteren Fanatismus de Maistres; vielmehr durchströmt sie ein frischer Hauch freudigen Glaubens an einen guten Gott und eine gute Menschheit, ein Hauch heiliger Hoffnung, und diese Hoffnung ist denn auch nicht zu Schanden geworden.

Der große Kampf um die Freiheit der Staten wurde siegreich durchgekämpft; der Friede kehrte zurück und mit ihm der sehnliche Wunsch der Regierungen wie der Völker, ihn dauernd zu erhalten, ihn womöglich zu verewigen. Bei seinem Besuche des Schlachtfeldes von Belle-alliance sprach Kaiser Alexander die Hoffnung aus, daß von dort eine belle alliance aller Völker ausgehen möchte, und die Verwirklichung dieser Idee versuchte er mit seinen erhabenen Verbündeten in der Stiftung der ‚Heiligen Allianz'. Zu jener Zeit nämlich hatte auf den Kaiser eine Frau hervorragenden Einfluß, in welcher sich wieder einmal jene mehrfach erwähnte christliche Opposition gegen den Krieg verkörperte. Der Frau v. Krüdener mystisch-romantische Predigten und Vorschläge fanden sehr geneigtes Gehör; denn sie berührten gleichgestimmte Saiten in

[1]) Blick aus der Zeit auf die Zeit. (Germania 1814.) [2]) Ueber die Unterdrückung und Wiederbefreiung Europas. (München 1813.)

Alexanders Charakter, welcher in Folge von Laharpes philanthropischer Erziehung kosmopolitischen Ideen überaus zugänglich war, namentlich wenn sich mit ihnen das russische Verlangen nach universalem Einfluß bequem verbinden ließ. Am 26. September 1815 formulirten in Paris Alexander von Rußland, König Friedrich Wilhelm III. und Kaiser Franz von Oesterreich ihren unerschütterlichen Entschluß: von nun an nur nach den Vorschriften der Gerechtigkeit, der christlichen Liebe und des Friedens zu regieren, einander in christlicher Bruder- und Landsmannschaft verbunden zu bleiben und Beistand zu leisten, sowie sich selbst nur als Bevollmächtigte der Vorsehung zu betrachten, um drei Zweige einer und derselben Familie zu beherrschen. Alle vorfallenden Irrungen sollten auf periodisch wiederkehrenden Kongressen nach rein moralischen, christlichen Prinzipien auseinandergesetzt werden, um die Ruhe Europas zu befestigen und zu erhalten. Dieser heiligen Allianz traten nach und nach sämmtliche europäische Monarchen bei, mit Ausnahme des Sultans, des Prinz-Regenten von England und des Papstes. Ersteren schloß der christliche Charakter des Bündnisses von vornherein aus; der Prinz-Regent wurde, wie es hieß, durch konstitutionelle Bedenken zurückgehalten, versicherte indes seine persönlichen Sympathien; und der Papst endlich mußte in der Bekenntnißlosigkeit der Allianz ein Hinderniß für seinen Beitritt finden. Unmöglich konnte er sich freiwillig (wie ein geistreicher Beurtheiler sagt) zu einem Bischof in partibus infidelium der gesammten Christenheit herabdrücken lassen. Katholische Eiferer, Männer, wie der vorher besprochene Graf de Maistre, waren daher auch leidenschaftliche Gegner der heiligen Allianz; und solche ausweichende Zurückhaltung oder schroffe Opposition fand ihr Gegenstück in dem genau entsprechenden Verhalten der propagandasüchtigen griechisch-orthodoxen Kirche, welcher das bekenntnißlose Christenbündniß unter den Auspizien des rechtgläubigen Kaisers stets ein Dorn im Auge gewesen ist.

Die Auffassung aller christlichen Bekenntnisse als einer und derselben allgemeinen Religion, sowie der ganzen Christenheit als eines ideellen Statenbundes mahnt übrigens entschieden an das Projekt Henris IV.; doch *fehlt* dem Plane Alexanders das verfassungsmäßige Konseil zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Gliedern des Bundes. Denn die zu Aachen im Jahre 1818 gegebene ‚Akte der heiligen Allianz' hatte überhaupt nur Titel und Charakter einer Deklaration der Monarchen, keineswegs aber die Attribute eines Statsvertrages und entspricht somit auch nur sehr mittelbar dem zweiten Definitiv-Artikel des Friedensentwurfes von Kant. Um öffentliche Anerkennung einer sittlichen Gesinnung und Verpflichtung, nicht um publizistisch bestimmte Leistungsformen handelte es sich. Darum erließen die Fürsten jene Erklärung auch persönlich und ohne Mitwirkung ihrer Minister, und darum ist sie, obgleich ihre verhältnißmäßig bedeutenden, praktischen Wirkungen länger anhielten als das Leben der einzelnen Kontrahenten, auch bei keinem Regierungswechsel erneuert worden. „Immerhin führte die feierliche Erklärung der Großmächte über ihre und der legitimen Regierungen Solidarität in dem Streben nach Aufrechterhaltung des Friedens ein neues Prinzip in das öffentliche Leben Europas ein; nur daß auch hier wiederum ein besonderes Interesse für ein allgemeines ausgegeben und die Gesammtheit dem Vortheil Einzelner dienstbar gemacht wurde. Denn die Ausführung dieses Entwurfs hätte doch einfach die Hegemonie Rußlands auf die Dauer zur Anerkennung gebracht. Die Politik der heiligen Allianz lastete ohnedies schon schwer genug auf dem zum Stillstand verurtheilten Europa."[1])

Bemerkenswerth ist es, daß die Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820 den ersten *völkerrechtlichen Verein* begründete, welcher in seinen Bundesgrundsätzen die Haupt-

[1]) *Prutz* a. a. O.

gedanken der von St. Pierre und Rousseau vertretenen Friedensprojekte verwirklichte. Denn es läßt sich nicht verkennen, daß die deutsche Bundesakte eine Reihe von Bestimmungen enthält, deren Inhalt sich fast vollständig mit den 5 Fundamentalartikeln dieser Denker deckt. Wie unbefriedigend jedoch der dadurch herbeigeführte Zustand war, ist uns ja allen bekannt. In welche Mißachtung verfiel der Bundestag, und wie athmete unser Vaterland auf, als der Krieg von 1866 diese unnatürliche Verfassung zerschlug und 1871 endlich die Kaiserverkündigung zu Versailles wieder das deutsche Reich an ihre Stelle setzte! (Vgl. S. 262/3.)

Inwieweit übrigens die dem Wiener Kongreß folgenden, freilich keineswegs ununterbrochenen 40 Friedensjahre der heiligen Alliance und der Stiftung des deutschen Bundes zu danken waren, inwiefern sie vielmehr der Nothwendigkeit entsprangen, sich nach den furchtbaren Erschütterungen der napoleonischen Zeit zu sammeln, das dürfte doch recht fraglich sein. Je tiefer der Wohlstand gesunken war, mit desto größerem Eifer und desto entschiedenerer Friedensstimmung suchte man sich in die neuen Kulturformen einzuleben, welche namentlich auf dem Gebiete der Maschinentechnik und des Verkehrs erwuchsen und welche der wirthschaftlichen Herstellung Europas so willkommen entgegenkamen. Zu diesen Elementen gesellte sich dann in unserm Vaterlande noch die segensreiche Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, die außerordentlich viel dazu beitrug, die Politik Preußens friedlich zu stimmen, und zugleich doch den Gefahren eines langen Friedens die Spitze abbrach, weil die militärische Erziehung des Volkes es hinderte, zu erschlaffen, und ihm die Schönheit und Kraft seines kriegerischen Wesens bewahrte.

Zugleich mit der Begründung der heiligen Alliance durch die Fürsten begann auch eine bedeutungsvolle Bewegung in den Völkern selbst zu Gunsten des Friedens, ja zur Verwirklichung eines ewigen Friedensreiches. Diese

Strömung erscheint anders geartet, je nachdem sie romanischen oder germanischen Ursprungs ist. Die französische Bewegung ist aufs innigste verschwistert mit den gefährlichsten, ausschweifenden Träumen der Communisten und Sozialisten. Gleich der Vater des Sozialismus, Graf St. Simon,[1]) nahm die alte Idee eines Völkerareopags oder großer Kongresse in sein System auf, gab ihr aber eine vorwiegend geistliche Gestaltung, wie es seinen Phantasien vom neuen Christenthum entsprach. St. Simons Schüler Bazard kommt dagegen auf den nicht minder alten Vorschlag eines allgemeinen Statenbundes, einer Einheit sämmtlicher Staten und Kirchen zurück, ein Vorschlag den endlich Fourier aufs äußerste zuspitzt, indem er zur Neuorganisation der Arbeit und des Besitzes die ganze Menschheit in Serien und Phalangen eintheilt, die von Unarchen, Duarchen, Triarchen u. s. w. beherrscht werden. Der Dodekarch hat eine Million Phalangen unter sich, der Omniarch die ganze Erde. „Er ordnet die Hauptbeziehungen der großen Phalangenakkorde und hat in Konstantinopel seinen Sitz. Mit seiner Einsetzung und mit der Einführung des Französischen als Weltsprache ist alle Feindschaft, aller Hader, alles Uebel verschwunden; es beginnt die Periode des Glücks, des Friedens".[2]) — Um diese Neuorganisation der Gesellschaft zu ermöglichen, muß allerdings die bisherige Gestaltung derselben zu Grunde gerichtet werden, und welche Wege zu dem Zweck die Internationalen einzuschlagen gezwungen wären, welche Kulturthaten zunächst von den Männern zu erwarten wären, die jenen Träumen ihre Fäuste leihen, davon hat der wohl geistreichste der französischen Sozialisten, Pierre Josephe Proudhon, schon vor fast einem halben Jahrhundert ein deutliches Bild entworfen:[3])

---

[1]) Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains. (Genf 1803.) [2]) Théorie des quatre mouvements. (Paris 1808.) [3]) Système des contradictions économiques. (Paris 1846.)

„Die Felder würden verdorren, die Gesellschaft in eine Zwangsjacke eingeschnürt werden, und wenn ein solcher Zustand nur wenige Wochen währte, so müßten 3 bis 4 Millionen Menschen Hungers sterben. Wenn die Regierung keine Hilfsquellen mehr hat, das Land nichts mehr erzeugt und keinen Handel mehr treiben kann, wenn Paris, ausgehungert und von den Departements blokirt, weder zu zahlen noch seine Gemeindeangelegenheiten und seine Verpflegung zu besorgen vermag, wenn dann die durch die Politik der Klubs und durch die Arbeitslosigkeit entsittlichten Arbeiter ihren Unterhalt rücksichtslos auf jede Art beschaffen, wenn der Stat die Juwelen und das Silber der Bürger beschlagnahmt, um es in die Münze zu senden, wenn die einzige Abwechselung mit den Gelderpressungen politische Haussuchungen bilden, wenn hungernde, das Land durchirrende Schaaren zu Räuberbanden werden, wenn der Bauer, statt sein Feld zu bestellen, mit geladenem Gewehr vor dem Kornboden steht, wenn die erste Garbe gestohlen, das erste Haus erbrochen, die erste Kirche entweiht, die erste Brandfackel entzündet, wenn das erste Blut geflossen, der erste Kopf gefallen ist, wenn die Geißel grenzenlosen Elends auf Frankreich lastet — o, dann werdet ihr wissen, was eine soziale Revolution ist! Eine entfesselte bewaffnete Masse, trunken von Zorn und Rachsucht, geplünderte Salons, Piken, Messer und Keulen, die Stadt traurig und düster, die Polizei im Herzen der Familien, wo sie die Meinungen und Worte erspäht, die Thränen beobachtet, die Seufzer zählt, das Schweigen beargwohnt, ein unendliches Spioniren und geheimes Anklagen, ungeheuere Requisitionen, erzwungene stets wachsende Anleihen, werthloses Papiergeld, der Bürgerkrieg im Innern, der Feind an den Grenzen unerbittliche Prokonsulate mit schrankenloser Gewalt und Herzen von Stein — das sind die Früchte dessen, was die soziale und demokratische Revolution genannt wird!“

Daß Proudhon mit dieser Prophezeiung nicht übertrieben, daß er die schauderhafte Wirklichkeit vielmehr noch nicht einmal erreicht hat, davon hat uns allen die Herrschaft der Commune in Paris den handgreiflichen Beweis gegeben.

Weniger phantastisch und bedrohlich sind die dem ewigen Frieden gewidmeten Bestrebungen germanischen Ursprungs. Die Bewegung ging hier nicht sowohl von Deutschland, als von Amerika und England aus und verpflanzte sich dann auf den europäischen Kontinent. Die ersten Gesellschaften zur Er-

zielung ewigen Friedens wurden unmittelbar nach dem großen ermattenden Völkerringen gegen Napoleon gestiftet: 1815 in New-York, 1816 in London. (Peace society.) Idealistische Träume, Quäkerreminiscenzen und Krämergeist reichten dabei einander die Hand. In Amerika waren es besonders Dr. Noah Worcester und der Pastor William Channing, welche durch Wort und Schrift in diesem Sinne wirkten[1]) und 1826 die ‚Gesellschaft der amerikanischen Friedensfreunde' ins Leben riefen. — Erst 1840, als ein Krieg zwischen Frankreich und Deutschland drohte, trat mit verwandten Ideen auch ein kontinentales Kulturcentrum stärker hervor: Genf, wo damals die schon 1830 vom Grafen von Sellon gestiftete Société de la paix bedeutenden Aufschwung nahm.[2])

Um diese Zeit wurden die wirklichen internationalen Verhältnisse mit Geist und Verständniß von zwei ausgezeichneten Gelehrten, Klüber[3]) und Wheaton[4]) behandelt. — Das bedeutendste philosophische Werk ‚über den Krieg' ist der in der Einleitung bereits (S. 36) ausführlich gewürdigte Versuch Gottfr. Heinr. Tzschirners (1815). Aehnlich wie er urtheilte der in den zwanziger und dreißiger Jahren herrschende Weltweise Hegel. „Ewiger Friede," so sagt er, „wird oft als ein Ideal gefordert, worauf die Menschheit zugehen müsse. Allein der Stat ist Individuum, und in der Individualität ist die Negation wesentlich enthalten."[5]) Gleicher Meinung war der philosophische Eklektiker Victor Cousin.

---

[1]) Worcester: A solemn review of the custom of war. (1814, anonym.) — Channing: War. Discourse before the congregational ministres of Massachusetts. (Boston 1816.) [2]) Sellon hat seine Ansichten namentlich im II. Theil der Archives de la société de la paix de Genève niedergelegt. (Genf und Paris 1832.) [3]) Droit des gens moderne de l'Europe. (Deutsch. Stuttgart 1821.) [4]) Elements of international law. 1836. (Lpzg. 1874.) [5]) Philosophie des Rechts. (Berlin 1821.)

Er wies darauf hin, daß der Krieg in der Verschiedenheit der Ideen wurzele, welche die Völker ein und desselben Zeitalters beseele. Diese Verschiedenheit aber sei die Quelle des Fortschritts und der Civilisation, und wer den Krieg abschaffe, verschütte auch sie. Die sich innerhalb der Verfassung bewegenden Parteikämpfe begründeten das Leben eines Volkes; der Kampf der Völker mache das Leben der Epoche aus. „Wenn die ‚Idee' eines Volkes verbraucht, veraltet ist, dann muß dies Volk zurücktreten; freiwillig thut es das jedoch nicht; ein anderes Volk muß kommen und es von seinem Platz verdrängen, und so entsteht der Krieg. Die Niederlage des Volkes also, das seine Zeit gehabt, dessen Stunde geschlagen hat, und der Sieg des anderen, welches zur Herrschaft berufen ist, das ist die unbestreitbare Wirkung des Krieges und darin liegt sein wahrer Werth."[1])

In verwandtem Sinne sprachen sich die französischen Nationalökonomen Chevalier und Say aus. — Sogar eine so weiche und tiefpoetische Natur wie diejenige Jean Pauls, der einst selbst zu den eifrigsten Friedenspredigern gehört hatte,[2]) kam gegen Ende der zwanziger Jahre, unter dem Eindruck der Stickluft des damaligen öffentlichen Lebens, zur Erkenntniß des Werthes des Krieges. Er nennt ihn „die stärkende Eisenkur der Menschheit und zwar mehr noch des Theiles, der leide, als dessen, der siege". Das Wundfieber des Krieges sei gesünder als das Kerkerfieber eines faulenden Friedens.[3]) — Damals ließ Nicolaus Lenau seinen ‚Waffenschmied' singen:[4])

Schwert, wie dir mein Hammerschwingen
Helle Funken ausgetrieben,
Sollen bald von deinen Hieben
Seelen aus dem Leibe springen!

---

[1]) Vgl. die Einleitung zum Cours de histoire de la philosophie. (Paris 1828.) Weniger klar und sicher in seinen Ansichten erscheint Schleiermacher, dessen etwas schwerfällige Auseinandersetzungen man bei Hetzel (S. 148 ff.) nachlesen mag. [2]) ‚Friedenspredigt an Deutschland.' (1808.) ‚Kriegserklärung gegen den Krieg'. (1809.) [3]) ‚Politische Nachklänge'. Herausgegeben von Förster. (Heidelberg 1822.) [4]) Werke II. (Stuttgart 1855.)

Friede hat das Menschenleben
Still verwahrlost, sanft verwüstet;
Wie er seiner That sich brüstet:
Alles hängt voll Spinneweben!
Ha! nun fährt der Krieg dazwischen!
Klafft und gähnt erst manche Wunde,
Gähnt man seltner mit dem Munde.
Kampf und Tod die Welt erfrischen!

Die Friedensherolde verstummten jedoch keineswegs. Kurz nacheinander wurden zwei ihrer Schriften, die eine von der Genfer, die andere von der Londoner Friedensgesellschaft mit Preisen gekönt. Erstere, deren Verfasser Sartorius war,[1]) verlangt einen demokratischen Völkerstat, ein Völkertribunal, die Abschaffung der Armeen, des Metallgeldes und die Verstatlichung des Außenhandels, um so „die Nabelschnur abzureißen, mit der die Völker an der Erde hangen," und dadurch den ewigen Frieden herbeizuführen. Die andere, von Macnamara abgefaßte Preisschrift[2]) gelangt vom streng christlichen Standpunkte aus zu vorbehaltloser und unbedingter Verdammung des Krieges.

Auch der Gedanke des Schiedsgerichtes fand wieder seine Kämpen. Mit Einsicht legte Paul Pfizer den geringen Werth desselben dar. „Wäre auch wirklich," so sagt er, „eine richterliche Entscheidung aller Völkerstreitigkeiten möglich, so würde doch die Errichtung einer vollziehenden Gewalt unmöglich sein, die ohne Krieg ein ganzes der Entscheidung widerstrebendes Volk zur Unterwerfung bringt. Das einzige Mittel zur Handhabung des ewigen Friedens bliebe immer nur der Krieg."[3]) Die Gegner, unter denen Will. Jay hervorragt,[4]) wollten das aber nicht anerkennen. Der schon erwähnte

[1]) Organon des vollkommenen Friedens. (Zürich 1837.) [2]) Peace permanent and universal, its practicability etc. (London 1841.) [3]) Artikel ‚Ewiger Friede' in Rottecks und Welckers ‚Statslexikon'. (1837.) [4]) War and peace. (New-York 1842.)

Macnamara meinte: „Die Exekution, welche wir anrufen, soll die christliche Welt sein. Ist es schon unmöglich, den Willen einer Nation zu beugen: wer sollte es wagen, dem Willen des Universums zu trotzen!?“ — Solcher Anmaßung gegenüber erinnert man sich unwillkürlich an Goethes Wort:[1])

Träumt ihr den Friedenstag?
Träume, wer träumen mag!
Krieg ist das Losungswort!
Sieg! Und so klingt es fort!

Als im Jahre 1840 Thiers die alte gallische Sehnsucht nach den ‚natürlichen Grenzen‘ etwas zu deutlich merken ließ, ging eine mächtige Gegenbewegung durch Deutschland. Damals dichtete Max Schneckenburger die ‚Wacht am Rhein‘, der aber noch die begeisternde Weise Karl Wilhelms fehlte und die daher von Niklas Beckers ‚Rheinlied‘ übertönt wurde. Ihm antwortete Alphonse de Lamartine 1841 mit seiner ‚Marseillaise de la paix‘, welche überströmt von weltbürgerlichem Sinne:

Nations! mot pompeux pour dire barbarie!
L'amour s'arrêt'il, où s'arrêtent vos pas?
Déchirez ces drapeaux; une autre voix vous crie:
L'égoisme et la haine ont seuls une patrie,
La fraternité n'en a pas!

Die Meinung der Mehrzahl der Franzosen sprach Lamartine damit freilich durchaus nicht aus; diese hatten vielmehr in öffentlichen Kundgebungen so gewaltsam zum Kriege gedrängt, daß die Regierung die bewaffnete Macht dagegen aufbieten mußte. Lamartine sang nur im Sinne einer vornehmen idealgestimmten Minderheit, die damals jedoch in allen Ländern vertreten war.

Sogar Moltke bekannte sich um diese Zeit zwar nicht als Verehrer des Gedankens des ewigen und universellen, aber doch als Anhänger „der vielfach verspotteten Idee eines

[1]) ‚Faust‘ II. 3.

europäischen Friedens". Wie einst Henri IV. wollte auch Moltke der waffenfrohen Jugend im Morgenlande einen neuen Schauplatz frischen Kampfes und kräftigen Wagens anweisen.[1])

„Die Kriege werden immer seltener werden, weil sie bereits über die Maßen theuer geworden sind, positiv durch das, was sie kosten, negativ durch das, was sie versäumen lassen. Der Gedanke liegt so nahe, die Milliarde, welche Europa jährlich seine Militärbudgets kosten, die Million Männer im rüstigen Mannesalter, welche es ihren Geschäften entreißen muß, um sie für einen eventuellen Kriegsfall zu erziehen, alle diese unermeßlichen Kräfte mehr und mehr produktiv zu nutzen. Man hat gesagt, wenn es keinen Krieg mehr gäbe, würde die Menschheit ihre moralische Energie einbüßen, indem sie für eine Idee, sei es Ehre, Treue, Ruhm, Vaterlandsliebe oder Religion ihr Leben zu opfern verlerne. Dies dürfte nicht ganz unbegründet sein. Uebrigens, je seltener der Krieg in Europa, je nöthiger wird es, für die übersprudelnde Kraft der jungen Generationen ein Feld der Thätigkeit zu finden. England hat sich in allen Welttheilen und auf allen Meeren einen Schauplatz geschaffen, wo es die nachgeborenen Söhne seines Adels versorgt, den kriegerischen Muth seiner Jugend erprobt, seinem Handel neue Kanäle, seinem Gewerbefleiß neue Märkte eröffnet. Frankreich suchte in Algier den Ableiter für den oft krankhaften Ueberfluß seiner Kraft, und wenn ihm die Kolonisation bisher schlecht genug gelungen, so wünschen wir seinem Streben im Interesse der Civilisation den besten Erfolg. Sollte aber Deutschland nicht begierig zugreifen, wenn sich ihm eine Möglichkeit bietet, deutsche Gesittung und Thatkraft, Arbeitsamkeit und Redlichkeit über die deutschen Marken hinaus zu verbreiten?"

Kühler dachte Cavour. Der kaum achtzehnjährige Jüngling besprach mit dem in Genf lebenden Oheim die wichtigsten Probleme des Lebens: Zweikampf, Krieg und Frieden, internationales Schiedsgericht, Todesstrafe. Der Ohm schwärmt für den ewigen Frieden und für die Aufhebung der Todesstrafe; aber Camillo schüttelt den Kopf dazu und vertröstet den Alten auf eine ferne, ferne Zukunft.[2])

[1]) ‚Deutschland und Palästina'. 1841. (Vermischte Schriften des F.-M. Gr. Moltke. II.) [2]) Berti: Il conte Cavour avanti il 1848. (Rom 1886.)

Die gediegenste Arbeit, welche um diese Zeit erschien, sind von Platens ‚Wehrverfassungen, Kriegslehren und Friedensideen im Jahrhundert der Industrie‘,[1]) ein Werk, in dem sich auch eine gründlich durchdachte Abhandlung ‚Der ewige Friede‘ findet. Da heißt es u. A.:

Diejenigen, welche an den ewigen Frieden glauben und denen die Grundlagen unseres jetzigen politischen Zustandes so fest erscheinen, daß sie die Möglichkeit ihrer Erschütterung bezweifeln, stützen ihre Ansicht gern durch den Hinweis auf die Macht der öffentlichen Meinung, welche stets die Sache der Gerechtigkeit vertrete und dadurch den Frieden verbürge. Sie verweisen ferner auf die beschwichtigende Wirksamkeit der diplomatischen Verhandlungen, auf die Kongresse der großen Mächte, besonders aber auf den Einfluß der Industrie, die im Bunde mit den Fürsten und den Börsen aus Rücksicht auf die Einbußen durch den Krieg diesen unmöglich machen würde. Alles das ist nur halb wahr; man glaubt immer, was man wünscht, und täuscht sich nur allzugern selbst. Aber es giebt kaum einen Glauben, der gefährlicher wäre als der an den dauernden Frieden; er muß ausgerottet werden, bevor er die Gesinnung ganzer Völker nachtheilig beeinflußt und durch das Einwiegen in trügerische Sicherheit und Weichlichkeit den kriegerischen Uebungen ihre edelsten Antriebe nimmt. — Die öffentliche Meinung mag dem Kriege im allgemeinen vielleicht abhold sein; aber mit welch unerhörter Leichtigkeit wechselt sie und ruft gebieterisch, blindwüthend zu den Waffen. Diplomatische Verhandlungen können durch den Zeitgewinn, den sie herbeiführen, die erste Hitze der Gegner dämpfen und ruhiger Ueberlegung Raum gewinnen, wo überhaupt Angelegenheiten in Frage stehen, die durch Nachgiebigkeit geschlichtet werden können. Doch da, wo es sich um Leben und Ehre handelt, wird sich kein redlicher und braver Mann einem Schiedsgerichte unterwerfen. Selbst kleine Staten haben unter solchen Umständen den kühnen Entschlüssen ihrer Führer zugejauchzt, wie es noch jüngst die Schweiz gethan, als sie von einer französischen Invasion bedroht war. Wohl mögen Handel und Industrie jetzt mehr als früher unter dem Kriege leiden, weil beide internationaler geworden sind, und mit ihnen mag das Volk mehr leiden als sonst, weil in beiden heut ein größerer Theil des Nationalvermögens steckt; eine Industrie jedoch, welche so wenig Lebenskraft besitzt, daß der erste beste Krieg sie

[1]) Berlin 1843. (Der Verf. hat sich auf dem Titel nur als ‚O. v. P.‘ bezeichnet.

über den Haufen wirft, ist überhaupt ungesund und dem Stat auf die Dauer vermuthlich mehr zu Last als zu Nutz. Ueberdies aber liegt im Kriege selbst eine regenerirende Kraft, welche die Verluste meist schnell wieder ausgleicht. (S. 16.) In der gesteigerten Energie, die sich durch den Krieg im Volke entwickelt, liegt, ganz abgesehen von andern begleitenden Umständen, an und für sich schon das wirksamste Moment der Wiederherstellung. Dies um so sicherer, als durch die Einführung der allgemeinen Volksbewaffnung die Kriege immer mehr zu nationalen Ereignissen werden, ihr Einfluß auf die Denkweise und Grundsätze der Menschen also steigen muß. Die Beweggründe der Kriege der Neuzeit werden, schon der allgemeinen Wehrpflicht wegen, größer, wichtiger und edler sein, als sie früher waren, und darin finden die Völker eine nicht geringe Bürgschaft längerer Friedenszeiträume, keine Bürgschaft aber für den ewigen Frieden. Denn dieser, der an die Stelle des natürlichen Standes der Dinge, welcher kräftig und gesund ist, einen Zustand setzte, der nothwendig zum moralischen Schlafe und zum politischen Tode führen würde, „dieser ewige Friede ist eine Idee, welche nicht allein irrthümlich, sondern auch, recht betrachtet, nicht einmal schön ist . . .[1]) Mitten in dieser blühenden Schöpfung mag der Krieg immerhin ein Räthsel scheinen; sicherlich aber ist er eine That, die Gott gesetzt hat, und durch die er uns nicht allein seine Macht verkündet, sondern auch seine Herrlichkeit!"

Auf demselben Standpunkte wie dieser treffliche Kriegsschriftsteller standen auch die meisten Historiker. Schon zu Anfang des Jahrhunderts hatte sich Heinrich Luden in diesem Sinne ausgesprochen:[2])

„ . . . Ja, wenn Leben einerlei wäre mit Schlafen und Genießen! Ein ewiger Friede würde unserm Geschlecht ebenso heilsam sein, als wenn der Sturm aus der Natur verschwände, Seen und Sümpfe aber blieben." Die Hauptsache für die Kultur ist, daß der Krieg in so kurzer Zeit wie möglich und demgemäß mit voller, zur Entscheidung drängender Kraft geführt werde — Römergrundsatz! „Das Gute, welches der Krieg für Geist und Kultur des Volkes hat, verliert sich bei einem schnellen Kampf bei weitem nicht in eine solche Schaar von Uebeln, wie sie lange dauernde Feindseligkeit nach sich zieht . . . Der Krieg wird nicht des Friedens wegen geführt, sondern durch Krieg und Frieden

[1]) S. 62 a. a. O. — Vgl. die Aeußerung Moltkes vom 11. Dezember 1880. (S. 418.) [2]) Handbuch der Statsweisheit. (Jena 1811.)

wird ein und dasselbe erstrebt, nämlich die Freiheit zur Ausbildung und Entwickelung der menschlichen Kräfte, also Kultur . . ."

C. v. Rotteck erklärt allerdings die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten durch Kampf für unvernünftig;[1]) „aber," so fügt er hinzu, „geschichtlich erscheint der Krieg leider fast als Regel und der Friede bloß als Unterbrechung des Krieges. Auch läßt sich zweifeln, ob ein ewiger Friede wirklich gut wäre, d. h. fördernd für die höchsten Interessen der Humanität." Ganz entschieden bestreitet dies der Geschichtsschreiber des deutschen Volkes, Heinrich Leo; ja um die Mitte des Jahrhunderts ließ er sich in seiner derbpatzigen Weise grollend wie folgt vernehmen:[2]) „Gott erlöse uns von der europäischen Völkerfäulniß und schenke uns einen frischen, fröhlichen Krieg, der Europa durchtobt, die Bevölkerung sichtet und das strophulose Gesindel zertritt, was jetzt den Raum zu eng macht, um noch ein ordentliches Menschenleben in der Stickluft führen zu können!"

In diesen Chor stimmt auch ein Dichter mit Tönen tiefen Ernstes ein:[3])

„Die Weltgeschichte spottet jener Sagen
Der blassen Friedensdichter, daß ein Hirt
In ferner Zeit, in blauen Zukunftstagen
Ein Schwert, versteckt in Rosen, finden wird,
Ein blüth'umranktes, wunderliches Eisen,
Nur fast zu schwer für eine Menschenhand,
Deß einst'ger Zweck und Nutz' sogar den Weisen,
Den Aeltesten im Volke unbekannt —
So lang' des Zeitenwebstuhls Arme weben,
So lang' die Menschheit lebt von Pol zu Pol,
Bleibt Trauerspiel das große Völkerleben
Und hat ein Schwert zum ewigen Symbol!
Das Schwert ist Werkzeug aus des Erdgeists Essen,
Des dunkeln Geists, der in der Tiefe grollt,

[1]) Artikel ‚Friede' in Rottecks und Welckers Statslexikon. (Altona 1847.) [2]) Volksblatt für Stadt und Land. 1858. Nr. 61. [3]) Alfred Meißner: Eingang zum ‚Ziska'. 1846. (Werke 18. Bd.)

Und die da träumen, ſollen nicht vergeſſen,
Daß Eiſen auch im Blut des Menſchen rollt.
Das Schwert iſt ein erſtarrter Blitz von oben,
Als Eiſenſtab zum Grund hinabgeſandt,
Daß er, ein neuer Racheblitz, erhoben,
Was unrein, tilge durch das weite Land.
So lang' des Zeitenwebſtuhls Arme weben,
So lang' die Menſchheit lebt von Pol zu Pol,
Bleibt Trauerſpiel das große Völkerleben
Und hat ein Schwert zum ewigen Symbol!"

# V.

# Krieg, Frieden und Kultur in der neueſten Zeit.

Die Bewegungen der Jahre 1848 und 1849, an die ſich ſo manche ſchmerzliche und peinliche Erinnerungen knüpfen, bezeichnen doch eine Epoche von unvergleichlicher Wichtigkeit. Jene Stürme ſind die Frühlingsgewitter, mit denen unſer eigenes Weltenjahr begann, dieſe kraftvolle Zeit, in welcher der Krieg eine herrliche Ernte für die Kultur geſammelt hat. In ſchweren Kämpfen behauptete Oeſterreich ſein bedrohtes Daſein; in langem Ringen maßen die Kräfte der Weſtmächte ſich mit denen Rußlands und gaben den Anſtoß zu einer Reformbewegung im Zarenreiche, die von unermeßlichen Folgen war und iſt. Der Krieg Frankreichs und Sardiniens gegen Oeſterreich öffnete der Einheit Italiens die Thore. In ungeheurem vierjährigen Volkskriege verhinderten die Vereinigten Staten Amerikas den Abfall des Südens; noch ein Jahr länger währten die Kämpfe, durch welche Mejico die Einmiſchung der europäiſchen Macht in ſeine inneren Angelegenheiten zurückwies. In einem kurzen glänzenden Feldzuge wurden die dem deutſchen Vaterlande entfremdeten Elbherzogthümer wiedergewonnen; der ‚ſiebentägige Krieg‘ des Jahres 1866 aber leitete die Neubegründung Deutſchlands ein und erwarb der Krone Preußen die Lande

Nassau und Hessen und die altsächsischen Niederungen von der Ems bis zum kleinen Belt. Der deutsch-französische Krieg brachte unserm Volke in glorreichem Aufschwunge die so lange schmerzlich vermißte, so heiß ersehnte Einheit Deutschlands, gab dem Reich Elsaß und Lothringen zurück und bot zugleich Italien die Gelegenheit, das Werk seiner Einigung durch die Besitznahme von Rom zu krönen. In fünfjährigem Kampfe erwehrte Spanien sich der karlistischen Reaction, und während Rußland dreizehn Jahre lang schrittweise in Mittelasien vordrang und dies dem Weltverkehr erschloß, gab es durch seinen Krieg mit der Türkei den Anstoß zur Begründung eines neuen vielversprechenden Statenlebens auf der Balkanhalbinsel. An die lange Reihe der Kämpfe in allen Küstenländern Afrikas knüpft sich die Erschließung des dunklen Welttheils für die Kultur der weißen Rasse und für Kolonialbestrebungen, wie sie so umfassend und verheißungsvoll seit den Tagen der Conquistadoren und seit der Besiedlung Australiens nicht dagewesen sind. Wahrlich, diese Kulturergebnisse, welche der Krieg in der kurzen Zeitspanne eines halben Jahrhunderts zeitigte, sind überraschend, vielleicht unvergleichlich groß: überall bewährte der Krieg sich — dort als Erhalter, hier als Erfüller, da als Eröffner, hier als der richtende, dort als der beginnende Gott!

---

## 1. Friedensgesellschaften und Friedenskongresse.

Während so der Krieg in erhabener Größe weltgeschichtliche Fragen löste und knüpfte, begann merkwürdigerweise eine volksthümliche Bewegung zu Gunsten des ‚ewigen Friedens', wie sie in solchem Umfange noch niemals dagewesen war. Sie wurde theils von merkantilen und industriellen, theils von

quäkerischen Gesichtspunkten aus ins Werk gesetzt, und an ihrer Spitze standen zwei Männer angelsächsischen Ursprungs, Richard Cobden und Elihu Burrit. — Cobden, ein Engländer, erörterte bereits seit den dreißiger Jahren die Mittel, welche zur Herbeiführung des Weltfriedens dienen könnten, und glaubte das wichtigste und wirksamste im Freihandel gefunden zu haben. „Kein militärischer Erfolg", behauptete er, „ist so viel werth, als die Eroberung eines Verkehrswegs."[1]) Er gründete die ‚Anti-Corn-Law-League' und erklärte 1842 im Unterhause: „Wenn die Prohibitivgesetze, welche sich auf die natürlichen Gegensätze der Interessen stützen, den Krieg erzeugen, so ist es klar, daß eine Lehre, welche die Interessen aller als solidarisch erkennen läßt, auf den allgemeinen Frieden hinauslaufen muß." An Stelle des Krieges, der als eine ‚bewaffnete Arbeitseinstellung' für unwirthschaftlich und demgemäß verderblich erklärt wurde, setzten Cobden und seine Schule ihr eigenes Kampfideal, d. h. den ungehinderten Wettkampf der ökonomischen Interessen, die allein selig machende rücksichtslose Concurrenz.[2]) — Nach Beseitigung der Kornzölle wiederholte Cobden fast alljährlich den Antrag: England möge sich mit den andern Mächten darüber verständigen, daß in jeden Vertrag die Verpflichtung aufgenommen würde, sich in Streitfällen einem schiedsrichterlichen Spruch zu unterwerfen, ein Antrag, mit dem sich 1851 Lord Palmerston grundsätzlich einverstanden erklärte. Unter Cobdens Mitwirkung erfolgte 1849 die Aufhebung der Navigationsakte (S. 26); in seiner Gegnerschaft gegen den Krymkrieg ging er so weit, den Antrag zu stellen, die Flotte Großbritanniens auf ein Minimum einzuschränken.[3]) Mit bitterem Spott verfolgte er später die Invasionsfurcht der Britten und die dadurch hervorgerufenen großen Kriegsrüstungen,[4]) und lebhaft betheiligte er sich an der Verkündigung

[1]) England, Ireland and America. (London 1835.) [2]) Vgl. Loth. Bucher: ‚Kleine Schriften'. (Stuttg. 1893.) [3]) What next — and next? (London 1856.) [4]) The three panics (London 1862.)

des besonders von John Stuart Mill gepredigten Prinzips der Nicht-Intervention.[1])

Eine Persönlichkeit ganz anderer Art war der 1811 geborene Amerikaner Elihu Burrit. Dieser ‚gelehrte Grobschmied', wie er sich gern mit gerechtem Stolze nennen hörte, wurde seit 1840 die Seele der Friedensgesellschaften englischer Zunge, verbreitete seine Gedanken in volksthümlichen Schriften,[2]) predigte die demokratische Verbrüderung aller Völker und stiftete zu deren Verwirklichung 1847 die ‚Liga der allgemeinen Brüderschaft' nebst den weiblichen Zweigvereinen der ‚Olivenblatt-Gesellschaften'. In Burrits und seiner Freunde Bestrebungen bringt sich das Quäkerthum zu neuer Geltung. Als besonders wirksames Mittel zur Vermeidung des Krieges legte ihre erste Versammlung zu London im Juni 1843 vierundfünfzig Regierungen das Schiedsgerichtsverfahren dringend ans Herz.

Nun folgte eine Reihe von internationalen Friedenscongressen: zuerst als Vorläufer 1842 ein Kongreß in England, dann 1848 der zu Brüssel, welcher, nach allgemeiner Verdammung des Krieges, einen höchsten internationalen Gerichtshof, ein für alle Völker bindendes Gesetzbuch, sowie vollständige und gleichzeitige Entwaffnung forderte. Im folgenden Jahre versammelte der Kongreß sich zu Paris und krönte die Schrift des belgischen Advokaten Louis Bara, die in maßvoller Weise den Weg vorzeichnete, auf dem durch gründliche Feststellung des Völkerrechts, durch dessen schulmäßige Verbreitung und durch bessere Ausbildung der Diplomatie eine ‚Wissenschaft des Friedens' entwickelt werden könne.[3]) Im übrigen führte leider Victor Hugo das große Wort in der Versammlung, ohne irgend etwas Neues vorzubringen.

[1]) St. Mill: Dissertations and discussions. III. (London 1857.) [2]) Sparks from the anvil (London 1848). Voice from the forge (1849). Olive leaves seit 1853. [3]) La science de la paix, Programme couronné en 1849. (Paris 1872.)

Aehnlich verlief der im August 1850 in der Frankfurter Paulskirche abgehaltene Kongreß, nur daß dieser sich auch, wenngleich nicht einstimmig, für den Grundsatz der Nichteinmischung erklärte. Interessant war es, daß, als auf Bodenstedts Wunsch drei englisch-amerikanische Mitglieder sich an die Regierungen von Deutschland und Dänemark mit der Bitte wendeten, die Frage der Elbherzogthümer durch ein Schiedsgericht zum Austrage bringen zu lassen, anfangs zwar beide Regierungen dem Vorschlage zustimmten, zumal ein solches Schiedsgericht bereits durch alte Verträge vorgesehen war, daß Dänemark jedoch, infolge glücklicher Waffenerfolge, nicht daran dachte, seinem Versprechen nachzukommen. Deutschland hatte sich an den Verhandlungen zu Frankfurt zwar nur spärlich betheiligt; indeß knüpfte sich an sie doch die Begründung der ersten deutschen Friedensgesellschaft, derjenigen zu Königsberg i. P., wo deren Bestrebungen die von Gruenhagen vertretenen sozialistischen Anschauungen[1]) entgegenkamen. — Der nächste, bei Gelegenheit der Weltausstellung 1851 zu London abgehaltene Congreß bewegte sich besonders in der Richtung, welche der Prinzgemahl Albert mit den Worten gewiesen hatte: „Das Ziel ist die Förderung aller Zweige menschlicher Industrie und die Kräftigung aller Bande der Freundschaft unter den Völkern.“ Wie hier der Gedanke Cobdens, so wurde 1853 zu Edinburg wieder der der Quäker in den Vordergrund geschoben. Gilpin vertrat in Hinblick auf die Möglichkeit eines Einfalls der Franzosen in England die unglaublich naiven Ansichten des alten Wayland (S. 226), indem er seinen Landsleuten ganz ernsthaft vorschlug, im Fall einer Invasion der

[1]) Gr.: Ein Wort an und für die Friedensvereine. (Königsberg 1850.) — Auch zu Hannover scheint damals eine ‚Gesellschaft zur Beförderung eines immerwährenden und allgemeinen Friedens‘ bestanden zu haben. Wenigstens wurde unter deren Namen dort i. J. 1850 veröffentlicht: ‚Eine ernste Untersuchung über den Gebrauch, Krieg zu führen‘. Sie geht von den Gesichtspunkten des Quäkerthums aus.

Franzosen diesen keinen Widerstand zu leisten, ihnen vielmehr unbewaffnet entgegenzugehen und die etwa von ihnen verlangten Summen ruhig zu zahlen. Dagegen werde sich die öffentliche Meinung in Frankreich sträuben; die Einfallsarmee werde sich schämen und unter Rückerstattung der Brandschatzung bald wieder abziehn.[1])

Als im Jahre 1867 der Friede Europas dadurch bedroht erschien, daß Napoleon III. das Großherzogthum Luxemburg, in dessen Hauptstadt der Krone Preußen das Besatzungsrecht zustand, vom Könige der Niederlande kaufen wollte, erhob sich das patriotische Gefühl der Deutschen gegen diesen schmachvollen Handel, während sich die Franzosen in chauvinistischen Auslassungen ergossen, deren Grundthema die ‚revanche pour Sadowa' bildete. Gleichzeitig aber erging sich in beiden Ländern doch auch die öffentliche Meinung in einer bisher noch nicht dagewesenen Weise gegen den zu erwartenden Krieg. Die Maschinenbauer Berlins, die internationalen Arbeiter-Associationen in Paris und in Lyon, der Berliner Arbeiterverein, die Studentenschaften zu Paris, Straßburg, Berlin und Würzburg, die Freimaurerloge von Marseille und das internationale Friedenscomité zu Kehl-Straßburg tauschten entsprechende Kundgebungen aus, und im Mai 1867 schloß die Londoner Konferenz glücklich einen den Krieg vermeidenden Vertrag. — Jene Kundgebungen brachten denn auch die seit Jahren ins Stocken gerathene Friedensbewegung wieder in Fluß. Zu Havre und Paris entstanden ‚internationale Friedensligen', welche bald miteinander verschmolzen, und auf ihre Einladung versammelte sich im September 1867 der ‚Erste Friedens- und Freiheitskongreß' zu Genf. Er stellte den Grundsatz auf, daß der Friede unzertrennlich sei von der Freiheit und verkündete damit einen ungeheueren Irrthum; denn aller Friede beruht ja gerade auf der Beschränkung der Freiheit.

[1]) Wiederholt mitgetheilt im ‚Daily Telegraph' 15. Juli 1890.

Von diesem Grundirrthum ausgehend, erklärte der Kongreß: die wesentlichste Bedingung eines beständigen Friedens sei die Herstellung einer Konföderation freier Demokratien, der ‚Vereinigten Staten von Europa'. Namentlich Garibaldi trat für diesen Gedanken ein. Zur Herbeiführung der Föderativdemokratie erklärte Dupont, Abgesandter der Londoner Association, die soziale Revolution mit allen ihren Forderungen und Folgerungen als Vorbedingung. Der Friedensgedanke wurde also mit dem der Sozialdemokratie verschwistert. De Ponat machte das Christenthum für den Krieg verantwortlich, indem er sich dabei hergebrachtermaßen (S. 137) auf Matthäus 10, 34 und Lucas 12, 51 stützte, und dem entsprechend lautete denn auch der Wahlspruch des neuen schweizerischen Bundes im Gegensatz zu den Friedensgesellschaften, welche den Frieden auf Grund der christlichen Lehre anstrebten, ‚Der Friede durch die Freiheit!' Im ganzen freilich war die Versammlung durchaus beherrscht von der Idee des ‚letzten Krieges'. Jede Partei aber hatte einen andern letzten Krieg im Sinne, und so kam es denn am letzten Kongreßtage zu handgreiflichen Gewaltthaten zwischen den Mitgliedern. Mit Recht spottete der ‚Kladderadatsch' in einer ‚Todesanzeige': „Der Genfer Kongreß ist nach kurzen aber schweren Kämpfen zum ewigen Frieden eingegangen". Sectionen der Liga bildeten sich nichtsdestoweniger zu London, Turin, Neapel; ein Frauenbund entstand zu Genf. — Bei Gelegenheit der Pariser Weltausstellung von 1867 versuchte die englische Reformliga den alten Wahrspruch ‚Si vis pacem para bellum' mit wohlgemeinten und wohltönenden Phrasen zu bekämpfen, und dasselbe Streben zeigten 1868 die Beschlüsse des Prager ‚Philosophen-Kongresses' und die des zweiten ‚Friedens- und Freiheits-Kongresses' zu Bern.

Der 3. Friedens- und Freiheits-Kongreß, der im Septbr. 1869 zu Lausanne stattfand, wurde durch ein Manifest Victor Hugos begrüßt, in welchem es hieß: ein letzter

Krieg sei allerdings noch nothwendig, der Krieg zur Eroberung der Freiheit. Mit der Beseitigung der ersten aller Knechtschaften, mit der der Landesgrenzen, müsse begonnen werden; das Endziel aber sei ‚die Wiederverschlingung des Soldaten durch den Bürger'.[1]) In der That beschloß der Kongreß die Abschaffung der stehenden Heere, und als er sich am 24. Juli 1870, also unmittelbar nach Ausbruch des großen Krieges wieder zu Basel versammelte, stellte er fest, daß „solche Kriege, welche nicht die Befreiung der Völker, sondern die Befriedigung dynastischer Ehrsucht bezweckten, nur vermieden werden könnten, wenn die Völker selbst über ihr Geschick entschieden". — Während des Krieges entstanden dann in den neutralen Staten mehrere neue Friedensvereine: in den Niederlanden die ‚Friedensassociation durchs Schiedsgericht', in Italien die ‚welthumane (cosmico-umanitaria) Gesellschaft' mit der Devise ‚Tod dem Kriege, dem Militarismus, dem Duell und der Todesstrafe!', in New-York ein internationaler Frauen-Friedensverein und in Verviers die ‚Gesellschaft zur Zurückforderung des Rechts über Krieg und Frieden'. Die Pariser Friedensligue gab sich als ‚Gesellschaft der Friedensfreunde' eine neue Organisation, und der Papst übernahm das Patronat eines Damenvereins zur Herstellung dauernden Friedens auf der ganzen Erde. — Franz v. Holtzendorff urtheilte damals über diese Schwärmer, welche das tausendjährige Reich gekommen wähnten: „Es sind dies die Systematiker der politischen Luftschifffahrt, welche ihre inhaltleeren Ballons steigen lassen, unbekümmert, ob sie auf unbewohnten Felsen oder auf entlegenen Meeren niederfallen werden."[2])

Der fünfte Friedens- und Freiheits-Kongreß (Lausanne,

[1]) Bulletin du congrès de la paix. (Lausanne 1869.) In demselben Stile hatte Hugo kurz vorher einer Arbeiterversammlung prophezeit: „Im 20. Jahrhundert wird der Krieg tot, das Schaffot tot, der Haß tot, die Grenze tot sein; der Mensch wird leben!" [2]) Eroberungen u. s. w. (1871.)

September 1871) erklärte, daß alle politischen und sozialen Streitigkeiten durch ein Bundestribunal geschlichtet werden sollten, dessen Entscheidungen durch eine Bundesarmee zu stützen seien. Es ging dabei sehr stürmisch her, und die ‚Saturday Review' sagte in einem bemerkenswerthen Aufsatze: „Die demokratischen Wühlhuber dieser Kongresse vervielfältigen sich wie die Statisten einer Bühnen-Prozession, indem sie unter verschiedenen Namen als Vertreter verschiedener Genossenschaften erscheinen, verschwinden und wiedererscheinen. Wie überall, so waren auch in Lausanne die Frauenzimmer lärmender, alberner und heftiger als selbst die wüthendsten männlichen Philanthropen. Louis Blanc, der noch vor wenigen Monaten einer der wildesten Verkündiger des ‚Krieges bis aufs Messer' war, führte das große Wort für den Frieden!" Mazzini schrieb dem Kongresse: „Friede, Freiheit, Association werdet ihr nur erhalten infolge einer großen europäischen Schlacht!" Er sprach also die alte Wahrheit aus: Der Friede ist der Sohn des Sieges. Die schwülstigen Auslassungen, durch welche Victor Hugo seiner Verachtung des Krieges Ausdruck gab und die Begründung einer großen kontinentalen Republik empfahl, in der es keine Armeen und keine Könige mehr geben werde, wurden zwar von der Versammlung mit Beifall, von der draußen stehenden Welt dagegen mit Spott aufgenommen.[1]) — Der 6. und 7. Kongreß (Lugano, Sept. 1872 und Genf, Sept. 1873) schoben den Gedanken des

[1]) Der Friedenspolitiker Viktor Hugo kam mit dem gleichnamigen Dichter und dem Generalssohne, dem Grafen Hugo, d. h. also mit sich selbst, in einen komischen Widerspruch. „Wer hat", so frugen die Blätter, „den Krieg von Morea, den Krieg der Philhellenen, wer hat Comaris und Botzaris besungen? Herr Hugo. Wer hat i. J. 1823 den spanischen Krieg besungen? Herr Hugo. Wer hat im Jahre 1828 die Austerlitz-Säule besungen? Herr Hugo. Wer hat auf Tod und Leben verlangt, daß der Name seines Vaters auf dem Triumphbogen der elyseeischen Felder eingeschrieben werde? Herr Hugo. Wer hat unzählige Verse zu Ehren Napoleons I. gedichtet? Herr Hugo. Wer hat

Schiedsgerichtes wieder in den Vordergrund, der achte (Genf, Sept. 1874) außerdem das Gleichgewicht der Nationalitäten; der neunte (Genf, Sept. 1875) beschloß die Abschaffung der Kaperei und des Prisenrechtes. — Gar nichts Neues brachten die von einer Abordnung der englischen Arbeitervereine besuchte Friedenskonferenz zu Paris (Sept. 1875) und die Konferenz österreichischer Parlamentsmitglieder in Wien. (April 1876). — Der 10. Kongreß der Friedens- und Freiheitsliga (Genf, Sept. 1876) erklärte, daß die Türkei, infolge der bulgarischen Gräuel, ihren Platz im europäischen Concert verloren habe und daß die Intervention zur Beschützung der Aufständischen auf der Balkanhalbinsel das beste Mittel sei, den Frieden zu sichern (!); der folgende Kongreß dagegen (Genf, Sept. 1877) verlangte die Einsetzung eines Schiedsgerichtes, um dem Türkenkriege ein Ende zu machen. — Von nun an lahmte die Thätigkeit des Kongresses, obgleich er nach wie vor allherbstlich zu Genf tagte, mehr und mehr, und niemand brachte ihr noch Interesse entgegen. Um dies wieder anzufachen, wurde 1889 zu Paris ein Kongreß der ‚Friedensliga' und im Juli 1890 ein ‚Allgemeiner Welt-Friedenskongreß' im Rathhause von Westminster zu London abgehalten, der stark von Geistlichen besucht war und dementsprechend nach langer Unterlassung solchen Vorgehens auch wieder die Fahne des

---

auf Verlangen des Herrn Thiers im Jahre 1840 die Ode: „Rückkehr der Asche Napoleons" geschrieben? Herr Hugo. Wer hat im Jahre 1832 eine Ode auf Napoleon II. verfisizirt? Herr Hugo. Wer hat in die Zeitung: „Le Rhin" geschrieben, um Napoleon zu rechtfertigen und zu preisen, daß er Kriege geführt hätte? Herr Hugo. Wer hat in Rabbs „Biographie der Zeitgenossen" geschrieben, daß sein Vater, welcher im Jahre 1828 starb, „lange genug gelebt hätte, um mit Thränen in den Augen die Ode auf die Vendome-Säule zu lesen, die sein Sohn den alten Kriegern des Kaiserreichs dargebracht hatte"? Herr Hugo. Wer hat von sich gesagt: „Mein Vater ein alter Soldat, meine Mutter eine Vendéerin"? Herr Hugo. Wer beleidigt also heute sich selbst, seinen Vater, seine Mutter? Herr Hugo."

Christenthums im Dienste seiner Ideen entfaltete. Die Möglichkeit, alle Völkerstreitigkeiten friedlich zu lösen, so wurde behauptet, ergebe sich schon daraus, daß doch jedem Kriege ein Friedens*vertrag* folge; ein solcher Vertrag hätte ebenso gut schon *vor* dem Kriege abgeschlossen werden können! Daß in vielen Fällen Nationen eben über eine sie berührende Frage *nicht* zu einem Einverständnisse gelangen können, und gerade deshalb zum Kriege schreiten, um den andern Theil zu einem solchen Einverständnisse zu zwingen, diese Kleinigkeit übersah der Redner. Ebenso haltlos war der Hinweis auf die Theilung ungeheurer Ländermassen in Afrika zwischen Deutschland und England. Dieselbe bewies nicht im geringsten, daß die genannten Mächte den Krieg unter allen Umständen als etwas Vermeidbares anerkannt hätten. Sie bewies lediglich, daß den beiden Mächten die afrikanische Frage eines Krieges nicht werth schien, und daß sie einen solchen umsomehr als Ruchlosigkeit und Thorheit betrachteten, weil sie angesichts der Kriegsgedanken gewisser anderer Mächte und Nationen in Europa beide aufeinander angewiesen waren, um dort jede Störung des Friedens zu verhüten oder, wenn es sein müßte, jeden Friedensbrecher gemeinsam niederzuschlagen. — Die Nationalzeitung bemerkte zu den Verhandlungen des Kongresses:

„Ganz ohne Einwirkung der Friedenskongresse hat sich die Erkenntniß, daß der Krieg, auch wenn er siegreich geführt wird, ein Uebel sei, das, wenn irgend möglich, vermieden werden muß, über alle civilisirten Länder und durch alle Bevölkerungsschichten verbreitet. Im Königspalaste wie in der Hütte waltet diese Ueberzeugung und ihre Quellen sind die zunehmende Entwickelung des Völkerverkehrs, das Anwachsen der Industrie und des Handels, die gesteigerte wirthschaftliche Einsicht und der Fortschritt der Kultur, infolge dessen ein Krieg an einem Punkte des Erdballs an allen anderen Punkten aufs schmerzlichste mitempfunden wird. Aus dieser Thatsache eben ergiebt sich das Streben aller Völker, Streitigkeiten, welche eine unkriegerische Schlichtung irgend zulassen, friedlich beizulegen oder einem Schiedsgerichte zu unterbreiten, und diese Strömung muß naturgemäß immer mehr an-

wachsen. Es wäre nichts vernünftiger, als sie ungestört selbst weiterwirken zu lassen. Zum Unglück hat diese Ueberzeugung und Erkenntniß bei gewissen Nationen jeweilig bloß theoretische Bedeutung. Der öffentliche Rechtszustand der Welt beruht auf Friedensverträgen, und solche Verträge haben die Eigenthümlichkeit, daß sich immer nur *ein* Theil befriedigt und saturirt, der andere dagegen gedemüthigt und geschädigt fühlt, was übrigens auch bei Schiedsgerichtsentscheidungen häufig der Fall sein dürfte. Der letzterwähnte Theil nun, namentlich wenn er ehrgeizig, herrschsüchtig, eitel und der Selbsterkenntniß unzugänglich ist, verschiebt die praktische Anwendung seiner besseren Erkenntniß auf den Zeitpunkt, wo der betreffende Vertrag wieder beseitigt und durch einen *ihm* zusagenden ersetzt sein würde, wobei er nicht bedenkt, daß dadurch nur die Rollen getauscht würden: er der saturirte, der andere der unzufriedene Theil werden würde u. s. f. In diesem Falle sind gegenwärtig Frankreich und Rußland, von welchen das erstere den Frankfurter, das letztere den Berliner Frieden aus der Welt geschafft sehen möchte. Hier nun war das Rhodus, wo der Kongreß zu tanzen gehabt hätte; aber eben hier versagten ihm die Beine; ja, die französischen Kongreßmitglieder begingen die Unvorsichtigkeit, geradezu zu erklären, daß für sie ein Schiedsgerichtssystem natürlich erst in Frage kommen könne, wenn Elsaß-Lothringen aufgehört habe, deutsch zu sein, womit sie doch ihr Erscheinen auf dem Kongreß als bloße Farce charakterisirten. . . Der bewaffnete Friede selbst wirkt dahin, der Welt den Entschluß zum Kriege immer mehr zu erschweren, und es ist keineswegs ausgeschlossen, daß dadurch schließlich auch jener große Brand, welcher die Welt bedroht, überhaupt nicht mehr zum Ausbruche kommt. Ob inzwischen Billard-, Schach- oder Friedenskongresse abgehalten werden, bleibt sich ziemlich gleich."

Einen sehr seltsamen Versuch zur thatsächlichen Beseitigung der ernstesten kriegerischen Spannung in Europa machte der deutsche Reichstagsabgeordnete v. *Bühler*, indem er an den Präsidenten der französischen Deputirtenkammer, Léon Gambetta, ein offenes Schreiben richtete, in welchem er diesem eine „freie Verständigung der Staten zu dem Zweck einer gleichzeitigen proportionalen *Verminderung der Heere* während einer Dauer von 10—15 Jahren" vorschlug und zugleich die „Bestellung eines *Schiedsgerichtes* zur Schlichtung der innerhalb dieses Zeitraums entstehenden Streitigkeiten".[1]) — Herr

[1]) Krieg oder Frieden? (Stuttgart 1881.)

v. Bühler wurde keiner Antwort ‚gewürdigt'. Er hätte sich das denken können! Aber sie sind nun einmal blind, „diese unvergleichlichen, sehnsuchtsvollen Hungerleider nach dem Unerreichlichen"!

Im Jahre 1891 versammelte sich der sogenannte Weltfriedenskongreß im November zu Rom. Bonghi eröffnete ihn mit der Empfehlung eines internationalen Schiedsgerichtes. Das Jahrhundert habe eingesetzt mit dem Rufe ‚Brüderlichkeit!' Nachher sei der Ruf ‚Nationalität!' erschollen; der erste Ruf aber sei erhabener als der andere. Nichts desto weniger standen die Verhandlungen unter dem nur mühsam in Schranken gehaltenen Einflusse der Nationalisten: theils italienischer Irredentisten, theils französischer Chauvinisten. Immerhin ließ sich insofern eine maßvollere Haltung erkennen, als der Antrag auf Ersetzung der stehenden Heere durch Nationalmilizen abgelehnt wurde. — Noch viel entschiedener als in Rom stand dann im August 1892 auf dem Berner Kongresse die Nationalitätenfrage im Vordergrunde und fand ihren Ausdruck in der feierlichen Umarmung und in dem Bruderkusse, mit welchem der italienische Irredentist Maineri den Redner für Polen Lewakowski begrüßte.

Seit nun Mr. Gladstone wieder in England ans Ruder gekommen ist, nimmt auch dort die Friedenspropaganda neuen Aufschwung. Der ‚Herold of Peace', das Hauptorgan der britischen Friedensfreunde, fordert besonders die Beseitigung des Rechts der Krone, ohne Zustimmung des Parlamentes den Krieg zu erklären, ferner eine durch Vertrag zu sichernde Verminderung der europäischen Rüstungen und die Verpflichtung aller Nationen, ihre künftigen Streitfälle zunächst Schiedsgerichten zu unterwerfen. — In Deutschland hat sich zu Weihnachten 1892 eine ‚Friedensgesellschaft' gebildet, deren Ziel darin besteht, „die Idee der friedlichen Verständigung zwischen den Völkern in immer weiteren Kreisen zur Geltung zu bringen". Den Vorsitz hat Dr. J. Kohler übernommen,

und die Zugehörigkeit des Direktors der Berliner Sternwarte, Prof. Dr. Förster, zum Vorstande läßt darauf schließen, daß man es hier mit einem Seitentriebe der aus hoffnungsreichstem Idealismus hervorgegangenen, im Herbst 1892 gestifteten ‚Gesellschaft für ethische Kultur' zu thun hat.

Inzwischen haben auch die Sozialisten die Friedensfrage in den Kreis der Verhandlungen ihrer internationalen Kongresse gezogen, namentlich im August 1891 zu Brüssel. Sie verfahren dabei im Sinne jenes alten, freilich spöttisch gemeinten Sprüchworts: ‚Soll kein Krieg mehr sein, streich die Wörter mein und dein!' — Ganz abgesehen davon, daß durch Abschaffung des Eigenthums der Kultur ein Schade zugefügt werden würde, gegen den alle Kriegsschäden zu einer Lumperei zusammenschrumpften, so liegt es wohl für jeden Denkenden auf der Hand, daß es mit dieser Aufhebung des Eigenthums nicht sein Bewenden haben würde. In kürzester Zeit müßte es wieder erstehen. Das wissen die ‚kundigen' Sozialdemokraten auch sehr wohl; denn, mit Ausnahme weniger bodenloser Schwärmer, handelt es sich für sie ja doch lediglich darum, daß der Besitz in andere Hände übergehe, nämlich in die ihrigen.

Neben den Kongressen her ging eine nicht unbedeutende Bewegung in der Litteratur. Es sind theils Berichte über die Kongresse, theils Zeitschriften wie die schon erwähnten Olive-Leaves, der Herold of Peace und die 1868 von der Friedens- und Freiheits-Liga begründeten ‚Vereinigten Staten von Europa'; theils sind es Abhandlungen über die Unerlaubtheit des Krieges oder über die Mittel zur Verhütung desselben. Der letzteren wird später gedacht werden; von den allgemeineren Arbeiten sei dererer von Kaufmann,[1])

[1]) Die Wissenschaft des Weltfriedens im Umrisse. 2. Aufl. (Bonn 1866.) Kaufmann empfiehlt als beste Friedensmittel: die Entwickelung der Befestigungs- und Vertheidigungskunst, die Gründung von 6000 Friedensgesellschaften in Europa nebst Völkerverbrüderungs-

Arnd,[1]) Chambouvet,[2]) Jules Simon,[3]) Wiskemann,[4]) de Parieu,[5]) Laurent,[6]) Oppenheim,[7]) Hälschner,[8]) Lammers,[9]) Dupasquier,[10]) Geiser[11]) und Preuß[12]) gedacht.

Es ist nicht zu leugnen, daß jene Kongresse und diese Schriften den Friedensgedanken in weite Kreise getragen und zu einer Tagesfrage gemacht haben. Praktische Ergebnisse fehlen indessen. Im Leben ist keine Spur ihres Einflusses, im Völkerrecht kein Nutzen zu erkennen. Dies ist wenigstens die

---

festen, Stiftung einer Weltakademie des Völkerrechts und Einrichtung von Friedensprofessuren, sowie eines Statenschiedsgerichtes.

[1]) Die Friedenswünsche. (Frkf. a. M. 1867.) Nichtinterventionsprinzip. — [2]) La règne du canon. (Paris 1869.) Redensarten. — [3]) Art. im belg. ‚Progrès' v. 16. Mai 1869. Unterricht und Freiheit werden den Frieden bringen. — [4]) Der Krieg (Leiden 1870.) Gründliche geschichtliche Untersuchung mit hoffnungsvollem Ausblick auf Beseitigung des Krieges durch Entwicklung der Civilisation und des Weltrechts. — [5]) Principes de la science politique. (Paris 1870) kommt zu gleichem Ergebnisse. — [6]) Etudes sur l'histoire de l'humanité. (Brüssel 1850—1870.) Dies großartige achtzehnbändige Werk will beweisen, daß die Völker stufenweise einer Zukunft entgegenschreiten, in der sie die Brüderlichkeit zu einer großen Familie vereint. — [7]) Friedensglossen zum Kriegsjahr. (Leipzig 1871.) Die Herstellung großer Nationalstaten, zumal das deutsche Reich, ein auf Handelsfreiheit begründeter Weltverkehr, die allgemeine Wehrpflicht und die ungeheuere Steigerung der Zerstörungsmittel führen den dauernden Frieden herbei. — [8]) Der deutsch-französische Krieg und das Völkerrecht (‚Deutsche Blätter.' Gotha 1872) legt den Maßstab Kants an die Erscheinungen der Wirklichkeit. — [9]) Stat und Krieg (Fauchers Vierteljahrsschrift. Berl. 1873.) In der zunehmenden Ausschließung des Krieges aus dem menschlichen Gemeinwesen erfüllt der Stat seine höchste Aufgabe. — [10]) Le crime de la guerre dénoncé à l'humanité. (Paris 1878.) Der Titel sagt alles. — [11]) Die Ueberwindung des Krieges durch das Völkerrecht. (Stuttgart 1886.) Fromme Wünsche! — [12]) Das Völkerrecht im Dienst des Wirthschaftslebens. (Berl. 1891.) Dies soll in langsamer unermüdlicher Arbeit dem Kriege Deich und Dämme entgegenschieben, ihn einengen und zurückdrängen.

Meinung eines der ausgezeichnetsten deutschen Statsrechtslehrer, Roberts von Mohl, welcher über diese Bestrebungen folgendermaßen urtheilt:[1]) „Die Beschäftigung mit dem Gedanken des ewigen Friedens geht weit zurück und ist immer wieder von Männern aufgenommen worden, welchen mehr guter Wille als Urtheil nachgerühmt werden mochte. Was nun heut in so vielfachen Formen vorgetragen wird, ist weder neu, noch kann es die Nothwendigkeit der Selbstvertheidigung beseitigen. Denn die Zumuthung, auch Vertheidigungskriege zu unterlassen, ist doch gar zu abgeschmackt. Die ganze Bewegung ist nur ein Beweis urtheilsloſen Wohlwollens, um so mehr, da ihre Leiter den Grundsatz haben, daß niemand gegen die von ihnen aufgestellten Sätze reden darf. Daraus folgt dann unerträgliches Wiederholen, Festrennen im Verkehrten und bei andern begründeter Verdacht geringen Vertrauens in die Sieghaftigkeit jener Meinungen."

Immerhin erklärt doch auch Mohl den Frieden für ein selbstverständliches Vernunftideal, und in dieser Auffassung begegnet er sich mit den meisten Rechtsgelehrten. So sagt Geyer[2]): „Das ideale Ziel, nach welchem man hinstreben muß, ist und bleibt, trotz alter Skepsis und Skopsis der ewige Friede; denn das Rechtsgesetz ist ein Gesetz des Friedens." — Ist dies denn wirklich so gewiß? — Roderich v. Stintzing verkündet die wohl unanfechtbare Wahrheit: „Immer und überall ist es der mächtige Wille, welcher das Recht setzt ... Alles geltende Recht ist ein Kind der Geschichte; alle Macht wächst aus ihr hervor; wo beide auf den verschlungenen Wegen ihrer Entwickelung sich begegnen und verbinden, da entsteht und ist da das geltende Recht; wo sie sich von einander scheiden, da verliert die Norm ihre zwingende Kraft und hört auf, Recht zu sein ... In den Beziehungen der Staten, über

[1]) Statsrecht, Völkerrecht und Politik. (Tübingen 1869.) [2]) Geschichte und System der Rechtsphilosophie. (1863.)

deren höchsten Spitzen der von menschlichen Satzungen nicht erfüllte leere Raum liegt, kann es nur die Macht sein, welche die durch unlösbare Konflikte gestörte Ordnung wieder herstellt. Im Siege treten die Wirkungen unendlich komplizirter sittlicher Ursachen zu Tage, und ihr Ergebniß ist die Macht, welche das Recht der Gegenwart bestimmt. — Mit den Wogen der geschichtlichen Bewegung, welche Macht und Recht emporheben und wieder in die Tiefe versenken, rechten zu wollen, ist kindisch, und nicht jeder darf sich darum einen Cato nennen wollen, weil ihm die siegreiche Sache nicht gefällt." [1])

Es ist nun nothwendig, auf die wichtigsten der von den besprochenen Kongreßen oder anderen berücksichtigungswerthen Stellen ausgegangenen Vorschläge noch etwas näher einzugehen.

## 2. Der Vorschlag der Abrüstung.

Nach dem Krymkriege trat zuerst ein Franzose, Patrice Larroque, mit der Forderung der Abrüstung auf. [2]) Es sei ein unermeßlicher Fehler gewesen, daß diese nicht nach dem Zusammenbruche der Macht Napoleons I. durchgeführt sei; nun müsse man das Versäumte nachholen; Frankreich und England sollten eine Association der Nationen einleiten und mit der Abschaffung der stehenden Heere beginnen. Drei Jahre später vertrat Emile de Girardin denselben Gedanken. [3]) Er behauptete: „Kein Feuer ohne Brennmaterial; kein Krieg ohne Armee. Die Armeen schaffen und unterhalten die Kriegsgefahr; sie würde ohne sie nicht vorhanden sein; der Krieg aber

[1]) ‚Macht und Recht'. Rede. (1876.) [2]) La guerre et les armées permanentes. (Paris 1856.) — [3]) Le désarmement européen. (Paris 1859.). — Vgl. auch Benthams Forderungen. (S. 283.)

ist Mord und Raub; folglich sind die Armeen abzuschaffen." Diese Logik ist unbezahlbar! Genau so könnte man schließen: Keine Feuersbrunst ohne Gebäude; folglich schaffen wir die Häuser ab! Aber das Bild wirkte, und es bildete sich zu Paris eine ‚Ligue du désarmement'. — Arnold Ruge verlangte, daß Frankreich mit der Entwaffnung vorangehe.[1]) C. Walcker empfahl die allgemeine Einführung des Milizsystems nebst Einschränkung der Flotten und des Kriegsmaterials[2]), während Schulze-Delitzsch den Augenblick für nationale Verträge dieser Art nicht für geeignet hielt, weil eben damals wegen der Luxemburger Frage gesteigerte Rüstungen stattfanden. Er rieth dagegen, daß sich zunächst in den Kammern und Parlamenten die Stimme der Friedensfreunde hören lassen solle.[3])

Henry Richard, Sekretär der Londoner Friedensgesellschaft, bemühte sich im Jahre 1869, Kundgebungen deutscher Volksvertreter zu Gunsten einer allgemeinen Entwaffnung anzuregen, und in der That beantragte der Abgeordnete Virchow zu Berlin am 21. October „die königliche Statsregierung aufzufordern, die Ausgaben der Militärverwaltung des Norddeutschen Bundes einzuschränken und durch diplomatische Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung herbeizuführen." — „Können wir uns entschließen", bemerkte der berühmte Physiologe und Anthropologe, „einen solchen Schritt zu thun, so zweifle ich nicht an der Nachfolge (!!) . . . Ich bestreite aufs entschiedenste, daß im französischen Volke, daß in den Völkern Österreichs gegenwärtig die Möglichkeit existirt, sie durch bloße Hinweise auf irgend welche äußeren Verhältnisse von der inneren Arbeit abwendig zu machen (!!) . . . Wir sind nicht der Meinung, daß der Norddeutsche Bund erst warten solle, bis durch Verhandlungen eine allgemeine Abrüstung erfolgt,

[1]) Der Krieg und die Entwaffnung. (Berlin 1867.) — [2]) Zur allgemeinen Entwaffnung. (Baltische Monatsschrift XV. Riga 1867.) — [3]) Promemoria an die Ligue du désarmement zu Paris. (Berliner Volksztg. 1867. Nr. 177.)

sondern wünschen, daß er das gute Beispiel geben möge!“[1] — Der Antrag wurde mit überwältigender Mehrheit verworfen; daß er aber überhaupt gestellt werden konnte und zwar angesichts eines tief grollenden Nachbarn, der offenbar nur auf die Gelegenheit zum Kriege lauerte und sie acht Monate später vom Zaune brach, das ist doch ein Zeichen ganz merkwürdiger Harmlosigkeit und Unbefangenheit! Dennoch blieb Virchow nicht ohne Nachfolger; am 8. Dezember beantragte der berüchtigte Pamphletist Rochefort im gesetzgebenden Körper zu Paris, das Milizsystem einzuführen. Er wurde wegen dieser ‚Naivetät‘ einfach ausgelacht, und es ist fraglich, ob Herr Virchow sich eines solchen thatsächlich keineswegs naiven, sondern sehr boshaften Bundesgenossen gefreut hat.

Die Bewegung aber war einmal im Gange und führte zu immer neuen Aeußerungen in den Parlamenten und in der Litteratur. Schon zwei Jahre nach dem Abschluß des Frankfurter Friedens gab die im Haag versammelte ‚Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechts‘ ihrer Ueberzeugung Ausdruck: es sei die Pflicht der Regierungen über ‚wechselseitige‘ Verminderung der Rüstungen in Verhandlung zu treten, und gleichzeitig nahm auch das britische Unterhaus einen derartigen Vorschlag an. — J. J. 1876 beriethen die österreichischen Abgeordneten über den Antrag Fischhoff. Dieser stützte sich auf die Eingabe einer Reihe von Städten, betr. die ‚Frage einer allgemeinen Heeresreduktion und Einsetzung eines ad hoc berathenden Kongresses aus Delegirten der europäischen Parlamente‘, und die kaiserliche Regierung erklärte bei Begründung ihres neuen Wehrgesetzentwurfes, „daß sie es für eine patriotische Pflicht ansehen würde, die Herabsetzung der Kriegsstärke, sowie überhaupt die Einschränkung des Wehrsystems vorzunehmen, wenn unter den Mächten eine von der Regierung gewiß ebenso

[1]) Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten v. 5. 11. 1869.

wie vom Reichstage ersehnte Verständigung über Verminderung der Wehrkräfte erzielt werden sollte." — Demgegenüber äußerte später der ehemalige österreichische Minister Schäffle: „Die Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht in ganz Europa muß schließlich in den Völkern ein Gefühl der Interessensolidarität wachrufen, stark genug, den ungeheuren Militärapparat der Volksheere absolutistischer Willkür zu entziehen. Soweit eine Annäherung an den dauernden Weltfrieden alsdann eintreten wird, kann es doch nur auf dem Wege einer noch stärkeren nationalen Gliederung, internationalen Arbeitstheilung und koalirenden Defensivorganisation freier, reicher und wehrhafter Nationen geschehn."[1])

J. J. 1878 vertheilte Prinz Peter von Oldenburg in den hohen Kreisen St. Petersburgs ein ‚Memorandum', um das (seiner Ansicht nach von Robespierre erfundene) System der Massenaushebung abzuschaffen und auf diese Weise den Krieg, wenn nicht zu beseitigen, so doch einzuschränken. Es gelang dem Prinzen im Jahre 1880 die ‚Russische Gesellschaft für internationales Recht' zu begründen. — Inzwischen hatte sich, 10 Jahre nach dem Abrüstungsantrage Virchows, also 1879, d. h. in demselben Jahre, in welchem Deutschland durch die drohende Haltung Rußlands gezwungen wurde, seine Politik auf einer ganz neuen Grundlage einzurichten und zum ersten Male die Wahrscheinlichkeit eines Krieges mit zwei Fronten in Betracht zu ziehn, der deutsche Abgeordnete von Bühler verpflichtet gefühlt, den Antrag zu stellen: „Der Reichstag wolle beschließen, einen europäischen Statenkongreß zum Zweck der Herbeiführung einer wirksamen allgemeinen Abrüstung etwa auf die durchschnittliche Hälfte der gegenwärtigen Friedensstärke der europäischen Heere für die Dauer von 10 bis 15 Jahren zu veranlassen." Der Antrag wurde

[1]) Bau und Leben des sozialen Körpers. (Tübingen 1878.)

abgelehnt, und als Herr v. Bühler eine betr. Denkschrift an den Reichskanzler einreichte, empfing er die Antwort:[1])

„. . . Ich bin leider durch die praktischen und dringlichen Geschäfte der Gegenwart so in Anspruch genommen, daß ich mich mit der Möglichkeit einer Zukunft nicht befassen kann, die, wie ich fürchte, wir beide nicht erleben werden. Erst nachdem es E. H. gelungen sein wird, unsere Nachbarn für Ihre Pläne zu gewinnen, könnte ich oder ein anderer deutscher Kanzler für unser stets defensives Vaterland die Verantwortlichkeit für analoge Anregungen übernehmen. Aber auch dann fürchte ich, daß die gegenseitige Kontrole der Völker über den Rüstungszustand der Nachbarn schwierig und unsicher bleiben, und daß ein Forum, welches sie wirksam handhaben könnte, schwer zu beschaffen sein wird."

Welche Bedeutung haben diese Worte im Munde des Fürsten Bismarck, im Munde *des* Mannes, der nicht nur sein Vaterland einigte und zum höchsten Range in der politischen Welt erhob, sondern der nach dem Vollbringen dieser ungeheuren Arbeit die gewaltige Kraft seiner Persönlichkeit dafür einsetzte, Europa den Frieden zu wahren, und diese Aufgabe in einer Weise löste, welche wohl einzig dasteht in der Weltgeschichte! Welche Gründe bewogen den Fürsten zu seiner Haltung? Wäre denn eine Verständigung über die Verminderung der Wehrkräfte wirklich nicht durch Verhandlungen herbeizuführen? Im 16. und 17. Jhdt. pflegte man bei Friedensschlüssen festzusetzen, daß man beiderseitig ‚abdanken' wolle. Falls nun die europäischen Staten auch jetzt Söldnerheere hielten, wie es allein noch England (und auch dies nur in eingeschränktem Sinne) thut, so *könnte* man sich vielleicht darüber vergleichen, daß jeder Stat nur eine stehende Armee von z. B. $^1/_2$ aufs Hundert seiner Bevölkerung unterhalten solle und nicht mehr; man *würde* es nicht, aber man *könnte* es doch thun. Die verschiedenen Rahmenheere Europas und ihre Reserve-Einrichtungen beruhen jedoch auf so mannigfaltigen Grundlagen, daß die Herabminderung des sog. ‚stehenden Heeres' auf irgend eine geringe Verhältnißzahl der Gesammtbevölkerung für jede

[1]) Schreiben vom 2. Mai 1879.

einzelne Macht etwas anderes bedeuten würde als für die übrigen. Wie hat es Preußen verstanden, sein ihm durch Napoleons Gewaltvorschriften aufs äußerste beschränkte Heer in den Jahren 1807 bis 1813 mittels des Krümperwesens zu jener Streitmacht zu entwickeln, mit der es die Befreiungskriege durchfocht! Dies aber hängt damit zusammen, daß die Kriegskraft eines Volkes nicht lediglich auf der zahlenmäßigen Stärke seines stehenden Heeres beruht, sondern auch auf idealen, ganz unwägbaren Eigenschaften: auf dem sittlichen Bewußtsein der Massen, auf ihrer Vaterlandstreue, ihrer Liebe und ihrem Haß, auf ihrer Fähigkeit zu Aufopferung, Entbehrung und Hingebung, auf ihrer Begabung für militärische Ordnung und für den Kampf. Sollen diese Eigenschaften etwa *auch* auf ein verhältnißmäßig gleiches Maß herabgesetzt werden? Und wenn man es wollte — vermöchte man es? — Doch damit nicht genug! — Sogar wenn es gelänge, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche in der Unberechenbarkeit des Verhältnisses zwischen Friedens- und Kriegsstand bei den verschiedenen Staten liegen; wenn es wirklich gelänge, die Zustimmung aller Staten zu gemeinsamer Abrüstung zu gewinnen — würde und müßte nicht jede Macht bestimmte Rücksichten zur Geltung zu bringen suchen, die aus gewissen, eben nur *sie* betreffenden Umständen auf die Stärke ihrer Heereskraft zu nehmen seien?: — ihre ausgesetzte Lage, die Ausdehnung, die geringe Vertheidigungsfähigkeit ihrer Grenzen, die strategischen oder finanziellen Vortheile ihrer Nachbarn. Staten, die am äußeren Umfange Europas liegen, wie Rußland, England oder Frankreich, sind doch unvergleichlich weniger gefährdet als die Staten des Inneren, wie Deutschland und Oesterreich, die von mehreren Seiten zugleich angegriffen werden können.[1]) Und wäre es denkbar, daß irgend ein Stat in die Abrüstung willigte, wenn

[1]) Darum hat Rud. v. *Gneist* sehr recht, wenn er sagt: „Alle Grundneigungen der industriellen Gesellschaft gehen auf Abrüstung. Deutschland ist jedoch durch seine geographische Lage gezwungen, darin

diese Momente nicht berücksichtigt würden? Wäre es andererseits denkbar, daß solche Einwürfe jemals erschöpft oder in vollem Umfange befriedigt würden!? — Nein, der Ruf nach gleichmäßiger Herabminderung der Heere ist eine Redensart ohne Sinn. Wer möchte auch glauben, daß ein Stat sich selbst freiwillig lähmen und im Kampfe um das Dasein auf einen Theil der eigenen Kraft verzichten sollte! — Da man im Kriege den Gegner mit Gewalt zwingen will, unsern Willen zu thun, so liegt es in der Natur der Sache, daß man die Gewalt so lange ausübt, bis der Zweck erreicht oder die eigene Kraft erschöpft ist. Es kann also (untergeordnete Zwecke abgerechnet) niemals ein beliebiges Maß von Gewalt, bezgl. Streitkraft angewendet werden, sondern immer so viel, als man braucht, um den Willen des Gegners zu brechen. Da hilft kein Vertrag, kein Verbot, eine gewisse Heeresstärke nicht zu überschreiten! Der Ertrinkende klammert sich an alles an, was er zu erreichen vermag; denn Schlimmeres kann ihm überhaupt nicht begegnen als der Untergang.[1]) — Uebrigens ist die Anwendung der vollen Gewalt auch aus menschlichen und wirthschaftlichen Gründen dringend zu wünschen. Die mit ungenügenden und ungeübten Kräften begonnenen Karlistenkriege in Spanien, welche viermal in unserm Jahrhundert ausbrachen und verheerend wirkten, dauerten z. T. sehr lange: der 1833 begonnene 7, der 1872 angefangene 5 Jahre. Der gleichfalls mit ungenügender Macht eröffnete amerikanische Sezessionskrieg währte vier opferschwere Jahre und kostete Hunderttausenden das Leben, indeß die neueren mit großen und geschulten Heeren in Europa geführten Kriege nur 6 Wochen bis 6 Monate dauerten und ganz unvergleichlich geringere Einbußen verursachten. — Vor dem Aufkommen der

---

zu folgen aber nicht voranzugehn." (‚Die Militärvorlage von 1892.' — Berlin 1893.)

[1]) v. Reichenau: Ewiger Friede und Abrüstung. (Berlin 1878.)

stehenden Heere waren die Kriege häufiger als nach ihrer Einrichtung, und ganz unzweifelhaft ist die allgemeine Wehrpflicht der Erhaltung des Friedens noch günstiger als das Werbesystem. Welche Folgen aber die Abschaffung der stehenden Heere haben würde — das liegt heutzutage doch wohl auf der Hand! — In Amerika fehlt eine genügende Armee, die geregelten Gebrauch von ihren Waffen machen könnte; aber tausende unreifer Buben tragen den unheilbringenden Revolver in der Tasche — eine ‚Volksbewaffnung' verderblichster Art! Und diejenigen, welche in Europa am heftigsten gegen das stehende Heer losziehen, gehören meist zur Klasse derer, die Wirthshäuser und Theater mit Dynamitpatronen in der Tasche besuchen und es als ihr statsbürgerliches Grundrecht betrachten, bei festlichen Gelegenheiten Sprengbomben in die Menge zu schleudern.[1])

---

## 3. Vorschlag der Schiedsgerichte.

Schon im Jahre 1783 hat Adams den Massachusetts vertretenden Kongreßmitgliedern empfohlen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß internationale Streitigkeiten durch Schiedsgerichte beigelegt werden möchten. Dann hatte im Jahre 1848 Franisque Bouvet die französische Nationalversammlung aufgefordert, in die Einleitung der Verfassung der Republik den Wunsch nach Einrichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofs aufzunehmen; im Jahre 1855 veröffentlichte er eine gediegene Schrift über die Beziehungen zwischen Krieg und Kultur und über die Nothwendigkeit eines öffentlichen europäischen Rechtes und einer internationalen Rechtsprechung.[2])

[1]) v. Holtzendorff: Idee des ewigen Friedens. (Berlin 1882.)
[2]) La guerre et la civilisation. (Paris 1855.)

Denſelben Gedanken vertrat gleichzeitig, jedoch im ultramontanen Sinne, der italieniſche Statsrechtslehrer Taparelli.[1]) Er hofft, daß die Völker ſich zu einer ‚Ethnarchie‘ zuſammenſchließen würden, an deren Spitze als höchſte richterliche Oberbehörde der Papſt und die Kardinäle ſtehen müßten. — Männern ſolcher Denkungsart muß es ſchon eine große Genugthuung bereitet haben, daß der am 15. April 1856 den Krymkrieg abſchließende Friede von Paris einen Anhang erhielt, demzufolge die verſammelten Vertreter der Großſtaten den ‚Wunſch‘ ausſprachen, daß künftig europäiſche Mächte nicht eher zu den Waffen greifen möchten, bevor nicht unbetheiligte Staten Gelegenheit gehabt hätten, einen Sühneverſuch zu machen. Dieſer Annex regte ſogleich wieder den Gedanken eines europäiſchen Schiedsgerichtes an, welchem der Engländer John Noble in einer Flugſchrift warme und begeiſterte Worte lieh.[2]) Als dann im Jahre 1863 der polniſche Aufſtand losgebrochen war und Deutſchland Dänemark bedrohte, da ſchlug Napoleon III. vor, einen Kongreß zu berufen, durch den die politiſchen Verhältniſſe Europas neu geordnet und die zerriſſenen Wiener Verträge zeitgemäß erſetzt werden ſollten. Dieſer Vorſchlag wurde von den anderen Mächten ziemlich kühl abgelehnt. Nicht mit Unrecht! Zwei von Napoleon veranlaßte Flugſchriften lehrten das. Die eine: ‚La paix universelle, idée napoléonienne devant l'histoire‘ (1864) behauptete, daß Napoleon I. alle ſeine Kriege zu Gunſten des ewigen Friedens geführt habe, deſſen Herſtellung allerdings eine Reihe letzter Kriege vorausſetzte; die andere: ‚La paix par la guerre‘ (1869) ſetzte auseinander, daß Frankreich in der Lage ſein werde, den Weltfrieden für immer zu ſichern, ſobald ein letzter Krieg ihm die Rheingrenze verſchafft habe. — So trug ſich alſo auch ein Statsoberhaupt mit jenem Gedanken

[1]) Saggio teoretico di Dritto naturale. II. (Rom 1855.) — [2]) Arbitration and a congress of nations as a substitute for war. (London 1862.)

des ‚letzten Krieges', der in den wilden Versammlungen der Friedens- und Freiheitsliga eine so große Rolle spielte. Freilich Victor Hugo wollte vor der Stiftung ewigen Friedens den Soldaten vom Bürger, der französische Kaiser dagegen wollte die Rheinlande von Frankreich verschlingen lassen. — Ein Jahr später brach der deutsch-französische Krieg aus. Noch vor demselben war ein Deutscher litterarisch für den Schiedsgerichtsgedanken aufgetreten;[1]) ganz besonders aber wurde nach dem großen Völkerringen und bis zur nächsten Gegenwart eifrig für ihn Propaganda gemacht. Zuerst bethätigte sich in diesem Sinne 1872 der ‚Juni-Kongreß der allg. Alliance für Ordnung und Civilisation' zu Paris, und im Juli des nächsten Jahres beantragte Sir Henry Richard im britischen Parlamente: „der Statssekretär des Auswärtigen möge behufs Verhinderung von Kriegen mit den fremden Mächten wegen Begründung eines internationalen Schiedsgerichtssystems in Verbindung treten." Mr. Gladstone, welcher an der Spitze der Regierung stand, bekämpfte den von seinen eigenen Freunden ausgegangenen Antrag, weil er durch seine Uebertreibung eines an sich gesunden und vielversprechenden Prinzips nur geeignet sei, dies in Mißachtung zu bringen. Allein nach einer Debatte, in welcher der englische cant sich weiblich breit machte, nahm das Unterhaus den Antrag doch an. Von entsprechenden Verhandlungen hat man freilich nichts gehört; wenigstens verweigerte Lord Derby im Mai 1874 deren Vorlegung im Oberhause. — Inzwischen hatte auch die italienische Kammer einen den Ideen Richards entsprechenden Antrag Mancinis und zwar einstimmig angenommen,[2]) und in der Litteratur

[1]) Der Krieg, die Kongreßidee und die allgemeine Wehrpflicht. (Prag 1868.) [2]) Später (1881) war es Mancini, der, die Nothwendigkeit fester Bündnisse für Kriegsfälle ins Auge fassend, die Annäherung Italiens an Oesterreich ins Werk setzen half. Als Minister des Auswärtigen sah er die Dinge eben unter einem anderen Gesichtspunkte.

machten die Schriften, durch welche Charles Lucas, das älteste Mitglied des Institut de France,[1]) neben dem jungen Grafen Goblet d'Alviella in Brüssel[2]) und dem belgischen Nationalökonomen de Laveleye[3]) für den Gedanken des Schiedsgerichtes eintraten, mehr oder minder berechtigtes Aufsehen.

An diese Vorgänge knüpfte ein im Herbst 1873 zu Brüssel tagender Kongreß von Rechtsgelehrten und Publizisten an, als er „das Schiedsgericht für ein wesentlich gerechtes, vernünftiges und selbst obligatorisches Mittel" erklärte, um die Streitigkeiten zwischen Nationen zu beenden. Fast gleichzeitig mit diesem Kongreß tagte ein zweiter internationaler Juristentag zu Genf, und hier begründete der spätere belgische Minister Rolin-Jaequemyns das ‚Institut für internationales Recht', das sich bald zu einer ‚Gesellschaft für Reform und Kodifikation des internationalen Rechtes' erweiterte. Diese versammelte sich im September 1875 im Haag, und da sich inzwischen auch die Volksvertretungen der Vereinigten Staten, der Niederlande, Schwedens und Belgiens zu Gunsten der Schiedsgerichte ausgesprochen hatten, so beschloß die Gesellschaft im Anschlusse an die schon (S. 337) erwähnte Entwaffnungsresolution, die Regierungen aufzufordern, der Erklärung des Pariser Protokolls vom 14. April 1856 praktische Gestalt zu geben, und empfahl dazu die Kodifikation der Grundsätze über Bestellung und Verfahren von Schiedsrichtern. Erwägt man, daß der Annex von 1856 durchaus nicht von Schiedsrichtern sondern nur von Sühneversuchen zwischen Streitenden handelt und überdies nicht die geringste Wirkung gehabt hat, da auch seit 1856 keinem Kriege ein Vermittlungsverfahren vorausgegangen ist, so muß

[1]) La nécessité d'un congrès scientifique international pour la civilisation de la guerre et la codification du droit des gens. (Paris 1872.) — De la substitution de l'arbritrage à la voie des armes pour le réglement de conflits internationaux. (1873.) — [2]) Désarmer ou déchoir. (Brüssel 1872.) — [3]) Des causes actuelles de guerre en Europe et de l'arbitrage. (Brüssel 1873.)

man zugeben, daß die Hager Gesellschaft gar keine Veranlassung hatte, an jenes Protokoll anzuknüpfen; aber ihre Verhandlungen boten überhaupt eine merkwürdig kritiklose Vermischung dar von ‚allgemeinem Weltgericht', von ‚diplomatischer Vermittelung' und von ‚Schiedsgericht' — also von höchst verschiedenen Dingen. ‚Die guten Dienste befreundeter Mächte', von denen das Pariser Protokoll redet, haben mit einem Schiedsgerichte ebenso wenig gemein als dies mit einem wirklichen Gericht.

Angesichts des beginnenden russisch-türkischen Krieges bezeichnete Herr Virchow das Schiedsgericht als den allein vernünftigen und allein denkbaren Weg zur Vermeidung des Völkerkampfes [1]), und im November desselben Jahres erklärte sich das Abgeordnetenhaus in Rom zum zweitenmale einstimmig für Einsetzung eines beständigen internationalen Schiedsgerichtes und beschloß, allen Handelsverträgen eine entsprechende Klausel beizufügen. — Der amerikanische Präsident Grant bemerkte im Dezember 1879 dem Abgesandten der Friedensgesellschaft von Philadelphia: er kenne keinen Krieg, der nicht hätte vermieden werden können und sehe der Epoche entgegen, in welcher alle Streitigkeiten durch ein von allen Nationen anerkanntes Gericht entschieden werden würden. Die erste dieser Behauptungen klingt sehr seltsam, ist jedoch thatsächlich richtig: alle Kriege hätten sich vermeiden lassen, wenn der Angegriffene unbedingt nachgegeben und sich einfach unterworfen hätte. — Ein Jahr später faßten denn auch Senat und Abgeordnetenhaus zu Washington den Beschluß: der Präsident solle mit allen civilisirten Mächten zur Aufrichtung eines internationalen Schiedsgerichtes und möglichster Vermeidung des Krieges in Verbindung treten. Präsident Arthur sagte das zu. In demselben Sinne sprach sich auch die ‚Gesellschaft für Reform und Kodifikation des Völkerrechtes' 1881 zu Köln und 1882 zu Brüssel aus; zugleich aber traten hier die

[1]) ‚Krieg und Frieden'. (Berl. 1877.)

französischen Friedensapostel mit der frechen Zumuthung hervor, daß als Vorbedingung und Pfand des Friedens die Reichslande an Frankreich zurückzugeben seien. Der Widerspruch, welcher sich dann erhob, als ein Belgier von der natürlichen Pflicht sprach, die Neutralität seines Vaterlandes nöthigenfalls mit den Waffen zu vertheidigen, bewies, wie stark in der Versammlung neben dem französischen Chauvinismus das englisch-amerikanische Quäkerthum vertreten war. Gleiches gilt von dem ‚Internationalen Kongreß zur Einführung von Völkerschiedsgerichten', welcher im August 1884 zu Bern die Errichtung eines ‚permanenten Tribunals' verlangte; während eine Versammlung von 400 Abgesandten konservativer Provinzialvereine, die unter dem Vorsitze des Grafen de Mun im Juni 1889 zu Paris tagte, den Papst bat, das oberste Schiedsrichteramt zu ordnen, bezüglich auszuüben. — Um diese Zeit faßte ein Moskauer Völkerrechtslehrer, Graf Kamarowsky, die jüngsten Bestrebungen für den Frieden übersichtlich zusammen.[1])

Den Beschluß des amerikanischen Senates und Abgeordnetenhauses von 1880 beantwortete sieben Jahre später eine Gesandtschaft englischer Parlamentarier, welche dem Präsidenten der Union dankte und zustimmte und nach Vorbesprechung mit einigen französischen Deputirten für 1889 eine ‚Interparlamentarische Konferenz' nach Paris berief. Diese tagte dort wirklich im Juni und nahm sofort die Führung in der Frage des Schiedsgerichtes. Wähler und Abgeordnete sollten für die Idee wirken; jedem Vertrage sollte die Schiedsgerichtsklausel angehängt werden u. s. w. Eine zweite Konferenz, welche im Juli 1890 zu London stattfand und von etwa 250 Deputirten, darunter 100 Nichtengländern besucht war, bestätigte die Beschlüsse des Vorjahrs, und zum dritten

[1]) Ueber die Friedensbestrebungen der Völker. Aus dem Russischen verdeutscht. (Moskau 1890.)

Male wurden dieselben von der italienischen Kammer angenommen. Die Regierung in Rom stimmte ihnen zu. Wohl infolgedessen versammelte die interparlamentarische Konferenz sich 1891 in der Hauptstadt Italiens. Man kam mit gutem Willen und großen Hoffnungen, war jedoch nicht imstande, die Sache zu fördern, weil die italienischen Irredentisten und die französischen Chauvinisten durchaus das Feld beherrschten und ebenso wie einige Rumänen und Dänen darauf pochten, daß die einzige Grundlage dauernden Friedens die Einrichtung Europas nach dem strengen Nationalitätsprinzipe sei. Zuletzt tagte die Konferenz im August 1892 zu Bern und faßte hier den Beschluß, in dieser Stadt ein dauerndes ‚Centralbureau für das internationale Schiedsgericht' zu bestellen, um die Thätigkeit der Gesinnungsgenossen in den verschiedenen Parlamenten einheitlich zu leiten. Ob es thatsächlich zu dieser Einrichtung kommen und ob sie irgend einen Nutzen haben wird, steht dahin. Obgleich der Schweiz der Vorsitz im ständigen Bureau vorbehalten ist, scheint sie dem Plane nicht eben besonderes Wohlwollen entgegenzubringen.

Als wissenschaftliche Vorbereitung für die Berner Konferenz hatte Ferdinand Dreyfuß ein Buch über das internationale Schiedsgericht erscheinen lassen,[1]) zu dem der Hauptwortführer der französischen Friedenspartei Frd. Passy eine Vorrede schrieb. So tüchtig das Werk in seinen geschichtlichen Ausführungen ist, so unglücklich erscheint die ‚conclusion', zu der es gelangt; denn diese läuft darauf hinaus, daß das Haupthinderniß des Friedens in Europa die Wiedervereinigung der Reichslande mit Deutschland sei.

Der Gedanke eines Völkerschiedsgerichtes ist ja uralt, und wir sind ihm im Laufe unserer Betrachtung wiederholt begegnet. Es ist leicht einzusehen, innerhalb welcher Grenzen von einem solchen Schiedsgerichte zwischen Staten die Rede

[1]) Paris, 1892.

sein kann. Nimmermehr werden sich durch Schiedsspruch streitende *Lebensinteressen* der Völker austragen lassen; *Zwistigkeiten* und *böse Händel jedoch*, die irgendwie weiter ausarten könnten, namentlich Form- u. Etikette-Fragen oder Angelegenheiten, welche die Machtstellung des States nicht berühren, geringe Grenzstreitigkeiten u. dgl., die lassen sich sehr wohl durch Schiedsrichterspruch beilegen, und unsere Generation hat es ja jüngst erlebt, wie England und Amerika die sog. Alabama-Angelegenheit und die St. Juan-Frage, England und Portugal den Streit wegen der Delagoa-Bai, Deutschland und Spanien den um die Karolinen-Inseln von Schiedsrichtern entscheiden ließen: von der Eidgenossenschaft, vom deutschen Kaiser, vom Präsidenten der französischen Republik, vom Papste. Wir wissen, daß neuerdings England u. Nordamerika eingewilligt haben, den langjährigen Streit betreffs der Seehundsjagd im Behringsmeer ebenfalls einem Schiedsgericht zu unterwerfen, und nicht minder waren wir Zeugen der friedlichen Uebereinkünfte über die Abgrenzung der Interessensphären in Afrika zwischen England einerseits und Frankreich und Deutschland andererseits, während ganz ähnliche Fragen vor 150 Jahren den Krieg der Franzosen und Briten wegen Kanada und der Ohio-Landschaft entzündeten. Auch der Erfolg des im Jahre 1873 stattgehabten gemischten Schiedsgerichtes über Forderungen englischer Unterthanen an die Regierung der Vereinigten Staten, sowie die afghanisch-persische Streitigkeit zwischen England und Rußland (1885), deren Entscheidung der dänische König übernommen, dann die Beilegung der Fischereizerwürfnisse von Halifax und anderer kleiner internationaler Fragen ließen den Fortschritt des Gedankens friedlicher Ausgleichung erkennen. Aber freilich haben wir auch erlebt, daß Frankreich, als es im Norden des Kongostates mit Belgien in Grenzstreitigkeiten gerieth, für welche ganz ausdrücklich und vertragsmäßig die schiedsgerichtliche Schlichtung vorgesehen war, im Jahre 1892 den Vorschlag der belgischen

Regierung, ein Schiedsgericht zu berufen, in der schroffsten Weise rücksichtslos von der Hand wies.

Was ergiebt sich nun aus alledem? — Wenn in dem Protokoll vom 14. April 1856 die Mächte ihre Bereitwilligung kundgaben, bei entstehenden Streitigkeiten (so wie es auch schon vorher oft geschehen war) die Vermittelung befreundeter Regierungen anzurufen, wenn die von den ältesten Zeiten her bekannte Einrichtung völkerrechtlicher Schiedssprüche in den letzten Jahrzehnten häufiger als sonst zur Anwendung kam — so liegt darin lediglich eine Bestätigung dafür, daß Kriege aus Laune, Mißverständniß oder um geringfügiger Ursachen willen im heutigen Statsleben nahezu unmöglich geworden sind, wie denn mindestens seit den Wiener Verträgen von 1815 aus derartigen Veranlassungen thatsächlich kein europäischer Krieg entstanden ist. Es bleibt aber eine unklare Verwechselung von Ursache und Wirkung, wenn man die Formen, in welchen sich dieser Kulturfortschritt geltend macht, zu Allheilmitteln stempelt, was sie solange nicht werden können als eine Mehrheit selbstständiger Kulturstaten mit besonderen Kulturfähigkeiten und Kulturaufgaben den Inhalt und — soweit die Erfahrungen der Geschichte einen Schluß gestatten — auch die unerläßliche Voraussetzung des Kulturlebens bildet. Schiedsgerichte und diplomatische Vermittelung eignen sich vortrefflich, um den Krieg in den Grenzen des Unvermeidlichen zu halten; aber wie man schwerlich den Nachweis zu bringen vermag, daß einer der europäischen Kriege seit 1815 durch eines jener Mittel hätte verhindert werden können, so vermag wohl niemand ernstlich zu behaupten, daß bei einer der Streitigkeiten, welche neuerdings durch Schiedssprüche ausgeglichen wurden, wirklich und wahrhaft die Gefahr eines Krieges bestanden habe.[1]) In dieser Beziehung bemerkt z. B. Professor Geffken in einem Schreiben an die Brüsseler Friedensconferenz von 1882:

[1]) Vgl. ‚National-Ztg.‘ vom 15. Sept. 1875.

„Das Urtheil des Genfer Tribunals in der Alabamafrage war einzig möglich, weil es auf einem vorhergegangenen Entschluß beruhte, indem England zuvor im Vertrage zu Washington eingewilligt hatte, daß auf seine angefochtene Action nachträglich Grundsätze angewendet werden sollten, welche seine Verurtheilung unvermeidlich machten. Diese entscheidende Thatsache kann nicht vermindert werden durch die schönen Reden, mit denen Graf Sclopis das Verfahren eröffnete, oder durch die des Herrn Gladstone, welcher dieses der Welt gegebene Beispiel, die brutale Gewalt des Schwertes durch ein besseres Mittel der Lösung internationaler Streitigkeiten zu ersetzen, lebhaft feierte“ . . . Derselbe Gladstone, welcher das offene Alexandrien bombardirte. —

Zwistigkeiten zwischen Staten, die sich mit den Waffen überhaupt niemals erreichen können (z. B. England und die Schweiz), Streitigkeiten zwischen dauernd neutralisirten Staten (wie Belgien oder die Schweiz) mit ihren mächtigen Nachbarn, Ausschreitungen solcher Souveräne, welche (wie der Papst) weder politische noch privatrechtliche Verantwortlichkeit tragen, Völkerrechtsverbrechen (wie Seeraub oder Verletzungen des Gesandschaftsrechtes), kurz alle solche Fälle, in denen die Anwendung von Waffengewalt von vornherein unmöglich oder zweckwidrig sein würde, könnten allerdings vor ein ständiges Schiedsgericht gezogen werden.[1]) Auch für andere Fragen zweiten und dritten Ranges, die dadurch verbittert zu werden pflegen, daß sich beim Nachgeben dem materiellen Schaden noch das Gefühl der Demüthigung beimischt, ist das Schiedsgericht eine brauchbare Einrichtung. Seine Entscheidung, welche die Frage der Uebermacht zwischen den Streitenden gänzlich ausschließt, nimmt auch dem ungünstigen Ausgang seinen Stachel. Wie ganz anders die Dinge liegen, sobald es sich um weltgeschichtliche Entscheidungen handelt, lehrt ein Blick auf die Entstehung des deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870. Nur ein Thor hätte damals die schiedsgerichtliche Beilegung des Streits erwarten können. Es kam gar keine bestimmte Beschwerde in Betracht; denn die spanische Königs-

[1]) v. Holtzendorff: Idee des ew. Völkerfriedens.

[illegible]

„[illegible]"

Unter allen Umständen würde ein Schiedsgericht nur da wirksam werden können, wo sich die widerstreitenden Ansprüche juristisch formuliren lassen; diese Fälle sind aber selten und minder wichtig.[2]) — Zudem beruht jede rechtliche Autorität

[1]) Schreiben an die Brüsseler Friedenskonferenz von 1882.
[2]) Geffken: Schreiben v. 25. Okt. 82 an die International Peace and Arbitrative Association. Es heißt da: „Arbitration will only prove effective where the contradictory pretensions can be juridically formulated, and these cases are by for the less numerous and the less important.“

auf der Voraussetzung der Unpartheilichkeit der Urtheilenden. Wie selten aber wird eine solche bei einem Schiedsgerichte zwischen Staten gesichert erscheinen! „Wenn die Verwirrung der orientalischen Frage nach einem juristischen Schema zu lösen wäre (was schwerlich jemand behaupten dürfte) — wo wären die mit allen Thatsachen vertrauten Richter zu finden, die von dem Ausgange der Verhandlung völlig unberührt bleiben könnten? Man müßte da bereits an einen akademisch gebildeten Negerhäuptling oder an einige südamerikanische Republiken denken, denen dann wieder in den Augen der Mohamedaner die Unparteilichkeit fehlen würde, weil die Quelle ihres Rechtes nur im Koran zu finden wäre.“ [1])

Feldmarschall Graf Moltke schrieb einem der eifrigsten Vertreter der Schiedsgerichtsidee: „Sie wollen die Diplomatie ersetzen durch einen Kongreß von Erwählten der Völker, um die Interessen der Nationen abwägen und die Streitpunkte, welche dieselbe erregen, schlichten und hierdurch den Krieg verhüten zu können. Ich habe mehr Vertrauen zu der Weisheit und Größe der Regierungen selbst als zu diesem Areopag. Die Zeit der Kabinetskriege gehört der Vergangenheit an; in diesem Jahrhundert wird sich schwerlich ein ernsthafter Mensch finden, der die Verantwortung auf sich nehmen würde, das Schwert ohne Noth zu ziehen. Es wäre zu wünschen, daß alle Regierungen stark und energisch genug wären, um die Leidenschaften, welche ihre Völker erregen, beherrschen und dadurch den Krieg verhüten zu können.“ [2]) Die letzten Worte berühren einen Punkt von besonderer Wichtigkeit; denn gewiß hat Holtzendorff Recht, wenn er den Friedenspropagandisten zuruft: „Soweit eine Voraussicht überhaupt möglich, scheint die größte Gefahr für den Frieden jetzt nicht

[1]) v. Holtzendorff a. a. O. [2]) Aus dem Schreiben an Herrn Goubarew v. 10. Febr. 1881.

in etwaigen Angriffsgelüsten der Statsregierungen und unserer Armeen zu beruhen, sondern vielmehr in den revolutionären Bestrebungen solcher, die ohne Unterlaß den Bürgerkrieg predigen."

Es bleibt also dabei: *Nicht ein Weltgericht macht Weltgeschichte, sondern die Weltgeschichte ist das Weltgericht.*

---

## 4. Vorschlag der ‚Vereinigten Staten von Europa'.

Unsere Zeit gefällt sich in schroffen Widersprüchen. Während alle Welt das Schlagwort vom ‚Kampf ums Dasein' im Munde führt, ruft man gleichzeitig nach dem ‚ewigen Frieden.' Während unsere ganze Wissenschaft, die der Natur wie die der Geschichte, durchdrungen ist von dem ‚Gesetz der Entwickelung', das im *Werden* den Schlüssel zur Erkenntniß des Seienden darbietet, wollen die Führer der Umsturzpartei alles Bestehende zerstören und a priori eine neue Welt aufbauen. Während jedermann vorgiebt, ein Freund der Freiheit zu sein, breitet die Sozialdemokratie ihre Netze aus, um die Menschheit der furchtbarsten Knechtschaft zu unterwerfen, mit der ihr jemals gedroht worden ist, und während das Nationalbewußtsein im geringsten Splitter irgend eines ‚interessanten Volksthums' bis zu krankhafter Ueberspannung aufgestachelt wird, verlangt man von den Staten, daß sie ihr eigenstes Selbst, d. h. ihre Souveränetät, aufgeben und sich zu einem europäischen Bundesstate zusammenschließen sollen.

Um die Mitte des Jahrhunderts, zu der Zeit als Preußen trostlos darniederlag, sprach General v. *Prittwitz* die Hoffnung aus, daß dereinst die ganze Menschheit, vom Bande ein-

heitlicher Civilisation umschlungen, der Armeen nur noch als Exekutivgewalt für die Beschlüsse eines Statenkongresses des gesammten Erdballs bedürfen und sie endlich ganz werde entbehren können.[1]) Der belgische Rechtslehrer Thonissen leugnete die Möglichkeit eines solchen Völkerbundes; aber er erwartete die Föderation derjenigen Völkergruppen, deren innere Veranlagung und Weltstellung sie naturgemäß aufeinander hinwiesen. Heilige Alliancen solcher Art würden den Krieg zwar nicht unmöglich aber doch überaus selten machen.[2]) — Mit bestimmten Vorschlägen rückte dann Emile de Girardin heraus, indem er zur Zeit der Luxemburger Verwickelung einen Traktat des ewigen Friedens in 17 Artikeln veröffentlichte.[3])

Er verlangt einen fränkisch-germanischen Mittelstat auf dem linken Rheinufer, den alle die Landestheile bilden, welche dort nicht zu Frankreich gehören. Dies verzichtet ‚großmüthig' auf alle Forderungen, zu denen Preußens Vergrößerung es berechtigte. Oesterreich soll sich auf beiden Donauufern soweit ausdehnen als es will und kann. Dann folgt allgemeine Entwaffnung und Aufhebung jeder Wehrpflicht; alle Meere werden frei; einheitliches Maß und Gewicht, gleichmäßige Posttaxen und der Ausbau eines gleichartigen europäischen Eisenbahnnetzes aus gemeinsamer Kasse bilden die Grundlage einer großartigen Friedensvereinigung.

Unmittelbar nach dem Tage von Sedan trat Ernest Rénan für den Gedanken einer europäischen Föderation in die Schranken, welche dieselbe Grundlage ausgleichender Vermittelung bieten sollte, die im Mittelalter die Kirche dargestellt habe.[4]) Kurz darauf, während der Belagerung von Paris, schrieb der französische Jurist Achille Morin, ein Buch[5]), in welchem er die Idee fruchtbar zu machen suchte:

[1]) Andeutungen über die künftigen Fortschritte und die Grenzen der Civilisation (Berlin 1855). — [2]) La guerre et la philosophie de l'histoire. (1860.) (In Mélanges d'histoire etc. Löwen 1873). — [3]) ‚Liberté'. (1. Juni 1867). — [4]) Brief an D. Strauß (Journ. des Débats. 13. 9. 1870). — [5]) Les lois relatives à la guerre (Paris 1872).

‚Europa ist wie ein und dasselbe Volk; die verschiedenen Staten sind nur seine Provinzen; ein und dasselbe Gesetz der Moral und Gerechtigkeit beherrscht sie alle'. — Entwürfe zur Durchführung dieser Idee sind dann nach dem Kriege eine ganze Menge aufgetaucht, und durchweg kennzeichnen sie sich dadurch, daß ihnen weniger ein politisches als ein juristisches Prinzip zu Grunde liegt, d. h. daß in erster Reihe immer an die Einrichtung eines höchsten internationalen Gerichtshofes gedacht ist. Dies gilt z. B. von Lorimers ‚Proposition d'un congrès international basé sur le principe de facto' [1]), die ein internationales Parlament vorschlägt, um eine für alle Völker verbindliche Gesetzgebung und ausführende Gewalt herbeizuführen.

Dieser Organismus hat jede die internationale Politik betreffende Frage zu entscheiden, und seinen Beschlüssen soll Wirksamkeit gesichert werden, indem ihm ein aus den Armeen aller betheiligter Staten gebildetes Truppenkontingent zur Verfügung gestellt wird, welches erforderlichen Falls gegen ungehorsame Staten zur Exekution schreitet. — Daß dies mit dem Begriffe der Souveränetät der Staten in unlösbarem Widerspruch steht, liegt auf der Hand. Welche Macht würde ihr Heer auf einen solchen ‚internationalen Kongreß' einschwören lassen? Müßte es doch unter Umständen gegen den eignen Stat zu Felde ziehen!

Etwas zurückhaltender zeigt sich de Laveleye in seiner schon (S. 345) erwähnten Schrift über die Ursachen der Kriege, indem er sich begnügt, einen Völkerschiedsgerichtshof (haute cour arbitrale) vorzuschlagen, der alle internationalen Streitigkeiten entscheiden soll, insoweit die betreffenden Staten einen Völkerrechtskodex als für sie verbindlich anerkannt haben. Ein solches Gesetzbuch sei also zunächst als Vorbedingung der Rechtsgemeinschaft der Staten zu schaffen. Man sieht: der Verfasser behandelt die Dinge durchaus unter dem juristischen Gesichtspunkte; der ist hier jedoch unzulänglich; er liegt zu niedrig.

Weit radikaler sind die Vorschläge Bluntschlis, welche

[1]) Revue du droit international. Vol. XIII.

geradezu einen Weltverfassungsstat fordern, mit den Einzelstaten also eigentlich aufräumen wollen.[1])

Die Spitze seines Statenvereins bildet eine Körperschaft von 21 Delegirten, von denen die 6 Großmächte je zwei, die übrigen je einen ernennen, und daneben besteht ein Abgeordnetenhaus von 105 Mitgliedern, zu dem die Volksvertretungen der Großmächte je 10 und die andern neun Staten je 5 erwählen. Diesen Körperschaften fallen zu vereintem Wirken die Fragen der großen Politik zu, während die kleineren Fragen der völkerrechtlichen Justiz von besonderen ‚internationalen Tribunalen' abgeurtheilt werden sollen.

‚Die Vereinigten Staten von Europa' ist der Titel des von der internationalen Friedens- und Freiheitsliga herausgegebenen Wochenblattes. Er bezeichnet das Ideal der Partei, dessen Umrisse z. B. Otto Hahn mit ganz erstaunlicher Kindlichkeit in seinem ‚Entwurf eines europäisch-christlichen Statenbundes' zeichnet.[2])

Alle Staten Europas bilden einen Bund. Etwaige Streitigkeiten innerhalb desselben soll ein Bundesgericht lösen, zu dem jeder Stat einen Bevollmächtigten entsendet und dessen Entscheidungen, bei denen die Betheiligten nicht mitstimmen, durch einfache Mehrheit (also ohne Rücksicht auf die Größe der vertretenen Staten) gewonnen werden. Kein Bundesstat darf einen anderen noch auch eine außerhalb des Bundes stehende Macht bekriegen. Die Vertheidigung des Bundes gegen Angriffe auf das Bundesgebiet oder auf eine unter seinem Schutze stehende internationale Einrichtung ist eine gemeinsame Angelegenheit. Die dazu nothwendige Militärmacht wird durch Werbung aufgebracht. Den Oberbefehl führt, unter Beirath der übrigen Bundesstaten, der der Einwohnerzahl nach größte Stat (also Rußland). Alle Festungen des Bundesgebietes, die nicht zur Gesammtvertheidigung nothwendig sind, werden geschleift; die übrig bleibenden sowie alles Kriegsmaterial einschließlich der Flotten sind Bundeseigenthum; auch dem aus dem Bunde etwa Austretenden wird es nicht wieder zurückerstattet. Zwischen den Bundesstaten bestehen Freihandel und Freizügigkeit; der Kolonialbesitz derselben steht unter dem Schutz des Bundes; neue Kolonien dürfen jedoch nur für diesen erworben werden. Anzustreben ist, alle

[1]) Berliner ‚Gegenwart' XIII. Bd. (1876.) — [2]) Abgedruckt bei Geiser: Die Ueberwindung des Krieges durch das Völkerrecht. (Stuttg. 1886.)

Verkehrswege innerhalb des Bundesgebietes sowie die wichtigsten Verbindungspunkte der Weltverkehrsstraßen zu Bundeseigenthum zu machen.

Wie sich Herr Otto Hahn, welcher ‚Rechtsgelehrter und Naturforscher' in Reutlingen ist, die Herbeiführung dieses Zustandes denkt und warum er es nicht vorzieht, vorzuschlagen: Europa erkennt den Zaren als seinen Oberherrn an — das ist mir nicht bekannt.[1]) — Neben solchen Plänen her laufen nun allerlei andere politische Kannegießereien: Vorschläge zur Theilung Europas behufs Herbeiführung des Weltfriedens, Dinge, die namentlich im Hochsommer, in der stillen Zeit, wie Blasen aus einem Sumpf aufsteigen und hier kaum in Betracht kommen können. Meist handelt es sich dabei, im Grunde genommen, immer nur um die Rückgabe der Reichslande an Frankreich.[2])

Von allen diesen Plänen gilt das schon früher (S. 44) Gesagte in vollem Maße: es ist gänzlich undenkbar, daß die Staten sich auf dergleichen Hirngespinnste einlassen; selbst wenn sie es wollten: sie vermöchten es nicht, ohne sich selbst aufzugeben. Der Hinweis auf die Vereinigten Staten von Amerika genügt nicht, um Entwürfe solcher Art zu begründen; denn ganz abgesehen davon, daß auch zwischen diesen Staten bereits ein gewaltiger Krieg gewüthet hat und es keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß ein solches Ereigniß sich wieder-

[1]) Er hat es auch in dem Begleitschreiben nicht verrathen, welches er an die Peace-Society in London gerichtet hat und welches (o. O. u. J.) besonders gedruckt worden ist. Aber er sagt da: „Man wage es einmal, vernünftig zu sein; man wage es einmal unter Christen Christus und seine Gesetze auch als oberstes Statsgesetz anzuerkennen, und die Lösung aller Fragen mittelst dieses Schlüssels wird nicht allzuschwer sein." — [2]) Wenigstens erwähnt sei der von dem französischen Professor Monod in der ‚Contemporary Review' (Juli 1890) veröffentlichte Aufsatz über ‚Französische Angelegenheiten', nicht sowohl um seiner selbst willen als wegen der trefflichen Erwiderung, deren ihn Ludwig Bamberger würdigte.

holt, so liegen die Dinge in Amerika ganz anders als in Europa. Dort handelt es sich um eine im wesentlichen nach Sprache und Sitte, Lebensanschauungen und Geschichte gleichartige Menschenmasse, in Europa um historische Statsindividualitäten von höchst verschiedenem Ursprunge, weit abweichenden Denkungsarten, mannigfaltigsten Sprachen wie Regierungsformen und voll altüberlieferter Neigungen und Abneigungen. Wie schwer es solchen europäischen Kulturvölkern wird, selbst recht lose Verbindungen auf die Dauer zu ertragen, sogar dann, wenn sie auf das engste mit einander verwandt sind, das beweist heutzutage das stetig zunehmende Bestreben der Norweger, sich völlig loszulösen von den Schweden. Und angesichts eines solchen lehrreichen Beispiels hoffen wohlwollende Träumer: Deutschland und Frankreich, England und Rußland unter einen Hut zu bringen! — Auch bescheidenere Pläne, wie deren einen z. B. Eugen Schlief in einer umfangreichen völkerrechtlich-politischen Studie auseinandergesetzt hat,[1]) indem er an Stelle eines Statenvereins nur ein dauernd organisirtes europäisches Statensystem unter Ausschluß der Türkei ins Auge faßt, werden an der Macht der Thatsachen stets Schiffbruch leiden; denn dem, was Schlief als Grundbedingung eines solches Systems fordert: Unterwerfung unter ein festgeordnetes völkerrechtliches Prozeßverfahren und unbedingte gegenseitige Gewährleistung der Statsgebiete, dem vermögen die europäischen Staten nun einmal nicht zuzustimmen, weil es ihrer innersten Natur widerspricht.

Wie sich solchen Träumen gegenüber die praktischen Gegner Deutschlands die zukünftige Gestalt Europas vorstellen, das lehren die ‚Mélanges historiques et militaires', mit denen der französische Generalstabskapitän Molard sein Werk „Ueber die militärische Leistungsfähigkeit der europäischen Staten" eingeleitet hat. Ihm zufolge bildet der Rhein die

[1]) ‚Der Friede in Europa'. (Leipzig 1892.)

Verkehrswege innerhalb des Bundesgebietes sowie die wichtigsten Verbindungspunkte der Weltverkehrsstraßen zu Bundeseigenthum zu machen.

Wie sich Herr Otto Hahn, welcher ‚Rechtsgelehrter und Naturforscher' in Reutlingen ist, die Herbeiführung dieses Zustandes denkt und warum er es nicht vorzieht, vorzuschlagen: Europa erkennt den Zaren als seinen Oberherrn an — das ist mir nicht bekannt.[1]) — Neben solchen Plänen her laufen nun allerlei andere politische Kannegießereien: Vorschläge zur Theilung Europas behufs Herbeiführung des Weltfriedens, Dinge, die namentlich im Hochsommer, in der stillen Zeit, wie Blasen aus einem Sumpf aufsteigen und hier kaum in Betracht kommen können. Meist handelt es sich dabei, im Grunde genommen, immer nur um die Rückgabe der Reichslande an Frankreich.[2])

Von allen diesen Plänen gilt das schon früher (S. 44) Gesagte in vollem Maße: es ist gänzlich undenkbar, daß die Staten sich auf dergleichen Hirngespinnste einlassen; selbst wenn sie es wollten: sie vermöchten es nicht, ohne sich selbst aufzugeben. Der Hinweis auf die Vereinigten Staten von Amerika genügt nicht, um Entwürfe solcher Art zu begründen; denn ganz abgesehen davon, daß auch zwischen diesen Staten bereits ein gewaltiger Krieg gewüthet hat und es keineswegs ausgeschlossen erscheint, daß ein solches Ereigniß sich wieder-

[1]) Er hat es auch in dem Begleitschreiben nicht verrathen, welches er an die Peace-Society in London gerichtet hat und welches (o. O. u. J.) besonders gedruckt worden ist. Aber er sagt da: „Man wage es einmal, vernünftig zu sein; man wage es einmal unter Christen Christus und seine Gesetze auch als oberstes Statsgesetz anzuerkennen, und die Lösung aller Fragen mittelst dieses Schlüssels wird nicht allzuschwer sein." — [2]) Wenigstens erwähnt sei der von dem französischen Professor Monod in der ‚Contemporary Review' (Juli 1890) veröffentlichte Aufsatz über ‚Französische Angelegenheiten', nicht sowohl um seiner selbst willen als wegen der trefflichen Erwiderung, deren ihn Ludwig Bamberger würdigte.

holt, ſo liegen die Dinge in Amerika ganz anders als in Europa. Dort handelt es ſich um eine im weſentlichen nach Sprache und Sitte, Lebensanſchauungen und Geſchichte gleichartige Menſchenmaſſe, in Europa um hiſtoriſche Statsindividualitäten von höchſt verſchiedenem Urſprunge, weit abweichenden Denkungsarten, mannigfaltigſten Sprachen wie Regierungsformen und voll altüberlieferter Neigungen und Abneigungen. Wie ſchwer es ſolchen europäiſchen Kulturvölkern wird, ſelbſt recht loſe Verbindungen auf die Dauer zu ertragen, ſogar dann, wenn ſie auf das engſte mit einander verwandt ſind, das beweiſt heutzutage das ſtetig zunehmende Beſtreben der Norweger, ſich völlig loszulöſen von den Schweden. Und angeſichts eines ſolchen lehrreichen Beiſpiels hoffen wohlwollende Träumer: Deutſchland und Frankreich, England und Rußland unter einen Hut zu bringen! — Auch beſcheidenere Pläne, wie deren einen z. B. Eugen Schlief in einer umfangreichen völkerrechtlich-politiſchen Studie auseinandergeſetzt hat,[1]) indem er an Stelle eines Statenvereins nur ein dauernd organiſirtes europäiſches Statenſyſtem unter Ausſchluß der Türkei ins Auge faßt, werden an der Macht der Thatſachen ſtets Schiffbruch leiden; denn dem, was Schlief als Grundbedingung eines ſolches Syſtems fordert: Unterwerfung unter ein feſtgeordnetes völkerrechtliches Prozeßverfahren und unbedingte gegenſeitige Gewährleiſtung der Statsgebiete, dem vermögen die europäiſchen Staten nun einmal nicht zuzuſtimmen, weil es ihrer innerſten Natur widerſpricht.

Wie ſich ſolchen Träumen gegenüber die praktiſchen Gegner Deutſchlands die zukünftige Geſtalt Europas vorſtellen, das lehren die ‚Mélanges historiques et militaires‘, mit denen der franzöſiſche Generalſtabskapitän Molard ſein Werk „Ueber die militäriſche Leiſtungsfähigkeit der europäiſchen Staten“ eingeleitet hat. Ihm zufolge bildet der Rhein die

[1]) ‚Der Friede in Europa‘. (Leipzig 1892.)

Grenze zwischen ‚Gallien' und Deutschland; so sei es seit 2000 Jahren gewesen und so müßte es wieder werden. Bis dies geschehen, bleiben Franzosen und Deutsche ‚Erbfeinde'. Das europäische Gleichgewicht sei durch die Wiederherstellung des deutschen Kaiserreichs gestört (!!). Preußen hätte sich „auf eine nützliche aber bescheidene Rolle in Deutschland zu beschränken!" Das Aufpflanzen der französischen Tricolore am Rhein sei das Ziel von gestern, von heut und von morgen.[1]) — Da wissen wir wenigstens, woran wir sind! — Wahrlich: „Der Glaube, daß Deutschland entschlossen ist, seine militärische Ueberlegenheit auch mit neuen Opfern aufrecht zu erhalten, ist die einzige Garantie des europäischen Friedens."[2])

---

Haben die bisher erörterten, die Abschaffung des Krieges bezweckenden Bestrebungen praktisch keinerlei Werth, so gilt dies doch nicht von der auf die Humanisirung des Krieges gerichteten Thätigkeit, deren Betrachtung wir uns nunmehr zuzuwenden haben. Dabei sind zwei Arbeitsgebiete zu unterscheiden: das eine umfaßt die Entwicklung und Sicherung des Feldgesundheitsdienstes, das andere die Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

---

## 5. Genfer Konvention und rothes Kreuz.

Mit dem Beginn des neuen kriegerischen Zeitalters fiel fast zusammen die Einführung der gezogenen Geschütze und der

[1]) Paris. Nov. 1892. Das Buch hat vor seinem Erscheinen dem französ. Ministerium des Innern vorgelegen. — [2]) v. Gneist a. a. O.

Hinterladungsgewehre. Trotz der außerordentlichen Verbesserung der Waffen waren die Kriege unserer Tage jedoch keineswegs blutiger als die der Vergangenheit. Es waltet da ein ähnliches Verhältniß ob wie bei der Steigerung des Verkehrs. Die Wucht und Geschwindigkeit unserer Eisenbahnzüge, bei denen das geringste Versehen hunderte von Menschenleben bedroht, ließen vermuthen, daß die Gefahr, auf Reisen zu Schaden zu kommen, sich gegen die ältere Zeit, da der Verkehr auf Pferd und Wagen angewiesen war, außerordentlich gesteigert haben müsse. Die Statistik lehrt, daß gerade das Gegentheil der Fall sei. Wohl fordert der einzelne Unglücksfall eine viel größere Zahl von Opfern als früher; aber die Zahl der Unglücksfälle hat sich dermaßen vermindert, daß das Gesammtergebniß ein geradezu erstaunliches Wachsthum der Sicherheit erkennen läßt. So kommen auch den neuen Waffen gegenüber gelegentlich in einzelnen Gefechtsmomenten furchtbare Verluste vor; aber im großen und ganzen ist die Zahl der Todten und Verwundeten verhältnißmäßig geringer als früher, und zwar nicht nur in Bezug auf das Gesammtergebniß der Kriege, sondern auch hinsichtlich der einzelnen Schlachten. Sorgfältige Vergleiche haben dies unzweifelhaft dargethan.[1]) Am mörderischsten ist stets das jetzt kaum noch vorkommende Handgemenge; mit der Entfernung, in der gekämpft wird, nimmt der Verlust ab und zwar in einer Progression, welcher bisher die Steigerung der Waffenwirkung niemals ganz zu folgen vermocht hat.

Die Schlachten des siebenjährigen Krieges waren viel verlustreicher als die des deutsch-französischen; denn der blutigste Tag des letzteren, der von Vionville, an dem 25 vom Hundert der Deutschen getödtet oder verwundet wurden, bleibt mit seinen Einbußen verhältnißmäßig immer noch weit zurück hinter denen der Preußen bei Kolin, Zorndorf, Kunersdorf und Torgau (37,5;

[1]) Am besten neuerdings der des General-Lts. v. Boguslawski ‚Ueber die Verluste in künftigen Kriegen' (Sonntagsblatt der National-Ztg. v. 5. Juni 1892).

41,5; 41 u. 27 %). Dies erklärt sich daraus, daß das Pelotonfeuer des vorigen Jahrhunderts erst bei 200 Schritt begann und häufig in ein langdauerndes Hecken- oder Bataillenfeuer auf kürzeste Entfernung überging, wobei höchstens die ersten Glieder der Bataillone knieten, während die andern frei und aufrecht standen, bis endlich der eine Theil wich oder mit dem Bajonet überrannt wurde. Auch in den Befreiungskriegen war der Verlust durchschnittlich größer als in der neuesten Zeit, weil damals die Kolonnen schwer unter dem Feuer litten, während 1870/1 die gute Benutzung der Oertlichkeiten durch die aufgelösten Schützenmassen Deckung gewährte und die Einwirkung der Führer auf die Truppen geringer, der Abstand zwischen den Kämpfenden größer war; denn immer sind es Treffsicherheit und Tragweite der Gewehre, welche die Entfernung bestimmen, auf der vorzugsweise gekämpft wird. Man darf daher annehmen, daß auch in Zukunft, nach Einführung noch besserer Feuerwaffen im Durchschnitt die Schlachten kaum blutiger sein werden als bisher, zumal der Schritt von der Steinschloßflinte zum Hinterlader weit größer war als der letzte Schritt vom Chassepot bis zum kleinkalibrigen Repetirgewehr.

**Die Aufgabe, welche der Krieg um die Mitte des 19. Jahrhunderts den Aerzten und Pflegern der Verwundeten und Kranken stellte, war also an und für sich keineswegs schwerer als zu Beginn des Jahrhunderts oder im vorigen Jahrhundert; aber die Mittel, ihr zu genügen, waren merkwürdigerweise unzureichend geworden.**[1]) **— Der lange Friede, welcher nach dem Sturze des ersten Napoleons Europa umfing, hatte fast auf allen Gebieten der Kriegstechnik zu schlimmen Vernachlässigungen geführt, die sich besonders schwer auf dem der Feldgesundheitspflege gerächt haben. Für diese war überall kümmerlich und außerhalb des Rahmens der eigentlichen Sanitätstruppen gar nicht gesorgt. Nur in Deutschland**

---

[1]) Gurlt: Zur Gesch. der internationalen und freiwilligen Krankenpflege im Kriege. (Leipzig 1873.) — Eckert: Die Humanität im Kriege. (Triest 1874.) — Lueder: Die Genfer Konvention, histor. u. krit.-dogmatisch bearbeitet. (Erlangen 1876.) — Gurlt: Neue Beiträge. (Berlin 1879.) — Treuenpreuß: Das rothe Kreuz. (Berlin 1884.) — (Knorr): Das rothe Kreuz in Deutschland. (Milit. Wochenbl. 1883. Nr. 26.) —

hatten ſich wenigſtens einige Anſätze zu freiwilliger Pflege der Verwundeten entwickelt. Ein dieſen Zweck im Auge behaltender Verein zu Weimar, den die Herzogin Maria Pawlowna während der Freiheitskriege geſtiftet, beſtand fort; dann hatte ſchon während des erſten Krieges um Schleswig-Holſtein (1848 bis 1850) Fräulein Mathilde Arnemann mit treuen Helferinnen Ausgezeichnetes geleiſtet, und endlich hatte im Oktober 1852 König Friedrich Wilhelm IV. den evangeliſchen Zweig des alten Johanniterordens zu neuem Leben erweckt und ſeiner urſprünglichen Beſtimmung zurückgegeben. — Niemals aber waren ſelbſt im 18. Jahrhundert die feldärztlichen Vorbereitungen ſo ungenügend, als während des Krymkrieges. Von den 309 000 Franzoſen, welche theil an ihm nahmen, fielen 10960 im Gefecht oder im Schiffbruch; dagegen erfroren 4342, und 80 000 ſtarben an Krankheiten. Noch ärger lagen die Dinge bei den Briten. Wenn die Sterblichkeit, wie ſie für Januar 1855 amtlich berechnet wurde, angedauert hätte, ſo mußte die engliſche Armee in $10^1/_2$ Monat ausgeſtorben ſein. Da erſchien wie ein rettender Engel Miß Florence Nightingale. Ihrer und ihrer Gefährtinnen heldenmüthigem Eingreifen, das auch die Heimathbehörden endlich zu kräftigem Handeln anſpornte, war es zu verdanken, daß in den britiſchen Lagern die Sterblichkeit von 60 auf 11 vom Tauſend herabſank. Ihre dankbaren Landsleute brachten einen Schatz von 50 000 Pfd. St. zuſammen, der ſeitdem als Nightingale-Fonds zur Ausbildung von Krankenpflegern dient. — Gleichzeitig wurde auf ruſſiſcher Seite von der Großfürſtin Helena Pawlowna die ‚Genoſſenſchaft der Schweſtern der Kreuzerhöhung‘ geſtiftet, welche ebenfalls höchſt ſegensreich wirkte und den Stamm zu der unter Leitung des Dr. Pirogoff ſtehenden Entwickelung eines geſchulten Pflegerperſonals abgab. — Dieſe Einrichtungen dienten zum Theil als Vorbilder für den ‚Badiſchen Frauenverein‘, den im Jahre 1859 die drohende Kriegsgefahr ins Leben rief und an deſſen Spitze die Groß-

herzogin Luise trat. Vom lombardischen Kriege selbst ging dann der Anstoß zu einer großen internationalen Neugestaltung des Kriegsgesundheitswesens aus. [1])

In den Jahren 1861 und 1862 erschienen unabhängig von einander drei Schriften, die sich mit den in der Lombardei hervorgetretenen Mängeln beschäftigten: eine von dem neapolitanischen Chirurgen Prof. Palasciano, eine von dem französischen Armeelieferanten Arrault und eine von dem Genfer Patrizier Henri Dunant. Dieser hatte als Unbetheiligter der Schlacht von Solferino beigewohnt und war Zeuge des namenlosen Elends geworden, das sich auf der Wahlstatt entwickelte. Tief erschüttert, hatte er sofort persönlich eingegriffen, die Frauen des benachbarten Castiglione zur Hilfe aufgerufen, und nun schilderte er die empfangenen Eindrücke in seinem ‚Souvenir de Solferino'. Das Buch machte gewaltiges Aufsehen, und auf Dunants Anregung berief die Genfer Société d'utilité publique eine internationale Konferenz, um Vorschläge zur Milderung des Kriegselends zu machen. Sie einigte sich im Oktober 1863 über 10 Artikel, welche im folgenden Jahre einem von 16 Regierungen beschickten Kongresse zu Genf, unter dem abwechselnden Vorsitze des Prinzen Reuß und des Genfers Moynier als Unterlage der Verhandlung dienten, und am 22. August 1864 kam es zu der epochemachenden ‚Convention pour l'amélioration du sort des militaires blessés.'

Die Gedanken, welche dieser ‚Genfer Konvention' zu Grunde liegen, waren an und für sich allerdings keineswegs neu; seit Jahrzehnten hatte sie eine Reihe von Menschenfreunden ausgesprochen, und Gurlt hat sogar nicht weniger als 291 Verträge nachgewiesen, die sich in dem Zeitraume von 1581 bis 1864 mit der Sorge für die Kranken, Ver-

[1]) Die Franzosen haben in diesem nur achtwöchentlichen Kriege 8700 Mann auf dem Schlachtfelde, 8700 in den Spitälern verloren.

wundeten, die Lazaretteinrichtungen und das Sanitätsperſonal der Heere beſchäftigten und die gar manches noch viel beſſer vorgeſehen hatten, als es jetzt in Genf feſtgeſtellt wurde. Aber von dieſen reichen geſchichtlichen Vorgängen waren dort überhaupt nur drei bekannt. In einer Hinſicht übertraf die Genfer Uebereinkunft ſie jedoch ſämmtlich, und eben darin beruht ihr eigenthümlicher Werth: an die Stelle einzelner Rechtsverhältniſſe von wechſelndem Beſtande und Inhalt, trat eine allgemeine, dauernde völkerrechtliche Einrichtung.

Die 10 Artikel der Genfer Konvention ſichern den Verbandsplätzen, den leichten wie den Haupt-Feldlazaretten mit ihren Aerzten, Pflegern und Geiſtlichen die Neutralität (beſſer hieße es ‚Immunität‘); ſie nehmen das Material der Lazarette vom Beuterechte aus und gewähren den Landesbewohnern, welche ſich der Krankenpflege widmen, Schonung und Freiheit, ſo daß jeder Verwundete dem Hauſe, in welchem er gepflegt wird, als Schutz dienen und es von Einquartierung und einem Theile der etwa auferlegten Kontribution befreien ſoll. Verwundete oder kranke Krieger ſind ohne Unterſchied der Nationalität aufzunehmen, und den Oberbefehlshabern ſteht es frei, die während des Gefechtes verwundeten Leute an Ort und Stelle den feindlichen Vorpoſten zu übergeben, falls beide Parteien darüber einverſtanden ſind. Geheilte ſollen, ſofern ſie dienſtunfähig blieben, heimgeſandt, andere entlaſſen werden, ſobald ſie ſich verpflichten, während der Kriegsdauer nicht wieder die Waffen zu ergreifen. Die weiße Fahne mit dem rothen Kreuz oder eine entſprechende Armbinde iſt das äußere Zeichen der Pflegeſtätten und der Pfleger.

Noch i. J. 1864 wurde die Uebereinkunft von der Schweiz, von Frankreich, Baden, Belgien, Dänemark, Spanien, Italien und den Niederlanden angenommen, 1865 von Preußen, Schweden, Griechenland, England, Mecklenburg und der Türkei, 1866 von Portugal; während, ſehr zu ihrem Schaden, Oeſterreich, Sachſen, Bayern, Württemberg und Rheinheſſen erſt beim Ausbruche des Krieges 1866 beitraten. Im Jahre 1867 fand auf Anregung des Genfer Komités gelegentlich der Weltausſtellung zu Paris die erſte internationale Konferenz von Delegierten des ‚Rothen Kreuzes‘ ſtatt, und in demſelben Jahre trat Rußland der Konvention bei. Im Jahre 1868 folgte der päpſtliche Stuhl, 1873 Perſien, 1874 Rumänien; 1875 ſchloſſen ſich Serbien und Montenegro, 1879 Chile, Peru, Bolivia und die argentiniſche Republik

an, etwas später Aegypten und Japan und zuletzt 1882 die Vereinigten Staten von Nordamerika.

**Fast bei allen zutretenden Staten bildeten sich unter dem Sinnbilde des rothen Kreuzes Hilfsgesellschaften. Am eifrigsten war man wohl in Deutschland.**

Im amtlichen Sanitätsberichte von 1884 heißt es: „Nachdem bereits seit Jahrhunderten Frauen-Vereine bestanden hatten, deren Thätigkeit sich auf die engeren Kreise ihrer Heimath beschränkte, kamen in den deutschen Befreiungskriegen größere Vereinigungen dieser Art mit ausgedehnterem Plane und bestimmteren Grundsätzen zustande, und Ähnliches ereignete sich bei den späteren Feldzügen." Anfangs des Jahres 1864 wurde zu Berlin das ‚Central-Komité des Preuß. Vereins zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger' unter dem Schutz des Königspaars begründet; dann aber brachte das Kriegsjahr 1866 (vorzugsweise durch den leuchtenden Vorgang der Königin Augusta) die Fortentwickelung des Unternehmens in vorher ungeahnten Fluß. Das Auftreten der freiwilligen Krankenpflege in diesem glänzenden kurzen Kriege lehrte, daß sie die ihr bis dahin noch anhaftenden Züge der Gelegenheitsveranstaltung abgestreift hatte und daß sie bereits imstande war, eine höchst glückliche Thätigkeit zu entfalten, deren Werth man um so höher veranschlagen mußte, als Preußen damals die ganze Last der Verpflichtung, welche ihm aus dem blutigen Ringen bei Königgrätz erwuchs, allein tragen mußte, weil Oesterreich der Genfer Konvention erst Ende Juli beitrat. Mit erhabener Seelengröße und nimmermüder Hingabe an den höchsten Beruf der Fürstin und Frau hat zu jener Zeit, wie später stets aufs neue, die Königin Augusta der Sache des Rothen Kreuzes und damit der Menschheit Dienste geleistet, die unvergeßlich bleiben werden. „Ihr Gedanke überflog in hohem Schwung das ganze in Frage stehende Gebiet. Sie sah in der allgemeinen Wehrpflicht eine Errungenschaft, durch deren Einführung ihrer Zeit der Stempel erhöhter Opferwilligkeit für das Vaterland aufgeprägt war. Sie wußte, daß ein Volk von Zeit zu Zeit den Besitz der Freiheit neu verdienen muß, und sie wollte dem Aufgebot des Volkes in Waffen ein Aufgebot des Volkes in Nächstenliebe für immer an die Seite stellen." [1]) An einem ernsten und feierlichen Tage, dem Dank- und Friedensfeste des 11. Novbrs. 1866 ließ die Königin jenen Aufruf veröffentlichen, der die bestehenden, im Kriege bewährten Vereine zur Fortsetzung ihrer

[1]) Frhrr. v. d. Knesebeck: Gedächtnißrede auf die Kaiserin Augusta.

Thätigkeit auch im Frieden aufforderte und zugleich für die Ausbreitung des Vereinsnetzes über alle Theile des States Anregung gab. Die freiwilligen Pflegervereine der Männer gelangten allmählich zu einer Organisation, die ein rasches und erfolgreiches Eingreifen aller Betheiligten im Falle eines Krieges mit Sicherheit erwarten läßt; während des Friedens bleiben sie im Hintergrunde. Die Einrichtung der Frauen-Vereine stellte das Statut vom 1. Mai 1867 fest: Als ihre vornehmsten Aufgaben erscheinen die Krankenpflege im Kriegsfalle, die Ausbildung der Pflegerinnen, die Begründung von Krankenhäusern und Depots; zugleich aber wurden auch alle anderen Bethätigungen der Nächstenliebe ins Auge gefaßt, und dementsprechend entwickelten die damals bestehenden 44 Vereine gegenüber dem im Spätherbst 1867 in Ostpreußen ausbrechenden Nothstande eine überaus erfolgreiche Wirksamkeit.

Die unter dem Schutz der Königin Augusta im August 1869 zu Berlin tagende zweite ‚Internationale Konferenz' der Vertreter des Rothen Kreuzes förderte die Angelegenheit kräftig und faßte den Beschluß, daß (nach dem preußischen Vorbilde) die Vereine im Frieden neben der unmittelbaren Vorbereitung für die Kriegshilfe sich durch fortgesetzte Kranken- und Armenpflege lebendig, frisch und werkthätig erhalten und überall auch da eingreifen sollten, wo irgend ein außerordentlicher Nothstand schnelle und geordnete Abhilfe verlange. Dieser Grundsatz hat sich bewährt, und es blieb nur zu bedauern, daß Frankreich zur internationalen Konferenz in Berlin keine Vertreter gesendet hatte und auch seine Regierung den dort gefaßten Beschlüssen die Zustimmung versagte.

Ueberhaupt war bis dahin in Frankreich für die Entwickelung des Rothen Kreuzes nur wenig geschehen. Allerdings hatte sich eine Société francaise de secours aux blessés militaires gebildet, die einige große Namen zählte; aber ihre Bestrebungen trafen, zumal in den Departements, auf die äußerste Gleichgiltigkeit. Während des deutsch-französischen Krieges nahm die Sache dann allerdings plötzlichen Aufschwung; binnen kurzem entstanden 400 Vereine — wesentlich gefördert durch den Wahn, daß es genüge, einem solchen

Komité anzugehören, um die Armbinde mit dem Abzeichen tragen zu dürfen, und daß diese ein unverletzlicher Schutz gegen den Feind sei.[1]) — In Deutschland betrug die Zahl der Zweigvereine bei Ausbruch des Krieges bereits 290; binnen kurzer Frist errichteten sie 50 Lazarette; in 257 Krankenhäusern versahen ihre Pflegerinnen den Dienst; in der Heimat wie auf dem Kriegsschauplatze traten ihre Mitglieder unter dem Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege in volle Wirksamkeit. Nach und nach wurden ihnen Mittel im Werth von 55 bis 60 Millionen Mark zur Verfügung gestellt, darunter 42 Millionen bares Geld, und „in dieser freiwilligen Liebesthätigkeit während des Krieges, die alle Stände in Nord und Süd ergriffen hatte, offenbarte sich die stärkste Disziplin des nationalen Gedankens.“ [2]) Die Erfolge waren ausgezeichnet. Während 1866 das preußische Heer 59 vom Hundert seiner Todten durch Krankheiten verloren hatte, büßte das deutsche Heer 1870/71 nur 30% seiner Todten durch Krankheit, 70% durch äußere Gewalt ein.[3]) Alle etwaigen Mängel der Vereinseinrichtungen wurden von den Erfolgen weit überboten, und die vom Vaterlande wie vom Auslande vertrauensvoll gespendeten Summen sind gut und im Sinne der Geber verwendet worden.

Wesentliche Unterstützungen fanden die Humanitätsbestrebungen während des Krieges besonders bei den Oesterreichern, Schweizern und Briten. Die wahrhaft großartigen Leistungen Englands sind von beiden kriegführenden Staten gleichmäßig dankbar anerkannt worden, um so wärmer, als

---

[1]) Compte rendu des Séances des délégués départementaux à Paris. (Avril 1874.) [2]) Paul Hassel: Der Vaterländische Frauenverein. Rede am 5. April 1892. (‚Das rothe Kreuz‘. X. Jahrg. Nr. 10.) [3]) Auf 1000 Mann seiner Gesammtstärke (am 20. Januar 1871) verlor das Heer 160 Mann, nämlich 30 Tote, 112 Verwundete und 18 Vermißte. Die Gesammtzahl der Todten war rund 41000 Mann.

**England, indem es so viel für die Opfer des Krieges that, nicht eine Pflicht erfüllte, sondern eine Handlung freiwilliger Wohlthätigkeit vollzog.**

Den Gedanken eines dauernden Vereinslebens für die Zwecke der Genfer Konvention hat nämlich England nicht angenommen. Die lange Friedensgewohnheit der Briten und ihre Abneigung gegen alles, was nach bureaukratischer Vorsehung schmeckt, verbindet sich bei ihnen mit der Ueberzeugung, daß das Bedürfniß, sobald es aufträte, dank ihrer Energie und ihres Reichthums, auch sofort Befriedigung finden würde.

**Uebrigens wurde die Genfer Konvention seitens der Franzosen sowohl im Heere als im Volke während des Krieges mit Deutschland vielfach verletzt.**

Eine strenge amtliche Untersuchung ergab, daß allein bis zum 1. Januar 1871 in 32 Fällen Angriffe auf Verbandplätze, Feldlazarette und Sanitätszüge, Tödtung, Beraubung, Einkerkerung, Nichtauslieferung von Sanitätspersonal und verschiedene andere Grausamkeiten stattgefunden hatten — Ereignisse, an denen vorzugsweise die französische Regierung selbst Schuld trug, weil sie ihre Truppen wie ihre Aerzte thatsächlich nicht über den Inhalt der Genfer Uebereinkunft unterrichtet hatte. Die auffälligsten solcher Kränkungen des Völkerrechts wurden Gegenstand amtlicher Verwahrung der deutschen Behörden. Französische Beschwerden ähnlicher Art erwiesen sich ausnahmslos als unbegründet.

**All dieser Schäden und so manches Mißbrauches ungeachtet, müssen die Leistungen des Rothen Kreuzes im großen Kriege doch sehr hoch angeschlagen werden, und als Kaiser Wilhelm auf der Heimkehr aus Frankreich begriffen war, richtete er, noch von Nancy aus, in einem Schreiben an seine Gemahlin das erhebende Wort: „Die deutsche Einheit ist durch das Centralkomitee der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger auf dem Gebiete der Humanität vollzogen worden, als die politische Einheit unseres Vaterlandes sich noch im Kreise der Wünsche bewegte."**

**Gleich nach dem Kriege wurden dem Rothen Kreuze große**

dauernde Stiftungen für Invaliden oder Wittwen und Waisen der Gefallenen gewidmet.

Die bedeutendsten davon sind die ‚Kaiser Wilhelm-Stiftung', welche ein Netz von über 400 Zweigverbindungen hat, sowie zwei Schöpfungen der deutschen Kaiserin, nämlich die Augusta-Stiftung zur Erziehung von Töchtern gefallener Offiziere und Beamte, und der ‚Frauentrost', aus dem die Frauenvereine des Rothen Kreuzes Mittel für ihre wohlthätigen Zwecke erhalten.

Inzwischen wurde der Ausbau der Vereinsverfassung in Deutschland eifrig fortgesetzt. Das Würzburger Statut vom 12. August 1871 stellte den Grundsatz des einheitlichen Zusammenwirkens im Fall des Krieges für alle Zeit fest, und die Ausführungsbestimmungen von Eisenach (Okt. 78) ergänzten und erweiterten jenes nationale Programm. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Frauenvereinen belebten die Verbandstage zu Frankfurt a. M. (1874) und zu Dresden (1878), und zugleich wurden ihre Beziehungen zu den Männervereinen enger geknüpft und genauer geregelt. Seit dem Erlaß der Kriegs-Sanitätsordnung vom 10. Januar 1878, trat endlich die Frage der Kriegsvorbereitung für die gesammte Vereinsthätigkeit in ein neues Stadium, dessen noch zu gedenken sein wird. Wie heilsam und gedeihlich die damit geschaffene größere Klarheit gewirkt hat, lehrt der Umstand, daß seitdem die Zahl der Frauenvereine von 400 auf 777 (im April 1892) gestiegen ist. — In neuerer Zeit wird mit großem Rechte ein ganz besonderer Werth darauf gelegt, Lehrgänge zu gediegener Ausbildung von Pflegerinnen einzurichten.

Seit 1881 hat das Centralkomité der deutschen Vereine vom Rothen Kreuze die Kriegervereine zur Ausbildung im Krankenträgerdienst herangezogen, und im Jahre 1886 trat auf seine Veranlassung die ‚Genossenschaft freiwilliger Krankenträger im Kriege' ins Leben, deren Ziel es ist, Männer und Jünglinge aller Stände, welche für den Dienst bei der Fahne, sei es wegen Untauglichkeit, sei es wegen

Alters nicht herangezogen werden, zur Pflege der Verwundeten zu sammeln und für diesen Beruf vorzubereiten.

Die Zahl der ordentlichen, d. h. lediglich für den Pflegedienst bestimmten Mitglieder, betrug i. J. 1892 an 3000, von denen 700 förmliche Ausbildung genossen hatten. Das ist ein guter Anfang; doch um den Anforderungen zu genügen, welche die Schlacht der Zukunft gerade an die Krankenträgerkolonnen stellen wird, muß noch viel mehr geschehen. Es ist daher erfreulich, daß es sich in dieser Hinsicht unter der deutschen Studentenschaft zu regen beginnt und daß sich namentlich die deutsche Turnerschaft jener vaterländischen Pflicht mit Ernst zuzuwenden scheint.[1])

Es ist nun noch des Johanniterordens zu gedenken, welchem am Schlusse des Jahres 1891 2336 deutsche evangelische Edelleute angehörten, von denen 417 zur Ballei Brandenburg, die anderen zu den Provinzialgenossenschaften, bez. zu den Genossenschaften selbständiger Bundesstaten zählten.

Die 42 Kranken- und Siechenhäuser des Ordens hatten im Laufe jenes Jahres nahezu 11000 Kranke verpflegt. Mit einer großen Zahl von Diakonissenhäusern in Deutschland hat der Orden das Abkommen getroffen, daß ihm im Kriegsfalle etwa 1000 Diakonissen abgegeben werden. Da dies aber nicht ausreicht, so stellt der Orden sich neuerdings die Aufgabe, Frauen und Jungfrauen in sechsmonatlichen Kursen zu Pflegerinnen ausbilden zu lassen, denen die Verpflichtung obliegt, im Bedarfsfalle als ‚dienende Schwestern' dem Ruf des Herrenmeisters zu folgen.

In Frankreich bildet die Société de secours au blessés ein einheitliches Ganzes unter dem Pariser Centralkomité, das bei jedem Armeekorps einen Delegirten hat, welcher mit drei aus dem Departementalvereinen berufenen Mitgliedern ein sog. ‚Regionalkomité' darstellt. Die ganze Einrichtung dient lediglich militärischen Zwecken: der Pflege der Soldaten im Felde und der Unterstützung der Invaliden. Denselben Zwecken widmet sich auch die ‚Association französischer Frauen,'

[1]) Vgl. Karl Pappenheim: Turner und Kriegskrankenpfleger (Nachrichtsblatt f. d. Akadem. Turnbund, 21. 11. 1892). Ueberraschend ist die Mittheilung dieses Aufsatzes, daß etwa 40% der Mitgliederzahl des akadem. Turnvereins zu Berlin militärfrei sind.

die im Jahre 1883 begründet wurde. Ihre Thätigkeit beschränkt sich auf das Inland und besteht in der Ermächtigung, in den Festungen oder an andern von den Kriegsbehörden bezeichneten Plätzen Hülfslazarette anzulegen und den Verwundeten die für sie eingegangenen Gaben zuzustellen.

Es wurde bereits erwähnt, daß 1867 zu Paris, 1869 zu Berlin internationale Konferenzen der Gesellschaften vom Rothen Kreuz stattgefunden. Daran reihten sich dergleichen in Genf 1883, in Karlsruhe 1887 und in Rom 1892. Diese Begegnungen ausgezeichneter Militärärzte und der Führer der wichtigsten Vereine des Rothen Kreuzes in Europa gewähren die Möglichkeit, sich gegenseitig in erschöpfender Weise über jeden Fortschritt zu unterrichten; sie überbrücken die nationalen Gegensätze auf diesem heiligen Gebiete und stellen neue segensreiche Ziele.

Von ähnlicher Wirkung wie die internationalen Konferenzen sind zum Theil die Zeitschriften, welche den Interessen des Rothen Kreuzes dienen und meist auch seinen Namen führen, so das Bulletin international des sociétés de secours zu Genf, das ‚Kriegerheil' und ‚das Rothe Kreuz' zu Berlin, La charité aux champs de bataille zu Brüssel, Het roede Kruis zu Amsterdam, ‚der Bote' der russischen Gesellschaft, La caridad en la guerra zu Madrid und ‚das Rothe Kreuz', Organ der österreichischen patriotischen Hilfsvereine zu Wien.

Ueberschaut man das Gesagte, so sieht man, wie sich an die Genfer Konvention die Entwicklung eines unvergleichlich großartigen Vereinswesens knüpft, das im äußersten Osten bis Japan vordrang, im fernsten Westen Chile umfaßt und somit neben den Bekennern des Christenthums auch solche des Islam und des Buddhismus einschließt und eben in diesem Absehen von jedem Bekenntniß recht deutlich darthut, wie ‚human' es ist. — Allerdings haften ja, wie jedem Menschenwerke, auch der Genfer Uebereinkunft und den Einrichtungen des Rothen Kreuzes manche

Mängel an. Es wurde bereits erwähnt, daß Preußen schon 1866 nach den Vorschriften der Konvention verfuhr; allein schon damals stellte sich heraus, daß man in einigen Punkten wohl über das Ziel hinausgeschossen habe, daß Umgestaltungen der Uebereinkunft wünschenswerth erschienen. Die ‚Additionalartikel' jedoch, welche die Genfer Konferenz von 1868 beschloß und welche auch den Seekrieg berücksichtigen, wurden den militärischen Einwürfen nicht nur nicht gerecht, sondern gingen im Geltendmachen einseitiger Menschlichkeit noch weiter als die ursprünglichen Artikel. Dennoch wurden sie — zwar nicht eigentlich ‚ratifizirt' — aber doch bei Ausbruch des Krieges 1870 von Deutschland und Frankreich als modus vivendi angenommen. Wie mangelhaft Frankreich diesem nachgekommen ist, ward schon angedeutet; doch auch wenn man hiervon gänzlich absieht, so lehrt der große Krieg, daß die Konvention in manchen Punkten wesentlicher Aenderungen bedürfe, um ihr fernerhin die Durchführbarkeit zu sichern, ja auch nur zu ermöglichen.

Bedenken erregen zumal der Anspruch der Genesenen auf Heimsendung und der unbedingte Schutz und Vorzug, welcher den freiwilligen Krankenpflegern und ihren Wohnstätten zugesagt wurde. Hinsichtlich des ersten dieser beiden Punkte hat der 5. Additionalartikel sogar bestimmt, daß auch die zum Fortdienen fähigen Geheilten in ihre Heimath zurückgesandt werden müssen, sobald sie erklären, nicht mehr die Waffen während des Krieges führen zu wollen. Wer aber vermag die Enthaltung eines solchen heimgesendeten Streiters zu überwachen? Und auch wenn er thatsächlich nicht wieder den Kampf aufnähme: er nützt doch dem Feinde, sei es indem er sich an der Ausbildung der Ersatztruppen betheiligt, sei es auch nur indem sein Wiedereintritt in die bürgerliche Arbeit einen anderen Arbeiter frei macht, der nun zu den Fahnen gerufen werden kann. Ist der Entlassene aber gar ein Mann von einiger geistigen Bedeutung, so vermag er seinem Vaterlande

auch ohne daß er die Waffen ergreift, sehr wohl in den mannigfaltigen Zweigen der Verwaltung Dienste zu leisten, welche ganz unmittelbar der Kriegführung zu gute kommen. — Hinsichtlich des zweiten Punktes erinnert man sich ja wohl noch deutlich gewisser Zustände von 1870/71! Neben der bewunderungswürdigsten, nicht genug zu preisenden Hingebung aufrichtiger Menschenfreunde und segenspendender, opferfreudiger Frauen — welche peinlichen Erscheinungen unter den mit der Armbinde prahlenden „Schlachtenbummlern", welche betrügerischen Vorwände, um durch die Aufnahme angeblich Verwundeter Haus und Hof vor Einquartierung und Requisition zu schützen! — Jedenfalls war die Forderung des Dr. Lueder berechtigt, daß alle freiwillige Krankenpflege und Hülfsleistung sich der Heeresleitung unterwerfe.[1]) Ob sein weiteres Verlangen: stets die Identität der Todten festzustellen, eine regelrechte fachmännische Todtenschau zu halten und eine den Grundsätzen der Gesundheitslehre entsprechende Bestattung vorzunehmen — in allen Fällen zu erfüllen sein wird, muß leider zweifelhaft erscheinen, zumal die Thätigkeit der Aerzte doch vor allem den Verwundeten zugewendet bleiben muß. — In Deutschland sind seitdem die Verhältnisse der freiwilligen Hülfsleistung durch die „Sanitätsordnung" geregelt worden. Diese erkennt dankbar den hohen Werth, ja die Unentbehrlichkeit der Vereinsthätigkeit an; aber sie besteht auf deren statlicher Regelung. Das Feld der freiwilligen Hilfeleistung soll grundsätzlich nicht bei sondern hinter der Armee liegen; nur ausnahmsweise erscheint sie auf dem Schlachtfelde selbst zulässig; sie ist eine Reserve, die erst dann in die erste Reihe zu berufen sein wird, wenn die amtlichen, für normale Verhältnisse ausreichend bemessenen Anstalten einen Nothstand befürchten müssen. — Bei Neubearbeitung der Genfer Konven-

[1]) Vgl. den vortrefflichen Vortrag von Karl Lueder über „Recht und Grenze der Humanität im Kriege". (Erlangen 1880.)

tion, die doch früher oder ſpäter unerläßlich ſein wird, handelt es ſich aber nicht nur um praktiſche Erwägungen, ſondern um ein höchſt bedeutendes Prinzip; es handelt ſich um die wichtige und entſcheidende Frage: Wie weit überhaupt die Humanität im Kriege ihr Recht zur Geltung bringen darf; und die Antwort darauf lautet: Nur ſoweit Natur und Weſen des Krieges es zulaſſen.[1]) — Iſt der Krieg einmal ausgebrochen, ſo iſt das Menſchenfreundlichſte ſeine ſchnelle Durchführung, ſeine baldige Beendigung; das Inhumanſte iſt willensſchwaches Verſchleppen. Jede Forderung, deren Erfüllung die Energie der Kriegführung lähmen würde, entſpricht daher nicht echter Humanität, ſondern kurzſichtiger Sentimentalität. Die kriegeriſchen Nothwendigkeiten ſind übrigens von ſo gewaltiger Wucht, daß dergleichen übertriebene Forderungen gar nicht erfüllt werden können, und darum entſpricht es auch nicht der Klugheit, ja es iſt ein Unglück, wenn ſie erhoben werden; denn leicht mag es dann geſchehen, daß mit dem unmöglich zu Gewährenden auch das Mögliche zurückgewieſen wird. Die Schonung im Kriege hat gegen den Krieg ſelbſt zurückzutreten; aber ſoweit es Natur und Recht des Krieges irgend geſtatten, hat dieſer allerdings das Wirken der Menſchenliebe zuzulaſſen. Niemand wird dies freudiger anerkennen und herzlicher fördern als der Kriegsmann von Beruf; denn gerade er iſt ja am meiſten intereſſirt dabei; niemand wird aber auch jene Grenze ſchärfer zu beobachten haben, als eben er; die Kraft ſeiner Handlungen hängt mit davon ab, daß ſie nicht überſchritten werde; denn ſehr recht hat Clauſewitz, wenn er ſagt: „In ſo gefährlichen Dingen wie der Krieg, ſind die Irrthümer, welche aus Gutmüthigkeit entſtehen, die ſchlimmſten.“ — Wie dem aber auch ſein mag: jedenfalls bedeutet die Genfer Uebereinkunft einen herzerhebenden Kulturfortſchritt, der mächtig

[1]) Lueder a. a. O.

tig dazu beiträgt, jenes schöne Wort Niebuhrs zu verwirklichen, daß im modernen Kriege nicht die Einzelwesen, sondern die Genien der Staten einander feindlich gegenüberstehen.

## 6. Feststellung des Völker- und Kriegsrechts.

Es ist bereits auseinander gesetzt worden, daß zwischen Staten ein eigentliches Rechtsverhältniß nicht bestehe und nicht bestehen könne (S. 37 und 243). Alle Verabredungen, welche zwischen Staten getroffen werden, vermögen nur so lange zu gelten, als ein Stat durch ihre Bestimmungen nicht seine Selbsterhaltung bedroht glaubt. Was man ‚Völkerrecht' nennt, ist also kein wirkliches Recht, sondern es sind Abmachungen zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staten, Abmachungen, deren Form theils denen des Rechtes, theils denen des Sittengesetzes ähneln: jenen, indem es Schranken festsetzt, innerhalb deren sich die Willensäußerungen der Staten halten sollen, diesen, indem es Pflichten der Menschlichkeit und der guten Sitte vorschreibt.[1]) Die philosophische Begründung des Völkerrechtes unternahmen um die Mitte unseres Jahrhunderts besonders C. v. Gagern,[2]) J. Fallati[3]) und v. Kaltenborn;[4]) die positive Bearbeitung desselben knüpft sich vorzüglich an die Namen Heffter,[5]) Oppenheim[6]) u. Phillimore.[7]) Dem Streben, dies Völkerrecht zu codifiziren, sind wir bereits

[1]) Lasson: Prinzip und Zukunft des Völkerrechts. (Berlin 1871.) [2]) Kritik des Völkerrechts. (Lpz. 1844.) — [3]) Die Genesis der Völkergesellschaft. (Tübinger Ztschft. f. d. ges. Statswissenschaft 1844, Hft. 1—3.) — [4]) Kritik des Völkerrechts. (Lpzg. 1847.) — [5]) Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. (1844). Siebente Ausgabe bearb. von Geffcken. (Berl. 1882.) — [6]) System des Völkerrechts. (Frankf. a. M. 1845.) — [7]) Commentaries upon international Law. (Lond. 1854.)

im Alterthum begegnet (S. 107 u. S. 127); in der neueſten Zeit hat es an Kraft u. Beſonnenheit weſentlich zugenommen, und der erſte bedeutende Erfolg, den es zu verzeichnen hatte, war die Deklaration des Seekriegsrechts im Jahre 1856.

Rein ſachlich genommen erſcheint ja der Seekrieg viel leichter durch Völkerverträge einzuſchränken als der Landkrieg;[1]) denn das Weſen des letzteren wird ja großentheils durch die Natur ſeines Schauplatzes bedingt, hängt von Anbau, Wegſamkeit und Ergiebigkeit ab und empfängt jedesmal ſeine beſondere Färbung dadurch, daß er in engſte Beziehung zur Bevölkerung tritt, welche oft ſogar unmittelbar in die Ereigniſſe eingreift. Das Meer dagegen iſt überall ein gleichartiges Element, und die auf ihm Fahrenden und Fechtenden ſind ſo losgelöſt von der Heimat, daß es wohl möglich ſchiene, für ſie ebenſo ſtarre und genaue Kampfgeſetze aufzuſtellen wie einſt im Mittelalter für die in einem champ clos eingezäunten Zweikämpfer. — Wenn ſich dennoch das Seerecht ſo ſpät entwickelte, ſo liegt das erſtens an der Oberherrſchaft, welche im Laufe der Jahrhunderte je eine der Seemächte auf beſtimmten Meeren beanſprucht, bzgl. ausgeübt hat, und zweitens an der Geltendmachung des Kaper- und des Blokade-Rechtes. Im Mittelalter nahmen Genua über das liguriſche, Venedig über das adriatiſche Meer, Dänemark über die Oſtſee ausſchließliche Herrſchaft in Anſpruch; England erklärte ſchon unter König Edgar gegen Ende des 10. Jhdts. mare Anglicanum circumquaque als Zugehörigkeit ſeiner Krone, legte dieſem Ausdrucke den umfaſſendſten Begriff bei und erweiterte dieſen noch durch Cromwells Navigationsakte von 1651, welche auch von den Stuarts zehn Jahr ſpäter im

[1]) Vgl. u. a.: Rüſtow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (1871.) Bluntſchli: Bedeutung und Fortſchritte des modernen Völkerrechtes. (1873.) — v. Hartmann: Kritiſche Verſuche. (1880.) — v. Jagwitz: Völkerrecht und Naturrecht. (1884.) — La guerre maritime. (Rev. milit. belge. 1883. vol. I.)

wesentlichen aufrecht erhalten wurde. Spanien und Portugal behaupteten, daß ihnen die westindischen Meere allein gehörten, weil sie ihnen von Papst Alexander VI., der sie allerdings nicht besaß, geschenkt worden seien. Das Marmarameer beanspruchten die Osmanen, den Pontus die Russen, und erst die Friedensschlüsse von Adrianopel (1829) und Paris (1856) haben diese Meere der freien Schifffahrt geöffnet. Noch i. J. 1841 wurde der dänische Sundzoll als herkömmliches Recht von den meisten Staten anerkannt, und erst als die Vereinigten Staten sich der Zahlung weigerten, ließ Dänemark sich auch den europäischen Mächten gegenüber auf den Loskauf ein.

Seit alten Zeiten dienten Kaper (armateurs, croiseurs) als übliche und wichtige Verstärkungen der Kriegsflotten; es waren Handelsfahrzeuge, welche zuweilen von der Regierung, gewöhnlich nur von einem Rheder, kriegsmäßig ausgerüstet und mit einem ‚Kaperbriefe' (lettre de marque) versehen wurden, der sie bevollmächtigte, nicht nur auf Handelsschiffe des Gegners Jagd zu machen, sondern auch dessen Orlogsfahrzeuge anzugreifen und auf eigene Rechnung und Gefahr feindliches Stats- und Privateigenthum wegzunehmen. Die Kaper zählten wie die Freischaaren der Landheere zu den unregelmäßigen Streitkräften und standen unter den Befehlen der Admirale ihres Statsoberhauptes; sie bildeten eine freiwillige Seewehr, welche namentlich in den Befreiungskämpfen der Niederlande außerordentlich große Dienste geleistet hat. Aber der schon damals übliche Brauch, nicht nur Kauffahrer, sondern auch Seeräuber und Schmuggler mit Kaperbriefen auszustatten, bot gegründeten Anlaß zu lebhaften Beschwerden. Dennoch hielt namentlich England hartnäckig an dem Grundsatz der Kaperei fest. Vergeblich erklärten Menschenfreunde wie Benjamin Franklin das Kaperwesen für eine schmachvolle Unsitte. Ein Statsvertrag, den Friedrich d. Gr. 1785 mit den Vereinigten Staten dahin abschloß, daß beide Mächte versprachen, niemals Kaperbriefe gegeneinander auszustellen, blieb fast ohne

Nachfolge. Wohl erklärte die gesetzgebende Versammlung Frankreichs i. J. 1792 die Abschaffung der Kaperei: für England war diese ein so wirkungsvolles Kriegsmittel, daß auch Napoleons I. Verwahrungen dagegen völlig erfolglos verhallten.

Unter diesen Umständen ist die Ausbildung des Seerechtes von jeher auf große Schwierigkeiten gestoßen. Seine Anfänge fallen in den Beginn des 12. Jhdts., als Gottfried von Bouillon die ‚Assises' von Jerusalem feststellte und gleichzeitig die ‚Rooles d'Olèron' die Gewohnheiten der französischen und niederländischen Seefahrer zusammenfaßten. Aus diesen Rooles entwickelten sich anfangs des 14. Jhdts. im Norden das ‚Seerecht von Wisby', der Hauptstation des Hansischen Handels, und im Süden das zu Barcelona abgefaßte Consolato del Mare, das, der englischen Auffassung nach, noch jetzt als überliefertes Recht aller Seevölker gilt, soweit es nicht durch die neuere Gesetzgebung veraltet ist. Auf ihm beruhen auch die späteren Rezesse der Hansa (1591).[1] — Das Consolato del Mare trennte das Recht der Flagge gänzlich von dem der Ladung; ein neutrales Schiff blieb frei, auch wenn es Waaren des Feindes führte, während diese selbst allerdings fortgenommen wurden; ein feindliches Schiff dagegen war ‚gute Prise' auch wenn es lediglich Güter trug, welche Neutralen gehörten und welche man sich nicht aneignete. Seit der Mitte des 17. Jhdts. jedoch, besonders seit der von Colbert veranlaßten Ordonnance de la marine du mois d'août 1661 [2] wurde es üblich, das

[1] Die beste Sammlung der alten Seerechte bis 1700 enthält des Pardessus ‚Collection des lois maritimes'. (Paris 1829—1845.) — [2] Um diese Zeit entbrannten auch die lebhaftesten Streitigkeiten um das See-Ceremonial. Zwischen England und Holland kam es 1652 wegen des „Salutes" mitten im Frieden zum Seegefecht und in der Folge zum Kriege. England gab 1687 seinen Schiffsbefehlshabern die Weisung, daß wenn sie ‚in den königlichen Meeren' d. h. von Cap Staaten in Norwegen bis zum Cap Finisterre einem fremden Statsschiffe begegneten, sie von diesem zu erwarten hätten, daß es das Marssegel streiche und die Flagge nieder-

ganze Recht an die Flagge zu binden, und diese Erschütterung des alten Brauches führte zu großer Verwirrung und Willkür. England insbesondere handelte in jedem einzelnen Falle so, wie es dem Vortheil seiner Flotten, Kreuzer und Kaper am besten entsprach. Dem trat zuerst Katharina II. auf des Kanzlers Panin Rath durch die sog. ‚bewaffnete Neutralität' von 1780 zum Schutz der neutralen Schifffahrt entgegen, und vertrat dieselbe mit solcher Energie, daß ihre Grundsätze seitdem in die allgemeine Rechtsanschauung übergingen.[1]) Daran schlossen sich Verabredungen, welche zu gleichem Zwecke i. J. 1800 zwischen Preußen,[2]) Rußland, Schweden und Dänemark stattfanden. England beharrte dem gegenüber auf dem Standpunkte der Willkür.

Ebenso schwierig lagen die Fragen des Blokaderechtes. Wenn ein Seestat erklärt hatte, diese oder jene Küste (von vielleicht mehreren hundert Meilen Länge) sei blokirt, so beanspruchte er das Recht, jedes neutrale Schiff, das von dieser Küste kam oder ihr zusteuerte, wegzunehmen. In solchen ‚fiktiven' Blokaden leistete zumal England Ungeheuerliches, verstand aber freilich, seinen maßlosen Ansprüchen Nachdruck zu geben, indem es alle Meerengen und Sunde mit seinen Kreuzern besetzte. Der Rückschlag dieses Verhaltens war das Kontinentalsystem Napoleons I., der durch das Berliner Dekret von 1806 ganz England nebst allen britischen Kolonien in Blokadezustand und alle erreichbaren englischen Schiffe und

---

hole; weigere es sich, so habe man es zu dieser Ehrfurchtsbezeigung zu zwingen. Dem gegenüber befahl Louis XIV. im April 1689 ganz allgemein, daß französische Kriegsschiffe überall den ersten Gruß zu fordern und nöthigenfalls zu erzwingen hätten. Letzteres geschah noch i. J. 1744 wenige Tage vor der Kriegserklärung Frankreichs an England.

[1]) Bergbohm: Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. (Berlin 1884.) Die erste Feststellung der Prinzipien rührt von dem dänischen Grafen Bernstorff her. [2]) Preußen hatte schon 1727 ein ‚Seerecht' erlassen, welches in England und Amerika noch heut als eine Art von raison écrite vielfach angewendet wird.

Güter für gute Prisen, alle in festländische Hände fallenden Engländer für Gefangene erklärte.

So schroff waren, zwar nicht mehr im täglichen Leben, wohl aber noch in der Theorie, die Gegensätze zwischen Frankreich und England, als beide Staten sich zum ersten Male seit dem Sturz des Hauses Stuart zu einer gemeinschaftlichen Kriegsunternehmung verbanden und sich somit unbedingt über die wichtigsten Grundsätze des Seekriegsrechtes einigen mußten. England verzichtete für die Dauer des begonnenen Krieges gegen Rußland zu Gunsten der Neutralen „auf Grundsätze, welche es bis dahin unwandelbar aufrecht erhalten hatte", indem es, entsprechend den Verabredungen der baltischen Staten v. J. 1800, die Unverletzlichkeit sowohl des feindlichen Gutes unter neutraler Flagge als die des neutralen Gutes unter feindlicher Flagge zugestand — ‚Kriegskontrebande' natürlich immer ausgenommen. — Bei Gelegenheit des den Krymkrieg abschließenden Pariser Friedenskongresses brachte nun Graf Walewski den Vorschlag, das Friedenswerk mit einer Erklärung von weltgeschichtlicher Bedeutung zu krönen. Der westfälische Kongreß habe die Gewissensfreiheit begründet, der Wiener Kongreß die Abschaffung des Negerhandels und die Freiheit der Flußschifffahrt: möge der Pariser Kongreß die Grundlagen des Seekriegsrechtes feststellen. — Vielleicht in einer dunklen Vorempfindung vom Sinken seiner Macht, vielleicht auch nur in dem Bewußtsein, seinem Handel bereits unentreißbare Absatzgebiete verschafft zu haben, jedenfalls aber unter dem Eindruck des während des Krieges schon thatsächlich inne gehaltenen Verfahrens bot England die Hand zu jener Neuanordnung. Am 16. April 1856 einigte man sich über folgende Deklaration:

1. Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. — 2. Neutrale Flagge deckt feindliche Ware, ausg. Kriegskontrebande. — 3. Neutrales Gut darf, abgesehen von Kriegskontrebande, nicht erbeutet werden. — 4. Blokaden müssen, um gültig zu werden, thatsächlich sein, d. h.

die Macht, welche zu ihrer Aufrechterhaltung bestimmt ist, muß genügen, um den Zugang zur feindlichen Küste wirklich zu hindern.

Der erste, welcher dieser zwischen dem Grafen Walewski und Lord Clarendon getroffenen Verabredung zustimmte, war Freiherr v. Manteuffel, weil eben „diese seerechtlichen Grundsätze jederzeit von Preußen bekannt worden seien und es sich auch stetig bemüht habe, sie zur Geltung zu bringen". Bis zum Juli 1858 traten sämmtliche europäischen Mächte der Deklaration bei, Spanien jedoch mit Ausnahme des ersten, die Kaperei betreffenden Punktes, wodurch es in der That überhaupt außerhalb des Verbandes bleibt. Auch der größere Theil der mittel- und südamerikanischen Staten vollzog den Beitritt; die Vereinigten Staten dagegen machten diesen davon abhängig, daß (an Stelle der beschränkten Bedingungen des 2. und 3. Punktes) für die Behandlung des Privateigenthums zur See die gleichen Grundsätze anerkannt würden, welche für den Landkrieg gelten. Frankreich, Preußen, Rußland, Portugal und die Niederlande waren bereit, auf diesen Vorschlag einzugehen, Großbritannien aber sprach sich entschieden gegen ihn aus, ja es zeigte wiederholt Neigung, sich sogar wieder von den Punkten 2 und 3 loszusagen, was freilich gegen die völkerrechtliche Sitte wäre.

Fassen wir nun die vier Punkte etwas näher ins Auge.

Kaper vermögen heutzutage gegen moderne Kriegsschiffe vermuthlich kein Gefecht mehr anzunehmen; sie können nur noch Handelsfahrzeuge aufbringen, und darin liegt, nach vieler Ansicht, eine herabwürdigende Abweichung von dem Begriff irregulärer Streitmacht, welche die Abschaffung der Kaperei um so wünschenswerther erscheinen lasse, als bei deren Beutezügen erfahrungsmäßig die Rechte der Neutralen sehr oft mißachtet würden. — Allerdings würde aber die völlige Abschaffung der freiwilligen Seewehr wahrscheinlich dahin führen, daß der Stat, welcher die stärkste Kriegsflotte besitzt, das Meer nahezu monopolisiren und den Handel schwächerer

Nationen vollends brach legen könnte, weil diese kein Mittel mehr hätten, erlittene Unbill zu rächen. Ebendies war wohl der eigentliche Grund, weshalb die Union sich weigerte, der Pariser Deklaration beizutreten und damit ihr bestes Vertheidigungsmittel, die Kaperei, aus der Hand zu lassen, bevor nicht die Unverletzlichkeit der Personen und des Eigenthums der Privaten auch der kriegführenden Staten gesetzlich anerkannt sei.[1]) Dies zuzugestehen ist jedoch keineswegs unbedenklich; denn zum privaten Eigenthum gehören vor allen Dingen die Handelsfahrzeuge selbst, die, sammt ihrer Bemannung unzweifelhaft Machtmittel des States darstellen, deren er sich in jedem Augenblick bedienen kann und die daher ganz naturgemäß in den Angriffsbereich der feindlichen Seemacht fallen. Blieben Handelsflotte und Ladung, obgleich sie dem Gegner gehören, unbehelligt, so wäre dieser in der Lage, den Seekrieg überhaupt gegenstandslos zu machen, indem er seine Kriegsschiffe im Hafen behielte, während seine Handelsflotte die fremden Länder ausbeutete und Mittel gewänne, um den Krieg fortzusetzen. Diese sehr gewichtigen Einwände, welche zunächst von französischer Seite gegen zu weit gehende Zugeständnisse an die Erleichterung des Seeverkehrs im Kriege erhoben worden sind,[2]) eignete sich dann der englische Kronjurist Sir Robert Phillimore an, als er im Interesse seines Vaterlandes für das Recht der Seebeute in die Schranken trat,[3]) und sie sind auch für die andern Staten maßgebend geworden. Zwar erklärten bei Beginn des Krieges 1866 Preußen, Oesterreich und Italien, daß sie überhaupt keine Prisen machen würden, und verfuhren auch in diesem Sinne;

---

[1]) Vgl. die Denkschrift des Ministers Marcy und die Erklärung des Präsidenten Pierce bei Bluntschli: Beuterecht im Kriege. (Nördlingen 1878.) — [2]) Th. Ortolan: Règles internationales et diplomatie de la mer. 1844. — Hautefeuille: Des droits et des devoirs des nations neutres. (Paris 1858.) [3]) Commentaries upon International Law. (London 1870.)

zwar nahm der deutsche Reichstag im Jahre 1868 nahezu einstimmig den Antrag Aegidy an, das Privateigenthum zur See unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit für unverletzlich zu erklären; aber diese Gegenseitigkeit wurde 1870 von Frankreich nicht zugestanden, und demgemäß ordnete der deutsche Bundesfeldherr durch öffentlichen Aufruf die Bildung einer ‚freiwilligen Seewehr' an. Deren Schiffe waren jedoch keine Kaper; denn sie zogen nicht auf eigne Rechnung und Gefahr auf Beute aus; vielmehr empfing der Rheder für sein Fahrzeug ein Zehntel des Taxwerthes als Handgeld, welches ihm bei glücklichem Ausgang als Heuer verblieb, während für den Verlust der Bund ihn voll entschädigte. Dieser armirte die Schiffe, verlieh ihnen seine Flagge und der Bemannung, welche die Kriegsartikel beschwor, Uniform, Abzeichen und Verpflegung seiner Marine. — Neuerdings wird ein großer Theil der Handelsschiffe von vornherein derart gebaut, daß sie als Kreuzer dienen können; die britische Admiralität führt eine Liste dazu geeigneter Fahrzeuge; jeder Rheder betrachtet es als Ehre darin aufgenommen zu werden, und eine ähnliche Einrichtung besitzt seit 1878 Rußland in seiner sog. ‚freiwilligen Flotte'. — Am 7. April 1871 erklärte Großbritannien, es sei keineswegs geneigt, den Grundsatz ‚Frei Schiff unter Feindes Flagge' anzunehmen. Unter diesen Umständen ist wenig Aussicht vorhanden, daß die Freiheit des Privateigenthums zur See völkerrechtliche Anerkennung finden werde. Der letzte dahin gerichtete Antrag, den Dr. Baumbach am 4. März 1892 im Deutschen Reichstage stellte, wurde vom Grafen Caprivi bestimmt abgelehnt.

Sind hiermit schon die Punkte 2 und 3 der Deklaration ihrem wichtigsten Inhalte nach beleuchtet, so bleibt doch noch übrig, den Begriff der ‚Kriegskontrebande' festzustellen. Dem Wortlaute nach bedeutet er ‚Handel contra bannum', d. h. gegen das Verbot, gegen die öffentliche Verkündigung; thatsächlich versteht man darunter alle Gegenstände, deren Zu-

führung dem Kriegsfeinde Nutzen bringen kann. Aber wo ist da die Grenze zu ziehn? Waffen, Munition, Pferde und Dampfmaschinen für Kriegsschiffe gehören ja zweifellos dazu; gilt dies aber auch von Kohlen, Lebensmitteln, Geld und Stoffen, die zu Kriegszwecken verarbeitet werden können? Fast jeder Schifffahrtsvertrag, welcher geschlossen wird, beantwortet diese Fragen anders. Im Kriege 1870|71 brachten die deutschen Schiffe thatsächlich nur solche französischen Fahrzeuge auf, deren Ladung zweifellos zur Verpflegung und Ausrüstung der Truppen bestimmt war. Während der Feindseligkeiten Frankreichs gegen China im Jahre 1885 erklärte ersteres jedoch zum Staunen Europas, daß es als Kriegskontrebande auch den — Reis betrachte. — Eine besondere Belästigung erwächst allen Seefahrern aus dem Rechte der kriegführenden Mächte, jedes neutrale Schiff nach Kontrebande zu durchsuchen, um diese eintretendenfalls mit Beschlag zu belegen (droit de visite et de capture); aber diese Unannehmlichkeit ist thatsächlich unvermeidlich.

Herrscht über den Begriff der Kontrebande noch keineswegs Klarheit, so ist es nicht minder schwierig, festzustellen ob eine Blokade ‚real' oder ‚fiktiv' sei. Kühne Seeleute, denen es, feindlicher Geschwader ungeachtet, gelingt, eine beobachtete Küste zu erreichen, mögen leicht behaupten, die angekündigte Blokade sei keine wirkliche, denn sie erfülle ihren Zweck nicht; während die Gegner erwidern dürften: die Blokade sei allerdings ‚real' und das durchgeschlüpfte Schiff sei eben ein ‚Blokadebrecher', den man sobald als möglich fortnehmen werde. — Eine völkerrechtliche Ungeheuerlichkeit, die aber nichtsdestoweniger schon recht oft in die Erscheinung trat, ist eine Erfindung unseres Jahrhunderts: die sogenannte ‚Friedensblokade' (blocus pacifique), ein Zwangsmittel von Stat gegen Stat ohne Kriegserklärung, über dessen Rechtmäßigkeit die Gelehrten freilich sehr verschiedener Meinung sind.[1]) That-

[1]) v. Martens behauptet, daß die Friedensblokade weder durch Gründe der Humanität noch durch die gesunde Vernunft gerechtfertigt werde und

sächlich haben es England, Frankreich und Rußland 1827 gegen die Türkei, Frankreich 1831 gegen Portugal, England 1836 gegen Neu-Granada, Frankreich 1838 gegen Mexiko, England und Frankreich von 1838 bis 1848 gegen die Argentinische Republik, England 1850 gegen Griechenland, Frankreich 1884 gegen Formosa und 1886 die fünf Großmächte gegen Griechenland zur Anwendung gebracht. Es besteht darin, daß alle Schiffe des blokirten Landes mit unnachsichtlicher Strenge aufgebracht, also sein ganzer Handel und Verkehr unterbunden werden, bis es sich dem Willen des Blokirenden unterwirft. — Ist dies nun Krieg oder nicht!?

So viel nun aber auch noch zweifelhaft bleiben mag: jedenfalls bedeutet die Pariser Deklaration einen wichtigen Fortschritt auf dem Gebiete des Seerechtes, zumal sie noch durch einige stillschweigend angenommene Sätze ergänzt wird. Diese lauten: „Kein Stat hat eine besondere Seehoheit über das offene Meer. Die untereinander verbundenen Meere stehen der freien Schifffahrt aller Nationen offen. Den Fahrzeugen eines feindlichen Volkes ist eine ergiebige Frist anzusetzen, um ungefährdet aus den Häfen des kriegsdrohenden States auslaufen und sich mit ihrer Ladung nach einem sicheren Hafen flüchten zu können. Für diesen Grundsatz haben die Westmächte 1854 selbst das erste Beispiel gegeben. — Niemals darf man jedoch vergessen, daß dies alles nicht Gesetz, sondern guter Wille, gute Sitte ist und daß es vor allen Dingen die Gegenseitigkeit voraussetzt.

---

Ein zweiter auf dem Wege völkerrechtlicher Vereinbarung erzielter Erfolg der Humanität wurde durch die Peters-

---

selten zur wirklichen Beseitigung des Streites führe. (Internationales Recht der civilisirten Nationen. Deutsch von Bergbohm. Berlin 1883.) Heffter dagegen erklärt die Anwendung der Friedensblokade für vollkommen rechtmäßig und nimmt an, daß auch die neutralen Mächte an sie gebunden seien. (Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. 7. Aufl. Berlin 1881.)

burger Konvention von 1868 gesichert, die auf Anregung des Zaren geschlossen wurde und das Mindestgewicht der im Kriege gestatteten Sprenggeschosse auf 400 Gramm festsetzte, das heißt den Gebrauch von Explosionsgeschossen für Handfeuerwaffen ausschloß. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß es im Kriege nicht darauf ankomme, grausame, schwer zu heilende Wunden zu schlagen, sondern darauf, den Gegner gefechtsuntüchtig zu machen; dazu aber genüge das Vollgeschoß.[1]) — Diese Vereinbarung entspricht also gewissen Verboten, die sich bei Grotius finden. (S. 247) Eine preußischerseits vorgeschlagene Ausdehnung des Verbotes auf noch andere grausame Vernichtungsmittel scheiterte an dem Widerspruche Englands, welches erklärte, daß die geringe Stärke seines Landheeres ihm eine solche Beschränkung der Technik nicht erlaube.

— — — —

Inzwischen war in juristischen Kreisen der Gedanke einer großen Kodifizirung des Kriegsrechtes lebhaft erwogen worden — ein unendlich schwieriges Unternehmen; denn in der That ist „das Kriegsrecht, sowohl in seiner allgemeinen Begründung, als in Bezug auf die einzelnen Regeln, die im Kriege zu dessen Milderung in Anwendung kommen sollen, die schwankendste und unsicherste Materie des ganzen Völkerrechts".[2]) Schon der Begriff des Krieges selbst erscheint ins Schwanken

[1]) Auf die gegenseitigen Anschuldigungen wegen Verletzung der Petersburger Vereinbarung während des Krieges 1870/71 soll hier nicht eingegangen werden. Daß die Konvention deutscherseits gehalten worden, ist über jeden Zweifel erhaben. Bezüglich der Franzosen bleibt es immerhin auffallend, daß sie thatsächlich im Besitze von Sprenggeschossen für Handwaffen waren. Jules Ferry hat als Maire von Paris am 22. Jan. 1871 festgestellt, daß unter den an jenem Tage von der 101. Marschkolonne gegen das Hotel de Ville abgefeuerten Geschossen explodirende Gewehrkugeln gefunden worden seien. Wo kamen die denn her? [2]) Oppenheim: System des Völkerrechts. (2. Aufl. 1866.)

gebracht, wenn Zwangsmaßregeln wie die sog. ‚friedliche Blokade' eben nicht als Krieg gelten sollen, weil sie ohne Kriegserklärung ins Werk gesetzt werden. Ganz das Gleiche trifft nämlich auf eine große Zahl wirklicher und allereigentlichster Kriege zu.

A. v. Blumerincq sagt in seinem ‚Völkerrechte': [1]) „Von Seiten eines die Führung eines Krieges gegen einen andern Stat beabsichtigenden States bedarf es einer Kriegserklärung, deren Uebergabe durch eine in besonderer Mission dazu abgeordnete Persönlichkeit, gewöhnlich militärischen Ranges, geschieht. Diese Erklärung erfolgt motivirt und wird, nachdem sie dem gegnerischen State mitgetheilt worden, noch ausführlicher motivirt, den anderen Staten zur Selbstrechtfertigung zugesandt. Ein vor der Kriegserklärung oder vor dem Ablauf einer im Ultimatum bezeichneten Frist begonnener Krieg ist nicht gerechtfertigt." — Das klingt sehr schön; doch unwillkürlich fragt man: was hat das zu bedeuten, wenn der Krieg ‚nicht gerechtfertigt' ist? Leider ist die Antwort, welche die Geschichte darauf giebt, nicht tröstlich; sie erwidert nämlich: das hat gar nichts zu bedeuten; führt den Krieg nur siegreich, dann sind alle solche juristischen Bedenken auch nicht einen Schuß Pulvers werth!

In der That: ganz abgesehen vom Mittelalter — auch die neuere und neueste Zeit wimmelt von Kriegen ohne Kriegserklärung (Vgl. S. 270). Als Ende der siebziger Jahre das Projekt des Kanaltunnels England vor die Gefahr stellte, in seiner insularen Lage beeinträchtigt und einem Ueberfalle durch französische Streitkräfte ausgesetzt zu werden, da erhielt der Oberstlt. Maurice vom brit. Intelligence-Departement des General-Quartiermeisterstabes den Auftrag, die Fälle festzustellen, in denen Feindseligkeiten vor ausgesprochener Kriegserklärung stattgefunden hätten. Sein Bericht ‚Hostilities without declaration of war from 1700 to 1870' wurde den Parlamentsbüchern einverleibt und übte wesentlichen Einfluß auf die Ablehnung des Projektes des Kanaltunnelbaues. Begreiflich genug! — Die Zahl solcher Unternehmungen ist nämlich weit größer, als man glauben sollte,

[1]) Freibg. i. B. 1887.

und niemand hat deren mehr hervorgerufen als gerade eben England selbst.[1])

Der Seeschlacht im Sunde (1801), der Beschießung von Kopenhagen (1807) waren ebensowenig Kriegserklärungen vorausgegangen als der Schlacht von Navarin (1827), an der neben den Engländern auch Russen und Franzosen theilnahmen. Ohne Kriegserklärung bemächtigten sich i. J. 1808 die Russen Finlands. Den Ueberfall von Kopenhagen bezeichnete Nelson als eine ‚Präventiv-Affaire', die Schlacht von Navarin als a untoward avent. An dem Kriege zwischen der Türkei und Serbien betheiligte sich Rußland, doch nicht als kriegsführende Macht, sondern durch ‚Freiwillige'. Zwei Jahre später bemächtigte Oesterreich sich Bosniens nicht etwa im Kriege, sondern durch einen ‚Okkupationsfeldzug'. Frankreich hütete sich, als es 1881 Tunis wegnahm, diesem den Krieg zu erklären; es unternahm nur eine ‚Expedition zur Züchtigung der Krumirs'. England zerstörte 1882 Alexandrien, ohne daß die Gefährdung britischen Eigenthums oder gar britischer Unterthanen eine Rechtfertigung dafür geboten hätte, und doch war das kein Krieg, vielmehr schmückte man die Gewaltthat mit dem Titel eines ‚Aktes der Reparation' oder gar dem eines ‚defensiven Bombardements'. Ohne Kriegserklärung haben die Franzosen 1884/5 monatelang China bekriegt; sie wollten eben nur ‚Faustpfänder' haben, und die Beschießung von Kelung auf Formosa sowie die des Arsenals Futscheu (Aug. und Okt. 1884) waren durchaus keine feindlichen Handlungen sondern lediglich ‚Repressalienakte'.[2]) — Goethe hat schon recht: „Denn eben wo Begriffe fehlen, da stellt zu rechter Zeit ein Wort sich ein!"

Wie an den Ausbruch so knüpfte sich auch an den Abschluß des Krieges in der neuesten Zeit eine befremdliche und bemerkenswerthe Erscheinung, nämlich die Anwendung des Plebiscits bei Einverleibung fremder Gebiets-

[1]) Vgl. ‚Krieg ohne Kriegserklärung'. Ein Mahnruf. (Wien 1885.)
[2]) Den Völkerrechtslehren gemäß gibt die Ausübung von ‚Repressalien' dem betr. State, auch wenn der Gegner ihnen Widerstand entgegensetzt, nicht die Befugniß, sich die Rechte einer ‚Kriegspartei', namentlich den anderen Staten gegenüber, beizulegen, weil ja ohne ‚Krieg' auch nicht von ‚Neutralität' die Rede sein kann. Nichtsdestoweniger erklärte Frankreich ohne Kriegserklärung die chinesische Küste für blokirt und jede Zufuhr von Reis für Kontrebande. Das war keineswegs logisch; leider hinderte dies nicht, daß es praktisch war.

theile. Niemals war bisher das Recht der Eroberung bezweifelt worden. Wohl hatte man ungerechte Angriffe zu beschönigen versucht, indem man, wie es z. B. Louis XIV. gethan (S. 247), irgendwelche Ansprüche bei den Haaren herbeizog; war jedoch die Eroberung geschehen und durch den Sieg geborgen, so berief man sich auf diesen und auf nichts anderes, und das war ehrlich und recht. So war es auch noch bis zur jüngsten Zeit geschehen, und dasselbe galt in Bezug auf solche Landerwerbungen, welche nicht unmittelbar den Waffen, sondern vertragsmäßiger Abtretung entsprangen.

Weder bei Einverleibung der gewaltsam von Mejico eroberten Grenzprovinzen noch bei den von andern Mächten erkauften Landestheilen wie Louisiana, Alaschka und Florida befragten die Vereinigten Staten die Bevölkerungen, ob sie mit der Abtretung einverstanden seien oder nicht. Als der Pariser Friede von Rußland die Abtretung von Gebietstheilen am Donaudelta forderte, fiel es niemandem ein, die Zustimmung der Einwohner für nothwendig zu halten; ebensowenig geschah das, wenn Frankreich dem algerischen Lande neue arabische Bezirke einverleibte.

Erst das moderne Bas-empire verfuhr anders. Louis Napoleon stützte sich in Frankreich auf das allgemeine Stimmrecht; er wollte das auch thun, indem er neue Departements erwarb. Als er aus Furcht vor den Bomben der Italianissimi die Befreiung Norditaliens unternahm, forderte er von Viktor Emanuel, seinem Verbündeten, dessen savoyische Stammlande und die Grafschaft Nizza zur Entschädigung. Die Landschaften wurden ihm, als die Lombardei erobert war, abgetreten, und die Vorstellungen, welche England und die Schweiz gegen den Handel erhoben, der die durch den Wiener Vertrag gewährleistete Neutralität savoyischer Gebietsstrecken verletzte, wurden mit Nichtachtung bei Seite geschoben. Doch von der Bevölkerung der neuen Erwerbung selbst ließ Louis Napoleon sich das Besitzrecht durch Urabstimmung bestätigen. Wie sah das so schön aus! Und es war doch nichts als ein erbärmliches Gaukelspiel! Was wäre denn geschehen, falls jene Ab-

stimmung gegen Frankreich ausgefallen wäre? Glaubt irgend jemand, daß dies die Beute hätte fahren lassen? Nein, das glaubten auch die gefoppten Urwähler nicht; sie sahen vielmehr mit Sicherheit voraus, daß ihr Nein lediglich eine ‚vorläufige' Beschlagnahme mit schwerem Druck zur Folge gehabt hätte, dem sie endlich doch weichen müßten; und darum stimmten sie lieber gleich von vornherein mit Ja. — Welchen Werth solche Volksabstimmungen haben, lehrt das Plebiscit vom Mai 1870, bei dem Frankreich mit vieler Millionen Stimmen Mehrheit demselben Manne ein glänzendes Vertrauenszeugniß ausstellte, den es vier Monate später widerstandslos von ein paar Tausend Parisern vom Thron herabreißen ließ. Dergleichen Urabstimmungen sind Betrug, Schwindel, Humbug! — Wenn der Grund des Herrschaftswechsels einer Landschaft beschlossene Sache zwischen ihrer bisherigen Regierung und einem übermächtigen Sieger ist — vermag dann die abstimmende Bevölkerung in Wahrheit noch frei über sich zu verfügen? Wenn aber der Grund jenes Herrschaftswechsels der wirkliche freie Wunsch der Abstimmenden wäre — dürfte dann nicht auch ohne äußeren Druck mitten im Frieden irgend eine mißvergnügte Provinz, irgend ein verdrießlicher Kreis, irgend eine wirthschaftlich benachtheiligte Grenzstadt den Anschluß an den beliebteren Nachbarn fordern!? Was soll das heißen, daß man begehrt: eine ganze Nation solle sich im Friedensschlusse dem Sieger fügen; dem abzutretenden Landestheile selbst dagegen sei die Freiheit der Wahl vorzubehalten.[1]) Es heißt nichts anderes, als daß man den Leuten Sand in die Augen streuen will.

In umfassender Weise machte von dem neuen Verfahren König Viktor Emanuel Gebrauch, als er sich überall beeilte, das Votum derjenigen Landestheile in Empfang zu nehmen,

[1]) v. Holtzendorff: Eroberungen und Eroberungsrecht. (Berlin 1871.)

welche entweder vorher ihre ‚Tyrannen' verjagt hatten, oder durch die Waffen Garibaldis oder Sardiniens von ihnen befreit worden waren. Und hier hatte die Sache immerhin mehr Sinn als sonst; denn es kam kein Vertrag mit einem Dritten in Frage. Trotzdem handelte es sich doch auch hier eigentlich um eine Täuschung; denn es blieb dem Volke gar nichts weiter übrig als die Bestätigung einer bereits unwiderruflich vollzogenen Thatsache. — Höchst unsinnig aber war es, daß gewisse ‚Neutrale' nach Abschluß des Frankfurter Friedens verlangten, Elsaß und Lothringen möchten darüber abstimmen, ob sie zum deutschen Reiche gehören wollten oder nicht. Es kam da gar nicht darauf an, ob sie *wollten*, sondern darauf, daß sie *sollten*. Deutschland *brauchte* die Lande zur Sicherstellung gegen Frankreich, von dem es frevelhaft angegriffen worden war, und darum nahm es sie und behielt sie. Dies war sein Recht und war seine Pflicht.[1]) — Die Einführung der Volksabstimmung in das Eroberungsrecht ist eine unwürdige Heuchelei, und der Quell, aus dem diese entspringt, ist feige Furcht vor der sog. ‚öffentlichen Meinung', welche durch die unablässigen Verdammungen des Krieges und durch die beständigen Friedenspredigten derart benommen ist, daß sie, einem hysterischen Weibe gleich, in Zuckungen fällt, wenn ihr das Wort ‚Eroberung' ins Ohr dröhnt. Der ehrliche Mann aber schlägt an sein Schwert und sagt: Mit dem hab' ich's gewonnen; mit dem will ich's behaupten!

[1]) Fürst *Bismarck* schrieb schon d. d. Reims 18. Sept. 1870 an die norddeutschen Vertreter bei anderen Regierungen: „Wir können unsere Forderungen für den Frieden lediglich darauf richten, für Frankreich den nächsten Angriff auf die deutsche und namentlich die bisher schutzlose süddeutsche Grenze zu erschweren, indem wir diese Grenze und damit den Ausgangspunkt französischer Angriffe weiter zurückverlegen und die Festungen, mit denen uns Frankreich bedroht, als defensive Bollwerke in die Gewalt Deutschlands zu bringen suchen."

Wendet man sich nun von diesen großen Verhältnissen zum Kriegsrechte im engeren Sinne, so läßt sich nicht verkennen, daß auf diesem Gebiete die Unsicherheit kaum minder groß ist, und dennoch wäre es unbillig, behaupten zu wollen, daß die Bestrebungen, welche der Klarstellung und Sicherung der betreffenden Dinge seit einem Vierteljahrhundert eifrig zugewendet blieben, ohne Werth und ohne Nutzen gewesen wären. Aber auch wenn dies wirklich der Fall sein sollte, wenn man am Ende zu dem traurigen Schlusse kommen müßte, daß hier eine Danaidenarbeit gethan worden sei, so dürfte man sogar an einer solchen nicht achtlos und achtungslos vorübergehen; denn jedes ernste, ehrliche Humanitätsstreben verdient zum mindesten, daß man ihm mit Ehrfurcht begegne, auch wenn man sich seine Ergebnisse nur in beschränktem Maße anzueignen vermag.

Kurz nach dem Ausbruche des großen Bürgerkrieges in Nordamerika hatte Franz Lieber in New-York eine Zusammenstellung der wichtigsten Grundsätze des Kriegsrechtes in Form einer Dienstinstruktion hergestellt, welche Präsident Lincoln als bindend veröffentlichte und welche sich so zweckdienlich erwies, daß sie sogar von den secessionistischen Armeen zur Richtschnur genommen wurde.[1]) Die Verhältnisse lagen in Amerika ganz eigenthümlich: Die erst allmählich anwachsenden, durch Lockmittel aller Art geworbenen Truppen der Nordstaaten besaßen so gut wie gar keine militärischen Ueberlieferungen und die meisten ihrer Befehlshaber nur unvollkommene Kenntniß ihrer Dienstaufgaben und Pflichten. Infolgedessen kamen die 157 Kriegsartikel Liebers einem dringenden Bedürfnisse entgegen, zumal sie viel mehr enthalten, als streng genommen das Völkerrecht angeht.[2]) Welch' gesunder Geist sie abgefaßt hat, zeigt das einleitende Wort: „The ultimate object

[1]) Instruction for the Government of armies of the United States in the field. 1863. [2]) Vgl. Lentner: Das Recht im Kriege. (Wien 1880.)

of all modern war is a renewed state of peace. The more vigorously wars are pursued, the better it is for humanity. Sharp wars are brief.“ — Diesen amerikanischen Vorgang versuchten nun europäische Statsrechtslehrer nachzuahmen. Im Jahre 1866 gab u. a. Joh. Kasp. Bluntschli sein Werk über ‚das moderne Kriegsrecht der civilisirten Staten‘ heraus,[1]) welches (wie es im Vorwort heißt) dazu beitragen wollte, die unvermeidlichen Uebel des Krieges durch das Recht zu ermäßigen. Es rief lebhafte Theilnahme, aber auch ernstlichen Widerspruch hervor. Das Buch handelt in seinen zwei Hauptabschnitten von dem ‚Kriegsrecht‘ und dem ‚Recht der Neutralität‘. Der leitende Gedanke Bluntschlis ist der: den Krieg möglichst als ‚Rechtshülfe‘ aufzufassen und darzustellen. Nur Rechtsgründe sollen den Krieg legitimiren; aber allerdings erkennt der Verfasser an, daß zu diesen Rechtsgründen auch „die ungerechtfertigte Behinderung einer nothwendigen neuen Rechtsbildung“ gehöre, und überhaupt dürfte sich aus Bluntschlis Rechtsgründen zum Kriege so ziemlich jeder Krieg rechtfertigen lassen. Im einzelnen leiden seine Feststellungen nicht selten an Ungenauigkeiten und Uebertreibungen; manche seiner Vorschriften beschränken sich untereinander oder heben sich gar gegenseitig auf, und andere schließen militärische Unmöglichkeiten ein. General v. Hartmann und Oberst Rüstow haben auf eine Reihe solcher Punkte aufmerksam gemacht und ihre Unausführbarkeit nachgewiesen.[2]) — Bluntschli baut den Krieg gewissermaßen in abstracto auf, und hofft eine Milderung der Kriegsgebräuche von wissenschaftlichen Unterweisungen über das Völkerrecht an Kriegsschulen und Militärakademien.[3])

---

[1]) 2. Aufl. 1874. — [2]) Rüstow: Kriegspolitik und Kriegsgebrauch, 1876. — v. Hartmann: Kritische Versuche. II. Militärische Nothwendigkeit und Humanität. (Deutsche Rundschau XIII. und XIV. 1877 und 1878.)
[3]) Von anderer Seite ist gar der Vorschlag einer Weltakademie für Völkerrecht gemacht worden. Vgl. Kaufmann: Die Idee und der praktische Nutzen einer Weltakademie des Völkerrechts. 1874.

Namentlich das Recht der Neutralen müsse gelehrt werden, da sich selbst bei Offizieren ‚eine grauenhafte Unkenntniß' desselben gezeigt habe. Demgegenüber weist General v. Hartmann nach, daß der Kriegsgebrauch nur durch die Ueberlieferung, deren Träger die Offiziere seien, durch die Sitte und den Charakter der Soldaten bestimmt werde, nicht durch Kenntniß von Festsetzungen, deren Aufrechterhaltung keine überlegene Macht sichere.[1])

„Kein Proceß im Leben der Völker trägt entschiedener die Merkmale unmittelbarster Realität an sich, wie der Krieg. In ihm schafft sich gebieterisch das mahnende Bedürfniß des Augenblicks selbst die Regel für seine Befriedigung. Getrieben, ja gepeitscht von den Forderungen der Gegenwart, greifen die Beanspruchten zu den sich irgendwie darbietenden Hilfsmitteln in vollster Eigenart. Inmitten von Gefahren, ununterbrochen in Spannung und Aufregung erhalten, ruhelos zu einer Bethätigung aufgefordert, die ihre moralische und physische Kraft bis zur Erschöpfung verwerthet, bleibt dem Einzelnen wie der Gesammtheit weder Muße noch thatsächlich die Möglichkeit, ihr Verhalten nach bestimmten Thesen der Doktrin zu regeln .... Die Gesittung, wie sie zum unbewußten Eigenthum geworden, das Gewissen, wie es unwillkürlich zum Herzen des Einzelnen spricht, die Pflicht, wie sie als selbstverständliches Lebensgesetz dasteht, der Gehorsam gegen Befehle, die Disziplin, die das Handeln des Einzelnen in bestimmte Schranken eingewöhnt — das sind die Gewalten, welche die Uebertragung friedlicher Kultur in die Gebiete des Krieges zu vermitteln haben; Ueberlegung und auf die Anwendung abgeleiteter Vorschriften hinweisende intellektuelle Kräfte des Urtheils und des Verstandes treten weit hinter sie zurück ... Der Krieg ist ein rauhgewaltsam Handwerk, heute mehr noch wie im 18. Jahrhundert — weil unsere Massenheere durch Requisition ernährt werden, unsere Kriege energischer auf die Vernichtung der feindlichen Streitmacht hindrängen, und endlich weil heutzutage das nationale Element Haß und Leidenschaft entflammt." In letzterer Richtung ist der Vergleich mit den Soldaten Friedrichs des Großen und seiner Gegner schlagend: nach jeder verlorenen Schlacht gingen damals Hunderte, ja Tausende zum siegenden Feinde über; nur den Russen und Franzosen gegenüber zeigte sich bei den Preußen nati-

[1]) Darum war es auch kein glücklicher Griff Dahns 1870 ein ‚Kriegsrecht für den Tornister deutscher Soldaten' zu schreiben, so gut gefaßt die kleine inhaltreiche Schrift an und für sich auch ist.

onale Erbitterung; die Soldaten der anderen Heere hatten ein Gefühl der Kameradschaft; jeder sah im feindlichen Soldaten ein ebenso geplagtes und geknechtetes Wesen, wie er selbst war. In den früheren Miethsheeren zeigte sich dieselbe Erscheinung; nicht die Söldner, die bald im schwedischen oder dänischen, bald im kaiserlichen Heere dienten, haßten einander, aber gemeinsam haßten und verachteten sie den Bauer.

Die Leiden der modernen, energischen Kriegführung werden durch gesteigerte Thatkraft gemildert; denn diese kürzt die Kriege ab. Wie schnell hat sich Frankreich von den Schäden des letzten Krieges erholt; wie lange hat Deutschland an den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges gelitten, am meisten infolge der Zerrüttung der letzten 14 Kriegsjahre, als keiner der Gegner mehr Energie besaß, keiner entschiedene Ueberlegenheit erlangte. Unser an Feldzügen so reiches Jahrhundert kennt keinen Krieg, der ununterbrochen volle zwei Jahre gedauert hätte. Ein dreißigjähriger, selbst ein siebenjähriger Krieg ist bei den großen Heeren der Gegenwart wohl unmöglich; kein Stat könnte ihn ertragen. — Eine wesentliche Milderung der Kriegsschrecken erwartet Hartmann auch von der Zusammensetzung unserer heutigen Heere, welche nicht wie früher nur die Hefe der Völker, sondern nicht minder deren edelste, höchst gebildete Elemente umfassen. Eisenbahnen und Telegraphen mildern gleichfalls den Krieg, weil sie die Verpflegung erleichtern und die Kranken und Verwundeten der Heimath zuführen, also die gefährliche Ueberfüllung der Lazarette verhüten. — Gute Verwaltung, redliche und umsichtige Sorge für Ernährung und Unterkommen der Soldaten, Errichtung von General-Gouvernements in Feindesland, geordnetes Etappenwesen — das sind die Bedingungen einer humanen Kriegführung. Die wissenschaftliche Erörterung ist darum doch keineswegs unnütz, und darum sind auch die anfangs der siebziger Jahre von Rolin-Jaequemyns [1]) und

[1]) La guerre actuelle dans ses rapports avec le droit international. (Gand 1870.) Second essai sur la guerre franco-allemande. (Gand 1871.)

Bluntschli[1]) herausgegebenen Werke mit Achtung zu nennen.

Gewichtiger noch als die Versuche der Statsrechtslehrer, eine Kodifikation des Kriegsrechtes herzustellen, war eine von den europäischen Regierungen zu demselben Zwecke verabredete Konferenz, welche im August 1874 zu Brüssel tagte. Der Anlaß dazu ging von dem menschenfreundlichen Kaiser Alexander II. von Rußland aus, und auf seine Veranlassung wurde ein Konventionsentwurf ausgearbeitet, welcher aus 5 Principes généraux und 71 Spezialparagraphen bestand. Dieser erste Entwurf ist dann im Laufe der Berathungen sehr wesentlich abgeändert worden, und namentlich hat man von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze Abstand genommen. — Die ursprüngliche Vorlage war insbesondere auf eine Uebereinkunft bezüglich der Ausübung der Kriegshoheit in besetztem feindlichem Statsgebiete gerichtet, weil in dieser Hinsicht während des Krieges 1870/71 weit von einander abweichende Anschauungen hervorgetreten waren. Aber schon in den vorbereitenden Stufen der Verhandlungen darüber machten sich sogleich grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten von solcher Bedeutung geltend, daß man auf eine förmliche Konvention bzgl. der Ausübung der Invasionsgewalt verzichtete. — Solche Verschiedenheit der Anschauungen war natürlich genug. Große Staten mit Volksheeren werden immer den Krieg auf geregelte Truppen zu beschränken wünschen und die Unterdrückung aller Volkserhebungen und Freischaaren fordern. Sie werden stets den Gedanken verfolgen, das Gebiet des Feindes in weitem Umfange einzunehmen und für die eignen Kriegszwecke vollständig auszunutzen. Sie betonen bei ihren Ansprüchen an ein etwa festzustellendes Kriegsrecht, daß es nicht nur für das siegreich vordringende Heer, sondern für die Bewohner der besetzten Gebiete selbst im Interesse der Ordnung durchaus ge-

[1]) Das moderne Völkerrecht im französ.-deutschen Kriege. (Heidelberg 1871.)

boten sei, der thatsächlich herrschenden Kriegsgewalt statlichen Gehorsam zu leisten. Sie beanspruchen sogar, daß alles hinter dem vorrückenden Heere liegende feindliche Statsgebiet, auch wenn keine Streitkräfte dort zurückbleiben, als beschlagnahmt zu gelten habe.[1]) Gerade umgekehrt ist die Auffassung kleiner Staten mit schwachen Armeen. Sie wünschen die Möglichkeit einer Erhebung des ganzen Volkes im Fall der Invasion erhalten zu sehen; sie verlangen, daß die Bevölkerung des überzogenen Landes der Verpflichtungen gegen ihre ursprüngliche Regierung niemals als entbunden zu betrachten sei, daß der Okkupator sie nicht dafür strafen dürfe, wenn sie ihm den Gehorsam verweigere, ja daß es ihm verwehrt sein solle, zu seiner Sicherheit Geiseln zu nehmen.[2]) — So weit auseinandergehende Meinungsverschiedenheiten lassen sich natürlich nicht vereinigen, und demgemäß wurde das Brüsseler Konferenzprogramm dahin abgeändert, nur dasjenige, was Kriegssatzung und Kriegsgebrauch zum Gewohnheitsrechte gemacht hätten, in dem ‚Entwurf einer internationalen Deklaration' zusammenzufassen.[3]) — Dieser ‚Entwurf' zerfällt in 13 Abschnitte mit zusammen 56 Artikeln, welche hier kurz aufgeführt und mit erläuternden Betrachtungen begleitet werden sollen.

Der 1. Abschnitt handelt von der Kriegshoheit über das feindliche Statsgebiet. Danach gilt ein Gebiet als besetzt, wenn es sich in Wirklichkeit unter der Autorität der feindlichen Armee befindet; andere Gebietstheile werden nicht als okkupirt betrachtet.

---

[1]) Bluntschli: Kriegsrecht. 85. [544.] Monteil: Le congrès de Bruxelles. [2]) Am ausschweifendsten sind die Vorschläge, welche Platon de Wazel machte. Sie laufen auf ein beständiges Eingreifen ‚internationaler Tribunale' in die Thätigkeit der Kriegführenden hinaus. Vgl. W.: L'armée d'invasion et la population. (Leipzig 1874.) [3]) Vgl. für das Folgende vorzugsweise das treffliche Handbuch „Das Recht im Kriege" von Ferd. Lentner. (1880.)

Zum Kriegsbereiche gehören die Statsgebiete der Kriegführenden nebst den Binnengewässern, Strommündungen, Buchten und die Küstengewässer bis auf Kanonenschußweite (terrae dominium finitur ubi finitur armorum vis), eine Entfernung, die man neuerdings auf 3 Seemeilen vom Ebbestrande annimmt. Inwiefern das offene Meer als Kriegsbereich anzusehen ist, bestimmt das Seerecht. — Die dauernd neutralisirten Gebiete sollen niemals in das Kriegsgebiet gezogen werden. Es sind das: die Schweiz (seit 1815), Belgien (seit 1831), Luxemburg (seit 1867), sowie der Hafen von Antivari und alle zu Montenegro gehörigen Gewässer (seit 1878).

**Der Besitznehmer soll nach Kräften Ordnung und öffentliche Rechtsverhältnisse herstellen und zu dem Ende die üblichen Landesgesetze womöglich unverändert aufrechterhalten.**

Letzteres wird nur beschränkt möglich werden. Meist dürften die Gesetze über den Schutz der persönlichen Freiheit, das Hausrecht, die Freizügigkeit, das Briefgeheimniß, das Schwurgerichtsverfahren u. dergl. wesentlichen Veränderungen unterliegen.

**Alle Beamte, welche sich bereitfinden lassen, ihre Aemter fortzuführen, genießen den Schutz des Besitznehmers.**

Diese Bestimmung erscheint recht bedenklich. Man erinnert sich, wie starke Mißbilligung z. B. das Verhalten der preußischen Beamten im Jahre 1806 erfuhr, obgleich dieselben ihre Bereitwilligkeit, dem fremden Imperator zu dienen, damit begründeten, daß infolge ihrer Geschäftsführung das Land viel weniger leiden würde als sonst unvermeidlich sei. Die in Eid und Pflicht der feindlichen Regierung stehenden Statsbeamten des besetzten Gebietes beizubehalten, dürfte sich schwerlich empfehlen; mit den Gemeindebeamten verhält es sich anders.

**Mißbrauchen die Beamten ihre Stellung zum Verrath, so werden sie vor Gericht gezogen. Die Okkupationsarmee soll bloß diejenigen Steuern, Abgaben u. s. w. erheben, welche bereits gesetzlich bestehen, oder, falls es unausführbar, deren Betrag gesetzlich einzutreiben, nur ein Aequivalent derselben; der Ertrag ist zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.**

Diese Aufgaben dürften schwierig, vielleicht gar nicht zu lösen sein. Platon de Wazel verlangt selbst, daß die Statsgelder, welche solchen Verwaltungszweigen dienen, die nichts mit dem Kriege zu thun haben, überhaupt nicht mit Beschlag belegt werden dürfen. Da fehlt nur noch, daß man die Bezeichnung der betreffenden Gelder den Behörden des besetzten Gebietes überlasse.

**Mit Beschlag belegen darf das besetzende Heer lediglich das bewegliche Vermögen des States und zwar auch nur insoweit es Kriegsoperationen dienlich sein kann.**

Eine sehr gründliche mit geschichtlichen Beispielen versehene Schrift über diesen Gegenstand lieferte schon vor nun 70 Jahren der hessische Oberappellationsrath Pfeiffer: Das Recht der Kriegseroberung in Beziehung auf Statscapitalien. (Cassel 1823.) — Es wird schwerlich möglich sein, sich immer nur auf die Sequestrirung öffentlichen Vermögens zu beschränken: Privatvermögen, das unmittelbar Kriegsmittel darstellt, wie z. B. das Material der privaten Verkehrsanstalten, Waffenniederlagen, Ausrüstungs- und Verpflegungsanstalten, kann unmöglich der Beschlagnahme, bez. Zerstörung entzogen werden.

**Dem unbeweglichen Eigenthum, (Waldungen, Gebäude und dergl.) gegenüber hat der Okkupator sich bloß als Nutznießer und Verwalter zu betrachten und den Bestand derselben zu erhalten. — Anstalten des Kultus, der Wohlthätigkeit, der Wissenschaft und Kunst, Denkmäler u. s. w. sind zu schonen.**

Zu schonen unbedingt! Ihre theilweise Wegführung ist uralte, wenn auch keineswegs zu billigende Kriegssitte. Was haben die Römer nicht alles, namentlich aus Griechenland, in ihre Hauptstadt geschleppt! Der Erwerb von Schätzen spielt im Mittelalter eine gewaltige Rolle im Kriegsleben. Zuletzt erhob er sich auch damals zum bewußten Kunstraub, wie denn die Venetianer nach der Eroberung von Konstantinopel durch Dandolo mit den ehernen Rossen des Lysippos die Markuskirche schmückten. Scheffel singt:

Der Eine braucht's, der Andre hat's;
Fahr' wohl, du gold'nes Viergespann.
Byzanz verliert den theuren Schatz,
Weil ihn Venedig brauchen kann.

Es ist das unmittelbare Vorbild der Entführung der Viktoria vom Brandenburgerthor durch Napoleon I., der ja ganz Europa plünderte, um das Louvre zu schmücken. Noch roher plünderten die Franzosen 1860 den Sommerpalast des Kaisers von China. Nachahmungswürdig ist dies nicht; aber die Wiedererstattung früher geraubter Kunstschätze dürfte im Falle des Sieges wohl auch jetzt noch zu fordern sein.

**Der 2. Abschnitt sucht festzustellen, wer als Kriegspartei zu betrachten sei. — Volkswehren und Freikorps gelten als Kriegspartei, wenn ein der Regierung verantwort-**

licher Befehlshaber an ihrer Spitze steht, wenn sie durch ein Abzeichen schon von fern deutlich als Krieger erkennbar sind, die Waffen offen führen und Kriegsgesetz und Kriegsbrauch beobachten.

Nach diesem Gesichtspunkte wurde das deutsche Landsturmgesetz von 1875 erlassen, das den Landsturm militärisch organisirt und unter völkerrechtlichen Schutz stellt.

Die Bevölkerung eines noch nicht besetzten Gebietes, welche bei Annäherung des Feindes die Waffen ergreift, soll aber sogar dann als Kriegspartei geachtet werden, wenn sie aus Zeitmangel nicht alle vorhergenannten Bedingungen erfüllen kann, sobald sie nur Kriegsgesetz und Kriegsbrauch ehrt.

In diesem Sinne hat sich auch Francis Lieber ausgesprochen. Vgl. ‚Guerilla parties considered with reference to the law and usages of war.' (New-York 1862.) Wird das zu ermöglichen sein?

Ebenso gilt die Bevölkerung jeder sich vertheidigenden Stadt als (legitim) „kriegführend".

Der Gedanke, von dem diese Bestimmungen ausgehen, ist offenbar der, daß der Volksaufstand (Insurrektion) gestattet sei, solange es sich um die Vertheidigung noch nicht besetzten Bodens handle, nicht aber zum Angriff, namentlich nicht auf schon überzogenem Gebiete. Unter dem humanitären Gesichtspunkte ist das gewiß ein annehmbarer Vorschlag; aber in Zeiten tiefer vaterländischer Erregung kann und wird er schwerlich je berücksichtigt werden. Und darum sagen die Motive des preuß. Landsturmgesetzes von 1875 auch ausdrücklich: „Durch diese Aenderung der Institution soll und darf jedoch der Geist nicht abgeschwächt werden, welcher die preußische Verordnung über den Landsturm vom 21. April 1813 diktirt hat; verwerflich wäre ein Akt der Gesetzgebung, durch welchen in der Nation der Wille gelähmt werden könnte, erforderlichen Falles alles einzusetzen für die Ehre. Es ist daher nicht die Absicht der Vorlage, Schranken dagegen zu errichten, daß die Nation auch fernerhin im Augenblick der höchsten Noth — selbst im Bewußtsein der unvermeidlichen Konsequenzen — die äußersten Maßregeln zur Niederwerfung des Feindes ergreife. Nur soll das Aufgebot des Landsturms nicht schon diesen Moment bezeichnen, und es soll dadurch der Kriegführung länger, als es unter Umständen bisher der Fall gewesen sein würde, der Charakter möglichster Humanität gewahrt bleiben."

Die Streitmacht der Kriegsparteien kann aus Streitern

und Nicht-Streitbaren bestehen; beide genießen im Falle der Gefangenschaft die „Rechte von Kriegsgefangenen".

Der 3. Abschnitt handelt von den Mitteln, dem Feinde zu schaden. Er untersagt den Gebrauch von Gift oder vergifteten Waffen, den tückischen Mord (Meuchelmord) und die Tödtung von Feinden, welche die Waffen niedergelegt haben oder vertheidigungsunfähig geworden sind. Er verbietet die Erklärung, daß kein ‚Pardon' gegeben werden solle, sowie den Gebrauch von Waffen, welche unnütze Qualen verursachen, insbesondere die Anwendung der durch die Petersburger Deklaration ausgeschlossenen kleinen Sprenggeschosse.

Während des letzten russisch-türkischen Krieges wurde die Frage aufgeworfen, ob die Untermeer-Torpedos eine ehrenhafte, völkerrechtlich zu billigende Waffe seien. Dies ist unbedingt zu bejahen. Warum sollten Wasserminen anders beurtheilt werden als Erdminen, die stets für ein erlaubtes Kriegsmittel galten?!

Untersagt wird ferner der Mißbrauch der Parlamentär-Fahne, der Nationalflagge, der Abzeichen und Uniformen des Feindes, sowie der Insignien der Genfer Konvention. Kriegslist und Maßregeln zur Aufklärung über Feind und Terrain sind erlaubt.

Abschnitt 4 bringt Bestimmungen über Belagerungen und Beschießungen. Danach dürfen feste Plätze nur belagert werden, wenn der Feind sie vertheidigt. (!) Offene Städte, Ortschaften oder Dörfer, welche nicht vertheidigt sind, sollen weder angegriffen noch beschossen werden.

Hier sind vom militärischen Standpunkte aus sehr ernste Einwendungen zu erheben. Freilich einen wirklich nicht vertheidigten Platz braucht man nicht anzugreifen; aber soll das heißen, daß man sich seiner auch nicht bemächtigen dürfe? Er kann ein Sammelplatz personeller und materieller Kriegsmittel sein; er kann die Deckung einer Angriffsbewegung abgeben; er kann auf der Rückzugslinie eines geschlagenen Feindes liegen und diesem, wenn er nicht fortgenommen wird, Gelegenheit geben, sich zu setzen, u. dgl. m. Mit welcher Rücksichtslosigkeit hat England, acht Jahre nach Erlaß der Brüsseler Deklaration, das offene Alexandria zerstört, ohne nachher auch nur Miene zu machen, irgend eine Entschädigung zu leisten!

**Vor dem Beginn eines Bombardements hat der Belagerer (den Fall eines Sturmangriffs ausgenommen) alles, was von ihm abhängt, zu thun, um die Ortsobrigkeit davon zu verständigen.**

Auch dies ist ein höchst bedenklicher Punkt. Gegenüber provisorischen oder Feld-Befestigungen, Vertheidigungsstellungen, in welche Ortschaften nur hineingezogen sind, würde die vorherige Verständigung vom Bombardement meist das Scheitern des Angriffs zur Folge haben. Eigentliche Festungen, Mittelpunkte des Landesvertheidigungssystems, sind aber organische Ganze; Stadt und Festung sind untrennbar verbunden, nicht nur in fortifikatorischer, sondern auch in wirthschaftlicher und lokalpolitischer Beziehung; sie sind demnach, auch operativ gefaßt, Einheiten. Gerade diese Doppelnatur hat der Angreifer auszunützen. Die Angst, die Gährung, die Verwirrung, die Auffässigkeit, die Noth der eingeschlossenen Volksmassen sind seine Verbündeten; er darf nichts thun, was die Einwirkung dieser Elemente abschwächen könnte. Geht man nun aber gar so weit (wie das einzelne Völkerrechtslehrer thun), das Bombardement auf die Festungswerke selbst beschränken zu wollen, so verlangt man offenbaren Unsinn. Ganz abgesehen davon, daß die Natur unserer modernen Artillerie schwerlich die Ausführung eines solchen Verfahrens ermöglichen würde, so hieße es doch nichts anderes, als auf die wirksamsten Mittel zur Verkürzung der Belagerung freiwillig zu verzichten und aus Rücksicht auf die bürgerlichen Bewohner der feindlichen Festung eine große Zahl der eigenen Truppen zu opfern. Das wäre aber falsche Humanität. Und doch verlangen andere Theoretiker noch viel größere Zugeständnisse. Platon de Wazel z. B. eifert gegen das Aushungern eingeschlossener Plätze; wenn es bis dahin gekommen sei, daß dem Belagerten die Lebensmittel ausgingen und er doch nicht nachgeben wolle, so dürfe der Belagerer ihn nicht weiter hungern lassen, sondern müsse stürmen. Dies ist doch nur naiv zu nennen.

**In einem solchen Falle sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Kultusstätten, Sitze der Kunst und Wissenschaft sowie Krankenhäuser zu schonen. Eine im Sturm genommene Stadt darf nicht geplündert werden.**

Im 5. Abschnitt wird über die Spione gesprochen. **Als solche seien die Leute anzusehen, welche heimlich oder unter falschen Vorwänden in den vom Feinde besetzten Gegenden zu**

Gunsten des Gegners Erkundigungen einzuziehen suchen. Der auf frischer That ertappte Spion ist nach den Gesetzen der Armee, die ihn festgenommen, abzuurtheilen; wird er aber erst später gefangen, so ist er wie ein gewöhnlicher Kriegsgefangener zu behandeln. Rekognoszirende Feinde in Uniform sind keine Spione; auch Boten von einer feindlichen Abtheilung zur anderen und Leute, die mit Luftbällen entsendet werden, sollen nicht als Spione betrachtet werden.

Der 6. Abschnitt handelt von Kriegsgefangenen, d. h. den legitimen, entwaffneten Feinden. Sie sind der Gewalt der Regierung, nicht aber der der Personen oder Korps unterworfen, welche sie gefangen nahmen, und sollen human behandelt werden. Die Waffen ausgenommen, verbleibt ihnen ihr persönliches Eigenthum. Jeder Akt der Widersetzlichkeit berechtigt zu strengen Maßregeln gegen Gefangene.

Im Jahre 1870 wurden über 11 000 französische Offiziere und 334 000 Mann von einem verhältnißmäßig sehr schwachen Personal ohne Schwierigkeit nach Deutschland geleitet. Vier Jahre später schlachteten die Karlisten in Spanien ihre Kriegsgefangenen ‚im Namen der Religion' kaltblütig ab — in derselben Stunde, da zu Brüssel der Kongreß über das Völkerrecht tagte.

Kriegsgefangene sind der Internirung zu unterwerfen, einzusperren aber nur dann, wenn es die Sicherheit unabweislich erheischt. Kriegsgefangene können zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden, welche keinen unmittelbaren Bezug zu den Operationen auf dem Kriegsschauplatze haben, nicht entkräftend sind und dem Range der Einzelnen entsprechen. Ihr Verdienst wird zur Verbesserung ihrer Lage dienen oder ihnen bei der Freilassung ausgezahlt werden (unter Umständen nach Abzug der Unterhaltungskosten). Zu irgend einer Theilnahme an den Kriegsoperationen dürfen sie nicht gebraucht werden.

Dies kann jedoch die Verwendung zu Kriegsbauten und dergl. außerhalb des Kriegsschauplatzes nicht ausschließen.

Die Verpflegung der Gefangenen ist im allgemeinen in derselben Art zu regeln, wie die der Truppen des States, in

dessen Gewalt sie sich befinden. Ebenso sind sie den Gesetzen und Vorschriften unterworfen, welche für diese Truppen gelten. Gegen Fliehende darf nach vorhergegangener Aufforderung von den Waffen Gebrauch gemacht werden. Wiedereingefangene sind mit Disziplinarstrafen zu belegen oder strenger zu beaufsichtigen. Sind sie aber glücklich entkommen und fallen erst später wieder in Gefangenschaft, so werden sie, der früheren Flucht wegen, nicht bestraft.

Gegen diese Bestimmungen ist Einspruch erhoben worden, namentlich von General v. Hartmann. (Kritische Versuche.) In der That hat man Kriegsgefangenen gegenüber mit Ausnahmezuständen zu rechnen. Die allzu gelinde Ahndung mißglückter Fluchtversuche würde zahlreiche Nachahmungen zur Folge haben.

Jeder Kriegsgefangene ist verpflichtet, seinen wahren Namen und Grad anzugeben. Die Auswechselung regelt wechselseitiges Uebereinkommen. Kriegsgefangene können auf Ehrenwort freigelassen werden, und deren eigene Regierung darf keine dem gegebenen Worte zuwiderlaufende Dienstleistung von ihnen weder beanspruchen noch annehmen.

Letzteres ist bekanntlich seitens der französischen Regierung im Kriege 1870/71 gegenüber denjenigen zahlreichen französischen Offizieren, welche unter Bruch des Ehrenwortes aus der Gefangenschaft entwichen waren, wohl durchweg geschehen.

Die feindliche Statsgewalt braucht die Bitte um Freilassung gegen Ehrenwort nicht zu erfüllen, und kein Gefangener ist gezwungen, die angebotene Freilassung auf Ehrenwort anzunehmen.

Bluntschli sagt: „Soldaten können das Ehrenwort nur durch Vermittelung ihrer Offiziere geben und auch diese nur mit Genehmigung ihres obersten Offiziers, der zur Stelle ist.“ — Rüstow bemerkt dazu: „Wir gestehen gern, daß uns bei diesem Ehrenwort durch Vermittelung der Verstand stille steht und daß wir für eine einigermaßen ausreichende Aufklärung sehr dankbar wären.“

Wer das Wort bricht und wieder ergriffen wird, ist der Rechte eines Kriegsgefangenen verlustig und verfällt dem

Standrecht. Auch Berichterstatter für Zeitungen, Marketender, Lieferanten u. s. w. können kriegsgefangen werden.

Der 7. Abschnitt: Von den Kranken und Blessirten, bestätigt einfach die Verpflichtungen der Genfer Konvention.

Gegenstände von großer Bedeutung, welche gegenwärtig eifrig erwogen werden, sind die Leichenschau auf der Wahlstatt, um das Begraben Lebendiger zu verhüten, und die Desinfektion der Schlachtfelder: beides Aufgaben von unendlicher Schwierigkeit, deren Lösung hoch erwünscht wäre, vorläufig aber kaum möglich erscheint. Zur Zeit macht man eifrig Versuche mit Beleuchtungsapparaten zum Absuchen der Schlachtfelder.

Der 8. Abschnitt beschäftigt sich mit der Militärgewalt in Bezug auf Privatpersonen. Die Bevölkerung eines besetzten Gebietes darf nicht gezwungen werden, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland theilzunehmen oder der feindlichen Macht den Eid zu leisten.

Auf dem überzogenen Gebiete verkündet der Invasor das Standrecht und setzt Kriegsgerichte ein, um die etwaigen „Kriegsverbrechen" zu bestrafen. Dieser Begriff steht juristisch nicht fest, und daher handelt es sich im wesentlichen darum, durch Strenge, Gewalt und Schrecken alles das zu unterdrücken, was der Okkupator nicht dulden kann, ohne selbst an seiner Niederlage zu arbeiten. Nicht Sühne und Bestrafung, sondern Rächung und Abschreckung sind die Gesichtspunkte, unter denen zu Gericht gesessen wird über die meisten jener „Kriegsverbrecher", die von der anderen Partei so oft und mit Recht als heldenmüthige Märtyrer gefeiert werden. — In dieselbe Kategorie fällt die Zerstörung von Wohnorten, wo Ueberfall oder Mord im Okkupationsgebiete stattgefunden haben. — Lediglich im Interesse des Selbstschutzes geschieht die Wegnahme von Geiseln, welche 1870/71 vielfach gute Dienste geleistet hat.

Ehre, Familienrechte, Leben und Religionsfreiheit sind zu achten; Privateigenthum ist nicht mit Beschlag zu belegen. (Vgl. S. 400.) Plünderung ist untersagt.

Der Plünderung gleich zu achten ist die Beraubung Verwundeter und Gefangener. Die Entwendung des Eigenthums Gefallener ist „unerlaubtes Beutemachen". Marodeurs (von spanisch marota = maitre renard, Strolch) sind Nachzügler, die sich in schuldhafter Weise vom Truppenkörper entfernt haben, um die Landeseinwohner zu bedrücken.

Im 9. Abschnitt wird hinsichtlich der Kontributionen

**und Requisitionen bestimmt, daß von den Gemeinden und Einwohnern Leistungen und Dienste nur nach Maßgabe der allgemein anerkannten Kriegsnothwendigkeit und nicht in höherem Maße verlangt werden sollen, als sie im Verhältniß zu den Hilfsquellen des Landes stehen.**

Ein sehr fragwürdiger Paragraph! Es wird sich in Fällen, wo die Okkupationsarmee Lebensmittel und dergl. gebraucht, nicht darum handeln, wieviel das feindliche Land nach bequemer Schätzung leisten mag, sondern darum, wieviel es leisten kann und wieviel das Heer nothwendig hat. Dieses Maß bestimmt kein Gesetz, sondern das Billigkeitsgefühl der Befehlshaber. — Eingehend behandelt den Inhalt der Abschnitte 8 und 9 Bluntschli in seiner vornehmlich historischen Abhandlung ‚Das Beuterecht im Kriege'. (Nördlingen 1878.)

**Kontributionen sind nur auf Befehl des kommandirenden Generals und, soweit thunlich, nach der zu Recht bestehenden Steuerveranlagung vorzunehmen, Requisitionen nur im Auftrage des Ortskommandanten und gegen Entschädigung oder Empfangsbescheinigung.**

Juristisch genommen, handelt es sich hier um das Nothrecht der Enteignung (Expropriation). Bluntschli sagt: „Die Kriegsgewalt darf alles das thun, was die militärische Nothwendigkeit fordert, das heißt, soweit als ihre Maßregeln nöthig erscheinen, um den Kriegszweck mit Kriegsmitteln zu erreichen, und sie in Uebereinstimmung stehen mit dem allgemeinen Recht und dem Kriegsgebrauch civilisirter Völker." — Dies sind aber durchweg schwankende und unsichere Bestimmungen. — General v. Meerheimb bemerkt dazu: „Die heutige Kriegssitte schont das Privateigenthum des Feindes, und dieser allgemeine Grundsatz (eigentlich ist es nur eine Maxime) soll uns heilig sein. Aber wir requiriren in Feindes Land, nehmen das Vieh, Kornvorräthe, lassen Müller und Bäcker mahlen und backen, quartieren unsere Soldaten in die Häuser und lassen sie dort verpflegen, legen auch wohl Steuern auf — das alles sind Eingriffe in das Privateigenthum des Feindes, zum Theil solche, die viel tiefer greifen als die Kriegspraxis des vorigen Jahrhunderts. (Vgl. S. 279.) Eine für alle Fälle gültige Linie zu ziehen, welche die Forderungen des Krieges begrenzt, ist unmöglich, da Wesen und Zweck des Krieges so verschieden sind und in demselben Feldzuge sich oft ändern. Manche Verpflegungsmaßregel, die zu Beginn des Krieges, in glücklicher Offensive, bei reichlicher Ernährung des Heeres

und gesicherten Kommunikationen hart und grausam wäre, kann für eine sich zurückziehende Armee, oder wenn die rückwärtigen Verbindungen vom Feinde zerstört sind, nothwendig werden. Nie leidet das Land, in dem Krieg geführt wird, so sehr, als wenn die feindliche Armee Mangel leidet, und die härtesten vom Feldherrn angeordneten Maßregeln zur Ernährung seines Heeres sind viel leichter zu ertragen, als wenn der Soldat aus Noth gezwungen ist, sich selbst zu helfen. Wo der strenge Davoust kommandirte, litt das Land weit weniger als unter dem persönlich gutmüthigen aber sorglosen und liederlichen Masséna. — Marmonts Wort: ‚Im Fall eines Mangels an Lebensmitteln ist es niemals der bewaffnete Soldat, der zuerst verhungert', ist durchaus treffend. — Daß jede persönliche Bereicherung, die über den engsten Kriegszweck hinausgeht, unbedingt verboten ist, versteht sich von selbst, und jedes Vergehen dieser Art sollte das Korporationsgefühl — diese gewaltige Macht — aufs strengste ahnden. Auch darin muß die vornehme und edle Natur eines Gneisenau als Vorbild gelten, der nicht das kleinste Erinnerungszeichen 1814 und 1815 aus Frankreich mitnehmen wollte." — General v. Hartmann meint: „Noth und Drangsal sollen dem feindlichen Lande nicht erspart werden; sie dienen recht eigentlich dazu, seine Energie zu brechen und seinen Willen zu bewältigen." — Das ist jedoch, wie schon General v. Meerheimb bemerkt hat, eine zweischneidige Maßregel: Bauer und Bürger hangen am Eigenthum, wünschen den Frieden und treten dem Feinde nicht gern entgegen, eben um Hab und Gut nicht zu gefährden. Sind ihnen Haus und Hof zerstört und das Vieh genommen, so entschließen sie sich weit leichter, an einer Volkserhebung theilzunehmen, oft vielleicht weniger aus Begeisterung, als um dem Hunger zu entgehen. Wer nichts mehr zu verlieren hat, der wird gefährlich.

**Der 10. Abschnitt handelt von den Parlamentären, d. h. denjenigen Persönlichkeiten, die von einer der Kriegsparteien ermächtigt sind, Verhandlungen mit der anderen einzuleiten und sich, begleitet von einem Trompeter und mit einer weißen Fahne, vorstellen.**

In früherer Zeit war der Trompeter meist selbst der Parlamentär; denn in der „freien ritterlichen Kunst der redlichen Feldtrompeter", pflanzte sich ein Theil des Heroldswissens fort. (S. 82.) — Die weiße Fahne war ursprünglich immer die des obersten Befehlshabers. Weil er in dessen Auftrag kam, ward der Parlamentär mit ihr ausgerüstet.

Die Parlamentäre und ihre Begleiter sind unverletzlich, haben jedoch kein unbedingtes Anrecht darauf, vom Gegner empfangen zu werden und müssen sich den Maßregeln unterwerfen, welche nothwendig scheinen, um eine Verbindung der Spionage mit dem Parlamentiren unmöglich zu machen. Hat der Gegner von vornherein erklärt, bis zu einem gewissen Zeitpunkte keine Parlamentäre empfangen zu wollen, so können solche während dieser Frist auch kein Anrecht auf Unverletzlichkeit erheben. Ebenso büßt der Parlamentär dasselbe ein, wenn er sich eines Verrathes schuldig macht.

Der 11. Abschnitt enthält nur einen Artikel, welcher erklärt, daß Kapitulationen der militärischen Ehre nicht zuwider laufen dürfen und gewissenhaft zu beobachten sind.

Kapitulationen im freien Felde erklärte die ältere Kriegspraxis für unzulässig und sie kamen auch sehr selten und nur bei ganz kampfunfähigen Heerhaufen vor. — Festungskapitulationen durften, bei schwerer Verantwortung, nur auf „honorablen Akkord hin" und womöglich im Angesichte der Truppen abgeschlossen werden. Der Belagerte sollte die Verhandlung breit schlagen und inter spem et metum sich nicht übereilen. Ein solches Verhalten wird freilich nur dann möglich sein, wenn die Anknüpfung der Verhandlungen weder zu früh noch zu spät erfolgt. Durch furchtbare Drohungen die Uebergabe eines Platzes zu beschleunigen, war noch im 18. Jahrhundert nicht unerhört und oft nicht ohne Erfolg; die heutige Kriegsführung schließt die Anwendung eines solchen psychologischen Zwanges aus.

Der Rechtstitel des Befehlshabers, welcher die Kapitulation abschließt, muß formell in der unzweideutigsten Weise nachgewiesen werden, da andernfalls die Kapitulation vielleicht nicht ratifizirt wird und die ausbedungenen Vortheile verloren gehen. (So geschah es 1813 Rapp zu Danzig und St. Cyr in Dresden.)

Abschnitt 12 bespricht den Waffenstillstand. Wenn eine Dauer desselben nicht verabredet worden, so dürfen die Kriegsparteien nach vorhergegangener Aufkündignng die Waffen jederzeit wieder ergreifen. Der Stillstand kann allgemein oder örtlich sein; jedenfalls aber muß er unverweilt den be-

troffenen Truppen und Behörden bekannt gegeben werden, die darauf sofort die Feindseligkeiten einzustellen haben.

Die Parteien sind während des Waffenstillstandes entweder nur durch eine Demarkationslinie oder durch eine Demarkationszone getrennt.

Ueber die Verkehrsbeziehungen zwischen den Einwohnern haben die Parteien Verabredungen zu treffen. Verletzung des Waffenstillstandes seitens der einen Partei giebt der anderen das Kündigungsrecht, Verletzung der für den Privatverkehr getroffenen Vorbehalte jedoch nur den Anspruch auf Bestrafung der Schuldigen.

Die Verletzung des Waffenstillstandes durch den Gegner berechtigt nicht nur zu Kündigung; vielmehr darf man in solchem Falle die Feindseligkeiten ohne weiteres aufnehmen.

Im 13. Abschnitte werden die Verhältnisse der bei den Neutralen internirten Streitkräfte und der bei ihnen verpflegten Verwundeten abgehandelt. — Der neutrale Stat, welcher übertretende Truppen einer Kriegspartei aufnimmt, soll sie möglichst fern vom Kriegsschauplatz unterbringen und mag entscheiden, ob die Offiziere gegen Ehrenwort, das neutrale Gebiet nicht zu verlassen, auf freien Fuß zu setzen sind. Er übernimmt die Verpflegung der Uebergetretenen, für die er beim Friedensschluß entschädigt wird. Den Durchzug Verwundeter oder Kranker, die zu den Kriegführenden gehören, durch sein Gebiet, darf er gestatten, vorausgesetzt, daß kein kampffähiges Kriegsvolk und kein Kriegsmaterial dabei ist. Die Genfer Konvention gilt auch für die auf neutralem Gebiete internirten Kranken und Verwundeten.

Dies ist, zwar nicht dem vollen Wortlaute, doch durchaus dem Sinne nach der Inhalt der Brüsseler Deklaration. Offenbar mangelt derselben inhaltlich genommen in mancher Hinsicht die genügende Begründung, äußerlich die wünschenswerthe Genauigkeit der Fassung, und aus diesen Ursachen ist der von den Delegirten beschlossene Entwurf von den Regierungen

auch nicht angenommen und beſtätigt worden. — Eine Feſtſtellung des Kriegsrechtes, wie er ſie verſucht, dürfte aber, ſelbſt wenn ſie beſſer gelänge, kaum von bedeutendem Nutzen ſein. Als Lykurgos einſt gefragt wurde, warum er keine geſchriebenen Geſetze aufgeſtellt habe, erwiderte er: „Weil Leute, die in der richtigen Lebensführung erzogen und angeleitet ſind, von ſelbſt zu beurtheilen vermögen, was in jedem Augenblicke zweckmäßig iſt.“ Dieſe Auffaſſung läßt ſich ja nun allerdings im bürgerlichen Leben nicht aufrecht erhalten; da bedarf es genau ausgeſtalteter Geſetze; für das Kriegsleben dürfte jene altſpartaniſche Anſchauung auch heut noch das Rechte treffen. Der Kriegsgebrauch iſt weit älter als jede wiſſenſchaftliche Formel; er hat ſich ungeſchrieben fortgepflanzt und iſt vermuthlich gerade deshalb in voller Lebenskraft geblieben. Die Ueberlieferung der Standesgeſinnung, der kriegeriſchen Ehre und das Gefühl der Verantwortlichkeit für die ganze Körperſchaft — das ſind wirkſamere Sicherheiten als jedes Geſetzbuch. Von Geſchlecht zu Geſchlecht vererben ſie ſich in den Offizierkorps und verſchmelzen mit der allgemeinen Bildung und der Humanität unſerer Zeit zu einer allen Führern gemeinſamen Grundanſchauung, aus der heraus jene vermuthlich zweifelloſer und feinfühliger handeln werden, als ſie es nach dem oft ſo fragwürdigen Wortlaute der Brüſſeler Deklaration zu thun vermöchten. Dennoch bleibt dieſe als der Niederſchlag der modernſten Anſchauungen vom Kriegsrechte immerhin ein ſehr merkwürdiges und wichtiges Aktenſtück.

An den Brüſſeler Entwurf knüpft eine umfangreiche Litteratur an [1]), und überdies fand die Konferenz von 1874 eine

[1]) Vgl. beſonders: Lueder: Der neueſte Kodifikationsverſuch auf dem Gebiet des Völkerrechts. (Erlangen 1874.) Lucas: La conférence internationale de Bruxelles (Paris 1874) nud Les actes de la conférence de B. (1875). v. Holtzendorff: Die Streitfragen des neueren Völkerrechts. (Deutſche Rundſchau. Okt. 1875.)

Art zeitweiliger Fortsetzung in den Versammlungen des ‚Instituts für Völkerrecht', das im Jahre 1873 zu Gent von Franz Lieber und Gust. Moynier begründet wurde und zu dessen Stiftern auch Bluntschli, Rolin-Jaequemyns Calvo, Drouyn de l'Huys, v. Holtzendorff, Mancini, Pariew und Westlake gehörten. Dies Institut de droit international hat sich eine den thatsächlichen Zuständen entsprechende Entwicklung des Völkerrechts zur Aufgabe gestellt und zu Genf, im Haag, in Zürich, Paris, Brüssel, Oxford, Turin, München, Brüssel, Heidelberg, Lausanne und Hamburg getagt.

Gegenstände seiner Arbeiten waren u. a.: Der Konflikt der Gesetze, das Urheberrecht, das Prisenrecht, die Rechtsprechung in Streitigkeiten der im Morgenlande weilenden Europäer, die Rechte und Pflichten der Neutralen im Seekriege, die Frage der schiedsrichterlichen Instanz bei internationalen Streitigkeiten, der Schutz der internationalen Telegraphenkabel, die Sicherstellung des Suezkanals, die sog. Friedensblokade, die Schifffahrt auf internationalen Flüssen, die Auslieferung flüchtiger Verbrecher, das internationale Eherecht, das internationale Eisenbahnrecht, das Ausweisungsrecht, die Aktiengesellschaften, der Begriff des territorialen Meeres, die Zuständigkeit der Gerichte in Processen gegen fremde Staten oder fremde Souveräne, die Vorrechte der Botschafter und Gesandten, endlich auch, anknüpfend an die Brüsseler Deklaration, die völkerrechtliche Regelung der Kriegführung.[1])

Unmittelbar zu verwendende Ergebnisse erwarteten wohl wenige von den Verhandlungen dieses Institutes; immerhin behalten dieselben hohen Wert auf einem durch die eigentliche Gesetzgebung nicht zu regelnden Gebiete, einmal als Ausdruck der wissenschaftlichen Ueberzeugung, der communis doctorum opinio, dann durch die Verständigung über gemeinsame Interessen und endlich als etwaige Unterlage für Völkerverträge.

Am wichtigsten für unsern Gegenstand ist das vorzugsweise Moyniers Bemühungen zu verdankende, auf der Oxforder Versammlung 1880 beschlossene Manuel des lois de la guerre sur terre,[2]) das, an sich selbst unverbindlich für die Staten,

[1]) Das Kriegsrecht des 19. Jahrhdts. mit Bez. auf den Genfer Kongreß. (Deutsche. Viertelj. Schrft. CVIII, (S. 216.) — [2]) Brüssel und Lpzg. 1880.

besonders merkwürdig geworden ist durch einen berühmten Briefwechsel zwischen dem Feldmarschall Grafen Moltke und dem Professor Bluntschli, der als Mitglied des Instituts[1]) und ehemaliger deutscher Delegirter zur Brüsseler Konferenz jenes Manuel dem Chef des deutschen Generalstabs übersandte. Am 11. Dezember 1880 antwortete ihm Moltke:

„ . . . Zunächst würdige ich vollkommen das menschenfreundliche Bestreben, die Leiden zu mildern, welche der Krieg mit sich führt. — Der ewige Friede ist ein Traum und nicht einmal ein schöner, und der Krieg ein Glied in Gottes Weltordnung.[2]) In ihm entfalten sich die edelsten Tugenden des Menschen: Muth und Entsagung, Pflichttreue und Opferwilligkeit mit Einsetzung des Lebens. Ohne den Krieg würde die Welt im Materialismus versumpfen. Durchaus einverstanden bin ich ferner mit dem in der Vorrede ausgesprochenen Satz, daß die allmählich fortschreitende Gesittung sich auch in der Kriegführung abspiegeln muß; aber ich gehe weiter und glaube, daß sie allein, nicht ein kodifizirtes Kriegsrecht dies Ziel zu erreichen vermag. — Jedes Gesetz bedingt eine Autorität, welche dessen Ausführung überwacht und handhabt, und diese Gewalt eben fehlt für die Einhaltung internationaler Verabredungen. Welche dritten Staten werden um deshalb zu den Waffen greifen, weil von zwei kriegführenden Mächten durch eine oder beide die lois de la guerre verletzt sind!? Der irdische Richter fehlt. Hier ist nur Erfolg zu erwarten von der religiösen und sittlichen Erziehung der Einzelnen, von dem Ehrgefühl und dem Rechtssinne der Führer, welche sich selbst das Gesetz geben und danach handeln, soweit die abnormen Zustände des Krieges es überhaupt möglich machen. — Nun kann doch auch nicht in Abrede gestellt werden, daß wirklich die Humanität der Kriegführung der allgemeinen Milderung der Sitten gefolgt ist. Man vergleiche nur die Verwilderung des dreißigjährigen Krieges mit den Kämpfen der Neuzeit! — Ein wichtiger Schritt zur Erreichung des erwünschten Zieles ist in unseren Tagen die Einführung der allgemeinen Militärpflicht gewesen, welche die gebildeten Stände in die Armeen einreiht. Freilich sind auch die rohen und gewaltthätigen Elemente geblieben; aber sie bilden nicht wie früher nur den alleinigen Bestand. — Zwei wirksame Mittel liegen außerdem in der Hand der Regierungen, um

[1]) Bluntschli: Das Institut f. Völkerrecht und das Manuel des Kriegsrechts. (‚Die Gegenwart'. 1880 Nr. 20.) — [2]) Diese Aeußerung stimmt genau überein mit der von O. v. Platen i. J. 1843 (vgl. S. 312).

den schlimmsten Ausschreitungen vorzubeugen: die schon im Frieden gehandhabte und eingelebte strenge Manneszucht und die administrative Vorsorge für Ernährung der Truppen im Felde. Ohne diese Vorsorge ist auch die Disciplin nur in beschränktem Maße aufrecht zu erhalten. Der Soldat, welcher Leiden und Entbehrungen, Anstrengung und Gefahr erduldet, kann nicht nur en proportion avec les ressources du pays, er muß alles nehmen, was zu seiner Existenz nöthig ist. Das Uebermenschliche darf man von ihm nicht fordern. — Die größte Wohlthat ist die schnelle Beendigung des Krieges, und dazu müssen alle nicht geradezu verwerflichen Mittel frei stehen. Ich kann mich in keiner Weise einverstanden erklären mit der Déclaration de St. Pétersbourg, daß die ‚Schwächung der feindlichen Streitmacht' das allein berechtigte Vorgehen im Kriege sei. Nein, alle Hülfsquellen der feindlichen Regierung müssen in Anspruch genommen werden: ihre Finanzen, Eisenbahnen, Lebensmittel, selbst ihr Prestige. Mit dieser Energie und doch mit mehr Mäßigung als je zuvor ist der letzte Krieg gegen Frankreich geführt worden. Nach zwei Monaten war der Feldzug entschieden, und erst als eine revolutionäre Regierung ihn zum Verderben des eigenen Landes noch vier Monate länger fortsetzte, nahmen die Kämpfe einen erbitterten Charakter an. — Gern erkenne ich an, daß das Manuel in klaren und kurzen Sätzen den Nothwendigkeiten im Kriege in höherem Maße Rechnung trägt, als dies in früheren Versuchen der Fall gewesen ist. Aber selbst die Anerkennung der dort aufgestellten Regeln durch die Regierungen sichert noch nicht deren Ausführung. Daß auf einen Parlamentär nicht geschossen werden darf, ist ein längst allseitig zugestandener Kriegsgebrauch, und doch haben wir denselben im letzten Feldzuge mehrfach übertreten gesehen. Kein auswendig gelernter Paragraph wird den Soldaten überzeugen, daß er (§ 2 ad 48) in der nicht organisirten Bevölkerung, welche (spontanément, also aus eigenem Antriebe) die Waffen ergreift und durch welche er bei Tag wie bei Nacht nicht einen Augenblick seines Lebens sicher ist, einen regelrechten Feind zu erblicken habe . . . Im Kriege, wo alles individuell aufgefaßt sein will, werden, wie ich glaube, nur die Paragraphen wirksam werden, welche sich wesentlich an die Führer wenden. Dahin gehört, was das Manuel über Verwundete, Kranke, Aerzte und Sanitätsmaterial sagt. Die allgemeine Anerkennung schon dieser Grundsätze sowie die über Behandlung der Gefangenen würde ein wesentlicher Fortschritt zu dem Ziele sein, welches das ‚Institut für Völkerrecht' mit so rühmlicher Beharrlichkeit erstrebt."

Die wissenschaftliche Durcharbeitung des Völker- und Kriegsrechts nahm inzwischen ihren Fortgang, und ihre Ergebnisse knüpfen sich vorzugsweise an die Namen Travers Twis,[1] Wilh. Rüstow,[2] Leop. Neumann,[3] Hallack,[4] Calvo[5], v. Holtzendorff,[6] v. Martens,[7] v. Blumerincq,[8] Felix Dahn,[9] Resch[10] und Gareis.[11] — Die großartigste Unternehmung ist das seit 1885 von Franz v. Holtzendorff unter Mitwirkung einer Reihe hervorragender Gelehrten herausgegebene ‚Handbuch des Völkerrechts.'[12]

## 7. Die Anschauungen der Denker.

Der genialste Philosoph der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Arthur Schopenhauer, steht in seiner Auffassung des Krieges wesentlich auf dem Standpunkte jener Denker des 17. Jahrhunderts, welche zuerst die menschlichen Dinge mit Hülfe der Erfahrungswissenschaft als Ergebnisse des natürlichen Lebens betrachteten. Schopenhauer sprach sich im Jahre 1851 folgendermaßen aus:[13]

„Wenn auf der Welt Gerechtigkeit herrschte, wäre es hinreichend, sein Haus gebaut zu haben, und es bedürfte keines anderen Schutzes

[1] The law of nations (Oxford 1875.) [2] Kriegspolitik und Kriegsgebrauch. (Zürich 1876.) [3] Grundriß des heutigen europ. Völkerrechts. (Wien 1877.) [4] International Law. (New-York, Lond. 1878.) [5] El Derecho International. (Paris 1880.) [6] Europ. Völkerrecht (in der von ihm hrsggb. ‚Rechtsencyklopädie'. I. Lpzg. 1882.) [7] Völkerrecht. Aus dem Russischen von Bergbohm. (Berl. 1886.) [8] Völkerrecht und internation. Recht (in Marquardsens Handbuch des öffentlichen Rechts. I. Freiburg i. B. 1884). [9] Völkerrechtliche und statsrechtliche Studien. (Berlin 1884.). [10] Das europ. Völkerrecht der Gegenwart. (Graz 1885.) [11] Institutionen des Völkerrechts. (Gießen 1888.) [12] Berlin 1885 ff. — Auffallend ist es, daß unter diesen Autoren nicht ein einziger Franzose ist! — [13] Zur Rechtslehre und Politik. ‚Parerga und Paralipomena' II. § 125. (2. Aufl. Berl. 1862.)

als dieses offenbaren Eigenthumsrechtes. Aber weil das Unrecht an der Tagesordnung ist, so ist erfordert, daß wer das Haus gebaut hat, auch imstande sei, es zu schützen. Sonst ist sein Recht de facto unvollkommen: der Angreifer hat nämlich Faustrecht, welches geradezu der Rechtsbegriff des Spinoza ist, der kein anderes Recht anerkennt, sondern sagt: **unusquisque tantum juris habet quantum potentia valet . . .** In der bürgerlichen Gesellschaft ist nun zwar dieser Rechtsbegriff abgeschafft, in der politischen jedoch nur der Theorie nach: in praxi gilt er hier fortwährend. Die Folgen der Vernachlässigung dieser Regel sehen wir eben jetzt in China: Rebellen von innen und Europäer von außen, und steht das größte Reich der Welt wehrlos da und muß es büßen, die Künste des Friedens allein und nicht auch die des Krieges kultivirt zu haben. — Zwischen dem Wirken der schaffenden Natur ist eine eigenthümliche, aber nicht zufällige, sondern auf der Identität des Willens in beiden beruhende Analogie. Nachdem in der Natur die von der Pflanzenwelt zehrenden Thiere aufgetreten waren, erschienen in jeder Thierklasse, nothwendig zuletzt, die Raubthiere, um von jenen ersteren als ihrer Beute zu leben. Ebenso nun, nachdem die Menschen ehrlich und im Schweiße ihres Angesichts dem Boden abgewonnen haben, was zum Unterhalte eines Volkes nöthig ist, treten allemal eine Anzahl Menschen zusammen, die, statt den Boden urbar zu machen und von seinem Ertrage zu leben, es vorziehen, ihre Haut zu Markte zu tragen und Leben, Gesundheit und Freiheit aufs Spiel zu setzen, um über die, welche den redlich erworbenen Besitz inne haben, herzufallen und die Früchte ihrer Arbeit sich anzueignen. Diese Raubthiere des menschlichen Geschlechts sind die erobernden Völker,[1]) welche wir von den ältesten Zeiten an bis auf die neuesten überall auftreten sehen mit wechselndem Glück, indem ihr jeweiliges Gelingen und Mißlingen durchweg den Stoff der Weltgeschichte liefert; daher Voltaire recht hatte, zu sagen: **Dans toutes les guerres il ne s'agit que de voler.** Daß sie sich der Sache schämen, geht daraus hervor, daß jede Regierung laut betheuert, nie anders als zur Selbstvertheidigung die Waffen ergreifen zu wollen. Statt aber die Sachen mit öffentlichen offiziellen Lügen zu beschönigen, die fast noch mehr als jene selbst empören, sollten sie sich frech und frei auf die Lehre des Machiavelli berufen. Aus dieser nämlich läßt sich entnehmen, daß zwar zwischen Individuen der Grund-

[1]) Ich brauche wohl kaum darauf hinzuweisen, daß diese Auffassung mit den neueren Anschauungen der Wissenschaft nicht übereinstimmt. Es dürfte sehr schwierig sein, grundsätzlich zwischen erobernden und nicht erobernden Völkern zu unterscheiden; es kommt für jedes seine Stunde.

satz ‚quod tibi fieri non vis, alteri ne feceris' allerdings gilt, hingegen zwischen Völkern der umgekehrte: ‚quod tibi fieri non vis, id alteri tu feceris!' — Willst du nicht unterjocht werden, so unterjoche bei Zeiten den Nachbarn, sobald nämlich seine Schwäche dir die Gelegenheit darbietet. Denn, läßt du diese vorübergehn, so wird sie einmal sich als Ueberläuferin im fremden Lager zeigen: dann wird jener dich unterjochen; wenn auch die jetzige Unterlassungssünde nicht von der Generation, die sie beging, sondern von der folgenden abgebüßt werden müßte. Dieser Macchiavellistische Grundsatz ist für die Raubluft immer noch eine viel anständigere Hülle als der ganz durchsichtige Lappen palpabelster Lügen in Präsidentenreden und gar solcher, welche auf die bekannte Geschichte vom Kaninchen, welches den Hund angegriffen haben soll, hinauslaufen. Im Grunde sieht jeder Stat den andern als eine Räuberheerde an, die über ihn herfallen wird, sobald die Gelegenheit kommt."

Auch Graf Jos. Marin Portalis, ehedem Justizminister Charles' X., erklärte den Krieg für eine manière d'être der Menschheit.[1])

Er vergleicht ihn mit den Entwickelungskrankheiten kräftiger Menschen; denn keineswegs sei er nur Statenverwüster sondern auch Statenbegründer, und wie der Speer des Achill schlage er nicht blos Wunden sondern heile sie auch. Portalis ist nicht der Meinung des de Maistre (S. 298), daß der Krieg eine göttliche Sühne menschlicher Schuld darstelle, sondern er ist überzeugt, daß Völker ganz dieselben Bedürfnisse haben wie Einzelwesen, und daß daher auch zwischen jenen Zusammenstöße unvermeidlich seien. Die Erziehung des Menschengeschlechtes vermöge ja, wie die des Einzelnen, nur zu entwickeln, nichts hinzu, nichts fortzuthun. Die menschlichen Fähigkeiten aber seien eng begrenzt, folglich seien es auch die der Völker.

Gegen Ende der fünfziger Jahre geschah es wohl zum erstenmale, daß ein bedeutender Geschichtsforscher in verächtlicher und wegwerfender Weise von dem Kulturwerthe des Krieges sprach. Es war Henry Thomas Buckle.[2])

[1]) De la guerre considerée dans ses rapports avec les destinées du genre humain. (Séances et travaux de l'academie. Compte rendu 1856.) [2]) History of civilisation in England. (London 1857—1861.) Gegen Buckles Auffassung wendete sich der k. k. Generalstabshauptmann Alex Kirchhammer in einem guten Vortrage. (Streffleurs österr. Milit. Ztschft. Jan. und Febr. 1880.)

Dies erscheint um so seltsamer, als die einseitig materialistisch-statistische Weltanschauung und Methode des Verfassers den freien Willen leugnet. Ihm ist der Mensch gegenüber dem Naturgesetze kaum etwas anderes als jeder beliebige Stoff; vor dem erfahrungsmäßig gewonnenen Gesetze strengster Kausalität wird für Buckle jede psychologische Betrachtungsweise zu nichte. Ist aber der Krieg lediglich das Ergebniß unvermeidlicher von der Natur gegebenen Ursachen, so erscheint es geschmacklos, wenn man ihn ‚schlecht macht'.

**Wie viel einfacher, klarer und größer ist dagegen die Auffassung Konstantin Rößlers, der unumwunden ausspricht:** [1])

„Es giebt zur Herrschaft nur Einen Titel, die Kraft, und für diesen Titel nur Einen Erweis, den Krieg. Die Kriegslose sind die Sprüche, welche die Völkerprocesse entscheiden, und diese Sprüche, wenn sie nur alle Instanzen durchlaufen, sind immer gerecht ... Die Erde ist nicht da, von unfähigen Barbaren bewohnt zu werden!"

**Unter den deutschen Philosophen hat sich Friedr. Adolf Trendelenburg eingehend mit der Frage des Krieges beschäftigt, ohne jedoch so bestimmt Stellung zu ihr zu nehmen, daß man seinen Betrachtungen eine wesentliche Förderung des Problems zusprechen könnte.** [2])

Er erkennt an, daß zwischen Staten die Selbsthülfe Recht werde und fortgesetzte Willkür zwischen ihnen obwalten würde, wenn nicht von Zeit zu Zeit ein, freilich niemals andauernder Rechtszustand durch den Sieg festgestellt würde. Könne zunächst auch nur der Vertheidigungskrieg als ‚gerecht' bezeichnet werden, so seien doch auch diejenigen Kriege sittlich zu rechtfertigen, welche dahin zielten, neue für die Entwickelung der Kräfte unentbehrliche Lebensbedingungen zu schaffen. Der ewige äußere Friede setze einen vollkommenen inneren Frieden, einen Zustand der Sündlosigkeit der Völker voraus; er sei also nicht auf juristischem, sondern nur auf ethischem Wege zu erreichen. „Im Völkerrecht aber sollen die Völker ihr gemeinsames Gewissen haben, und die öffentliche Meinung muß sich regen, um es beständig zu wahren." [3]) Wie Hegel so besorgt auch Trendelenburg, daß durch einen langen Frieden die Menschheit in Ueppigkeit und Wohlstand entarten könne. Dem wider-

[1]) System der Statslehre. (Leipzig 1857.) [2]) Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. (Leipzig 1860.) [3]) Lücken im Völkerrecht. (Leipzig 1870.)

ſpricht Holtzendorff, indem er darauf hinweiſt, daß die deutſchen Heere nach beinahe ununterbrochener Ruhe eines halben Jahrhunderts das Höchſte geleiſtet hätten. Aber er vergißt dabei zu erwähnen, daß dies doch nur möglich war, weil das Volk durch die allgemeine Wehrpflicht ununterbrochen zum Kriege geſchult worden war!

**Ein ſeltſames Gemiſch von Schlagworten, die den Nagel auf den Kopf treffen, mit redneriſchen Ueberſchwänglichkeiten und inneren Widerſprüchen kennzeichnen das Werk des begabten Sozialiſten Pierre Joſephe Proudhon,[1]) (S. 306) als deſſen Wahlſpruch man die Stelle ausheben könnte: „Frieden gibt es nur für den Starken und ſolange er ſtark iſt; in der ſiegreichen Stärke findet man die Ruhe.“**

Der Krieg iſt, wie Raum und Zeit, eine Form unſerer Vernunft, ein Geſetz unſerer Seele, eine Bedingung unſeres Daſeins ... ja er iſt ſogar eine göttliche Thatſache und eine Offenbarung des Ideals, ſo daß, wenn es den Krieg nicht gäbe, die Poeſie ihn erfinden würde ... Man ſpricht davon, den Krieg abzuſchaffen, wie wenn es ſich um Abgaben oder Zölle handelte, und begreift nicht, daß, wenn man vom Kriege und den dazu gehörigen Ideen abſehen wollte, nichts, gar nichts von der Vergangenheit der Menſchheit bliebe, um ihre Zukunft aufzubauen ... Der Krieg iſt die erhabenſte Offenbarung der Gerechtigkeit, die Rechtsheiſchung und der Waffenbeweis für das Recht der Kraft; er fällt ſeinen Spruch im Namen und kraft der Kraft ... Der Krieg iſt die älteſte aller Religionen; er wird auch die letzte ſein ... Staten ſind organiſirte Kräfte, deren Geſetz es iſt, ſich auf Koſten ihrer Umgebung auszudehnen. Sobald zwei Staten ſich begegnen, ſtreben ſie alſo, einander zu verſchlingen ... Es iſt abgeſchmackt, darüber zu grübeln, ob dies Streben gerecht oder ungerecht ſei, von Ehrgeiz zu ſprechen u. dergl. m. Solche Gemeinſätze ſind bloßes Geſchwätz. Jeder Stat will wachſen; wachſend bedroht er die Unabhängigkeit der Nachbarn; jeder bedrohte Stat iſt ſomit berechtigt, jenem Wachsthum entgegenzutreten oder ſich anderweit zu entſchädigen — Fragen der Gelegenheit, der Umſicht, beſonders aber der Stärke! ... Der Krieg zeigt ſich jedoch in doppelter Geſtalt: in der des Erzengels und der des Dämons. Alles in der Menſchheit iſt beſſer geworden; nur der Krieg — urſprünglich die höchſte Offenbarung der Gerechtigkeit — iſt ſchlechter geworden, ſo-

[1]) La guerre et la paix. Recherches sur le principe et la constitution du droit des gens. (Brüſſel 1861.)

wohl durch die Verdunkelung seiner Idee als durch den Fortschritt der Zerstörungsmittel, durch seine erheuchelten Vorwände wie durch die Armseligkeit seiner Ergebnisse ... Der Krieger ist in der Hand des Feldherrn nicht mehr eine Seele, sondern eine Tödtungsmaschine, ein Erzeugniß der Militärindustrie. Aber nicht die Waffen sollten den Krieg entscheiden, sondern die Kraft der Menschen ... Zudem wird er abgeschmackt durch die übliche Affektation von Menschenliebe und Höflichkeit; er entspricht seinem Prinzip nicht mehr; darum sind seine Tage gezählt; Wirthschaft und Friede sind die Losung; die Menschheit mag den Krieg nicht mehr!

Kümmerlich und spießbürgerlich erscheint daneben die ‚allen Freunden des Fortschritts' gewidmete Schrift eines österreichischen ‚Freundes der Wahrheit', der trotz guter Kenntnisse sich recht befangen zeigt und sich sogar mit Entschiedenheit gegen die allgemeine Wehrpflicht wendet, von welcher er seltsamerweise voraussetzt, daß sie die Zahl der Kriege steigern würde.[1]) — Wie anders faßt Adolf Lasson, der geistvolle Vertreter der historischen Rechtsschule, die Erziehung der Bürger zur Wehrhaftigkeit auf![2])

„Diese Erziehung darf sich nicht darauf beschränken, gewisse Kenntnisse mitzutheilen, Fertigkeiten auszubilden oder allgemein die Intelligenz zu wecken: vielmehr es sind die eigenthümlich männlichen Tugenden, die in dem künftigen Krieger großgezogen werden sollen," und die Aufgabe des States, sein Volk zur sittlichen Befreiung zu erziehen, ließe sich gar nicht lösen, wenn nicht gerade die kriegerischen Haupttugenden gebildet und gekräftigt würden. Denn diese Haupttugenden sind Tapferkeit und Gehorsam. Tapferkeit ist die in der Gefahr sich bewährende Kraft des Willens, welche in treuer Pflichterfüllung auch die edelsten Güter: Gesundheit und Leben, daransetzt, und Gehorsam ist der stete und ausdauernde Wille, die eigne Begierde, ja die eigne Einsicht zurück-

[1]) Der Krieg, die Kongreßidee und die allgemeine Wehrpflicht. (Prag 1868.) [2]) Das Kulturideal und der Krieg. (Berlin 1868.) Lasson hat dieser ebenso gediegenen als volksthümlichen Schrift ein höchst ausgezeichnetes Werk folgen lassen, welches sie wissenschaftlich näher begründet und durch die Klarheit der Darstellung wie durch den Reichthum der Belegstellen eine hervorragende Stelle in unserm Schriftthum einnimmt: ‚Prinzip und Zukunft des Völkerrechts'. (Berlin 1871.)

zudrängen und dem Befehle zu folgen, als wäre es der eigne Wille. Gehorsam und Tapferkeit sind also der erzogene Wille, sind die wahren Tugenden des freien Mannes; denn nur der versteht es, frei zu sein, der sich selbst beherrschen und zur rechten Zeit gehorchen kann. Wo aber wäre das besser zu lernen, als im Heere und im Kriege? Zumal für unsere Gegenwart ist die kriegerische Erziehung der Massen von unschätzbarer Wichtigkeit. Sie allein ermöglicht eine vollkommenere geistige und sittliche Ausbildung des gemeinen Mannes, indem sie das Werk der Volksschule fortsetzt bis in die Jahre des beginnenden Mannesalters hinein. „Daß die Mehrzahl der Menschen und namentlich die der unteren ungebildeteren Klassen zur Zuchtlosigkeit neigt, beweist die Erfahrung ... Je mehr nun der wirthschaftliche Fortschritt die alte Geschlossenheit der Korporationen sprengt, um so größer ist die Gefahr eines falschen Gebrauches der Freiheit ... Gemeiner Selbstsucht und Zuchtlosigkeit wirkt aber nichts so sicher entgegen, wie die Uebung des Kriegers im Gehorsam." — Und auch die körperliche Erziehung zum Kriegsdienst ist von der segensreichsten Wirkung gerade in der Gegenwart. „Ohne sie wird das Volk auch physisch ausarten, wie es moralisch entarten muß, wenn diejenigen Seelenthätigkeiten, die nur im Kriege genügende Anregung finden, in dauerndem Frieden verkümmern."

**Die Sätze, welche Lasson in seinem zweiten Werke aufstellt und beweist, sind die folgenden:**

1. Die Vielheit der Staten ist unaufhebbar. — 2. Staten als souveräne, moralische Personen können nicht Glieder einer rechtlichen und sittlichen Gemeinschaft sein. — 3. Zwischen verschiedenen Staten herrscht von Natur der Streit. — 4. Der Stat ordnet sein Verhältniß zu anderen Staten aus Bedürfniß des Friedens. — 5. Das Völkerrecht beruht auf Gemeinsamkeit der Interessen und trägt den Charakter des klugen Egoismus. — 6. Die Verträge zwischen den Staten sind der Ausdruck des gegenseitigen Machtverhältnisses. — 7. Der Krieg ist ein Mittel der Unterhandlung. — 8. Das Kriegsrecht beruht darauf, daß nicht Menschen, sondern Staten in Wahrheit den Krieg führen. — 9. Die weitere Vervollkommnung des Völkerrechts ist von der zunehmenden statlichen Freiheit zu erwarten.

**Wie der Prophet einer großen nahen Zukunft erschien an der Schwelle des Jahres 1870 Heinrich von Treitschke mit seiner begeisterten Würdigung des wahren echten Krieges.[1])**

[1]) ‚Das konstitutionelle Königthum in Deutschland' in den ‚Histor. und polit. Aufsätzen.' N. F. II. (Leipzig 1870.)

Während die Völker des Alterthums ein einseitig politisches Leben führten und ihre Kraft zumeist durch unmäßig kriegerische Geschichte erschöpften, erscheinen Völker solcher Art in der modernen Welt nur äußerst selten; allenfalls bot Spanien in der Zeit der katholischen Restauration ein Beispiel solcher Haltung dar. „Aber weit häufiger begegnen uns Nationen, die in einem einseitig socialen Dasein, einem faulen Frieden verkamen: so das frühere Italien, so Holland, so unser eignes Vaterland in jener öden Friedenszeit am Ende des 16. Jahrhunderts, der dann ein verspäteter Krieg ohne sittlichen Inhalt und eine ungeheure Zerstörung als wohlverdiente Strafe folgte. Und liefen wir nicht unter dem deutschen Bunde abermals Gefahr, derselben sittlichen Fäulniß zu verfallen, wenn nicht das Unwetter des böhmischen Krieges reinigend in die Sumpfluft hineinfuhr!?“ ... „Jedes Volk, zu allermeist ein fein gebildetes, wird in langer Friedenszeit leicht der Verweichlichung und der Selbstsucht verfallen. Das unbeschränkte Behagen der Gesellschaft ist der Untergang nicht nur des States, sondern zugleich aller idealen Güter des Lebens. Spießbürgerlicher Sinn oder weltmännische Rührigkeit, welche nur die Befriedigung aller Gelüste des Einzelnen im Auge hat, unterwühlt die Fundamente einer höheren sittlichen Weltanschauung und den Glauben an Ideale. Flache Köpfe gelangen zu dem Wahne: der Lebenszweck des Einzelnen sei Erwerb und Genuß; der Zweck des States sei kein anderer als der, seinen Bürgern das Geschäft zu erleichtern; der Mensch sei bestimmt, theuer zu verkaufen und wohlfeil einzukaufen; der Krieg aber, der ihn in dieser Arbeit störe, sei das größte Uebel und das moderne Heerwesen nur ein trauriger Ueberrest mittelalterlicher Barbarei ... Einem solchen Geschlecht gereicht es zum Segen, wenn ihm das Schicksal einen großen und gerechten Krieg sendet, und je lieblicher sich die bequeme Gewohnheit des bloß socialen Lebens den Menschen ins Herz geschmeichelt, um so gewaltiger erscheint dann der Rückschlag, der sie emporruft zu kriegerischer That im Dienste des States.“ ... „Sobald der Stat ruft: Jetzt gilt es mir und meinem Dasein! — da erwacht in einem freien Volke die höchste aller Tugenden, die so groß und schrankenlos im Frieden niemals walten kann: der Opfermuth. Die Millionen finden sich zusammen in dem Einen Gedanken des Vaterlandes, in jenem gemeinsamen Gefühle der Liebe bis zum Tode, das, einmal genossen, nicht wieder vergessen wird und das Leben eines ganzen Menschenalters adelt und weiht. Der Streit der Parteien und der Stände weicht einem heiligen Schweigen; auch der Denker und der Künstler empfindet, daß sein ideales Schaffen, wenn der Stat versinkt, doch nur ein Baum sei ohne Wurzeln. Unter den Tausenden, die zum Schlachtfelde ziehen und willenlos dem Willen des

Ganzen gehorchen, weiß ein Jeder, wie bedeutungslos sein Leben gilt neben dem Ruhme des Staates: er fühlt um sich das Walten unerforschlicher Mächte. Daher die Innigkeit des religiösen Gefühls in jedem ernsten Kriege: daher die herrliche, dem blanken Verstande unfaßbare Erscheinung, daß feindliche Heere denselben Gott um Sieg anflehen. Die Größe des Krieges liegt gerade in jenen Zügen, welche die schwachmüthige Aufklärung ruchlos findet. Da erschlagen sich Männer, die einander nie ein Leid gethan, die sich hochachten als ritterliche Feinde; sie opfern der Pflicht nicht bloß ihr Leben, sie opfern, was schwerer wiegt, auch das natürliche Gefühl, den Instinkt der Menschenliebe, den Abscheu vor dem Blute. Das kleine Ich mit allen seinen gemeinen — und edlen Trieben soll untergehn im Willen des Ganzen! — Wer das barbarisch findet, den frage ich: wie geht es doch zu, daß noch niemals ein großer und heilvoller Gedanke der politischen oder religiösen Freiheit eine Macht wurde unter den Menschen, wenn er nicht besiegelt ward durch Blut? Und warum sind die Kriegshelden und die Religionsstifter die einzigen Sterblichen, deren Name die Jahrtausende hindurch im Gedächtnisse der Völker lebt?"

Und nun kam der große, der herrliche Krieg gegen Frankreich. Die Haltung der Deutschen in diesem gewaltigen Ringen war auch unter dem völkerrechtlichen Gesichtspunkte so klar, edel und würdig, daß es sich besudeln hieße, wenn man die Schmähschriften unserer Feinde in die Hand nehmen und nachweisen wollte, daß sie nichtig sind. Jeder Ehrliche, der es wissen will, weiß das ohnehin. Der Krieg ist geführt worden in dem Sinne, der den Kaiser Wilhelm in seinem Erlaß vom 21. Juli 1870 beseelte, als er verordnete, es solle in allen Kirchen dafür gebetet werden, „daß Gott uns in diesem Kampfe zum Siege führe und daß er uns Gnade gebe, auch gegen unsere Feinde uns als Christen zu verhalten." So ist es geschehen, und darum war auch die läuternde und veredelnde Wirkung dieses Krieges auf jeden redlichen Beobachter so tief. Man erkannte, daß „der Krieg eine letzte Instanz für Lebensfragen und dadurch eine mit dem Werden der Menschheit zusammenhangende Nothwendigkeit" sei;[1]) man überzeugte sich,

[1]) W. Gaß: Recht und Nothwendigkeit des Krieges. (Protest. Kirchenztg. Berlin 1870. Nr. 49.)

daß „der Krieg die einzige Quelle eines ganz bestimmten Komplexes von Tugenden" sei, die das fundamentum regnorum bilden, daß „sein tugendschaffender Werth" jedoch fast mehr noch als in der Ausübung des Kampfes in der Vorbereitung zu diesem ruhe. „Der größte Fortschritt der Menschheit besteht darin, daß die für den Krieg nothwendige Erziehung nicht mehr wie früher im Kriege selbst sondern im Frieden durch die militärische Ausbildung herbeigeführt wird. Sie ist zugleich die einzige Gewähr für den siegreichen Ausgang des Krieges."[1]) Dies empfand auch ein sonst nichts weniger als kriegerisch gesinnter Dichter, Berthold Auerbach. Unter dem mächtigen Eindruck des Feldzugs von 1870 bricht er in die Worte aus:

„Immer auf's neue drängt sich die Frage auf: Ist der Krieg allzeit bestimmt, der Hervorbringer großer Volkseigenschaften zu werden? Läßt sich durch den Krieg allein zum Bewußtsein bringen, daß das Individuum nur durch das Statsganze besteht? Und ist die Rüstung zum Kriege die einzige oder doch wesentlichste Möglichkeit, die Volkskraft zu organisiren, Pünktlichkeit und Sicherheit im Befehlen, entschiedene Folgsamkeit im Gehorchen auszubilden? Sind die Menschen nur durch das Soldatenthum dahin zu bringen, daß sie in geschlossenen Reihen, in gleichem Schritt und Tritt sich zu bestimmten gemeinsamen Zielen ordnen!?" Auerbach giebt sich selbst keine bestimmte Antwort auf seine Fragen;[2]) aber liegt sie nicht schon in seinem Schweigen?

Einen guten Aufsatz über ‚das Recht des Krieges' brachten die ‚Grenzboten.'[3]) Da heißt es:

„Es giebt fast keinen geschichtlichen Vorgang auf Erden, bei dem nicht Tausende von Existenzen gekränkt und geopfert würden; denn der historische Stoffwechsel ist ebenso gewaltsam wie der natürliche. Kein Baum wächst auf, ohne daß er hundert andere Pflanzen erdrückt und vernichtet; kein Volk ist groß gewachsen, ohne daß andere Völkerstämme dadurch verkümmert wurden, und man muß nicht darin eine Ungerech-

[1]) Jäger: Naturwissenschaftl. Betrachtungen über den Krieg. (‚Ausland'. Augsburg 1870. Nr. 49.) [2]) Denn der Hinweis auf eine etwaige Disziplinirung der Nation durch die Feuerwehr genügt doch nicht! [3]) 1871. I.

keit finden, daß der Schwächere unterliegt, sondern darin die Gerechtigkeit, daß nur der Bessere siegt. Vorübergehend mag es anders sein; im letzten geschichtlichen Ergebniß ist es niemals anders gewesen, sonst hörte die Geschichte auf, das Weltgericht zu sein. Dieselben Gesetze, welche die Vorsehung in die Natur gelegt, legte sie auch in die Geschichte, und nur das sind wahrhaft große Geister, die diese Gesetze scharfsichtig erkennen und vollziehen, nicht jene, die ihrem Vollzug aus Milde oder Thatenscheu entgegentreten."

Wie eine Fanfare jubelte es der Alte vom Zürichberge in die Welt hinaus: „Eine große Nation muß mächtig sein. Das ist nicht nur ihr Recht, es ist geradezu ihre Pflicht, ihre Natur! Findet sie Widerstand, so darf sie nicht nur, sondern sie muß ihrem Recht gewaltsam Bahn schaffen und zur Kriegführung schreiten, welche die ultima ratio war und sein wird, solange Menschen und Völker auf Erden lebten und leben werden." [1])

Fast gleichzeitig rief auch David Strauß den redseligen Anwälten des ‚Oelblatts' ein ‚Quos ego!' zu: [2])

In unseren Zeiten hat der humane Eifer sich geradezu gegen den Krieg gewendet. Man erklärt ihn für schlechthin verwerflich, bildet Vereine, hält Versammlungen, um auf seine völlige Abschaffung hinzuwirken. Warum agitirt man nicht auch für Abschaffung der Gewitter? muß ich hier immer wieder fragen. Das eine ist nicht bloß so wenig möglich, sondern, wie die Dinge nun einmal liegen, auch so wenig wünschenswerth wie das andere. Wie sich in den Wolken immer Elektrizität ansammeln wird, so wird sich in den Völkern immer von Zeit zu Zeit Kriegsstoff ansammeln . . . Wissen Sie, meine Damen und Herren, wann Sie es dahin bringen werden, daß die Menschheit ihre Streitigkeiten nur noch durch friedliche Uebereinkunft schlichten wird? An dem gleichen Tage, wo Sie die Einrichtung treffen, daß dieselbe Menschheit fortan nur noch durch vernünftige Gespräche sich fortpflanzt! Nicht einmal ein nothwendiges Uebel darf man den Krieg nennen, ihm wohnt vielmehr eine volkserziehende, volksbildende Kraft inne."

Sogar Männer, welche, wie Julius Fröbel, dereinst die Nothwendigkeit des Krieges geleugnet und das Heil der Welt

[1]) Joh. Scherr: Das große Jahr. In ‚Hammerschläge und Historien'. (Zürich 1871.) [2]) ‚Der alte und der neue Glaube.' (Lpzg. 1872.)

in der „demokratisch gegliederten Bundesgenossenschaft aller Menschen" erblickt hatten,[1]) waren durch die Erfahrungen von zwei bewegten Jahrzehnten zu ganz anderen Anschauungen gereift. In seinem großen kulturhistorischen Werke spricht Fröbel sich mit Entschiedenheit gegen all die Trugbilder aus, welche als Abrüstung, als internationaler Gerichtshof, als Vereinigte Staten von Europa den Weltfrieden vorgaukeln, und erklärt den Krieg „für die einzig denkbare Form, in welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen Staten, falls keine Verständigung möglich ist, in letzter Instanz zum Austrag gebracht werden können." [2])

Auch in Amerika fanden diese Anschauungen einsichtsvolle Vertreter, so namentlich in John Becker, der mit dem klaren Auge des vergleichenden Forschers die Geschichte seines Heimatlandes mit der der alten Welt abwägt.[3])

„Wenn man uns sagen will: daß der Kampf ums Dasein im Menschenleben zukünftig zu einem Kampfe des Geistes werden würde, nicht zu einem Kampfe der Mordwaffen, so antworten wir, daß der Geist allein vollkommen unfähig ist, überhaupt irgend welchen Kampf zu führen. Der Geist ist nur im stande, die willfährigen physischen Kräfte zu leiten, die Heerhaufen zu formiren und sie gegen einander in Schlachordnung zu stellen und zu lenken. Hat er das gethan, so ist seine Aufgabe erfüllt, und der wirkliche Kampf wird einzig und allein physisch und mit den Waffen ausgefochten. Noch nie hat eine neue Ansicht, eine neue Weltanschauung, wie zeitgemäß dieselbe immer war, auf andere Weise den Sieg errungen. Allerdings wird der Mensch mit dem vollkommensten Verstande ‚im großen und ganzen Sieger bleiben', aber nur deshalb, weil im großen und ganzen, ‚der Mensch mit dem vollkommensten Verstande' eben der Mensch mit dem besten Revolver sein und denselben zu gebrauchen wissen wird. Tritt aber ausnahmsweise der Fall ein, daß der Mensch mit dem vollkommensten Verstande die besten Waffen entweder nicht besitzen sollte oder sie nicht zu ge-

[1]) System der sozialen Politik. (Mannheim 1847.) [2]) Die Wirthschaft des Menschengeschlechtes. III. ‚Statswirthschaft, Völker- und Weltwirthschaft.' (Lpzg. 1876.) [3]) Die hundertjährige Republik. Soziale und politische Zustände in den ‚Vereinigten Staten von Amerika'. (Augsb. 1876.)

brauchen imstande wäre, so wird dieser Mensch gerade so sicher dem Menschen mit den besseren Waffen oder größeren Tüchtigkeit unterliegen wie dereinst der vollkommene Kunstverstand der Griechen der besseren Kriegswissenschaft der Macedonier und der vollkommenere wissenschaftliche Verstand der Römer der besseren Kampftüchtigkeit der Germanen unterlag." Auch die Statsform spielt dabei eine bedeutsame Rolle. „Die Republik ist die Statsform des ungestörten oder gesicherten Friedens. die Monarchie die stärkere Statsform, die zum Kampf geeignet ist." Wenn die großen Gebiete Nordamerikas erst stark bevölkert sein werden, so müssen auch dort die republikanischen Formen denen der Monarchie weichen. „Wie die römische Republik die Formen ihrer Monarchie im Kampfe und ganz allmählich, sich selbst unbewußt, aus den republikanischen Formen entwickelte und schon längst ein Kaiserreich und eine vollkommene Autokratie geworden war, ehe sie aufgehört hatte, die römische Republik zu sein, ebenso werden die Staten Amerikas in den gegenseitigen Kämpfen ihre republikanischen Formen langsam und allmählich, wie es die Nothwendigkeit des Kampfes bedingt, monarchisch entwickeln. Die ‚Boß' genannten Autokraten der großen Städte sind das erste Beispiel dieser Entwicklung."

Ganz eigenthümlich sind die Ansichten Pierre Morins, eines alten französischen Seeoffiziers, der mit Proudhon darin übereinstimmt: der Hauptfehler des modernen Krieges sei der, daß sich seine ursprüngliche Vernichtungsgewalt abgeschwächt habe. Er meint: wir würden uns dem ewigen Frieden um so mehr nähern, je mörderischer der Krieg würde. Dies will er aber, gerade im Gegensatz zu Proudhon, durch die äußerste Steigerung der Waffenwirkung erreichen.

„Ich lese" so sagt er „im ‚Examen de Consoience' eines Artilleristen, daß, um einen Mann zu tödten, jetzt 1260 Flintenkugeln und 9 Granaten nöthig sind (d. h. wie im 18. Jahrhundert sein eigenes Gewicht an Munition), und um einen Mann zu verwunden, braucht man 180 Flintenkugeln und 1 Granate. Nun wohlan! Darum eben führt man noch immer Kriege!" Und nun schlägt er vor, eine kleine Armee von nur 50000 Köpfen zu halten, sie mindestens 15 Jahr dienen zu lassen, sie mit den köstlichsten und furchtbarsten Waffen auszurüsten und lediglich zum intensivsten Parteigängerkriege abzurichten; ein solcher

[1]) L'armée de l'avenir, nouveau système de guerre. (Nantes 1875.)

in der „demokratisch gegliederten Bundesgenossenschaft aller Menschen" erblickt hatten,[1]) waren durch die Erfahrungen von zwei bewegten Jahrzehnten zu ganz anderen Anschauungen gereift. In seinem großen kulturhistorischen Werke spricht Fröbel sich mit Entschiedenheit gegen all die Trugbilder aus, welche als Abrüstung, als internationaler Gerichtshof, als Vereinigte Staten von Europa den Weltfrieden vorgaukeln, und erklärt den Krieg „für die einzig denkbare Form, in welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen Staten, falls keine Verständigung möglich ist, in letzter Instanz zum Austrag gebracht werden können."[2])

Auch in Amerika fanden diese Anschauungen einsichtsvolle Vertreter, so namentlich in John Becker, der mit dem klaren Auge des vergleichenden Forschers die Geschichte seines Heimatlandes mit der der alten Welt abwägt.[3])

„Wenn man uns sagen will: daß der Kampf ums Dasein im Menschenleben zukünftig zu einem Kampfe des Geistes werden würde, nicht zu einem Kampfe der Mordwaffen, so antworten wir, daß der Geist allein vollkommen unfähig ist, überhaupt irgend welchen Kampf zu führen. Der Geist ist nur im stande, die willfährigen physischen Kräfte zu leiten, die Heerhaufen zu formiren und sie gegen einander in Schlachordnung zu stellen und zu lenken. Hat er das gethan, so ist seine Aufgabe erfüllt, und der wirkliche Kampf wird einzig und allein physisch und mit den Waffen ausgefochten. Noch nie hat eine neue Ansicht, eine neue Weltanschauung, wie zeitgemäß dieselbe immer war, auf andere Weise den Sieg errungen. Allerdings wird der Mensch mit dem vollkommensten Verstande ‚im großen und ganzen Sieger bleiben', aber nur deshalb, weil im großen und ganzen, ‚der Mensch mit dem vollkommensten Verstande' eben der Mensch mit dem besten Revolver sein und denselben zu gebrauchen wissen wird. Tritt aber ausnahmsweise der Fall ein, daß der Mensch mit dem vollkommensten Verstande die besten Waffen entweder nicht besitzen sollte oder sie nicht zu ge-

[1]) System der sozialen Politik. (Mannheim 1847.) [2]) Die Wirthschaft des Menschengeschlechtes. III. ‚Statswirthschaft, Völker- und Weltwirthschaft.' (Lpzg. 1876.) [3]) Die hundertjährige Republik. Soziale und politische Zustände in den ‚Vereinigten Staten von Amerika'. (Augsb. 1876.)

brauchen imſtande wäre, ſo wird dieſer Menſch gerade ſo ſicher dem Menſchen mit den beſſeren Waffen oder größeren Tüchtigkeit unterliegen wie dereinſt der vollkommene Kunſtverſtand der Griechen der beſſeren Kriegswiſſenſchaft der Macedonier und der vollkommenere wiſſenſchaftliche Verſtand der Römer der beſſeren Kampftüchtigkeit der Germanen unterlag." Auch die Statsform ſpielt dabei eine bedeutſame Rolle. „Die Republik iſt die Statsform des ungeſtörten oder geſicherten Friedens. die Monarchie die ſtärkere Statsform, die zum Kampf geeignet iſt." Wenn die großen Gebiete Nordamerikas erſt ſtark bevölkert ſein werden, ſo müſſen auch dort die republikaniſchen Formen denen der Monarchie weichen. „Wie die römiſche Republik die Formen ihrer Monarchie im Kampfe und ganz allmählich, ſich ſelbſt unbewußt, aus den republikaniſchen Formen entwickelte und ſchon längſt ein Kaiſerreich und eine vollkommene Autokratie geworden war, ehe ſie aufgehört hatte, die römiſche Republik zu ſein, ebenſo werden die Staten Amerikas in den gegenſeitigen Kämpfen ihre republikaniſchen Formen langſam und allmählich, wie es die Nothwendigkeit des Kampfes bedingt, monarchiſch entwickeln. Die ‚Boß' genannten Autokraten der großen Städte ſind das erſte Beiſpiel dieſer Entwicklung."

Ganz eigenthümlich ſind die Anſichten Pierre Morins, eines alten franzöſiſchen Seeoffiziers, der mit Proudhon darin übereinſtimmt: der Hauptfehler des modernen Krieges ſei der, daß ſich ſeine urſprüngliche Vernichtungsgewalt abgeſchwächt habe. Er meint: wir würden uns dem ewigen Frieden um ſo mehr nähern, je mörderiſcher der Krieg würde. Dies will er aber, gerade im Gegenſatz zu Proudhon, durch die äußerſte Steigerung der Waffenwirkung erreichen.

„Ich leſe" ſo ſagt er „im ‚Examen de Conscience' eines Artilleriſten, daß, um einen Mann zu tödten, jetzt 1260 Flintenkugeln und 9 Granaten nöthig ſind (d. h. wie im 18. Jahrhundert ſein eigenes Gewicht an Munition), und um einen Mann zu verwunden, braucht man 180 Flintenkugeln und 1 Granate. Nun wohlan! Darum eben führt man noch immer Kriege!" Und nun ſchlägt er vor, eine kleine Armee von nur 50000 Köpfen zu halten, ſie mindeſtens 15 Jahr dienen zu laſſen, ſie mit den köſtlichſten und furchtbarſten Waffen auszurüſten und lediglich zum intenſivſten Parteigängerkriege abzurichten; ein ſolcher

[1]) L'armée de l'avenir, nouveau système de guerre. (Nantes 1875.)

werde jede Invasion unmöglich machen. — Es steckt ein Kern von Wahrheit in diesem seltsam klingenden Vorschlage!

Edmund Pfleiderer betrachtet den Krieg wesentlich unter dem Gesichtspunkte als 'Erzieher' des Menschengeschlechts und hofft, daß diese Erziehung einst vollendet und dann der gestrenge Mentor verabschiedet werden würde.[1]) Den spanischen Obersten Martinez de Monge y Puga überzeugt das befremdliche Zusammentreffen (extraña coicidencia) einer höchst ausgebreiteten doch wirkungslosen Friedenspropaganda mit einer Reihe sehr erfolgreicher Feldzüge mehr als alles andere von der inneren Vernunft des Krieges.[2]) — Der ausgezeichnete Geschichtsschreiber Georg Weber schloß sich der Ansicht Moltkes an, daß es für die Erhaltung des europäischen Friedens nur Eine Möglichkeit gebe: die Errichtung einer Macht im Herzen Europas, die ohne selbst erobernd zu sein, so stark ist, daß sie ihren Nachbarn den Krieg zu verbieten vermag. Dies segensreiche Werk könne nur von dem geeinigten Deutschland ausgehn.[3]) Das war schon der Gedanke Friedrichs d. Gr., den dieser mit den Worten ausdrückte: „Wenn ich König von Frankreich wäre, so sollte ohne meine Erlaubniß kein Kanonenschuß in Europa abgefeuert werden." Dazu gehört aber freilich, daß Deutschland sich in seiner vollen Kraft und Kriegsfertigkeit erhält und des Wortes Bismarcks eingedenk bleibt, der in Bezug auf das Verhältniß zu Frankreich bemerkte: „Das Spiel steht noch, nur der Einsatz ist verdoppelt!" — Für Franz v. Holtzendorff besteht der Schluß der Weisheit in der sittlichen Forderung: „ebenso stark zu sein in jener höchsten Friedfertigkeit und Nächstenliebe, die zu begreifen vermag, daß auch die Nationen einander verbrüdert sein sollen, wie in dem Heldenmuth des unvermeidlich gebotenen, zur Rettung höchster sittlicher Güter nothwendigen

[1]) Die Idee eines goldenen Zeitalters. (Berl. 1877.) [2]) La Razon de la guerra. Ensayo filosófico. (Madrid 1879.) [3]) Allg. Weltgeschichte XV. (Lpzg. 1881.)

Krieges.“[1]) Dies iſt im Grunde auch die Meinung des Diviſionspfarrers Fingado, nur daß er dafür begrenzt chriſtliche Ausdrücke wählt.[2]) Sehr beredt tritt für die unabweisliche Nothwendigkeit des Krieges der franzöſiſche Profeſſor Paul Mabille ein. Er iſt ihm eine ‚nécessité douloureuse imposée aux hommes par le destin; elle concorde avec tout l'ensemble de nos moeurs, surtout avec notre qualité d'êtres individuels; elle améliore les races, élimine les faibles et fortifie les caractères. Ainsi donc la fin de toute guerre serait la fin du monde et désormais règnerait sur l'univers l'immobilité funeste du néant.‘[3]) Ganz dieſelben Anſchauungen vertritt ‚ein deutſcher Offizier‘, der es, wie Demoſthenes, für ſeine Pflicht hält, dem Beifall der Zuhörer das Heil des States vorzuziehn,[4]) und mit warmer Begeiſterung ſpricht vom Kriege der merkwürdige Philoſoph des ariſtokratiſchen Willens, der geiſtreiche, wenn auch oft paradoxe Friedr. Nietzſche.[5]) Er ruft den Kriegern zu:

„Was iſt gut? fragt ihr. Tapfer ſein iſt gut. Laßt die kleinen Mädchen reden: ‚gut iſt, was hübſch zugleich und rührend iſt‘. Euch rathe ich nicht zur Arbeit ſondern zum Kampfe, nicht zum Frieden, ſondern zum Siege. Euere Arbeit ſei ein Kampf, euer Friede ein Sieg. Der Krieg und der Muth haben mehr große Dinge gethan als die Nächſtenliebe. Nicht euer Mitleiden ſondern euere Tapferkeit rettete bisher die Verunglückten. Ihr ſagt: die gute Sache ſei es, die ſogar den Krieg heilige? Ich ſage euch: der gute Krieg iſt es, der jede Sache heiligt!“

Die letzte bedeutende Arbeit auf dieſem Gebiete iſt die des General-Lts. v. Boguslawski, der mit trefflichen Gründen und packender Beredſamkeit den Zweck verfolgt, „der falſchen Einwirkung auf das Empfinden und das Be-

[1]) Die Idee des ewigen Völkerfriedens. (Berl. 1882.) [2]) Einfluß des Chriſtenthums auf Krieg und Kriegführung. (Heidelbg. 1882.) [3]) La guerre, ses lois, son influence civilisatrice, sa perpétuité. (Paris 1884.) [4]) ‚Ewiger Krieg.‘ Studien. (Berlin 1885.) [5]) ‚Alſo ſprach Zaruthuſtra.‘ (Leipzig o. J.)

griffsvermögen unseres Volkes und somit der Verminderung seiner moralischen Kraft entgegenzutreten, wie sie sich durch die Lehren der Sozialdemokratie und der Friedensmänner im Verband mit dem Hange zum Wohlleben und einer materialistischen Weltanschauung auf die Dauer ergeben würde." [1]) In der That: das unaufhörliche Anpreisen des Friedens als die allein würdige Lebensform der Menschheit ist in hohem Maße unpassend in einem State wie Deutschland, der ungeheuren Gefahren gegenüber steht.

---

So kommt denn unsere geschichtliche Betrachtung zu demselben Ergebniß wie die allgemeine Erörterung unserer Einleitung. Der Krieg war, ist und bleibt einer der gewaltigsten Kulturförderer der Menschheit. Er *war* es in vielleicht noch höherem Grade, als er es jetzt *ist*; aber er ist es noch jetzt und wird es *bleiben*, weil er allein fähig ist, zwischen den Völkern das neue, ihrer wirklichen Kraft entsprechende Recht zu setzen, ‚das Recht, das mit uns geboren ist.' Der Krieg wird einer der mächtigsten Kulturförderer bleiben, weil die Erziehung zu ihm Mannestugenden entwickelt, die ohne diese absterben würden und deren Bethätigung im Kampfe selbst die edelste Blüthe der Menschheit zeitigt: das Heldenthum! — Die Zahl der Kriege läßt sich *einschränken*, und das ist gut; denn Kriege um geringer Ursachen willen würdigen seine weltgeschichtliche Bedeutung herab. Die Kriegführung läßt sich *mildern*, und wenn das in vernünftigem Maße geschieht, so ist es hoch erfreulich; denn das Menschliche menschlich zu thun, wird stets das Ziel der Edlen bleiben. Aber beseitigen läßt der Krieg sich nimmer, und wenn es gelänge, so würde die Kultur unermeßlichen Schaden nehmen; denn

---

[1]) Der Krieg in seiner wahren Bedeutung für Stat und Volk. (Berlin 1892.)

Wohl hat der Krieg auch eine heil'ge Sendung!
Es wiegt kein Volk in ewig gleichen Gleisen
Sich sanft empor zum Gipfel der Vollendung.
Schon aus dem Mund der Alten hört ich preisen
Den Krieg als einen Vater aller Dinge,
Und was kein Balsam heilt, das heilt das Eisen.

Der Krieg ist, wie Lasson es treffend bezeichnet, eine ‚Prüfung' im höchsten Sinne des Wortes. Jeder der beiden Gegner prüft den andern. Mag ein Volk in Menschenaltern friedlichen Gedeihens reichen Besitz aufgehäuft haben, in geschickter Arbeit als Muster gepriesen werden; mögen Kunst und Wissenschaft seinen Namen mit Ruhm umgeben — was an dem Volke recht und tüchtig ist, das lehrt doch erst die Stunde der Gefahr, in der es gilt, das Errungene im Kampfe zu behaupten. Vermag ein Volk dies nicht, so büßt es seine Persönlichkeit, sein tiefstes Wesen ein und wird Kulturdünger auf fremdem Acker. Wohl kann auch ein starkes zukunftsvolles Volk schwere Niederlagen erleiden; aber es wird sich wieder erheben, und keinen herrlicheren, keinen schöneren Anblick gibt es in der Weltgeschichte, als den Besiegten, der sich auf sich selbst besinnt und nach innerer Sammlung entschlossen wieder angreift und in heroischem Aufschwung sich glorreich behauptet. Darum ist der endliche Ausgang eines Krieges, eines ‚Urlags', wie das unsere Vorväter schon wußten, immer gerecht, immer ein Gottesurtheil!

Hüten wir uns, durch das Fortdämmern im Traume vom ‚ewigen Frieden' unsere Nerven zu erschlaffen, unsere Sehnen abzuspannen! Verhehlen wir uns nicht, daß die Waffen der unerläßliche Schutz der Kultur sind in jener dunklen Zukunft, die heut vor uns liegt! Früher oder später muß doch der lange gefürchtete Weltkrieg entbrennen, und Gott möge uns davor bewahren, daß dieser Krieg uns nicht in einer Lage finde, wie die von Paris im Frühjahr 1871, als die von den Deutschen besetzten Forts einen wildbrodelnden Hexenkessel scheußlichen Aufruhrs umschlossen! Halten wir unser Pulver

trocken und benetzen wir es nicht mit Thränen unfruchtbarer Empfindſamkeit! Der Menſch, wie er nun einmal aus Geiſt und Körper, aus Seele und Leib zuſammengeſetzt iſt, muß gerade da, wo das Aeußerſte und Höchſte nicht nur erhalten ſondern oft auch errungen werden ſoll, mit allen Kräften, mit Seele und Leib eintreten für ſeine Sache; wahrmachen wird er wieder und immer wieder das unſterbliche Wort Schillers:

Und ſetzet ihr nicht das Leben ein,
Nie wird euch das Leben gewonnen ſein!

Ex. L. f. V.
12/18/15

Lippert & Co. (G. Päp'ſche Buchdr.), Naumburg a/S.

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY
OF
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911